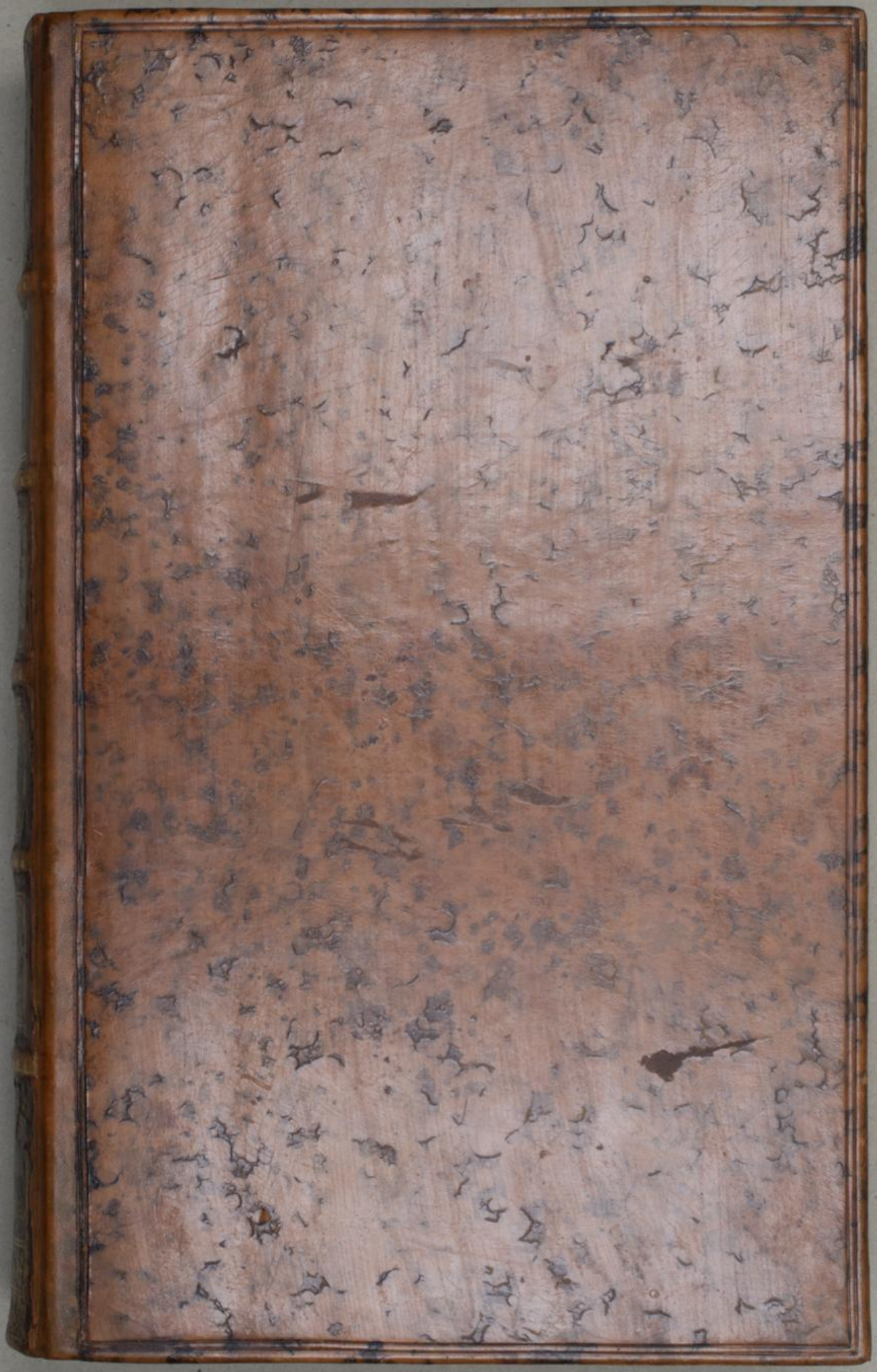



WIT


WITEKIND. M:
CAROLUS M:
M. 2.
TOPOGRAPHIA
SAXONIÆ INFERIORIS.
Das ist
Beschreibung der Vr
nehmsten Stätte vnnd
Plätz in dem hochl. Li
der Sachß. Crayß.
Franckfurt
Bey Matth. Merians Erbē.
M. D. C. XIII.
Cum Priuilegio Sac. Cæsar. Maj.
Matth: Merian Invent: Et Sculpsit.

TOPOGRAPHIA
SAXONIÆ
INFERIORIS.

Das ist,

Beschreibung der Vornemsten, und bekantisten Stätte, und Plätz, in dem Hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse.

VOm Vrsprung, vnd Nahmen der Sachsen, auch den Gräntzen des Sachsen Lands, desselben Abtheilung, vnd anderm mehr / ist in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craisse / Meldung geschehen: Vnnd können von der Sachsen Regiment, bey denen Anfangs 12. Fürsten, (deren einer, so den Krieg geführt, König genant worden) das Lande regiert haben; Item derselben vhrältisten Hertzogen, vnd Königen, Vrsprung, vnd Thaten; dem Sächsischen Adel, in Ober- vnd Nider-Sachsen; wie auch von dem Sachsen-Recht/ vnd Sachsen-Spiegel; die Braunschweigische Chronick Heinrich Buntings, vnd Heinrich Meybaums; oder Lorentz Peccenstein, in Theatro Saxonico; Johann Petersen Chronick der Lande zu Holstein/ Stormarn, Dietmarsen, und Wagern: Cyriacus Spangenberg, im 1. Theil Adelspiegels lib. 7. cap. 18. Johannes Griphiander, in seinem Discurs de Weichbild. Saxonicis; P. Heigius part. 1. quæstio, illustr. 8. Besoldus de Jurisdict. quæst. 10. p. 28. vnd J. J. Speidelius, in Notabil. Jur. Hist. Politicis, lit. S. p. 810 seq. gelesen werden.

Es folget aber, auff den Ober-Sächsischen / nun der Hochlöblichste Nider-Sächsische Craisse, zu welchem ein gute Zeithero, die beede Ertzbischöffe, zu Magdeburg, (der auch, neben dem Hertzogen von Braunschweig, ein Außschreiber dieses Craisses ist) vnd Bremen, die Bischöffe zu Halberstatt, Hildesheim, Lübeck/ Schwerin vnd Ratzeburg; die Hertzogen von Braunschweig/ vnnd Lüneburg; die Hertzogen von Holstein ꝛc. die Hertzogen von Mechelnburg; die Hertzogen von Sachsen Lauenburg; die Stätte Lübeck, Mülhausen, Goßlar, vnd Northausen, sein gerechnet worden: zu welchen auch die Statt Bremen zu setzen ist; von der; wie ingleichem von Lübeck, vnd Goßlar vnden an seinem Orth gesagt wird; Mülhausen, vnd Northausen aber sein allbereit, gewisser Vrsachen halber / in Beschreibung des Ober-Sächsischen Craisses, eingebracht worden. Von den übrigen Hansehe Stätten, vnd darunder von den Wandalischen, auch dem Vnder-

scheid der Wandaler, vnd Wenden, wird unten, bey Lübeck, vnd daselbst auch vom Lübischen Stifft; von den Stifftern Hildesheim, Schwerin, vnd Ratzeburg aber, bey ihren Haupt-Stätten gesagt werden. Von den übrigen Stifftern, auch Fürstenthümern, vnd Landen, folget allhie ein kurtzer Bericht.

Was nun fürs I. das Ertzstifft Magdeburg anbelangt, so wird von desselben Stifftung/ vnd Geistlichem Stande, vnten in Beschreibung der Statt Magdeburg/ Bericht gethan. Allhie ist allein von dem Lande zu vermelden, daß Melchias Nehel, in den Beylagen zur zehenjährigen Erzehlung des Chur-Sächsischen Kriegs, pag. 315. seqq. under anderm/ also schreibet: Zu Hall ist die Ertzbischofliche Residentz im Schloß S. Moritzburg/ daselbst ist auch ein Domstifft zum H. Creutz; Item die Landsfürstliche Regierung, vnd ein Schöpffenstul, vor dem Rolande genant, darinnen nach Magdeburgischem Sachsen-Rechte/ gesprochen wird. Unterhalb Hall ist das Schloß/ vnd Ambt, Gebichenstein, darein die Stättlein Köndern vnd Lübbegün/ gehörig. Ferner sind im Ertzstifft folgende Stätte vnnd Aempter; Calbe/ Acken / Saltza/ Staßfurd, Wolmerstätt/ newen Gardensleben, Wandsleben, Dreyleben, Sommerseburg, Hoitensleben (welche beede Aembter Anno 1626. die Dennmärckische erobert): Item/ was dem Dom Capitel zuständig/ als Egeln (so demselben verpfändet,) Holmersleben, Atensleben, Loderburg, Schönbeck. Uber der Elbe, auff der Flämmgischen Seite, gehören dem Ertzstifft, Sandau (allda die Kaiserischen/ zu vnderschiedlichen malen gelegen seyn, vnd eine Schiffbruck über die Elb geschlagen haben,) Jerichau/ Loburg, Item Mökern, Genthyn. Deme sind mit Lehenspflicht verwandt, Chur-Sachsen/ wegen der Herrschafft Rabenstein, welche zum Ambt Beltzig geschlagen; die Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg; vnd die Fürsten von Anhalt, wegen etlicher Lehenstücken, die Graven von Barby, wegen der Herrschafft Rosenburg, (Mülingen ist Reichs-Lehen;) die Graven von Mansfeld, wegen ihrer meisten Herrschafften. Das Land disseits der Elb ist fruchtbar von Getreyde/ hat aber wenig Holtz, als etwas bey Acken, vnnd Wolmerstätt. Weinwachs hat es auch nicht/ aber reiche Saltzquelle, sonderlich zu Halle, Staßfurt, Saltza, Suldorff. Uber der Elbe ist es nicht so fruchtbar, hergegen hat es gute Holtzung vnd Viehzucht. Die Wasser sind die Elbe, Sal/ Bode vnd Ohra. Biß hieher Nehel. Dresserus thut zu den Stätten, auch Ottersleben. Und Joh. Angelius à Werdenhagen sagt, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 7. f. 234. b. daß diesem Ertzstifft 28. Stätte unterworffen seyen: der auch c. 1. fol. 208. b. schreibet, daß heutigs Tags solches in vier Craisse getheilet werde, so man Borde nennet, als die Hoheborde, Holtzborde, Saltzborde, disseit der Elb; vnd die, so jenseit der Elb, gelegen. In dem Büchlein, jämmerlich betrübte Prophetin, Fraw Sybilla Magdeburg genant, stehet also: Die Strecke des Landes an der Elbe, darinnen diß Orth, die Statt Magdeburg gelegen, wird die lange Börde, von Alters her, genennet, welches sich, vor Alters, etwa von Torgaw aus Meissen, oder nicht weit davon/ angefangen hat, vnnd biß an der Lüneburger Land, gegangen ist, die lange Börde/ das ist, die lange Strecke, der lange Platz, oder die lange Ebene, vnd die darinnen sitzenden Einwohner, die langen Börder genennet: vnd ist sonderlich das Stifft Magdeburg ꝛc. darinnen gelegen. Und wird die Strecke Landes des Magdeburgischen Bistumb, noch heutiges Tages allda die lange Börde genennet. Das alte Teutsche Wort Borde aber/ heisset ein Platz. Daher noch heutiges Tages die Plätze in den Handel-Stätten, da die Kauffleuthe täglich zusammen kommen, die Börsche genennet werden; vnnd das Wort Bursch, welches so viel als eine Gesellschafft, kommet auch davon her. Besage Langen Börder haben vms Jahr Christi 409. mit ihrem König Ulrich, oder Alrich, sich nach Welschland begeben, vnd Rom geplündert, die vbrigen sind im Lande sitzen blieben, biß ins Jahr 568. da sie, mit ihrem König Alboin, in Vngarn, hernach in Galliam Cisalpinam geruckt, das Longobardische Königreich angefangen, vnd nach 15. Jahren wieder heim kommen. Vnder dessen

sich Schwaben ins Lande gesetzt, so die wiederkommende Langen-Border wieder vertrieben: Darauff sein Wenden ins Land kommen / vnd die Inwohner gleichsam gar ausgetilget ꝛc. Und so viel meldet besagtes Buch. Matthias Quade / in Teutscher Nation Herrlichkeit, schreibet am 125. Blat, es gräntze das Ertzstifft Magdeburg / mit dem Hertzogthumb Braunschweig, dem Fürstenthumb Anhalt, der Marck Brandeburg / der Grafschafft Mantzfeld, vnd den Ländern Ober-Sachsen vnd Meissen. Theils rechnen in dieses Stifft auch Germersleben, Olvenstätt vnd Vermersleben / nahend Magdeburg gelegen; welche aber / sonderlich die beede letzte, vielleicht nur Flecken seyn, gleich wie auch Cracau, bey Magdeburg vber der Elbe / nur ein Dorff ist. In dem newen Meterano stehet lib. 47. Daß Anno 1630. sich, die Bischöfflich-Magdeburgische Soldaten / der Stätte Egeln, Staßfurt / Wantzleben / Haldensleben Calenford ꝛc. bemächtigt; hergegen die Keyserischen Brose, nach langem Widerstand der Bischofflichen / wie auch das Stättlein Wettin, vnd endlich die übrige Orth deß Stiffts erobert; hernach hätten die Magdeburgischen die Statt Newen-Allensleben mit Gewalt; aber, bald hernach, dieselbe die Keyserische mit Accord wieder einbekommen. Von dem Privilegio, so Keyser Otto der Vierte, diesem Ertzbistum Anno 1208. gegeben, daß namblich von deß verstorbenen Ertzbischoffs, vnd seiner Suffraganien, Verlassenschafft, dem Reich hinfort nichts werden; sondern alles, groß und klein bey / vnd in den Stifften, die Schulden damit zu bezahlen, oder sonst in Vorrath zu behalten / verbleiben solte; siehe die Braunschweigische Chronick, am 194. Blat. Durch den Pragerischen Friedens-Schluß, im Jahr 1635. gemacht seyn, von diesem Ertzstifft, die vier Aembter / vnd Stätte / Jüterbock, Dahma, Querfurt vnd Burck, oder Borch, mit Beding, an Chur-Sachsen kommen: mit der Religion aber blieb es, wie es Anno 1627. den 12. Novembris, gewesen. In dem jetzigen General-Frieden-Schluß zu Münster, Anno 1648. publicirt, wird vermeldet, daß der Herr Churfürst zu Brandeburg, auff dieses Ertzstifft die Anwartschafft haben; doch der Statt Magdeburg ihre Freyheiten verbleiben, vnd deren zu Nachtheil / die Vorstätte nicht wieder aufgebawet, auch dem Herrn Churfürsten von Sachsen, die vier Herrschafften / oder Aembter, Querfurt, Güterbock, Dam und Borck verbleiben: Ihr Durchl. dem Herrn Churfürsten von Brandeburg, alsbalden / nach beschlossenem Frieden, das Ambt Eglen, welches sonsten zum Capitul gehörig, völlig; vnd dann dem Herrn Christian Wilhelmen, Marggrafen von Brandeburg, als gewesten Administratori zu Magdeburg / das Closter vnd Ambt Zina, vnd das Ambt Loburg, samt aller Zugehör, ausser deß Juris Territorii, auch alsobalden eingeraumt werden sollen; Und möge auch Hochgedachter Herr Churfürst von Brandeburg nicht allein den vierten Theil der Domherren / nach Abgang derselben, wann Ihre Durchleucht deß Ertzstiffts Possession (namblich, auf Absterben deß jetzigen Herrn Administratoris, Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen) erlangt, abthun, sondern auch dieselbe, vnd die andern Herren Marggraven / sich Hertzogen zu Magdeburg nennen lassen. Sonsten ist deß gantzen Ertzbistums monatlicher Reichs-Anschlag 43. zu Roß / vnd 196. zu Fuß / oder 1300. fl.

II. Betreffende das **Ertzbistumb Bremen** / so wird von desselben Stifftung, vnd den gehabten Ertzbischoffen ꝛc. vnten, in Beschreibung der Statt Bremen, Bericht gethan. Was das Land anbelangt / so ist dasselbe zimlich groß, vnd zwischen der Weser / der Teutschen See, der Elb, vnd dem Hertzogthum Lüneburg, gelegen; darinn vor Zeiten die Cauci gewohnt haben. Wird vnterschiedlich abgetheilet. Dann erstlich ist das Land Woerden; auf welches ein ander kleines Ländlein / so nur vier tausent Schritt lang ist, folget / daß von dem Wässerlein Gesta / so von der gewesten Ertz-Bischöfflichen gewohnlichen Residentz, oder Sitz, Voerda genant, fliesset, getheilet wird. Hierauff kommen die Worsten / so sich schier biß zum Ausgang der Elb erstre-

cken, ein streitbares Volck / vnd diesem Ertzstifft also vnterthan, daß es gleichwol schier frey, ob es schon von den Ertzbischöffen offt überzogen, vnd hart gestrafft worden ist. Sie haben keine Statt, leiden auch keine Schlösser, vnd sein gewaltige Säuffer. Auff diese Worstenses, folgen die Hadelers, ein stoltzes Bauernvolck / so sich prächtig in den Kleidern hält, die sie auch zu ihrer Arbeit anlegen; daher man sagt, es sey kein Bauer in Hadeleria, oder Hadelia. Ein Theil dieses Landes / gegen Mitternacht / bey dem Ausgang der Elb, ist vorhin Sächsisch-Lauenburgisch gewesen; jetzt aber Hamburgisch, die das Schloß Rizebüttel, vnd das newe Werck, oder Pharum, da haben: Das übrige, darinn das Schlößlein und Stättlein Atterndorff, das Haupt dieses Landes, an dem Wasser Medem, vnd nahend der Elb gelegen, ist noch Sächsisch, wiewol es noch vor wenig Jahren gleichsam frey gewesen: Der letzte, vnd kleine Theil aber, von diesem Lande Hadeleria, ist deß Stiffts Bremen so da das Schloß vnd Dorff Nyenhuß hat, wo die Osta in die Elb kompt. Auff diese Hadelerios, folgen die Kedingii, oder das Kedinger Land; vnd auff dieses das Altland oder Oltland, so sehr schön vnd voller Gärten, von vierthalb Teutscher Meilen in der Länge biß nach Vortehud, oder Burtehud, welche Statt, sambt dem gedachten Lande Ertzbischoflich Bremisch ist. Die Haubtstatt ist Staden. Von der Gelegenheit dieses Bremischen Landes, vnd desselben Fruchtbarkeit, berichtet man, daß das mittere Theil, zwischen Stade vnd Bremen, durch welchen die Kauffleuthe gebräuchlich zu reisen pflegen, rauh, vngebawt, von Sand vnd Pfützen, vnfruchtbar, vnd mit Heyde besäet seye. Deßwegen man dann dieses Stifft insgemein, einem ausgebreiten Mantel vergleiche; dessen 2. vordere Theil, oder Ausfäll, wann man an beeder Flüsse der Elb vnd Weser, Gestad über sich reiset, mit sehr fruchtbaren Aeckern vnd Waiden, als mit einem Sammet, oder Taffet, gezieret; die übrige Breite aber von schlechtem Faden, oder Hanff, gewircket seye. Von denen in solchem Lande gelegenen vornemsten Orthen, als Stade, Vortehude/ Voerden/ Hornborg, Freyburg oder Friburg, Langenwedel, &c. wird vnten gehöriger Orten gehandelt. Der newe Meteranus gedencket auch lib. 44. im Jahr 1627. deß Passes Schlinck, im Bremischen, an einem Morast gelegen. Wie es mit erster Occupir vnd wider Abtrettung dieses Ertzstiffts/ durch die Schwedischen, daher gegangen, vnd wie es, auffs new, von den Schwedischen wieder eingenommen worden; davon seyn die Schwed- vnd Dänische ausgelassene Schrifften, oder Manifesten, auch die Relationes, vnd das Theatrum Europæum, zu lesen. Nunmehr gehört solches der Königin aus Schweden/ Vermög deß General-Friedens-Schluß, als ein Reichs-Lehen / (jedoch die Statt Bremen ausgenommen) erblich zu; also, daß Ihre Königl. Majestät sich eine Hertzogin zu Bremen schreiben dörffen. Vnd ist auch selbiger Cron zugleich die Gerechtigkeit eingeraumt worden, so den letztern Ertzbischöffen zu Bremen zugestanden, an das Capitul, vnd dessen Diœcesin zu Hamburg; aber dem Hauß Holstein, wie auch der Statt/ vnd Capitul zu Hamburg, ihre respective Rechten, Privilegien, Freyheit, Verträg / Besitzungen, vnd gegenwärtiger Zustand, in allem vorbehalten; der Gestalt, daß die 14. Dorffschafften, in den Holsteinischen Aembtern zu Trittow, vnd Rheinbeck/ Herrn Friederichen/ Hertzogen zu Hollstein, Gottorff, vnd dessen Nachkommen, verbleiben sollen. Von dieses Ertzbistumbs Reichs Anschlage, ist die continuatio Itinerarii Germaniæ cap. 1. p. 10. zu sehen. Wehnerus, vnd die Nürnbergische Rapartitio, im Jahr 1650. gemacht, setzen monatlich einfach an Geld 688. fl. dann die Statt Bremen der Zeit ihren absonderlichen Anschlag, namblich jedes Monat 16. zu Roß, vnd 32. zu Fuß, oder 320. fl. hat.

III. Von dem Bistumb Halberstatt (dessen monatlicher Reichs-Anschlag ist 432. fl.) schreibet Melchias Nehel, in Chronographia Decennali, vnd daselbsten/ in Beschreibung deß Stiffts Halberstatt, vnter anderm, also: Es gehören zu solchem

Stiff-

Stiffte/die Stätte Halberstatt / Gröningen / Aschersleben/Osterwyck/ꝛc. Die Aembter / Hornburg / Langenstein / Schlanstätt / Brock/Oschersleben/Kroppenstätt/Gütersleben / Item Hoimburg / Hauß Neundorff/ vnd Schneitlingen/welche dem Dom-Capitel zuständig: Mönchs Clöster seyn / Hulseberg / Hamersleben; Nonnen Clöster/ Adersleben / Hodersleben/Hoimersleben/Gröningen: Adeliche Schlösser Ermßleben/ Wegeleben/Schwanbeck deren von Hoim / Falckenstein / Pesekendorff / Newendorff / Scharmbeck / deren von der Asseburg / Terenberg etwa deren von Veldtheim / Kochstätt deren von Schierstätt / Stiga deren von Berlöpsch. An Fruchtbarkeit weichet der Boden keinem Benachbarten. Holtzung hat dieses Land mehr / als das Ertzstifft Magdeburg. Fast mitten im Lande ligt ein Wald / der Hackel genant / dabey Hackeborn (Hackelborn) / etwan ein alte Herrschafft. Bey Aschersleben fähet an ein grosser See / strecket sich zimlich hoch hinauff über Gatersleben / vnd ist sehr fischreich. Die Religion darinn ist von Alters her vermenget gewesen / nämblich Römisch-Catholisch vnd der Augspurgischen Confession. Biß hieher Nehel. Sihe vnten/in Beschreibung der Statt Halberstatt / ein mehrers von diesem Bistumb / vnd desselben Vorstehern. Vermög deß auffgerichten/vnd Anno 1648. zu Münster publicirten General Friedens/ verbleibt dieses Stifft dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg; wie auch die Grafschaft Hohenstein / oder Hohnstein/namlich so weit/als sie ein Lehen von Halberstatt / vnd in 2. Herrschafften/oder Aemptern / Lor/vnd Klettenberg/sambt Zugehör/bestehet; also / daß Er/der HErr Churfürst/vnd die andern Herren Marckgrafen zu Brandeburg/sich Fürsten zu Halberstatt nennen lassen mögen; jedoch/daß das Capitul zu Halberstatt/oder die Canonicaten/verbleiben sollen. Was aber das Closter Grüningen / so an Halberstatt kommen / anbelangt/solle solches den Hertzogen von Braunschweig wider geben werden; auch der Vorbehalt deren Rechten / so denselben an das Schloß Westerburg zustehen/ihnen verbleiben.

IV. Das **Hertzogthumb Braunschweig** stosset an Hessen / das Eichsfeld / Thüringen / die Grafschafften Hohenstein / Hoye / vnd Schauenburg; die Stiffter Quedlinburg / Halberstatt / Magdeburg / Corvey / vnd Hildesheim / die Marck Brandeburg / Hertzogthumb Lüneburg/ꝛc. Ist vor Zeiten getheilet/in das Wolffenbüttelische / Calenbergische / vnd Grubenhagische Gebiet. Newlich hat es nur zwo Fürstliche Regierungen im Lande gehabt / als Herren Augusti, Hertzogen zu Braunschweig / vnd Lüneburg/ꝛc. zu Wolffenbütel/so Anno 1579. den 10. April/geboren worden / vnd etliche Herren Söhne / als Hertzogen Rudolphum Augustum, Antonium Ulricum, vnd Ferdinandum Albertum, deren der Erste Ao. 1628. 16. Maij / der Andere. 33. 4. Octob. vnd der Dritte An. 36. den 22. Maij/gebohren worden/vnd der älteste Ann. 51. mit einer Grävin von Barby ehelich Beylager gehalten/ꝛc. im Leben hat. Sein Herr Vatter ist gewesen Hertzog Heinrich der Jüngere zu Lüneburg/auff Dannenberg. Die andere/oder Calenbergische Regierung / war Herrn Christian Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig / vnd Lüneburg / Administratoris deß Stiffts Walckenriedt ꝛc. Hertzogen Georgen / Hochseeliger Gedächtnuß / Herrn Sohns zu Hanover / so Anno 1622. den 25. Hornung/zu Nachts/zwischen 10. vnd 11. Vhren / gebohren worden ist. Als aber der alte Hertzog Friederich/so zu Zell Hoff gehalten/den 10. Christmonats Anno 1648. vmb 4. Vhr Nachmittag / gestorben / so hat ihme Hochgedachter Hertzog Christian Ludwig / im folgenden Jahr / zu Lüneburg/Zell/vnd andern Orten deß Hertzogtumbs Lüneburg / so dem hochernandten ohne eheliche Leibs Erben abgeleibten Hertzog Friederich davon gehöret / huldigen lassen/vnd seine Hoffhaltung forthin zu Zell angestellt; hergegen seinem Herren Brudern / Hertzog Georg Wilhelmen / auch Hertzog Georgen Sohn/zu Göttingen / vnd im Calenbergischen Fürstenthumb / gehuldet worden ist: Welcher Hertzog Georg Wilhelm An. 24. 16. Jan. die Jüngere Herren Brüder

aber/

aber/als/Hertzog Johann Friederich An. 25. den 25. Aprilis, vnd Hertzog Ernestus, Augustus, An.... gebohren worden / vnd alle vier Herren noch unverheurat seyn. Es hat im Hertzogthumb Braunschweig / wie Meibomius in Chronico Riddagshusensi, p. 1. & 2. berichtet / drey Stände. 1. der Prælaten / welche aber / sambt dem Lande / der Augspurgischen Confession zugethan seyn; in welchem auch folgende Special Superintendenten benennet werden / als / zu Soladalem/Sauingen/Christenbrucke/Barum, Burchdorff / Baddickenstätt / nidern Freden/Hornburgk/Diederich Holtensen/Grossen Freyen/Holtzminden/Alshusen/Seesen/Liebenhalle/Grena. Die vornehmste Clöster vnd Prælaturen aber seyn / Ilfeld / Ringelheim / Lockum/Riddershusen oder Riddagshusen / Amelungsborn / Michelstein / Mariæthal ꝛc. Zum 2. den Adel / welcher groß / vnd von deme Melchior Nehel / in Chronographia Decennali &c. p. 377. seqq zu lesen; Vnd 3. die Stätte; wie es dann in diesem grossen / vnd schönen Lande/gar viel Stätte / benebens auch viel Flecken / Schlösser / vnd / vor dem nächsten Krieg / ansehenliche Dörffer / gibet/vnd gegeben hat. Vnd besitzen die Bauren aigne Güter / mögen kauffen / vnd verkauffen/ auch Testament machen; aber sie sind gleichwol ihren Herren verbunden / etliche Tag in der Wochen zu arbeiten / vnd zur Erndzeit täglich allerley Notturfft zu verrichten. Es hat zwar dieses Land keinen Weinwachs / ist aber fruchtbar an Getraid, hat seine Notturfft an Holtz/sonderlich nach dem Hartz; auch gute Saltzquelle zu Saltzgitter/Minrede/Saldalein; wie obgedachter Nehel/p. 379. diese Ort nennet. Hat auch Bergwerck. Ist nach vnd nach erweitert worden; wie dann allein Hertzog Wilhelm der Eltere zu Braunschweig / der Anno 1482. gestorben / vnd / wegen eines Sprichsworts / so er offt gebraucht / Hertzog Wilhelm Gottes Kuhe genant worden / die Grafschafften / Hallermund / Wunstorff / Eberstein / Welpe, vnd die Herrschafft Homburg/zum Lande gebracht hat; ohne/was hernach denen Hertzogen an- vnd heimbgefallen; auch vom Stifft Hildeßheim auff sie kommen ist.

Was das **Hertzogthumb Lüneburg** / anbelangt / so sagt Philippus Cluverius lib. 3. antiq. German. cap. 19. daß vor Zeiten die Cathulci (so vielleicht ein Theil / oder Schutzverwante / der Cheruscorum gewesen) gewohnt haben/wo jetzund die Stätte Lüneburg / vnd Vltzen / ligen thun; im übrigen Lande aber seyen die besagte Cherusci gesessen. Matth. Quade/in Teutscher Nation Herrlichkeit schreibet / daß deß Hertzogthumbs Lüneburg Gräntzen seyen / gegen Suiden Brunßwick / nach Suid Osten Magdeburg / nach Oosten Brandeburg / nach Norden Lauenburg, vnd Holstein / nach Nordwest Bremen/gegen Westen aber Westphalen. Obgedachter Melchias Nehel/ in den Beylagen deß Chur Sächsischen zehenjährigen Krieges/sagt am 363. Blat / daß es / in diesem Lande / habe die Clöster Aembter zu Ebbeckesdorff / Eisenhagen / Medingen/Walßrode/Weinhausen: Die Fürstliche Residentz seye zu Zell / vnd / nach Lüneburg, die fürnembste Statt im Lande; Vssen: Giffhorn, vnd Winsen an der Luhe, seyen veste Schlösser; dabey Stättlein ligen: Item seyen da die Schlösser / Aembter / vnd Stättlein/Bleckeda an der Elbe Lothershausen an der Neze / Witing / Klotzen / Kressembeck / Bodendyck / Wallershen / Dalenburg/ Rhetem an der Aller (vom Chytræo lib. 16. p. 418. Rethen / vnd ein Castell / genant)/Rotenburg/Soltau: An der Gietzel, nach der Elbe / sey ein absonderlicher Theil / oder Fürstenthumb / so nicht nach Zell/sondern Hertzog Augusto (zu Braunschweig / Wolffenbütel) zueständig darinnen die Graf- vnd Herrschafften Tannenberg/Luchau/Hitzger Wustrau: Hieher gehöre auch das Closter Ambt Schernbeck / vnd das Ambt Gumbsen / Item die Stättlein Bergen, vnd Ilentzow, auff der Drawene: Es seye aber **Drawene** ein Orth Landes / zwischen Vltzen/Luchau, vnd Tannenberg/voller Sandberge, in welchen Bauren wohnen, so von den Obetriten Wenden hinderstellig / reden Slavonisch oder Wendisch; haben auch noch viel alte Heydnische Aberglauben: Harburg seye vorhin auch ein besonderer Theil,

vnd

und Regierung/ gewesen/ aber Anno 1642. mit Hertzog Wilhelmen/ abgangen/ den die andere Fürsten geerbt (an die auch sein Theil/ so Er an der Grafschafft Hoia gehabt/ gefallen) Diepholt/ die Grafschafft über der Weser/ in Westphalen/ gehöre auch zu Lüneburg; darinnen Ehrenburg/ vnd daselbst ein besonderer Landtrost/ oder Landvogt seye. Vnd dieses auß Nehelio. In der Braunschweig. Chronick/ wird/ am 21. Blat auch gesagt/ daß der Wenden Nachkommen/ wie vorgemeldt/ noch im Land zu Lüneburg/ vm Lucholw/ Dannenberg/ vnnd Vlsen/ verhanden seyen. Dieser Herren Hertzogen von Braunschweig/ vnd Lüneburg/ sampt licher Reichs Anschlag ist monatlich einfach 70. zu Roß 328. zu Fuß/ oder 2152. fl. an Gelt. Daran geben Hertzog Augustus zu Wolffenbütel/ sambt der Statt Braunschwig. 686. fl. Hertzog Christian Ludwig/ wegen des Fürstenthumbs/ Lüneburg/ vnd der Statt Lüneburg 720. fl. Item/ wegen des Grubenhagischen Fürstenthums/ vnd der Statt Einbeck/ 60. fl. Vnnd dann Hertzog Georg Wilhelm/ wegen des Calenbergischen Fürstenthumbs/ sampt den Stätten Hannover/ da die Residentz/ Göttingen/ Nordheim/ Hammeln vnd andern/ 686. fl.

V. Der Herren Hertzogen zu Schleßwick/ und Holstein/ Länder betreffende/ so gehört zwar das Hertzogthum Schleßwick nicht zum Reich/ vnnd dem Nieder-Sächsischen Craisse/ sondern ist ein Lehen von der Cron Dennemarck: Weilen aber der Regierende Hertzog in Holstein/ Herr Friederich/ zu Gottorff/ im Schleßwickischen Hoff hält/ vnd alle Hertzogen zu Holstein sich von Schleßwick schreiben/ auch Andreas Angelus die Schleßwickischen Stätte/ in seiner Holsteinischen Stätt Chronick/ gesetzt: als werden daher auch die in solchem Lande bekantiste Oerter/ in diesem Tractat/ eingebracht.

Es schreibet aber offt angezogener Melchias Nehel p. 387. seq. von diesem Hertzogthumb/ so auch Nider-Holstein genant wird/ also: Schleßwick ist eine Marck-Grafschafft gewesen/ von Kayser Henrico Aucupe, wider die Dänen/ auffgerichtet/ dabey ein Bistumb: Darnach ist es ein Hertzogthumb/ vnd ein Dännemärckisch Lehen worden. Begreifft in sich die Stätte/ Schleßwick an der Slye/ dabey das Schloß Gottorff ꝛc. Flenßburg/ Hadersleben/ Nicopen/ Tondern/ Hausen (al. Husem/ Hussum/) Aredstätt. Darzue gehören auch die Jnsulen/ Alsen (darinnen die Statt Sunderburg/) Arrie/ Swantzen/ Anglen/ Eydorstätt (dabey Tönningen/ Braunsbüttel/ Elemshorn/) vnd der Nordstand. Vnnd dieses sagt Nehel. Pontanus, in Chronogr. Daniæ descript. schreibt/ daß das Mittägige Jutland/ auser andern/ das Hertzogthum Schleßwick/ die Anglen/ vnd Frisen/ begreiffe/ vnnd/ von den Jnwohnern/ Suder Juthia genant werde: Das Hertzogthumb selber hätten die Holsteinische Fürsten von den Königen in Dännemarck zu Lehen empfangen/ ausgenommen die Bischoffliche Würde/ welche stäts beym Königreich Dännemarck gewest seye/ Stephanns Johan. Stephanius sagt/ in seinen Notis über den Saxonem Grammaticum, fol. 105. daß die Schleßwicker/ vnd Holsteiner/ vielmehr Dänen/ als Teutsche/ seyen; da doch eben die Dänen auch Teutsche seyn/ wie anderswo angezeigt worden ist; vnd aus Jutland/ die Cimbrer/ vnnd Anglen/ Teutsche Völcker/ herkommen seyn: Welches Jutland vor Zeiten Cimbrica Chersonesus geheissen hat/ vnd jetzt in das Mittägige/ vnd Mitternächtige/ oder Suder- und Nord Jutland/ getheilet wird; dessen gantze Länge/ von dem eussersten Vorgebürg des Meers/ so Schagen genant wird/ biß zu dem Fluß Leewens Aa/ auf 53. Teutsche Meilen ist; da es aber am braitisten/ nämlich nahend dem Sinu Lymico/ oder Limfiord/ vnd Alburg/ es über 20 Meilen hat. Wann nun darzue die Länge von Holstein gethan wird/ welche von selbigem gedachten Fluß/ biß an die Bille/ und Elb/ gegen Mittag vnd Abend/ sich erstrecket/ so wird die Länge des Jutlands/ oder Cimbricæ Chersonesi, kaum weniger/ als von 70. Teutscher Meilen/ vnd also in der Länge Jtalien fast gleich seyn; wiewol man sonst Holstein/ vom Jutland/ absondern thuet. Herr

Johann Rist/so in Holstein wohnet, schreibet/in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel, daß Anglen vnd Schwantzen, Länder seyen, vnder das Hertzogthum Schleßwick gehörig: Der Strand, seye ein fruchtbare Jnsel in der Nord-See gelegen/welche/im Jahr nach Christi Geburt 1635. als die erschröckliche Wasserflut die Hollsteinische Länder betroffen, überaus grossen Schaden erlitten, indem ihre Teiche sind zurissen, vnnd verwüstet, ihre Aecker mit saltzen Wasser überschwemmet, ihre Häuser hinweg getrieben, vnd eine grosse Anzahl Menschen vnnd Viehe, in dieser Jnsul jämmerlich ersoffen: Eyderstätt sey ein sehr schönes vnd fruchtbares Land, welches schier einer Jnsel gleiche, darinn so gute Käse gemacht werden daß sie vielmals den Holländischen nichts bevor geben: der Stapelholm sey ebenmässig ein fruchtbares vnd kornreiches Land, zu Eyderstätt gehörig. Es habe vnderschiedliche Seen/als den Mecker-See, Barmer-See, Bergenhosemer-See welche Seen, durch kunstreiche Mühlwercke, trucken zu machen/mit Teichen vnd Dämmen, zu verwahren, sie hernachmals zu besäen, sich etliche Brabander / für etlichen Jahren/haben vnderstehen dörffen. Andere melden, besagtes Eiderstätt, werde auch Klein Frießland, vnnd die Jnwohner am Meer/von dem gesaltzenen Boden Marsi genant; daher auch Theutomarsia, nicht von den Marsis, wie Theils wollen, sondern von dem tieffen Erdreich, so saltzicht vom Meer ist, den Nahmen habe. Von der Strittigkeit zwischen Dännemarck/vnd Holstein, wegen des Hertzogthums Schleßwick, sihe Chytræum in Contin. Chron. Saxon. p. 716. seqq. Limnæum de Jure publ. Imp. Rom. Germ. lib. 5. cap. 9. vnd sonderlich Pontanum de Rebus Danicis, hin vnd wieder, der auch im 9. Buch von des Kaisers Sigismunds Bottschafft deßwegen beschehen, handelt, vnd sein Kaiserliches Diploma/darinn er das Hertzogthum Schleßwick, sampt dem Dänischen Walde, der Jnsel Alse, vnnd der Landschafft Friseheiden, jure directi, & utilis Dominii, An. 1424. den Dänen zugesprochen, p. 571. seqq. setzet. Siehe vnten Hadersleben. Vnd sagt Er, lib. 7. pag. 343. Daß König Abels in Dännemarck hinderlassene Wittib, Fraw Mechtild, geborne Grävin von Hollstein, alle briefliche Sachen, oder Epistolarum monumenta, so die Vandalos, vnd Nordalbingos angegangen/verbrennt habe, damit solche ihren Brüdern, den Graven zu Hollstein vnd ihren Nachkommen, nicht schädlich weren; von welchen also verbranten Originalien, gleichwol noch vidimirte Copien, oder beglaubte Abschrifften übrig seyen, die vom Pabst Alexandro, dem König Christophoro I. so besagtem Abeli succedirt, bekräfftiget worden, daß sie, an statt der Originalien, seyn solten. Es wolten, mit der Zeit die Holsteiner, daß Schleßwick zwar ein Dänisches, aber Erblehen, were, als wie die Lehen im Röm. Reich, so auf des verstorbenen Kinder erbten: Aber die Dänen sagten, es gehöre Schleßwick aigenthumlich zu Dännemarck, vnd seye ein Personal Lehen: So endlich verglichen worden. Vnd schreibet gedachter Pontanus am 723. Blat, in den Geschichten des 1580. Jahrs, also: Ottoniæ, In Fionia, publico in Foro, An. 1580. tres Principes Holsatiæ, ac Slesvicensium Duces, honorem, ob Fimbriam feudo donatam, Ducatumque Slesvicensem libro allodio traditum, Regibus Superioris seculi debitum, nec tamen omnibus solenni ritu exhibitum. sed â Regis Christophori Bavari temporibus, ejus nominis ultimi, annis circiter 140. neglectum, oportunè, consultoque, demum Frederico II. concordes deferunt, facto promisso, ut Regem Danorum injuriarum vindicem agnoscerent, ipsum in hostibus propulsandis, bellove impetendis, consulerent; jussi adversus rebellantes, suppetias eidem mitterent, & denique hostis, quicunque Dano declaratus sit, idem Holsato inimicus haberetur, & vice versa. Siehe von dieser Dänischen Lehens-Gerechtigkeit über Schleßwick, auch Helduaderum. einen Schleßwicker, part. 2. Sylvæ Chronolog. Circuli Baltici. p. 208. 236. 321. vnd sonsten hin vnd wieder, der ingleichem die ordentliche Succession der vorigen Hertzogen zu Schleßwig, part. 1. c. 18. setzet. Von dem Schleßwickischen weyland gewesten Bistum aber, siehe vnden die Beschreibung der Statt Schleßwick.

Hier-

Hierauff nun folgen die Holsteinische Länder/von denen Johann Peters, zu Anfang seiner Holsteinischen Chronick schreibet, daß die Landsart zwischen der Elb, vnd Dännemarcken, Nortalbingia genant, in Stormerland, Holstein, Ditmarsen/vnnd Wagerland/ zertheilet werde: Der Anfang sey im Mittag bey dem Fluß der Billen, im Nidergang fliesse die Elb im Auffgang die Trave, vnd die Ost See, oder Mare Balthicum; das Ende erstrecke sich gegen Mitternacht, biß an die Eyder, Leuenstowe vnd Soltenhaue, der Belt genant. Pontanus sagt, daß dieser Theil des Chernonesi Cimbricæ, gegen Mitternacht, die Flüsse Eidor vnd Leuwenbaa oder Livoldum zu Gräntzen habe. Joh. Angel. à Werdenhagen schreibet, in dem 3. Theil von den Hansehe-Stätten, im 11. Capittel am 244. Blat gar ausführlich von den besagten Nord Albingen, auch seinen oberzehlten 4. Theilen, vnd ihren Gräntzen. Siehe auch des Jonæ von Elvervelt Tractat von Holstein ꝛc. Georgius Braun meldet im 4. Theil seines Stättbuchs, in der Beschreibung Hamburg, daß Cimbrica Chersonesus, der eusserste Theil von Teutschland, gegen Mitternacht vor Zeiten, mit einem Nahmen begriffen habe, Jutland mit beygelegenen Insuln, Holstein, Stormarn, Wagrien, Diethmarsen vnd das Hertzogthum Schleßwick: Aber zun Zeiten Kaisers Caroli des Grossen/ habe der mitnächtigere Theil, den Nahmen Jutland, vnd der vordere, Nord Albingen bekommen, welcher wider in vier Theil, nahmlich Holstein, Dietmarsen/ Wagrien vnd Stormaren, getheilt werde, deren der letzte, dahin er Hamburg rechnet, sich zwischen der Elbe, Stora vnd Schwala, biß an die Trave/ erstrecke. Es hat dieses Nord Albingen viel Herren gehabt/ biß es auf die Graven von Schawenburg kommen, die den gröstẽ Theil davon lang beherrschet haben. Als aber Adolphus VIII. Hertzog zu Schleßwick Graf zu Holstein vnd Schauenburg/ohne Leibserben gestorben/ so seyn diese Länder/ ausser etwas wenigem, an seiner Schwester Sohn, König Christian den Ersten in Dännemarck gebornen Graven von Oldenburg kommen, welcher auch das Lehen über Holstein, vom Kaiser Fridorico IV. empfangen/ vnd hat Höchstgemeldter Kaiser/ aus der Grafschafft Holstein ein Hertzogthum gemacht, vnnd demselben die Grafschafften Dithmarsen, Stormaren vnd Wagrien, einverleibt; welche auch heutigs Tags gemeinlich bloß vnder dem Nahmen Holstein verstanden werden; wiewol, wie gesagt, ein jedes absonderlich ist, vnd seine aigene Gräntzen hat. Obangezogner J. J. Pontanus sagt, daß Adamus Bremensis, des Nahmens Holstein, vnder den ersten/ gedencke. Dann Regino, so ihme vorgehet, habe fast allenthalben die Nortalbinger, nirgends Holstein/ so viel Er gedencke, genant; da hergegen dieser Nam Nord Albingen nicht mehr in Vbung seye, vnd man jetzt nur Holstein sage; welches Land Anno 1114. Kaiser Luther, dem Graf Adolphen von Schaumburg, nach Abgang des Billingischen Stammens/ geben habe: Es könte, sagt er serners, das Land auch in zween Theil abgetheilet werden/ als in das Feld: Vnd Waldechte, so da ist aigentlich Holstein, vnd gegen Mitternacht anstossendes Jutland, und Hertzogthum Schleßwick; vnd in das pfützigte, oder wässerige, dieweil es daselbst viel niedrige, morastische Oerter gibet, deren Inwohner Marsi, als Stormarsi, Crempermarsi, Vilstermarsi, Haseldorpmarsi, vnd Dithmersi, genant werden. Vnd meldet er, daß in des Pithœi Annalibus, die Nord Albinger Norliudi genant werden/ vnd habe man solche Leute, die an der Nordseiten der Elbe gelegen, vor Zeiten auch Obotriter geheissen. Item, am 668. Blat schreibet er, daß die allgemeine Regierung dieser Landen, stehe, beym König in Dännemarck, den Hertzogen zu Hollstein, dem Ertzbischoffen von Bremen, (als welchem Stifft das Hamburgische einverleibt ist,) vnd dem Bischoffe zu Lübeck; vnnd komme Vmwechßlungsweise von einem auff den andern. Wann solche bey dem König, werde sie, durch die Ampteleute, vnd Königliche Hollsteinische Räthe, verwaltet; aber, in wichtigen Sachen/ ohne vorgehende aller Stände in Hollstein Einwilligung, nichts beschlossen: Sie/ die Stände, hätten den freyen Gewalt, einen, welchen sie wollen, aus der Könige, oder Fürsten

Söhne, zu erwöhlen; welche Freyheit ihnen vom König Christian dem Ersten in Dännemarck/als Er zum Hertzog in Hollstein angenommen ward, aus sonderbarer Gnad, vor Zeiten gegeben / vnnd von den Nachkommenden folgends bestättigt worden seye. Chytræus sagt lib. 29. Saxon. p. 819. daß die Hollsteiner keinem andern Fürsten, ausser denen, so beede Hertzogthümer (Schleßwick vnd Hollstein) regieren, (als jetzt dem König Friederichen dem Dritten zu Dännemarck, vnd Hertzog Friederichen von Schleßwick vnnd Hollstein / zu Gottorff) schwören, auch nichts den andern, zu ihrer Töchter Außstewer, contribuiren. Dann der Zeit vnderschiedliche Fürstliche Hofflager im Lande seyn als zu gemeldtem Gottorff, Item zu Sunderburg, Nordburg, Glücksburg vnd Arensböcke; von welchen vnten an gehörigen Orthen Meldung geschehen wird. Vnd hat der König auch einen guten Theil in diesen Landen innen; wie dann auch An. 1581. nach Hertzog Hansen des ältern zu Schleßwick vnd Holstein Tode, in der Erbtheilung / an den König in Dännemarck kommen, Hadersleben, Tönningen vnd Rendesburg; an Hertzog Adolphen, Tonderen, Strand-Friesen, Femeren; Lugum oder Lehmcloster, vnd Bodersholm: Den dritten Theil von Dithmarsen, vnd die Zöll zu Gottorp vnnd Rendesburg, haben sie auch gleich getheilet; die Gerechtigkeit aber zu Hamburg insgesambt behalten; vnd die Pfrüenden in den Collegien zu Lübeck vnnd Hamburg, Vmwechslungsweise zu verleihen, sich verglichen: wie beym Chytræo lib. 25. p. 694. zu lesen.

Damit wir aber auff die vier obbesagte Nord-Albingische Theil/absonderlich vnd zwar Erstlich auff **Holstein** kommen, so solle solch Land vielmehr Holsatz, als Holstein, vnd die Inwohner (deren Beständigkeit, Treu vnnd Glauben, in den Historien berühmt) Holtsatten oder Holtzsassen, zu nennen seyn, weil sie zwischen den Wälden gelegen vnd gesessen. Ist ein fruchtbares Land/ so in der Länge vber 9. vnd in der Weite/ oder Braite 7. Meil Wegs, vnd 3. Inseln, nehmlich Femern im Baltischen Meer, so ein Dänisches Lehen, vnd 2. im Britannischen Meer, Busena/vnnd Heiligeland, hat. Es gräntzet zwischen Hamburg vnd Lübeck/ mit Mechelburg: Vnd gehören darzue Rendesburg Kyl, Ekelenförde, Ploen, Newstatt, Aldenburg/Itzehoe, Segeberg, Tritau, Steinburg, Oldeslohe vnd Breitenberg; wie zwar Melchias Nehel, in Exegesi Holsatiæ, wil; als der, mit andern, auch das Ländlein Wagrien für einen Theil Holsteins machet, vnd daher saget, daß auch das Bistum Lübeck (so das ainige in Hollstein ist, weiln das Hamburgische zu dem Bremischen gezogen worden) hieher referirt werden könne, dessen Residentz sonsten zu Eutyn in Wagerland ist; Item die Clöster-Aembter Arensböck vnd Rheinfelden. Andere aber sagen, daß aigentlich zu Hollstein (dessen Wappen ein weisses Nesselblat (in welches, wie Helduaderus berichtet, Kayser Fridericus I. Graff Adolpho III. von Hollstein, so mit ihme in Asiam gezogen, die 3. Nägel, mit welchen der HERR Christus ans Creutz geschlagen worden, gegeben) in einem rothen Schilde ist) gehören die Stätte, Wilster, Kiel, Rentzburg/ Newmünster ꝛc. Pontanus sagt, daß, vor Zeiten, die Graffschafft Hollstein ein Lehen der Hertzogen in Sachsen gewesen, ehe solches Lehen an die Bischöffe zu Lübeck gelangt seye; bey welchen es so lang verblieben, biß der Kaiser dasselbe allein ihme zugeaignet, vnnd vorbehalten habe. Wie dann auch der König in Dännemarck, wegen der Hollsteinischen Länder, den Kayser vnd das Römische Reich/für seinen Oberherren erkennet, vnnd die Lehen darüber von Ihr Kayserl. Majestät empfahet. Vnd findet sich/ daß der König, saint den Hertzogen von Hollstein, wegen solcher Länder, monatlich einfach, zum Römerzug, auff 40. zu Roß, vnd 80. zu Fuß, oder an Gelt zu 800. fl. belegt seyn. Die Stände in Hollstein/vnd denen einverleibten obvermelten Ländern, werden in die Höhere, vnd Nidere/ getheilet. Die Höhere sind wieder dreyerley, nehmlich Höchstgedachter König vnd seine Vettern, die Hertzogen von Hollstein. Zum andern, die Prælaturen, oder deren Vorsteher, als der Bischoff zu Lübeck, das Dom-Capitel daselbst/vnd zu Eutyn/

vnd

vnd das zu Hamburg. Darzu man vor Jahren auch unterschiedliche Abteyen vnd Clöster gerechnet, davon wie einer berichtet, noch 5. Jungfrawen Clöster übrig seyn die andern aber man meistentheils auf Schulen vnd Spitäl, verwendet haben solle: Wiewol der obvermeldter Nicolaus Helduader, ein Schleßwicker, von seiner Zeit, nemlich im Jahr 1622. schreibet/ daß von den vielen herrlichen vnd schönen Mönchs- vnd Nonnen-Clöstern in Holstein, nur Pretz, Itzeho vnd Utersen, in ihrem Esse, oder Stande, noch verhanden seyen, vnd von Nonnen vnd Closter-Jungfrawen/ bewohnet werden: Im Hertzogthum Schleßwig hab es damaln nur eines noch, nemlich das zu Schleßwig gehabt; welches, gleich den Holsteinischen/ mit Jungfrawen vom Adel, versehen. Die Mönchs-Clöster seyen alle, sowol in Stätten, als auff dem Lande, gantz vnd gar verwüstet, zerstöret vnd abgeschafft. Den dritten höhern Stande machen die Edel-Leute, welche mit ihren Schlössern vnd Gütern vollkommene Herren seyn, mögen Jagen/ Fischen/ &c. nach ihrem Belieben, als wann sie erb- vnd eigenthumliche, vnd nicht Lehengüter besessen; so auch mit newen Schatzungen nicht zu beschweren. Und werden deren von Adel Strittigkeiten vor dem Landrath erörtert so alle Jahr zweymal gehalten soll werden, darinn, wie oben gesagt, gemeinlich die Fürsten umgewechselt præsidiren, vnd nach den Kayserlichen Rechten, (hergegen im Hertzogthum Schleßwig, man nach dem Dennemärckischen Lowbuch leben, vnd sich richten muß) das Urthel ergehet; von deme man aber an das Cammergericht zu Speyer appelliren mag. Es hat in beeden Hertzogthümern, Holstein vnd Schleßwick/ einen grossen Adel, vnd darunter die von Rantzaw, deren, wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Adel-Chronick bezeuget, ums Jahr 1594. in die 120. im Leben gewesen seyn; vnd damals 73. Flecken, Schlösser, Burgen vnd Vorwercke, ohne die Häuser in den Stätten/ gehabt haben; darunter die fürnemste Schlösser/ Rantzow, Bodt Camp (so für das allerschönste in Holstein gehalten worden), vnd Bredenberg/ gewesen. Es kommen aber diese Herren Rantzawen her, von Wiperto II. Graven zu Groitz in Ost-Land, vnd Marggraven zur Lautznitz, der An. 1124. gestorben, dessen Vorfahren allbereit in Holstein gewohnt; aber ein Zeitlang sich daraus vnd folgends Otto der Erste wider in Holstein begeben, vnd das Schloß Rantzaw erbawet hat. Anno 1650. ward Herr Christian von Rantzaw, Königl. Dennemärckischer Statthalter in Holstein/ vnd Gesandter an den Kayserl. Hoff, von Ihr Kayss. Maj. Herrn Ferdinando III. zum Graven gemacht. Ferners seynd daselbst berühmt, die von Alefeld, die zu des gedachten Angeli Zeiten/ in die 40. Häuser, oder Schlösser vnd Vorwercke; die von Blumen 11. Schlösser vnd Vorwercke; die von Pogwisch über 18. Schlösser vnd Höfe, vnd die von Sehestätte 9. Schlösser vnd Vorwercke, gehabt haben. So seyn die von Reventlow, Holke/ Wittorp, Rosenkrantz &c. auch wol gegütert gewesen; von denen, vnd andern, besagter Angelus, wie auch Jonas von Elvervelt, können gelesen werden. Die Niedere Stände in den Holsteinischen Landen, seynd erstlich die Burger in den Stätten; darnach die Bauren/ welche zweyerley, als, die ihre Erbgüter besitzen, Kauffmanschafft treiben, von den Auflagen schier gantz befreyet seyn, vnd einen Stande im Lande machen: Darnach seynd die Zinßbauren, so Bestandgüter haben, vnd den Edelleuten vnterworffen seyn. In wichtigen Sachen, wie auch oben allbereit angedeutet worden/ muß alles von den sämptlichen Ständen beschlossen werden; darunter der Bischoff von Lübeck die Oberstell hat. Wann aber zugleich auch die Schleßwickischen Stände darzu kommen seyn, so hat vor diesem, da noch ein Bischoff zu Schleßwick gewest, derselbe den Obersten Sitz gehabt.

Was nun fürs Ander, das **Wagerland**/ oder *Wagriam*, anbelangt/ so haben solches vor Zeiten die Wenden, sonderlich die Obotriten, inngehabt, biß es ihnen Graf Adolph der Ander von Holstein entzogen/ vnd newe Inwohner aus Frießland/

Holland / Westphalen, vnd dem Stifft Utrecht, in dasselbe gesetzt hat. Es wird von dem obbeschriebenen Lande Holstein (mit welchem es Theils vermischen) gegen Abend, durch das Wasser Suentin abgeschieden, welches, nahend Kiel / in selbigen Meerbusen fällt; da die Ost-See auff acht Meilwegs, biß an die Insel Femern, das Wager-Land beschliesset, allda ein Horn machet, vnd zu sich, das von Lübeck kommende Wasser Trave nehmen thut. Man will, daß Wagrien in der Länge nahend 12. vnd in der Breite 5. oder 6. Meilen begreiffe. Pontanus sagt, daß die Holsteinische Fürsten zwar der andern Länder, aber dieses Landes Wappen nicht führen; wiewol die Schilde zu erkennen geben, daß, vor Zeiten vnd noch, Wagrien einen Ochsenkopf zum Wappen habe, vnd gegen Morgen mit dem Fluß Trave, vnd der Ost-See umgeben werde; darinnen die Stätte / Lübeck, Lutkenburg, Oldesloh, Plöne, Oitin oder Eutyn, Oldenburg oder Altenburg, Niestatt oder Newstatt vnd Segeberg ligen thäten. Andere setzen in der oberwehnten Länge zwischen Oldeslo vnd dem Dorff Grotenbrot, vnd in der besagten Breite, vnd Lande Wagrien, die Stätte vnd Orth, Lübeck, Rheinfeld oder Reynefeldt, Oldeslo, Segeberg, Ploene, Nienhuys, Heiligen Have oder Hilgenhave, Borch oder Borg in Femeren / Oldenborgh, Oytin vnd Arensböcke: Darzu Werdenhagen / Preze vnd Grob, thut; der (wie ingleichem Petreus, in seiner Holsteinischen Chronick) auch part. 3. de Rebuspub. Hanseat. cap. 11. fol. 244. seqq. Von den alten Herren dieses, vnd deß Meckelnburger Landes, so allein die gedachte Trave voneinander scheidet / nemlich den Wendischen Fürsten vnd dem Sonnenbild / so die Wenden, in dem Walde, bey gedachtem Oldenburg, Nahmens Prono / angebettet haben, vnd andern mehrerm, zu lesen.

Was Drittens das Land **Stormarn** betrifft / so schreibet jetztgedachter Werdenhagen, an erwehntem Ort, fol. 244. b. also, A Gamma ad Albim, & Bilva, usque ad fluvium Stoarium, sive Stoer, decem milliaria complectens, dicitur Stormaria, in cujus ditione, & territorio, sita est Hamburgum. Theils sagen, es habe dieses Land 7. Meilen in der Länge vnd Breite, darinnen seyen die Stätte, Wedel, Crempe, Itzeho, Glückstatt ꝛc. Vielerwehnter Pontanus schreibet, es lige dieses Land zwischen den Wassern Elbe / Bille, Stör und Schwale, vnd gehe biß an die Trave; darinnen sich befinden, Hamburg, Wedel / Elmehorn, Crempe, Itzeho vnd Bramstätt; Führe zum Wappen einen weissen Schwanen, um dessen Halß eine güldene Cron gehe. Und dieses darum, dieweil dieses Land schier voller Pfützen vnd Lachen, vnd zum grösten Theil, wegen deß Wassers Anfall vnd Ungestümmigkeit, mit Wällen vnd Dämmen verwahret seye: Graf Heinrich von Holstein, der vms Jahr 1421. gestorben, hab sich am ersten einen Herrn in Stormarn nennen lassen.

Endlich schreibet von dem Vierten Theil deß Hertzogthums Holstein / nemlich dem Lande **Ditmarsen** / Matth. Quade, in Teutscher Nation Herrlichkeit, p. 408. also: Dietmarsen ist gelegen stracks im Eingang der Cimbrischen halb Insul, auff der Westerseiten, beneben Holstein, am Einfluß der Elb, vnd endet sich am Fuß der Eider, welcher Schleßwick hievon abscheidet. Ligt also an der Teutschen See, welche ihm weit vnd breit offen stehet, in welcher ihme die Insulen Heilich Land vnd Busen / angräntzen. Henricus Ranzovius, in Cimbr. Histor. sagt, Diethmarsen hänget fast an Holstein / vnd ist ein dichtes Land mit ihm, gelegen zwischen der Teutschen See vnd dem Oesterschen Meere. Nachdeme die Inwohner von Friderico II. König in Dännemarck, vnd Johann / vnd Adolpho, Hertzogen zu Holstein, in dreyen Schlachten, überwunden worden, seynd sie dem König, vnd beyden Hertzogen zu Fuß gefallen, haben ihnen Trew vnd Huldigung gethan / alle Jahr von einem jeden Acker Lands einen Thaler / vnd dabey die halbe Ernd ihnen verheissen. Biß hieher besagter Quade. Andere

mel-

melden, daß diß Land fast 8. Meilen in der Länge, vnd 5. in der Breite: theils/ daß es in der Länge, an dem Oceano, bey 28. tausent Schritt habe/ vnd halb so brait seye; darinnen 21. grosse Pfarren, vnd die Insel Busen ligen: Gräntze mit Holstein von Morgen; von Mittag hab es die Elb/ vnd das Land Stormarn; vom Abend das Meer, oder die Nord-See/ daran sie, über der Elb, herwohnen; vnd von Mitternacht die Eyder vnd Jutland: Lige gar tieff zwischen den Wassern/ in den Sümpfen vnd Pfützen; daher es auch so viel Mühe vnd Bluts gekostet, biß endlich diß Land, wie oben gemeldet, vom König Friderico II. den Hertzogen von Holstein, vnd den beeden Graven Anthonio, vnd Johanne, von Oldenburg, Vatter vnd Sohn, Anno 1559. vnter das Joch ist gebracht worden; davon Hamelmann in der Oldenburgischen Chronick, part. 3. cap. 14. fol. 377. seqq. Meigerius in Nucleo Histor. lib. 71. cap. 3. fol. 38. der letzten, oder Ulmischen Edition, vnd andere mehr, vnd von den vorigen Kriegen der Holsteiner, mit den Diethmarsen in den Jahren 1322. den 1. Julii (dabey 12. Fürsten, vnd 2000. andere, ja, wie Theils wollen/ der gantze Adel, gar viel Fürsten, vnd fast alles Volck geblieben seyn sollen;) An. 1403. vnd 1600. da es allezeit über die Holsteinischen, vnd zum theil auch Dänischen, hetzlich ausgegangen, Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick, vnd andere mehr, vnd auch vnten die Beschreibung der Statt Meldorff, zu lesen seyn. Es hat dieses Land vor Zeiten eigne Graven gehabt, nach deren Absterben, es ein weil Dännemarck, ein weil Holstein/ vnd ein weil dem Ertzbischoff zu Bremen, gehuldet, vnd doch diesem letzten, als ein Volck, so für die Freyheit gestritten, keinen Gehorsam geleistet; wie hievon beym Ubbone Emmio lib. 2. Rerum Frisicarum (der die Dithmarsen zu einem Friesischen Volck machet) vnd beym Georg. Braunen/ im 5. Theil seines Stättbuchs, zu sehen. Nach dem nun, wie obgemeldt/ dieses Land endlich Anno 1559. vnterthänig gemacht worden, so hat man es gleich getheilet, also, daß der Theil, so gegen Mittag ligt, oder das Sudertheil, darinn Meldorff, dem König; der Nordertheil aber, oder das Land/ so gegen Mitternacht ist, vnd darinn das Stättlein Heide, sampt dem Flecken Lunden, den Hertzogen zu Holstein worden, vnd der Zeit Hertzog Friederichen auff Gottdorff, gehörig ist. Es gibt darinn viel Vieh vnd Fisch, gute Waide, Wiesen vnd fruchtbare Felder, gegen dem Gestade, vnd auff Holstein zu; aber wol im Lande findet man entweder einen vnfruchtbaren sandigen Boden oder Pfützen/ oder Holtz. Hat keine rechte umbmauerte Stätte, vnd seynd die fürnemste obernandte Ort, Meldorff, Heide vnd Lunden, so von den Scribenten Stättlein genant, anderswo aber nur für offne Marcktflecken gehalten werden; wie auch Brunßbütel, (so Anno 1627. die Käyserischen einbekommen) vnd die Flecken Hemmingstede, oder Henstede, vnd Tilebruck oder Tillebrücke, seyn. Sonsten hat es gar viel Dörffer im Lande, vnd gedencket Helduaderus eines Orts, den er Tellingstätt nennet. Zum Wappen führet es einen geharnischten Reuter, auff einem weissen Pferde, in einem rothen Felde.

VI. Das Hertzogthum **Mecklenburg** belangende, so hat solches Lande D. David. Chytræus lib. 1. Chron. Saxon. p. 40. gar eigentlich vnd mit Fleiß beschrieben/ vnd seine Gräntzen gesetzt, da er dann, vnter anderm sagt, daß bey Schönhusen, nicht weit von Fredland/ vnd der Statt Stargard, der March Brandeburg, deß Landes Pommern, vnd deß Mechelburger Landes, Gräntzen seyen. Vor vhralten Zeiten, ehe die Wenden hieher kommen, sollen deß Ptolemæi Pharadini, oder Pharodeni, oder Wariner, so Teutsche gewesen, neben den Cavionibus, vnd andern Teutschen, in diesem Lande gewohnet haben. Als aber in ihren gewaltigen Zügen diese Länder an Leuthen entblöst worden, so haben sich allgemach die Sclaven/ oder Wenden, so grewliche Abgötter gewest, hieher gesetzt. Petrus Lindebergius schreibet, in seiner Rostochischen Chronick, lib. 1. c. 3. daß, gleich wie Vandalia ein Theil deß Teutschlands: also seye Mechelburg, ein Theil Vandaliæ, gegen Niedergang der Sonnen, das äusserste

Land,

Land, so seine eigne Könige von viel hundert Jahren gehabt, welche die Römer und alle alten Scribenten, Henetos, oder Heruls, die Wenden oder Werlen, die benachbarte Sachsen Obetritas, die bunte Garde / oder Rotte, von der mancherley Farb in den Kleidern, und die folgende Zeit die Mecklenburger genant haben. Vnd diese seind hernach zwar zum Christlichen Glauben gebracht worden: Weilen man aber sie mit Tribut vnd Plackereyen sehr plagte, seind sie wieder davon abgefallen, vnd haben ihren eignen Fürsten Gotschalcken, der in Fortpflantzung der Christlichen Religion eyferig sich bearbeitete, Anno 1066. erschlagen, auch dem Bischoff Johanni / in der Statt Mecklenburg, Hände vnd Füsse abgehawen, sein Haubt nach Rethre gebracht, vnd es allda ihrem Abgott Radegast / zum Triumph aufgeopffert. Es hatte aber gemeldte Statt Retha, oder Rethre 9. Thor, mit einem Tempel deß besagten Götzen Radegast, deme sie nicht allein Thier, sondern auch Menschen-Blut geopffert; vnd war allenthalben mit einem tieffen und fischreichen See / eingeschlossen. Cranzius vermeinet / sie seye in dem Land Stargard / an dem Orth, gelegen gewesen, wo jetzo Rebell, Röbel, oder Rebellio ist; dann Stargard heisse in Wendischer Sprach eine grosse Statt; daher er achtet / daß das gantze Gebiet den Nahmen bekommen habe: Marscaleus aber, setzet bey dem obgedachten Lindebergio, in der Rostochischen Chronick, lib. 1. cap. 8. besagte Statt Rethre / nahend Malchin, vnd sagt, daß sie von Nicoloto II. dem 29. König der Obetriten, als sie rebellirte, geschleifft worden seye. Weil dann, wie obgemeldt, die Wenden mit ihrer Tyranney fortfuhren; so haben sich umbs Jahr 1145. die samptliche Sächsische Bischöffe und Fürsten, nebenst den Dännemärckern, zusammen verbunden, und einen ansehnlichen Zug wider die unglaubige Sclaven, so in Mechelnburg / Pommern, und Rügen noch übrig waren / vorgenommen, vnd sie zum Brett gebracht, vnd damit sie desto mehrers im Zaum gehalten werden möchten, auch hin vnd her wieder Teutsche eingesetzt. Vnd liessen sich / sonderlich unter Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen / die Sachsen überal in Mechlenburg nieder, vnd ward das gantze Land unter seine, deß Hertzogen, Obristen vertheilet; Fürst Wartißlaff, Niclots Sohn, gefangen nach Braunschweig geführt, vnd endlich am Stricke erwürgt, weil er, aus der Gefängnuß, seinen Bruder Pribißlaff zum Krieg angemahnet, als er die Statt Mecklenburg überfallen, vnd daselbst so übel gehauset hatte: Welcher Pribislaus auch hernach, von dem gedachten Hertzog Heinrichen, mit Krieg angegriffen vnd verjagt worden ist. Es haben aber seine Blutsfreunde, die beyden Vor-Pommerischen Fürsten, Bogißlaff vnd Casimir, bey Hertzog Heinrichen erhalten / daß ihme Fürst Pribißlaffen sein Land vnd Leute, (ausgenommen Schwerin, so Graf Güntzel, vor sich und seine Erben behielte) wieder eingeraumt ward: Der aber, vnd seine Nachkommen, (die von Theils, vom Anthyrio, deß Alexandri M. Obristen, von andern aber / von Bilungo, der unter Carolo M. Krieg geführt haben solle, hergeführt werden) sich nicht mehr König, oder Fürsten, sondern nur Herren genannt, biß auffs Jahr 1349. in welchem Kayser Carl der Vierte, Albertum vnd Johannem, Herren Heinrichs zu Mechelnburg Söhne / zu Hertzogen vnd Fürsten deß Reichs, gemacht hat: Von welchen die jetzige Hertzogen zu Mechelnburg, Fürsten zu Wenden / Graven zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargard, herkommen; als 1. Herr Adolph Friederich, so zu Schwerin Hof hält, Anno 1589. den 5. Decembris gebohren worden, vnd bey der Augspurgischen Confession biß daher beständig verblieben, vnd 4. Söhne, als Herren Christian, Carl, Johann Georgen, vnd Gustaff Adolphen, als auch 2. Töchter / als Fraw Sophia Agnes / vnd Hedwigen, deren eine Hertzog Augustum zu Sachsen, deß Ertzstiffts Magdeburg Administratorem, zur Ehe, im Leben hat: Und 2. seines Herrn Brudern Hertzog Johann Albrechten, so An. 1636. den 23. Aprilis, alten Calenders zu Güstrow, da er Hof gehalten, gestorben, einiger Sohn, Herr Gustaph Adolph, An. 1632. gebohren; wegen dessen Vormundschafft vnd Lands-Administration, zwischen seiner Frawen Mutter, Fr. Elenora Maria /

Maria, gebornen Fürstin von Anhalt/ vnd Hochgedachtem Hertzog Adolph Friderichen sich Strittigkeit erhaben; weilen Hertzog Johann Albrecht, (so sich zu der Calvinischen, oder, wie mans nennt, Reformirten Religion begeben, aber im Lande die Augspurgische Confession abzuthun/ weiln beede Herren Brüder das Jus Episcopale gemein/ vnnd pro indiviso, im gantzen Hertzogthum gehabt sich nicht vnderstehen dörffen, ehe er gestorben, den 19. Martii, ein Testament gemacht hat: Deßwegen aber gleich im folgenden 37. Jahr, zu Sternberg, von den Land-Räthen, Erb-Land Marschalken, vnd sämptlicher Ritter- vnd Landschafft, des Schwerin vnnd Gustrowischen Theils/ ein Landtag gehalten, auch diese Sache bey dem Reichstag zu Regenspurg An. 1641 angebracht worden ist. In dem Instrumento Pacis Cæsareo Gallicæ, stehet diese Vnderschrifft/ vom Octobri An. 1648. Nomine Domini Ducis Megapolitano-Svverinensis, proprio & tutorio nomine Domini Ducis Megapolitano-Gustrovienſis, Abraham Kayser D. Consiliarius intimus. Hochermeldter Hertzog Johann Albrecht hat auch etliche Töchter hinterlassen, als von seiner ersten Gemahlin Frawen Margareth Elisabeth, Hertzog Christophs zu Mechelburg Tochter, Fr. Sophiam Elisabeth, Hertzogs Augusti zu Braunschweig; vnd Fr. Christianam Margaretham, Hertzog Frantz Albrechtin zu Sachsen, Lauenburg, Gemahlin: Vnd von auch Hochernanter dero dritten Gemahlin, Fr. Eleonora Maria, Fürst Christians zu Anhalt Tochter, Frawlein Eleonoram, Annam Sophiam, vnd Ludovicam. Ihr, der gesambten Herren Hertzogen zu Mecklenburg/ monatlicher Reichs Anschlag ist 40. zu Roß, vnnd 67. zu Fuß/ oder an Gelt 748. fl. daran Schwerin den halben, Güstrow auch den halben Theil, bezahlen. Von den Stifftern Schwerin/ vnd Ratzenburg aber, hat Hochgedachter Hertzog Adolph Friederich den Anschlag absonderlich zu erlegen. Dann, im Kayserlich-Schwedischen Friedens-Schluß, des gemeldten 48. Jahrs, findet sich/ daß vorhochernanter Herr Adolph Friederich, für Wißmar, (so die Cron Schweden bekommen) haben solle, die Bistümer Schwerin (dessen er vorhin Administrator gewesen) vnd Ratzenburg, jedoch vorbehaltlich des Hauses Sachsen-Lauenburg, vnd anderer, Rechten; also, daß er, nach Absterben der jetzigen Cannoicorum, an beeden Orten/ die Canonicaten abthun, zwifachen Fürstlichen Titul führen, Session, vnd Stimm haben möge. Vnnd weilen seines Herrn Brudern Sohn auch hocherwehnter Herr Gustaff Adolph zu Güstrau/ zum Administratorn zu Ratzeburg designirt worden, so sollen ihme darfür 2. Canonicat, eins im Magdeburgischen, vnnd eins im Halberstättischen, so mit nächstem vaciren möchten, conferirt werden. Vber das, sollen dem Hauß Meckelnburg, die Commenthureyen des Hierosolymitanischen Ritter-Ordens, zu S. Johann, Mirow, vnd Nemerow, im Lande Mechelnburg gelegen/ vnd zwar Mirow Swerin, vnd Güstrau Nemerow, übergeben werden/ doch mit Condition, des Ordens Bewilligung, vnd daß sie dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg, als Patronen, das Gehörige auf jeden Fall leisten. Sonsten schreibet Johannes Cernitius, in Catalogo Electorum Brandeburg. daß Kayser Fridericus III. (al. IV.) dem Churfürsten Aberto von Brandeburg, der Teutsche Achilles genant/ neben dem Lande Pommern, ꝛc. vnd andern Lehen auch die Succession im Hertzogthum Mechelburg, der Heneten Fürstenthum, der Grafschafft Swerin vnd Herrschafften Stargard, vnd Rostock, verliehen habe. Vnd Waremundus de Frenberg, oder Eberhard von Weihe meldet lib. 1. de Fœderibus cap. 2. pag 144. daß Anno Christi 1323. ein Bündnuß zwischen Mechelnburg, vnnd Brandeburg/ mutuâ Successione approbatâ, gemacht worden seye. Es hat aber gleichwol, in vorigen Jahren, Ihre Kayserliche Majestät/ Herr Ferdinand der Ander/ den Albrechten, Herrn von Walstein, zum Hertzogen zu Mechlenburg gemacht, dem auch das Land im Aprilen/ Anno 1628. gehuldet. Vnd schreibet der Autor des Büchleins, Ratio Status genant, daß nit allein er, der von Wallstein, vnd seine männliche Leibs-Erben; sondern auch das gantze Geschlecht deren von Wallstein/ mit dem

Hertzogthum Mechelnburg belehnet worden. Welches man aber dahin gestellet seyn läßt. Dieses ist gleichwol wissent, daß die hochgedachte beede Herrn Brüder, Hertzog Adolph Friederich, vnd Hertzog Johann Albrecht, Hertzog Johannis Söhne, ein Zeit lang sich ausser Lands auffhalten müssen; biß sie den 25. Junii, Anno 1631. vom König aus Schweden wieder seynd eingesetzt worden. Siehe, was vorhero dieser König für scharffen Befelch, an alle Einwohner dieses Hertzogthums hat ergehen lassen / beym Joh. Micrælio, lib. 5. vom Pommerlande, p. 267. Es seind aber folgens sie, die Hertzogen von Ihr Kayſ. Mayest. selbsten wieder zu Gnaden auffgenommen, vnd wegen vnderschiedlicher beschehener Vorbitt, bey Land vnd Leuthen gelassen worden. Was das Lande selbsten betrifft / ist davon in Continuatione Itinerarii Germaniæ, fol. 198. gehandelt worden. Siehe auch obangezogenen Chytræum Petrus Lindebergius, in der Rostochischen Chronick ersten Buch sagt, daß in diesem Lande nichts wüst vnd öd lige; es seyen da keine Felsen, Wildnussen vnd Berge, nur wenig Berglein, die sich gemächlich auf die gantz fruchtbare Aecker herab ziehen: Habe 16. vornehme Stätte, vnd so viel auch reiche Clöster, herrliche Schlösser, vnzahlbar viel Dörffer, viel Gewilde in den Wälden, viel Viehs, Getraide, Früchte, Obst, Weyde / See, Teiche, von grossem Begriff, darinn / vnd sonderlich in dem Swerinischen See, 30. Sorten fürtrefflicher Fische seyen: Die äusserste Gräntzen gegen Abend mache der Fluß Trawa, vnnd gegen dem Winterlichen Abend, neben den Gräntzen des Lübeckischen Landes, vnd Hertzogthum Lauenburg, die Elbe, so auch dieses Lande schier von dem Lüneburgischen absondere / daselbst sich Meckelnburg gegen Mittag, an einem sehr langen Strich in die March Brandeburg ziehe / vnd bald von dannen gegen Morgen wende / vnd auff selber weiten Seiten mit Pommern gräntze, biß es sich gegen Mitternacht, vnd die Ost-See, wieder wende, vnd gar ins Meer hinaus, gegen Dännemarck werts, ziemlich weit erstrecke, vnd damit Teutschland daselbst ende: Das gantze Meckelburger Land werde gethelet in 6. Stuck, nemlich ins Meckelburgisch- vnnd Wendische Hertzogthümer; in die Grafschafft Swerin: die Herrschafften Rostock vnd Stargard; vnnd das Bisthum. Ins Hertzogthum Mechelburg / rechnet er die Stätte, vnd Stättlein Wißmar / mit der benachbarten Insel / so er Paludam (Poel) nennet, Gripswald / Tempsin, Gades / Rhena, Bucou; Zum Hertzogthum Wenden, Güstrow, Sterneberg / Malchin, Stavenhagen, Ivenack, Neu-Calven, Warin, Pentzlin, Rebell / Wredenhagen, Malchau, Tetrou, Goltberg, Parchum / Plage, Lupsian / Grabou, Dönitz, Neustatt, Eldenau, Gorlosen: In die Grafschafft Swerin, die Statt Swerin, Wittenburg / Beyzeburg / Cribitz, Hagenau: Zur Herrschafft Rostock / die Stätte Rostock, Ribnitz, Gnoien, Tessin, Laga / Schwan, Salinas, Marlou: Zur Herrschafft Stargard, die Stätte Brandeburg, Stargard, Fürstenberg, Strelitz Mirow, Fredland, Wesenburg: Vnd dann ins Bisthum, die Statt Butzow oder Bucephaleam, vnd die halbe Insel Swerin. In dem Concordien Buch, werden folgende Aempter, Stätt vnd Vogteyen, gesetz / Gnoien, Ribbenitz, Dobberän, Schwan, Sterneberg, Dobbertin, Goldberg / Malchin / Wahrn, Pentzlin / Stouenhagen / Ivenack / Neuenkahlen, Dargun / (nahend dem Cummerowschen See / so für ein Stättlein gehalten wird) Robell Wredenhagen, Malchau / Butzou, Crivitz, Wittenburg / Boytzenburg, die Commenturey Nemerau, Closter Wandick / Feldberg, Fridland, Woldegen, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg / Commenturey Myrou / Luptzen / Mernitz / Grabau / Neustatt / Eldenau / Gorlosen / Buckow / Newen Kloster / Grebismühlen, Rhene. Vnd dann so schreibet Melchias Nehel, daß im Lande noch Evangelische Jungfrauen Clöster / zu Ribbenitz / Bützow / Malchau, Dobberein / vnd eins zu Rostock / seyen: An Mechelnburg lige das Eyland Poel, auff welchem ein vestes Hauß, auch Poel genant: Vnder den Adelichen Geschlechten / die er erzehlet / seyen für andern bekandt / die Herren Moltzane, auff Pentzelin, Grubenhagen / des Hertzogthumbs Meckelnburg Erbmarsallen: Zu Sultaw

hab es Saltzquelle/ da gut Saltz gesotten werde: Und das Fürstliche Land-Hofgericht seye zu Sternberg. Sihe, was er von den Stätten dieses Landes schreibet, darinnen man insgemein die Sächsische Sprach redet; wiewol man sich nunmehr in den Stätten, auch auff die Hochteutsche zu begeben pflegt. So gebraucht man sich in diesem Lande der gemeinen Lehenrechte; wie D. Cothman vol. 1. Consil. 26. n. 130. berichtet. Es seynd allda auch die Weibspersonen der Lehen fähig; dieweil dieselbige Hertzog Albrechten/ gewestem Könige in Schweden, zusteuerten, damit Er sein Lösegelt, der Königin Margrethen in Dännemarck, erlegen kunte. Obgedachter P. Lindeberg. in Chron. Rostoch. meldet lib. 2. c. 11. p. 66. hievon also: Tandem Albertus dimissus, lytro persoluto, multùm ad id mundo suo muliebri Megapolensium fœminis opitulantibus, quas in recompensationem privilegio donavit, ut contra Leges Augustales, non exstantibus masculini generis liberis, ad vitam hæreditati succederent.

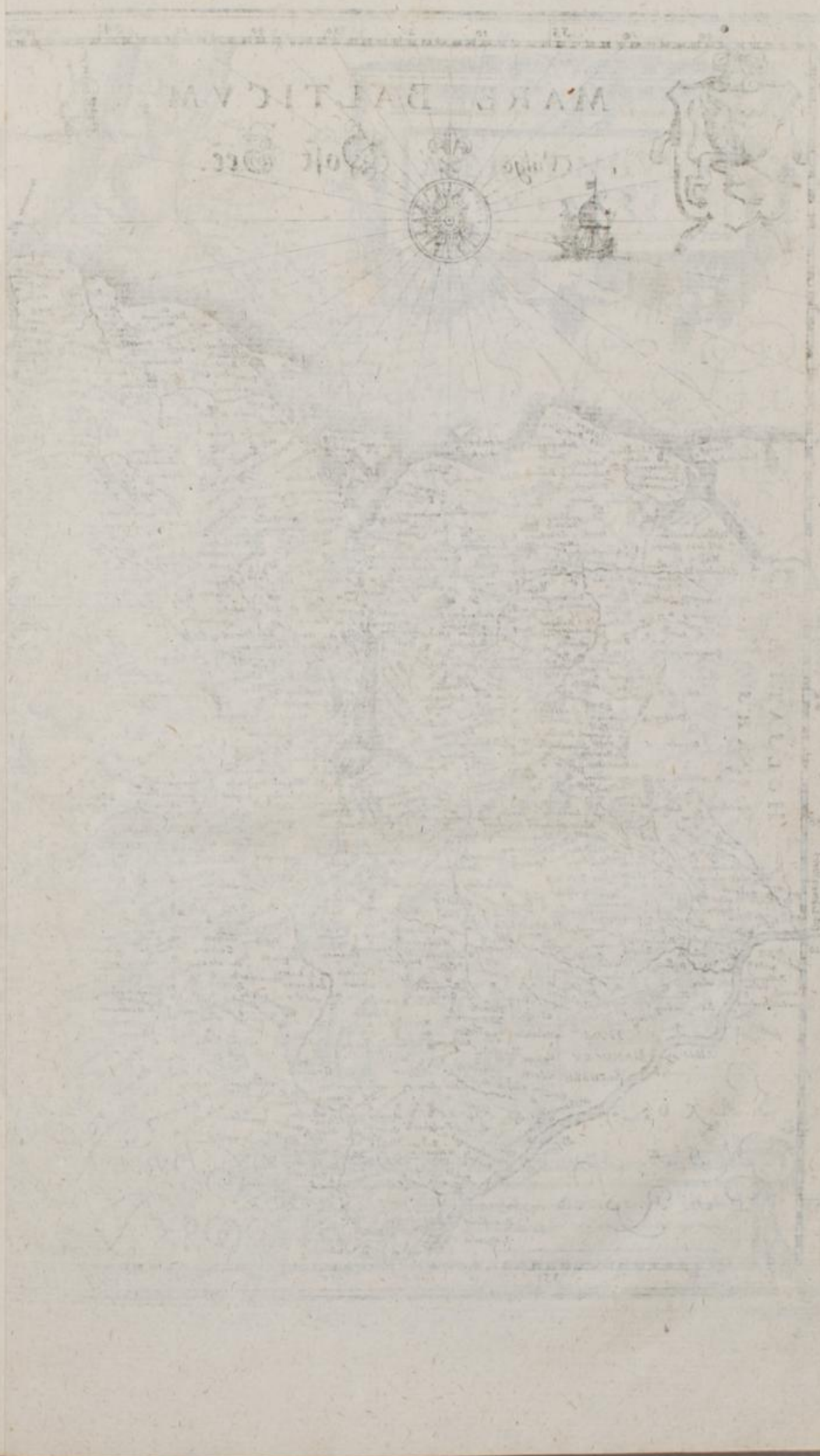
VII. Endlich das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg/ (so in der Reichs-Matricul monatlich einfach auf 8. zu Roß, vnd 30. zu Fuß oder 216. fl. an Gelt, belegt ist) betreffende/ so schreibet Melchias Nehel, in Chronographia Decennali, vnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder ꝛc. daß neben dem Haupt-Ort Lauenburg an der Elb/ in Nieder-Sachsen, (von welchem vnten vnter den Stätten/ vnd davon dieses Hertzogthum den Nahmen hat.) Die Hertzogen von Sachsen/ aus dem Anhaltischen Stammen, auch haben die Schlösser vnd Aembter/ Neuenhauß, so vest; Frantzhagen; Sassenhagen vnd Schwartzenbeck: Ratzeburg seye eine besondere Grafschafft gewesen, jetzo aber Hertzogs Augusti von Sachsen-Lauenburg: Hofstatt: Zu dem Lande von Lauenburg gehören auch die Stätte Möllen, (jetzt Lübeckisch), vnd Bergdorff/ (oder Bergerdorff, so der Zeit Lübeckisch vnd Hamburgisch), sowol die vier Marschländereyen in der Ham/ so den Stätten Lüneburg vnd Hamburg (siehe aber unten Gamme) verpfändet: Auff der Marckseite über der Elbe/ am Lüneburger Lande/ lige der Flecken Attelnburg, so neben etlichen da herum befindlichen Orten/ Lauenburgisch seye: Ums Jahr 1500. habe Hertzog Erich das Ländlein Hadelör/ welches im untersten Winckel deß Sachsen-Landes, zwischen der Elbe vnd West-See, innen ligt, bezwungen vnd an sich gebracht, darinnen der fürnemste Ort Atterndorff: Deß Fürstenthums Nieder-Sachsen Erbland Marschalcke seyen die von Bülau/ auff Gudau Wainungen; die andern Adelichen Geschlechte finde man auch in Mechelburg: Uber die verstorbene Fürsten, als Hertzog Ernst Ludwigen, Frantz Julius vnd Joachim (Frantz Joachim), seyen, Im Jahr 1641. noch am Leben gewesen, Hertzog Julius Heinrich/ Frantz Albrecht, Rudolph Maximilian, Augustus, Frantz Carl/ vnd Frantz Heinrich. Und dieses sagt Nehel. Es ist aber aus den jetzterwehnten Herren Brüdern/ deß Hertzog Frantzen zu Sachsen, oder Sassen (wie ihn Theils nach der Sächsischen Sprach nennen, vnd Fr. Marien, Hertzogin zu Braunschweig ꝛc. Söhnen, seithero Hochgedachter Hertzog Frantz Albrecht, den 10. Junii Anno 1642. zu Schweidnitz in Schlesien gestorben. Ob Er von seiner Gemahlin/ Fraw Christina Margaretha, gebornen Hertzogin zu Mechelnburg/ Erben hinterlassen haben mag/ ist diß Orts unbewust; Hochgedachter Hertzog Augustus zu Ratzeburg, so An. 1577. den 17. Febr. gebohren worden, hat von 2. Gemahlinen 2. junge Herren vnd etliche Fräwlein bekommen. Es ist aber An. 1646. geschrieben worden, daß selbiges mal die andere Gemahlin, vnd noch einiger junger Herr, auch gestorben; vnd daher seine Herren Brüder/ mit ihme, zu Hamburg zusammen kommen wären, zu berathschlagen, wie es auff seinen, deß Hertzogs Augusti, als regierenden Fürsten, Todtfall, solte gehalten werden; sonderlich weiln das Land der Augspurgischen Confession zugethan; der nächstfolgende Herr Bruder, Hertzog Julius Heinrich aber/ An. 1586. den 9. April. geboren/ so in Bö-

heim seine Güter / vnd einen nun erwachsenen Herrn Sohn, Nahmens Frantz Erdmann, An. 1629 den 25. Febr. geboren hat, der Römisch-Catholischen Religion verwant ist. Von den andern, als Herren Frantz Carlen vnd Herrn Rudolff Maximilian, so sich newlich noch in Italia sollen befunden haben; wie auch H. Frantz Heinrichen, so sich lange Jahr, im ledigen Stande, bey den Schweden im Kriegswesen aufgehalten; ob sie Söhne haben, will sich nichts schrifftliches gewisses finden lassen; obwoln von 2. Gemahlin, beeden aus dem Churfürstl. Hauß Brandeburg, so Hochgedachter Hertzog Frantz Carl gehabt habe, berichtet wird. Soist Hertzog Frantz Julius, der eine Hertzogin von Würtenberg zur Gemahlin bekommen, 1634. den 6. vnd 16. Octob. zu Wien, ohne Kinder, gestorben: Und Hertzog Ernst Ludwig Anno 1620. bey Efferding in Ober-Oesterreich / von den Bauren, noch Junger erschlagen worden. Es schreiben sich diese Hertzogen auch von Engern vnd Westphalen; wiewol Engern langsten von ihnen kommen / vnd, wie D. David Chytræus, in Orat. de Westphalia, saget / sie auch zu seiner Zeit, nichts erblich mehr in Westphalen besessen haben. Siehe ein mehrers von ihnen, vnten bey Lauenburg. Daniel Mithovius hat Anno 1636. dieser Fürsten Stamm-Register herfür geben, vnd worinn sich Reusnerus, vnd andere verstossen, angezeigt / so vom Limnæo tom. 4. J. publ. p 711. angezogen wird / daselbsten stehet / daß Hochgedachter Hertzog Augustus, als der älteste Anno 1626. den 22. Octobr. bekommen Johan. Adolph. der ander Bruder, Herr Franciscus Julius habe etliche Kinder gehabt / so aber alle gestorben. Der dritte, H. Julius Henricus habe jetzt in der dritten Ehe Annam Magdalenam Poplin, deß Herrn zu Colowrat Wittib, vnd mit derselben zween Söhn bekommen, die aber beede todt / also daß nur noch obgedachter sein Sohn / von der andern Gemahlin, Fraw Elisabeth Sophia, Marckgrävin zu Brandeburg, noch im Leben, der IV. H. Franciscus Carolus, so An. 49. gebohren, vnd in der andern Ehe / deß Bethlehem Gabors Wittib / Fraw Catharinam Marckgrävin von Brandeburg geheuratet, habe keine Kinder. So gibt Er auch Herrn Frantz Albrechten, dessen oben gedacht / keine Kinder. Besagten H. Ernst Ludwig hat Er nicht, aber wol Philip. Joach. Sigism. vnd Joh. Georg. so todt: Rudolph. Maximil. vnd Francisc. Henricum so noch leben.
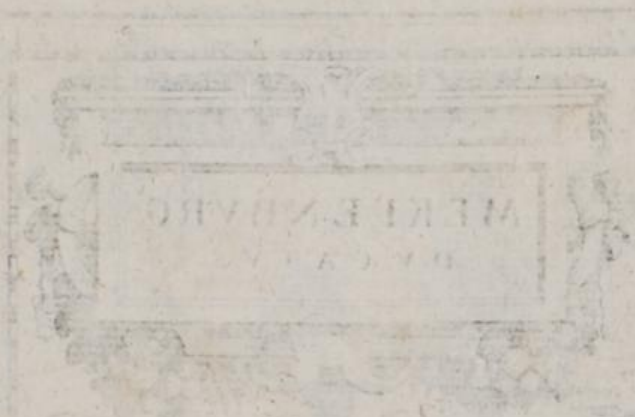
Auff diese der erzehlten Länder (dann von den Stifftern Hildesheim / Lübeck / Schwerin vnd Ratzeburg, vnten bey ihren Haupt-Orten, wie auch oben im Eingang angedeutet worden, gesagt werden wird) kurtze Beschreibung, folgen nun die vornehmste vnd bekandtiste Stätte vnd Plätze, in dem Hochlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse, nach dem A. b. c. als:


DVCATVS
HOLSATIÆ
NOVA TABVLA
MARE
BALTICVM
Vulgo
De Noordt
See.
De
Ooste
See
DVCATVS
SLESVICENSIS
Lauwenburgh Pars






MARE BALTICVM.
Vulgo Oost Zee.
MEKLENBVRG
DVCATVS
POMERANIÆ PARS
HOLSATIÆ PARS
SAXONIÆ PARS.
MARCÆ BRANDEBVRGENSIS PARS.



Acken, Acona, Aca,

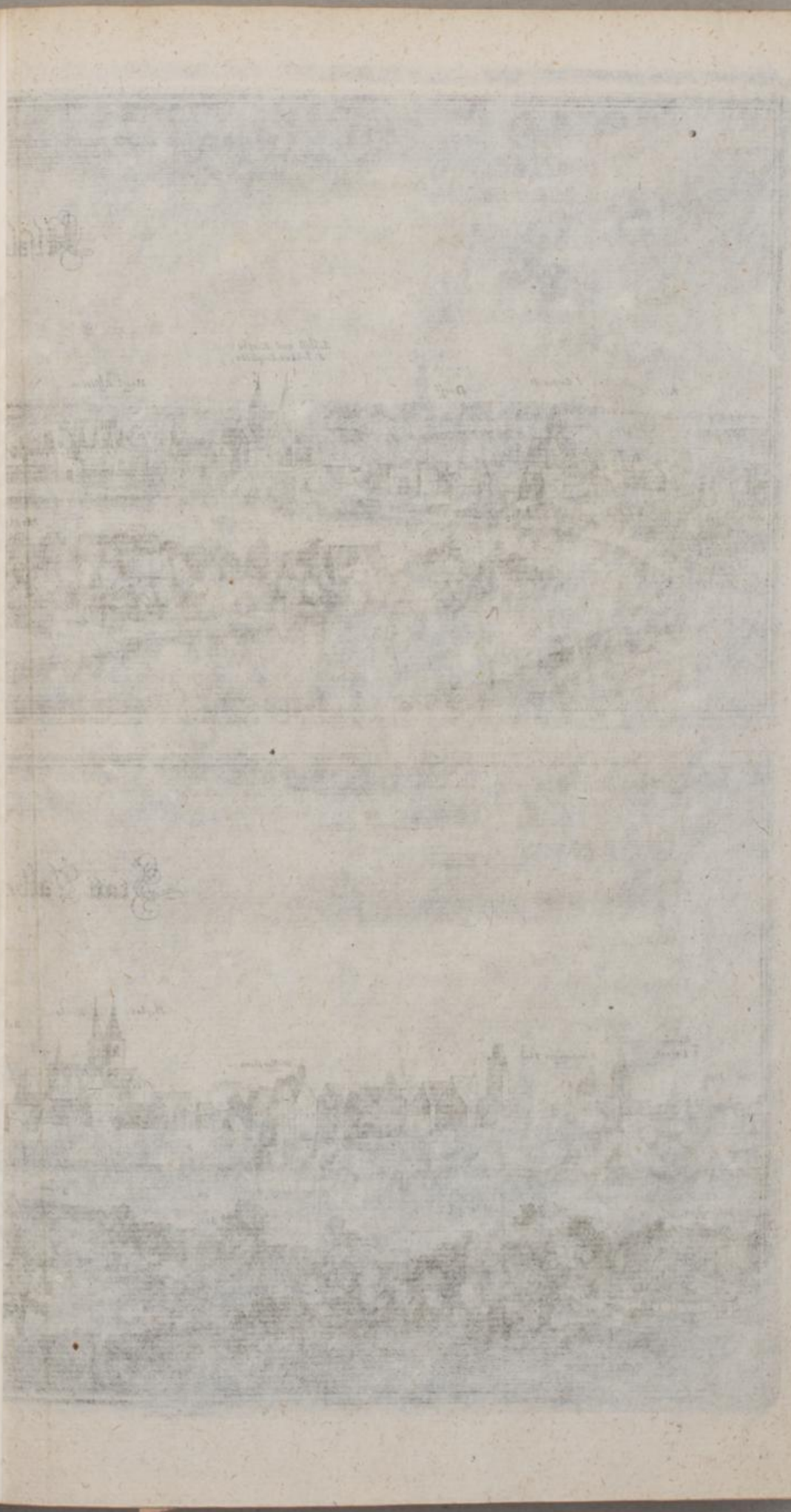
ES schreibet D. Matthæus Dresserus, in seinem Stätt-Buch/ pag. 106. seq. daß Acken von den Niederländern also genant worden/ welche Hertzog Heinrich der Löw/ zu Sachsen/ vnnd Marckgraff Albrecht/ der Beer, zu Brandeburg/ nach Vertreibung der Wenden/ an die Elb, dabey diese Statt liget, gesetzt; vnd daß Hertzog Bernhards zu Sachsen, aus dem Anhaltischen Stammen, Nachkommen, solche Statt erstlich beherrschet haben; folgends seye sie An. 1277. von den Hertzogen von Sachsen, dem Ertzbischoff Conrado von Magdeburg/ mit Staßfurt/ vnd etlichen Schlössern/ vmb eine Summa Gelts/ versetzt worden; nach dessen todt solche Stätt, vnd Schlösser/ von dem Stifft wieder an die Fürsten gefallen; die der Ertzbischoff Günther ihme zu restituren begehrt/ vnd/ auff dessen Versag den Fürst Rudolffen, mit Marckgraff Otten zu Brandeburg, vnnd etlichen Graven, unversehens mit Krieg angegriffen/ geschlagen/ vnnd den Marckgraven gefangen: Aber An. 1279. seye Albertus II. Hertzog zu Sachsen, heimlich in die Statt Acken kommen/ vnd habe solche dem Ertzbischoff wieder genommen; der gleichwol den Hertzogen mit Gewalt aus der Statt gejagt habe. Als nun dieselbe hin vnd wieder gerathen/ seye sie endlich An. 1385. dem Stifft Magdeburg wieder heimkommen. Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick sagt/ daß vnter dem 24. Ertz-Bischoff Gunthero, die von Magdeburg/ mit ihrem Beystand, Aken eingenommen; welche/ mit dem Schloß Glendorff/ sich vom Stifft abgewandt/ vnd zum Churfürsten zu Sachsen begeben hatte. Siehe von den gedachten Kriegen vmb die Statt Aken, auch die Braunschweigische Chronick/ welche in diesem Werck offt angezogen wird, vnd die erstlich Heinrich Bunting abgefasset vnd hernach Heinrich Meybaum/ oder Meibomius, Professor bey der hohen Schul zu Helmstatt/ mercklich gebessert vermehret vnd biß auf das 1620. Jahr/ ausgeführet hat. Welches dann allhie/ bey der ersten Statt zu melden gewesen, damit künfftig solches so offt nicht zu wiederholen seye. Andreas Angelus, in seiner Märckischen Chronick vermeynt/ daß Acken vom König Brenno seye erbauet worden. Aber es gehört ein mehrer Beweiß darzu. Also gibt Cyriacus Spangenberg, in seiner Schaumburgischen Chronick, libro 2. capite 6. Statt/ vnnd Schloß/ den Fürsten von Anhalt: Aber Melchias Nehel/ in Erklärung des Ertz-Stiffts Magdeburg, schreibet im Jahr 1641. diesen Ort noch dem gemelten Stifft zu. Anno 1642. ward allhie anderthalb Meilen oberhalb Barby, die Kayserische Schiffbrücke geschlagen, darüber die Bayerischen, den dritten Martii gezogen seyn/ vnnd das erste Nachtläger zu Köthen genommen haben, als sie, dem Ertzstifft Cölln zum besten, abgefordert worden. Was sonsten allda, in dem nächsten Teutschen Krieg/ vorgeloffen; davon ermangelt ein mehrer vnd gewisser Bericht.

* * *

Aschleben, Alßleben.

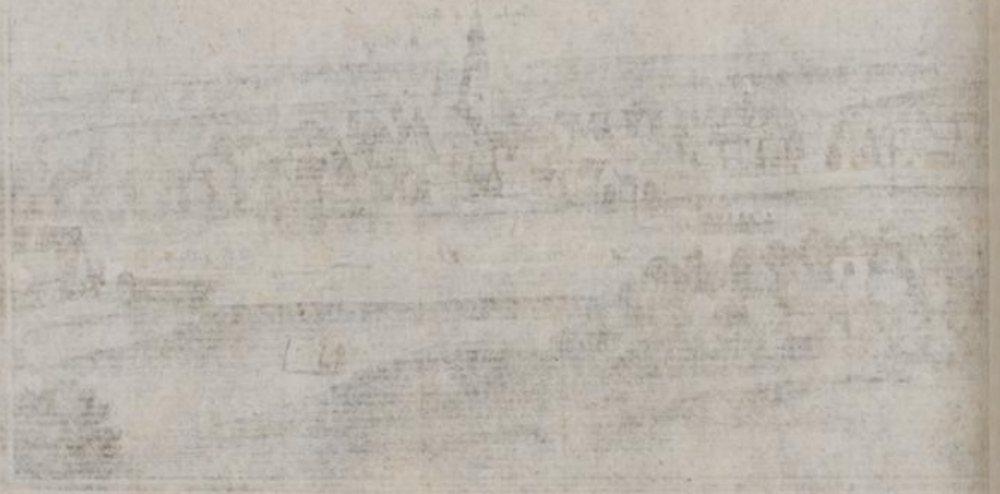
VOn welchem Ort / Abraham Sauer, in Theatro Urbium, pag. 231. also schreibet: Alsleben, ein Schloß vnd Stättlein, an der Sala, vnter Hall. Ist vor Zeiten allda ein feine Grafschafft gewesen. Es schreiben etliche, daß sie auch vor Carolo M. soll daselbst gewesen seyn, vnd der zwölff Edlen einer, so in Sachsenland regiert, allda seinen Sitz vnd Wohnung gehabt haben. Vnd dieses sagt Sauer. Johan. Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/ schreibet, Graff Gronis von Aschleben/ der in einem Kampff blieben, Tochter / Fraw Adela, habe dem Stifft Magdeburg ihr Forwerck, Erbe vnd Güter, zu Aschleben bescheiden; geschehen zun Zeiten Kayser Otten des Andern. Hernach, vnter dem 13. Ertzbischoff Nortberto zu Magdeburg, berichtet er also: Alsleve das Stättlein, mit seiner Zugehör, soll dieser Nortbertus, vom Kirchenschatz, von der Marckgrävin Irmegard erkaufft, vnd die Abtey darinnen, vom Kayser Lothario, durch Bitte / vnnd Wechslung etlicher Land Güter, zum Geschencke, beneben etlichen Dörffern, vnd andern Gütern, erlangt, vnd zusammen gebracht haben: Vnd dann stehet in der Braunschweigis. Chronick am 98. Blat, also: Anno 979. hielt Kayser Otto der Ander seinen Reichstag zu Magdeburg; da war ein junger tapffer Held, Herr Waldo mit Nahmen, der bey dem Kayser in sonderlichen Gnaden war, derselbe trug Graff Geren von Alsleben, der auff Alsleben an der Sale seinen Sitz gehabt/ bey dem Kayser sehr gröblich an, vnd darumb hat ihnen der Kayser, wie zu der Zeit gewöhnlich/ einen Kampff auffergelegt, daß sie mit einander kämpffen solten, so würde man wol sehen/ wer recht, oder vnrecht hätte. Da griffen sie einander auff dem Marsch vor Magdeburg dermassen an, daß sie beyde todt niederfielen. Nichts destominder aber hat der Kayser, dem entleibeten Graffen / das Haupt abschlagen lassen, vnd verbotten, daß man ihn nicht begraben/ sondern den Vögeln zur Speise solt ligen lassen. Solches läßt sich ansehen, sey darumb geschehen, daß der ander Kämpffer Waldo, der ihn angeben hatte, bey dem Kayser in sonderlichen Gnaden gewesen war. Dieweil nun gedachter Grave Gero von Alsleben, keinen Sohn, oder Männlichen Erben / sondern eine einige Tochter, hinder sich verlassen, nehmlich Frawlein Adelen, die einem edlen Ritter, Friederichen von Schacken, ehelich vertrawet war, ist dieselbe Edele Fraw Adele Kayserlicher Majestät zu Fusse gefallen, vnnd, durch fleissiges Bitten so viel erlanget, daß ihr der Kayser ihres Vatters Leichnam zu begraben hat folgen lassen. Dagegen hat sie ihr Vorwerck Erbe, vnd Güter zu Alsleben, in das Gotteshauß zu Magdeburg zu geben, hinwieder zugesagt: welches auch also geschehen. Vnd am 128. Blat, meldet besagte Braunschweigische Chronick, daß Anno 1130. Kayser Lotharius die reiche Abtey Aschleben, an der Saal, neben der Statt, so dabey gelegen, welche Ertz-Bischoff Notbertus (Nortbertus) von der Marckgräfin Erimgarde gekaufft, dem Stifft zu Magdeburg incorporirt habe. Die Franckfurtische Frühlings Relation des Jahrs 1645. sagt, es lige Aschleben ein Meil oberhalb Bernburg.

Alten-




Alsleben


Statt Calbe An der Saal



Altenburg, Aldenburg, Oldenburg, Oldeborch.

IM Hertzogthum Holstein / vnd desselben Theil, so Wagria genant wird, gelegen, vnd Hertzog Friederichen zu Holstein, auff Gottorff gehörig; davon Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick, am 77. vnd folgenden Blättern also schreibet: Diß Stättlein hat daher diesen Nahmen, daß es gar alt ist/ vnd ist so viel, als wenn ich sagte/ eine alte Burg. Die Wenden habens vor Zeiten Stargard genant/ die Dennemärcker aber nach der Sprach Brannessen. Es ligt Oldenburg in Wagria, in das Westen deß Meers, so der Belth heisset. Wer Oldenburg anfänglich gebawet, kan ich nicht wissen. Diß aber ist aus den Historien bekant/ daß Kayser Otto, diß Nahmens der Erste, daselbst ein Bischoffthum auffgerichtet habe; welches nachmahls gen Lübeck transferiret worden/ vnd daß sie Graf Adolph der Vierdte, in 1233. Jahr, nach Christi Geburt mit Stattrecht bewidmet habe: Vnd von Grafen Nicolao, vnd Gerhardo, schreibet man, daß sie, im 1392. Jahr/ die Statt Oldenburg mit Lübeckischem Recht begabet, ihr auch ein Privilegium mitgetheilet, daß sie, Sontages nach Michaelis, einen freyen öffentlichen Jahrmarckt halten möchten: Im 1065. Jahr/ nach Christi Geburt, ist Oldenburgk von den Wenden gar zerstöret worden. Im 1259. Jahr, hat Hertzog Albrecht von Braunschweig, mit dem Zunahmen der Grosse, vnd älter, Oldenburg, sampt der Vestung, eingenommen, vnd grosse Beute darvon getrieben. Das Oldenburgische Wappen vnd Insiegel/ ist eine hohe Burg, darüber ein Nesselblat stehet. Biß hieher Angelus. Anderswo liset man, daß das Bistumb, so Anno 952. Kayser Otto I. zu Altenburg, so die Landsleute hierum Oldenburg heissen, gestifftet, hernach Hertzog Heinrich der Löwe An. 1163. auff Lübeck gelegt habe; vnd daß solches Altenburg nunmehr fast nur wie ein Dorff, da sie zuvor die fürnehmste Statt der Wagrien/ vnd ein Sitz der Herulen Fürsten gewesen; deren Schloß jetziger Zeit gantz verwüstet, vnd verfallen/ auch der gute Have nicht viel mehr werth seye. Siehe auch Munsterum lib. 5. Cosmogr. cap. 408. der letzten Edition. Johann Peters/ in der Holsteinischen Chronick/ part. 1. fol. 26. seq. setzet die Bischöffe allhie, in dieser Ordnung, der 1. war Marco, so 19. Jahr fürgestanden. 2. Egvvardus. 3. Wago. 4. Ezico, vnter welchem die Wenden im Wagerland/ vnd Mechelnburg, den Christlichen Glauben wieder verliessen. 5. Folevvardus, der gleichwol der Wenden halber, nit fortkommen konte. 6. Reginbertus. 7. Bruno. 8. Meinerus, Anno 1032. gestorben. 9. Abelus oder Abelinus; nach dessen Todte, das Stifft Aldenburg, durch Albertum, den Ertzbischoff zu Hamburg, vnd Bremen, in 3. Bistümer getheilet worden, als, Aldenburg, da ward Ezo; Ratzeburg, da ward Aristo; vnd Meckelnburg, das hernach auff Schwerin kommen, ward Johannes zum Bischoff gesetzt. Ist also Ezo der 10. Bischoff zu Altenburg gewesen. Nach ihme hat das Stifft in 84. Jahren keinen Bischoff gehabt, biß zur Zeit deß H. Vicilini, so der 11. Bischoff allhie gewesen, vnd Anno 1154. gestorben ist; deme Geroldus, der 12. Bischoff succedirt hat; vnter welchem/ mit seinem vorbedachten Rath/ vnd auff Einwilligung Hertzogs Henrici Leonis zu Sachsen/ das Bistum von Altenburg, An. 1163. wie auch oben gemeldt, gen Lübeck gelegt worden ist. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 374. Blat, daß im Jahr Christi 1022. die Wenden 60. Priester allhie gefangen, ihnen die Hände auff den Rücken gebunden, die Haut auff dem Haupt Creutzweiß abgelöset/ vnd über die Ohren herab gezogen, vnd mit einem starcken Eysen den Bregen voneinander gerissen, vnd sie also halb lebendig zum Schawspiel, im gantzen Wendland

umher geführet / biß sie endlich für Ohnmacht elendiglich gestorben: An. 1066. hernach hätten sie die Wenden Aldenburg zerschleifft, daß sie gantzer 80. (Petreus sagt hieoben 84.) Jahr, ohne Bischoff gewest seye; wie am 377. Blat zu lesen. Hanß Regkman, in der Lübeckischen Chronick, sagt, seye An. 1138. zerstöret worden. Pontanus lib. 9. Rer. Danicar. vnd Helchanderus part. 1. Sylv. Chronolog. pag. 119. schreiben, daß König Erich aus Dännemarck, im Jahr 1419. Oldeburg, Bolstat vnd andere Flecken herum, mit Schwerdt vnd Fewer verwüstet vnd zerstöret habe.

Alvensleben.

Alvensleben, eine Grafschafft in dem Ertzstifft Magdeburg, an den Gräntzen der alten March Brandeburg vnd dem Hertzogthum Braunschweig gelegen, so vorzeiten eigne Graven gehabt, biß Graf Otto der Erste zu Oldenburg, solche Grafschafft durch Heurath überkommen, dessen ander Sohn Conradus, Graf zu Alvensleben worden; welches Nachkommen folgents diese Grafschafft beherrschet; auff deren Absterben aber dieselbe an die Marggraven von Brandeburg gefallen, von denen sie An. 1238. an das Stifft Halberstatt, vnd von diesem An. 1260. an das Ertzstifft Magdeburg gelangt ist; nach deme allbereit vorhero Ertz-Bischoff Hildebrand, Marckgraf Otten, den er bekriegt / vnd gefangen, um das Hauß Alvenschleben geschätzet hatte. Folgents hat der Hertzog von Braunschweig Alvenschleben mit Gewalt entwendet: aber Ertzbischof Otto ein Landgraf aus Hessen, brachte es wieder an das Stifft. An. 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Alvenschleben / so sie hernach dem Stifft wieder gaben; wie Johannes Pomarius schreibet / vnd doch bald hernach sagt / daß Anno 1437. obgedachter 38. Ertzbischoff Guntherus, dem Herrn Heisen von Stenfurdt / die Häuser Egeln vnd Alvenschlebe, die er damals innen hatte / genommen; welche Schlösser auch dem Stifft blieben seyen.

Sonsten ist noch das vornehme vnd alte Adeliche Geschlecht deren von Alvensleben übrig; welches stattliche Güter in diesem Ertzstifft, vnd sonderlich in der Marck Brandeburg, wie daselbst bey Calbe gesagt worden, besitzet.

In dem 2. Theil deß Theatri Europæi wird, am 257. Blat, der Statt Newen Allensleben (Alvensleben) gedacht, vnd gesagt, daß An. 1630. die Magdeburger nach zweystündigen Stürmen, dieselbe mit Gewalt erobert, vnd hätten die Kayserischen da eingebüst; seye aber bald darauff, noch dieses Jahrs, von den Kayserischen / wieder mit Accord erobert worden. Kemnitius, im ersten Theil vom Königl. Schwedischen im Teutschland geführten Krieg, nennet New Alvensleben einen zimlich festen Ort, den der Obrist Schneidewin, den 20. Decembr. deß gedachten 30. Jahrs, erobert habe, der aber wieder liederlich an die Kayserischen übergangen seye.

Apenroda.

VOm Pontano, in Rebus Danicis, Apenroa / vnnd vom Helduadero Apenrade, genant, ist ein Stättlein im Hertzogthum Schleßwig zwischen Hadersleben / vnd Flensburg, fast auff halbem Weg gelegen, dessen in den Dänischen Historien offt gedacht wird. In einer Relation wird gesagt, daß solcher Ort 4. Meilen von Sunderburg gelegen seye. Ist Anno 1524. von Königs Friderici I. Soldaten, vnd An. 1576. durchs Fewer, den 25. Octobris, übel zugerichtet, vnd über die Helffte abgebrandt worden; als eine Magd ein Liecht, unversehener weise, in dürren Hopffen hat fallen lassen: Vnd Anno 1610. den 19. May, ist das gantze Stättlein, biß auff etlich wenig Häuser, gantz abgebronnen. Siehe, wie es damaln zugegangen, den besagten Heldvader p. 282. Vnd wie im Aprilen Anno 1644. das Schwedisch-Douglassische Regiment / von den Dänischen / allhie überfallen worden, den Tomum 5. Theatri Europ. fol. 381. a. vnnd die Herbst-Relation selbigen Jahrs, am 23. Blat.

Arensböcke.

IM Wagerland / zwischen Lübeck, vnd Pretz, (von dannen man auff Kiel kompt) gelegen. Johann Peters sagt, in der Hollsteinischen Chronick, daß das Closter Arensböcke, durch Graff Niclaus von Hollstein, im Jahr 1398. zu bauen angefangen, vnd Jungfrawen, aus den Clöster Pretze vnd Itzeho / genommen: Aber Anno 1402. solches den Carthäusern eingethan worden. Er, der Graff, seye Anno 1400. zu Osthave / bey Itzeho, gestorben, vnd daselbst bey seinen Vättern im Kloster begraben worden. Es meldet Carolus Carafa, Bischoff zu Aversa, in Comment. de Germania sacra restaurata, vnd in selbigen Buchs Anhang, daß Anno 1628. vom Kayserlichen Hoff auß / dem Hertzog von Hollstein anbefohlen worden, dieses Closter, so besagter Welscher Bischoff, Arsenweck nennet, den Carthäusern zu überlassen. Es hat aber noch neulich Herr Joachim Ernst, Hertzog zu Schleßwig vnd Hollstein ꝛc. der Fürstlichen Sunderburgischen Linj, Anno 1595. den 29. Augusti, gebohren, allhie Hoff gehalten / vnnd von dero Gemahlin, Frawen Dorothea Augusta / Hertzog Johann Adolphen zu Schleßwig vnd Hollstein, Tochter, mit der Er Anno 1633. den 12. May, zu Gottorff Beylager gehalten / etliche junge Herren vnd Frawlein, im Leben gehabt. Nicolaus Helduaderus schreibet pag. 97. daß Anno 1534. Marcus Meyer von Lübeck, das besagte Closter, so jetzt ein Amyt, gebrandschatzt habe.

Aschersleben, Ascania.

EIn alte Statt, allda die alten Graven von Anhalt, vnd Ascanien, folgends Fürsten, vor Zeiten, Hof gehalten haben. Ihren Lateinischen Nahmen Ascania, so man ihr gibt/führet man von den alten Ascaniis, den Nachkömmlingen Ascanæ, des Sohns Gomeri; her, so mit den Caycis, vnd Cimbris, aus seinem Vatterland, sich an den Hartz begeben haben solle: Davon aber einem jeden das Vrtheil gelassen wird. Sie die Statt/ ist folgends/ nach Fürst Otten zu Anhalt, der Anno 1315. gestorben Wittib, Todte, sampt dem Gebiet, an das Stifft Halberstatt kommen, jure mihi incognito, saget Limnæus lib. 5. de Jure publico Imperii Romano-Germanici, cap. 3. p. 88. Melchias Nehel, in Beschreibung des Stifts Halberstatt, meldet also: Aschersleben an der Oina, ist etwa Anhaltisch gewesen / vnd erstlich Pfandsweise, hernach eigenthumlichen an das Bistum Halberstatt, kommen: Von dem alten Schloß Ascanien seynd nur wenig Anzeigungen aufs dem Wolfsberge vorhanden. Johan, Angelius â Werdenhagen schreibet/ im 3. Theil von den Hansee-Stätten, am 6. Capitel, vnd 230. Blat, des letzten Drucks, in fol. daß Aschersleben vor Zeiten, in einem freyern Stand, als ein Zeithero, gelebt habe: Gleichwol mit gewisser maß dem Bistum Halberstatt unterworffen, indeme ihretwegen noch Streit zwischen besagtem Stift, vnd dem Hauß Anhalt, seye, welches wolle, daß diese Statt nicht allein in dem Anhaltischen Fürstenthum gelegen, sondern auch demselben, jure successionis, gehöre. Vnd dann so sagt P. M. Wehnerus, in pract. Observat. lit. U. v. Vogtey, p. 655. also: Zu Aschersleben ist die Vogtey des Raths/ die setzen aus ihrem Mittel ein Statt-Vogt/ der hat auch seinen sonderlichen Districtum; die Omnimoda jurisdictio aber bleibt / vnd ist des Raths, der Bischoff zu Halberstatt ist ihr Landsfürst. Biß hieher Wehnerus. Vnd dieses seynd die unterschiedliche Meynungen von dieser Statt. Es ist aber Anno 1648. in 4. ein Schrifft heraus kommen, unter dem Titul, vindiciæ Anhaltinæ, seu Celsiss. & Illustr. Principum Anhaltinorum &c. Jura liquidissima, in, & circa Antiquiss. Comitatum Ascaniæ, repræsentata in Manifesto Ascanienſi, & ab Ecclipsi cujusdam Anonymi liberata. Accesserunt solennes Protestationes, pro conservandis Princip. Anhalt. juribus, inter universalis Pacis tractatus publicè exhibitæ, darinn die Fürsten zu Anhalt/ Augustus, Ludovicus, Johann. Casimirus, Christianus, Fridericus, vnd Johannes, ihre Gerechtigkeit zu der Statt / vnd Grafschafft Aschersleben, vnd daß sie, von den Bischoffen, vnd Capitul zu Halberstatt, deren mit Gewalt entsetzt; ihnen aber solche offtmals wieder zugesprochen; sie auch damit von den Kayſern belehnet worden, vnd es allein biß daher an der Execution ermangelt habe, darthun; vnd noch den 1. Decembr. besagten 48. Jahrs, nach dem beschlossenen General-Reichs-Frieden, wider das, so diese Grafschaft anbelangt/ vnd, mit dem Stifft Halberstatt/ dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg ꝛc. überlassen worden, protestiren; vnd Ihnen ihre Anforderungen, vnd Recht darzu/ vorbehalten; auch, gleich anfangs, den Eliam Reusnerum, in op. suo general. anziehen/ welcher also schreibet: Quam urbem Ascaniam, post fata ipsius, (viduæ scil. Ottonis, Principis Anhaltini) Halberstadenſis Ecclesia ad se traxit, cum tota ditione; eam in hodiernum usque diem nullo jure possidens. Item: Bernhardus III. Princeps Anhaltinus &c. cui Canonici Halberstadenses Ascaniam urbem, cum tota ditione eripuerunt; unde & spoliati cognomen invenit. Sonsten liset man von dieser Statt, daß es allda eine schöne Stattmauren von Quaderstucken; auch Kirch, vnd Thurn, von dergleichen Steinen habe; vnd lige nahend dabey der

grosse

grosse Gatersledische See; sie aber, die Statt, auff einem sehr fruchtbaren Traidboden vnd werde noch vnter die Hannsee-Stätt gerechnet; allda es auch/ vor dem jetzigen Teutschen Krieg/ wol gestanden seyn solle. Ein geschriebene Thüringische Chronick saget, daß Aschersleben Anno 1183. von Landgraff Ludwigen in Thüringen, vnd Hessen, zerstöret worden sey. Anno 1643. muste sich diese Statt, wie auch Gatersleben, vnd Wigeleben, im Julio, an die Schwedisch-Königsmärckische/ auff Diseretion ergeben. Sihe vnten Gatersleben.

F

Attelnburg, oder Atlenborg.

LIn Marcktfleck/ fast gegen Lauenburg über/ an der Elb/ vnd am Lüneburger Lande, auff Winsen zu/ gelegen/ vnd den Hertzogen von Sachsen-Lauenburg gehörig.

**

Bargedorff, Bergedorff, Bergerdorp, Bargedorfium.

FEST ein Stättlein vnd Schloß/ den beeden Stätten Lübeck/ vnd Hamburg zugleich, vnd vnzertheilt gehörig. Wie aus deß Reckmans Lübeckischer Chronick erscheinet, es hat dieser Ort vorhin zum Fürstenthum Lauenburg gehört, vnd ist von selbigen Sächsischen Hertzogen der Statt Lübeck versetzt, oder verpfändet worden; welchen hernach einsmals Hertzog Erich von Sachsen-Lauenburg eingenommen; beede obgedachte Stätte aber denselben, im Jahr 1420. wieder erobert. Daher es, sonders Zweifels kommen wird/ daß auch die Hamburger allhie eine Gerechtigkeit haben. Sihe unten Gamme. Anno 1554. ist Hertzog Heinrich von Braunschweig, mit seinem Kriegs-Volck, hieher gelangt/ deme die Hamburger vnd Lübecker 26. tausent Reichsthaler haben geben müssen; wie Chytræus libro 18. Saxon. schreibet. Anno 1621. ist dieses Bergedorff halb abgebronnen. Anno 1625. ward allhie ein Particular-Hanseetag gehalten, als damaln im Augusto, zu Lübeck die Pest stärck regierte; bey welcher Zusammenkunfft, der Könige aus Franckreich/ Dännemarck/ vnd andere Gesandten, erschienen seyn; davon Werdenhagen de Rebuspubl. Hanseat. part. 4. cap. 11. fol. 56. zu lesen.

Berlepsch.

EIn Adeliches Stammhauß, so Anno 1623. vom Generalen Tilly eingenommen worden; wie eine Franckfurtische Relation berichtet.

Blanckenburg.

EIne Statt, vnd Herrschafft am Hartz, nicht weit von Quedlinburg gelegen; wie Abraham Saur in seinem Stättbuch, am 274. Blat/ schreibet. Hat vorhin den abgestorbnen Graven von Reinstein oder Regenstein gehört. In der Braunschweigischen Chronick stehet, am 357. Blat, also: Anno 1599. starb Johann Georg (andere nennen ihn Ernst Heinrich) zu Reinstein/ vnd Blanckenburg/ Graf Märtens, Christmilder Gedächtniß, einiger Sohn/ ein gar junges Herrlein, mit welchem der alte löbliche Stamme der Wolgebornen Graven zu Reinstein vnd Blanckenburg/ sein End genommen. Das Land hat Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig ihm huldigen lassen, hat auch die Gräfliche Wappen seinem Schilde einverleibt, vnd von der Zeit an/ der fünff Helme sich gebrauchet. Biß hieher diese Chronick. Wehnerus, in Practicis Observat. lit. M. v. Matricul, setzet der Grafschafft Reinstein monatlichen Reichs-Anschlag, als 2. zu Roß/ oder 24. fl. vnter deß Hertzogen Anschlag/ besonders: An. 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg/ seyn vom Stifft Halberstatt, wegen der Grafschafft Reinstein, Abgesandte erschienen. Daraus folget, daß Hochgedachter Hertzog, so auch postulirter Bischoff zu Halberstatt gewesen/ solche Graffschafft, als ein heimgefallen Lehen, nicht nur wegen Braunschweig allein; sondern auch wegen deß besagten Stiffts/ eingezogen. Wie dann/ aus dem Anno 1648. verfertigten General-Friedens Instrumento zu ersehen, daß diese Graffschafft auch ein Lehen deß gedachten Stiffts ist, welche ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Ertzhertzog Leopold Wilhelm, ꝛc. Bischoff zu Halberstatt, ꝛc. mit Bewilligung des Capituls, dem Herren Wilhelmen, Graven von Tättenpach, ꝛc. Malteser Rittern, vnd der Zeit Kayserlichen Geheimen Rath vnd Kriegs-Raths-Præsidenten, in den Inner Oesterreichischen Landen, zu Grätz/ ꝛc. einem gebornen Steyrischen Herrn zu Lehen geben; deme auch solche Grafschafft, als ein Lehen/ bey Uberlassung dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg dieses Stiffts/ durch die angedeute nächste General-Friedens-Tractaten ausgesetzt worden ist. In der Nürnbergischen Repartition, wegen der Schwedischen Satisfaction-Gelter / Anno 1650. gemacht/ stehet also: Grafschafft Reinstein, Blanckenburg, Hertzog Augustus/ vnd Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig/ Lüneburg, gibt der Graff von Tättenbach, pro rata seinen Antheil ꝛc. daraus zu sehen, daß noch der Zeit Braunschweig auch Theil an solcher Grafschafft, vnd neben dem Herrn Graven von Tättenbach/ den Anschlag der besagten 24. Gülden zu erstatten hat.

Boitzenburg, Boytzenburg, Beuzenburgum.

EIn Stättlein vnd Schloß an der Elb, zwischen Dömitz vnd Lauenburg, vnd zwar näher Lauenburg, im Hertzogthum Mechlenburg allbereit/ (dann darzwischen das Nieder-Sächsisch Fürstenthum Lauenburg/ vnd Mechelburg/ sich scheiden) gelegen/ vnd nach Güstrow, wie man sagt/ gehörig. Ist vor Zeiten der Graven von Swerin gewesen. Vnd sagt Pontanus lib. 6. rerum Danicarum also: Bytzenburgum, & Ertenburgum, Castella Comitium Suerinensium, à Voldemaro victorioso (Daniæ & Nord-Albingiæ Rege) capta, ac sola diruta. Chytræus schreibet lib. 1. Saxon. daß Beytzeburg vom Flüßlein Beytze, so in die Elb falle, den Nahmen; welches An. 1554. Hertzog Heinrich von Braunschweig eingenommen habe. Anno 1624. wolten die Hertzogen von Mecklenburg den Zoll allhie erhöhen; darwider sich aber die Churfürsten zu Sachsen/ vnd Brandeburg, nebenst den Hansee-Stätten, gelegt; daher sie es bey dem alten Zoll haben verbleiben lassen; wie hie von beym Werdenhagen, part. 4. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 9. fol. 48. seq. weitläufftiger zu lesen. Es hat dieses Stättlein in dem nächsten Teutschen Krieg, viel ausgestanden/ als es von Kayserischen, Dänischen/ Schwedischen vnd andern offt eingenommen worden. Vnd seynd noch An. 1642. die Schwedischen/ vnd An. 44. die Kayserisch-Gallassischen allhie gelegen, zu welcher Zeit auch das Schloß, weiln sich die darauff gelegene Schwed. nicht ergeben wollen, mit 3. Minen gesprengt worden ist; wie in to. 5. Theat. Europ. fol. 446. a. stehet.

Gegen Boizenborg, oder Beyzeburg über liget Ludersborg vnd etwas weiter hinauff **Blekede**/ ein Marckfleck/ vnd gutes Schloß/ auch an der Elb/ vnd auf Lüneburgischem Boden, allda An. 1627. als der König aus Dännemarck den Ort beschossen, der Kayß. Commendant den Marckfleccken in Brand gesteckt, vnd aus dem Schloß, welches mit Wassergräben, aber geringen Wällen, versehen war, sich tapffer gewehrt/ daß die Dänischen den 13. Junii/ mit Schaden haben abziehen müssen.

Bordesholm.

EIn schönes Closter in Ober Holstein/ wie Helduader. part. 1. Syl. Chronol. Circuli Balth. p. 52. saget. Johann Peters, in der Holsteinischen Chronick schreibet/ daß Graf Heinrich von Holstein/ der An. 1421. gestorben/ vnd der Erste gewesen/ der sich einen Herrn der Stormer geschrieben/ dem Closter Bordesholm das Dorff Lop geben habe.

Borxtehude.

EIne Statt/ im Ertzstifft Bremen, am Wasser Esse oder Este, nit weit von der Elb, vnd 3. meilen unterhalb Harburg/ gelegen; allda anfangs etliche von Adel/ des Geschlechts von Borxtehuda/ ein Jungfraw Closter gestifftet/ dadurch dieser Ort also zugenommen vnd vermehret daß er/ zun Zeiten Kahsers Rudolphi I. mit Statt-Gerechtigkeit vnd Freyheiten/ vom Ertzbischoff Giselberto zu Bremen/ begabet worden, vnd endlich in den Hanseatischen Bund kommen ist. Besagtes Wasser Esta/ so aus dem Lüneburger Land kompt, lauft gegen Mittag daran her; von dannen es in die Elb fliesset/ vnd von der Elb also wächst, daß auch die Last-Schiffe, von fernen Orten, sicher zur Statt kommen können; wie Chytræus lib. 2. Sax. p. 61. vnd Werdenhagen/ am Ende des 2. Capitels, des 3. Theils von den Hansee-Stätten/

schreiben. Von hinnen, wann man zur Estabrucken hinab raiset, hat man durch sehr fruchtbare Aecker, vnd stätswärende Gärten des Alt-Landes, biß zum Fluß Suinga, vnd der Statt Stade, 3. Meilen. Anno 1424. ward Borstehude, von den Hertzogen zu Braunschweig vergebens gestürmet. An. 1552. hat Graf Volrad von Mantzfeld diese Stadt auch vergeblich belagert, hergegen die Jungfrawen Clöster nahend der Stadt verbrennet. An. 1632. den 4. Martii, nahm Burtehude der Schwedis. General, Achatius Todt, mit Accord ein. Nachgehends ward sie dem Ertzstifft Bremen, von den Schweden gutwillig restituirt: Aber An. 1645. den 18. Tag Hornungs, ergab sich diese Stadt, ohn einigen Canon-Schuß, auff Gnad vnd Vngnad, wieder an die Schwedisch-Königsmärckische. Anno 47. wurde allhie auff dem Creutzstand, so eine Insul zum Stifft Bremen gehörig, vnd in der Elbe, gegen Glückstatt über, gelegen, von den Schwedischen, ein Blockhauß gebawet.

Bramstede.

EIn vornehmer Fleck, den theils zu Stormaren, insgemein aber zum Hertzogthumb Hollstein, rechnen. An. 1317. ist bey diesem Ort zwischen Graf Adolphen von Schawenburg, vnd Graff Gerharden von Hollstein, zugenant dem Grossen, ein harter Scharmützel gehalten worden, in welchem Graff Gerhard obgesieget hat. Siehe vnten Pinnenberg.

Bredenberg.

EIn vestes, den Herren von Rantzow gehöriges, nahend Itzehoe, vnd an der Stoer, in Hollstein, gelegenes Schloß, in welchem schöne Inscriptiones, (die Nathan Chytræus, in seinen deliciis Apodem. vom 604. biß auffs 667. Blat setzet) allerhand Bilder, Conterfeten, vnd schönes Mahlwerck, vor dem nächsten Krieg, zu finden gewesen. Wird vnter die vestesten Schlösser in Hollstein gerechnet: Ist aber auch nicht vngefochten blieben: vnd haben solches Anno 1627. die Kayserischen, hernach im Christmonat, deß 43. Jahrs, der Schwedische Feld-Marschall, Herr Leonhard Torstenssohn, erobert: vnd als Er, das folgende Jahr im Augstmonat, wieder aus Holstein gezogen, besetzter hinterlassen: Aber im Octobr dieses 44. Jahrs, hat es sich, aus Mangel Holtz, vnd Artzneyen, an die Dänischen, mit Accord ergeben.

Breitstede.

EIn Städtlein, davon Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Städt-Chronick Cap. 11. also schreibet: Das Städtlein Breitstede ist in Historien nicht viel bekant. Es ligt aber an der West-See, in Suder-Juthland, oder im Hertzogthumb Schleßwigk, zwischen Tundern, vnd Husem. Von etlichen wirds Brestede genennet. Das Wappen aber dieses Städtleins ist ein schmale Brücke übers Wasser, gleich einem Crucifix. Biß hieher Angelus. Anno 1629. haben die Dänischen diesen dem Hertzog Friederichen zu Hollstein, gehörigen Ort, weil Er nicht wider die Kayserischen gewesen, eingenommen.


BREMA.

Bremen.

DIese vornehme / und berühmte Reichs- und Hansee-Statt, allda grosser Handel getrieben wird, halten theils für des Ptolomæi Phabiranum, und führen den jetzigen Nahmen von den Brombeer-Stauden her, die vor Zeiten in grosser Menge da gewachsen seyn sollen. Sonsten hat sie in ihrem Wappen, Schlüssel, weilen sie, sampt ihrem Gebiet dem Meer nahend ist, und die Weser beschützet und befreyet. Dann diese Statt, bey der Weser, an einem zu der Kauffmannschafft, auff der West- und Nord-See / bequemen, luftigen, und fruchtbaren Ort gelegen; da es auch gute Viehweide; davon die Burger Jährlich grossen Gewinn haben. Es gibet gleichwol auch viel Sümpff herumb. Sonsten ist die Statt in ablängichter Form gebawet: hat schöne weite Gassen / beederseits nach der Ordnung mit herrlichen / und unzahlbaren Burger-Häusern besetzt: wiewol Einer meldet, daß sie zimlich unflätig gehalten werden / welches vielleicht von dem vielen Viehe, so da ist / herkommen möge; und daß die Statt an der Weser / so gegen Mittag vorüber fliesse; fast wie Ulm an der Thonau lige, nahmlich zu seiner Zeit / ehe die Newe Statt, von der hernach, ist angeordnet worden. Ist im übrigen von Wercken, Kunst, und natürlichem Lager, gar fest. Hat einen weiten grossen Marckt, in welches mitte eines Kayssers, und Königs Bildnuß / wie Quade sagt / das bloß Schwerdt der Gerechtigkeit in der Hand haltende / zu sehen. Die eine Seiten des Marckts zieret die Domkirch, die ander das Rath Hauß; welches, wie in des Georg Braunen Stättbuchs 5. Theil stehet, ein köstliches und angenehmes Fundament, nämlich den offentlichen Weinkeller hat, in welchem E.E. Rath, unter Eines darzu bestellten Auffsicht, den Wein, umb ein leidenlich Gelt / herget; Welches dann bey vielen Sächsischen, und Westphälischen Stätten, im Brauch ist / daß die Ausschenckung des Weins, bey dem Rath / die gemeine Beschwerde dardurch zu tragen, stehet. Es hat aber diese Statt auch sonsten gutes Einkommen, und ein schönes Gebiet / und nicht geringe Aempter, oder Vogteyen; als Viehland, Hollerland / Werderland / Blockland, Borchfeld, Blumenthal, Nyenkercken, Bederhusen oder Berren; in welchem etliche Schlösser viel Dörffer, Pfarren, See, Holtz / und dergleichen, so theils ziemlich weit von der Statt gelegen seyn. Der Port, oder Hafen allhie / wird Vegesack genant, und ist an dem Ort / wo die Wumma, oder, wie man sie allda nennet / die Lessem, oder Lesmona, sich in die Weser ergiesset. Dann die Last-Schiffe nicht gar an Bremen kommen können, sondern daselbst ausgeladen werden. Die Statt Bremen selbsten erstrecket sich jetzt viel weiter / gegen Mittag / über die Weser, als vorhin: also, daß Sie auff selbiger Seiten gleichsam ein newe Gestalt bekommen; und wird solche Newe, mit der Alten Statt, durch eine hültzerne Brücken vereinbaret, welche Brücke künstlich erbawet / also / daß nach der gantzen Länge etliche Mühlen unter derselben seyn; auch ein Rad von wunderlicher Grösse gesehen wird / so das Wasser aus der Weser schöpffet, und in der Statt Häuser, durch verborgene Teuchel, oder Rinnen, zum Gebrauch der Burger, laitet. Es ist die besagte Newe Statt / an deren Häusern man noch newlich gebauet hat, mit einem Wall, und vollem Wassergraben, und fast stärckeren Bollwerckern / als die alte Statt / befestiget / und also angeordnet / daß beeder Stätte Wehren, zu derselben gnugsamen Versicherung, allenthalben correspondiren. Sie hat zwey; die alte Stat aber (ausser deren, so zum Wasser führen) fünff Thor; deren das Erste, gegen Morgen, mit einem Bollwerck, und Thurn, starck befestiget ist: Das Andere, von Jenem gegen Mitternacht gelegen,

wegen des den Bürgern erblich gehörigen Feldes fürs Vieh, das Herden-Thor genant wird; daran dieser denckwürdige Vers geschrieben stehet:

Brema ut sis hospes; sis hospita fortior hospes:
Bremen sey Jnbächtig:
Laß nicht mehr ein, du seyst denn Jhrer mächtig.

Das dritte Thor hat von dem nähend gelegenen Tempel Anscharii den Nahmen, welchen Hartvicus, zur Gedächtnüß des Vierten Bischoffs allhie, des H. Anscharii, sampt einem kleinern Capitul, im Jahr 1182. angerichtet hat. Das vierdte Thor wird Porta Divana; und das Fünffte S. Stephani, wegen der benachbarten Collegiat-Kirchen dieses Nahmens, genennet, und ist gegen Abend gelegen; allda man Anno 1602. ein starckes Bollwerck erbawet hat, darzu hernach noch ein anders kommen ist. Jn dieser Alten Stadt seyn ausser des obgedachten Doms, oder Ertzbischöfflichen Kirchen, Vier Pfarrkirchen, deren die zu Vnser Frawen die Aeltiste ist: Auff welche die obgedachte zu S. Anschario, oder Ansgario, item die zu S. Martin, und die zu S. Stephano, folgen thun. Es hat auch ein Collegium für die studierende Jugend; Item, allerhand Gebäw, für die Arme, Krancke, und Findelkinder. Sonsten seyn allda, ausser des oberwehnten Rathhauses, zu sehen, das Kauffhauß, das Zollhauß, des Raths Apotheck, das Zeughauß, die offentliche Speicher, oder Kornschütte, und umb den Marckt, gegen dem Rathhauß über, die Schüttung, da die 16. Elterleute zusammen kommen, wann etwas, wegen gemeiner Stadt aus Bewilligung des Raths, zu berathschlagen fürfällt. Es seyn die Burger einer gutthätigen Natur, und Gastfrey gegen die Fremde; in Vermehrung des Gewerbs gar arbeitsam, und embsig; wie dann der meiste Theil von der Kauffmanschafft; theils auch von ihren Erb-Aeckern, und obangedeuter Viehzucht, und dem Biersieden, leben: welches Bier, so röthlicht, und weiß, herlich gut ist, und in die benachbarte Länder, auch Holland, und weiters, überflüssig verführet wird, weilen es so wol geschmäck- und annehmlich ist, keine Wind, und reissen in den Därmen, sonderlich das, so im Frühling gebrawen wird, leichtlich verursachet. So hat die Stadt die Gerechtigkeit in der Weser zu fischen, von dem Schloß Hoya an, so Lüneburgisch, biß an die gesaltzene See. Gleichmässige Gerechtigkeit hat Sie auch in der Hunta, Leßmona, und andern Wassern. Der Magistrat bestehet von 24. Personen, und vier Burgermeistern, deren zween ein Jahr lang regieren; und wird der, so das halbe Jahr durch den Fürtrag, und die Direction hat, der Præsident genant: den gantzen Rath aber, mit seinen Theilen, nennen Sie die Witheit, Weißheit, oder gleichsam der Weisen Rath; in welchen meistentheils die fürnehmsten, das ist, die nützesten, und besten, unter der Burgerschafft, sonderlich der Burger Söhne, so gestudiert, doch also, daß der halbe Theil von Kauffleuten ist, gezogen werden. Und siehet man da in derselben Erwöhlung, nicht auff Günst, Schwäger: und Blut-Freundschafft, sondern auff Verdienst, Tugenden, und Geschicklichkeit; wie Joh. Angelius à Werdenhagen, (welcher part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 2. & 12. und in Antegressu partis 4. weitläufftig von Bremen schreibet) fol. 421. erinnert. Sonsten ist auch Anno 1641. ein Bericht, von dieser Stadt, und ihrem Stande, in den Druck kommen; welcher, unter anderm, nachfolgendes in sich begreiffet; daß nahmblich, fürs Erste, unverneinlich seye, daß E. E. Rath der Stadt Bremen ihre eigene freye Stadt-Regierung, in Geist- und Weltlichen Sachen, ohne zuthun der Herren Ertzbischöffe, verwalten, den Magistrat vor sich setzen, Burgermeister und Rath, an der Verstorbenen, und Abgestandenen Stell, ohn einige Maßgebung, oder Confirmation der Herren Ertzbischöffe, erwehlen, andere Officia, und Aempter, austheilen, von den Officianten Rechnung fordern und einnehmen, darvon quittiren, der Stadt Sachen, und Güter, verwalten, Burger auffnehmen, ihnen schwören lassen, Aempter, Zünffte oder Gülden, erlauben

heit, selbige mit sonderbaren Privilegien versehen, Statuta, Policey / vnd andere Ordnung machen vnd änderen, alle Jurisdictionalia, tàm in civilibus, quàm in criminalibus, tàm cognoscendo, quàm exequendo, vnd also merum & mixtum Imperium, mit Annehmung der darzu gehörigen Diener / auch Anord- vnd Unterhaltung besonderer locorum, vnd Hochgerichtlicher Zeichen, sowol in- als ausserhalb der Stadt, in ihrem Gebiet vnd Territorio, exerciren, die Wälle vnd Mauren der Stadt, nach belieben auffbawen, ändern vnd bessern, Ihre Armandia vnd Zeughäuser unterhalten, nicht weniger in- vnd ausserhalb der Stadt / bey, vnd unter den Ihrigen, deß juris Collectandi, Musterung / Landfolge vnd dergleichen, für sich eintzig vnd allein, in ihrem District, ohne Hindernuß / oder Zuthun, einiges Menschen / insonderheit deß Herrn Ertzbischoffs, sich gebrauchen; auch sonsten alles dasjenige anstellen mögen, was Sie der Stadt zum besten vnd nützesten, befinden; dergleichen freyes Regiment / vnd jura territorialia, vnter die vornehmsten Kennzeichen einer freyen Reichs-Stadt billich zu rechnen. Es seyen auch alle vnd jede Ertzbischöffe, ehe Ihnen die Huldigung geleistet wird / gehalten vnd verobligiret / die Stadt schrifftlichen zu verassecuriren, daß Sie dieselbe an ihrer uhralten Frey-Gerechtig- vnd Gewonheit, vnd was Sie vor Alters gehabt, in keine weise, oder wege, krancken, oder beschweren wollen. So seye auch vors Ander wahr / vnd mit untadelhafften alten vnd newen Documentis, Kayserlichen Concessionibus, vnd Confirmationibus, zu belegen, daß die Stadt Bremen mit anderen hohen vortrefflichen Regalien, zu Wasser vnd Lande, unter denen, mit der jurisdiction, pacification, vnd protection, der Königlichen Heerstrassen, vnd fürnehmen Flusses deß Weserstroms, ab utraque ripa, von der Stadt Bremen an, biß in die Saltzene See; item der Müntz-Gerechtigkeit, (vnd zwar dergestalt, daß Sie auf ihren beedes gulden, vnd silbernen Müntzen, nicht allein titulum Reipubl. sondern auch den Reichs-Adler führen,) Zöllen / Staffelgerechtigkeit, Gleitlicher Obrigkeit / vnd allen anderen Regalien, welche eine dem Reich immediate unterworffene Statt haben kan, privilegiret, vnd versehen. Vors dritte, seye unlaugbar, daß Burgermeister vnd Rath, der Statt Bremen, nirgends anders, als vor der Röm. Kayserl. Majest. vnd Dero hochpreißlichen Cammergericht / in Rechten, tàm in prima, quàm secunda Instantia, besprochen werden können, wie solches die unstreitige Observantz vnd Experientz, mit sich bringe. Und haben dieselbe / über das / per privilegium D. Caroli V. Imp. de Anno 1541. den 22. Novembris, erlanget, so auch durch die nachfolgende Röm. Kayser confirmiret worden, daß, von deren abgesprochenen Urtheilen / an Ihr Kayserl. Majest. vnd Dero Cammergericht, anders nicht appelliret werden könne, es sey dann, daß 1. die Summa über 600. Goldgulden Capital sich belauffe. 2. Der Appellans juramentum Calumniæ præstiret, vnd 3. Cautionem auff 50. Goldgulden / in casum succumbentiæ, bestellet habe. Vors Vierdte, habe so wol das Röm. Reich / als die Statt Bremen, ratione immediatæ dependentiæ, fundàtam intentionem, in dem, daß dieselbe, in unterschiedenen Reichs-Matriculn / insonderheit aber de Anno 1431. 1471. 1480. vnd anderen mehr zu finden. Vors Fünffte, könne mit den annoch verhandenen Original Ausschreiben beleget werden, daß die Stadt Bremen, hiebevor / zu Reichstägen beruffen worden: Es werden auch die Alten Reichs-Protocolla geben, daß Sie, in dem Reichs-Städte-Rath, Stimme vnd Stand / gehabt. Und ob dann zwar, nach der Zeit / zweiffels ohne, um Sparung der Kosten, die Vorfahren am Rath etwan nicht geschicket / vnd sich übergehen lassen hätten; so habe doch Burgermeister vnd Rath, bey der Beruffung zu dem Reichstage, in An. 1640. nicht gebühren wollen, in Zweiffel vnd Disputat zu ziehen, ob die Röm. Kayserl. Maj. bemächtiget gewesen, diejenige Städte, welche eine Zeit von Jahren zu Reichstagen nicht beruffen, vnd erschienen seyn möchten, wiederum abzu-

laden, vnd zu erfordern. Vors Sechste, seye mit alten vnd newen Documentis, vnd Quittungen zu belegen / daß die Statt Bremen von den Römischen Kayserrn zur Reichshülffe gefördert, vnd wann Sie an Reichs-Contributionen etwas abgetragen, die Entrichtung dem Röm. Reich immediatè geschehen. Es haben, vors Siebende / die Kayser vnd das Cammergericht die Statt Bremen dermassen considerirt, daß Sie dieselbe, nebenst Fürsten, Graven vnd anderen deß Reichs immediat-Ständen / zu Executoren der abgesprochenen Sententien, verordnet. Massens Sie auch / Achtens je vnd allewege, das Jus fœderis, & auxiliorum, gehabt. Vnd was der Behelffe mehr seyn, die am 11. Blat angezogen vnd darauff die widrige Meynung widerlegt, vnd unter anderm gesagt wird / als Kayser Carl der Grosse Anno 805. einen grossen Landtag, bey Magdeburg an der Elbe gehalten, hab Er daselbst mit den Sachsen / einen newen ewigen Frieden auffgerichtet / worin die Sächsischen Lände vnd Stätte in den Schutz des Reichs abermals genommen, vnd verabscheidet, daß Sie bey ihren alten Freyheiten gelassen werden, Ihnen auch, in specie, an das Reich zu appelliren frey seyn solte; in particulari die Statt Bremen betreffend, dieselbe / in signum priſtinæ, & originariæ libertatis, mit einer Statua Rolandina, welche noch biß auff heutigen Tag am offenen Marckte, mit einem Adeler im Schilde, vnd mit diesen Worten:

Vryheit do ick Ju openbahr
De Carll, vnd mannig Fürst vorwahr,
Dieser Statt gheghéven hat,
Deß dancket Gode, ist min Rath,

Auffgerichtet stehet begabet. Die Huldigung dem Herrn Ertzbischoffe, geschehe nicht von der Burgerschafft, noch von allen vnd jedweden Personen des Raths, Mann bey Mann, sondern nur von zweyen Herren deß Raths, so pro tempore Camerarii seynd, durch blosse Auffhebung der rechten Hände, ohne Aidesschwur, auch ohne Nachsagung einigen Worts, vnd werde nicht purè simpliciter geleistet / sondern daß der Herr Ertzbischoff zuvor, vnd ehe solche abgestattet, schuldig vnd gehalten, die Statt zu verassecuriren, daß Ihnen die Huldigung an ihrer uralten Frey-Gerechtigkeit, Privilegien, Sitten vnd Gewonheit, auch / was Sie vor alters sonsten besessen vnd gebraucht, gantz unschädlich, vnd unverfänglich seyn solle. Vnd wann solches geschehen, alsdann werde die Huldigung abgestattet, ut hinc inde ultrò citroque nascatur obligatio. Worbey dann zu mercken, daß dergleichen Huldigung nicht aus der Fundation herrühre, oder je vnd allweg, so lang die Statt Bremen mit dem Ertzstifft, in gewisser Verfassung begriffen gewesen, üblich, vnd im brauch; sondern ehist ungefehr vor 400. Jahren ihren Anfang genommen, dahero: daß die Statt Bremen sich mit dem Herrn Ertzbischoff Gerhardo I. mutuæ defensionis causâ, conjungiret, vnd folgends eingeführet, daß man ihm angelobet, trew, vnd hold zu seyn; Dagegen aber derselbe hinwieder versprochen, daß Er die Statt bey ihrer uralten Freyheit ungekräncket, vnd unturbiret lassen wolte. So hab sich auch deß Advocati, oder (Ertzbischöfflichen) Voigts, Macht / niemaln in der Statt Bremen, dahin erstrecket / daß alle Gerichtliche Sachen vor Ihm / insonderheit privativè, gehöret hätten, sondern seye den Bürgern stets frey gestanden, alsobald vor dem Rath ihre Klag anzubringen; wie dann derselbe in unstreitiger Possession, biß gegenwärtige Stunde befangen, die Judicia frey / vnd ohne des Voigts Einrede / oder beywesen, zu bestellen vnd zu exerciren; deßwegen auch von den Römischen Kayserrn unterschiedliche Confirmationes erlanget. In Criminalibus werd es also gehalten, daß E. E. Rath für sich allein die Mißthäter einziehen lässet, auch / nach ihrem arbitrio, wiederum loß gibet, oder, nach verdienter Straff, vom Leben zum Todt verurtheilet. Wann aber E. E. Rath unter sich einig, vnd geschlossen / daß ein Mißthäter soll sterben, so lässt derselbe dem armen Sünder / vermöge der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, zwey Tag zuvor anmelden, vnd eben ein Viertelstund ungefehr zuvorn / ehe der arme

Sün-

Sünder zur Execution gezogen wird, läst E. E. Rath, deß Herrn Ertzbischoffs Vogt, den Er in der Statt hat, für sich fordern; woselbst Er mit entblösstem Haupt erscheinet / da der pro tempore præsidirende Burgermeister Ihm anmeldet / daß ein armer Mißthäter vorhanden / welcher zum Todt verurtheilet / vnd gerichtet werden solle, vnd derowegen Ihm angemeldet haben wolte, das Gericht zu bekleiden. Darnach fordert auch der Rath, den vom Rath selbst angenommenen, vnd bestalten Scharffrichter, vnd befilcht demselben, wie er die Vrthel aussprechen solte. Wann solches beschehen / so setzt der Vogt sich nieder, vnd der arme Sünder wird gebunden herfür gebracht, das Gericht gehäget, vnd Ihm, dem Mißthäter, nach eines Raths Anordnung, seine Bekantnuß vorgelesen / vnd darauff gefragt, ob er dessen geständig? So wird begehrt ein Mann zum Vrtheil, darzu dann der Scharffrichter geben, welcher die Straffe / vnd wie der arme Sünder gerichtet werden soll, offentlich / als ihm dasselb von E. E. Rath anbefohlen, aussagt, vnd darauff alsbald der Mißthäter ad locum supplicii consuetum geführt, vnd nach eines Raths Schluß, gestrafft wird; Inmassen dann auch der Statt-Cämmerer, mit etlichen Reisigen, an die Richtstelle ausfährt, vnd daselbst, im Nahmen, vnd von wegen E. E. Raths / laut der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, den Frieden ausrufft. Da aber der arme Sünder, vor deß Vogts Gericht, seiner vorgelesenen Missethat nicht geständig ist, so muß der Vogt deß Raths Diener zu E. E. Rath auff das Rathhauß schicken / vnd solches dem Rath vermelden lassen; da es dann erheblich, wie die peinliche Halßgerichts-Ordnung in solchen Fällen verordnet, so wird vom Rath befohlen, daß er wiederum in die Befängnuß gebracht werde: Wann es aber allein zu Verzögerung der Justitz und rechtmäßigen Execution, geschicht / vnd der arme Sünder ohne das gnugsam überzeugt, so läst E. E. Rath durch Ihren Diener anmelden, daß J. E. W. die Gicht dazu geben; das bedeutet alsdann so viel / daß man seines Verläugnens, vnd Einrede ungeacht, mit ihm zur Straff verfahren solle / welches dann auch geschiehet, ꝛc. Wann auch der Vogt kranck und schwach ist, oder sonsten sich verweigert, daß Gericht in peinlichen Sachen zu besitzen. So pflegt E. E. Rath, aus Ihrem Mittel, zu Bekleidung deß Gerichts, zu verordnen, Krafft deß Kayserlichen Privilegii de Anno 1541. So seye dann auch (wie in dem angezogenen Bericht weiter stehet) unlaugbar, daß der Vogt mit der Obrigkeitlichen Gewalt / vnd Regierung der Statt, nicht das allergeringste zu schaffen, zu thuen, oder ein Wort darzu zu reden; oder aber über den Rath vnd Gemeine Statt / nicht die geringste Jurisdiction, Gebott, oder Verbott, habe: wie Er dann auch in keinen Fällen, in Civilibus, sich deß Juris cognoscendi, judicandi, multò minus exequendi, anzumassen. Vnd ob gleich E. E. Rath die Landtäge, Item Hoff vnd Ober-Landgerichte, durch die Ihrige / beschicke, vnd einen gefreyten Mitstand deß Ertzstiffts præsentire: So sey doch zu wissen, daß solches nicht wegen der Statt, selbst, sondern wegen dessen / daß E. E. Rath im Ertzstifft seine Landgüter hat, geschehe, vnd derenthalben sonderbare Pacta vnd Recessus, auffgerichtet seyen. Vnd so viel aus dem angezogenen E. E. Raths zu Bremen Bericht: welcher auch, zu dem obangedeuten Reichstag nacher Regenspurg / auff Ihr Kayserl. Majest. ꝛc. Herrn Ferdinandi III. Beruffung, die Seinige geschickt, die auch ihre Session, vnd Votum, im Reichs-Stätt-Rath gehabt: vnd wird in dem Anno 1641. gemachten Abschied / Herr D. Bethmannus Herdesianus, der Statt-Syndicus, mit Nahmen genennet: welcher Anschlag / vermög der Reichs-Matricul deß 1471. Jahrs, 10. zu Roß, vnd 20. zu Fuß; vnd vom Jahr 1481. da an statt der vorigen zehen tausent zweintzig tausent wider den Türcken zu schicken / verabschiedet worden, 20. zu Roß, vnd 40. zu Fuß gewesen. Als aber Anno 1646. den 1. Junii, höchstgedachter Kayser Ferdinandus III. Bremen für eine Reichs-Statt, durch ein

öffent-

offentlich Patent erkläret, vnd Sie in seinen Schutz genommen; so haben Ihre Kayserl. Majestät auch darauff den 14. Februar. An. 47. derselben den Anschlag auff 16. zu Roß, vnd 32. zu Fuß; (oder 320. fl.) einfachen Römerzug Monatlich gemacht.

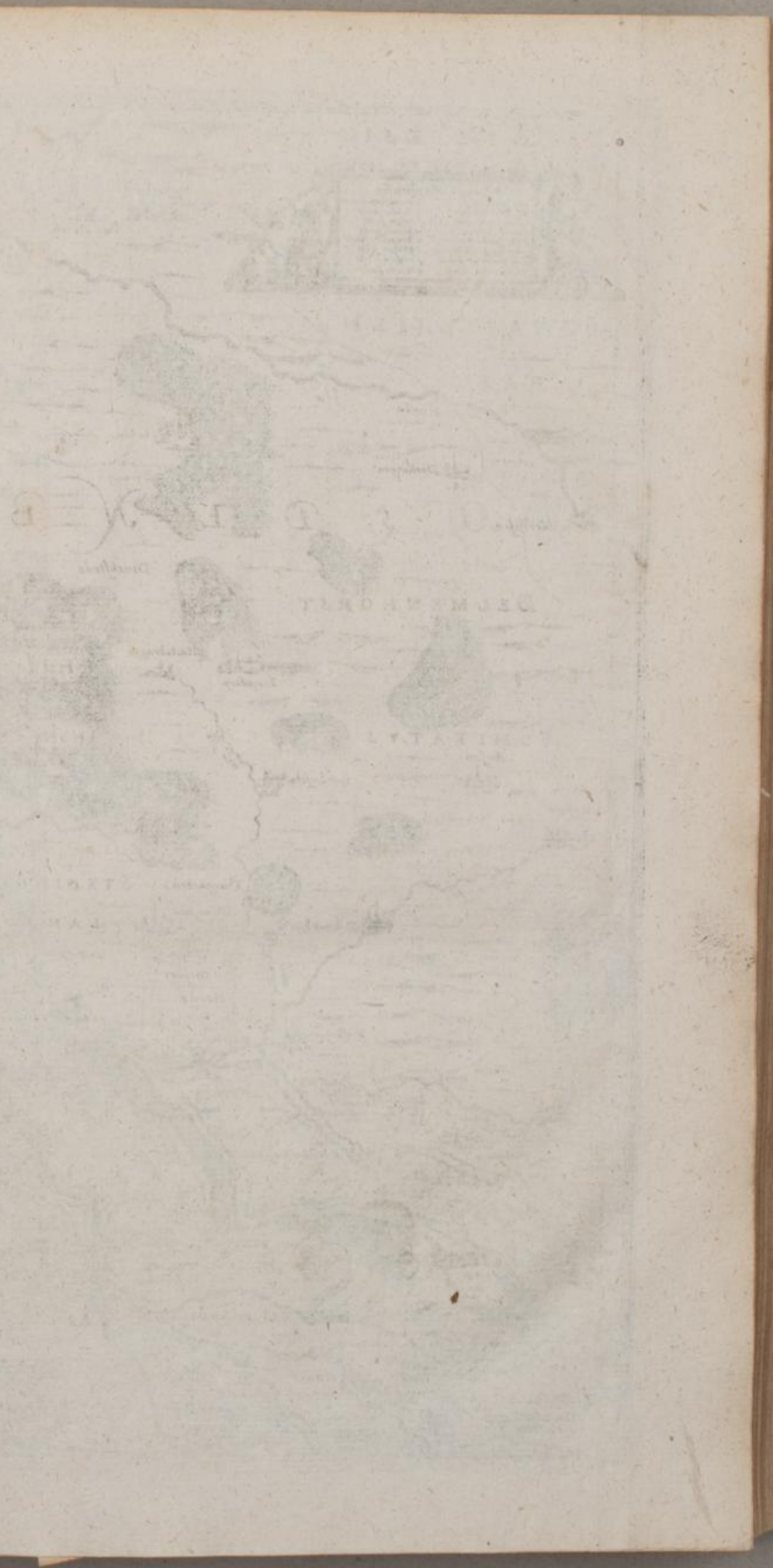
Was die sonderbahre Geschichten/ so sich allhie zugetragen / anbelangt, so schreibet man, daß vms Jahr Christi 915. die Hunnen, Bremen überfallen/ die Priester bey den Altären erschlagen; vnd endlich alle Kirchen angezündet: Es hab aber GOtt ein groß Ungewitter erreget, vnd die Schindeln von den halb verbrandten Kirchen / den vnglaubigen Heyden vnter das Gesicht geworffen, daß sie davon geflohen / vnd entweder im Wasser ersoffen, oder ihren Feinden zu theil worden seyn: Wiewol Sie, die Hunnen, An. 923. wieder kommen, vnd übel da gehauset haben sollen. Es ist aber Bremen zu selbiger Zeit noch schlecht, vnd vorher, bey Regierung Kayser Carls deß Grossen, ein offener Fleck; wiewol, vor Andern in Sachsen, selbiges mahl schon vornehm, vnd berühmt gewesen; doch vor dem Jahr 990. zu ummauren nicht angefangen worden. Theils wollen, daß ums Jahr 1000. oder 1010. diesen Ort, mit einem Graben vnd Wall, Bischoff Unianus eingefangen; Theils daß der Bischoff Libentius das erste Fundament der Mauren gelegt; weiln vorhero die besagte Hunnen, item die Normannen vnd Wenden, mit ihrer Grausamkeit hierzu Ursach gegeben. Bischoff Bezelinus habe das Werck fortgetrieben/ aber nicht gar vollendet; in dessen letztem Jahr, als das Bistum nun fast 270. Jahr gestanden / die gantze Statt ausgebronnen sey. Man liset aber, daß vms Jahr 1100. allbereit grosser Handel, von den frembden Kauffleuten, auff hieher gewesen. Vnd, wie mächtig diese Statt folgends worden, ist daraus zu sehen; dieweil die Bremer drey Meerfahrten gethan, Eine in das Jüdische Land; die Andere nach Portugal, da Sie ums Jahr 1141. den Saracenern die Statt Lisabona hinweg genommen; vnd die Dritte wiederum in das gelobte Land, ums Jahr 1189. zu welcher Zeit, nach der Bremer Lobwürdigem Exempel, man sich der krancken Reisenden angenommen, vnd der Teutsche Ritters-Orden seinen Anfang bekommen hat. Es seyn die Bremer auch / durch den Sund ins Liefland geschiffet; dahin Sie einen Theil ihres Volcks gebracht, mit den Liefländern Freundschafft gemacht; welche hiedurch zum Christlichen Glauben, zum Theil gebracht, vnd die Statt Riga erbawet worden; wie hiervon Vnsere Topographia Livoniæ zu lesen. Hergegen hatten die Bremer Unfäll zu Hauß, in deme, erstlich die Statt, der Graf von Oldenburg Christianus, eingenommen/ vnd bald darauff Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen solche gestürmet, mit grosser Gewalt erobert, vnd sie den Kriegs-Leuten preiß geben hat. Seine zween Söhne, Kayser Otto der Vierdte, vnd Pfaltzgraff Heinrich, haben folgender Zeit, als Sie mit dem Ertzbischoff Hardwig von Bremen zu thun hatten/ die Statt auch erstiegen, vnd allda grosse Beute bekommen. Anno 1235. belagerte deß besagten Hertzog Heinrichen deß Löwen Enick Sohn, Hertzog Otto von Braunschweig, die Statt, konte aber / weil der Winter mit macht einfiel, nichts ausrichten. Anno 1369. ward der Ertzbischoff Albertus, Hertzog zu Braunschweig, mit grossem Gepränge vnd vielen Reuttern/ allhie eingeführet. Bald hernach erhub sich in der Statt eine Auffruhr, vnd lehneten sich etliche Burger wider den Rath auff. Dieser ließ die Thor zuschliessen, vnd brachte bald etliche Burger auff, die weidlich auff die Verräther schlugen, deren viel fiengen, vnd liesse der Rath ihnen die Köpffe weghawen; etliche wurden der Statt verwiesen. Dieselben nun richteten viel Vnruhe an / vnd brachten auch den Ertzbischoff auf ihre Seiten; deme bey Nachts etliche Verräther die Thor öffneten; vnd darüber viel redliche Burger, die sich zur Wehr stelleten/ erschlagen wurden, etliche aber zur Statt hin-

hinaus wichen / welchen die Graven von Oldenburg Hülff thaten; vnd kam Graff Curdt von Oldenburg, in der Nacht/mit einem grossen Hauffen Volcks / für die Stadt / deme die überbliebenen redlichen Burger die Thor auffmachten; da es dann an ein morden und stechen/ gieng, was man von den auffrührischen Buben/ vnnd Verräthern, antraff/ward zu tode gehawen; die Obersten, vnd Hauptleute aber, von den Verräthern, alle auffgehenckt / ein jeglicher für seiner Haußthür: Deßgleichen sind auch die auffrührischen Weiber hingerichtet, vnd mit allem ihrem Haußgesinde erschlagen worden. Die andern Burger musten allzumal dem Rath auffs new huldigen vnd schwören. Anno 1426. ist zwischen Herboldt Duckel, vnd seinen Mit Raths-Freunden, dem Alten Rath, vnd dem Newen Rath, eine gefährliche Vnruhe, vnd Zwiespalt, entstanden. Anno 1433. hat sich ein grosser Tumult in der Stadt erreget, der durch die Graven Johann, vnd Otten / zu Hoya, vnd Andere, verglichen worden. Anno 1435. ist die Stadt Bremen, vom Kayser Sigismundo, in die Acht, vnnd Ober-Acht/ erklärt worden darumb, daß Sie ihren Burgermeister, Herrn Johann Vasmer/ einen alten/grauen/ wolberedten Mann/ vnschuldiger weise, wie man schreibet, mit dem Schwerdte richten lassen. Es ist aber endlich diese Sach verglichen, vnnd des Burgermeisters Erben contentirt worden. Anno 1474. war Auffruhr wider den Rath allhie. Anno 1522. hat allda Henricus Sudphanienſis, ein Augustiner Mönch, wider den Papst zu predigen angefangen, vnd ist darauff im Jahr 1525. die Meß in allen Kirchen, ausser des Doms, abgeschafft/ vnd hernach Anno 1532. dieselbe auch in gemeltem Dom, von der Burgerschafft abgethan worden. Vnd will Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylv. Chronol. Circuli Baltici, daß die Bremer, vnter den Städten/ die ersten, so Luthero beygesprungen; aber auch die ersten gewesen vnter den Städten, so Anno 1561. von Luthero zu den Calvinisten gefallen: wie dann die Stadt, ausser etlichen Einwohnern / vnnd denen zum Dom gehörigen Personen, der Zeit der Calvinischen/oder/ wie mans nennt/ der Reformirten Religion zugethan ist. Anno 1530. entstund ein Empörung in der Stadt. Anno 1547. ward Sie von Hertzog Erichen zu Braunschweig/ vnnd dem Kayserlichen Obristen/ Christophen von Weißberg / belagert; aber, weiln Graff Albrecht von Mansfeld, vnd Wilhelm Thomshirn / dem Hertzogen ins Land gefallen, nichts ausgericht; vnd kam darüber derselbe in ihre/ vnnd der Hamburger, so den Bremern zu Hülff gezogen/ Hände/ und wurde/ von Ihnen, bey der Drackenburg / an der Weser / hart geschlagen, vnd sein Rüstwage/ sampt achtzehen Stücken Geschützes, nach Bremen geführet. Anno 1560. ist, zwischen etlichen Personen des Raths, eine gantz beschwerliche weit aussehende Irrung, vnd Empörung/ entstanden / welche so weit ausgeschlagen, daß von den 28. Personen/ die den Rath bekleidet, 22. selbmüthig aus der Stadt gewichen, vnd nicht mehr, als sechs Personen verblieben. Den 20. Junii, Anno 1624. hat das Wetter, an vnterschiedlichen Orten allhie eingeschlagen, vnd vnter andern / in den starcken Zwinger am Oster-Thor, daselbst 40. Tonnen Pulver gestanden, so in einem Augenblick angangen, den obern Theil des Thurns weggeschlagen, in 500. Häuser die Dächer weggerissen, die Fenster zerschmettert, 10. Menschen ertödtet/ 7. Gefangene im Thurn seyn vnbeschädigt, aber ein gefangen Weib todt blieben. Anno 1638. den 27. Januarii, ist der kleinere Thurn von dem Domb, gar gehling, als wie ein Stein, in starcker Lini / zu Boden fallen kan, vmb zwey Vhr Nachmittag, mit einem Theil der Mauren an selbigem Ort, vnd vielen Glocken, vnd, vnter denselben, der grössern, Susanna genant, herab gefallen, darüber fünff Personen vmbkommen, die übrigen aber halb todte davon getragen worden seyn. Vnd hat darauff, in selbigem Jahr, Herr Friederich Hertzog zu Schleßwigk / vnd Holstein, postulirter Ertzbischoff zu Bremen,

das Exercitium der Augspurgischen Confession, oder Lutherischen Religion, in dem jetztgedachten Dom, oder zu S. Peter / eingeführt. Vnd ist hernach Anno 39. den 4. Octobris. durch Vnterhandlung, Königs Christiani IV. in Dennemarck / der Herren General-Staaten, vnd der beeden Stätte Lübeck, vnd Hamburg, ein Vergleich deßwegen mit der Statt auffgerichtet worden, zu Staden; darinn, vnter andern, versehen, daß Burgermeister, Rath, vnd Gemeind der Statt Bremen, das Thum-Capitel / vnd ihre der Lutherischen Religion zugethane Burger / Einwohner, vnd Andere, sich zu Bremen auffhaltende / in dem freyen Exercitio der Augspurgischen Confession / vnd Lutherischer Religion, vnd Gebrauch der heiligen Sacramenten, vnd andern Lutherischen Ceremonien / in dem Thumb (so auch eine Schuel hat) vnd auff begebende Nothfälle, in ihren Häusern, hinführo gäntzlich unbeträngt lassen, verhindern, noch beschweren wollen vnd sollen. Jedoch sollen die Lutherische Burger, vnd Einwohner, wann sie ihre Kinder von den Thum-Predigern tauffen lassen, alsdann auch den Bremischen Predigern ihr alte Gebürnuß ausrichten. Es sollen die Lutherische Thum-Prediger die Bremischen, vnd hinwiederumb die Bremischen Prediger die Lutherische Religions Verwandten / zu Verrichtung des Gevatter-Stands, unweigerlich admittiren, vnd ferner die Lutherischen Burger sich von den Pfarrern der Bremischen Pfarrkirchen, von der Cantzel auffbieten, vnd in den Ehestand einsegnen lassen: Die Clerisey aber, vnd dem Rath nicht unter gehörige, sich von den Lutherischen Thum-Predigern abkündigen, vnd copuliren zu lassen, bemächtigt seyn; sonsten aber dem Thumb kein jus parochiale deßwegen zuwachsen, über die Lutherische Bürger. Es sollen sich auch die Prediger von beeden Theilen, reciprocè alles Scheltens, vnd Schmähens, auff einander gäntzlich enthalten. Anno 1647. den 5. Augusti, hat allhie der Donner in den Pulver-Thurn am Zuchthause (welches darüber schier zu nichte gemacht worden) geschlagen, dardurch in 600. vnd mehr Häuser, ruinirt, vnd zerschmettert; auch von Menschen 30. in 40. todt blieben, vnd vber 200. gequetscht worden. Vnd so viel von dieser weitberuffenen ansehenlichen Statt / deren Privilegia Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 7. pag. 126. seqq. setzet / und welche Ampt ihrem Gebiet / mit dem Hertzogthumb Lüneburg / dem Bistumb Verden, der Graffschafft Oldenburg, deren Haupt-Stadt nur eine gute Tagreise zu Fuß von Bremen gelegen, dem Ertzbistum oder Lande Bremen, vnd mit der Graffschafft Hoya, gräntzen thut. Siehe / von deme, was gesagt, über die obernante Autores, auch den Fünfften Theil des G. Braunen Stättbuchs / Matth. Quade / in Teutscher Nation Herrlichkeit, Matth. Dresseri Stättbuch, P. Bertium lib. 3. Rerum German. Herman. Conringium, in Exercitat. de Urbibus German. die Braunschweigische Chronick, die getruckte Relationes, Regkman in der Lübeckischen Chronick / Chytræum lib. 13. Saxon. fol. 330. seq. & 338. seq. Wilhelm. Dillichium, in seiner Bremischen Chronick, vnd obgedachten Limnæum tom. 4. de J. publ. in addit. ad d. lib. 7. p. 170. & seqq.

Was zum Beschluß, das Ertzbistumb allhie / anlangen thut, so hat Kayser Carl der Grosse allda Anno 788. erstlich ein Bistumb angerichtet, vnd demselben Willehadum, oder Wilhadum, einen Engelländer / vorgesetzt; deme succedirt Willericus, diesem Ludericus, vnd solchem S. Ansgarius, oder Anscharius, der vierdte Bischoff, welcher gestorben Anno 865. Er ist / durch Beförderung Kayser Ludwigs des Frommen, Anno 833. der Erste Ertzbischoff zu Hamburg worden, vnd wurde Anno 849. mit Bewilligung Pabsts Nicolai I. das Bistumb Bremen, besagtem Newen Ertzbistumb Hamburg, einverleibt. Vnd succedirten dem H. Ansgario, Rembertus, Adalgarius, Hojerus oder Hogerius, Reinvvardus, Unno, Adaldagus, (so Anno 988. gestorben)

Liben-




COMITATUS
ODENBURGENSIS
PARS
IEVER DE MARSTIA
WANGRIA
JADE BUSEN
WESER
ITZEHOER CAP
DELMENHORST
ITZEHOER LAND
OSTERSTAD
BREMENSIS PARS
VISVRGIS



Libentius, Unvvanus, Liberius II. Hermannus, Alebrandus oder Bezelinus, Albertus oder Adelbertus, in geborner Pfaltzgraff bey Rhein/ so Anno 1072. gestorben/ Liemarus, oder Limarus, der Letzte und vierzehende Ertzbischoff zu Hamburg, und siebenzehede Bischoff zu Bremen; Nach welcher Zeit sich die Ertzbischöffe nicht mehr von Hamburg, sondern Bremen geschrieben haben und gieng das Bistumb zu Hamburg gar ab; wie dann noch der Zeit keins mehr daselbst; sondern hinfort das Hamburgisch / dem Bremischen, mit der Ertzischofflichen Titel, einverleibt blieberist. Und hat man hernach auch die Bischöffe zu Lübeck, (vorhin zu Altenburg) Sverin, Lebus/ und Ratzenburg, diesem Ertzbistumb untergeben. Es werden aber nach dem obgedachten Liemaro, die Vorsteher des Bistumbs, oder nunmehr Ertzistumbs Bremen/ in folgender Ordnung gezehlet, 18. Humbertus. 19. Fredericus. 20. Adalbero. 21. Hartvvicus, so gestorben Anno 1168. 22. Baldevvinus 23. Bartholdus. 24. Sifridus. 25. Hartvvicus, 26. Woldemarus. 27. Gerardus. 28. Gerardus II. 29. Hildeboldus. 30. Giselbertus. 31. Henricus de Goltorn 32. Bernardus de Welpe. 33. Johannes Dacus 34. Burchardus Grellen. 35. Otto, Graff von Oldenborgh, so Anno 1349. gestorben. 36. Gottfrid Graff von Arensberg, und Moritz Graff zu Oldenburg, die mit einander umbs Ertzbistumb Krieg geführt, und endlich Graf Godfried dasselbe Hertzog Albrechten zu Braunschweig übergeben hat, der auch Ertzbischoff geblieben, und Anno 1395. in der Ordnung der 37. Bischoff allhie, gestorben ist. 38. Otto II. 39. Johannes. 40. Nicolaus. 41. Baldevvinus II. 42. Gerardus. 43. Henricus. 44. Johannes Rhodius, so Anno 1511. verschieden. 45. Christophorus, Hertzog zu Braunschweig. 46. Georgius, des vorigen Bruder, der Anno 1567. gestorben. 47. Henricus, ein Hertzog in Nider-Sachsen zu Lauenburg/ so Anno 1585. diese Welt gesegnet. 48. Hertzog Johann Adolph von Hollstein/ so das Ertzbistumb hernach auffgeben. 49. Johannes Fridericus, Hertzog von Holstein, des vorigen Bruder, der den 4. Septembr. Anno 1634. gestorben. 50. (bey theils der 47. bey theils der 48.) Fridericus, König Christian des Vierten in Dennemarck Herr Sohn, Anno 1655. zum Ertzbischoff erwehlet; der aber Anno 48. auff Absterben höchstgedachten dero Herrn Vattern, König in Dennemarck: dieses Ertzbistumb aber/ vermög der Teutschen General Friedens-Tractaten zu einem weltlichen Hertzogthumb gemacht/ und der hochlöblichen Cron Schweden, als ein Lehen vom H. Röm. Reich, überlassen worden: Wie hievon/ und dem Bremischen Lande, oben/ im Eingang dieses Tractats, zu sehen; und/ im übrigen, von diesem weyland gewesten Ertzbistumb, und desselben Vorstehern, neben den alten, als Adamo Bremense, A. Abbate Stadens. der Historia Archiepiscoporum Bremensium; unter den Scriptoribus Rerum German. Septentrion. Erpoldi Lindenbrogii; und Alb. Crantzio, in seiner Metropoli, Chytræus lib. 2. Saxon. p. 59. seq. Ubbo Emmius de Rebus Frisicis, und die obgedachte des Dillichii Bremische Chronick/ zu lesen. Und diese ist des Autoris dieses Wercks Beschreibung der Stadt Bremen. Weiln aber seithero, aus derselben selbsten, auch ein andere Beschreibung einkommen: Als hat man solche, der vorigen, allhie auch beyfügen wollen; welche, von Wort zu Worten/ also lautet:

Es ligt diese berühmte Handels-Stadt in Nieder-Sachsen/ und gräntzet mit dero Gebiet an das Ertzstifft Bremen/ die Grafschafften Hoya, Delmenhorst/ und Oldenburg/ und ist benachbart mit dem Fürstenthum Lüneburg, Bistumb Verden, und Grafschafft Ost-Frießland, an diesen Oertern haben vormahln gewohnet die alten und streitbare Völcker Chauci, wie selbiges unter anderm zu ersehen auß dem Tacito lib. de morib. German. da er schreibet: Chaucorum gens incipit à Frisiis, & partem littoris occupat, omnium quas expossui gentium lateribus obtendit, donec in Cattos usque sinuetur. Tam immensum terrarum spacium non

tenent tantum Chauci, Sed & implent, populus inter Germanos nobilissimus. Ptolomæus aber lehret / wie diese Chauci vertheilet vnd unterschieden gewesen, lib. 2. cap. 11. Partem, ait, quæ secus Oceanum est, habitant supra Busactores Frisii usque ad Amasum fluvium, post hos Chauci, qui appellantur parvi, usque ad fluvium Visurgim, deinde Chauci Majores dicti, utque ad Albim fluvium. Welchen Unterscheid der Chaucorum bestättigt Plin. lib. 16. hist. cap. 1. Sunt in Septentrione visæ nobis Chaucorum gentes, qui majores minoresque appellantur. In folgenden Zeiten aber haben die Chauci diesen Nahmen abgelegt, so in den Nahmen der Sachsen verwechselt oder verändert worden / welcher sonsten bey den Alten unbekant gewesen. Bemeldte Sachsen seynd unterschieden in Ostvalos, oder Saxones Orientales, die annoch der Sachsen Nahmen behalten / so zwischen der Weser vnd Elbe gelegen / vnd die VVestphalos vel Saxones Occidentales, so jenseit der Weser in Westphalen wohnen, Vid. sup. Topograph. VVestphal. fol. 5. a. Woher aber der Nahme Bremen dieser Statt (so in VVigmodia juxta Diploma fundationis Diœceseos Bremensis, gelegen, cujus nomen una cum Chaucis interiit) entstanden / vnd erwachsen seye, davon seyn ungleiche Meynungen. Etzliche muthmassen / weiln allhie über die Weser ein Vberfahrt gewesen / das von den breiten flachen Schiffen / so in Nieder-Sachsen Pramen genant / dieser Nahme entstanden / Andere wollen / weiln an diesem Ort die Geniſta oder Brämkraut häuffig gewachsen / dahero der Namen Brämen erwachsen.

M. Martinius in Lexico Philologico statuirt / weiln Bremen uff den Gräntzen des Teutschen Reichs / nach dem Oceano oder Seewerts gelegen / dannenhero quasi limbria, ein Bräme oder Saum die Statt genant worden. Die Polnische Geschicht-Schreiber aber vermelden, daß dero Fürst Lechus an diesem Ort ein Vestung gelegt / so wegen beschwerd der stättig daselbst ligenden Besatzung / Brexemie, h. e. onus genannt / vi ex Vapovio refert Cromer. de gest. Polonor. libr. 2. in pr. quibus contradicit. P. Cluver. in German. antiqu. lib. 3. cp. 18. f. 74. Insgemein aber ist der Geographorum Meynung, daß Bremen des Ptolomæi Phabiranon seye, Vid. Munsteri lib. 3. Cosmograph. cap. 453. Mercat. in Atlant. tab. VVestphal. 1. Bertius in Comm. Germaniæ Magnæ p. 106. Et in Civitate Bremensi, ubi citat Francisc. Irnicum. Martinius in Lexico Philologico, verbo Phabiranum, ubi allegat Apianum, & Peucerum. Sonderlich aber schreibet hievon obgedachter P. Cluver sup. alleg. lib. 3. cap. 18. Apud Ptolomæum locus Germaniæ legitur nomine Φαβιρανου Fabiranum, cujus situs probè quadrat in celebrem nunc urbem in extra Visurgis ripa BREMEN. Nec nomen omninò abhorret, nam demptâ priore syllaba reliquum BIRANUM satis aperta vestigia gerit vocabuli BREMIN; & quid scio an non apud Ptolomæum M. corruptum sit in N. integrumque vocabulum fuerit FABIRAMUM? Gewiß ists, wie vorhin berührt, daß der situs Phabirani apud Ptolomæum lib. 2. Geograph. cap. 11. mit dem Lager der Statt Bremen gantz wol überein komme. Gedachte Statt ligt am Weserstrom, so vom Wasser oder Gewässern, vnd verschiedenen Wasserströmen, so sich drinn ergiessen, also genant, Latiné Visurgis quod vi surgat, vnd bey den alten Historicis, VVerra, VVerraha, VVisura & VVisera, Vid. Mercat. in Atlant. tit. Germania. Selbiger Fluß entspringt in Francken, im Thüringer Wald, theilet sich in zwey Ströme, die Werra vnd Fulda genant, welche durch Hessen vnd Thüringen abfliessen, sich endlich unter der Statt Münden vereinigen / vorige Nahmen ablegen, vnd von dannen biß in die Gesaltzene See, die Weser, dieser Fluß genant wird. Inmassen dann offtgedachter Weserstrom von gemeldter Statt Münden / durch die Landschafften Braunschweig, Paderborn, Corvey, Ravenspurg, Schaumburg, Lippe, Minden, Verden, Hoyen Bremen, Delmenhorst, Oldenburg, sich herab zie-

het,

het vnd 18. Meil unterhalb der Statt Bremen ſich in den Oceanum, oder die Nord-See, ergeuſſet. Vermittels dieſes Edlen Stroms iſt zu Bremen eine ſchöne Schiffahrt/ dadurch nicht allein aus obgemelten Landſchafften / mit platten Schiffen / ſo man Eken nennet, die Wahren, ſonderlich Holtz, Wolle, Korn vnd Ertz, in die benachbarte vnd ferner abgelegene Königreich vnd Landſchafften ausgeführet, ſondern auch hinwiederum die aus frembden vnd weit entlegenen Landen eingelangte Kauffmanſchafft in Weſtphalen, Braunſchweig, Heſſen, Thüringen, vnd von dannen weiter ins Römiſche Reich verführet/ vnd gebracht werden. Unterhalb der Statt Bremen, werden groſſe vnd kleine Seeſchiff gebraucht; vnd ob zwarn durch Einflieſſung der Sande in den vorigen Jahren / der Weſerſtrom zimlich untieff geworden, iſt jedoch uff Verordnung deß Raths zu Bremen, in denen nechſten Jahren, durch Schlachten vnd Waſſergebäuden, der Fluß zimlich wieder ausgetieffet, daß mittelmäßige Schiffe mit ihrer Ladung nach Bremen ſegeln können, die groſſen See-Schiff aber, ſo wegen untieffe deß Stroms, nicht allerdings an die Statt mit ihrer Ladung gelangen mögen, bleiben bey anderthalb Meilen unterhalb der Statt/ zu dero Behueff dann ein bequemer Haafen, zum Vegeſack durch Vorſorge eines Löblichen Magiſtrats zu Bremen erbawet, vnd unterhalten wird. Um mehrer Verſicherung der Schifffahrt, läſſet auch der Rath zu Bremen, durch dero Verordnete, den Weſerſtrom mit Seetonnen vnd Backen (vnd die Seetonnen von eychen Holtz / mit eyſern Bänden wol verwahret, daß ſie feſt halten, vnd oben ſchwimmen können / ſelbige mit einer eyſernen Ketten, an einem Quaderſtein feſt gemacht, vnd in die Tieffe verſencket werden, alſo, daß gedachter Seetonnen / groß vnd klein, ein mehr, die andere weniger, bey einhundert Reichsthaler zu verfertigen koſtet; vnd wird durch die Seetonnen die Tieffe, vnd durch die Backen die Druckene oder Untieffe deß Stroms bezeichnet, darnach ſich die Seefahrende im ſegeln zu richten) biß in die ſaltzene See/ oder den Oceanum, vorſehen, vnd ſeynd der Backen in 44. Stück, vnd der Seetonnen 51. in Anzahl, von der Statt Bremen biß in die Nord-See, geſetzet vnd geleget. Es iſt auch der Statt Bremen, wegen getrewer der Kayſerl. Majeſt., dem Heil. Röm. Reich vnd der gantzen Chriſtenheit, geleiſteter Dienſte, vom Kayſer Henrico V. Imperatore, die Begnadung geſchehen / (vermög privilegii de dato Maguntiæ, 2. Idus Maii, Anno 1111. welches von Wilhelmo Imperatore Antuerp. 4. Cal. Octobr. Anno 1252. vnd VVenceslao Imperatore, Pragæ, Anno 1396. 4. Martii, ſo dann von Carolo V. Imperatore, An. 1541. 20. Julii, zu Regenſpurg/ vnd allen folgenden Römiſchen Kayſern wiederholet vnd beſtätiget worden / Vid. Limn. addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 3. & 4.) & data eſt plena & libera poteſtas, pacificandi, protegendi & defendendi ſtratam Regiam ſcil. VViſeram ex utraque parte littoris à Civitate Bremenſi, usque ad ſalſum mare, nec non mercatores cum ſuis navibus & Mercimoniis civitatem adeuntes ſeu viſitantes, & ab ea declinantes, juſto judicio contra piratas & prædones procedendo. Welches dann von undencklichen Zeiten von dem Magiſtrat zu Bremen beobachtet, der Weſerſtrom in guter Sicherheit erhalten, vnd wann Seeräuber darauff betretten / ſelbige mit Macht angegriffen/ nach Bremen verführet, vnd daſelbſt nach Verdienſt vnd Verbrechen/ mit gebührender Straff angeſehen, vnd zum Todt verurtheilt vnd gebracht, auch ſonſten alle Superiorität darauff exerciret worden, wie deſſen alte vnd newe Exempel verhanden ſeyn. Sonſten iſt durch die Bequemigkeit deß Stroms, vnd übliche Schifffahrt, der Kauffhandel zu Bremen ſehr befördert vnd vermehret worden. Inmaſſen dann nicht allein vielerhand Kauff-Leute ſich daſelbſten auffhalten / ſondern auch die Vornehmſte der Stadt dem Kauffhandel obligen, vnd ſelbigen in die benachbarte / auch weit entlegene Königreiche vnd Landſchafften führen. Zu Be-

ferderung deß Commercii, ist durch uralten Gebrauch eingeführet, vnd durch Kayserl. Privilegia bestättigt, daß allerhand Getreid, Wein / Bier vnd andere Kauffmanschafften / die Weser herunter, die Statt Bremen nicht vorbey geführet werden mögen / welches jus stapulæ in viridi observantia erhalten, Inmassen solches auch berühret wird, vom P. Frider. Mindan. de proceſſ. execut. lib. 2. cap. 14. sect. 4. in fin. Nicht allein aber ist Bremen, vermittelst der Schifffahrt / durch Kauffmanschafft vnd Gewerbe berühmt worden, sondern es seynd auch von dannen verschiedene Expeditiones zu Wasser verführet, daß die beede Sächsische Fürsten, Horsus & Hengistus, in Anno 449. zu Bremen drey grosse lange Schiffe zurüsten lassen, damit Sie in Engelland geschiffet, selbiges Königreich erobert, vnd die inwohnende Scotos & Pictos vertrieben, wird in den alten Chronicis berichtet. Unter dem Kayser Henrico IV. ums Jahr 1096. als das heilige Land, vnd die Statt Jerusalem, von Hertzog Gottfried von Bullion, vnd andern Christlichen Fürsten vnd Völckern, wieder erobert / haben die von Bremen auch dahin die Jhrige mit ausgerüstet vnd fortgesandt, wannenhero Sie von Kayser Heinrich dem Fünfften, in An. 1111. mild Kayserlich begnadet worden / Inmassen die verba privilegii, Bremenses rühmen, ob obsequiorum promtitudinem, multasque Deificas virtutes, viriles actus, ac non modicos labores & expensas, quos & quas Bremenses per mare suis navibus & per terram fecerunt, in passagio ultra mare ad terram Sanctam, quando civitas Hierosolymitana capta est. Wie Anno 1147. unterm Kayser Cunrad abermals ein Zug nach Jerusalem vorgenommen / haben die von Bremen die Jhrige dahin wieder ausgerüstet, welche vnterwegs die Saracener aus Hispania vnd Lissebona vertreiben helffen, vid. Helmold. lib. 1. Chron. Schlav. cap. 62. Crantz. lib. 4. Vandal. cap. 2. Anno 1158. haben die von Bremen, wie sie in die Ost-See ausgefahren, vnd in dem Fluß Duna angelandet, mit den daselbsten wohnenden Liefländern Freundschafft gemacht, folgends einen Gottseligen Priester, Meinhardum, dahin gebracht, der viel Unglaubige zum Christlichen Glauben bekehret, dannenhero die Erbawung der Stadt Riga, vnd Stifftung deß Ertzbisthums daselbst, so dann ander verschiedener Städte / Schlösser, Kirchen vnd Clöster in Liefland / veranlasset, vnd die vorhin Heydnische Landschafft mit Christlichen Leuten, sonderlich aus der Stadt Bremen, besetzt worden; wieselbiges ausführlich zu lesen, in Balthazar Russovorn Liefländischen Chronick, in der Vorrede, vnd part 1. fol. 3. Als folgends unterm Kayser Friderico I. Barbarossa genant, wiederum ein Christlicher Heerzug ins H. Land vorgenommen, haben sich die von Bremen gleichfals mit ihren eigenen Schiffen vnd Kriegsleuten, unter ihrem eigenen Fähnlein, dabey gebrauchen vnd finden lassen; inmassen selbiges bezeugen Abb. Stadens. in Chron. Anno 1190. Crantz. lib. 7. Metropol. cap. 13. & lib. 6. cap. 28. Petersen in Chron. Holsat. part. 2. fol. 58. bey welchem Zuge die von Lübeck vnd Bremen, zu Jerusalem den ersten Anfang deß Teutschen Ordens gemacht; inmassen berichten Crantz. lib. 6. Vandal. cap. 28. Funcc. in Chronolog. An. 1189. Munst. lib. 3. Cosmogr. cap. 491. Es ist auch der ander Meister Teutschen Ordens Otto von Kerpen, ein Bremischer Burger vnd Edelman gewesen / uti ex antiquis Chronicis refert Caspar Hennenberger in der Preußischen Chronick fol. 364. Und schreibt Crantz. alleg. lib. 6. Vandal. cap. 28. in fin. Lubecenses & Bremenses, quia primi fuerint, qui semina futuri ordinis jecerint, inter militares eosdem assumi in ordinem, quum alias plebejos non admittant, nisi in chorum Psallentium. Mit Warheit aber wird die um Bremen gelegene Gegend vnd Landschafft in Diplomate fundationis Episcopatus Bremensis à Carolo Magno Imp. (quod exstat apud M. Adam. lib. 1. hist. Eccl. c. 9 aliàs 10. Abb. Stad. in Chr. f. 81. & 82. Crantz. lib. 1 Metrop. c. 7.) genant, terra piscium ubertate ditissima, & pecoribus alendis aptissima;

Dann

dann wegen jährlichen Auslauff deß Weser-Stroms, vnd Uberschwemmung ero daran belegenen Länder / gute Bequemlichkeit ist, das Viehe zu weyden, Innassen um die Statt, innerhalb einer viertheil Meil / vnd gleichsam unterm Geschütz der Vestung / in die zwey tausent Stück Viehe, an Ochsen vnd Kühen, von den Bremischen Bürgern vnd Inwohnern gemeldet werden können. Dannenhero fast täglich, um ein zimlichen Preiß allerhand Fleisch, Milch vnd Butter zu feilem Kauff gebracht wird.

Danebenst ist auch die Weser sehr Fischreich / von allerhand Gattung geschmackhaffter Fische, so um ein leidlichen Werth zu kauffen, vnd jede Morgen vnd Mittag zu Marckt getragen werden: Und hat man fast alle Monat ein besondere Art Fische, so dero Zeit vor andern schmackhafft seyn: Von Seefischen wird auch so wol frisch, als gedorret vnd eingesaltzen / von denen Fischern aus der See, vnd angräntzenden Insulen / die Statt gnugsam providirt. Sonderlich aber werden innerhalb der Statt Festung / jährlich etzlich tausent Stück Lachse oder Salmen gefangen / so nicht allein deß guten Geschmacks halber frisch gebrauchet / sondern auch im Rauch gedorret vnd eingesaltzen / an frembde Oerter verführet, vnd ihres lieblichen Geschmacks halber, die Weser-Lächse vor andern gepriesen werden: Die Bremer Pricken, oder Neunaugen, so in Winterszeit sonderlich gefangen, werden auch gebraten, eingepickelt vnd im Rauch gedorret, weit vnd breit verführet vnd verhandelt.

Es seynd die Fischer der Statt Bremen berechtiget, uffm Weserfluß, vier Meil oberhalb der Statt, an der Brücken zur Hoye, ihr Netz auszuwerffen / vnd biß in die Saltzene See, ihre Fischerey ungehindert zu üben: Gleichfalls seynd die Bremische Fischere befugt, uff denen in der Weser sich ergiessenden Strömen / die Hunte, Ochtumb, Wumme vnd Leesem zu fischen.

Zur Brawerey ist das Weser-Wasser auch sehr bequem, vnd ist das Bremer Weiß- vnd Rothbier bey den inheimischen vnd benachbarten nicht allein in gutem Werth, sondern wird auch seines lieblichen Geschmacks / thauerhafftig- vnd Gesundheit wegen, deßfalls es P. Bertius lib. 3. rer. German. p. 487. rühmet, in weit abgelegene Oerter, so gar in die Indianische Länder verschicket, vnd daselbst äst imirt.

So ist auch die Tuchfärberey vnd Ledergärberey, wegen bequemer Eigenschafft deß Weser-Wassers, diß Orts sehr berühmt / dannenhero auch das Commercium von wollen Tüchern, so wol inländischen, als frembden, vnd dergleichen Manufacturen nebenst dem Leder-Handel, zimlich floriret. Inmassen die Statt Bremen, nebenst andern Sächsischen Völckern vnd Stätten, in ihrer ursprünglichen Freyheit jederzeit bestanden, also ist Sie auch dabey von Kayser Carl dem Grossen, wie Ihre Majest. die Sachsen überwunden, gelassen; dem Reich ohnmittelbar zugeeignet / vnd keinem Geist- oder Weltlichen Fürsten oder Herrn untergeben worden. Und ob Sie wol wegen behaupteter Freyheit, verschiedene Anstösse erdultet, auch von Theils benachbarten Fürsten zu Zeiten feindlich überfallen worden, hat Sie jedoch sich allemahl / durch Göttliche Verleihung, vnd der Inwohner Klug- vnd Dapfferkeit / wieder loß gewircket / vnd bey voriger Freyheit / erworbenen Privilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten sich erhalten: Dannenhero die Statt Bremen jederzeit von den Römischen Kayserm, vor eine Kayserliche freye Reichs-Statt erkandt / selbige auch unter die Reichs-Stätte gezehlet worden / Hat dero verscheidene vnd ansehenliche Privilegia, jura ac regalia, von denen Römischen Kayserm erhalten, so ihro auch von Kaysern zu Kaysern bestättiget worden, Sie wird allein vor der Kayserl. Majest. vnd Dero hochpreißlich Hoff- vnd Cammergericht besprochen, auch von dero abgesprochenen Urtheilen / da die Sachen über 600. Goldgulden betreffen, dahin appelliret / Ist zu verschiedenen Reichstagen, nebenst andern Stän-

den

den, durch Kayserliche Ausschreiben erfordert, auch daselbst im Reichs-Stätte Rath erschienen, Sessionem cum voto erhalten; Sie hat dem Heil. Reich jederzeit immediatè contribuiret, auch im Heerzuge zu Wasser vnd Lande dem gemeinen Teutschen Vatterland ansehenliche Hülffe geleistet; Sie administrirt jurisdictionem tàm secularem quàm Ecclesiasticam in civitate ac territorio subdito, gleich andern Reichs-Ständen; hat auch in denen alten Reichs-Matriculis in classe der Reichs-Stätte, ihren absonderlichen Anschlag: Dann in der ersten vnd ältisten Reichs-Matricul, (so juxta tradita Wehner. in observ. pract. verb. Matricul ad num. 41. vnter Kayser Friederich dem Dritten, uffm Reichstag zu Nürnberg, Anno 1467. uff Martini, errichtet seyn soll) ist die Statt Bremen zu 20. Pferd, vnd 40. zu Fuß angeschlagen: Folgends im Anschlag zu Regenspurg Anno 1471. ist die Statt Bremen uff 16. Pferd, vnd 32. zu Fuß gesetzet, in den folgenden Zeiten ist der Statt Anschlag mit deß Ertzstiffts Bremen Anschlag zwarn conjunguret, jedoch also, daß der Ertzbischoff zu Bremen, mit der Statt Bremen austrücklich gesetzet worden. Nach deme aber folgends die Statt Bremen, wegen ihres ohnmittelbarn Reichsstands, allerhand Anfechtung gehabt, die jetzt regierende Kayserl. Majest. Ferdinandus III. Imperator, aber / vermög abgebenen Kayserlichen Diplomatis, de dato Lintz / den 1. Junii, Anno 1646. die Statt Bremen bey ihren von uhralten Zeiten gehabten Reichsstand bestättiget; als haben Allerhöchstgedacht Kayserl. Majest. sub dato Preßburg, den 14. Februarii, Anno 1647. die Stadt Bremen bey dem letztern Anschlag de Anno 1471. Allergnädigst verbleiben lassen, dero gestalt, daß die Stadt Bremen 16. zu Roß, vnd 32. zu Fuß / einfachen Römerzug / Monatlich leisten solle, auch bewilligt, daß Sie obbenanten Reichs-Anschlag, so wol in Städten, als auff dem Land / bey ihren Unterthanen, gleich andern Reichsständen / zu collectiren haben. Vid. Limnæus in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. num. 13. 14.

Es gehöret auch die Stadt Bremen zu dem berühmten Hansee-Bund vnd zwarn dero gestalt, daß die Stadt Lübeck, so das Hänsische Directorium führet, (daselbst auch deß Hansee-Bunds Archivum verwahret wird) die erste, die Statt Cölln die andere, vnd die Stadt Bremen die dritte Stelle in den Hänsischen Beyeinkünfften vnd Versammlungen von Alters hero bekleide, vnd der Ordnung nach votire. Weiln auch wegen der in nächsten Jahren entstandenen Kriegs-Unruhen in Teutschland, die Hansee-Städte in gewöhnlicher Anzahl / zu Berathschlagung deß gemeinen Anliegens / nicht verschrieben, noch beysammen gebracht werden mögen, Ist den dreyen nechstbenachbarten Städten Lübeck, Bremen vnd Hamburg, die Beobachtung der gemeinen Hänsischen Sachen, bey dem letzten Convent zu Lübeck, Anno 1628. von den übrigen Städten anbefohlen worden, die bey eräugenden Fällen, commune interesse civitatum Hanseaticarum nothdürfftig beobachtet, auch per legatos suos bey der newlichen Teutschen Friedens-Handlung in Westphalen sich eingefunden, da dann Civitates Hanseaticæ in Instrumento Pacis expresse benant vnd includirt worden.

Obig gedachte Stadt Bermen, führt in dero Wappen ein silbern Schlüssel im rothen Feld; sonsten findet man auch an den Stadt-Gebäwen vnd anderen monumentis, von Alters deß Reichs-Adler, immassen privilegio Henrici V. Imperatoris, denen Bremern erlaubet, quod in signum libertatis & gratiæ, possint ornare signum Rolandi clypeo & armis Imperialibus; wie dann ebenmäßig Carolus V. Imperator, in der Stadt Bremen ertheilten Müntz-Privilegio vergönnet / daß Sie im Gepräg uff der Müntz deß Reichs Adler, neben der Statt gewohnlichem Wappen führen mögen.

Das Statt-Regiment allhie, ist vormaln biß uff Kayserß Ottonis I. Zeiten / bey den Kayserl. Potestatem ac judiciari manu

manu (wie man dero Zeit die Regierende Obrigkeit genandt) bestanden; Nach dem aber auff intercession. Ertzbischoffen Adaldagi gedachte Kayserl. Potestaten, oder Reichsvögte auß Bremen abgeschaffet, vnd die Statt gleich andern Reichs Stätten befreyet worden, haben folgends die Proconsules ac Consules das Regiment geführet, biß in An. 1307. wie es fast zur Oligarchi gerathen wollen, vnd dañenhero verschiedene alte Geschlechter wegen verübter Injurien vnd Gewaltthaten von der gemeinen Burgerschafft mit Weib vnd Kindern aus der Statt vertrieben, vnd zu ewigen Zeiten verbannet worden: darauf dann die Regierung per Proconsules & Cons. zwarn geführet, jedoch daß deren 33. in der Zahl aus denen vier Kirchspielen der Statt erwöhlet, also, daß in des verstorbenen Stelle, jedesmaln, aus demselbigen Kirchspiel, worinn der Todte gewesen vnd nicht aus einer andern Pfarr einer erkohren werden dörffen, biß durch erhaltene Bullam Pabst Bonifacii Noni de Anno 1391. der Rath von vorhin abgelegten Eyd in so weit absolviret, vnnd ihnen vergönnet in des abgelebten Raths-Herrn Stelle ohne Ansehen einiger Pfarr, den nützesten vnd besten zuerwöhlen; Wobey es folgends vnd auch biß annoch, in der Raths-Wahl verblieben. Demnach aber in Anno 1426. zwischen dem Rath vnnd der Burgerschafft, einige Irrung entstanden, daß auch dahero der alte Rath entsetzet, vnd ein newer Rath sich auffgeworffen, nach dem jedoch Kayser Sigismund den alten Rath bestätigt, vnd den newen Rath nebenst der Statt Bremen in die Acht erklärt, haben sich benachbarte Fürsten, Grafen, Herren vnd Stätte interponiret, vnnd durch Errichtung der also genanten Taffel in An. 1433. (zu dessen Observantz jeglicher angehender Burger in seinem Burgereid nebenst der folgents beliebte neuen Eintracht sich verpflichten muß) verglichen, daß ein vollmächtiger Rath seyn solle, wobey zugleich die vorige Statuta renovirt vnd bestätigt worden.

Als aber in Anno 1530. abermal in entstandenen Tumult sich nebenst dem Rath, hundert vnd vier Männer zum Regiment eintringen wollen, selbiges aber, kein Bestand gehabt, besonderen die Auffrührer gestrafft, vnnd die hundert vnd vier Männer abgeschaffet, als ist in der, durch abermalige Vermittelung benachbarter Fürsten, Graffen, Herren, vnd Stätte An. 1534. errichteten newen Eintracht, vorige Taffel bestätigt vnd declariret, daß nehmlich, wie vorhin gewesen, ein vollmächtiger Rath bleiben, niemand ohne Vorwissen des Raths einige Versamblung machen, die Aembter noch Gesellschafften in ihren Gesellschafften nichts vornehmen sollen (ohn was die Kauffmannschafft vnd Ambtsgewerbe betrifft) die Aembter keine Versamblung halten sollen, ohne Vorwissen, dero zugeordneten Herren aus dem Rath. Sonsten bestehet der gantze Rath in 4. Burgermeistern vnd 24. Rathsherren, so in 4. Quartier getheilet, dergestalt, daß jeglicher Burgermeister 6. Rathsheren im Quartier hat, vnd seynd einem jeglichen Rathsherren in seinem Quartier, vom Eltisten biß zum Jüngsten ihre gewisse Officia vnd Bedienungen zugeeignet, ausser denen noch andere absonderliche Officia seyn, so vnter die Burgermeistere vnd Rathsherrē vertheilt werden. Wann ein Burgermeister stirbet, oder wegen Güter oder Leibesvnvermögenheit, (welches er wie auch ein Raths-Herr, dafern es ihn vom Rath nicht nachgeben wird, eydlich erhalten muß) den Burgermeister Standt resigniret, muß folgenden Tags, nach des Burgermeistern Begräbnuß oder Resignation, aus dem gantzen Rath durch des verstorbenen oder resignirenden Quartiers Herrn, ein Burgermeister wieder erwöhlet werden ebenmässig wird den folgenden Tag nach dem Begräbnuß oder resignation eines Rathsherren, dessen Stelle durch eine andere begueme Person aus der Burgerschafft wieder ersetzet; alsdann aus denen Quartieren des Raths, so wol Burgermeister, als Rathsherren 4. Personen aus jeglichem Quartier einer, durchs Loß erkohren, zu der Wahl schreiten, die zuforderst auff die Statuta schwören, den nutzesten vnd besten, den sie wissen in der gantzen Statt, zu erwöhlen, welche Wahlherren darauf beysammen in ein Gemach verschlossen werden, vnd keiner

zu ihnen gelassen wird, bevor sie der Wahl einig. Formam ac requisita Electionis hujusmodi laudat M. Stephan. libr. 2. de jurisdictione cap. 2. part. 2. n. 272. Everhard. Specham. cent. 2. class. 1. qu. 5. n. 9. Es werden auch vom Rath verschiedene Stadtämpter unter der Burgerschaft vertheilet, denen Rathsherren insgemein zugeordnet seyn, die das gemeine Gut oder ærarium, die Kornhäuser, Zeughauß, Vestungsbaw, Kirchen und Hospitalien, und was dergleichen mehr gemeiner Stadt Einkünfften und Verwaltung administriren, und dem Rath jährlich davon Rechnung ablegen. Die Burgermeister und Raths-Personen bleiben Zeit ihres Lebens, bey ihrem Obrigkeitlichen Ehrenstand und gemeiner Regierung, nur daß in Causis justitiæ, & quæ statum Reip. non concernunt, alle halbe Jahr Freytags nach H. Drey König und S. Joh. Bapt. die Quartier umbwechselen, und per vices alternniren, dannenhero alle halbe Jahr ein Burgermeister denen Consiliis præsidirt.

Causæ justitiæ tam civiles quàm criminales, fiscales ac consistoriales, werden vor dem Rath, oder das Obergericht ventiliret, erörtert, und geurtheilet, kan auch von daselbst gesprochenen Sententiis, an die Kayf. Majest. und dero Hochpreißlichen Cammergericht nicht appelliret werden. Es betreffe dann die Sach über 600. Goldgülden Rheinisch, und daß darneben der Appellant zuvor ein Gelübd und Eyd gethan, daß er von des Raths zu Bremen urtheilen nicht gefährlich, und dem Wiederpart die Gerechtigkeit auffzuhalten appelliret, auch caviret, daß im Fall die Appellation am Kayserl. Cammergericht für Frevel und muthwillig erkandt werde, er alsdann dem Rath zu Bremen 50. Gold fl. zu Straff erlegen wolle, vigore Privilegii Caroli V. Cæsaris de dat. Brussel 22. Nov. 1554. quòd exhibet Limn. lib. 7. de jur. publ. c. 7. Nächst diesem ist das Kayf. Nidergericht, so von Kayser Carolo V. An. 1541. fundirt, daselbst vor dreyen Personen, als einr Rathsherrn (so jederzeit auff im mittel des Raths erwöhlet wird) einem Rechtsgelehrten, und dem jüngsten Rathsherrn des præsidirenden Quartiers, gehöret und geurtheilet werden / Civil-Sachen, da die Haubt-Summ nicht über 200. Gulden in Gold erträget, von welchem Niedergericht an dem Rath oder Ober-Gericht zu appelliren frey stehet; Gleichfalß haben gedachte Herren Verordnete des Kayf. Nieder-Gerichts das Gastgericht / worselbst Vor- und Nachmittags / de simplici & plano, etiam in ipsis feriis, causæ civiles inter cives & extraneos. Et extraneos inter se erörtert werden / vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. cap. 7. n. 6. Uber diß ist das Cantzeygericht, so von vier Raths-Cammerern besetzet, woselbst injurien, Frevel, und Malefiz-Sachen geklagt / judiciret und bestrafft werden, von denen gleichfalß ans Ober-Gericht provociret werden mag. Das Wacht-Gericht wird auch von den jüngsten Herren jedes Quartiers gehalten, daselbst die Streitigkeit unnd Verbrechen so bey der Burgerlichen Wacht und was dahero rühret / dediciret und mulctiret werden.

Es hat die Stadt auffer den gemeinen beschriebenen Rechten / so in den Gerichten attendiret werden / auch ihre eigene Statuta, die umbs Jahr Christi 1281. erstlich verfasset, folgends vermehret und gebessert, unnd von den Römischen Kaysern confirmirt und bestätigt worden. Darnach vor anderen geurtheilet wird, unnd der Rath so wol darnach zu richten, als auch die Burgerschafft darob festiglich zu halten angelobet und schwören müssen.

Des Bremischen Stadt-Rechten / gebraucht sich die benachbarte Stadt Verden / wie auch die Stadt Oldenburg / welches ihnen von dem Herrn Grafen daselbst per pacta & privilegia verliehen / vid. Hamelmann. part. 1. Chron. Oldenburg. cap. ult. Gryphiand. de Weichbild. Saxon. cap. 77. n. 13.

Was massen sonsten die Römische Kayser die Stadt Bremen mit verschieden Privilegiis, Frey-Gerecht- und Herrlichkeiten begabet / ist aus vorhin angezogenen, so dann ex tenore privilegiorum, quæ exhibet Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ.

pub. cap. 7. n. 2. & seqq. ausführlich zu ersehen.

Die Statt ist zimblich Volckreich an Burgerschafft vnd Jnwohnern, so in gewisse Compagnien vertheilet: es darff absque speciali Dispensatione Senatus, sich keiner dort häußlich niederlassen, noch bürgerliche Nahrung treiben, er habe dann zuvorn das Burgerrecht erhandlet, vnd dem Rath vnd gemeiner Statt zugeschworen: es wird aber kein Frembder zum Burger-Eyd verstattet, er habe dann vorhero mit zween Bürgern äydlich verbürget, daß er seines Handels auffrichtig/ zur Auffruhr nicht geneiget, auch niemands eigen seye; Wann aber einer innerhalb Jahr vnd Tage, nach dem er Burger geworden, wegen der Leibeigenschafft nicht verfolget vnd ausgewonnen wird / prædicto temporis spacio præscribitur libertas, welches privilegium von Carolo Magno Imperat. der Statt Bremen ertheilt, vnd von Friderico I. Imp. Anno 1186. bestättiget worden, vid. Limn. in addit. ad lib. 7. de jur. publ. c. 7. num. 2. Die Burgerschafft nächst dem Rath/ Gelehrten vnd Geschlechtern/ bestehet in Kauffleuthen, Ampt oder Zunfft-Genossen vnnd Handwercker, die Kauff-Leute haben ihre Gesellschafften vnd Elterleuthe; die Aempter vnd Zünffte aber, haben ihre Inspectores aus dem Rath, so Morgensprachs Herren genandt werden auch daneben ihre Amptsmeistere die jährlich aus den Amptsbrüdern erwöhlet, vnd dem Rath vnd dem Ampt zu ihrem Recht vorzustehen eydlich schwören; Die Zünfft vnd Aempter, haben ihre Zunfft Gerechtigkeit, vnd Ampts Rollen vom Rath, müssen auch dannenhero nebenst andern obliegenden Beschwerden in Nothfällen aus ihrem Mittel nach proportion des Ampts jederzeit ein gewisse Anzahl Schützen halten, so in Kriegsnöthen vnd dergleichen Fällen in Waffen seyn vnd dem Rath zu gemeiner Stadt Verthädigung/ vor andern dienen müssen.

Wann die Stadt eigentlich erbawet/ folgents erweitert vnd bebauet worden, davon kan man, pro barbarie superioris Seculi, keine eigentliche Wissenschafft haben/ so viel vernimbt man ex Chronicis, daß die Statt Anfangs nit sehr groß gewesen, sondern seind folgends S. Stephani Statt/ vnnd in diesem jetzigen seculo, die also genandte newe Statt darzu kommen. Die alte Statt, inmassen auch der Abriß zeiget/ ist etwas langlicht an der Weser belegen, so die ins Gemein genandte Newstatt, in semicirculo beschliesset, beede jetzige Theile der Stätt, so durch den Weserstrohm unterschieden, werden durch eine höltzern Brücke conjungiret, daran auffn Weserstrohme/ verschiedene Korn- vnnd Walckmühlen liegen, sonderlich wird von Jnheimischen vnd Frembden, besehen das künstliche Wasserrad / dadurch innerhalb 24. Stunden 10000. Tonnen Wasser aus dem Weserfluß durch Canal unter der Erden, in unterschiedene Häuser in der Statt geleitet werden, ausser deme/ noch andere Pumpereyen oder Wasserkünsten seyn, so das Weser Wasser durch die Statt vertheilen: An Schöpff- vnd Ziehbrunnen hats auch genugsamen Vorrath in der Statt, wiewol das Brunnenwasser nicht so süß vnd bequem zum brawen vnd kochen, als das Weserwasser ist, die Häuser zu Bremen/ seynd mehrentheils von gebachenen auch Berg vnnd grawen Steinen zierlich vnd ansehenlich erbawet, vnd mit Dachziegelen beleget, vnd ist Zuverhütung Brands/ angeordnet; daß keine Häuser mit Stroh oder dergleichen anzündenden Sachen, gedecket werden mögen.

Die Gassen seind fein gepflastert/ vnd der Boden fast eben/ ohn daß die Thum-Kirche vnnd nebenstehende Gebäw vnnd Gassen etwas mehr erhöhet: Die umbligende Gegend ist auch mehrentheils eben, (ausserhalb einiger sandichter Hügel) Dasienhero selbige fast die halbe Zeit des Jahrs mit Wasser/ so sich aus der Weser vnd andern einfallenden Strömen ergiesset, vberflossen, von dessen Fettigkeit vnd Letten aber die überflossene Landen gleichsam getünchet, vnd folgenden Sommer zum Wiesenwachs desto fruchtbarer werden; sonderlich ist ein edles Kleinod/ die bey der Statt gelegene Allmand oder Burgerweyde, so der Chronick Bericht nach, von Fraw Emma Luderi

deri Saxoniæ Comitis vidua Ann. 1032. der Burgerschafft zu gemeinen Gebrauch verehret worden; dessen sich jeglicher Burger/nach proportion der Häusser, so er bewohnt, zu Behueff der Seinigen/ nutzlichen gebrauchen/ und mit Kühen betreiben mag.

Zu was Zeiten die Stadt Bremen erstlich befestigt worden/ findet man, wie von anderer Teutschen Städt Befestigunge, keine gewisse Nachricht ohn das, nach dem auff Befehl Kayſ. Heinrich des Voglern, die Sächsische Städte Contra irruptiones barbarorum befestigt werden müssen/ Bremen auch umbs Jahr Christi 1000. mit starcken Mauren und Thürnen, und folgends umbs Jahr 1020. mit Wällen und Gräben versehen, auch Anno 1307. die Vorstatt S. Stephani mit in die Befestigung gebracht, Anno 1623. Ist jenseit der Weser die also genandte newe Stadt angefangen, und mit 8. vollkomenen Bollwercken, nach der jetzigen Art, befestiget worden. Die Alte Stadt ist sonsten mit hohen Wällen, tieffen, zimlich breiten und mit Wasser erfülleten Graben/ und inwendig starcken Mauren und Thürnen versehen/so seind auch an etzlichen Orten, da es die Vestung erfordert, Aussenwerck geleget, daneben seind die beede Vorstätte, am Stein-Thor und VthBremen, (so Volckreich seyn, und in 700. Haußgesind haben/) gleichfalls mit Wällen, Gräben, Warten unnd Schlagbäumen/ vorm plötzlichen Vberfall zimblich gesichert. Ins Osten/ beym Osterthor, ist ein starcker Thurn oder Zwinger, darauff Anno 1624. 10. Julii das daselbst liegende Pulver, durch den Blitz angezündet, und dadurch gedachter Thurn und umstehende Gebäw zerschmettert, so aber folgents wider erbauet worden; gleichmäßig Vnglück hat auch den ins Westen bey S. Stephansthor stehenden Zwinger Anno 1647. 5. Aug. betroffen, daselbst durch ein Strahl das Pulver angezündet, so nicht allein den sehr festen Thurn, dessen Mauren in 15. Werckschuhe dick/sondern auch, das dabey stehende Zuchthauß/ und verschiedene danebenst liegende Häuser und Gebäw zerschmettert, und ruiniret. Zwischen diesen beeden Zwingern, in mitte beder Theil der Stadt, in einer Insel am Weserstrohm ist noch ein starcker Zwinger, mit einem Bollwerck und der kleinen Weser umbgeben, so wegen bequemer Correspondentz mit der übrigen Vestung die Braut genant wird. Es hat 6. Pforten an der Alten Stadt, benandtlich/ das Oster/Herden, S. Anscharii, Dove, S. Stephans und das Bruckenthor, woselbst/ wie vorhin erwehnet, mit einer höltzern Brücken, die Alte und Newe Stadt connectirt, wird; in der Newstatt seind auch zwey Thore/das Suider- und Wester-Thor. An der Schlacht, so ein gepflasterter Platz an der Weser/ drauff die angelandete Waaren aus den Schiffen ausgeladen und eingeführt, auch zu weiterer Verhandlung theils niedergeleget werden/ seind auch verschiedene Pforten, die bey nächtlicher Zeit, gleich den andern Thoren geschlossen seyn. Ausser deme daß die Wälle und Vestung/ beeder der Alten und Newen Stadt, mit groben Geschütz/ nach Notturfft versehen; So ist in dem Zeughauß ein ziemblicher Vorrath von allerhand groben und kleinen Geschütz, Harnisch, und andern Vorrath zur Artillerie in Nothfällen gehörig/ alles in so guter Ordnung, das verschiedentlich von denen, die diß Arsenal besehen, selbiges deßfalls gerühmet worden.

Von Kirchen, seind allhie zu sehen; die Thumkirche, S. Petri so Anno 788. von Willehado dem ersten Bischoff zu Bremen erbawet, folgends aber, weiln das Gebäw so von Holtz, gantz abgebrandt/ von Adelberto & Liemaro Archiepiscopis im 254. Jahr, nach der Ersten Erbawung, von Steinen ansehenlich und herrlich auffgebawet/ darin verschiedener Ertzbischoff- und Prælaten Begräbnuß und monumenta zu sehen.

Es hat diese Thumkirche zween schöne Thürne gehabt/ dessen eine noch stehende Spitze, so Anno 1446. erbawet, alle Thürne der Stadt an Höhe übertrifft, der daneben gestandener stumpffer Thurn, in Anno 1638. 27. Januarii, nach dem er gerad vor 300. Jahren erbawet, mit allen Klocken eingefallen, und hat etlich daneben stehende

hende Häuser vnd Menschen eingetrucket vnd getödtet. Vormaln ist diese Thum-Kirchen gantz mit Kupffer bedecket gewesen/ demnach aber An. 1553. selbige durch den Blitz angezündet, vnd das Dach abgebrandt/ ist die Kirche folgends mit Bley gedecket.

Obwol in An. 1530. die Päbstische Ceremonien, in der gantzen Statt niedergeleget/ vnd mit Ertzbischoff Christoffin An. no 1533. & 1534 der Rath zu Bremen sich verglichen/ daß gedachte Ceremonien im Thum hingeleget seyn solten, biß zu künfftigen General-Concilio; So ist jedoch Anno 1638. bey Zeiten Herrn Ertzbischoff Friederichen ꝛc. jetziger Königl. Maj. zu Dännemarck ꝛc. Das Exercitium also genandter Lutherischen Religion daselbst eingeführet. 2. S. VVilhadi Kirche/ hat zwarn ein eigen Stifft gehabt/ so aber folgents mit dem Stifft S. Stephani conjungirt. 3. S. Mariæ ist die älteste Pfarr-Kirch so Anno 1160. zu Zeiten Adalberonis Archiepiscopi von dreyen geistlichen Brüdern erbawet seyn soll, ist Anfangs die einige Statt-Pfarrkirch gewesen, biß An. 1229. auff Bewilligunge Pabst Gregorii, wegen Menge des Volckes/ die Statt in vier Pfarren vertheilet worden/ diese Kirch hat zween Thürn, vnd inwendig ein schöne Orgel in der Kirchen, daselbst auch der Conventus Ministerii Ecclesiastici ist, 4. S. Martini, ist die andere Pfarrkirchen, so von den Burgern An. 1375. zu bauen angefangen, hat verschiedene schöne Epitaphia in der Kirchen. 5. S. Anscharii Pfarr- vnd Stiffts-kirchen, ist die dritte Pfarr, so An. 1182. in die Ehre S. Anscharii, Primi Archiepiscopi Bremensis erbawet, hat ein Collegium Canonicorum, so von Hartvvico II. Archiepiscop. Bremens. der in der mitte deß Chors daselbsten begraben liegt/ fundirt vnd dotirt worden. Diese Kirche ist inwendig schön mit herrlichen Epitaphiis, schönen Liecht-Cronen, vnd einer wolklingenden Orgel gezieret, hat auch einen hohen von Quaderstein erbawten vnd mit Kupffer bedeckten Thurn, dessen Spitz An. 1647. 8. Aprilis durch ein Blitzstral bey der Nacht/ angezündet, vnd zu oberst verbrand/ so aber folgends repariret worden. 6. Nahe hiebey ist S. Jacobi Kirchlein/ daselbst vormaln die Canonici S. Anscharii die Sacra verrichtet. 7. S. Nicolai Kirchlein, ist jetzo ein Hospital armer Witfrawen. 8. S. Stephani Kirche ist die vierdte Pfarr, von den Bürgern in der Vorstatt erbawet, daselbst aber ein Collegium Canonicorum gestifftet, vnd wie vorhin gemeldet, das Stifft VVillehadi von Adalberone Archiepiscopo dahin geleget ist; ist eine zierliche vnd helle Kirche. 9. In der Vorstatt ist bey dem daselbst belegenen Hospital S. Remberti eine Kirche dahin nicht allein, die dero Ends in der Vorstatt wohnende, sondern auch etliche in der Nachbarschafft belegene Dorffschafften eingepfarret seyn; die Kirche ist in Belägerung der Statt Bremen Anno 1547. abgebrandt, folgends aber Anno 1596. wieder erbawet. So hats auch 10. in der Newstatt ein zimlich Gebäw, darinn der Gottesdienst nach Gelegenheit der Inwohner daselbst verübet wird. Ausser dem Closter S. Pauli, ein vornehm Münch-Closter S. Benedicti Ordens, (so An. 1523. wegen besorgten feindlichen Uberfall abgebrochen, vnd gantz ruinirt, seynd nur zwey Clöster in Bremen gewesen. 1. Catharinæ vormaln der schwartzen oder Prediger-Mönch, so Anno 1225. erbawet/ welches Closter gebawt nach erfolgter Reformation, zum Gymnasio & Schola Illustri angeordnet, vnd fast new erbawet. 2. S. Johannis, vormahlen der Franciscaner Minoriten oder grauwen München Closter/ so zum Hospital folgends verordnet.

Von Hospitalien vnd armen Häuser ist 1. zu nächst gedachtes Hospital S. Johannis, darinn arme betagte gebrechlich vnd wahnsinnige Menschen in zimlicher Anzahl, mit Speiß, Tranck/ Fewrung vnd Gemächern versehen werden, vnd wird in der Closter-Kirch wochentlich gepredigt; nach dem auch das bey S. Anscharii Kirch belegenes Hospital S. Georgii Anno 1597. abgebrandt, seynd dahin gehörige Güter vnd Gefälle, anhero gelegt, ebenmässig wie vorhin die zu S. Gertrudis Hospital zu-

ständige Gefälle/ nach dem das alte Kornhauß daselbst gebawet/ anhero gebracht.

2. S. Elisabethæ Wittiben Hauß/ darinn ein zimliche Anzahl armer Wittiben ihre Wohnung vnd Unterhalt haben.

3. S. Nicolai Wittiben-Hauß, darinn gleichfalls etliche alte Wittiben unterhalten werden.

4. Das Beginen-Hauß, darinnen etliche Jungfrawen im unverehlichten Stand ihre gemeine Intraden vnd Behausung haben, auch junge Mägdlein unterweisen.

5. Das Waysenhauß, so durch Dotation eines Neapolitanern Tarquinii de Molignano, so sich etlich Jahr zu Bremen auffgehalten vnd daselbst verstorben/ Anno 1598. erst angefangen, vnd durch Christlicher Leute mildte Zusteur folgents vermehret vnd begabet worden, darinn ein zimlich Anzahl Knaben vnd Mägdlein/ so Waysen geworden/ alle in roth Tuch gekleidet (auch dannenhero die rothen Kinder genannt) vnd instituirt, biß sie zu Diensten vnd Handwercken können ausgebracht werden.

6. Der armen Seefarth Gesellschafft An. 1545. fundiret, darinn aus der Kauff- vnd Schiffleuthe Zusteur/ ein merckliche Anzahl alter Männer/ die zur See Schaden gelitten, oder sonsten in Armut gerathen/ unterhalten werden.

7. Ausserhalb der Statt S. Rembertι-Hospital, so von erwehntem Ertzbischoff erst fundirt/ folgends aber mehr bereichet, vnd durch gute Administration gebessert worden, daselbst alte Leuthe, Manns vnd Frawen/ Zeit ihres Lebens zum Unterhalt gewisse Pfründen vnd Häuser haben.

8. Anhero gehöret auch das Zucht- vnd Werckhauß/ daselbst Gottlose vnd verruchte Menschen, Mann- vnd Weibes-Personen, Jung vnd Alt, durch Zwang vnd Zucht zu besserm Leben, der Arbeit vnd Erlernung einer Handthierung angewiesen/ vnd vom Müssiggang abgeführet, vnd zur Tugend vnd Gottesforcht ermahnet werden, vnd ist diß Bremische Zuchthauß/ wegen guter Ordnung sehr gerühmet, auch deßfalß bey verschiedenen Politicis prædicirt worden. Vid. Reinking. lib. 2. class. 1. de regim. secul. cap. 7. num. 6. Maximil. Faust. in consil. pro ærario consil. 455. circa fin. Limn. de jur. publ. in addit. ad lib. c. 7. n. 15. Nachdem aber bey entstandenen Teutschen Unruhen diese löbliche Ordnung vnd Vorhaben in Anno 1629. etwan in Abgang gerathen, ist jedoch auff Befehl eines Löbl. Magistrats in An. 1644. vorige Ordnung vnd Anstalt renoviret, vnd nebenst dem Zuchthauß zu Unterhalt deren so zu arbeiten begehren, ein Werckhauß, darinn die Männer zum holtzrasven, die Weiber vnd Mädgen zum spinnen/ die Knaben aber zu Erlernung allerhand Manufacturen angewiesen werden sollen, angestellet worden/ welches auch in guter Ordnung unterhalten worden, biß Anno 1647. durch Anzündung eines dabey stehenden/ mit Pulfer erfülleten Thurns, diß Zucht- vnd Werckhauß ruiniret, welches im 1650. Jahr/ wieder new erbawet worden.

Nach dem die Päbstliche Ceremonien zu Bremen in Anno 1522. zum theil abgeschaffet/ vnd hingegen die Evangelische Religion, eingeführet worden, (so annoch nach Anweisung deß Göttlichen Worts reformiret, in Kirchen vnd Schulen der Statt, vnd dero angehörigen Gebieth auff dem Lande geprediget vnd gelehret wird:) Als ist vom Rath zu Bremen im Prediger Closter S. Catharinæ ein Schul verordnet, vnd Anno 1528. zum ersten Rectore desselben Johannes Oldenburgius bestellet, in welcher Schul die Jugend in Gottes Furcht, Künsten vnd Sprachen, ohn eintzig didactron gelehret, vnd denen Præceptoribus ex publico salaria zugeleget werden. Folgents aber ist neben dem Pædagogæo (so in acht Classibus bestehet/ auch Schola Illustris, darinn die höhere Facultäten / Theologia, Jurisprudentia, Medicina, so dann utraque Philosophia ac Philologia profitirt, vnd exerciret werden, angerichtet worden, jedwede Facultät hat ihre absonderliche schöne Auditoria, vnd ist von Inheimischen vnd Frembden aus fernen Königreichen vnd Landen, ein zimliche Frequentz von Studiosis; Dannhero


Marckt Bremmen
Schlüssing oder Kauffmans Hauss
Rathhauss
S. Marien Thurn
S. Anschari Thurn
A. Der Marckt
B. Statua Rolandi
C. Praeger
D. Apotec
E. Newe Hauss
F. Wein Hauss
G. Bosen oder Spatzier plats
H. S. Marien Kirchhoff

Abbildung Caroli Magni
imp. vff dem Marckt plats zu
Bremen zusehen.



pag. 63



hero diß Gymnasium, vor andern in Teuschland bekannt worden, inmassen unter andern vortrefflichen Männern so daselbsten gelehret, durch dero in allerhand Facultäten vnd Künsten in Truck edirten Schrifften vnd Bücher berühmt seyn / Euricius Cordus, Joachimus Meisterus, Johannes Molanus, Nathan Chytræus, Christophorus Pezelius, Urbanus Pierius, Johannes Elychius, Matthias Martinius, Johannes Lampadius, Henricus Bruningius, Henricus Isselburgius, Ludovicus Crocius, Conradus Bergius, Johannes Combachius, Gerhardus de Neufville, Justus Reiffenbergius, Johannes & Balthasar Willius, Johannes Coccejus, Hermannus Hildebrand, & Johannes Tæsmarus;

In den newlichsten Jahren ist auch in einem bequemen Saal, eine schöne Bibliothec angeordnet worden / daselbst in allen Facultäten / auserlesene geschriebene vnd gedruckte Bücher, in ziemlicher Anzahl, nebst andern verschiedenen Raritäten zu finden / sonderlich soll ohnerinnert nit bleiben / daß seithero Anno 1647. verschiedene Urnæ reponirt, mit verbrandten Gebein vnd Aschen gefüllet, so newlicher Zeit in der Statt Bremen Gebiet im Ampt Behderkeß vnd beym Flecken Lehe / untern tumulis ac monumentis Chaucorum, auch sonsten in der Erde befunden worden, dabey noch unversehret zu sehen / verrostete Eysen vnd jacula, kreidene Wirbel, so die Frauen zum Spinnen gebraucht, blawe vnd rothe Corallen, Agdsteine, auch geschlieffene scharffe Kießling; Vid. P. Cluver. lib. 1. Germ. antiq. cap. 23. Von weltlichen gemeinen Statt-Gebäwen / ist sonderlich zu sehen, der schöne Marcktplatz, nach beygefügten Abriß, drauff nicht allein täglich die Kauffleuthe wegen vorlauffender Handlung zusammen kommen / vnd sich bereden, sondern Fisch, Fleisch vnd allerhand Kraut vnd Gemüß zu feilem Kauff offentlich gebracht wird; an gedachten Marckt-Platz ist nachm Osten, die Thum-Kirch nebenst andern schönen Häusern belegen, an einer Eck deß Marckts stehet die Statua Rolandi, zur Anzeig der von Kayser Carl dem Grossen der Statt ertheilten Freyheit errichtet / inmassen bezeugen, die in der Umschrifft deß Schildes, befindliche alt Sächsische Reimen:

Vryheitt, do ick yu openbahr.
De Carl und mannig Forst vorwahr.
Deeser Stadtt gegeuen hatt.
Deß danckett Gode iß min Rath.

Nach dem Suiden ist der Schuttingk oder Kauffmans-Hauß in der jetzigen Form Anno 1537. ansehenlich von Quaderstein erbawet, vnd mit schönen Sälen vnd Gemächern inwendig gezieret, Nach dem Westen, stehen nebenst etlichen Bürgerlichen Häussern, die Raths-Apotheck, accise vnd Weinhäusern, ins Norden ist das Rathhauß ein altes vnd zierliches Gebäw / (inwendig mit seinen Gemächern versehen; auswendig mit denen Statuis Imperatoris ac Electorum, so dann principi Seculi Sapientum; Platonis, Aristotelis, Ciceronis &c. verzieret) Anno 1405. erbawet, so vor wenig Jahren mit zierlichen Ausgebäwen verbessert; darunter ist ein schöner gewölbter Weinkeller / dem ærario publico zugeeignet, daselbsten vor ein billichen Werth / ein guter Truck Rhein- vnd andere / so dann frembde Bier zu bekommen: Vor dem Rathhauß ist ein schöner Spatzier Platz, mit schönen Lindenbäumen besetzet; daselbst beym Auffgang sonderlich anzumercken die Abbildung Caroli Magni Imperat. in Stein vorlängst gehawen, zu oberst, wie beygefügter Abriß zeiget / der Reichs-Adler vnd die Frantzösische Lilien im Kayserl. Wappen getheilet; Nächst diesem seynd zu sehen, der Statt gemeine Kornhäuser, deren eines das alte bey S. Martin, vnd das andere oder newe bey S. Steyhan belegen, drauff ein grosse Anzahl allerhand Korn auffgeschüttet, vnd zu ereugenden Nothfällen zu Behueff gemeiner Statt verwahret wird; ausser deme die Kauffleuthe auff ihrem Boden gemeiniglich mit ein zimlich Anzahl Korn versehen / auch die Zünfften ihre besondere Korn

auff-

auffschütten, gleichfalß jeder Becker, vermög der Statuten, eine gewisse Anzahl von Korn jederzeit in Vorrath haben muß. Ebenmäßig ist an bequemen Oertern ein zimliche Quantität von Boy- oder Meersaltz beygesetzet, auch Steinkohlen eingegraben, zu Ersetzung ohnvermuthlich entstehenden Mangels.

Deß Raths zu Bremen Bottmäßigkeit bestehet nicht allein über dero Burgere vnd Inwohnere, in der Stadt, sondern erstrecket sich auffer der Stadt / daselbst dero absonderlich Territorium vnd Gebiet / nebenst angehörigen Unterthanen sich befinden, dann nahe der Stadt liegen 4. Gohgräffschafften jenseit an der Westphälischen Seiten, das Ober- vnd Nieder-Vieh-Land, so ein feistes gutes Weideland hat / sonderlich wann die Weser es überschwemmet, disseit ist das Hollerland, ein lustige Gegend von Holtz / Gebüsch vnd Kornfeldern, Jngleichen das Blockland vnd Gerichte Borchfeld, daselbst außm Wumme-Strom es gute Fischerey, auch Wiesenwachs vnd Viehezucht hat, hiebey liegt das Werderland, so zwarn etwas sandicht, jedoch theils mit Wiesen / Weiden vnd Kornfeldern nothdürfftig versehen. Auffer diesen vier Goh-Gräffschafften, gehöret der Stadt Bremen das Ampt Behderkeß / daselbst ein fein Schloß, darauff ein stätig Besatzung gehalten wird (nahend der Landschafft Hadelen belegen:) Ist von Alters hero ein Herrschafft oder Herrlichkeit genand, so ligt auch dabey der schöne Marckt-Flecken Lehe, so gemeiniglich dapffere vnd in Kriegen geübte Jnwohner hat.

Nechst dem ist auch das Ampt Blumenthal eine lustige Gegend, nebenst dem Gericht newen Kirchen. Obig gedachte Landschafften werden von dero Drösten vnd Göhgräffen, so alle Rathsherren seyn vnd durch deren Beamte vnd Voigte regiert, jedoch daß die appellationes an den Rath zu Bremen gehen, so exercirt auch wolgedachter Rath in gedachten Ländern omnimodam jurisdictionem, & Superioritatem territorialem. Von denckwürdigen Geschichten / so allhie vorgangen, hat unter vielen andern, so bey den Historicis zu finden, theils auch vorhin berühret, folgender billig, in kürtze gedacht werden sollen.

Anno 913. Haben die Hunni, so jetzo Hungari genannt, Teutschland mächtig verwüstet, auch die Statt Bremen überfallen, vnd die daselbst erbawete Kirchen zerstöret; Nachdem aber deß Himmels-fewr über die Unglaubigen ausgeschüttet, seynd viel derselben vom Fewer verbrandt / theils seynd in der Weser ersoffen, andere von den Burgern erschlagen.

1135. Haben die Bremer, die Dänische Seeräuber Ascomannos von der Weser getrieben, vnd bey der Lesmona geschlagen.

1167. Ist Bremen von Henrico Leone Duce Saxoniæ & Bavariæ, mit Gewalt erobert, ausgeplündert vnd die Burger verjaget / biß selbige, nach dem Hochgedachter Henricus Leo in den Kayß. Bann kommen, restituiret worden.

1205. Haben Hertzog Henrici Leonis Söhne, Otto, Heinrich vnd Wilhelm, die Statt Bremen abermahlig erobert / die sich aber dero Gewalt folgends wieder entzogen.

1233. Nach dem Gerhardus Archiepiscopus Bremensis aus Befelch deß Römischen Pabsts vnd Kaysers, das Creutz gegen die Unglaubige Stedingos geprediget, seynd dieselbe durch Hülffe Hertzog Heinrich zu Brabandt, Graf Florentii zu Holland, der Grafen zu Cleve vnd Oldenburg, auch der Statt Bremen bekriegt, im Treffen überwunden, viel derselben getödtet, die übrigen dem Ertzbischoff zu Bremen unterthänig gemacht worden.

1235. Ist Bremen von Hertzog Otto von Braunschweig vnd Lüneburg, belägert, seine Prætensiones aber, so von Henrico Leone herrührten, mit einer Geld-Summ abgehandlet, vnd die Statt befreyet worden.

Anno 1254. Hat nebenst Wilhelmo Römischen König / verschiedenen Chur-Fürsten vnd Reichs-Stätten, die Statt Bremen sich zu Unterhaltung deß Königl. Landfriedens, zu Maynz auffgerichtet, verbunden.

1258. Ist die Stadt Bremen mehrertheils abgebrandt.

1285. Ist Bremen durch Brand abermal beschädigt.

1344. Ist S. Martini Quartier abgebrandt/ von dem Marckt biß zur Weeserbrucken.

1351. Seind in der Pestilentz, so damaln fast in der gantzen Welt grassiret, an bekandten Personen, so auffgezeichnet/ zu Bremen verstorben 6766. Menschen, ohngerechnet des gemeinen Volckes, so auff der Gassen, ausser der Statt vnnd auff den Kirchhöffen todt blieben.

1359. Ist durch grosse Wasserflut, ein Stück der Weeserbruck zu Bremen eingebrochen.

Anno 1361. Haben die von Bremen nebenst andern Hansee-Stätten, so sich in Bündnuß mit dem König zu Schweden vnd Norwegen, gegen König Walldemar von Dännemarck eingelassen, zu vorhabender expedition die Jhrigen in ihrer eigener Liverey zu Schiff ausgerüstet, die wegen ihrer Dapfferkeit, bey diesem Zuge, von Graff Heinrich von Hollstein / der Hansee-Stätte Obristen, wie die Historien melden, sehr gerühmt worden.

1366. Ist von Alberto Archiepiscopo Bremens. die Statt Bremen überfallen, vnd durch innerliche Verrätherey erobert, ausgeplündert, verbrandt, vnd viel Raths-Herren vnd Burger ertödtet worden; die entflohene Rathsherren vnd Burger aber, nach deme der Ertzbischoff wieder abgezogen, haben durch Beystand Graff Conrad zu Oldenburg, vnd der in der Statt getreu verbliebenen Burgern / die Statt wieder erobert, die Auffrührer vnnd Verräther ihrem Verdienst nach getödtet vnd bestraffet.

1384. Haben die von Bremen dz Schloß vnd Herrligkeit Esens erobert / Hajo Husseken den Hauptling daselbst wegen vielfältiger See-Rauberey ertödtet / vnd dessen Land præstito juramento fidelitatis Lubbe Onneken einem Friesischen Hauptling eingethan.

1386. Seind die von Elm/ Lith vnnd Lüneberg/ vom Ertzbischoffl. Vicario H. Bernhard von Schaumburg vnd der Statt Bremen überzogen/ dannhero die von der Lith vnd Elm der Stadt Lehenleuthe geworden.

1400. Seind wegen verübter Raubereyen, die Budjadinger Friesen, von den Graffen zu Oldenburg vnnd Diepffholtz/ auch der Stadt Bremen vberzogen, geschlagen vnd gedemütig worden.

1407. Haben die von Bremen, nebenst den Graff von der Hoyen vnnd Delmenhorst, Graffen Christian zu Oldenburg, der den Butjadinger See-Raubern die Victallienbrüder genandt, beygestanden, in einem Treffen bey Goltzschwarden gefangen, nach Bremen geführt / biß er auff gewisse Beding wieder erlediget.

1420. Hat Kayser Sigismund, durch dero Kayserl. Brieff vnnd Gesandten H. Sigfried von Wending, der Stadt Bremen das Regiment über der Butjadingerland/ biß auff Jhr. Kayserl. Majest. weiter Verordnung anbefohlen.

1426. Nach dem Nicolaus Archiepisc. Bremens. nebenst denen Graffen zu Oldenburg/ Tecklenburg/ Hoja, Diepffholtz vnd Ridtberge in Frießland eingefallen / bey Detern aber von den Friesen vnglücklich geschlagen / vnnd der Herr Ertz-Bischoff gefangen gehalten worden / ist derselbe durch Vermittelung vnd Kriegs-Expedition der Stadt Bremen, vnd anderer Benachbarten wieder erlediget worden.

An. 1429. Ist im Vorwinter ein warm Wetter gewesen, daß vmb S. Nicolai Tag die Bäume geblühet / darauff folgenden Jahr zu Bremen ein mächtig Pestilentz / daran viel Menschen gestorben, entstanden.

1442. Ist die Stadt Bremen mit Hertzog Philipp zu Burgund, von dessen Unterthanen/ die Bremische Schiffe öffters beschädigt worden, in Fehde gerathen, drüber etlich Burgundische Schiff von den Bremern genommen vnd der Heringfang von denselben turbirt, biß es Anno 1446. wieder verglichen.

1475. Als Hertzog Carl von Burgund, die Stadt Neuß belägert / Kayser Fridericus III. aber zu Erledigung gedachter Statt, die Reichs-Stände zu Hülff ermah-

net vnd auffgebotten, haben die von Bremen/ auch die Ihrigen dahin vnter dero Rathsverwandten vnnd Hauptman Herr Reiner von Bersen abgefertiget.

1488. Haben die von Bremen zu Erledigung Maximiliani I. Römischen Königs, so von denen von Bruck in Flandern gefänglich gehalten, Kayser Friderico III. ihre schuldige Hulffe zugesandt.

Anno 1505. Ist zu Bremen an der Pestilentz groß Sterben gewesen wie auch Anno 1512. vnd Anno 1522.

1522. Hat Fr. Henricus Sutphaniensis Monachus Ord. D. August. ein gelehrter vnd in der H. Schrifft/der Lateinischen, Griechischen vnd Hebräischen Sprach erfahrner Mann/die Evangelische Religion zu Bremen eingeführet, deme gefolget Jacobus Probst/ S. S. Theol. Licent. Ant. verpiensis vnd Jacobus Timannus Amsterodamus, durch dero Predigten vnnd Lehr/ die Päbstliche Ceremonien in Bremen abgeschaffet, vnd Anno 1530. gäntzlich niedergeleget worden.

1530. Hat nebenst andern protestirenden, Churfürsten vnd Stätten, die Statt Bremen sich zu Verthädigung der Evangelischen Religion verpflichtet, vnd in den also genandten Schmalkaldischen Bund mit begeben; auch An. 1532. folgends den ersten Religion Frieden zu Nürnberg mit schliessen helffen.

1539. Ist zu Bremen ein Ergiessung des Weserstrohms gewesen, drauf ein starckes Sterben erfolget.

1540. Nachdem Balthasar Herr zu Esens, Stedesdorff vnd Wittundt, die Bremische Schiffe verschiedentlich beraubet vnd beschädigt, dannhero in der Kayſ. Cammer zu Speyer proscribirt, vnd die Execution andern benachbarten Fürsten, Grafen vnd Stätten/nebenst der Statt Bremen/anbefohlen worden, hat nebenst Fräwlein Maria zu Jever die Statt Bremen sich der Execution unternommen, vnd durch ihre Wassen, das Schloß zu Esens zu sampt der Landschafft occupirt, welche aber auf Anhalten Landgraf Philipp zu Hessen ꝛc. Graf Johann zu Redberg, zu Lehen von der Statt übergeben, biß in An. 1554. bey erhaltener Aussöhnung die Stadt Bremen gemeldte Herrschafften Kayser Carl dem Fünfften überlassen müssen, daß sie ewiglich bey der Kayserl. Maj. bleiben solten, so die Graffen zu Rettberg, vnd dero Nachfolger die Grafen zu Ostfrießland mit gedachten Landschafften belehnet.

1547. Weiln die Stadt Bremen bey dem Schmalkaldischen Bund fest gehalten/ ist dieselbe auff Befelch Kayser Carl des Fünfften durch Hertzog Erich von Braunschweig ꝛc. vnd Christoff von Weißberg im vierdten Monat belägert worden; Nachdem aber der Stadt Bundsverwandte ins Fürstenthum Lüneburg eingefallen, drüber Hertzog Erich von Lünenburg ihnen zu begegnen auffgebrochen, vnd die Belägerung auffgehoben/ ist ein blutig Treffen bey der Drackenburg an der Weser vorgangen, dadurch die Stadt der Belägerung befreyet worden.

1555. Ist ein beschwerlicher Religion-Streit, zwischen D. Alberto Hardenberg, vnd andern der Stadt Predigern entstanden, dadurch die Stadt Bremen folgendes in grosse Vnruhe gerathen.

1577. Entstund zu Bremen die Pestilentz, darin von Pfingsten biß S. Michael, in 1500. Menschen gestorben.

1599. Ist ein starcker Teich am Weserstrohm; oberhalb Bremen, das Eisenradt genandt, durchgebrochen/ dadurch die umliegende Landschafft mit grossem Schaden an Viehe vnd Gebäwen überschwemmet.

1611. Hat die Pestilentz zu Bremen viel Menschen weggerafft.

1627. Nachdem in den nächst vorgehenden Jahren die Pest wieder angestecket grassirte dieselbe in obgedachten 1627. Jahr gantz hefftig/ also/ daß besundener Verzeichnuß nach, in diesem Jahr bey Zehentausend Menschen von Inheimbschen vnd Frembden, so wegen der Kriegs-Unruhen, nach Bremen geflohen, an der Pest gestorben/ in selbigem Jahr verfolgete die Kayserliche Armeé unterm Graffen von Anholt die Königliche Dänische unterm General Morgan in der Statt Bremen Gebieth, durch das Hollerland ins Werdterland, darüber das Land gantz verheeret, vnd

von

von den Kayſ. am Paß zur Burg woselbſt gedachter Morgan den schönen Flecken, sambt der Brucken über den Fluß Lessem verbrand, ein Schantz erbawet, welche Anno 1631. wieder erobert und demolirt worden.

1642. Iſt ums Christ-Fest ein schneeichte trübe Witterung eingefallen, dadurch der Weserfluß sich mächtig ergossen, die an der Westseiten der Stadt Bremen liegende Landschafften überschwemmet, verschiedene Häuser weggeflossen, und ist diese Flut höher gewesen ein Fuß, als wie Anno 1599. der Teich, das Eysenrad genandt, durchgebrochen.

1648. Am Newen Jahrstage war ein starcker Sturmwind, so inn- unnd ausserhalb der Stadt an Dächern Bäumen und Gebäwen grossen Schaden gethan.

Am 24. Februarii folgend erregte sich abermahlig ein starcker Sturmwind, so unterhalb der Stadt am Weserstrohm sonderlich aber am Elbstrohm unnd in Hollstein viel Schaden gethan und unterschiedliche Kirchthürn abgewehet.

Das Bistum Bremen (umb davon bey dieser Gelegenheit auch etwas zuvermelden:) so von Carolo Magno Imp. Anno 788. dahin geleget, ist folgends von Kayſ. Ludovico Pio, mit dem Ertzbistum Hamburg conjungiret worden, und ob zwarn der Ertzbischoff zu Cölln, sich dieser Conjunction hefftig wiedersetzet und das Bistumb Bremen, als ein Suffraganeat seinem Ertz-Stifft vindiciren wollen / vid. Adam. Brem. lib. 1. histor. Eccleſ. cap. 41. Haben jedoch Ihro Kayſ. Majeſt. Ludovicus Pius, wegen dieser Union mit Bewilligung Pabſt Gregorii, durchgetrungen auch unter dessen Geistlichen Jurisdiction verordnet, die Königreiche unnd Landschafften, Daniam, Sueciam, Norvvegiam, Farriam, Gronlandiam, Halsingolandiam, Islandiam, Schridevindiam, Slaviam. vid. Diplomata in privil. Archi Eccleſ. Hamburg. num 1 & 2.

Folgends aber zu Zeiten S. Ansgarii Archiepiscopi, weilen Hamburg von den Unglaubigen überfallen, unnd zerstöhret worden, ist der Ertzbischoffliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt, unnd daselbst folgendes continuiret und seind nachgesetzte Bischoffe und Ertzbischoffe zu Bremen und Hamburg gewesen.

1. Wilhadus ein Engelländer / der Anno 788. zum Ersten Bischoff zu Bremen von Kayſer Carl dem Grossen verordnet und Anno 790. zu Blexem im Rustringer Land gestorben, nach Bremen aber geführet, uñ daselbsten in der Thumkirchen S Petri begraben, cujus festum celebratur 8. Novembr.

2. Willericus B. Willehadi Discipulus & Canonicus Bremenſis, der im hohen Alter Anno 840. gestorben, gleichfals auch in der Thum-Kirchen begraben worden.

3. Hendericus von dem die alte Sächsische Chronick schreibet, daß er ob superbiam von Kayſer Ludwig deponiret, und in dessen Stelle verordnet.

4. Ansgarius der Erste Ertz-Bischoff zu Bremen, und Hamburg, der zum Metropolitano omnium regionum Septentrionalium verordnet, Anno 850. Ist gestorben Anno 865. Nachdem er beede Kirchen zu Bremen unnd Hamburg regieret 34. Jahr, und zu Bremen in der Thum-Kirchen begraben, cujus Festum celebratur 3. Non. Febr.

5. Rembertus B. Ansgarii Discipulus ac filius adoptivus, Ist gestorben Anno 888. Sedis 23. unnd in der Thum-Kirchen zu Bremen begraben, cujus Festum juxta Chronicon Bremenſe est. 3. Id. Junii. Ægid. Gelen. verò libro 4. de Colon. Magnit. Festum ejusdem ponit Prid. Nonat. vel 4. Februarii Obige drey Bischöffe / Wilhadus, Ansgarius & Rembertus werden Apostoli Saxonum genannt / quorum vitas exhibuit Philippus Cæsar in Triapostolat. Saxoniæ, Coloniæ Anno 1642. edito.

6. Adalgarius vorhin Monachus Corbejenſis, so Anno 888. erwöhlet, der folgend Kayſer Ludwigs Rath geworden. Anno 909. 3. Id. Maji. Und ist bey B.

Remberto begraben in St. Michael. Capell.

7. Hojerus der Anno 909. zum Ertzbischoff erwöhlet, vnd Anno 910. verstorben auch in der Thum-Kirchen begraben, vnnd meldet das Bremisch Chronicon, daß nach 120. Jahren / nechst seinem Absterben, dessen Grab eröffnet, vnnd weiln nichts mehr darin befunden als dieses Ertzbischoffen Hojeri Hauptküssen / mit einem Creutz, dahero die Vorfahren geglaubet / dessen Cörper gen Himmel gefahren.

8. Reginvvardus so Anno 910. erwöhlet, vnd Anno 919. verstorben.

9. Unni vom Kayser Conrad An. 910. zum Ertzbischoff verordnet / welcher das Wort GOttes den unglaubigen Völckern zu predigen in Schweden verreiset, vnd zu Birca in metropoli Gothiæ Anno 934. gestorben mense Septembr.

10. Adaldagus deme juxta Chron. Saxon. das Ertzstifft Bremen von obgedachten Archiepiscopo, Unni, resignirt seyn solle. Dieser Archiepiscopus Adaldagus ist am Kayserlichen Hof in grossem Ansehen, vnnd der dreyen Kayser Ottonum, so nun vnd dann in der Nähe bey Bremen zu Wildeshausen, ihre Residentz genommen, Cantzler gewesen, obiit Anno 988. Dominica incarnationis vel ut alii scribunt 28. April.

11. Libentius I. den Archiepiscopus Adaldagus aus Italien mitgebracht, starb Anno 1013. 25. Augusti, vnnd ist auf dem Chor in der Thumkirchen begraben.

12. Unvannus den etliche Wimarum nennen / ist gestorben Anno 1209. Sext. Cal. Febr. vnd bey seinen Vorfahren begraben.

13. Libentius II. Libentii I. Brudern Sohn, aus Italia gleichfalß bürtig ist gestorben Anno 1032. (juxta M. Adam) 8. Cal. Sept.

14. Hermannus der gestorben Anno 1035. 4. Calend. Octobr. vnnd auff dem Chor in der Thumkirchen begraben / dessen Capellan ist gewesen Suedegerus ein Sächsischer Edelmann, so folgends Bischoff zu Bamberg, vnd endlich Pabst zu Rom erwöhlet / vnd Clemens Secundus genennet worden.

15. Bezelinus cognomine Alebrandus, Origine Colonienſis, uti refert vetus Chronicon Saxoniæ, ist im Closter Bucken Anno 1043. 7. Calend. Maj. gestorben, von dannen nach Bremen geführet / vnd in der Thumkirche bey B. Wilehado begraben.

16. Albertus vel Adelbertus aus dem Fürstl. Bayr. Geschlecht / Azonis Marchionis d'Este, vnd Fr. Kunigund Hertzog Wolffen von Bayern Sohn, war bey Kayser Henrico 3. in sonderlichen Gnaden / quapropter Schasnaburgenſis eum consulem Imperii vocat. Starb zu Goßlar Anno 1072. Calend. April. ward jedoch nach Bremen geführet / vnnd in der von ihm neu gebawten Capellen im Thum begraben.

17. Liemarus ein Bayerischer Edelmann, nach dessen Zeiten, (weiln der Pabst auff Ansuchen Erici Königs in Dännemarck / zu Londen in Schonen ein Ertzbistum auffgerichtet, vnd demselben alle Bischoffe der dreyer Königreich, Dännemarck, Schweden / vnnd Norwegen zu Suffraganeen verordnet,) hat sich der Titul der Ertzbischoffen zu Hamburg verlohren, sondern haben sich folgends allein Ertzbischoffe zu Bremen geschrieben / Liemarus Archiepiscopus aber / ist Anno 1101. 20. May gestorben.

18. Humbertus, dieser hat sich allererst Ertzbischoff zu Bremen allein geschrieben.

19. Fridericus so Anno 1114. zum Ertzbischoff erwöhlet / vnd 29. Januar. Anno 1123 gestorben, vnd in der Thumkirchen zu Bremen begraben.

20. Adalbero der 1124. erwöhlet / vnd Anno 1148. gestorben.

21. Hartvicus I. ein Sohn Graf Rudolff von Franckeleue / ist Anno 1149. erwöhlet / vnd Anno 1168. 11. Octobr. verstorben.

22. Balduinus I. Thumb-Probst zu Halberstatt / ist von Henrico Leone Duce Saxoniæ ac Bavariæ (dessen Capellan er vorhin gewesen) zum Ertzbischoffen zu Bre-

Bremen verordnet, nachdem er schon ziemlich alt bey Jahren, starb An. 1178.

23. Sifridus, Marckgraf Albrecht zu Brandenburg, ist zum Ertz-Bischoff zu Bremen Anno 1179. bestättiget worden/ starb Anno 1184.

24. Hartvicus II. aus dem adelichen Geschlecht / deren von der Lühe im Ertz-Stifft Bremen gebohren / ward Anno 1184. 29. Januarii zum Ertzbischoffen daselbst erwählet, ist gestorben Anno 1205. die post Fest. Avemar. Und erstlich in die Thumkirchen, folgends in der Stiffts-Kirchen St. Ansgarii, so dieser Ertzbischoff fundieret vnd dotirt, begraben in der Mitte deß Chors/ daselbst sein monumentum zu sehen.

25. VVoldemarus aus Königlichem Dännemarckischen Stamm, Dux & Episcopus Slesvvici, ist in Schismate cum Gerhardo I. An. 1207. erwählet, hat auch den Ertz-Stifft inngehabt, biß An. 1215. da er durch Päbstlichen Befelch abgeschaffet, ins Closter Locca gangen, darinn er als ein Münch gelebet, auch daselbst gestorben, vnd in der Kirche begraben.

26. Gerhardus I. Vorhin Bischoff zu Oßnabruck, ist durch Päbstliche Verordnunge Anno 1211. zum Ertzbischoffen gesetzet, auch dem Ertz-Stifft Bremen vorgestanden, biß Anno 1221. da er zu Franckfurt am Mayn verstorben / Anno 1219. Decessisse Gerhard. I. referunt Alb. Abb. Stad. illo Anno & Auctor hist. Archiepisc. Bremens. in Gerhardo.

27. Gerhardus II. ein Graf zur Lippe/ ist Anno 1257. die S. Panthaleon. gestorben/ vnd zu Bremen in der Thum-Kirchen begraben.

28. Hildeboldus qui & Hildebrandus, ein geborner Graf von Bruchhausen/ ist Anno 1259. Ertzbischoff zu Bremen erwählet/ vnd Anno 1261. von Pabst Alexandro 4. zu Rom consecriret worden, Anno 1273. oder wie andere schreiben An. no 1275. 1. Octobr. zu Bremen verstorben.

29. Giselbertus de Brunckhorst, antecessoris Hildeboldi amitinus, ist. Anno 1306. zu Vörde gestorben, vnd von dannen nach Bremen gebracht, vnd mitten in der Thum-Kirchen begraben.

30. Henricus I. cognomine Golthoran oder von Golteren, ist im hohen Alter vom Thum-Dechanten zum Ertzbischoffen erwählet, hat aber in der Ertzbischofflichen Würde nicht länger als vier Monath gelebet, vnd ist bey dessen Vorfahren, Ertzbischoff Hildeboldo, dessen Capellan er gewesen/ begraben worden.

31. Florentius de Brunchorst, nepos Giselberti Archiepiscopi, ward in Schismate erwählet mit dem Thum-Probsten Hrn. Graf Bernhard zur Wolpe, Florentinus aber starb Anno 1307.

32. Johannes Bischoff zu Londen, vnd Probst zu Roschild in Dännemarck / ist durch Provision deß Römischen Pabsts zum Ertz-Stifft befördert, war sonsten aus Adelichem Stamm im Königreich Dännemarck gebohren, vnd ein vortrefflicher Rechts- vnd der Schrifft gelehrter Herr/ weiln er sich aber mit seinen Ertzstifftischen Ständen, nicht wol vertragen können, als hat dannenhero er sich aus dem Ertz Stifft Bremen nach Pariß in Franckreich begeben, vnd ist daselbst, nächst Hinderlassung vieler Schulden/ verstorben.

33. Burchardus, ex Patricia Bremensium familia der Grellen, oriundus. Ist Ertzbischoff zu Bremen erwählet, vnd vom Päbstlichen Hof dazu befördert An. 1327. Ist zu Bremen gestorben Anno 1344. in Vigil. Assumt. beatæ Virg.

34. Otto I. Graf zu Oldenburg vnd Delmenhorst, ward An. 1345. Ertzbischoff. Ist gestorben Anno 1349.

35. Gotfridus Graf Ludwig von Arnsperg Sohn / Scholasticus deß Stiffts Münster / vnd Bischoff zu Oßnabruck/ ist Anno 1363. 4. April zu Stade verstorben, da er vorher An. 1359. resigniret gehabt.

36. Albertus Hertzog zu Braunschweig, ward bey Lebzeiten seines Antecessoris Anno 1359. erwählet, vnd Anno 1395. gestorben.

37. Otto II. Alberti antecessoris Bruder Sohn, vorhin Bischoff zu Verden, starb Anno 1406. Und ward

mitten in der Thumb-Kirchen begraben.

38. Johannes II. deß Geschlechts von Schlamsdorff, ein Rechtsgelehrter Herr. Ward erwählet An. 1406. 19. Jul. starb zu Bremen Anno 1421. am 20. Decembr. vnd ward im Thum begraben.

39. Nicolaus Graff zu Delmenhorst/ hat seinem Nachfolger Balduino das Ertz-Stifft Bremen/ dazu er An. 1421. gelanget/ folgends übergelassen, ist gestorben zu Delmenhorst vnd daselbst, oder wie andere berichten/ im Closter Huda, in der Grafschafft Delmenhorst begraben.

40. Balduinus Decretalium Doctor, vnd Abt zu S. Michel in Lüneburg, aus dem uhralten Adelichen Geschlecht der von Wenden, (so das berühmte Closter Riddagshausen vor Braunschweig fundiret) gebohren, ward bey Lebzeiten seines Antecessoris Archiepiscopi Nicolai, zum Ertzbischoff zu Bremen An. 1432. erwählet, vnd starb Anno 1442. zu Lüneburg in der Abtey S. Michael. daselbst Er begraben.

41. Gerhardus III. Graff zur Hoya/ ward An. 1442. 22. Jan. erwählet, starb Anno 1463. 11. April. vnd ward zu Bremen in der Thumb-Kirchen begraben.

42. Henricus III. Graff zu Schwartzburg/ so gleichfals Bischoff zu Münster erwählet/ daselbst in der Thumb-Kirchen begraben Anno 1496.

43. Johannes, ex Patricia Bremensium familia der Rohden gebohren, vorhin Doctor Decretalium vnd Thumb-Probst zu Bremen, starb zu Vöhrde Anno 1511. 14. Decembr. Und ist zu Bremen in der Thumb-Kirchen begraben.

44. Christophorus Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, vorhin Bischoff zu Vehrden, starb zu Tangermünde in der Marck Brandenburg 22. Januar. Anno 1558. Und ward begraben in die Thumb-Kirchen zu Vehrden auff dem Chor.

45. Henricus IV. Hertzog zu Sachsen/ Engeren vnd Westphalen ꝛc. Administrator der Stiffter Oßnabruck vnd Paderborn. Ist An. 1567. zum Ertzbischoffen zu Bremen erwählet, vnd An. 1585. 22. April. im 38. Jahr seines Alters zu Vörde gestorben/ vnd daselbst in der Kirchen begraben.

46. Johannes Adolphus Hertzog zu Holstein ꝛc. ward nach Absterben seines Herrn Vattern Hertzog Adolph regierender Hertzog zu Holstein, vnd hat das Ertz-Stifft verlassen Anno 1596.

47. Johannes Fridericus, antecessoris Johannis Adolphi Ducis Holsatiæ frater, ward gleichfalß Bischoff zu Lübeck, starb im alten Closter bey Burtehuda 3. Sept. Anno 1634. Und ist in der Thumkirchen zu Schleßwick begraben.

48. Fridericus Hertzog zu Holstein ꝛc. Christiani IV. Regis Daniæ ac Norvegiæ filius, war gleichfalß Bischoff zu Verden, vnd Coadjutor zu Halberstatt/ ꝛc. Nachdem aber Anno 1644. in denen zwischen beeden Cronen Schweden vnd Dännemarck entstandenen Kriegen, die Ertz- vnd Stiffter Bremen vnd Veerden/ durch die Schwedische Waffen occupiret, Hochgedachten Herren Ertz-Bischoff Friederich Hoch-Fürstl. Durchl. aber nach Absterben dero Herrn Vattern zum Königreich Dännemarck vnd Norwegen erhöhet worden; als ist in dem zu Oßnabrück Anno 1648. 14. 24. Octobr. zwischen der Römischen Kayserl. vnd Königl. Schwed. Maj. Maj. behandleten Friedenschluß art. 10 ut satis fieret Sereniſſimæ Reginæ Sueciæ, pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, Pacique Publicæ in Imperio restaurandæ condignè prospiceretur, nebenst andern Landschafften der Königlichen Majestät zu Schweden, vnd künfftigen dero Erben vnd Nachfolgern/ Königen, vnd dem Reiche Schweden, zu einem immerwährenden vnd unmittelbahren Reichs-Lehen übergeben, das Ertz-Bistumb Bremen vnd Bistumb Vehrden, sub solitis quidem insigniis sed titulo Ducatus.

* * *

(o)

Buckow, Bucovium.

EIn Städtlein im Hertzogthum Mechelnburg. In deß Joannis Laurenbergii Mechelnburgischen Land-Carte, stehen zwey Buckow, alt vnd new, vnd zwar dieses letztere nahend Kropelin / zwischen Wißmar vnd Rostock / gegen dem Meer zu; welches Kropelin auch wie ein Städtlein gezeichnet wird. Micrælius, im fünfften Buch vom Pommerlande, am 257. Blat schreibet, es seye Buckow Anno 1631. auch in der Schweden Hände gerathen. In der Franckfurtischen Herbst-Relation deß ein tausent sechshundert vier vnd viertzigsten Jahrs / wird am acht vnd fünfftzigsten Blat gesagt, daß bey dem Stättlein, vnd Fürstlichen Mechlenburgischen Ampt Buckow / nahend auff dem Hofe Spreyhausen, zu dem Gut Buschmühlen gehörig, deß Freyherren von Gera Hirten-Fraw, den 5. 15. Junii, dieses Jahrs, ein schröckliche Mißgeburt, die daselbst beschrieben wird, zur Welt gebracht habe. Sihe auch den Tom. 5. Theatri Europ. folio 429.

Burg, Borch, Borg, Borgium, Burgum.

EIne Stätt im Ertzstifft Magdeburg, vnd unter desselben Stätten die fürnehmste nach Häll, bey einem Arm der Elb / drey Meilen von Magdeburg, vnd auff dem Wege, wann man von Stendal nach Zerbst will / gelegen; so von der Burg, oder dem Castell allda, den Nahmen haben solle / vnd so grosse Weite / als die gedachte Märckische Statt Stendal, hat; ja sie weicht der Gestalt der Statt Magdeburg selbsten nicht; wiewol Sie nicht also befestiget ist; aber an einem bequemen Ort lieget; wie davon Johannes Angelius à Werdenhagen parte tertia de Rebuspublicis Hanseaticis capite septimo, folio zweyhundert / vier vnd dreyssig b. zu lesen: Der auch vorhero folio zweyhundert sieben vnd zwantzig b. schreibet, daß die Magdeburger / in dem Krieg mit ihrem Ertzbischoff / Anno ein tausend vierhundert, drey vnd dreyssig diese Statt eingenommen. Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick meldet, daß dieses Burg auch Anno ein tausend zweyhundert vnd fünffzehen, vom Kayser Ottone dem Vierdten belägert worden; vnd sagt, unter andern also: Darinn war der Burggraff von Magdeburg, mit seinen Reutern vnd Knechten, vnd erhielt es für dem Kayser; der zog für Nigrip, vnd Lettberg, darfür verlohr er viel guter Leuthe: Kayser Friederich der Ander zog wider den besagten Kayser Otten, ꝛc. Besagte Chronick berichtet auch / daß es Anno ein tausend fünffhundert vnd fünff vnd achtzig, den neundten Februarii, im Mittage, zwischen eylff vnd zwölff Uhren gedonnert, geblitzt vnd geschlossen / vnd grosse Schläge gethan, in viel Kirchen hin vnd wieder auff den Dörffern eingeschlagen: Auch hab es zu Borg den Kirchthurn, in der obern Kirchen verbrandt, vnd die Orgel zerschmettert. Anno ein tausend sechshundert vnd ein vnd dreyßig im Sommer / ist Burg von den Schwedischen eingenommen, hernach wieder verlassen worden. Anno ein tausent sechs hundert fünff vnd viertzig, seynd von der Magdeburgischen Besatzung, etliche hieher gangen, haben diesen Ort, bey später Nacht erstiegen / theils Völcker von

der Schwedischen Armée ruinirt, viertzig davon erschossen/ vnd etliche dreyssig sampt hundert vnd fünfftzig gesattelten Pferdten zuruck bracht; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. achthundert acht vnd fünfftzig b. stehet. Und das wird vielleicht das Borck seyn/ so/ sampt seinem Ambt/ Vermög erstlich deß Pragerischen Friedens-Schluß; vnd hernach, in Krafft der General-Friedens-Tractaten zu Münster/ vnd Oßnabruck, Anno ein tausend sechshundert acht vnd viertzig publicirt, von diesem Ertzstifft, erblich an Chur-Sachsen kommen ist.

ES ist auch ein Borch / oder Burg/ in der Insul Femmeren / Fimbria, vnd Cimbria parva, in Latein genant, welche Insul in der Ost-See, beym Land Holstein gelegen, bey 2. Meilen lang vnd eine Breit ist; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, am fünff vnd siebentzigsten Blat berichtet/ auch dieses Stättleins Burg-Wappen setzet, vnd saget, wie Er darfür halte, so habe solches Femmerisch Stättlein daher den Nahmen, daß, vor Zeiten, allda nur eine Burg gestanden darauf sich etwan ein Herr enthalten. Johannes Isaacus Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione sagt/ daß obgedachte Insul Femmeren/ oder Fimbria, gegen dem Wagerland über/ vnd von dem festen Land nicht weit gelegen, wegen der Fischerey, vnd angenehmer Fruchtbarkeit berühmt seye; weiln fast in der gantzen Insel kein Erdschollen, so nicht Rocken / vnd sonderlich Weitzen, häuffig/ vnd zwar also trage, daß, wegen der Güte, solche meistentheils in frembde Land verführet werden. Es seye da ein schöner Marcktflecken, Burg oder Burgum, genannt, vnd nicht weit davon das vor Zeiten berühmte Schloß Glambeck / dessen Gemäuer noch zu sehen. Es habe/ wegen Femeren, vor Zeiten zwischen den Königen in Dännemarck, vnd Hertzogen zu Schleßwick, immerzu Strittigkeit geben/ biß König Christoff, der im Jahr ein tausent dreyhundert drey vnd dreyssig gestorben / solche Insel, als ein Erblehen, Graf Johann von Wagrien, vnd seinen Erben/ Männlich- vnd Weiblichen Geschlechts/ mit aller Obrigkeit, übergeben. Dessen Sohn, Graf Adolph von Holstein, hernach solche Insel / vom König Valdemar, Anno ein tausendt dreyhundert vier vnd sechtzig gleicher Gestalt erlangt. Folgends gab es wieder deßwegen Unruhe, vnd nahmen die Holsteiner besagten Marcktflecken, oder Stättlein Burg / vnd nach langer Belagerung, auch gedachtes Schloß Glambeck, Anno ein tausend vier hundert vnd sechzehen, (wie Petreus in seiner Holsteinischen Chronick sagt) ein. Anno ein tausent vierhundert vnd neunzehen/ haben die Inwohner dieser Insel, dem König Ericken den Hindern, vnd anders mehr, gewiesen, vnd ihn, bey ihnen nicht lassen aussteigen. Er hat aber das drittemal angesetzt, vnd ist mit Verlust fünffzehen hundert Mann von den Seinigen, endlich zu Land kommen; da dann hierauf weder Geist- noch Weltlichen, verschonet worden; was Mannlich war, muste das Leben lassen; Weiber, vnd sonderlich Jungfrauen, wurden entweder hinweg geführet, oder geschändet/ oder sonst mit ihnen übel verfahren, also, daß auch der König; wie Crantzius schreibet, wann er daran gedachte, zu weynen pflegte. Und kam selbiges mal auch besagtes Schloß Glambeck in seinen Gewalt; welches aber Anno ein tausend vierhundert sechs vnd zwantzig die Holsteiner, durch einen Kriegs-List, wieder erobert haben. Im vorigen Dänischen Krieg/ haben die Kayserischen, vnd Anno ein tausend sechshundert acht vnd zwantzig/ der König in Dännemarck, Femmern einbekommen. In dem nächsten Krieg, haben die Schweden diese Insel auch erobert: welche noch heutigs Tags die Hertzogen zu Holstein, von der Cron Dännemarck, zu Lehen tragen; vnd die in vier Pfarren, nemlich Landskirchen, Burgh, Petershoff, vnd Badendorff / getheilet wird.

***

Burß-

Busen, Busena, Bussena.

EIne Insul/ nicht weit vom festen Lande, in dem Oceano Britannico, an der rechten Seiten der Elb gelegen; darinnen drey oder vier Pfarren seyn. Ist gar lustig, weiln das Land Hollstein ihr so nahend lieget. Pontanus saget/ wann man zu dieser/ vnnd der Insel Heiligeland, die nicht weit davon gelegene Insel Strand, thue; so habe man die drey bey Teutschland gelegene Inseln/ so der Sachsen genandt worden, vnd die Ptolomæus, neben dem Ausfluß der Elb/ gesetzt hat.

* *
*

Calb, Kalbe.

EIne Stadt im Ertzstifft Magdeburg, an der Sala, nahend Barby, vnd Rosenberg gelegen; daherumb es einen sehr fruchtbahren Traid-Boden hat. Der Ertzbischoff Theodoricus, so Anno 1367. gestorben, hat das Schloß allhie von Grund auffgebawet, Gräben/ vnnd Mauren, herumb geführt/ vnd verfertiget. Anno 1382. hielte der Ertz-Bischoff Ludovicus, ein Marggraff von Meissen, einen grossen Hoff allhie, da, des Montags in der Faßnacht, auf dem Rath-Hauß der Stadt, beym Abendtantz, in einer kleinen Kammer aus Vnvorsichtigkeit, das Bettstroh angangen; welches doch ohn alle Gefahr gewesen wäre: Weil aber jederman zur Stiegen geeilet/ so ist/ durch die Menge des Volcks/ die Stiege eingangen. Vnnd obwoln in die 300. Personen herab gefallen, so ist doch der gedachte Ertzbischoff, der mit ins Gedränge kommen war, nur allein, neben noch zwey andern, todt geblieben: Sonsten haben ihr viel Arm/ vnd Bein, entzwey gefallen. Anno 1433. in dem Widerwillen der Stadt Magdeburg, mit ihrem Ertzbischoffe Gunthero, gewonnen die Magdeburger, mit ihren Bundsgenossen, diese Stadt, sampt dem Schloß, vnd flohe der Ertzbischoff, ein geborner Graf von Schwartzburg, nach Sundershausen, zu seinem Bruder. Siehe hievon vnd andern mehren Geschichten, vnd Eroberungen, die Magdeburgische Chronick; in welcher auch gesagt wird, daß diese vier Meilen von Magdeburg gelegene Stadt, sampt Rosenburg, vnnd Baßburg, vnd ihrer Zugehör, von Kayser Otten dem Andern, zu diesem Ertzstifft verehret worden seye. Anno 1625. bekamen Stadt/ vnnd Schloß Calb die Kayserischen; eroberten solche auch Anno 1630. den 22. Septembris, mit Gewalt.

* *
*

Christianpreiß.

EIn starckes Schloß, oder newe Vestung, mit etlich wenig Häusern, oder vielmehr Hütten, welches zuvor anderswo gestanden vnd eines Edelmanns Hauß gewesen ist, so König Christian der Vierdte aus Dännemarck vor sein Geld erkaufft, abbrechen, vnd, vnter seinem Namen, wieder auffrichten lassen; wie den 8. Mertzen des 1645. Jahrs, aus Hollstein geschrieben worden ist. Ligt recht an der Ost-See, vnnd eine Meil Wegs von Kiel. Siehe Crempe/ vnten. Anno 1643. im Christmonat/haben die Schwedischen diese Vestung, durch eine Kriegslist/ erhascht; an Geschütz, Kriegs-Vorrath, sonderlich aber an hinein geflehntem Gut, ein stattliches erobert: Vnnd seynd darauff Rentzburg, Flentzburg, Itzehoe/ Bredenburg, vnd andere Orth mehr, auch in ihre Hände gerathen. Anno 1644. im Sommer/ haben die Dähnischen, bey der gedachten/ im Hertzogthum Hollstein gelegenen Vestung Christianpreiß/ den Paß/ die Newe Mühle genant, besetzt, eine Schantz auffgeworffen vnnd den 26. Brach-Monats auff die Schwedische Schiff, so da im Hafen gelegen/ zu schiessen angefangen, darüber der Schwedischen Admiral/Herr Clauß Flemming geblieben: Der Schwedische Feld-Marschall, Herr Torstensohn, aber hat die gedachte Schantz erobert/ vnd geschleifft, vnd über 1200. Dähnische darinn nieder gemacht. Bey den Friedens-Tractaten ist hernach dem König diese Vestung auch wieder gegeben worden.

F

Crempe, Krempe.

VOM diesem dem König in Dännemarck gehörigen vesten/ mit einem starcken Wall, breiten Graben/vnd einem schönen, wolzugerichten Zeughauß versehenen, vnnd nicht sonders weit von Glückstatt gelegenem Stättlein, schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick, am 58. Blat, vnnd im Jahr 1596. also: Das Stättlein Krempe/ davon das gantze Revier vmher die Kremper Marsch genennet wird, hat den Nahmen vom Wasserfluß Krempe, der dardurch, vnd daran hinweg laufft, vnnd das Land befeuchtet/ folgends aber in die Störe streichet, vnd mit derselbigen in die Elbe, vnnd letzlich in die Offenbahre See fällt. Hievon hat man diese Vers:

Urbs ego Cimbrigenæ non infima gloria terræ,
Velifero Crempa flumine, Crempa vocor.

Es ligt diß Stättlein im Lande Stormaria, vom Fluß Störa also geheissen. Wer diß Stättlein anfänglich angelegt, vnd erbawet/ kan ich nicht wissen. Diß aber liset man, daß Graf Gerhard in Hollstein, vnd Stormarn, diß Namens der Erste, Graven Adolphs des Vierten Sohn, diesem Stättlein Statt-Recht, vnd das Wapen, verehret habe. Auch hat Herr Johann von Rantzow ꝛc. diß Stättlein, im Lübeckischen Kriege, mit Wällen, Graben, vnnd Brustwehren, dermassen befestiget, daß es noch einen guten Puff aushalten kan. Biß hieher gemeldter Angelus; der auch am 59. Blat/ das Krempische Wappen setzet. Georgius Braun, nennets im Vierdten Theil seines Stättbuchs, ein Hollsteinisch Stätt-







Stättlein, vnd sagt, daß gemeltes Wasser Crempe, welches mitten durch das Stättlein fliesse, schiffreich, vnd das Land herum stimpfich vnd fruchtbar seye, vnd daß die Inwohner mit Kauffmanschafft vnd dem Ackerbaw, sich nehren. In deß Adriani Romani parvo Theatro Vrbium stehet, daß Crempe Anno 1271. zur Statt gemacht, vnd Anno 1535. befestiget worden. Es hat Wilhelmus Alardus, Theologus, vnd Poeta Laureatus, viel Jahr allhie gelebt. In einer Franckfurtischen Relation stehet / daß Anno 1627. Cassseldorff / ein adelich Hauß vnd Vestung / bey der Crempe, mit Accord, an die Kayserischen kommen seye. So ist auch Crempe selbsten, An. 1628. den 4. 14. Novembris, wegen Hunger, mit Accord / von den Kayserischen erobert worden. In dem nächsten Dänischen Krieg, hat die Dänische Besatzung zu Crempe, den Schwedischen mit Ausfällen / nicht geringen Schaden zugefüget / wie man nach vnd nach aus Hamburg berichtet hat. Es stehet aber in dem Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1123. b. Es habe der König in Dännemarck Anno 1646. die Fortificationes zu Crempe / Christianpreiß, vnd an andern Orthen mehr / niederreissen, vnd auff die Gräntzen ein Realwerck legen, selbiges wol besetzen, vnd mit aller Behörung aufs beste versehen lassen.

* * *

Dernburg.

IN Closter, Cistertzer Ordens, im Stifft Hildesheim / so / vermög der ersten Stifftung, vnd Concordaten der Teutschen Nation, dem gedachten Orden Anno 1633. ist restituirt worden; wie Romanus Hay, in Aula Ecclesiastica, pag. 341. saget. In dem General-Friedens-Schluß, zwischen der Kayserlichen Majestät, ꝛc. vnd der Cron Schweden / stehet, Articul. 5. daß die Neun Clöster im Stifft Hildesheim, deren sich die Hertzogen von Braunschweig Anno 1643. auff gewisse Maaß begeben, den Catholischen verbleiben sollen.

* * *

Oetleben.

IN Meil von Schöningen, vnd zwo von Halberstatt, nicht weit vom Kiwitzerdamm (von welchem auch der Hessumer-Damm nicht ferne ist) gelegen / allda anno 1641. die Weymarischen, als Wolffenbüttel blocquirt wurde, ihr Lager hatten. Sonsten will sich von diesem Orth, was er seye, vnd weme er gehörig, nichts finden lassen. Aus der Landtafel zwar erscheinet fast, daß Er an den Gräntzen deß Hertzogthums Braunschweig / aber allbereit im Halberstättischen gelegen seye.

* * *

Dobberin, Doberein, Doberanum.

EIn Stättlein im Fürstenthum Mecklenburg / allda noch ein Evangelisches Jungfrawen-Closter seyn solle, in welchem nicht allein Hertzog Albrecht von Meckelburg, so Anno 1547. gestorben, vnd zu der Zeit der schönste/ vnd ansehnlichste Fürste im gantzen Römischen Reich gewesen, sondern auch die vorigen Hertzogen begraben worden seyn; wie Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Balthici, part. 2. pag. 136. berichtet. Sihe aber vnten Schwerin. Wie einsmals allda die Hostien zu Blut worden, davon ist Johannes Lindebergius, lib. 2. Chronic. Rostoch. capite 2. pag. 44. sequent. zu lesen. Es ligt Dobberan nicht weit von der Ost-See, vnd zwo Meilen von Rostock.

Dömitz, Domyze.

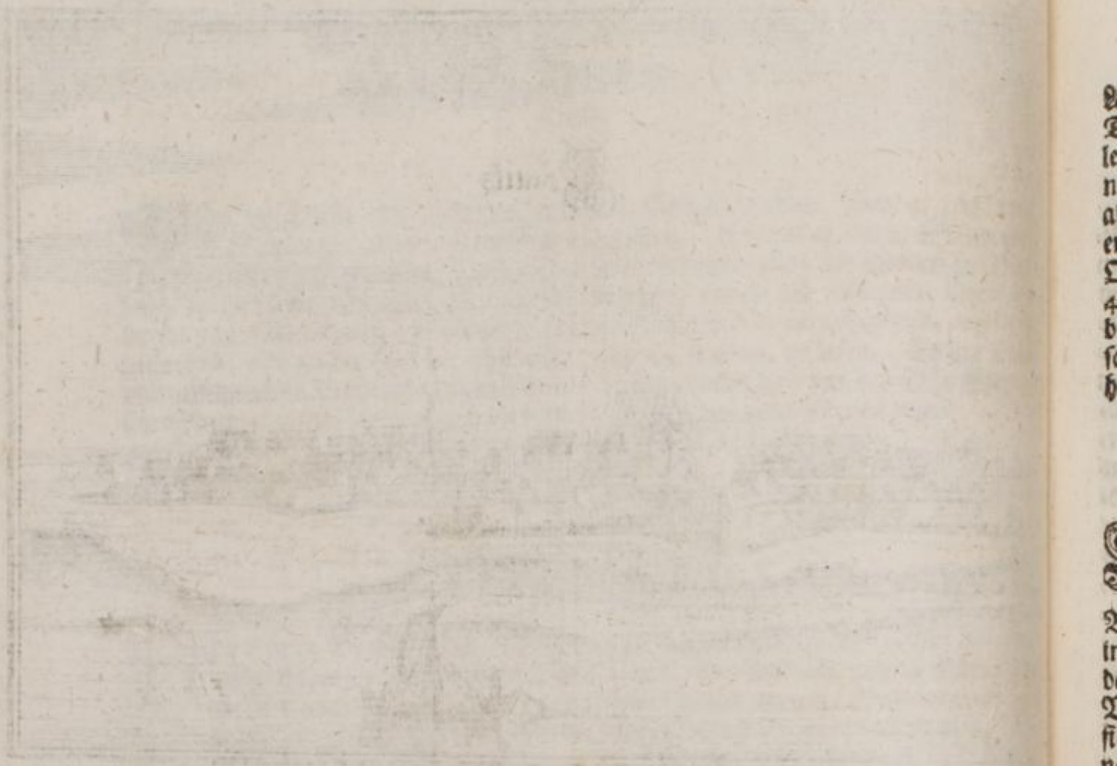
VOn Theils Damitz genannt, eine veste Statt im Hertzogthum Mechelburg, an welches sie An. 1328. kommen als Churfürst Ludwig von Brandeburg dieselbe/ sampt Lentzen/ vnd dem Lande, an beeden Seiten der Elbe, vor siebenthalb tausent Brandeburgische Marck Silbers / den Mechelburgischen Graffen von Schwerin versetzet hat; Wie Andreas Angelus lib. 2. Chron. March. pag. 136. schreibet; wiewol das Stättlein vnd Zoll Lentzen / durch Heurath, hernach wieder an Brandeburg kommen, Dömitz aber also bey Mechelburg blieben ist; nach dem die Hertzogen, die Graven von Schwerin geerbet haben. Es ligt dieser Orth an der Elb/ allda ein Zoll, deren Zoll-Stätte an der Elb 17. zwischen Magdeburg, vnd Hamburg, vnd mit den zween Zollen, selbiger beeder Stätte 19. seyn; wie Werdenhagen, von den Hansee-Stätten, im vierten Theil am neundten Capitel, vnd 48. Blat, schreibet. Und sollen gleichwol/ zwischen gemeldten beeden Stätten, nur bey 30. Meilen, dem Wasser nach/ seyn. Von hinnen ist M. Joachimus Sluterus, der erste Lutherische Prediger zu Rostock, gewesen / von welchem Petrus Lindeberg lib. 4. Chron. Rostoch. also schreibet: Venefici incantatorum pharmacorum effusione, aliisque magicis artibus effecerunt, ut Lutheranorum Doctorum Rostoch. alter publica pro Concione mutesceret, alter viribus, & corpore deficeret, ac ipse Sluterus tanquam umbra evanesceret, & mortem ante legitimos ætatis annos obiret, An. 1532. Im Jahr 1627. hat der Kayf. General, Graf von Tylli / Dömitz mit Accord erobert: Ingleichem auch der Schwedische Obrist Lohhausen, zu Ende deß 1631. Jahrs, nach dem diese Statt vnd Schloß, die Kayserischen eine ziemliche Zeit innengehabt hatten. Und obwoln im Weinmonat, An. 1635. der Chur-Sächsisch Gen. Leutenant Baudißin, dieselben wieder zu erobern sich unterstunde; so ist er doch darüber vom Schwedischen Feld-Marschallen, Johann Bannern / zimlich geklopfft worden; vnd haben damain die Schwedischen aus dem Schloß das Stättlein in den Brand gesteckt. Und hat er Feld-Marschall, nach Erhaltung des Felds/ sich wieder über die Elb gemacht, vnd seines gefallens gehauset. Aber An. 1637. den 14. Aug-

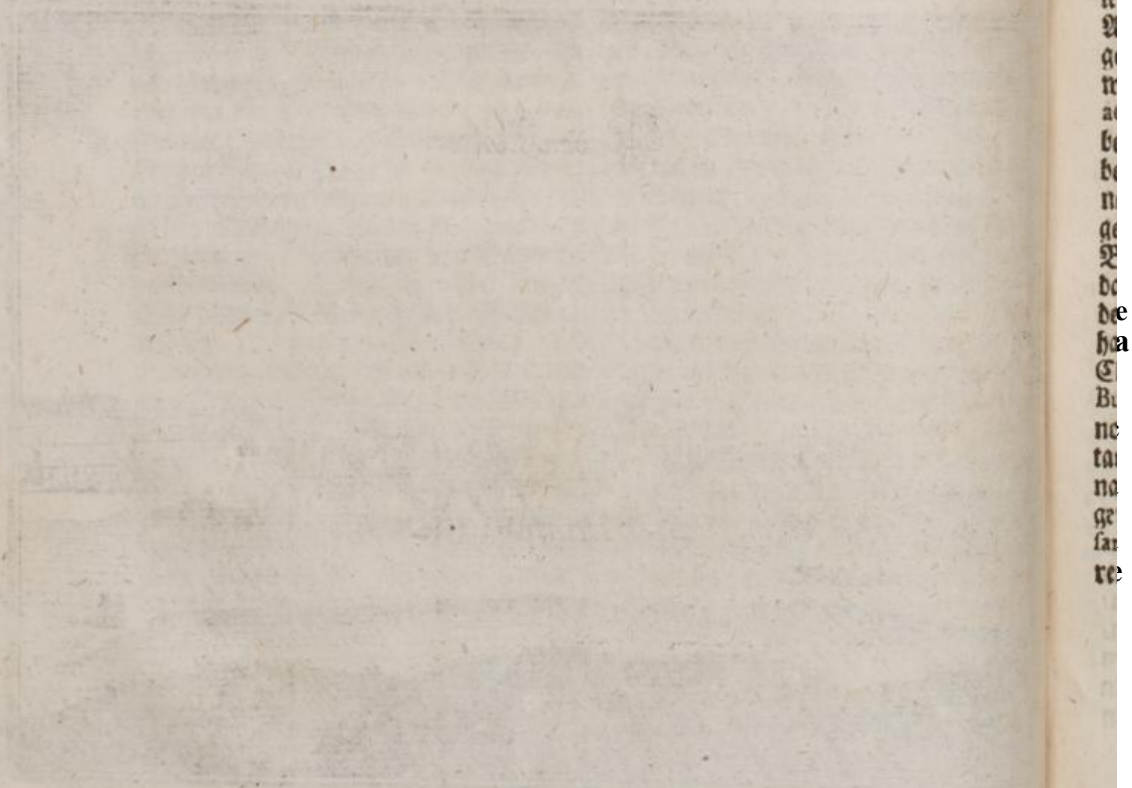


Dömitz



Newen Kloster





Aug. bekamen die Kayſ. und Sächſiſchen/ Dömitz wieder in ihren Gewalt. An. 1639. legte ſich obgedachter Feld-Marſchall Banner abermals vor Dömitz, beſchoſſe es, zog aber, weil ſich der Commendant darin nicht ergeben wolte, wiederum ab, und hielte den Ort eine Zeitlang bloquirt. Das folgende 40. Jahr, ward dieſe Veſtung aus Hamburg proviantirt, welches die Schwediſchen, über allen angewändten Fleiß, nicht hindern konten. An. 1643. zu Eingang des Augſtmonats / ſeynd ſie / die Schwediſchen, wieder darfür kommen, auch die Statt den 21. diß, Neuen Calenders mit ſtürmender Hand: aber die rechte Veſtung, oder das Schloß, weiln der Kaiſerliche Gebietiger darinn / Eraſmus Moroſini, ſich tapffer gewehrt, erſt den 23. Octobris, erobert.

Siehe tom. 5. Theatr. Europ. fol. 134. ſequent. & fol. 178.

F

Egeln.

EIn Stättlein und Schloß, nahend Staßfurt, oder, zwiſchen dieſer Stadt, und Bethmarsdorff, an der Bode, vier Meilen von Magdeburg, und in ſelbigem Ertzſtifft, gelegen. Hat vorhin den Edlen von Hademersleben gehört. Und lautet der Anfang eines Brieffs, ſo ſie Anno 1341. geſchrieben, alſo: Werner und Otte, de Edelen von Hademersleve, und Herren to Egelen, bede deme Achtbaren Vorſten, uſeme Herren Hertogen Otten von Brunßwick, uſe berede, und willege Denſte ꝛc. Siehe Meibomium ad Bullam Andronici, fol. 9. Spangenberg, in der Mannſfeldiſchen Chronick ſchreibet cap. 308. daß Graf Cord von Egeln Anno 1416. ohne Mannliche Leibs-Erben geſtorben, und dieſe Herrſchafft an Graff Burckarten zu Barbey gefallen ſeye / der das Hauß Egeln / mit aller Zugehörung / dem Ertzbiſchoff von Magdeburg verſetzt habe. Aber Angelus, in der Märckiſchen Chronick, zeignet ſolches lib. 2. fol. 156. des Burchardi Sohn Gunthero zu, der Anno 1493. geſtorben, und meldet von viertauſent Böhmiſchen Schocken. Es iſt hernach Egeln des Capituls zu Magdeburg geweſen. In dem Inſtrumento Pacis Cæſareo-Suecicæ ſtehet art. 11. daß dem Herren Churfürſten von Brandeburg alſobald, nach beſchloſſenem Frieden / das Ampt Eglen, welches ſonſten zum Capitul gehörig, völlig eingeraumet werden ſolle. Anno 1669. wie die Braunſchweigiſche Chronick am 224. Blat ſagt, iſt Hertzog Albrecht zu Braunſchweig, mit Herrn Otten zu Hadmerſchleben auffſtützig worden, und hat, in ſolchem Widerwillen, das Stättlein Egeln / eingenommen. Anno 1630. iſt dieſer Ort, von den Magdeburgern gantz ausgeplündert worden. Der Feld-Marſchall Johann Banner, hat hernach dieſes, Ihme von der Cron Schweden verehrten, Stättlein und Schloß, befeſtigen laſſen / ſo aber Anno 1635. im Weinmonat, die Sächſiſchen mit Gewalt eingenommen, und ausgeplündert haben. Und obwoln Egeln die Schwediſchen folgends abermals einbekamen, ſo muſten ſie es doch An. 37. den Kayſeriſchen wieder überlaſſen. Und hat auch ſonſten dieſer Ort von beeden Theilen ſeine Beſchwerden gehabt, ſonderlich Anno 1644. im Heumonat, da der Schwediſche General von Königsmarck, die Stadt bald, ohne Verluſt einiges Manns, wie man geſchrieben; das Schloß aber, durchs Schieſſen, erobert, und darauff den Wall, und was zur Beſchützung gebawet war, niedergeriſſen hat.

Ekelenfort, Ekelnford, Ekerförda, Eckelfurtum,

EJne Stadt / von der Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick / also schreibet: Eckelnforde soll den Nahmen vom Eichhörnlein, im Latein Sciurus geheissen, haben ꝛc. Es ligt diese Stadt im Hertzogthum Schleßwick / an der Ost-See, fast gerade mitten innen, zwischen Schleßwick, und Kill. Ist rund umher mit saltzem Wasser umflossen, hat ein sehr gute Hafe. Wer Eckelnford anfänglich gebawet, ist nirgend verzeichnet. Dannenhero auch, in Encomiis Urbium Holsatiæ, also darvon geschrieben stehet:

Nec non Oppidulis est annumeranda vetustis
Ekeleforda, sui nescia principii.
Ignoratur enim, quis sit fundator & auctor,
Oppidulum certè pervetus esse, liquet.

Es hat Eckelnford offt grossen Brandschaden erlitten ꝛc. König Erich in Dännemarck, Schweden, und Norwegen, gebohrner Hertzog in Pommern, als Er, auf eine Zeit, von der Belagerung des Schlosses Gottorp abgelassen, auch die Statt Schleßwick wieder auffgegeben, ist er für das Stättlein Eckelnforde, welches unbefestigt war, gerückt, und hat dasselbige eingenommen. Es hat Eckelnforde zum Wappen, und Insiegel, drey Thürne, auff deren einem, nach der rechten Hand, ein Eichhörnlein stehet. Biß hieher Angelus. Caspar Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam schreibet, unter anderm, pag. 235. seqq. daß gegen Eckelenford über, Mitternachtwerts, auff der Seiten der Stadt, wo die Waaren ausgeladen werden, das Schloß Ekerenborch lige; von welchem, ob es wol in den Dänischen Kriegen zerstöret worden, noch das Fundament, die Gräben und der Wall, von einer mittelmässigen Höhe / übrig seyen: Und von diesem Schloß habe die Statt den Nahmen, und seye erstlich Ekerenford genant worden / wie ihr Wappen ausweise / darinn ein Eichhorn, wie er von einem Thurn zum andern springe, gemahlet werde: Sie lige also in einer halben Insul der Ost-See, daß sie, die Statt / von derselben, fast auff hundert Schritt umbgeben werde; daher sie einen gar wol gelegenen / und sichern Meerhafen, habe, aus welchem die Schiff in Dännemarck, Norwegen / Schweden / Reussen / Preussen / Liefland, und Pommern / ablauffen mögen: Es habe die Statt nur zwey Thor, deren eines nacher Kiel gehe; durch das andere raise man über eine lange höltzerne Brücke, so fast hundert Schritt habe, nach Gottorp, Mesund, und ins Ländlein Anglen, oder Angliam minorem. Nicht weit von dieser Brücken, gegen Abend, werde ein hoher Berg mit einem Wall und Graben, gesehen, auff welchem, vor Zeiten / ein Schloß gestanden ꝛc. Es gebrauche sich Ekelenford des Schleßwikischen Statt-Rechts: Und werden bey diesem Stättlein allerhand Meerfische gefangen, und habe man da Anno 1580. einen solchen grossen Fisch bekommen, daß seine Zunge 308. und das Hertz 80. Pfund gewogen; von der Leber aber dritthalb Tonnen gefüllet worden, und er dreyzehen Elen lang gewesen seye: Es haben viel vornehme vom Adel, als die Ranzauen, Alefeld, Sehstedt, Pogwisch, und andere, da ihre Häuser; und vor der Statt ligt der Spital / den einer von Alefeld mit einer schönen Capellen / und steinern Häußlein / gezieret habe; Es seyen in diesem Stättlein alle Sachen in leidenlichem Werth käufflich zu bekommen: Und obwoln solches mit dem gesaltzenen Meer umbgeben, so habe es doch da lauters / frisches Brunnenwasser in den Gassen / aus welchem zwar ein geringes, und dünnes Bier gesotten; so aber zum purgiren tauglich, und in Dännemarck, wie auch in den

den Hertzogthümern Schleßwigk vnd Holstein verkaufft, vnd Cacabilla, oder Cacabella genant werde. Und dieses sagt gedachter Enß. Nicol. Helduaderus berichtet, part. 2. Sylv. Chronol. pag. 10. daß jetztgedachtes Bier ein guter kühler Leschtrunck seye, so vorhin Quakelteis geheissen; aber vom Cardinal Raymundo, der Anno 1503. in diese Land, vom Pabst geschickt, Cacabella genannt worden, weil es Ihme, als Er solches nicht wissend, was es für Tranck wäre, wiewol mit Lust getruncken, deß Nachts etliche Stuelgänge gemacht, vnd Er Morgens, vom Wirth, daß es ein gebrawtes Bier wäre, verstanden hatte: Daher es noch heutigs Tags Cacabella genannt werde. Und dann so findet man bey andern, daß der Arm aus der See, den Nahmen Ecklenförder-Wick habe: Und daß dieser Orth Hertzog Friederichen von Holstein, auff Gottorff, gehörig seye. Sihe, im übrigen, von dieser Statt auch Joh. Isac. Pontanum, in Chorogr. Daniæ descriptione. An. 1628. hat der König in Dännemarck Eckerförda, oder Eckelenford, in dem Krieg mit den Kayserischen, eingenommen, vnd haben diesen Orth die Seinigen ausgeplündert. Anno 1644. im September, ergab er sich gutwillig an den Schwed. Obristen Helm Wrangel.

)o(

Eldena, Eldenau.

AN dem Fluß Elde, vnd zwo Meilen von Domitz, in dem Hertzogthum Mechelburg gelegen, wird für ein Stättlein gehalten, vnd geschrieben; darzu ein Ampt gehörig ist.

Im Hertzogthum Pommern ligt auch ein Eldenau, ein Meil von Gripswald/ vnd 2. von Wolgast/ so ein schönes Closter, davon bey Pommern gesagt worden.

Elmehorn.

EIn Stättlein in Stormarn, so die Kayserischen Anno 1627. eingenommen haben.

Erteneburg.

EIn Schloß im Hertzogthum Nieder-Sachsen, oder Sachsen-Lauenburgischen, vnd gegen der Statt Lauenburg über, bey der Elb/ vnd nacher dem Lande Lüneburg gelegen; so vor Zeiten/ Hertzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen zugehört, der es, in seiner Flucht/ selber angezündet, vnd sich von dannen nach Staden begeben hat. In dem Krieg Hertzog Wilhelmen zu Lüneburg/ mit Hertzog Erichen zu Sachsen-Lawenburg, ward die Erteneburg vom Hertzog Wilhelmen, gewonnen/ der alda eine Vestung, die Sigenburg genannt, machte. Er gab aber folgends solchen Orth dem Hertzog Erichen von Lawenburg wieder/ vnd that sich im Jahr 1355. der Regierung ab.

Flensburg, Flensborch.

VOn dieser Statt schreibet Andreas Angelus, im dritten Capitel seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, also: Die Statt Flenßburg von den Gelehrten Flenopolis genannt, hat den Namen von ihrem Erbawer Flenone, daß es so viel sey, als Flenonis Burg: Von dessen Ankunfft aber, vnd Geschichten, man nichts bey den Historien-Schreibern findet; wie auch diese nachfolgende Verßlein ausweisen, die also lauten:

Me Fleno struxit vicino in littore Ponti,
Nota satis non est cujus origo viri.

Ligt im Suder Judland, welches auch ein Theil ist deß Hertzogthums Schleßwick/ vnd heist die Gegend **Angelen**/ daraus die Engelländer, wie ihre Historien-Schreiber selbst bekennen, ihre Ankunfft vnd Vrsprung haben, welches auch der (Königische) Statthalter (von Ranzaw) hin vnd wieder in seinen Tractaten, claris argumentis, & rationibus demonstrirt, an einem gelegenen Arm, vnd Anfurt der Ost-See; daher auch ein herrlicher Kauffhandel, von mancherley Waaren, allda ist. Die Longitudo ist 28. Grad, vnd 18. Minuten; die Latitudo 56. Grad, vnd 7. Minuten. Im 1288. Jahr nach Christi Geburt (etliche setzen, das 1284.) hat Sie Hertzog Woldemar in Judtland mit Stattrecht bewidmet: Graff Nicolaus aber zu Holstein, Graffen Gerhardi deß Dritten Sohn, vnd Graff Heinrichs deß Eysern Bruder, hat wider die Dennemärcker den Berg zu Flenßburg befestiget vnd den Bürgern daselbst erlaubet, daß Sie eine Maur um die Statt herum führen möchten; wie beyde, Kranzius lib. 10. Saxoniæ, cap. 9. vnd Henninges, in seinen Genealogiis, bezeugen. König Erich in Dännemarck/ geborner Hertzog in Pommern/ ließ einen sehr tieffen Graben herum führen; wie er noch heutiges Tages zu sehen ist; hieß auch die Mawer erheben, vnd den Berg, so nahe dabey war, mit einem Graben verwahren. Krantzius schreibet, an jetztgedachtem Orte, daß König **Woldemar** von Dännemarck, diese Statt, da dieselbe noch offen/ vnd unverwahret gewesen, offt belagert habe: Ob Er sie aber auch gewonnen/ zeiget Er nicht an. Da vorgedachter König Erich / Graff Heinrichen in Holstein, der seines Bruders, Hertzogen Gerhards Söhne/ Vormund war, mit harten Dräuworten, die Statt Flenßburg, als ein Pfandschilling, abgetrungen / vnd gedachter König dieselbe, aus seinen Händen nicht wieder lassen wolte/ unangesehen daß solches der Graff, neben den andern Vormunden, mit Darlegung der Eilff tausent Gulden / darfür die Statt versetzt war, bittlich begehret, trachteten die Holsteiner mit allem Fleiß darnach, wie Sie dieselbe möchten wieder eingewinnen, darum, daß Sie zu den Handthierungen zu Wasser vnd Lande, wol gelegen war. Erich Krummendik, der Ritter, nahm etliche Knechte zu sich, vnd kam hinein, auff der Seiten, da Sie nach dem Meer gelegen: Er kam erstlich unter die Mönche, vnd nahm darnach die Statt leichtlich ein: Jedoch nahmen die Königischen den Berg ein, vnd nachdem die Schiffe aus Dännemarck auch ankamen/ stürmeten Sie davon auff die Statt zu: die aber doch von den Holsteinern/ so darinne waren, tapffer geschützet, vnd den Jungen Hertzogen aufgehalten ward, in welcher Gewalt sie hernach blieb. Nachmals machte sich der König wider dran, vnd bekriegete sie: Die Hertzogin aber, der Jungen Herren Mutter/ Hertzog Gerharts deß Dritten nachgelassene Wittwe, forderte die Brüder, die Hertzogen von Braunschweig, zu Hülffe, vnd that ihm Widerstand. Also ward darnach die Sache nicht mehr mit Kriegen, sondern auf Handelung vorgenommen, vnd also vertragen, daß der König zusagte, er wolte den Berg, sampt der Statt, den Holsteinern

lassen

lassen bleiben. Mit diesem Erbieten, war man zu frieden. Dieweil aber nichts drauß erfolget, zog der Hertzog von Braunschweig in Flensburg hinein, doch nicht so starck / als zuvorn, darumb, daß es die Hollsteiner noch inne hatten, unnd gedachte draus den Berg zu stürmen. Es war aber die rothe Ruhr unter das Kriegsvolck kommen vnd hatte so sehr überhand genommen, daß solches stürmen verbleiben muste. Da satzte darnach der König der Statt von dem Berge stärcker zu, vnnd kriegte sie wieder ein: Die fürnehmsten Bürger aber ließ er zum theil auff Räder legen / zum theil enthaupten, vnnd maß ihnen zu, als hätten sie ihrer Eyde, vnnd Pflichten, an ihm vergessen. Darnach im 1427. Jahr, als König Erich die Statt Flensburg noch innen hatte, vnd aber die Hertzogen in Hollstein kein bequemer Mittel wusten, ihre Hertzogthumb / deß sie nun mehrentheils entblösset waren, wiederumb zu erlangen / dann diese Statt Flenßburg; bekamen sie Hülff von den See-Stätten, zogen für Flenßburg, vnd belagerten es. Dieweil aber des ernandten Tages / darauff man anheben wolte die Statt zu stürmen / ein Tumult im Lager ward / den die Hamburgischen Knechte / so vielleicht zu viel getruncken hatten / anrichteten, die Nacht für Christi Himmelfahrts Tage / also, daß ein Geschrey auffgieng, vnd niemand wuste, woher, daß derer von Hamburg Knechte schon in der Feinde Gewalt weren kam solches Geschrey endlich für den Fürsten, Hertzog Heinrichen zu Schleßwig / der gedachte, wie er es hörete / er müsse ihnen zu Hülff kommen. Als Er nun darauff an die Statt kam, an der Feinde Schantzen, befand Er, daß es alles still war / vnnd verwunderte sich derhalben / woher das Geschrey kom̃en wäre: Da wolte er darauff über einen grossen starcken Zaun / welchen die Dännemärcker für ihren Stattgraben her gezogen hatten, auff einer Leiter sehen, was sie darinnen machten. Aber ein Dännemäcker stach mit einem Spieß durch den Zaun hin / traff dem Hertzoge den Leib unter dem Pantzer / und verwundete ihn also hart, daß er nicht lange darnach lebete. Nach seinem Tode / verlieff sich das Kriegsvolck, so von den Stätten zu Hülff war gesandt worden ob sie wol von Hertzog Adolphen dem Achten Henrici Bruder höchlich gebetten wurden, daß sie bleiben solten / unnd ward also die Belagerung abgeschafft. Diese Statt hat zum Wappen / unnd Insiegel, einen hohen Thurn oder eine Burg, darauß zweene Löwen halb herauß sehen; welch Wappen ihnen die Hertzogen von Schleßwigk geben / so gleichfalls Löwen führen. Biß hieher Anfangs gedachter Angelus. Siehe aber auch was Joh. Peters in der Hollsteinischen Chronick, fol. 106. P. Bertius libr. 3. Rerum German. pag. 129. die Braunschweigische Chronick, f. 429. Regkmanns Lübeckische Chronick / p. 66. Georgius Braun, im 4. Theil des Städtbuchs / unnd Caspar. Ens, in delic. apodem. per Germaniam, p. 231. seq. schreibet; bey denen zu finden / daß diese Schleßwigkische Statt 4. Meilen von der Haupt Statt Schleßwick / zwischen hohen Bergen liege; der Nahm komm ihr von Elenone, einem von Adel, welcher an diesem Orth etliche Fischer: und Baurenhäußlein, so ihme den Tribut gegeben / und dabey das Schloß Flensburg gehabt habe: Vnd dieweil der Orth so wol gelegen, so haben sich auch andere dahin begeben; und darauff daselbst, umbs Jahr Christi 1200. die Statt zu bawen angefangen worden. Sey ein lustige, wolerbawte und gesunde Statt / und stehen die Häuser schön nach der Ordnung, darzwischen eine weite Gassen von 1341. Schritten lang gehe; das Schloß seye auff dem Berg, ausser der Statt: der Meerhafen sicher, und wol gelegen, darin vil Schiffe sich auffhalten; auch so tieff / daß fast alle Burger aus ihren Häusern, die Schiff mit Waaren anfüllen, und dieselbe auch wieder ausladen können, hab herrliche Brünn und einem sehr fruchtbaren Boden: Die Longitudo seye 31. 25. und die Latitudo 55. 30. In der St. Johanns-Kirchen liege Frau Sophia, Marggrävin von Brandeburg /

Königs Waldemari II. aus Dännemarck, Tochter; vnd seye von hier der berühmte Bildschnitzer, Mahler, vnd Contrafeyter, Melchior Lorichius, bürtig gewesen/ welcher Griechenland, Italien, Franckreich/ vnd Niederland/ durchreiset ist: Hertzog Wilhelm der Elter zu Lüneburg habe An. 1429. den Seestätten Hülff gethan, wider König Erichen von Dännemarck, vnd seye der gantze Handel zu einer Feldschlacht, für Flenßburg/ auff Aller Heiligen Tag, in der Morgenstunde, gerathen, vnd eine sehr grosse Schlacht geschehen, in welcher der gedachte Hertzog endlich das Feld behalten: Vnd daß darauff An. 1431. die Hollsteinische Fürsten Flenßburg, die Statt, erobert, vnd sich auch das Bergschloß allhie endlich, aus Hunger, nach dem man Pferdt, vnd Hunde, gessen hatte/ an sie ergeben habe; vnd wäre das Neue Hauß, von den Hollsteiner zerbrochen worden: Aber nach des letzten Hertzogen zu Schleßwick/ Adolphi, Tode, seye Flenßburg an seiner Schwester Sohn, König Christian den Ersten in Dännemarck gelangt; vnd dahero solcher Ort noch dem König von Dännemarck gehörig. Vnd dann so meldet Johan. Isacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descriptione, vnter anderm, von dieser Statt/ also: Boream versus, unius circiter diei itinere abest Slesvico Flensburgum, inter quod, & ipsum Slesvicum, collocati Anglorum populi, aut eorum saltem nominis tenue vestigium hæret. Flensburgum autem positum est, ad sinum Balthici maris. Nam Sliæ Amnem, qui Slesvico nomen dedit, Alii, & rectius, non Amnem, sed Balthici potius maris sinum existimant, ut & Flensburgi sinum, Flenum dictum, atque cum & arci, & urbi, nomen dedisse Flensburgi. Jacobus Mejerus, rerum Flandricarum florentissimus Scriptor, ad ann. 1427. ait, non Flensburgum, sed Vlensburgum potius, scribendum, quod Vlensmaris æstum, fluctum, ac recessium, significet. Ædes sunt magnificæ ad unam præcipuè plateam seriatim extructæ, cujus est longitudo pass. 1351. Alii 2341. passus ponunt. Sunt & Parochiæ aliquot &c. Er Pontanus sagt auch, daß diese Statt An. 1248. durch Feuer verderbt; Anno 1271. von den Dänen eingenommen worden, vnd von denselben auch Anno 1410. Schaden gelitten, so aber Anno 1423. die Hollsteiner wieder erobert/ folgends abermals verlohren/ vnd Anno 1427. die Statt vergebens belagert; biß sie solche endlich Anno 1431. am Palm-Sontag, mit Hülff eines von dannen vertriebenen Bürgers / vnd darauff auch das Schloß, durch Hunger/ bekommen hätten. Was die letztere Geschichten anbelangt, so berichtet Helduaderus part. 2. Sylv. Chronolog. pag. 78. daß Anno 1526. das Evangelium, in den 3. Kirchen/ St. Nicolai, St. Mariæ, vnd St. Johannis, allhie, zu predigen angefangen worden. Zu vnsern Zeiten, ist Anno 1627. dieses Flenßburg, von den Kayserischen, vnd Anno 1643. im December, von den Schwedisch-Torstensohnischen erobert worden.

Frid

Friburg, oder Freyburg.

An der Elb/ im Ertz-Stifft Bremen/ so ein Stättlein seyn solle, welches Anno 1632. etliche Dähnische Völcker eingenommen/ so aber die Würtischen Inwohner/ sampt den Bischofflichen Bremischen Soldaten, wieder erobert/ vnd übel mit den Dähnischen allda gehauset haben; wie fol. 538. deß 2. Theils Theatri Europæi, stehet.

***

Fridland, Fredland.

EIn Stättlein deß Hertzogthums Mecklenburg, im Brandenburgischen Werder, an den Uckermärckischen vnd Pommerischen Gräntzen, zwischen zweyen Seen, vnd an einem fliessenden Wasser gelegen/ so Anno 1290. durch Heurath von der Chur- vnd Marck Brandeburg, an das Hauß Mecklenburg gebracht worden seyn solle. Siehe aber unten Stargard. Als deß Jahrs 1631. der Kayserliche General von Tilly, new Brandenburg, nicht gar weit von hinnen gelegen, mit stürmender Hand eroberte, vnd übel da haußte, so haben die Schwedischen, die zu Fridland, etwa mit 16. Compagnien, in Besatzung waren, da sie solches vernamen/ vnd wusten, daß der Orth zur defension nicht genugsam, denselben verlassen, vnd sich nach Anclam begeben.

Im Braunschweiger Land, Wolffenbüttlischen Theils/ ist auch ein Schloß, so Fredeland genannt wird, welches Anno 1623. der besagte Graf von Tilly belagert, beschossen, vnd den 6. 16. Julii, erobert hat.

***

Fridrichstatt, oder Vrederycksstadt.

NAhend Südvestede/ vnd der Stapelholmer Schantz, im Hertzogthum Schleßwick, vnd gegen Lunden, so in Ditmarsen ist, übergelegen, eine neue, mit schönen Häusern vnd Gassen, auff die Holländische Art erbawete, vnd zwischen zweyen Flüssen, nemlich der Trene vnd Eyder, gesetzte Statt; so ihren Nahmen von dem annoch glücklich regierenden Herrn Friederichen, Hertzogen zu Schleßwick vnd Holstein, der sie, für wenig Jahren hat auffrichten lassen/ bekommen; vnd in welcher sich, die aus dem Niederland vertriebene Remonstranten, oder Arminianer, ein geraume Zeit auffgehalten haben. An. 1627. hat diese Statt 700. Kayserische Soldaten eingenommen. Anno 1644. hat der Schwedische Feld-Marschall Torstenssohn, den 2. Januarii, sein Haupt-Quartier zu Kiel auffgehoben, seinen Zug, selbigen Tag/ auff Ecklenförd, vnd förters biß gegen Göttorp; den 3. biß auff Flenßburg, den 4. nicht weit von Apenrade, den 5. bey Hadersleben, vnd den 6. gegen Coldingen genommen. Den 7. haben die Schwedischen Tragoner Coldingen bald übermeistert; der Herr Feld-Marschall Torstenssohn aber, ist bey Middelfarsund angelangt/ da er das Dänische Läger angegriffen; vnd wurden darauff gantz Holstein vnd Jutland, ausser Glückstatt vnd Krempen, von den andern Dänischen Ländern abgesondert: Hernacher wieder nach Hadersleben gangen, vnd allda den Winter über/ vnd biß auff den 16. Junii, still gelegen; darauff das Hauptquartir zu Christian-Preiß genommen, vnd folgends den 29. biß die Insel Fœmern occupiret: Folgends, begab er sich von Christianpreiß, wider auf Gottorff, den 21. Julii auff Kiel/ dann abermals auff Göttorp, vnd der Stapelholmer Schantz, vnd da er

hatte gantz Eiderstatt eingenommen, ist er hieher auff Friederichstatt kommen, da die Dänische eine Schiffbrücke über die Eyder gehabt, welche sie geschwind abgebrandt. Von hier gieng er dem General Gallas, so Kiel erobert hatte, zu begegnen, auf Rentzburg. Wie es aber weiter hergegangen, davon siehe Segeberg.

Was gedachten Fluß, die Eyder / anbelangt / so scheidet er die Fürstenthümer Schleßwick vnd Holstein, also, daß die Eyder gleichsam ein Ziel ist, derer Länder / so unter das Römische Reich eigentlich gehören. Auf einer Seiten lieget Diethmarsen, auf der andern Eyder-Stätt vnd der Stapelholm / zwischen welchen Ländern der Fluß immer zunimmt vnd gröſſer wird, daß er auch das Land Eyderstädt schier gar zur Insul machet. Bey der Statt Toningen ist er sehr breit / läufft aber endlich in die Nord-See, nachdem er oben etliche andere kleine Flüsse zu sich genommen hat; wie Herr Johann Rist, in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel schreibet.

* * *

Frose.

VOn welchem Orth in der Braunschweigischen Chronick am 226. Blat, geschrieben wird, daß in dem Krieg, den die Marckgraven von Brandeburg / mit dem Ertzstifft Magdeburg führten, Anno 1278. beyde Hauffen, an St. Pauli deß Cläußners Tag / bey dem Stättlein Frose zusammen gestossen, vnd allda eine groſſe Schlacht geschehen / in welcher Marckgraff Otto von Brandeburg, mit 300. Reutern gefangen worden. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick, sagt / es seye Frose Magdeburgisch, vnd liege solches Stättlein an der Elb. Im 2. Theil deß Theatri Europ. stehet pag. 255. daß Brose im Stifft Magdeburg Anno 1630. den 19. Septembris, von den Kayserischen eingenommen worden seye / nach dem sich die Bischoffliche lang gewehret hätten. Die Franckfurtische Relation hat auch Brose, daraus vielleicht diese Histori / ins gedachte Theatrum kommen. Ob es nun dieses obstehende Frose, vnd daher im Druck geirret worden / oder zweyerley Ort seyen / haben wir noch zur Zeit keinen Bericht.

* * *

Gadebusch.

EIn Stättlein im Hertzogthum Mechelnburg, gegen Holstein, vnd zwischen Schwerin vnd Lübeck / bey Herrenberg / vnd an einem Wasser gelegen / allda etliche Mechelburgische Fürsten ruhen sollen / vnd welches Anno 1631. von seinem Herrn, Hertzog Adolph Friederichen von Mecklenburg, als er aus seinem Exilio wieder ins Lande kommen / ohne Schwerdstreich, wieder eingenommen worden ist. Gehört ins Ambt Schöneberg / vor Zeiten war, im gantzen Wendischen Hertzogthum / Radegast / ein Götze / berühmt. Marescallus saget, in seinen Herulischen Jahr-Geschichten / daß dieser Abgott sey aus der Gedächtnuß deß tapffern Gothischen Königs Radegasti entstanden. Der Götze ist an sich selbst, als ein bewapneter Mann, von lauterm Gold, auffgestellet gewesen, vnd hat einen Schild auff der Brust, mit einem Ochsenhaupt, oder Büffelskopff zum Zeichen, oder Wapen; auff dem Helm aber einen Vogel, vnd in der Hand eine Helleparten gehabt. Ob dannenhero das Mechelenburgische Wapen noch seinen Ochsen- oder Büffelskopff habe, möchte man wol billich Nachfrage thun. Reimannus Koch nennet diesen Götzen Gadegast / vnd saget, daß das Wort so viel heisse, als Gadebusch, oder ein Wald / da

GOtt

Gott wohnet; vnnd daß annoch die Statt Gadebusch von ihme den Nahmen führe; stehet im 6. Buch des Johannis Micrælii Pommer Lands Beschreibung / am 421. Blat.

***

Gamme.

DAvid Chytræus schreibet lib. 2. Saxon. pag. 61. daß die Elb, nach dem Ausfluß der Sevena / in zween Arm sich theile / darunder der Mitternächtische bey Hamburg / vnd der Mittägige bey Harburg fliesse. dazwischen bey die 30. Insuln ligen / deren die meisten der Zeit dem Hertzog von Lüneburg gehörig seyen: Die Statt Hamburg habe den eussersten Theil des Landes Hadeliæ, bey dem Ausgang der Elb, vor 200. Jahren, als sie die Lapen, der Hertzogen von Sachsen Adeliche Lehen-Leuthe / aber Räuber, vertrieben vnd gefangen / eingenommen / vnd mit dem Schloß Ritzenbüttel, vnd einem Thurn, wegen Sicherheit der Schiffenden, befestiget. Vnd am 492. Blat des 19. Buchs sagt er abermals, daß die Elb zwo Meilen oberhalb Hamburg sich in 2. Ström theile, deren die Norder-Elb, an Gamma / Kirchwerder, Ossenwerder, Billenwerder, der Statt Hamburg, Altenaw, Newen-Stätt, vnd Blanckenesa: Die Suder-Elb aber an der Lüneburgischen Vogtey Winsen, Nieland, Harburg, Morburg, vnd dem Ertzstifft Bremen, hinlauffe. Im 24. Buch handelt er vō der Hamburger Strittigkeit vnd dem Gebiet auff der Elb: Vnd stehet vnder andern, daselbst p. 673. dieses: Quod objiciunt, si Albis sit flumen publicum omnibus commune, Holsatos non esse proprietarios, & dominos Albis; frivola cavillatio est, cùm omnibus constet, Albim esse flumen commune usu, & facultate navigandi liberâ, sed non Dominio. Nam Superioritatem, & Imperium in Albi manifestum est, ratione tenarum Holsatiæ, ad ripas Albis pertinentium; ad Principum Holsatiæ Regalia pertinere. Vnd so viel aus Chytræo. Siehe auch, was von der Gerechtigkeit auff dem Elbstrom / so die von Hamburg haben wollen / Johannes Angelius à Werdenhagen, part. 3. de Rebuspubl. Hanseat. cap. 20. & 21. schreiben thut. In der Braunschweigischen Chronick stehet, am 410. Blat / daß Hertzog Wilhelm zu Lüneburg, der sich im Jahr 1355. der Regierung abgethan, einen Krieg, wider Hertzog Erichen von Sachsen, zur Löwenburg, geführet, vnd mit seinem Kriegsvolck über die Elbe, (so ungefehr bey Braunß-Büttel / woselbst das Land Diethmarsen sich anfänget, vnd von der West-See wird verschlungen) gezogen, in die sümpfigen Oerter, zum Gamme daselbsten Hertzog Erichs H. Vatter, Hertzog Erich der älter / auff der Reiffenburg Hoff hielte, der aber geflohen vnd hab also der von Lüneburg die Reiffenburg bekommen, vnd in dem Winckel der Gamme / ein newe Burg / welche noch auff den heutigen Tag Gammerodt (Al. Gammerort) genennt werde, gebawet habe. Im Jahr 1620. seind 2. Schrifften heraus kommen die eine, wegen Hertzog Christians zu Lüneburg / warumben Ihre Fürstl. Gn. den Gammerort auf jenseit der Elbe (deßwegen 132. Jahr Proceß am Kayserl. Reichshoff- vnd Cammer-Gericht geführet, vnd eine Vrtheil, den 19. Aprtl, Anno 1619. wider den Rath zu Hamburg, eröffnet) durchstechen lassen. Die andere hält in sich den Gegenbericht, daß das jenige, was Hochgedachter Hertzog Christian, zum Zollspücker / Gammerort, vnd in den Vier Landen / vorgenommen, ꝛc. mit keinem Schein Rechtens behauptet werden könne. In welchen Schrifften, vnd zwar in der Ersten vnder andern stehet, daß vor Jahren, der Elbstrom in gerader Linien, durch die Gamme, vnd Koßlacken, nacher Hamburg gelauffen, auch die rechte Tiefe, vnd tägliche starcke Schiffarth / über aller Menschen Gedencken, mit guter Commoditet, vnd Bequemlichkeit / gangen /

vnd Burgermeister / vnd Rath zu Hamburg sich ungefährlich vor anderthalb hundert Jahren, wie die gnädige Herrschafft unmündig vnd das Ambt Winsen an der Luhe Pfandtsweiß in Händen des Raths zu Lüneburg gewesen, understanden, solchen Gammerort/oder den Einlauff des Schiffreichen Elbstromb in die Gammen, zu ihrem vermeinten Vortheil zu verdammen, den uhralten Elbstromb/ und dessen Macht, an seiner Fürstl. Gn. Land, in der Krümme, der Gestalt hierüber zu zwingen, daß derselben Vnterthanen fast alle Jahr, die mit schwerem Vnkosten angeordnete, vnd in guten Standt gebrachte Elb-Teiche, vnd Häuser, einrucken, vnd umblegen müssen ꝛc. Hergegen stehet in der andern Schrifft, das offenbar, was massen Hertzog Erich der Ander zu Sachsen, der Eltere, E. E. Rath der Statt Lübeck, das Stättlein Bergerdorff, (so auff der Hollsteinischen Seiten, oberhalb Hamburg/ vnd ein wenig von der Elb gelegen) sambt dem Schloß, Vogtey, Zoll, vnd zugehörigen Landen/ für ein hohe Summa Geldes, Pfandesweise eingethan, dasselbe aber dessen Sohn Ericus III. mit Behändigkeit zu seiner devotion überkommen. Dannenhero im Jahr 1419. beyde Stätt/ Lübeck, vnd Hamburg/ mit gewehrter Hand, die Länder wieder occupiret. Vnd als im folgenden 1420. Jahr/ durch Vnderhandelung etlicher Fürsten, solche Strittigkeiten beygeleget/ vnd beliebet worden/ daß beyde Erbare Stätte, die Schlösser Bergerdorff/ vnd Ripenborg, (so sie in besagtem 1419. Jahr eingenommen/) zusampt dem Zoll, vnd Fehr zu Eßlingen, eigenthumlich zu ewigen Zeiten, behalten solten, gemeldte beyde Stätte solch Ambt Bergerdorff/ vnd darzu gehörige vier Marsch-Lande, als alt vnd new Gamb, Kirchwerder, vnd Churßlack von der Zeit an, gantze 200. Jahr lang/ ruhesamlich, vnd ohne jemands Contradiction, besessen / auch das Zoll Regal zu Eßling / oder Zollen-Spycker, vnd die Fehr daselbst, stäts gebraucht, vnd continuirt, vnd sonsten bey der Possession, vel quasi, vnd allergerechtsamb/ so die Fürsten zu Sachsen hiebevor gehabt, so wol an dem Quer, als auch an dem halben Elbstrom/ sich stäts manutenirt, wie solches mit vielfältigen Actibus possessoriis könne demonstriret werden ꝛc.

***

Gäntin, oder Genthyn.

EIn Stättlein im Ertzstifft Magdeburg, nahend alten Plate gelegen, dessen in Herrn M. Salomon Lentzen, gewesten Pfarrers, vnd Superintendentis zu Regenspurg, der Anno 1647. gestorben, Leichpredigt, Meldung geschiehet; der sonsten zu Kade, einem Dorff, in besagtem Ertzstifft Anno 1584. gebohren worden ist.

***

Gardingen.

EIn Stättlein in Eydorstatt, ein Meilwegs von Tönningen, vnd 3. von Husem, fast in der Mitten/ zwischen den beyden beruffenen Wassern, Heyer, vnd Eydor (so Eydorstatt gegen Mitternacht, vnd Mittag, umbgeben, vnd darauff in die West-See fallen) gelegen; wie Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt Chronick/ cap. 32. schreibet, auch dieses Stättleins Wappen, so eine Kirche, setzet.

***

Gäters-

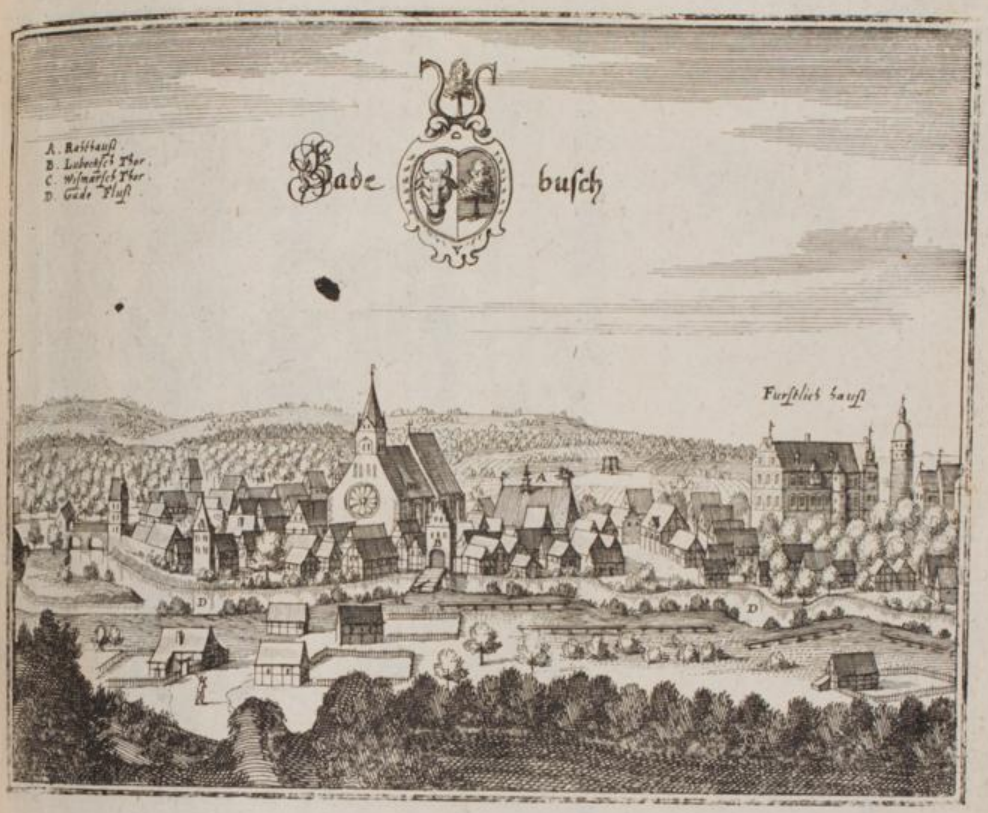





Städtlein Frohsa


Städtlein vnd Ambt Hatwersleben




A. Rathaus
B. Lubeckisch Thor
C. Wismarisch Thor
D. Gade Fluss
Gade busch
Furstlich Hauss


Closter Kühnen




Liebichenstein

Gatersleben.

DEr wie man es auszusprechen pfleget, Gaterschleben, ein Fürstlich Hause, oder Schloß, im Bistumb Halberstatt, davon auch oben bey Aschersleben etwas ist gesagt worden. Johann Rover, in Beschreibung des Gartens zu Hessen, sagt pag. 126. seq. von dem See allhie also: In dem herrlichen fischreichen Wasser zwischen dem Bischofflichen Hause Gaterschleben, vnd der Stadt Aschersleben, sonst die Gaterschlebische See genandt / ist ein Berglein / oder Insulen, rings umbher beflossen, darauff feine Gewächs zu finden. Und diese See erstrecket sich auf 3. Meile in die Länge, vnd 2. Meilen in die Breite.

Gebichenstein.

EIN Schloß an der Saala, nahend Hall, von welchem, vnd wie es an das Ertzbistumb Magdeburg gelangt, vnden bey Hall gesagt wird. Allhie ist Graff Ludwig zu Thüringen, wegen des Mords an Pfaltzgraff Friederichen zu Sachsen begangen / gefangen gesessen, und hat sich mit einem Sprung in die Saal errettet; daher er auch der Springer genandt worden ist. Anno 1632. kam dieses Schloß in der Friedländischen Hände.

* *
*

Glücksburg.

EIn vornehmes Schloß, von welchem Nicolaus Helduaderus, parte 2. Sylvæ p. 212. schreibet, daß König Fridericus II. in Dännemarck, Anno 1581. seinem Bruder, Hertzog Hansen auf Sunderburg, in Alsen, Ryckloster in Angulia, bey Flenßburg, Rus Regis genant, übergeben / der es, im folgenden 82. Jahr / in Grund niedergerissen, vnd an der Stelle ein Schloß auffgebawet, so er Lycksburg nennen thate vnd auf dieser Lücksburg seyt hernach Anno 1622. den 8. Octobris, gestorben, wie er in diesem Jahr vermeldet. Heutigs Tags schreibet man dieses Schloß Glücksburg / allda Hochgedachten Hertzogs Johannis Sohn, Hertzog Philippus, seine Hoffhaltung angestellet hat; der Anno 1584. den 15. Martii, geboren worden. An. 1624. mit Frawlein Sophia Hedwig, Hertzog Frantzen zu Sachsen Lawenburg Tochter ehelich Beylager gehalten, vnd mit derselben etliche junge Herren, als Johannem, Franciscum Philippum, Christianum, Carolum Albertum, Adolphum; auch etliche Frawlein, als Mariam Elisabetham, Sophiam Hedwigen / Augustam, Christinam, &c. erzeuget hat. Siehe D. Jacobi Gerschovii Genealogiam Regiam Danicam, & Ducat. Holsat. An. 1639. zu Schleßwick in f. gedruckt. Aus hochgedachten Fürstlichen Frawlein hat eine Hertzog Christian, vnd ein andere Hertzog Moritzen zu Sachsen, Gebrüder, vnd Herrn Churfürstens Johan. Georgii &c. Jüngere Herrn Söhne.

Glückstatt, Tychopolis.

EIne newe veste Königlich Dänische Statt / vnd Schloß / am Wasser Ryn, oder Rhyn, so daselbst in die Elb kommt / vnnd in Stormarn, so ein Theil von Hollstein, gelegen; von dannen Werdenhagen, part. 6. de Rebusp. Hanseat. fol. 18. nacher Hamburg zu Wasser 7. Meil Wegs rechnen thut. Herr Johann Rist, der seinen Kriegs- vnd Friedens-Spiegel, dem etlich Jahr / allhie gewesten Königlichen Statthaltern, Herrn Christian, des Heil. Röm. Reichs Graven von Pentzen, Rittern, Herrn auff Newendorff, Königlichen Dänischen Geheimen Rath / vnd Landtrosten zu Steinburg (der An. 1634. mit des Königs Christiani IV. in Dännemarck ältisten Tochter / Sophia / wie Biſaccioni berichtet, Hochzeit gehalten, vnd Anno 51. im Weinmonat, wie die Franckfurtische Relation meldet / gestorben ist) zugeschrieben; meldet in demselben, vmbs Jahr 1640. zum 1233. Verß, von diesem Orth, also: Christian der Vierdte König zu Dännemarck, vnd Norwegen / hat diese gewaltige Vestung / an einem vormals wüsten, nun aber sehr wol gelegenen Orth, mit grossem Kosten / für wenig Jahren, zu bawen angefangen, vnd ihr den Nahmen Glückstatt lassen geben. Von den herrlichen Gebäwen / womit diese Statt inwendig geschmücket, von den starcken Wällen / vnd breiten wasserreichen Gräben, womit sie außwendig befestiget, von ihrem herrlichen Haven, vnd Blockhäusern, womit so wol der Elbe-Strom, als die Statt selber ist verwahret / schreibe ich zu diesem mal nichts weiters, &c. Biß hieher ehrngedachter Ristius. Siehe auch, was Helduaderus, im Jahr 1620. von dieser newen Statt berichtet.

In einer Relation stehet, daß **Erichsand**, eine kleine Insel / mitten in der Elbe / nicht fern von Glückstatt vnd gegen Glückstatt über die Insel **Casand**, lige. In dem vorigen Dänischen Krieg ist zwar diese Statt von den Kayserischen angefochten; aber nicht erobert worden; davon Johannes Iſacius Pontanus in Chronographica Daniæ descriptione, pagina 667. also schreibet: Lucstadium (dann also nennet er diesen Orth) â Rege Christiano IV. ante annos paucos, in Albis crepidine conditum. propugnaculis, fossis, aliisque operibus, ita communitum, ut vim omnem Cæsarei Exercitus, atque obſidionis propemodum biennalis facillimè jam nuper eluserit. Daher der König, nach dem auch im Jahr 1628. die Pest allhie hefftig regiert hatte / Anno 29. diesen Orth zu erweitern / vnd mehres zu bevestigen angefangen, auch patenta publicirt, darinn er allen denjenigen / so sich allda niedersetzen / vnd ihre Nahrung mit Kauffmannschafften, Handwercken, oder andern Handthierungen / treiben wolten / stattliche Privilegia, welche im Andern Theil des Theatri Europæi Meriani, folio 96. zu lesen / ertheilet hat: Hierauff aber im folgenden 1630. Jahr, von denen auff der Elb vorüber fahrenden Hamburger / vnd anderen Schiffen / einen newen Zoll / vnd daß sie sich bey dem Statthalter allhie, mit Setzung ihrer Ancker, anmelden solten begehrt; darüber sich dann / zwischen ihme, vnd der Statt Hamburg / Vngelegenheiten erhoben. Zwar, so hat der König, aus Kayserlicher Majestät ꝛc. erstlich auff vier Jahr lang erlangter Erlaubnuß, besagten Zoll auffgerichtet; wie hievon obgedachter Werdenhagen / in Antegreſſu part. 4. fol. 435. sequentib. vnd 443. sequentib. zu lesen. Vnd stehet in der Königlichen Dänischen Anno 1644. in 4. zu Copvenhagen ausgangenen Widerleg- vnd Beantwortung des Schwedischen Manifests, lit. B. also: Was sonst auff der Elb, auf Befehlich Ihrer Königlichen Majestät verordnet, das haben sie, zu Er-

zu Erhaltung ihrer deß Orts wol erlangten Gerechtigkeit, thun müssen; welches aber Schweden so wenig angehet, als sie bey dem Zoll zur Glückstatt oder dem Commercio daselbst gantz nicht interessirt, derhalben sie auch sich nicht darum zu bekümmern. Ihr Königliche Majestät gebrauchen sich zwar deß Zolls, jure retorsionis annoch/ doch bloß der Ursachen, damit die Hamburger ihre, wider Recht/ vnd der Kayserlichen Cammergerichts Urtheil/ bißhero gehobene unrechtmäßige Zölle abschaffen/ vnd also dem Commercio selbst zu gute, ꝛc. Es ist aber Anno 1645. alles verglichen, vnd der Zoll allhie, wie er Anno 1603. gewesen, wieder angeordnet worden; in welchem 45. Jahr/ vnd zwar im Mertzen/ allda grosser Schade durchs Wasser geschehen ist. Wie sich um die vorgedachte Zeit, in dem nächsten Schwedischen Dänischen Krieg/ die Glückstätter mit stätigen Ausfällen, wider die Schwedischen, vielfältig geübet; davon mögen die Relationes gelesen werden. Und hat hierauff Anno 46. der König den Glückstättern ihre bißhero gehabte Privilegia nicht allein erneuert/ sondern vermehret, vnd neue darzu geben; benebenst sie von allen Beschwerden vnd Auflagen/ auch Licenten, vnd Zöllen, in Norwegen vnd Dännemarck, auff zehen Jahr lang, befreyet: wie in tomo 5. Theatr. Europ. fol. 1063. b. sequent. stehet. Um die Helffte deß Decembris, ist der vor diesem in der Vestung Bremer-Vörden/ Befehl-tragende Obrister Leutenant Eckard/ zum Commendanten in Glückstatt verordnet worden/ deß Jahrs 1648.

Gnoien.

IN Stättlein vnd Ampt, im Hertzogthum Mecklenburg, zwischen Sulte/ vnd Dargun, nahend den Pommerischen Gräntzen/ vnd an einem in den Land-Carten unbenamsten Wasser gelegen. Johannes Isac. Pontanus sagt, lib. 7. rer. Danic. p. 417. daß Fürst Heinrich von Mecklenburg das Ländlein Gnoyen, Anno dreyzehenhundert vnd siebenzehen dem Sigefrido Plonio versetzt habe.

Goßlar.

VOn dieser wolbekannten Sächsischen Reichsstatt meldet die Braunschweigische Chronick/ also: Kayser Heinrich der Finckeler hat fundirt Goßlar, welches von dem Wasser, das dadurch fleust, vnd die Gose genennet wird, den Namen hat. Der Rammelsberg aber bey Goßlar/ ist hernach bey seines Sohns Kaysers Otten Zeiten/ erfunden, durch einen Jäger, der den Zunamen Ram gehabt, der am selbigen Orth Ertz funden/ vnd von demselbigen Jäger soll der Berg den Nahmen haben. Aber hernach am 94. Blat, berichtet eben diese Chronick also: An. 972. ist das Bergwerck zu Goßlar auffkommen, welches also zugangen: Es ist ein vornehmer Mann gewesen, adeliches Geschlechts, deß Nahmen unbewust/ welcher zur Zeit Lustes halben, vnd vielleicht im Hetzen vnd Jagen geritten/ vnd ungefehr abgestiegen, seinen Klepper, welcher Rammel geheissen, an einen Baum gebunden also etwas ferne in dem Walde davon gangen; da er aber wider herzu kommen vnd weiter reiten wollen, hat er gesehen, daß das Roß unterdeß sehr gescharret, vnd einen Bleygang entblösset, woraus offenbar worden, daß dieselbige Gegend metallreich wäre. Kayser

Friederich der Ander; hat hernach Anno 1235. den 21. Aug. mit Bewilligung der Reichs-Stände / den Zehenden von diesem Goßlarischen Bergwerck, Hertzog Otten dem Ersten zu Braunschweig vnd Lüneburg / vnd seinen Nachkommen / eigenthumlich verehret vnd abgetretten. Und so viel aus der besagten Chronick. Ferners schreibet Dresserus in seinem Stättbuch / am 278. Blat, Goßlar seye eine Statt am Hartzwald, vom Kayser Henrico I. am Fluß Gosa erbawet / so vorhin ein Dorff, (Theils sagen nur eine Mühle oder Jägerhütten, oder doch schlechte Häußlein) gewesen, vnd erst An. 1201. befestigt; nachdem sie vom Kayser Othone IV. heimlich überfallen, vnd eingenommen worden. Man hat sie lange Zeit eine Pfaltz-Statt genant, dieweil die Kayser offtmals ihren Hoff vnd Reichstäge / da zu halten pflegten / wie Arnisæus libr. 2. de Jure Majestatis, cap. 4. nu. 15. p 322. aus Pomario, berichtet. Und legen andere die Sylben lär, oder lar / für ein Lager aus, daß Goßlar so viel als ein Lager, oder Wohnung, beym Fluß Gosa heisse. Gedachter Kayser Heinrich der Erste hat einen Königlichen Pallast allhie erbawet; vnd sich dieser Orth forthin allwegen in seiner Freyheit, als eine Reichs-Statt, biß daher erhalten; daher sie auch vnter diejenige Stätte gezehlet wird, die von Anfang frey gewesen vnd keinen anderen Herren / als das Römische Reich / gehabt haben: Und ist ihr der Statt Goßlar / Monatlicher einfacher Reichs-Anschlag 30. zu Fuß, oder 120. fl. wiewol in der Nürnbergischen An. 1650. gemachten Repartition, nur 60 fl. stehen: Es seynd die von Goßlar aller Zöll befreyet im gantzen Reich, ausser allein in dreyen Stätten; wie Limnæus lib. 7. de Jure public. cap. 19. nu. 5. bezeuget. So wird diese Statt, in den Käyserlichen Privilegien / nobile membrum Imperii genant, deren Burger vor keine frembde Gericht geladen, sondern in dem Kayserlichen Pallast, oder Pfaltz allhie geiucht werden sollen; davon Joachimus Cluten in syl. rerum quotid. concl. 26. lit. L. 3. b. Meldung thut. Zwischen ihr / der Statt vnd den Hertzogen zu Braunschweig, hat es zum öfftern Strittigkeiten gegeben / davon insonderheit Herr Hortleder, von Ursachen des Teutschen Kriegs, lib. 4. cap. 46. fol. 859 & seqq. der ersten Edition zu lesen: Dann dieselbe etliche Gerechtigkeiten allhie gesucht; vnd hat Hertzog Heinrich von Braunschweig die Statt Anno 1552. belagert, vnd ward ihr, durch den darauf erfolgten Vertrag, das Rammelsbergische Bergwerck / beneben ansehnlichen sich auff etliche Meil erstreckenden Höltzungen, abgetrungen, so über allen Unkosten, jährlich in die 84. tausent Gülden ertragen; welches von An. 1552. biß 1624. auff die sechtzigmal hundert, vnd acht vnd viertzig tausent Gülden belaufft. Es haben auch die Fürstlich-Braunschweigische An. 1579. nächst vor den Statt-Thoren, Vitriol-Waag vnd Gießhauß, (worinn allerhand Metallen vnd anders, welches in der Goßlarischen Waag zuvor beschehen, abgewogen worden) auffgebawet, daran der Statt jährlich bey die 1633. Gülden abgangen, neben andern Sachen mehr so ihr entzogen, vnd in Ihr Kayserl. Majest. Ferdinandi II. Anno 1624. der Statt ertheilten literis moratoriis, so gedachter Herr Limnæus d. l. num. 6. setzet, eingebracht worden, dardurch dann diese Statt in grosse Armuth vnd Schulden-Last gerathen ist. Sihe von ihr, (so 6. Meilen von Braunschweig, vnd 7. von Helmstatt gelegen / bergicht / vnd auff alte Manier gebawet, vnd der Augspurgischen Confession zugethan ist; wiewol ums Jahr 1630. auch die Jesuiter ein Collegium allbereit da hatten, vnd ingleichem Nonnen, im Closter Franckenberg genant, (dann es unterschiedliche Kirchen allhie, waren) auch Nicol. Reusnerum de Urbibus Imper. Caspar. Ens in deliciis apodem. per Germaniam pag. 246. vnd von dem gedachten Goßlarischen Bergwerck, Pet. Albinum, in seiner Meißnischen Berg-Chronick. titul. 13. fol. 111. seqq. Sonderlich aber hat Johan. Angelius à Werdenhagen; in Antegressa part. 4. de Rebuspub. Hanseat. fol. 474. seqq.

segq. Sie weitläufftig beschrieben: daraus wir noch etwas weniges hieher setzen wollen; nemlich daß alle Häuser in dieser Statt mit Schifferstein gedeckt seyn, welche Farb ein sehr lustiges Ansehen der Statt/ wann man von der Ebne, vnd dem Felde herzu reiset, machet; da sonsten von Mittag insonderheit die hohe Berg sich gleichsam umzugeben scheinen. Man weiset noch in dem Königlichen Pallast das Thor, durch welches Kayser Friederich der Erste das letzte mal gegen der Bergstrassen, da man nach Thüringen wandert, ausgezogen ist/ vnd stracks solches zuzumauren befohlen hat. Kayser Otto I. hat ihr viel gutes gethan, wie auch Henricus II. vnd Conradus II. die Kayser, welche die Statt völlig in die Mauren zu bringen befohlen haben. Sonderlich aber hat Kayser Heinrich der Dritte, wegen deß Orths Lustbarkeit, sich allhie viel auffgehalten. Und irret daher Dresserus, in dem er hieoben gesagt, daß die Statt erst Anno 1201. befestigt worden seye. Dann, so dieses gewesen/ hätte der von ihme angezogene Kayser Otto der Vierte, hinein (wiewol vergeblich) zukommen/ nicht viel Lists brauchen dörffen wider welchen die Statt dem Kayser Philippo angehangen ist; vnd daher vom besagten Käyser Otten viel Ungemach, vnd einen grossen Hunger, wegen seiner beyden nahend der Statt liegenden Schlösser, Liechtenberg vnd Harlingberg, (welches letztere Anno 1290. von Hertzog Heinrichen, dem Wunderlichen, auff der benachbarten Begehren, in den Grund zerstöret worden) ausstehen muste: biß Käyser Philipps, durch die Seinige das Schloß Liechtenberg Anno 1204. erobern ließ. Aber das folgende 1205. Jahr, erstiegen die Burger von Braunschweig, auff ihres Herrn deß Käyser Otten, Verordnung, die Statt Goßlar selbsten bey der Nacht; plünderten da acht Tag lang, auch die Kirchen, führten den Raub, vnd auch den grösten Theil der Burger mit sich hinweg, vnd steckten viel Häuser mit Fewer an. Es haben aber sich folgends die Burger/ als sie demgedachten Käyser Otten, der ihre Gefangene wieder loß geben, trewlich forthin angehangen, wegen deß stattlichen Silber- vnd Bleybergwercks allda/ auch mit Brau- oder Siedung des Biers, (daß man nach dem Wasser, welches durch die meiste Gassen der Statt fliesset, die Gose, oder Gause nennet, vnd welches gut ist/ auch die Natur hat, daß es bey den Menschen, die solches viel trincken, keinen Stein wachsen, laßt, vnd daher demselben von einem, der nächste Orth/ nach dem Gardlebischen Bier, gegeben wird), nach vnd nach sein wieder erholet; wiewol der Kayserliche verwüste Pallast/ sein völlige Ersetzung vnd Ansehen/ nicht wieder bekommen; vnd daher auch noch der Zeit, das Kaysers-Hauß, von den Burgern insgemein genennet wird. Folgends muste sich die Statt von den Edelleuthen auff Hartzburg viel erleiden/ vnd waren hierum die Strassen wegen der Räuber, unsicher; darwider sich aber die Statt tapffer erzeigte, ihre Freyheit beschützte, vnd mit Hülff anderer, die Strassen sicher machte, vnd sich benebens/ als eine Hanseatische Bunds-Statt/ wegen ihrer Kauffmanschafft, verhielte. Unter andern ihren Thaten/ ist auch die Eroberung des gedachten Schlosses Hartzburg; wiewol sie darüber, Anno 1485. bey dem Hertzog Heinrichen von Braunschweig in Ungelegenheit gerathen, der den Bürgern den 8. Julii, ihr Vieh hinweg treiben lassen; vnd da die Bürger deßwegen ohne Ordnung hinaus gefallen, sie nit weit vom Closter Reiffenberg, in den Braunschweigischen Hinderhalt gerathen; da dann über 20. todt geblieben, vnd 450. gefangen worden sind. Und wurde die Statt/ wegen deß obgedachten Bergwercks auff dem Rammelsberg, immerzu angefochten, vnd ihr der Hertzog von Braunschweig sonderlich auffsetzig, als sie ums Jahr 1524. (oder wie Theils wollen 21. allbereit) die Religion geändert hatte/ vnd hernach, in den Schmalkaldischen Bunde auffgenommen ward. Und hat Hertzog Heinrich der Jüngere nicht nachgelassen, biß die Statt An. 1541. vom Cammergericht zu Speyer in die Acht ist erkläret worden; daher sich

der

der Churfürst zu Sachsen, vnd der Land-Graff aus Hessen ihrer angenommen/vnd den Krieg, wider den besagten Hertzog glücklich geführet haben. Wie es aber hernach den Goßlarischen ergangen / davon ist oben Meldung geschehen. Anno 1625. vermeinte Hertzog Christian von Braunschweig / Bischoff zu Halberstatt Goßlar heimlich zu überfallen, aber man hielte da gar gute Wacht: Gleichwol so eroberte die Statt, im Jahr 1631. Hertzog Wilhelm von Sachsen, Weymar, mit Gewalt für den König aus Schweden, (die Franckfurtische Relation sagt durch einen Kriegslist An. 32.) da dann dieselbe viel Ungemachs ausstehen muste. Als folgends Hertzog Friederich Ulrich zu Braunschweig Anno 1634. gestorben/ seynd die Chur-Sächsische Gesandten hieher kommen, mit Befelch, den Besitz deß etlich mal erwehnten Bergwercks einzunehmen, mit Anzeigung, daß von der Kayserlichen Majestät ihrem Herrn, dem Herren Churfürsten zu Sachsen/deß verstorbnen Bergwercks Antheil allda, als ein Lehen/ geschenckt worden: Darwider aber die Statt eine Protestation einwenden lassen, mit Vermelden, daß der Rath allda niemants auff dem gedachten Rammelsberg, einige Eigenthums-Gerechtigkeit, ausser deß Zehenden, gestünde. Und obwoln die Hertzogen von Braunschweig vnd Lüneburg, ihnen de facto in solchem Besitz etwas zugeeignet; so hange doch die Rechtfertig- vnd Erkandtnuß darüber am Kayserlichen Hoff: Daher die von Goßlar auch, zur Zeit deß gedachten Hertzogen/ alsobalden den völligen Besitz deß besagten Bergs wieder eingenommen hätten; wiewol sie von den Hertzogen zu Lüneburg, der Zellischen Lini, in solcher possession wider turbiret worden wären; welches dann die Statt gehöriger Orten angebracht hätte. Hierauff haben die Chur-Sächsischen Gesandten dagegen protestirt. Endlich ist diese Statt der Schwedischen Besatzung erlediget worden, vnd dieselbe wieder völlig in Kayserliche Devotion kommen; in welcher sie auch, auff dem Craißtag zu Lüneburg An. 39. gehalten, zu verbleiben, sich erklärt hat: Wiewol sie von den Schwedischen / so um das Ende deß gedachten Craißtages, armselig, vnd durch Hunger, halbtodter über die Elb kommen waren / wieder auff ein newes geängstiget worden ist. Und dieses aus deß gedachten Herrn Werdenhagens angezogenem Buch. Was hernach allhie Anno 1642. in der Friedens-Tractation, zwischen Ihr Kayſ. M. ꝛc. vnd dem Hochlöblichen Hauß Braunschweig vorgegangen; davon ist weitläuffig in dem 4. Theil deß Theatri Europæi; vnd was sich zun Zeiten Kayser Heinrichs deß Vierdten / in den Jahren 1062. vnd 63. zwischen deß Bischoffs von Hildeßheim, vnd deß Abbts von Fulda, Dienern, wegen deß Vorsitzes, allda in der Hauptkirchen zugetragen/ bey unterschiedlichen, vnd darunter auch in der Braunschweigischen oberwehnten Chronick, pag. 115. seq. vnd beym Petrejo de Monasteriis, pag. 23. zu lesen.

Got-


GOSLARIA. Goßlar.
Rammelsberg
Rammelsberg

Gottorff.

HErr Johann Riſt schreibet in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel/ von diesem Ort also: Gottorff ist das fürnehmste Schloß, vnd der eigentliche Sitz der Hertzogen von Hollstein, nahe bey der alten Statt Schleßwig, an einem überauß lustigen Orte gelegen. Es hat sehr schöne Hügel, fröliche Wälder, köstliche Gärten, das Wasser, die Schlye genandt, vnd daß ichs kurtz schreibe/ der Ort ist nicht minder werth, daß ein so Gottsfürchtiger, tapferer, gelehrter, vnd kluger Fürst (Hertzog Friederich zu Hollstein) daselbsten Hoff halte/ als Ihre Fürstliche Gnade würdig seyn/ ein so herrliches vnd schönes Schloß zu bewohnen. Im übrigen halte ich gäntzlich davor, daß kein besser oder gelegener Platz für die Künstler vnd Gelehrten/ sonderlich aber für die Poeten, als eben dieser, könne gefunden werden. Vnd dieses sagt Herr Riſt. Es ist aber Hochgedachter Hertzog Friederich, von Hertzog Johann Adolphen zu Schleßwick, vnd Hollstein, vnd Frawlein Augusta, König Friederichs des Andern zu Dennemarck Tochter erzeugt, An. 1597. den zwey vnd zwantzigsten Decembris, auff den Donnerstag zu Nacht, zwischen eylff vnd zwölff Vhren gebohren worden. Nicolaus Heldaderus, ein Theologus, vnd Mathematicus, aus dem Hertzogthumb Schleßwick/ schreibet part. 2. Sylv. Chronolog. Circuli Baltici, pag. 260. also: Fridericus, Hertzogs Johann. Adolphi Sohn/ wird in diesem 97. Jahr, den 22. Decembris, vor Mitternacht gebohren, ascendente 28. G. 21. M. ♒. vnter welchem Signo auch JEsus CHristus gebohren. Biß hieher dieser. Er hat mit Frawlein Maria Elisabetha, Churfürst Johannis Georgii zu Sachsen Tochter, mit der Ihre Fürstl. Gnaden Anno 1630. den 21. Hornung/ ehelich Beylager gehalten, etliche Söhn vnd Töchter erzeuget: davon noch leben sollen, Hertzog Friederich, Anno 1635. den 17. Julii, Hertzog Johann Georg, Anno 38. den 8. Octobris, vnd Hertzog Christian Albrecht, Anno 1641. im Hornung gebohren: Nach welchen, seithero, sonders zweifels/ noch mehrere auf diese Welt werden kommen seyn, zween junge Herren, als Johannes Adolphus, vnd Adolphus Augustus, seynd vnlängst, nach ihrer Geburt/ gestorben. Aus den Frawlein werden genennet, Frawlein Augusta Sophia, Anno 30. Frawlein Magdalena Sibylla, Anno 31. Frawlein Maria Elisabetha, Anno 34. Frawlein Hedvvig Leonora, Anno 36. gebohren: Zu welchen, Frawlein Anna Dorothea, aber keine Jahr-Zahl, gesetzet wird. Eine aus diesen Frawlein hat Herrn Georgen, Landgravens zu Hessen-Darmstatt, ältisten Herrn Sohn, zur Ehe bekommen: Ein andere solle mit Herrn Johann/ Fürsten von Anhalt, zu Zerbst, verheuratet seyn.

Es haben Ihre Fürstl. Gn. vnterschiedliche Bottschafften zum Groß-Hertzog in der Moscau, vnd eine zum König in Persien, geschickt; wie solche Raisen, vom Herren M. Adamo Oleario, bestalten Fürstlichen Hoff-Mathematico allhie zu Gottorff, in den offenen Truck, mit sehr vielen Kupfferstücken gegeben worden seyn. Was die Geschichten anbelangt, so sich zu Gottorff zugetragen/ so wird von denselben vnten/ in Beschreibung der obgedachten Statt Schleßwick, gesagt werden.

Greffsmölen, Greiffsmölen.

VNd von theils unrecht Grebitzmühlen genant / ein Stättlein / vnd Ampt / im Hertzogthumb Mecklenburg / zwischen Lübeck vnd Wißmar / gelegen. Hantz Reckmann / in der Lübeckischen Chronick / sagt am 78. Blat / also: Anno 1472. setzete Hertzog Heinrich von Meckelnburg / ein newen Zoll zu Grafes-Mollen (also heisset er diesen Ort) welches ihm der Kayser vergunt hatte / darumb / daß er mit ihme zu Regenspurg gewesen. Aber die Lübeckischen zogen ihre Privilegien an / also / daß sie des Zolls halben frey blieben.

***

Grüningen.

EJne Bischofflich-Halberstättische Residentz-Statt an der Bode / allda Hertzog Heinrich Julius zu Braunschweig / als Postulirter Bischoff zu Halberstatt / in dem schönen Schloß / etlich Jahr Hoff gehalten; wie dann demselben auch allhie / Anno 1597. vnd 99. den 7. Octobris, vnd 10. Septembris, zwey Söhn / als Hertzog Heinrich Julius der Jünger / vnd Hertzog Christian / (der hernach Bischoff zu Halberstatt worden / vnd / im nächsten Teutschen Krieg / sich wol bekant gemacht hat) gebohren worden seyn. Es ist dieser Ort / wegen des gedachten Schlosses / vnd der künstlichen Orgel / item eines grossen Fasses / darinn / berühmt; davon / wie es Einer Anno 1614. auff seiner Raise befunden / in dem Itinerario Germaniæ gesaget wird. Wann aber im Jahr 1646. zween Bericht in 4. vnd 8. zu Quedlinburg / vnd Halberstatt / in den Druck kommen / wie sie noch selbiger Zeit / im Julio / vnd Augusto / die Sachen / in leidlichem Stande / durch Gottes Gnade / vnd auch Vorsichtigkeit des 24. Jährigen Ampts-Schreibers allhie / Herrn Johann Günther Göckings / bey nächstem lang gewehrten Kriegswesen / befunden; so ist hernach folgendes daraus gezogen worden; das also lautet: Anno 1593. hat Heinrich Julius / löblicher Gedächtnuß / Postulirter Bischoff des Stiffts Halberstatt / vnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / 2c. das alte Gebäw renoviren / vnd das newe wiederumb auffführen lassen / vnd darinnen geordnet / vnd gestifftet zu bawen eine herrliche überaus schöne Kirche / dergleichen nicht leicht an Zierde eine übertreffen werde / wie dann auch darüber sieben Jahr gearbeitet / vnd in allen Ecken / vnd Winckeln / mit grossen Vnkosten dermassen ausgegipset / vnd gemahlet / daß sie nicht gnug zu verwundern. Vnd ob zwar diese Capell klein / ist sie doch von Gips vnd so durch mit gemahlten Historien A. vnd N. Testaments verblumiret / daß es wol zu sehen. Vbern Altär ist mit den köstlichsten Farben künstlich ausgemahlet / die Erschaffung der Welt / da Thier / Vogel / Huhn / vnd Hahn / dermässen lebendig gebildet / daß es sich alles selbst rühret. An der Decke seyn vollenzogen die Biblischen Historien aus dem ersten Buch Mosis: Item / wie der kleine David den grossen Goliath erlegt; wie der Engel der Marien den Gruß verkündet; Item der Engel den Hirten auff dem Felde / daß Christus gebohren; Item die Geburt Christi / vnd wie die H. 3. König opfferten. Item die Hochzeit zu Cana in Galilæa

item

item, wie Christus im Schiff schläfft; vnd andere mehr. Vnten in der Kirchen, ist über der Thür das Jüngste Gericht: An der Seiten das schöne Nachtstück, da Christus im Garten von der Jüdischen Schaar gefangen wird; Item, wie Petrus beym Kohlfewer sitzet, Christi Passion, Begräbnuß, vnd Aufferstehung; die Aufferweckung Lazari; die Bekehrung S. Pauli vnd andere mehr. Ferners ist zu sehen die prächtige Orgel mit 59. Stimmen, so Tremulant, vnd Coppel, zu beyden Manualen hat, Anno 1596. von M. David Becken, Burgern vnd Orgelmachern in Halberstatt verfertiget, so Prætorius, der fürtreffliche Capellmeister zu Wolffenbüttel, seelig, in seiner Organographia beschrieben, vnd auch in den oberwehnten 2. Tractätlein verzeichnet, vnd gesagt wird, daß im Oberwercke Manual 12. In den beyden Seitthörnen zum Pedal 10. Im Pedal der Oberlade 10. Fornen in der Brust zum Manual 7. Im Rück-Positif 14. vnd in der Brust auf beyen seiten zum Pedal 6. Stimmen, seyen. Aus der Kirchen wird man geführet in die Tafelstube. Dieses Gemach, sonst Gülden Gemach genant, ist in 4. Felde der Decke abgetheilet, vnd ist im Ersten Adam vnd Eva, so lieblich, vnd schön gemahlet, daß nicht ein einiger musculus, oder sonst Action, vnd Aederlein, daran versehen, so nicht observiret, vnd ausgemachet, auch so künstlich angeleget, daß, wenn man einen Seitentritt nimbt, von der Fleche, der schöne klare Adam scheinet, als wäre Er voller Blater, vnd Beulen, vnd soll durch solche Taffel angedeutet werden die Jugend, oder erste Alter, oder Frühling, darinn alle Wolluſt gepflogen wird. In der andern Tafel, oder Felde, ist das Männliche Alter, Neptunus, mit einer schönen Nymphen, rein vnd klar von Farben, vnd neben Ihnen herumb die Arbeiten des Menschlichen Lebens, wol ausgemahlet, vnd schattiret. Im dritten Felde ist abgebildet das hohe Alter, allda ein altes Weib, mit einem Beutel in der Hand, in die Höhe haltend, dardurch der Geitz angedeutet, also künstlich, vnnd wol entworffen, daß kein Alter die Natur, vnd Gestalt, heßlicher verstellen kan vnd seyn der Lohn, vnd die Laster des Menschlichen Lebens, darbey in Sinnen-Bildern vorgestellet. Im vierdten Felde ist ein Indianer, auch sauber, vnd rein, ꝛc. Benebens diesen, seyn die Felder, mit dem, was sich zur Historj reimet, sinnreich vorgebildet. An den Seiten, zwischen den güldenen Säulen, seyn die Musæ, vnd andere schöne Seitenbilder, nach perspectivischer Art, artlich vorgestellet. Hierauff ist drittens zu sehen der Saal, der gleichwol nicht gantz verfertiget. Oben an der Decke, seyn die grossen Thaten des Herculis ausgetheilet, in 9. Feldern. Vber dem Gesimse, an der Seiten, vnd Breiten, seyn gemahlet die Römer, auff mancherley schönen Pferden, von allerhand Art, vnd Farben, wie damaln Hertzog Heinrich Julius selbst soll gehabt haben, eines immer schöner, als das andere, vnd darunter mit herrlichen perspectivischen Landschafften verblumirt ꝛc. Die Vnter-Seiten stehen noch leer, vnd nichts drinnen verfertiget. Sonsten seyn auch noch drey schöne Gemächer, das grüne, blawe, vnd gelbe, vnd in den zwey ersten die Historien aus Ovidio, gemahlet, vnd die Rahmen, vnd Leisten, übergüldet, zusehen. Endlich wird auch das grosse Weinfaß gewiesen, dessen Länge ist 30. Werckschuch; ist inwendig im Diametro 18. Schuch, 2. Zoll, hoch; ligt in einem groſſen Gewölbe im Vorderhoffe; ist von Michael Werner von Landau am Rhein verfertigt worden, vnd soll über sechs tausend Thaler gekostet haben. Es seyn darzu keiñen 93. Dauben, oder Stäbe, jeder 30. Werckschuch lang; item 316. paar eisen Schienen, mit welchen die Reiffe beschlagen, vnd 955. geschnittene eisene Schrauben, damit die Reiffen Schienen zusammen geschraubet; vnd wägen Schienen, vnd Schrauben zusammen 123. Centner, 99. Pfund. Dieses Faß ist gemessen, vnd gefüllet worden, mit 161. Fuder, 16. Viertel Wein, 6. Ahm für ein Fuder, 1. Ahm 40. Stübichen, 1. Viertel 4. Maaß, gerechnet; thut in allem der

Wein 28672. Stübichen, wie im Quedlinburgischen Exemplar; im Halberstättischen aber also stehet: Ein Fuder hält reichlich Stübichen 240. vnd an Rheinischer Maß 480. vnd thut der Wein an Ahmen 966. vnd 32. Stübichen, Ein Stübich hält 8. Pfund, ein Fuder hält 6. Ahm, ein Ahm aber 2. Eimer / vnd 4. Stübichen. An Gewicht ist das ledige Faß schwer 636. Centner, 18. Pfund, ohne das Lager, deren / wie der besagte Halberstättische Druck meldet, zehen seyn, darauff es ruhet, gleich rund, wie das Faß / biß fast auff den halben Theil gar künstlich verbunden. Vnweit von diesem Grüningen / im flachen Felde / ist ein tieffes gantz felsichtes Loch / gleich wie ein mit Fleiß ausgehölter / vnd gemawerter Brunn, in welchen, so man einen Stein würffet, man denselben erst überlang ins Wasser fallen höret, vnd rauschet das Wasser vnten stätig / wie ein starck fliessender Strom. Etwas weiter hinauff gegen dem Walde, der Hackel genant / ist noch eine andere Art eines Erdfalls, gantz voller Wasser, vnd doch eine darauff von Rohr gewachsene / schwimmende / vnd gleichwohl gantz grundlose Materi, auff welcher stäts viel Aenten liegen, so man aber deren schon etliche schiesst / seynd sie doch, wegen der vnermeßlichen Tieffe / vnd Grundlosigkeit, nicht abzulangen: Wie in einem / von einem hohen Ort, Anno 1649. vns zukommenen Bericht stehet.

* *
*

Güstrow.

STatt / Schloß / vnnd Fürstlich Mecklenburgische Residentz, vier Meilen von Rostock gelegen, vnd dem Herrn Gustaff Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Hertzog Hanß Albrechten, der Anno 1636. den 23. Aprilis gestorben, einigem Herrn Sohn gehörig. Das Schloß ist sonderlich allhie zu sehen. In der Statt ist eine Stiffts-kirchen, so für eine Pfarrkirche gebrauchet wird, deren Pröbste dem Rath allhie nicht unterworffen seyn: wie Cothman. vol. 1. resp. seu consil. 21. in facti specie fol. 190. schreibet. Henricus Burevvinus II. Herr zu Mechelnburg, vnd Rostock / hat, im Anfang seiner Regierung dieses Stifft Anno 1226. angerichtet, vnd besagte sehr schöne Kirch in die Ehr der H Cæciliæ erbawet. Zun Zeiten des Pommerischen Apostels, Bischoff Ottens zu Bamberg, solle dieser Ort auch den Christlichen Glauben angenommen haben. Anno 1631. kam Statt, vnd Schloß, wieder in des rechten Herrn Hände, vnd hat der König aus Schweden darauff die beyde vertriebene Hertzogen aus Mechelburg, den 25. Junii / mit grossen Frewden der Vnterthanen allhie wiederumb eingeführt, vnd Ihnen den Huldigungs-Eyd leisten lassen: Hergegen der König die Burger befreyet, vnd befohlen, daß ein jede Mutter ihr säugendes Kind bringen, vnd ihme von dem Wein, der da ausgeschenckt ward, bey diesem Frewdenfest, zur Gedächtnuß zu trincken geben solte. Es ward auch Müntz ausgeworffen, auff deren einen Seiten der Fürsten Brustbild, auf der andern ein Pelican, der sich in die Brust hacket, vnd sein Blut den Jungen zu sugen gibt, zu sehen war. In ersten Theil des Schwedischen in Teuschland geführten Kriegs; wird fol. 190. gemeldet, es hätten, im besagten 31. Jahr, die Hertzogen von Mechelburg eingenommen, Güstrow, Butzow, Schwan, so die Kayserischen verlassen; item Gadebusch, vnd Schwerin; vnd die Schwedischen die Statt vnd Schloß Plauen, item das Hauß Mirow. Im Eingang des Hornungs Anno 1643. hat man allhie zu Güstrou, in einer schwangern Frawen Leib, das Kind gar laut schreyen gehört; gleich wie umb die Zeit der Nördlinger Schlacht ein Kind in Mutterleib geweinet hat: wie in dem Vierten Theil des Theatri Europæi, fol. 973. stehet.

Haders-

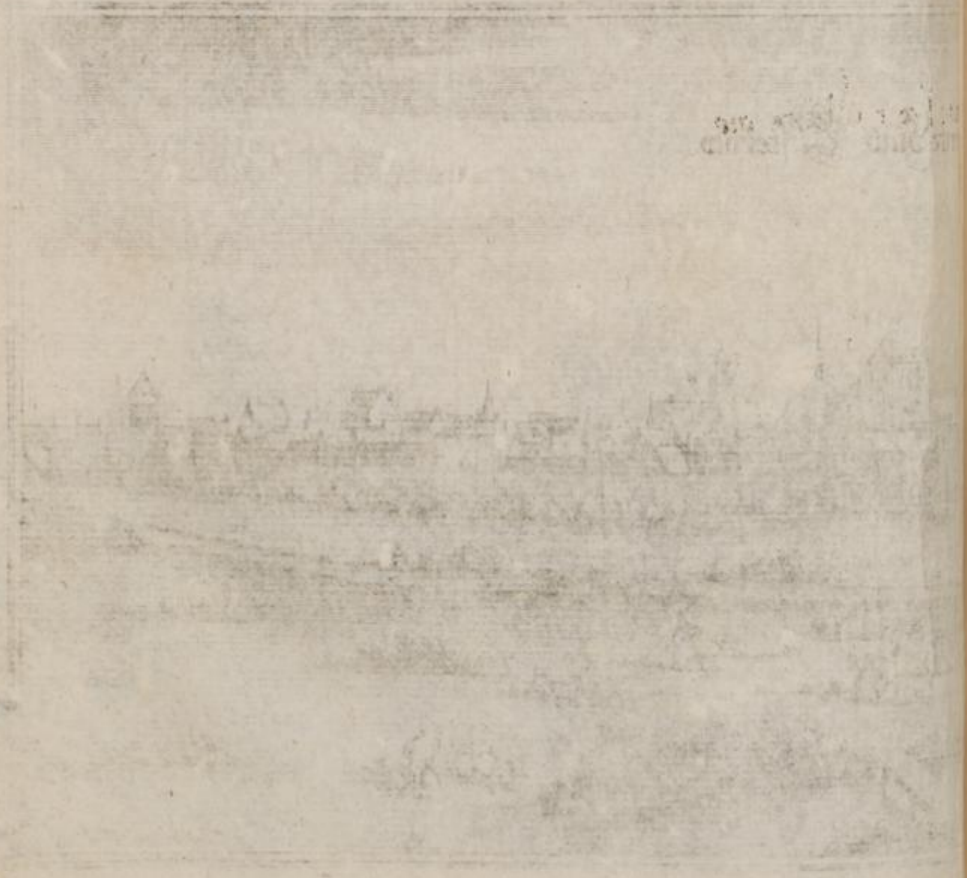


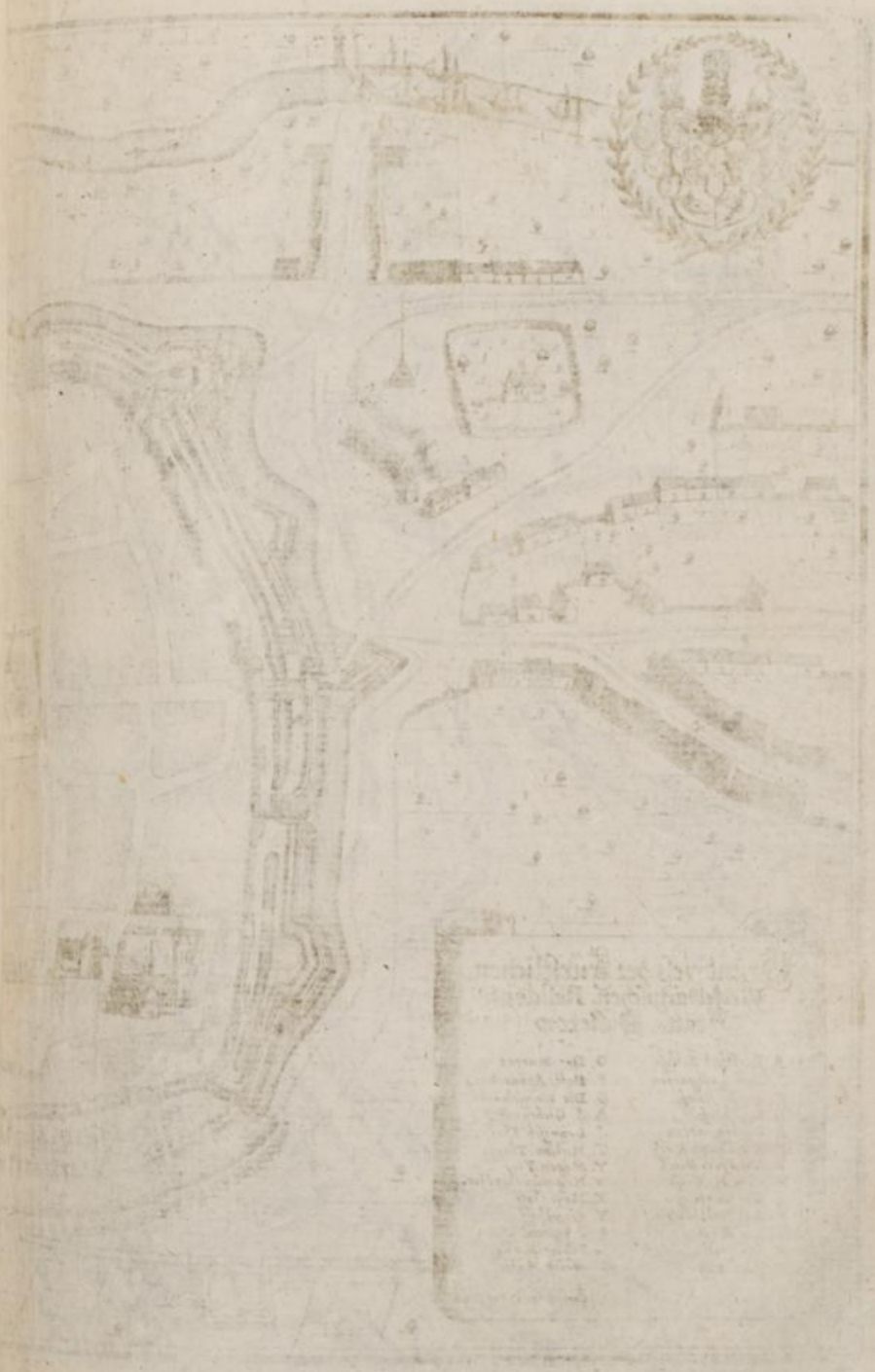



Güstrow


Fürstl. Mechlenb. Residentz Statt Güsterow








Grundriß der Fürstlichen
Mecklenburgischen Residente
Stadt Güstrow



Hadersleben, Hadersleu.

DJese Statt, so in Suder-Jutland oder im Hertzogthum Schleßwigk, an der Ost-See, sieben Meilen oberhalb Flenßburg / Mitternachtwerts gelegen, haben unterschiedliche, als Georg Braun / im 4. Theil seines Stättbuchs / C. Ens, in delic. apodem. p. 232. seq. Petrus Bertius lib. 3. Rer. German. p. 553. Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, cap. 6. Adr. Romanus, in Theatro Urbium, Joh. Isac. Pontanus in Chorogr. Daniæ descript. vnd andere mehr, beschrieben / aus denen zu ersehen, daß man nicht einig, weder woher der Nahme komme, noch wer die Statt anfänglich erbawet habe. Theils wollen / daß der Nahme noch von den Alten Harudibus, deren Ptolemæus in Chersoneso Cimbrica gedencket / übrig seye. Andere führen ihn vom König Hothero, oder Hathero, den der 39. oder 40. Dänische König Haraldus, bey den Juthländern bekriegt, vnd vertilgt: Andere aber vom hadern, oder zancken / so etwan da im schwang gegangen / vnd gleichsam gelebt / oder gewohnt / her; vnd sagt Jonas von Elverfeld / im Buch de Statu Holsatiæ, also:

Non procul à Nostris Urbs Haderslebia Terris,
Prisco rixarum nomine dicta, jacet.

Sie solle hernach Anno 1292. von Hertzog Woldemar zu Schleßwigk, mit dem Stattrecht begabet worden seyn; wie auch solches folgende Vers anzeigen:

A Duce Woldemaro primum Haderslebia nomen
(Juria cui quondam paruit) Urbis habet.

Es sagt aber vorgedachter Bertius, daß diese Statt noch heutigs Tags keine Mauren / Gräben vnd Bevestungen habe / sondern gantz offen seye / in welche man bey Tag vnd Nacht kommen könne, wann man nur Schiff habe; dann Sie mit Wasser umgeben; Es seyen da durchaus schöne weite Gassen, vnd ein grosser Marckt: Das Land herum fruchtbar, da Brünne vnd Gärten, auch lustige Wiesen, vnd ein sicherer Meerhafen zu finden, in welchen viel Schiff einlauffen können / vnd der sich mit einem gar weiten Busen in das Balthische Meer ausschütte; da Er auch deß Königlichen Statthalters, Herrn Henrichen von Ranzau 20. Lateinische Vers, die Er von dieser Statt gemacht hat, setzen thuet. Nicol. Helduaderus, aus diesem Lande bürtig; saget, es seye vorhin allhie ein halber Thum gewesen, vnd werde noch der Oberste Prediger Superintendens, Præpositus, vnd Pastor genant; auff deren Kirchenthurn Anno 1604. ein schönes Sparwerck gemacht worden; vnd in welcher Stiffts Kirchen Herr Heinrich, zugenant Rumpold Hertzog in Schlesien, Herr zu Großglogau, Statthalter der Länder vnd Stätte Bautzen, Görlitz vnd Zittau, (der vom Kayser Sigismund, die Strittigkeiten zwischen König Erichen von Dennemarck, vnd den Graven zu Holstein, wegen deß Hertzogthums Schleßwick beyzulegen / Anno 1423. nach Holstein vnd Dennemarck geschickt worden,) sihe oben den Eingang / vnd unten Schleßwigg / (aber in solcher Pottschafft an der Pest gestorben,) unter einem Marmolstein, so Ihme der König auffrichten lassen / begraben ligt. Welches dann deßwegen zu mercken / weilen die Historici, so seiner gedencken, Jhn bloß Rumpoldum Hertzogen aus Schlesien nennen, vnd sein Geschlechts-Lini vnd Hauß, nicht anzeigen; da doch selbiger Zeit viel Hertzogen in Schlesien, von unterschiedlichen Linien gewesen, vnd Er eigentlich nicht Rumpold, sondern Heinrich geheissen hat. Ob aber wol Er, vor zu ende gebrachter Sache, diese Welt gesegnet, auch höchstgedachter Kayser Anno 1424. das besagte Hertzogthum Schleßwigg, der Cron Dennemarck zugesprochen; so hat gleichwol König Erich, nach lang geführtem Krieg, sich endlich Anno 35. mit Graff Adolphen

von Holstein verglichen, vnd Ihme die Ort, so Er noch im Hertzogthum Schleßwigg hatte, auff sein Leben lang, vnd zwey Jahr hernach, seinen Erben, wie auch die Insel Femeren zusampt den Friesen, so an der Westiseiten deß Jutlands wohnen, gelassen; unterdessen aber Hadersleben, vnd die Insel Arrien für sich behalten; wiewol folgends auch Hadersleben, vnd Arria, sich freywillig dem besagten Adolphen untergeben; vnd hat folgends König Christoph, deß Königs Erici Nachfahr, Anno 1440. diesem Adolpho, das Hertzogthum Sleswigg / durch Uberreichung des Hertzoglichen Banners, verliehen. Mit der Zeit bekam dieses Hadersleben, Hertzog Johannes der Elter, zu Schleßwigg, vnd Holstein / Königes Friderici I. Sohn / vnd Königs Christiani III. in Dennemarck, Bruder, der das alte Schloß dabey auff den Grund abbrechen, vnd nicht weit davon ein anders bawen lassen, welches Er, nach seinen Nahmen Hansburg genennet. Er hat auch ein schönes Schulhauß; wie ingleichem bey dem Eingang der Statt / ein ansehenliches Spital allhie auffgerichtet, vnd den Schuldienern gute Jährliche Besoldungen verordnet; König Friederech der Ander aber, hat das Schloß mit schönen Gemachen / auch einer Capellen von Marmelstein / geziert; vnd ist noch der Zeit diese Statt dem König in Dennemarck gehörig; deren Wappen ist eine hoch-erhabene Brücke, so über ein Wasser gehet. Anno 1247. in dem innerlichen Krieg / zwischen König Erichen in Dennemarck, vnd seinen Brüdern, ist Hadersleben ausgebrant worden. Anno 1271. hat ein Ander Erich, zugenant König Glipping, in dem Krieg mit Hertzog Erichen zu Schlesswigk, Hadersleben in seinen Gewalt gebracht. Anno 1527. seyn allhie alle Mönch aus dem Minoriten-Closter gejagt worden. Anno 1597. hat König Christianus IV. allda sein ehelich Beylager gehalten. Anno 1627. bekamen Hadersleben die Kayserischen, so bald hernach durch Feuer schaden gelitten. Anno 1644. hat der Schwedische Feld-Marschall Herr Leonhard Torstenshon, sich allhie lang auffgehalten, als der Krieg von der Cron Schweden, wider Dännemarck damaln fürgenommen wurd, zu welcher Zeit, im Mayen, auch der berühmte Schwedische General-Lieutenant Stalhantsch, allda gestorben. Es hat aber Hadersleben sich den 6. Herbstmonats dieses 44. Jahrs, wieder an den Hochgedachten König Christian, auff Gnad, vnd Ungnad, ergeben. Hierauff eroberte, im Wintermonat / deß besagten 44. Jahrs, der Obriste Helm Wrangel die Statt wieder auff Discretion, das oberwehnte trefflich schöne / vnd recht Königlich Schloß, Hansburg aber, mit Gewalt: da dann die folgende Nacht ein unversehenes Feuer auskommen; daß davon alle Häuser, vnd Gewölbe, gäntzlich abgebrant vnd nur die blosse Mawren vom Schloß stehen blieben. Der Autor deß Fünfften Theils Theatri Europ. sagt fol. 604. a. daß die Vermuthung gewesen, es hätten die Dänen, aus Mißgunst, selbsten ein verborgen Feuer eingelegt, damit der darinn befindliche Vorrath, den Schwedischen nicht möchte zu nutz kommen.

Haagen.

IN Schloß im Ertzstifft Bremen / so der Herr von Königsmarck / Anno 1644. aber bald darauff die Bischofflich Bremische wieder erobert / die gemeine Knecht untergestellt, vnd die Officirer im Arrest angehalten. d. tom. 5. Theatr. Europ. fol. 313. a.

* * *

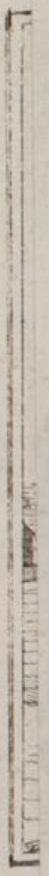
Hagt-


Hall in Sachsen
Gegen Morgen.


Hall in Sachsen
Gegen Abend.


Hall in Sachsen
gegen Mitternacht.


Hall in Sachsen
gegen Mittag.





Hagenau.

IM Hertzogthum Mecklenburg / gegen dem Lande Sachsen-Lauenburg / vnd an einem in den Landtafeln unbenamsten Wasser, gelegen; allda, wie Reckman in der Lübeckischen Chronick, pag. 229. sagt / viel Mulden vnd Schüsseln gemacht werden / vnd von welchem Ort, die Hagenowsche Heyde den Nahmen hat.

Halle, Hala.

IN Hesse in Sachsen, vnd Ertzbistum Magdeburg, an der Sala, in einer zimlichen Weite gegen Mittag, vnd vom Abend auff einem erhöchten Ort, von lustigem anschawen, 5. Meilen von Leipzig, 11. von Magdeburg, vnd 8. von Wittenberg, gelegene Statt, hat den Nahmen von den Saltz-Brunnen, vnd Saltz, so Griechisch ἅλς, oder ἅλας, heissen thuet; wiewol Goropius Becanus, in seinen Hyperboreis, solches Wort aus der Cymbrischen Sprach herführen will. Und diese / über die massen nutzbare Saltzbrünne seyn / noch vor Christi Geburt, von den Hermunduris, einem Schwäbischen Volck, erstlich erfunden worden; deren Fürtrefflichkeit, als sie den benachbarten Völckern kundbar worden, verursacht hat daß Sie denselben nicht anders, als den Goldgruben, gar starck nachgesetzt haben. Daher die Catti, so man jetzt Hessen nennet / im Jahr deß HErrn 60. damit Sie solches Saltzwasser an sich brächten, die gedachte Hermunduros mit Krieg angegriffen, von denen Sie aber überwunden, vnd geschlagen worden sind. Mit der Zeit, haben die Wenden, so sich hin vnd wieder ausgebreitet, auch hieher begeben / vnd die Hermunduros von dannen vertrieben, vnd diesen Ort Dobrebora, oder Dobresoel, daß ist ein gutes Saltz genant. Kayser Carl der Grosse, hat hernach Anno 806. Hal, der Grafschafft Wettin an der Sala / vnd Graff Witikindo dem Jüngern, den Er zu Zorbeck, den Wenden zum Oberhaupt gesetzt / zugeeignet: Aber folgends / hat Kayser Otto der Erste / diesen Ort, sampt dem Saltzwesen, seinem neuen Bistumb Magdeburg gegeben / vnd desselben Sohn, Kayser Otto der Ander, der solchen Ort gar lieb gehabt, allda eine Freystatt zu bauen angefangen, den vorigen Wendischen Nahmen wieder abgethan, vnd daß dieser jetzige derselben forthin gegeben werden solte, angeordnet. Nach welcher Zeit, diese Newe Statt gewaltig zugenommen hat. Es seyn aber da vier Saltzbrünne, (darunter der fürnemste der Teutsche Brunn genennet wird) in deren Begriff herum 107. (Einer hat nur 103.) Hütten, oder Kott, stehen, in deren jeder eine weite Pfanne, aber über eine Spannen nicht tieff vnd von eisern Blech gemacht ist / in welcher Tag vnd Nacht 10. Saltzscheiben, oder Stück, gesotten werden / die so groß, daß ein Mann eines ertragen kan, vnd um einen Gülden jedes gegeben wird. Kein Saltz-Juncker hat mehr / als eine Pfannen, oder Kott; bißweilen gehören wol 2. oder 3. zu einer nach Lehenrecht. Und hat der Ertzbischoff zu Magdeburg, alle Wochen über 500. Rheinische Goldgülden, ordinari Einkommens, darvon; welche Goldgülden / in einem gewissen verglichenen Tar, seinem Saltzvogt, den Sie den Saltzgreven / von dem Saltzgericht, (in welchem die Sachen, das Saltzwesen angehend, abgehandelt) nennen, erlegt werden. Alle Jahr wird, zu Eingang deß Osterfests, biß um Mitternacht, 12. Stunden lang, das Saltzwasser, jedem Armen, auch den Bawersleuten, umsonst gegeben; vnd glaubet das gemeine Volck, daß es dem Vieh / wann es solches trincket, an statt

einer

einer sonderbaren Artzney seye. Es haben auch die Saltzbuben / oder Arbeiter, alle Wochen ein Ruhetag, daß sie nemlich von der strengen Arbeit, von 3. Uhren an, deß Sonnabends / biß wieder auff 3. Uhr deß Sontag Abends, feyren mögen. Bey Einführung Hertzogs Augusti zu Sachsen, deß Ertzstiffts jetzigen Herrn Administratoris, ist im Jahr 1638. den 19. 29. Octobris, als Er beym Rathhause vom Pferd abgesessen, altem Gebrauch nach / der fürnehmste Hallmeister allhie, ein alter Mann darauff gesessen, so einen Braunschweigischen Hut / vnd sonsten eine erbare Kleidung angehabt, vnd nach der Halle zugeritten, auch um den rothen Thurn auff dem Marckt herum, welchem die Hallbursch, ihr Gewehr vnd Fähnlein habende, folgten vnd auffwarteten / auch sich mit vielem schiessen hören liessen; vnd nach ihren verrichten Ceremonien / wieder vors Rathhause kamen; da dann deß Herrn Ertzbischoffen Pferd, vom Hallmeister, wieder übergeben, vnd hergegen, von Ihme, demselben, vnd der Hallpursch, hundert Reichsthaler verehret worden; darauff auch die besagte Hallpursch wieder abgezogen ist. Es hat Hall, wegen eines sonderlichen Vertrags mit dem Churfürsten zu Sachsen / diese Gutthat / daß, zum Saltzsieden Ihnen aus dem Thüringer Wald, auff der Sala, Holtz genug zukompt. Die Statt selbsten ist wol erbawet / vnd hat schöne Gassen / vnd wolgebildete Weibspersonen. Die Hoch-Teutsche Sprach wird allhie sonderlich schön geredt, also, daß theils meynen, sie seye da zierlicher, als zu Leipzig. Der Schöpffenstul dieses Orts / ist, vor zeiten, sonderlich berühmt, vnd der nächste nach dem Magdeburgischen gewesen; bey deme die Polen, Böhmen, Märcker, Laußnitzer vnd Andere, ihr Recht haben holen müssen. Von den Heiligthümern / vnd Kirchenschatz / in der Stiffts-Kirchen der H. H. Moritz, vnd Marien Magdalenen, ist ein besondere Verzeichnuß An. 1520. allhie, vnd Anno 1617. zu Wittenberg / bey Paul Helwigen / in 4. getruckt worden. Und schreibet Serarius, daß Maurus, gewester Abbt zu Fulda, vnd hernach Ertzbischoff zu Meintz, in S. Albans Kirchen daselbst / Anno 856. begraben; aber hernach die Gebein / aus Zulassung der Domherren zu Meintz, von dem Ertzbischoff, vnd Cardinal Alberto von Brandeburg, An. 1515. hieher nach Hall / in S. Moritzen-Kirch geführet worden seyen. In der Pfarr-Kirchen zu S. Marien, am Marckt, ist ein schöner Altar zu sehen / so sechs Flügeln hat, daran schöne Gemälde stehen, die Lucas Kranach, der berühmte Mahler, gemacht hat; so fern im nächsten Krieg, durch die Soldaten / kein Schaden allda, vnd anderstwo / den Sachen zugefügt worden. In dem Barfüsser Closter ist die berühmte Lateinische Schul; vnd in dem Newen Gebäw / der Statt-Bibliotheck, welche durch Herrn Christian Distelmeyers / weyland Churfürstlichen Brandeburgischen Cantzlers, ansehenliche Liberey, so der Rath allhie von dessen Erben erkaufft hat / sonderlich vermehret worden ist. Die Aufsicht darüber hat, vor diesem, meistentheils der Herr Superintendens gehabt. Das Ertzbischoffliche Residentz-Schloß, oder die Moritzburg, so zimlich vest, vnd bey der Sal gelegen, hat vier starcke Thürn an den Ecken, von Quaderstücken erbaut / dabey die alte Domkirch, vnd der Newe Marckt. Vor Jahren, haben die Ertzbischöffe, auff dem, an der Sal / vnd ein halbe Meil von Hall / gelegenem Schloß Gebichenstein / so Anno 1008. Kayser Heinrich der Ander, sampt der Vogtey dem Bagano, Ertzbischoffen zu Magdeburg geschenckt hat, gemeinlich Hoff gehalten, vnd da ihr Cantzley gehabt. Sonsten seyn in Hall zu sehen, das Rathhauß, die Burger: oder der Saltz Junckern Stuben, oder Hauß am Marckt, das Hochzeit-Hauß, der rothe Thurn, die Wasserkunst, das Kornhauß, die Brettermühl, die kleine Pfingstwiesen, vnd die Salpeter-Hütten.

Unter den Geschichten, so sich allhie zugetragen, vnd oben nicht einkommen, seyn auch die nachfolgende, daß dies

Statt

Statt / wegen ihrer Macht / vnd Reichthumbs / vor Zeiten / so stoltz worden / daß sie auch die Händ an des Kayſers Luthers / oder Lotharii, Hauptleute / vnd Gesandte / Conraden von Eickſted / Albrechten / vnd Erffen von Netra / vnd ihre Diener / legen dörffen / welche ſie umbgebracht haben; vnd deßwegen auch / vom Kayſer belagert / vnd alſo gedrenget worden / daß ſie ſich ergeben müſſen. Vnd hat Er / der Kayſer / die Thäter ſehr jämmerlich hinrichten / etlichen die Köpffe / etlichen Hände vnd Füſſe / abhawen / ihren eintheils auch die Augen ausſtechen / laſſen: Die andern ſeynd ſonſt geſtrafft worden; viel ſeyn gleichwohl mit der Flucht davon kommen; die gantze Burgerſchafft aber / weil ſie ſolchen Mord geſchehen laſſen / ſich auch / im Anfang / dem Kayſer widerſetzt hatte / muſte eine groſſe Summa Gelts zur Straffe geben; ſo Anno 1130. geſchehen iſt. Im folgenden 1135. Jahr / iſt die gantze Statt Hala im Fewer aufgangen. Anno 1161. iſt das Cloſter / auſſer der Statt / an der Sala / gegen der Moritzburg gelegen / von Adelgoto, dem Ertzbiſchoff zu Magdeburg / geſtiftet worden. Anno 1205. ſeynd die Juden allhie umbgebracht / vnd ihre Güter geplündert worden. Kayſer Otto der Vierte hat hernach die Statt vergebens belagert. Aber der 22. Ertzbiſchoff Ruperrus, (welcher die Juden allda / denen der Rath Freyheit vnd Schutz / zugeſagt / beſchwerte / vnd die Fürnehmſte / damit er ſich ihrer Güter theilhaftig machte / in die Gefängnuß legen lieſſe / ſo der Rath nicht geſtatten wolte) hat ſie in ſeinen Gewalt gebracht / die auch ihme / wegen ihrer Widerſetzlichkeit / eine Straff erlegen muſte. Vnd hat folgender Zeit / Hall mit ihren Ertzbiſchöffen viel zu thun bekommen; deren ſich die Hanſee-Stätte / als in welcher Bund ſie war / fleiſſig angenommen; vnd / als Anno 1435. die Burger allhie ihren eigenen Rath gefangen / ſo haben die vmbliegende Hanſee-Stätt / Magdeburg / Braunſchweig / Halberſtatt / Aſchersleben / vnd Quedlinburg / ihre Geſandten hieher geſchickt / welche die Sachen dermaſſen vertragen / daß die Gefangene Rathsherren wieder ſind außgelaſſen worden. Darnach haben ſich die von Hall wider den Ertzbiſchoff zu Magdeburg / Graf Günthern von Schwartzburg / der dieſe Stadt / wie auch Magdeburg / beſchwerte / zuſammen verbunden. Endlich gerieth die Sach ſo weit / daß die Domherren von Magdeburg / Churfürſt Friederichen zu Sachſen / vnd ſeinen Brudern / Hertzog Wilhelmen / vmb Hülff anrufften / die auch Hall belagert haben; aber / weiln die Braunſchweiger / ſo der Stadt zu Hülff kommen waren / ſich mannlich verhielten / vnverrichter Sachen darvor wieder abgezogen ſeyn. Anno 1478. entſtunde zwiſchen dem Rath / den Saltz-Junckern / vnd den Zünften allhie / ein gefährliche Weitläuffigkeit / in welcher Zeit / von Etlichen / dem Ertzbiſchoff Ernesto, Churfürſts Ernesti zu Sachſen Sohn / der damals zu obgedachtem Gebichenſtein war / die Schlüſſel der Statt übergeben wurden / der dann ſich derſelben bemächtigt / dero ihre Freyheiten beſchnitten / viel geändert / viel Perſonen in die Gefängnuß gelegt; vnd damit Er dieſelbe forthin im Zaum halten könte / Anno 1484. das oberwehnte Schloß ſo Er / nach S. Moritz / des Doms zu Magdeburg Patronen / die Moritzburg genant / ſampt einer ſchönen Capellen / zur Wohnung ausgebawet / in welchem Er forthin die Hofhaltung anſtellte / auch / ohnangeſehen des vorigen zwiſchen Jhm / vnd der Stadt / gemachten Vertrags / den vierten Theil von dem Saltzweſen bekam; vnd An. 1513. in der beſagten Moritzburg verſtarb. Sein Nachfolger Albertus, gebohrner Marggraff zu Brandeburg / hat im Jahr 1540. ſeinen Vnterthanen / den Stätten / vnd der Ritterſchafft im Stifft Magdeburg / vnd Halberſtatt / die Evangeliſche Lehr frey gelaſſen / doch daß die Stiffter / vnd Clöſter / in ihrem vorigen Stande bleiben ſolten. Daher die von Hall alſobalden den Juſtum Jonam ihrer Kirchen fürgeſetzt haben. Anno 1547. hat Churfürſt Johann Friderich zu Sachſen Hall eingenommen / als der zu dem Burggrafſthumb vnd dem alten Schloß / das ſchwartze Caſtell genant / (ſo geſtanden / wo jetzt die obgedachte Moritzburg iſt) allhie / einen Zu-

spruch; sein Vetter aber, Hertzog Moritz, als Er, der Churfürst, ausser Lands war, sich dessen / zu Ende des Decembris Anno 46. bemächtigt hatte; weiln sein Ahnherr / Hertzog Albrecht zu Sachsen / vor Jahren, mit seinem Herrn Brudern, Churfürst Ernsten, nicht zu frieden gewesen daß er des besagten Burggrafthumbs Würde allein auff seine Lini, vnd Nachkommen gewendet hatte. Anno 1625. seyn die von Hall in des von Wallstein Gewalt kommen. Anno 26. ward Dodo von Knyphausen hieher ins Schloß gefangen gebracht, da Er etlich Monat gesessen / biß Er in gestalt eines schwartz bekleidten Medici, die Wächter betrogen, vnd also entwischt ist. Anno 1630. nahm zwar des Ertzbischoffs, Herrn Christian Wilhelms / gebornen Marggravens zu Brandeburg, Volck, durch Hinterlist, vnd mit Hülff der Hallbursch, die Stadt ein, aber dem Schloß kunte es nichts angewinnen, vnd kamen die Kayserischen, den Bischofflichen / bald auff den Halß / daß Sie alle Beut vnd Plunder, sampt der Stadt, im Stich lassen musten. Bald hernach bekamen sie erstlich die Bischofflichen / dann die Kayserischen, abermals. Anno 31. nach der Leipziger Schlacht, geriethe Hall in Schwedische Hände. Anno 32. nahmen die Kayserischen die Stadt ein, aber dem Schloß kunten sie nichts angehaben. Anno 37. eroberten dasselbe / oder die Moritzburg, die Chur-Sächsischen, durch einen Kriegslist. Es bekamen gleichwohl solches / Schloß / den 27. Octobris Anno 39. die Schwedischen wieder / denen es aber die Sächsischen abermals mit Vortheil, den 11. Hornung, Anno 40. von Leipzig auß, abgenommen haben. Vnd hat folgends dieser Ort noch mehrers / sonderlich die Stadt, außstehen müssen; vnd ist Anno 1645. ein grosse Fewersbrunst allhie gewesen. Siehe, von dem, was hieoben stehet / vnd anderm mehrern / den Tacitum lib. 13. Annalium, gegen dem Ende, Althameri Commentar. in Eundem Tacitum p. 216. Ernestum Brotuff, in der Mersburgischen Chronick, lib. 2. c. 4. G. Braunen, im 5. Theil seines Stättbuchs, Joh. Angel. à Werdenhagen, an unterschiedlichen Orthen seines grossen Wercks von den Hansee-Stätten, sonderlich in Antegressu part. 4. fol. 451. seq. die Braunschweigische Chronick, p. 99. 127. vnd 279. Pomarium, in der Magdeburgischen Chronick / P. Bertium lib. 3. Rerum Germ. p. 557. seq. (da er auch des Georgii Sabini Vers, deren gar viel seyn / von dieser Statt setzet) das Theatrum Europæum, an vnterschiedlichen Orten, vnd darunter / im 3. Theil, das 904. Blat; die Relationes und von dem Saltzwesen / vnd den Saltz-Junckern / absonderlich / den Hergium part. 1. illustr. quæst. 14. vnd Draconem, de Origine, & jure Patriciorum, lib. 3. cap. 8. fol. 216. Vnd weilen vns / nach Verfertigung dieser, folgende Beschreibung / aus der Statt Hall selbsten / übersendet worden: Als wird dieselbe, zum Beschluß / auch hieher gesetzt.

Die Statt Halle hat ihren Nahmen / entweder vom Griechischen Wörtlein ἅλς, welches zu Teutsch Saltz heisset, oder ἅλιξ, ein Saltzgefäß, wegen des guten Saltzes, so in dieser Statt gesotten wird / vnd nechst dem Lüneburgischen, das Beste ist: Oder vom Teutschen Wort Halle, welches so viel als ein Vorhoff / dieweil diese Statt gleichsam ein Vorhoff oder Eingang der eigentlich so genanten Halle des Thals oder Saltzwercks ist, da die vier Saltz-Brunnen, sampt 107. Saltzkohten zu finden; oder eine Halle vnd Vorhoff des Richtsstuels, so von Kayser Otten dem Andern, vnd Rothen des Nahmens dieser Statt, nechst Magdeburg, gegeben, daß alle, die von Polen, vnd Böhmen, vnd die aus der Marck, von Meissen, Lausitz, vnd Brandenburg, vnd aus dem Hertzogthum Sachsen, vnd von der Graffschafft zu Aschersleben, vnd alle die aus den Stätten, so darinnen begriffen sind, ihr Recht zu Halle holen, welches aus Magdeburg gestifft / mit seiner Stifftung edler ist / denn die andern Stätte, vnd ist genant die höchste Dingstatt.

Sie heisst Hall in Sachsen, theils zum Vnterscheid anderer Stätte in andern Landschafften, so diesen Nahmen auch führen, als Hall in Schwaben, Hall in Brabant / Hall im Inthal, theils dieweil

ste/nach Petri Bertii und Gerhardi Mercatoris Beschreibung, die Metropolis, Mutter oder Hauptstatt, oder fürnehmste in Nieder-Sachsen ist, zu welchem Lande sie gemeiniglich uñ fürnemlich gerechnet wird, wie Petrus Albinus gestehet/ der sie sonst des Grunds und Bodens, der Sprache, Tracht und Art der Leute halben, zum Meißner Lande rechnen will.

Ist gelegen an dem berühmten Saalstrom welcher nach Philippi Melanchthonis Meynung auch vom Saltz den Namen hat (wie der Fluß Halys in Armenia) und dem Straboni, so zu Kaysers Augusti Zeiten gelebt, nicht unbekant gewesen. Derselbe entspringt in den Böhmischen Grentzen, am Fichtelberge (sambt der Nabe, Eger, und Maynstrom) von dannen er durch das Voigtland Thüringen und Sachsen fleusst, sonderlich aber bey der Statt Halle in unterschiedliche alveos oder Arme, so zur Holtzflösse/ Mühlen und Wasserkunst dienlich, sich zertheilet, hernach bey Gibichenstein wieder zusamen komt, und also fort, neben vielen einfliessenden grossen und kleinen Wassern, als der Ilme bey Camberg der Vastrut zwischen Naumburg und Freyburg, der Geissel zu- und Luppe unter Merseburg, der Elster oberhalb Halle, der Wipper bey Bernburg/der Bude bey Niemburg, endlich unter Rosenburg/in der Grafschafft Barby in den Elbstrom sich ergiessen thut, dahero neben vielen andern guten / auch etliche Seefische/ als Lachse, Schollen/ oder Plateissen ꝛc. in der Saale gefangen werden.

Vor 700. Jahren ist die Statt Halle ein Dorff gewesen, so Dobrebora oder Dobersola, das ist Gut-Brunn, oder Gutsaltz in Wendischer Sprache geheissen, zur uralten Grafschafft Wettin und Merseburg gehörig und gelegen bey den Saltzbrunnen, von welchen die Sage, daß ein Hirte allda gehütet/und ein Schwein sich im Quell/ und darauß entstandenem Pfuel oder See/so hernach von den Hartzländern geöffnet, und gereiniget (wie Brotuff meldet im Merseb. Chron. lib. 2. c. 4.) geweltzet/ welches an der Sonnen vom Saltze sey gar weißlich worden.

Die Hällische Saltzbrunnen/ (deren vier, nemlich der Teutsche/ Gutjahr, Meteritz und Hakenborn, von Matthesio außführlich beschrieben) über welche, wie Cornelius Tacitus gedencket, und nicht den Franckenhäusischen oder andern, in 60. Jahr nach Christi Geburt/ zu Kayser Neronis Zeiten, die Hessen mit den Hartzländern vergeblich, hernach mit diesen im 451. Jahr, zu Kayser Theodosii des Jüngern Zeiten, die Wenden, Slaven, oder Sorben, so den Meteritz Saltzbrunn erfunden, und dem Dorffe Dobrebora den Nahmen gegeben gestritten, und jene vertrieben/hat Kayser Carl der Grosse/ im Jahr 806. zu sampt dem Dorffe Dobreboro/ und den herumbliegenden Landen, darunter Gibichenstein auch begriffen / nach dem Er durch seinen Sohn König Carolum von Aach gesandt, die Wenden/ sampt ihrem Obristen Miloduck, bestritten/ theils erschlagen, theils zum Christlichen Glauben gebracht, und die denselben nicht annehmen wollen/ verjagt/ hingegen das Land mit Sachsen und Teutschen erfüllet/ welche nach 15. Jahren angefangen das Dorff zu erweitern, und vermittels der Saltz Nahrung/ mehr Häuser aufzubawen/ Witikindo dem letzten Könige und ersten Hertzoge zu Sachsen/ zugeeignet, und zur Grafschafft Wettin, mit welcher Keyser Carl Witikindum den Jüngern beliehen, geschlagen: Auch hat Er die Grafschaft Merseburg gemacht/ und gleichfalls Witikindo übergeben, und seynd die Hällischen Saltzbrunnen bey der Grafschaft Wettin, und fort eine lange Zeit bey der Grafschaft Merseburg, verblieben/ biß umb das 965. Jahr Kayser Otto der Erste, dieselbe der von Ihme newgestiffteten Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburg zugeeignet, damit die Brunnen im Kriege zu frieden blieben, und die reine Lehre von dieser GOttes Gabe erhalten würde/ welche Donation so wol Kayser Otto der Andere, als Kayser Heinrich der Andere, da Erich der letzte Grafe von Merseburg verstorben, vernewert, und die Burg Gibichenstein bey Halle, sampt aller Zugehörung, und dem Saltzwercke, dem Ertzbischoffe Dagmann zu Magdeburg gegeben.

Im Jahr Christi 981. hat Kayser Otto der Andere des Namens, mit dem Zunahmen der Rothe, die Stadt Halle in Sachsen an der Sale / an dem Orte, da zuvor das Dorff Dobrebora gelegen, zu Bawen angefangen, zu einer newen Kayserlichen freyen Reichs-Stadt, die Er auch als eine andere Reichs-Stadt befreyet, vnd auff ihr Anbringen (Hebben wir Abends Water vnd Holt, so hebben wir Morgens Silber vnd Gold) den Mond vnd Sternen zum Wappen gegeben, wie auch Kayser Rudolff der Erste, mit fürtrefflichen Freyheiten begabet / welche je mehr vnd mehr hernach, durch Gottes Segen, vnd zuförderst die Saltz-Nahrung so zugenommen, daß sie in den Historien eine schöne, grosse, reiche, lustige vnd verwahrete Stadt genennet wird, auch in der alten Reichs-Matricul beym Onuphrio vnd Limnæo, zu Kayser Friedrichs des Dritten Zeiten, vnd unter den Hansee-Stätten / bey Bertio, vnd Werdenhagen, zu finden.

Wie aber das Saltzwerck dem Ertzstiffte / vor Erbawung der Stadt, einverleibet worden; also hat auch die Stadt Halle fürnemlich desselben wegen, das Ertzstifft zu recognoseiren gehabt, in dem die Bürger der Stadt, die Thalgüter vom Herrn Ertzbischoffen zu Lehen empfahen, darüber auch Verträge auffgerichtet worden / wie viel Güter im Thal ein Ertzbischoff zu Magdeburg haben, vnd gebrauchen möge, wie Er solch sein Thalgut mit besessenen Bürgern zu Halle versieden lassen, vnd seine Außläuffte davon nehmen, vnd wann mehr Güter / durch Verledigung der Lehen, oder in andere Weise / an Jhn kommen / solche besessenen Bürgern, vnd sonst niemanden, verkauffen vnd verleihen solle.

Daß also die Stadt Halle erstlich ihren Stand von vnd nach der Kayserlichen Erbawung, vnd Versehung mit gnugsamen Gerechtigkeiten vnnd Freyheiten: fürters die Recognoscirung der Herrn Ertzbischoffe, mit Verträgen, deren sonderlich im dreyzehenden, vier vnd fünffzehenden Seculo, viel gestifftet, hat. Vnnd als im Jahr 1478. einem Rathe die Pfänner wiedersätzig worden / worüber der Herr Ertzbischoff Ernestus, Hertzog zu Sachsen, vom Rathe angelangen, in die Stadt gebracht / vnd die Widersetzigen vmb ein Theil ihrer Güter gestrafft worden / ist eine Regiments-Ordnung auffgerichtet / damit der Rath mehr Schutz der Ertzbischoff aber mehr Macht bekomen. Vnd seynd die Ertzbischofflichen Reverse, welche gegen der Stadt Huldigung auß geantwortet / darauff gestellet, daß die von Halle bey ihren Rechten, Freyheiten vnd Gewohnheiten, die sie von Alters gehabt haben / biß an diesen Tag, gelassen, vnd ihnen die von vorigen Ertzbischoffen habende Handfesten, vnd Briefe, dabey aber auch die von vnd mit Ertzbischoff Ernesto auffgerichtete Ordnungen, vnd Verträge, gehalten werden sollen.

Die Grösse der Stadt belangende / so hat sie in der Länge, vnd zwar von Mittage gegen Mitternacht, 1617. in der Breite, vom Morgen biß zum Abend, 1078. in dem Vmbkreise vnnd Ringmawer / 5796. Schritte, vnd hält in sich 1347. Acker, 30. Ruten, jeden Acker zu 300. Ruten, die Rute zu 15. Römischen Schuen gerechnet.

Hat sechs Thor, als Steinthor / Galgthor, Ranisch / Moritz, Clauß, vnd Ulrichsthor, vnd so viel Vorstätte, deren zwo Newmarckt vnd Glaucha, dem Ertzstifftischen Ampte Gebichenstein, die andern aber E. E. Rathe unterworffen: Vber diß drey Pforten, als die Mühl-Kuttel- vnd Saalpforte.

Von vielen grossen vnd kleinen Kirchen vnd Capellen, so theils noch im Pabstthumb abgebrochen / theils zerfallen vnd verbawet, sind nechst deren Anno 1546. zwischen vier Thürnen gantz newerbawete Ober-Pfarrkirchen zur Lieben Frawen am Marckte, (deren Gewölbe vnd steinern Eingebäwde von verständigen Bawleuten hoch gerühmet wird) noch übrig, in der Stadt zwar die Pfarrkirche zu S. Ulrich / vnd zu St. Moritz, die Dom- oder Newe Stiffts-kirche zur H. Dreyfaltigkeit (anfangs zum Güldenen Fürhang) von Cardinal Alberto, Ertzbischoffen zu

Meint

Meintz vnd Magdeburg, erbawet, von deren ersten kostbaren Zierath Georgius Sabinus zu lesen; die Franciscaner oder Barfüsser-Kirche, so der Ertzbischoff Sigismundus An. 1565. sampt dem gantzen Kloster-Gebäude, zur Stattschulen verehret, welche der Administrator / Marggraff Joachim Friedrich / mit 24. Hufen Landes dotiret, vnd wegen der, durch zehen Collegen wolbestalten Information, darinnen erzogener gelehrten Leute, sehr berühmt, vnd von vielen Nationen besucht wird.

Ausser der Statt die Pfarrkirche zu S. Laurentii auff dem Newmarckt vnd zu S. Georgen zu Glaucha. Ferner die Capell zum H. Creutz am Rathhause; zu S. Wolffgang an der Ulrichskirchen; zu S. Jacob / oder wie Hieronymus Henningesz will / zu S. Sigismund / von Marggraff Wiprecht (zu Meissen vnd Laußnitz) im Jahr 1118. erbawet; die Capell an der Cantzeley / auch beederseits vom Cardinal Alberto erbawet: die Capell zu S. Cyriaci im Hospital vnd S. Georgen-Closter: die Capell auff dem Petersberge; auff dem Moritzkirchhofe ꝛc.

Neben diesen Gotteshäusern sind die fürnehmsten Hauptgebäude / das Schloß, die Moritzburg, vom Ertzbischoffe Ernesto, Hertzogen zu Sachsen, (an statt deß alten so genanten schwartzen Schlosses) Anno 1479. erbawet, so aber Anno 1640. durch Verwahrlosung der Guarnison, mehrertheils abgebrannt; die Cantzeley; das Rathhauß mit dem Marstall; Bibliotheck; Stattkeller; Hochzeit- vnd Waghauß; Zeug- vnd Korn-Hauß; Thal- vnd Schöppenhauß; die Wasserkunst; der auff dem Marckt alleine stehende von Quaderstücken erbawete Rothe Thurn, so 140. Ellen hoch, sampt Glocken, grossem Uhrwercke / vierfachem Weiser vnd Mondszeiger, der unterschiedenen grossen vnd kleinen, runden vnd viereckten, Thürmen vnd Pasteyen an der Stattmawer vnd Zwingern, der Stein- vnd Höltzern Saalbrücken / vnd dergleichen, zu geschweigen.

Die Religion betreffende, hat die Statt zur Zeit der Evangelischen Reformation, sich zu derselben bald gewendet, die in Anno 1530. Kayser Carolo V. übergebene Augspurgische Confeßion angenommen, darüber viel gelitten, vnd darum gethan: Ist auch bey solchem ungeänderten Glaubensbekäntnuß, Gott sey Ehre, Danck, vnd Preiß beständig geblieben, vnd hat ihre Religion vnd Kirchenrecht wol erlangt, hergebracht, vnd erhalten.

Es hat auch diese Statt, wegen ihrer Freyheiten vnd Bündnusse / mit den benachbarten Frey-Stätten, unterschiedene Kriege, theils wider die Ertzbischöffe, theils andere umliegende Fürsten, Grafen vnd Herren geführet, wie die Sachsen-Chronicken bezeugen. Ist Anno 1136. vnd 1312. fast gantz, Anno 1645. der sechste oder siebende Theil derselben weggebrant. Anno 1625. ist Sie mit Kayserl. Kriegsvolcke, unter dem Hertzog von Friedland / besetzt, folgendes Jahrs ihrer Geschütz vnd Gewehr entblösset, schwerer langwieriger Contribution, Einquartierung, Durchzügen, vnd andern Kriegs-Drangsalen auch nicht wenigen gefährlichen Veränderungen unterworffen worden.

Unterschiedliche Gerichte seynd bey dieser Statt. Die ordentliche unmittelbare Statt-Obrigkeit ist E. E. Rath, welcher vor Alters allein in zwölff Rathmannen bestanden, hernach aber aus jeder Innunge, deren jetzo sechse, Einer, vnd von jeglichem der vier Viertel der Gemeine zween / dem Rathe zu Hülffe vnd Beysitz, gekohren: Also daß jährlich ingesampt sechs vnd zwantzig Personen beym Rathstuel seynd, vnd von Rathmannen zween Rathsmeistere dem Collegio präsidiren, sonst aber zween Worthalter, drey Cämmerer, vnd ein Geheimter, (welche achte bey der Cämmerey täglich sitzen) so wol die Weinmeister, Bier- vnd Greven-Herren, vnd andere Aempter, von Rathmannen, vnd auch Meistern der Innungen vnd Gemeine, nach ihrer Ordnung bestellet werden, also Jährlich umwechseln, vnd jedes Raths-Mittel immer im dritten Jahre, mit newer von Anno 1479. her gebräuchlichen Fürstlichen Confirmation vnd Pflicht-Ablegung / das Regiment wiederum führet.

Vom Rathe werden fürters Jährlich

die Vormundsherren, so die Sachen der Vormundschafften tractiren, vnd dann die vier Herren, welche die angebrachten Schuld- vnd Injurienklagen erörtern, geordnet. Der Rath aber thut dem gemeinen Statt- vnd Policeywesen fürstehen/ das Kirchen- Ministerium vnd die Schule bestellen, in peinlichen vnd andern Verbrechungen mit Inquisitions-Processen, in fürkommenden Bürgerlichen Sachen aber summarisch verfahren. Hat auch einen besondern Burggrafen, welcher zu dreyenmalen deß Jahrs, jedesmal vier Wochen lang, die ordentlichen peinlichen Gerichte hält vnd übet.

Hierneben seynd die Fürstlichen Gerichte, oder judicialia officia auffm Berge, deß Schultessen, vnd im Thale deß Saltzgrafen, der Ober Bornmeistere vnd Nachgeordneten / welche alle vnd jede vom Rathe erwählet vnd vom Herrn Ertzbischoffen bestettigt werden. Wie weit nun deß Raths Bottmäßigkeit um die Statt herum gehe/ ist in einem Vertrags-Briefe Ertzbischoffs Ernesti, Anno 1499. beschrieben.

Der Fürstl. Schöppenstuel hat 8. Assessores, Jurisperitos, welche nicht alleine die offentliche hochpeinliche Gerichte beym Rolande, neben dem Schultessen, vnd in bestimmten Zeiten deß Burggrafftthums, deß Raths Burggrafen besitzen, vnd demselben sonst nach Gelegenheit fürfallender Sachen/ Beystand leisten, vnd gerichtliche Actus verrichten helffen; sondern auch als ein Juristen-Collegium auff die Jhnen zugeschickten Acten vnd Fragen/ nicht allein ins Ertzstifft Magdeburg, sondern auch in andere nahe vnd weite Lande/ de jure respondiren/ vnd Urtheil fassen.

Die Lufft bey dieser Statt ist gesund vnd bequem, zumal weil sie gegen Mittag mit Hügeln vnd hohen Feldern umgeben, gegen Norden aber ist die Gegend etwas niedriger, daß demnach die gesunde Nordwinde die Gassen zimlich durchwehen können, wird auch durch den Hallrauch vom Saltzsieden die Lufft nit wenig gereiniget. Wiewol nicht zu läugnen, daß in den allgemeinen Landsterben wol ehe in einem Jahre in drey, vier oder 5. tausent verstorbene Menschen bey dieser Statt gezehlet worden.

Das Lob dieser Statt nach dem was zumal in geruhigen friedsamen Zeiten darinnen zu befinden, hat in einen Protheum oder wandelbaren eintzigen Vers, von eilff einsylbigen, vnd einem zwosylbigen Wörtlein (welcher 39916800. mal vnd wenn noch zwey einsylbige Wörter zum Anfang deß Pentametri darzu kommen, 6227020800. mal zu verändern, also daß wann vom Anfange der Welt täglich 3000. variationes von 3. Personen geschrieben würden dieselbe doch An. 1625. da dieser Vers gemacht, damit noch nicht fertig worden wären) zusammen gefaßt, der anfangs gewesene Archidiaconus zu Halle hernach F. E. Magd. Hoffprediger, jetzo Churf. Sächs. General-Superintendens, Professor vnd Consistorialis zu Wittenberg / Herr D. Paulus Röberus. Der Vers, mit hinzu gethaner Auslegung/ ist dieser:

LEX. DUX. JUS. SAL. FAR. PONS. MONS. MERX. PAX. IBI. GREX. VOX. NUNC SUNT.....

LEX. Die Lehre deß Göttlichen Worts/ Psal. 1. v. 2. welche rein vnd reichlich in den Früh- vnd Nachmittagsstunden täglich zu Halle gehandelt wird, also das zum wenigsten alle Wochen 23. alle Jahr 1200. Predigten in vnd bey der Statt geschehen.

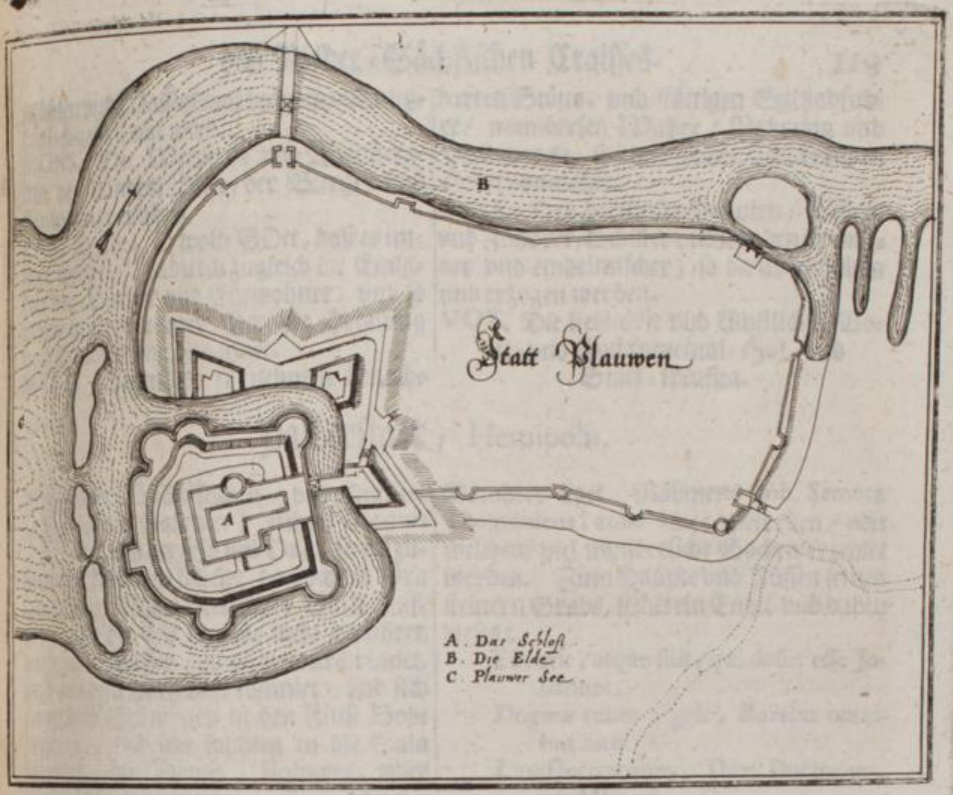
DUX. Der Ertzbischoff zu Magdeburg/ Primas in Germanien / so allda residiret, jetzo Hertzog Augustus zu Sachsen / dessen Fürstl. Durchl. zum 49. Ertzbischoffe erwehlet, vnd An. 1638. introduciret worden.

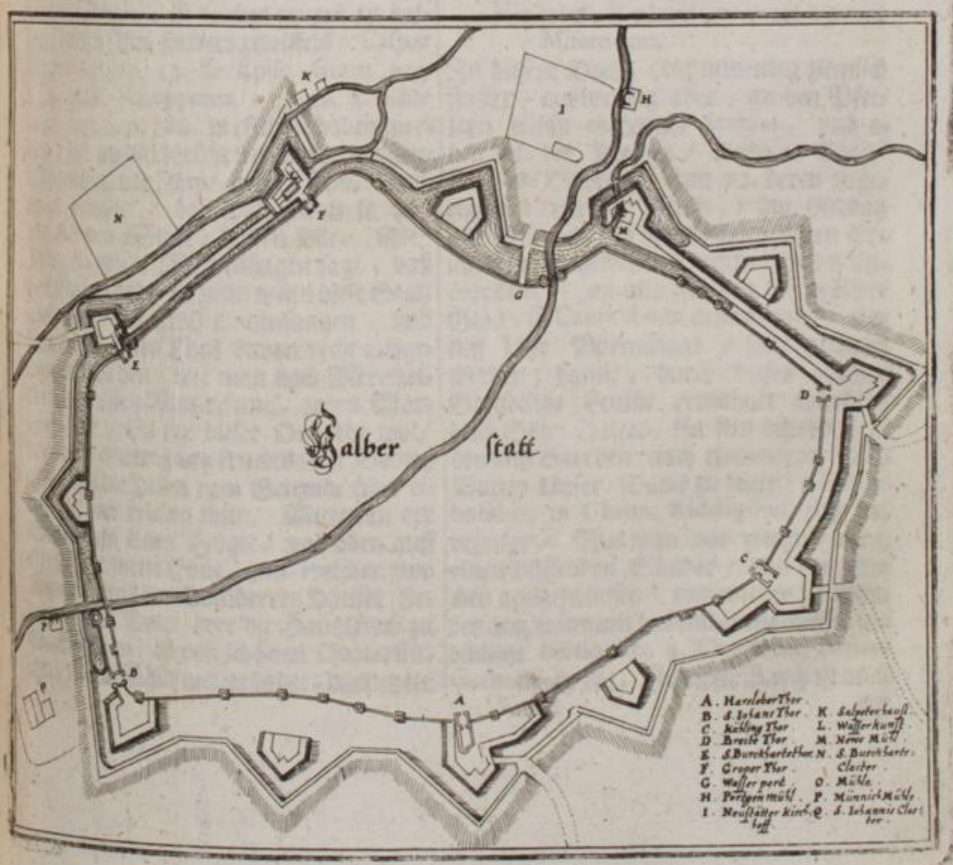
JUS. Da ist das höchste Gericht im Ertzstifft, welches man die Cantzley nennet; darnach das Rathhauß; die Fürstl. Schulteissen; vnd Thalgerichte, vnd deß Raths Burggrafftthum.

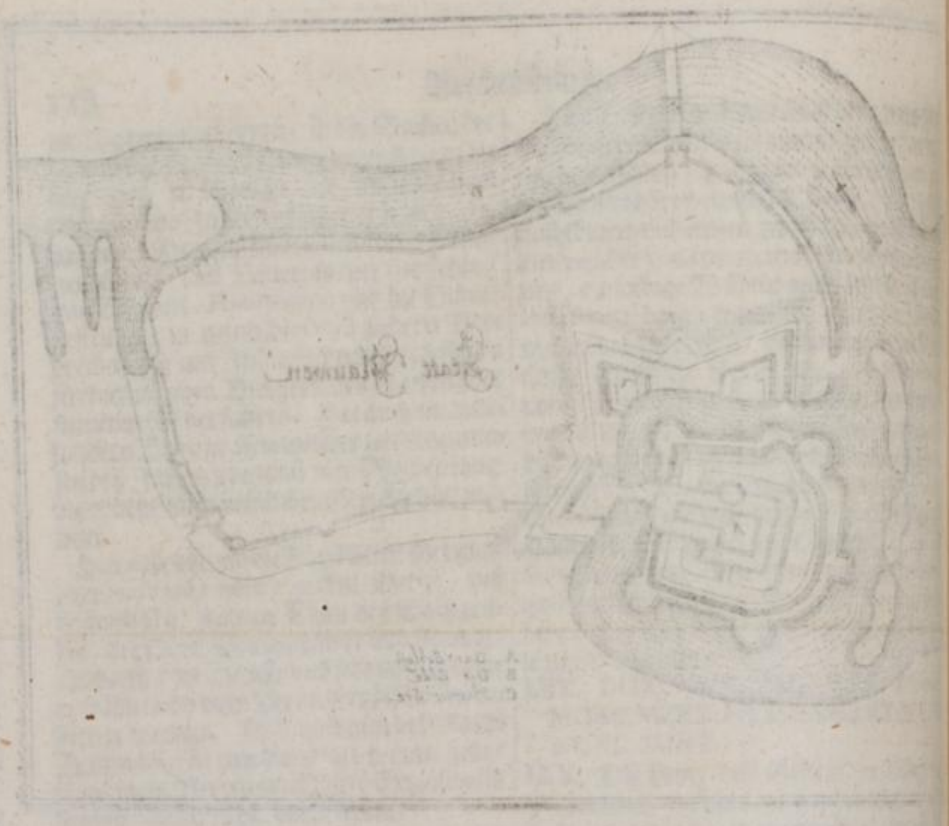
SAL. Die vier Saltzbrunnen im Thale dieser Statt sonderbares von GOtt verliehenes Kleinod.

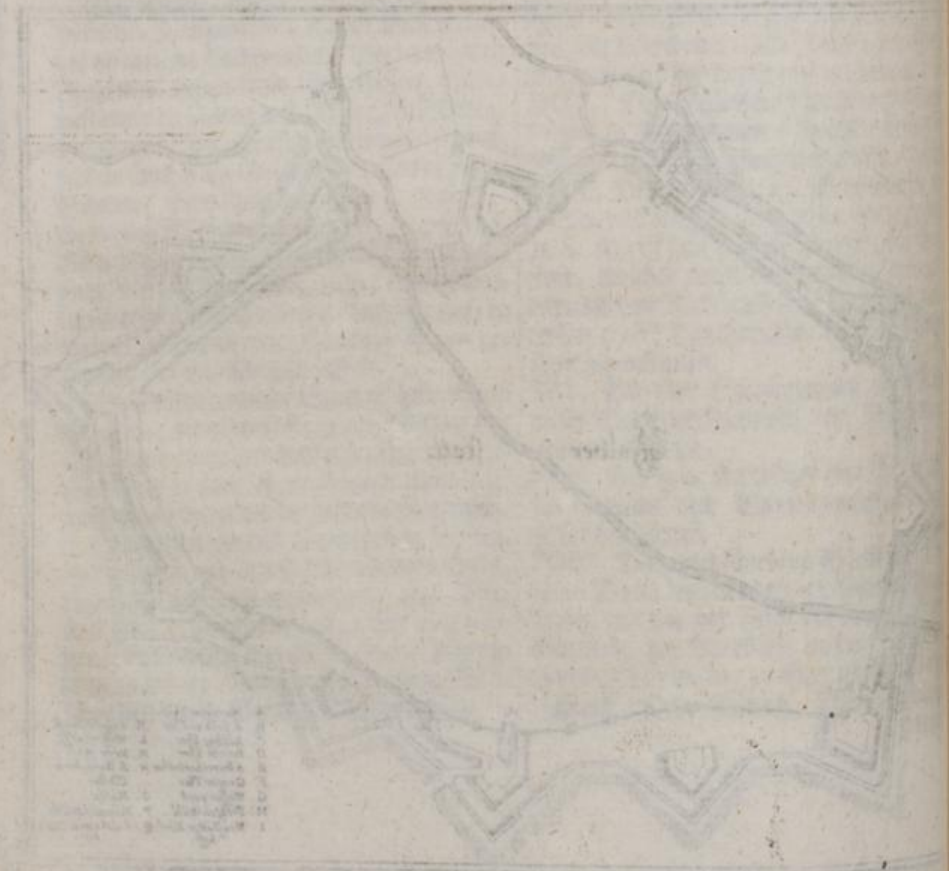
FAR. Der gute Ackerbaw vnd Viehzucht, Wiesewachs vnd Gartenwerck, in vnd ausser der Statt.

PONS. Die unterschiedene Stein- vnd höltzerne Brücken über den berühmten Saalstrom, welcher zur Fischerey von allerhand Gattung, zur Holtzflosse auß im Voigtlande vnd Thüringen, zu Getreidig- Walch- Schleiff- Oel- Würtz- Bret- Pulver- mühl-


Statt Plauwen
A
B
C
A. Das Schloss
B. Die Elde
C. Plauwer See


Halber statt
A. Harrleber Thor
B. S. Johans Thor
C. Kühling Thor
D. Breste Thor
E. S. Burckhartsthor
F. Groper Thor
G. Wasser pord
H. Porsgen mühl
I. Neustätter Kirch hof
K. Salpeterhauss
L. Wasser kunst
M. Newe Mühl
N. S. Burckharts Closter
O. Mühle
P. Münnich Mühle
Q. S. Johannis Closter





mühlen vnd Wasserkunst bequem vnd nutzlich gebraucht wird.

MONS. Der Weinbaw vnd Weinberglein deß Landesfürsten, der Bürger vnd Einwohner umher.

PAX. Friede. O wolte GOtt, daß es immer wehrete! dadurch zugleich die Einigkeit der Bürger vnd Einwohner, vnd so vieler unterschiedener Gerichte Ordnung vnd Handbietung gemeynet.

MERX. Wegen der fürnehmen benachbarten Stätte. vnd stättigen Saltzabfuhre/ mancherley Wahre / Nahrung vnd Handwercke, so einer solchen Volckreichen Statt vonnöthen.

GREX. Der berümten Schulen, Lehrer vnd Zuhörer, Schüler vnd Knaben/ frembder vnd einheimischer, so da unterhalten vnd erzogen werden.

VOX. Die lieblichste vnd künstlichste Vocal- vnd Instrumental-Hof- vnd Statt-Musica.

Halberstatt, Hemipolis.

DIeser Bischofflichen, vnd Hansee-Statt Nahmen, führet Bertius her von der Elb vnd Ora, so da zusammen kommen sollen; da doch die Ora über sieben Meilen von dieser Statt laufset, auch die Elb dieselbe nicht berühret, vnd das Wasser, so allhie durchrinnet, vnd aus dem Hartzwald kommet/ vnd sich unterhalb Gröningen in den Fluß Bode ergeusset, vnd mit solchem in die Sala kommet, die Oltemia, Holtema, oder Holtheim, genant wird. Aber dem gedachten Bertio, ist solches zu gut zu halten; weiln Ihn, sonders zweiffels/ Caspar Bruschius cap. 13. de Episc. Germ. pag. 224. vnd Schopperus, part. 3. Chorogr. cap. 6. p. 786. verführet haben werden; die an den berührten Orten gleicher Meynung, vor Ihme, gewest seyn. Dreserus erachtet / daß Halberstatt so viel als Alberti Statt, heissen solle. Aber Joh. Angel. à Werdenhagen sagt, daß der Nahm daher komme, weiln diese Statt anfangs viel grösser umfangen, vnd kaum der halbe Theil davon recht ausgebawet worden, wie man noch Merckzeichen der ersten Auszirckung, gegen Morgen, sehe. Es ligt dieser Ort sehr wol/ vnd auff einem gantz fruchtbaren Boden, also/ daß die Halm vom Getraide über einen Reuter reichen thun. Mitten in der Statt hats einen Hügel / vnd oben auff ein schöne weite Ebne, auff welcher zwo Kirchen, vnd der Domherren Häuser, stehen. Der Dom, oder die Hauptkirch zu S. Stephan, ist von schönen Quaterstücken/ mit 2. Thürnen, erbauet; darinn ein Domherr liget, Nahmens Joh. Semeca Theutonicus, anno 1245. gestorben / von welchem viel wunderliche Sachen erzehlet werden. Zum Haupte vnd Füssen seines steinern Grabs, stehet ein Engel, vnd dabey dieses:

Est, erit, atque fuit, qui desiit esse Johannes,
Dogma tuum viguit, florebit omnibus annis.
Lux Decretorum, Dux Doctorum, via Morum,
Hic jacet, & placet, ut vacet à pœnis Miserorum.

In diesem Dom, (der inwendig ziemlich finster, auswendig aber, an den Pfeilern etliche merckliche Statuas, vnd oben in der Kirchen / hinterm Chor/ S. Mariæ Bildnuß, mit 72. deren zugeeigneten Ehren-Tituln,) hat Riddag von Wenden, deß Jahrs 1489. gegen Erlegung einer gewissen Summa Gelds, angeordnet / daß alle Freytag die grössere Glock, so Canta-bona genant wird, um eilff Uhr Vormittags, solte geläutet werden; damit, durch dieses Zeichen Gottseelige Leuthe ermahnet würden, dem Sohn Gottes, für sein bitters Leyden vnd Sterben, nach einem, oder zwey Vatter Unser, Danck zu sagen; wie Meibomius, in Chron. Riddagshus. pag 68. bezeuget. Wie man vor zeiten, allda, einen büssenden Sünder, von der Kirchen ausgeschlossen, vnd wieder zu Gnaden angenommen das findet man beym gedachten Bertio lib. 3. Comment. Rerum German. p. 565. In dieser Kirch ist auch

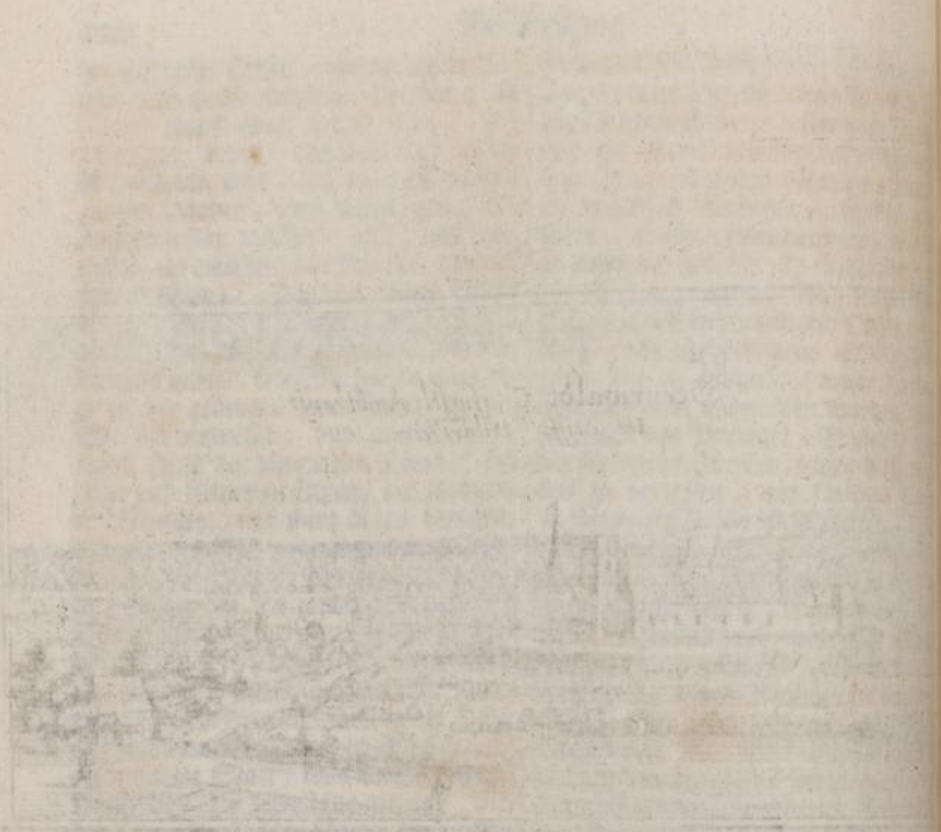
ein

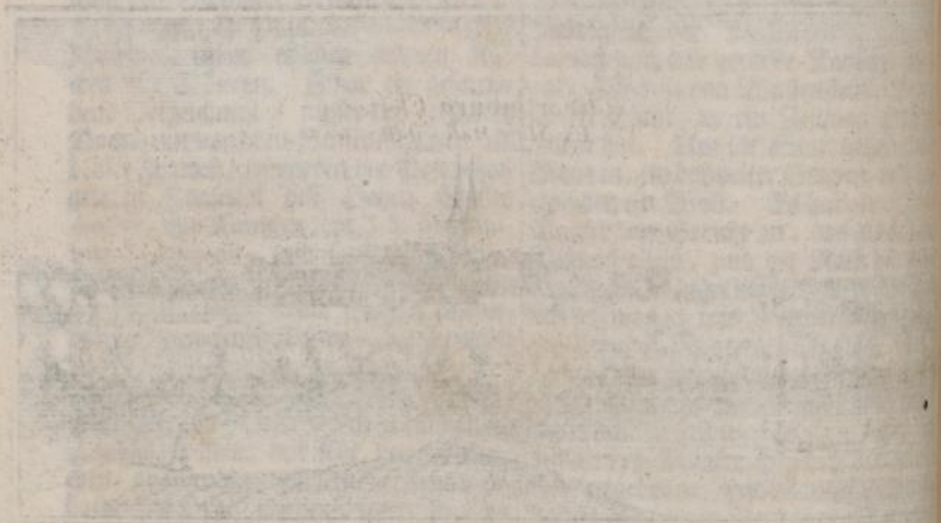
ein sehr alte Orgel, darinn etliche wenige sehr grosse bleyerne Pfeiffen; die Claves seynd über Hand breit / vnd deren gar wenig, dieselben auch ausgehölt vnd sehr hart, daß man sie mit den gantzen Händen, oder Ellenbogen / hat niedertrucken müssen / also, daß man nichts, als die Choral-Stimme, darauff spielen können. Hat viel kleine Blaßbälge. An dieser Orgel seynd auch sonderliche drey Mönche abgemahlet, davon berichtet wird / daß Sie sich an einer fuga zu tode gesungen haben sollen, in dem Sie sich vermessen, vnd unterstanden / durch Hülff der schwartzen Kunst / viel höher vnd kleiner zu singen / als alle andere Menschen, vnd wird dabey berichtet, daß niemand über vier vnd zwantzig Stunde, bey dieser Orgel lebendig bleiben könne / wegen deß Arsenischen Geruchs vnd Dunsts, so die Orgel, wann Sie geschlagen werde / von sich gebe; wie Anno 1646. von einem, so allhie durchgereist / auffgezeichnet worden. Es werden die Häuser, so hierum, vnd in der Höhe liegen / eigentlich die Statt, was aber vnten am Hügel ist, die Vorstätte genant. Neben dem jetztgedachten Dom, seyn allhie auch vier Collegiat-Kirchen, als / zu Unser Frawen, S. Paul, S. Bonifacio, vnd Mauritio, neben etlichen andern Kirchen vnd Clöstern. Zwar ein geschriebene Verzeichnuß / ausser deß gedachten Doms / nur von drey Stiffts-Kirchen, als Unser Frawen / (woneben der Petershoff gelegen / daselbst deß Hohen Stiffts Archiv, vnd Cantzley seye) S. Mauritii, vnd S. Johannis, vnd sonsten noch von 2. Manns, vnd 2. Frawen-Clöstern in der Statt, saget: vnd ferners meldet, daß die vornehmste Pfarr-Kirche allhie zu S. Martin, mit zweyen Thürnen / sey; von dannen man einen bequemen Prospect über die Statt, vnd umliegende Landschafft habe, vnd seye, bey der Kirchen, auswendig, von Quadersteinen gebawet das Grab / deß berühmten Juristen Tobiæ Paurmeistern von Kochstedt, Bischöfflichen Halberstättischen Cantzlers / so Anno 1616. den 17. Augusti, gestorben. Anno 1624. den 12. Junii, ist, auff Anhalten deß Franciscaner-Ordens / ein Kayserlicher Befelch, ohne Clausul / mit angehenckter Straff / wider das Capitul / vnd die Statt Halberstatt, ergangen / dem Orden alles das Seinige, vnd insonderheit S. Andreas-Kirchen in der Statt, wieder einzuraumen, die darzu gehörige Häuser zu verlassen, vnd die Mönch, wider den Kayserlichen Schutz, in ihrem Stand vnd Ordens-Kleidung, nicht zu belästigen. Also ist Anno 1628. den 16. Augusti / vom Kayserlichen Hoff aus, anbefohlen worden, weiln die Statt das Prediger-Closter, wider den Religions-Frieden, innen hielte / solches zu verlassen, wie Carolus Caraffa, de Germania sacra restr. berichtet. Andere Sachen allhie belangende, so finden sich da feine Gassen / in welchen hübsch gebawte Häuser stehen. Der Marckt, oder Platz, ist zimlich groß, vnd sihet man am Rathhause / unter einem Dächlein, den Ruland mit eisern Klammern angehefftet; so aber nicht so groß, als der zu Magdeburg / ist. Es hat in dieser Statt auch ein fein bequemes Wirtshauß / die Commiß genant, von Herrn Henrico Julio, Hertzogen zu Brannschweig / ꝛc. vnd Bischoffen zu Halberstatt / zu mehrer Bequemigkeit der Reisenden, gebawet; daselbst auch der gewesene Kayserl. General, Albertus von Wallenstein, Hertzog zu Friedland, ꝛc. ein Zeitlang Hoff gehalten hat. Um die Statt gehen starcke Mauren, ein doppelter Graben, vnd darzwischen ein Wall. Es hanget allhie die Vogtey dem Gericht an, das gehört dem Bischoff allein, vnd der Rath hat nichts daran, ausser in wenigen Fällen, Bürgerlichen Zwang; wie Wehnerus in Observ. practicis, voc. Vogtey, p. 655. schreibet.

Es haben sich in dieser Statt viel sonderbare Sachen zugetragen, deren wir nur etliche vernehmen wollen, als / daß Anno 1113. Kayser Heinrich der Fünffte Sie ausgebrant, vnd Kayser Luther im Jahr 1134. einen Reichstag allhie gehalten / von welchem, vnd was darauff gehandelt worden, neben Andern, auch die Braunschweigische Chronick / fol. 130. seq. zu lesen. Anno 1181. schickte Hertzog Hein-


Steürwaldt Churfürstl: Ambthauss
Im Stifft Hildesheim


Thorlinburg Closter
Im Stifft Halberstatt





Heinrich der Löw zu Sachsen/ein groß Kriegsvolck wider seinen Feind, Bischoff Ulrichen von Halberstatt, denen die auß der Statt entgegen fielen, und geschach da ein herber Streit; aber die Braunschweiger behielten den Preiß, vnd jagten den Feinden nach biß in Halberstatt/ vnd waren so kurtz hinter ihnen her, daß sie mit Hauffen das Thor einkriegten, vnd die Statt einnahmen. Die Burger geriethen in groß Schrecken, löschten allenthalben das Fewer auß/ vnd krochen zu Winckel. Doch fand einer von den Kriegsleuten ein wenig Fewers/ vnd zündete ein Häußlen an. Der Wind wehete das Fewer auff, vnd ist ein groß Theil der Statt verbrunnen. Es ist auch die hohe Stifftskirch abgebrant, da viel Leute, geist- vnd weltlich, eingeflohen waren ihr Leben zu retten. Diese schöne Kirche ist mit allem Schmuck, güldenen, sammeten, vnd seiden Tüchern vnd Kleidern, abgebrandt, vnd das arme Volck, das hinein geflohen war, elendiglich umbkommen. Der Bischoff ward in seinem Hause gefunden das auch in vollem Fewer stund, vnd hatte S. Stephans Heiligthum in der Hand, das meynet er, solte ihn für dem Fewer bewahren/ da ist er mit seinem Probst Romano, gefangen/ vnd mit vielen andern gen Braunschweig geführt/ als ihme die Kleider auf dem Leibe schon versenget waren. Der Hertzog ist frölich wegen des Siegs gewesen/ als er die Gefangene für sich gesehen. Aber, als er gehöret/ daß die schöne prächtige Kirche voll Volckes so jämmerlich verbrant, ward er traurig/ vnd da er den Bischoff mit seinem grawen Haubt, vnd S. Steffans Heiligthumb/ so allbereit etwas vom Fewer Schaden gelitten hatte, sahe/ da giengen ihm die Augen über: Sandte derwegen den Bischoff gen Erteneburg, vnd ließ ihn da verwahren. Aber Fraw Mechtild des Königlichen Stammens aus Engelland, Hertzog Heinrichs des Löwen Gemahlin, ließ ihr des gefangenen Bischoffs Vnglück zu Hertzen gehen, vnd kleidet ihn im Gefängniß, mit schönen newen Kleidern: Vnd als er der Hertzog, gen Lüneburg kam, ließ er den gefangenen Bischoff für sich bringen, straffte ihn, wegen seines aufrührigen Gemüthes/ mit Vermahnen/ daß er hinfort friedsam were, gab ihn darnach ledig vnd loß, vnd schickte denselben wider gen Halberstatt. Siehe die gedachte Braunschweigische Chronick/ fol. 161. vnd des Spangenbergs Mansfeldische cap. 231. im Jahr 1347. haben die Graven von Mansfeld, vnd Regenstein, vnd die von Northausen, Halberstatt in der Christnacht überfallen, eben, als jedermann in der Kirchen war/ vnd sich solches Lermens weniger dann nichts versehen; darüber dann viel Vnschuldige das Leben lassen musten; wurden auch viel gefangen davon geführt; vnd zog der Feind, mit einem grossen Raub, wider zur Statt hinaus, welche also ihres Bischoffs Albrechten entgelten muste. Anno 1423. hat sich allhie ein grosse Auffruhr erhoben: Dann die Gilden- oder Zunfftmeister, unter welchen ein Kramer der lange Matthias genant, der rechte Redlinführer gewesen, haben sich wider den Rath auffgelehnet, denselben überfallen, vnd ins Gefängniß geworffen. Vnd als sie von den umbliegenden Stätten darumb gestrafft worden, sind sie noch toller vnd rasender worden, vnd haben ihrer Fünffe von den vornehmsten Rathsherren aus den Thürnen genommen, auff den Marckt geführt, vnd allda öffentlich Montags nach Catharinæ, für dem Rolande, enthaupten lassen: Deßwegen auch die Stadt belagert: besagter Matthias in der Flucht gefangen, mit noch dreyen, enthauptet, auch ein newer Rath gesetzt worden, Anno 1425. nach dem diß Vnwesen bey zweyen Jahren gewähret hatte, wie die besagte Braunschweigische Chronick berichtet / wiewol Dresserus in Beschreibung dieser Statt, von dreyen Jahren sagen will. An. 1553. hat Marckgraff Albrecht von Brandeburg diese Statt eingenommen/ vnd dem Capitel eine grosse Brandschatzung aufferlegt Anno 1625. hat das Kayserische Wallsteinische Volck Halberstatt einbekommen, vnd biß auf den Schwedischen Krieg, inngehabt / in welchem die Statt den Schweden auch zu theil worden, vnd haben sie Anno 31. die Kayserischen vergebens belagert; folgends aber

ein weil sie / ein weil die Schwedischen wieder eingenommen: vnd ist Anno 41. den 10. 20. May / früh zwischen 4. vnd 5. Vhren / ihr Feld-Marschall, Herr Johann Banner allhie gestorben. Die Kayserischen bekamen hernach dieses Halberstatt wider in ihren Gewalt; ward aber Anno 43. den 24. Julii vom Schwedischen General Wachtmeister / hernach General Leuten Ambt, Herrn Johann Christophen von Königsmarck / durch einen sonderlichen Kriegslist, vnd Vorsichtigkeit abermals erobert; wie davon in tom. 5. Theatri Europ. fol. 121. b. seq. zu lesen. Vnd ist folgends Halberstatt Schwedisch verblieben; biß auf des General Reichs-Friedens Execution. Anno 1650. seyn durchs Flax dörren, in 120. von den besten Häusern allhie abgebrosen; wie in der Frühlings-Relation vom Jahr 51. p. 81. stehet.

Was zum Beschluß das Bistumb allhie anbelangt, so hat der Kayser Carl der Grosse / umbs Jahr 780. zu Salingstatt, so hernach Ostrowick genant worden, eine Stifftskirchen in S. Stephans Ehre / erbawet / vnd derselben den Hildegrinum fürgesetzt; welcher Bischoff folgends den Sitz von Osterwitz mit Einwilligung des Kaysers hieher, als an einen gelegenen Ort transferirt hat. Vnd ist gleichwol der H. Stephanus, an beeden Orten, der Patron verblieben; vnd also gedachter H. Hildegrin der Kirchen zu Salingstatt 7. vnd der zu Halberstatt 40. Jahr vorgestanden: daselbsten noch in dem Dom sein Grab gewiesen wird, wie Werdenhagen am 228. Blat schreibet; wiewol obgedachter Bertius sagt, er seye im Closter Werd an der Rur, so er gestifftet, begraben worden. Ihme hat succedirt Dietgrinus, vnnd diesem Haymo, dessen Schrifften über die Propheten vnd Apostel vorhanden, vnd der auch zu Halberstatt im Dom liget, vnd Anno 853. gestorben ist. Der siebende Bischoff / Bernhardus, ein Burggraff von Magdeburg, so Anno 974. gestorben, hat das Frawen-Closter Hadmersheim gebawet. Der 17. Nahmens Rudolff, hat allhie unser Frawen Kirch, gegen oberwehnter S. Stephans-Kirch / oder dem Dom über auffgerichtet, vnd ist Anno 1149. verschieden. Der 18. war obgedachter Ulricus, der mit Hertzog Heinrich dem Löwen so unglückhafftig gekrieget hat. Sein Nachfahr Theodoricus, hat den Dom wieder erbawet. Der 26. war Volradus, ein Graf / oder Herr von Kranichfeld, der vom Jahr 1255 biß 1297. vnd also 42. Jahr gesessen, so wider Cranzium, wie Heinr. Meibomius in Chron. Riddagshus. p. 35. erinnert, zu mercken, der ihme lib. 8. Metrop. cap. 26. nur 9. Jahr gibt. Der 29. war Albertus, ein Hertzog von Braunschweig, welcher bey währender seiner Regierung gegen seine Feinde / 20. mal zu Felde gezogen, vnd mehrertheils obgesieget hat: wie ihme die Braunschweigische Chronick am 235. Blat dessen Zeugnuß gibt. Der 32. ist ein ander Albertus, vnd stattlicher Philosophus, aber ein unglückhaffter Kriegsmann / gewesen. Dann er vom Bischoff Gebharden, oder Gerharden zu Hildesheim, so gar beredt war, überwunden worden: Daher das Sprichwort entstanden, die Logick ist von der Rhetorick, vberwunden worden. Ist gestorben Anno 1390. Der 39. war Ernestus, Hertzog zu Sachsen, Anno 1513. Der viertzigste / Albertus, Marckgraff von Brandeburg, der Anno 1545. der 41. Johann Albrecht Marckgraff von Brandeburg, so Anno 1552. der 42. Fridericus, Marckgraff von Brandeburg / so auch in gedachtem 52. Jahr; der 43. Sigismundus, ingleichem ein gebornen Marckgraff von Brandeburg / des vorgen Bruder so An. 1566. gestorben. Nach dessen Tode / Hertzogs Julii zu Braunschweig Sohn, Hertzog Heinrich Julius von 2. Jahren alt zum Bischoff allhie postulirt worden, under dessen das Dom Capitel, biß aufs Jahr 1578. das Regiment geführet. Anno 1591. hat dieser Hertzog Heinrich Julius sich mit besagtem Capitel einer Reformation halber im Bistum verglichen, der Gestalt, daß auch im Dom allhie / vnd in andern darzu gehörigen Kirchen / Gottes Wort / der Augspurgischen Confession gemäß, frey offentlich geprediget, vnd gelehret werden solte: Darzu dann

den 21. Septembris, in dem gedachten Dom/ der Anfang gemacht worden; wiewohl solches nicht jedermann gefallen hat. Jhme succedirte sein jüngster Herr Sohn, der 45. Bischoff allhie/ nämblich Hertzog Heinrich Carl/ im Jahr 1613. der aber den 11. Junii An. 1615. im sechsten Jahr seines Alters/ gestorben. An seine statt ward sein Herr Bruder, Hertzog Rudolff, zum 46. Bischoff erwöhlet; der aber im folgenden 16. Jahr den 13. Junii, zu Tübingen, im Fürstlichen Collegio sein Leben geendet. Jhme succedirte sein Herr Bruder, Hertzog Christian, der den 6. Augusti, des besagten 1616. Jahrs, im Stifft eingeführt worden/ sich auch hernach in dem Teutschen Krieg wol bekandt gemacht, aber nicht viel sonders Glück zum Kriegen gehabt hat; vnd Anno 1626. gestorben ist. An seine statt ward zum 48. Bischoff erwöhlet Herr Leopold Wilhelm, Ertzhertzog zu Oesterreich ꝛc. Es waren des Jahrs 1629. allhie noch fünff Catholische Domherren anwesend/ denen die Kayserliche Commissarien, den 18. Decembris, die Schlüssel des Archivi, vnd der Domkirchen/ so sie von den andern Evangelischen Capitularen, welche sie abgesetzt/ erfordert, zugestellt, vnd muste die Statt; wie auch oben Anregung geschehen, die ingehabten Clöster vnd Kirchen wieder raumen; wie in dem 2. Theil des Theatri Europæi, fol. 35. seq. stehet. Es ist aber folgender Zeit von den Schwedischen, dieses Stifft gantz eingenommen, vnd wieder darinn die Religion reformirt worden. Wie hernach bey den General Friedens Tractaten, dasselbe zu einem weltlichen Fürstenthumb gemacht, vnd dem Herrn Churfürsten zu Brandeburg (jedoch daß das Capitul, oder die Canonicaten verbleiben sollen) überlassen worden; davon ist oben im Eingang dieses Theils der Topographiæ Germaniæ, Bericht geschehen; daselbsten auch ein kurtze Beschreibung des Halberstättischen Landes zu finden.

Zwischen Halberstatt, vnnd Quedlinburg, ligt das Schloß Dam/ dem Herren von Hoym zuständig/ so sich An. 1643. nach dem zwo halbe Erfurtische Carthaunen darfür gepflantzet, vnd in sechs Schüß hinein gethan worden, auf Gnad vnd Vngnad/ dem Schwedischen Herrn General von Königsmarck ergeben, daselbsten sich auch der Leutenambt, sambt 25. Knechten, vnderstellen müssen; wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 121. a. stehet.

* * *

Haldensleben.

IN den Tafeln Halsleben genant, ist eine Statt, nahend Arrleben, vnd nicht sonders weit von Helmstatt, an der Ora, oder Ohre/ im Ertzstifft Magdeburg gelegen. Johannes Pomarius, in der Maadeburgischen; Johan. Pideritius, in der Lippischen; Buntingus, in der Braunschweigischen Chronick/ vnd Werdenhagen part. 3. c. 7. p. 233. Von den HanseheStätten, beschreiben dieser Statt Belagerung im Jahr 1181. weitläuffig; kommen aber nicht miteinander über ein: Daher kein Wunder, daß es auch zu unsern Zeiten geschiehet. Es hat dieselbe vor Jahren eigne Graven gehabt; ist aber folgends an Hertzog Heinrich den Löwen zu Sachsen kommen/ zu welches Zeiten/ wegen der beeden Wasser Ora/ vnd Bivera, auch des sümpfigen Orths, vnd ihren Mauren, sie für eine gar feste Statt ist gehalten vnd im Jahr 1166. oder 1168. vergeblich belagert worden. Die Burger, weil sie die gute Gelegenheit des Orts, vnd daß sie auch einen dreyfachen Wall hätten, betrachtet; haben in Ansehung, daß die Ora auff der einen Seiten der Statt herflosse, auch dieselbe, auff der andern Seiten, mit Laitung des andern obgedachten Flüßleins Biver/ oder Biber, noch fester machen wollen; Aber nicht erwogen; daß ihnen solches zu ihrem Schaden gereichen möchte. Dann der Ertzbischoff Wichmann von Magdenburg/ der die

Statt gern gehabt hätte, hat vom Kayser Friedrichen dem Ersten / bey dem Er in höchsten Gnaden gestanden, Hülff bekommen/ damit er sie in gemeldtem 1181. Jahr belagert, vnd durch Schwellung des Wassers erobert/vnd zerstöret; wiewol des Herzog Heinrichen Obristen / Graff Bernhard zur Lipp sich tapffer/ vnd so lang gewährt/ biß man die besagte / auch andere Wasser, auß den pfützichten vnd mooßlechtigen Aeckern, mit hoch auffgeworffenen Dämmen, innerhalb 3. Monat, vnd Wochen, also auffgehalten, daß sie die Mauren, vnd vnterste Wohnung der Häuser, gantz bedeckt haben. Es ist hernach diese Statt 33. wie Pideritius, oder vngefehr 43. Jahr/ wie Werdenhagius, aus einer geschriebenen Lauterbergischen Chronick, sagen/also gantz öd, vnd geschleiffet da gelegen, vnd hat den Benachbarten einen trawrigen Anblick geben; biß unter dem Ertzbischoff Alberto, einem gebohrnen Graven von Hallermund, als er mit dem Kayser abwesend in Italia war, die herumb gesessene Leuth sich versamblet/ vnd diesen Orth wieder zu einer Statt auffgerichtet haben. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg, mit ihrem Bischoffe, gewonnen auch die Magdeburger Haldensleben, oder, wie es Theils nennen, Haidenschleben. Was folgends ferner bey dem nächsten Teutschen Krieg allhie vorgegangen; davon ermagelt ein mehrer Bericht. Was aber Anno 1624. für ein Mandat wegen eines neuen Probsts allhie, vnd daß die Aebtissin in dem Exercitio der Catholischen Religion, nicht zu verhindern/ &c. am Kayserlichen Hoff ergangen / davon ist Carolus Caraffa, in Germania sacra restaurata, zu lesen.

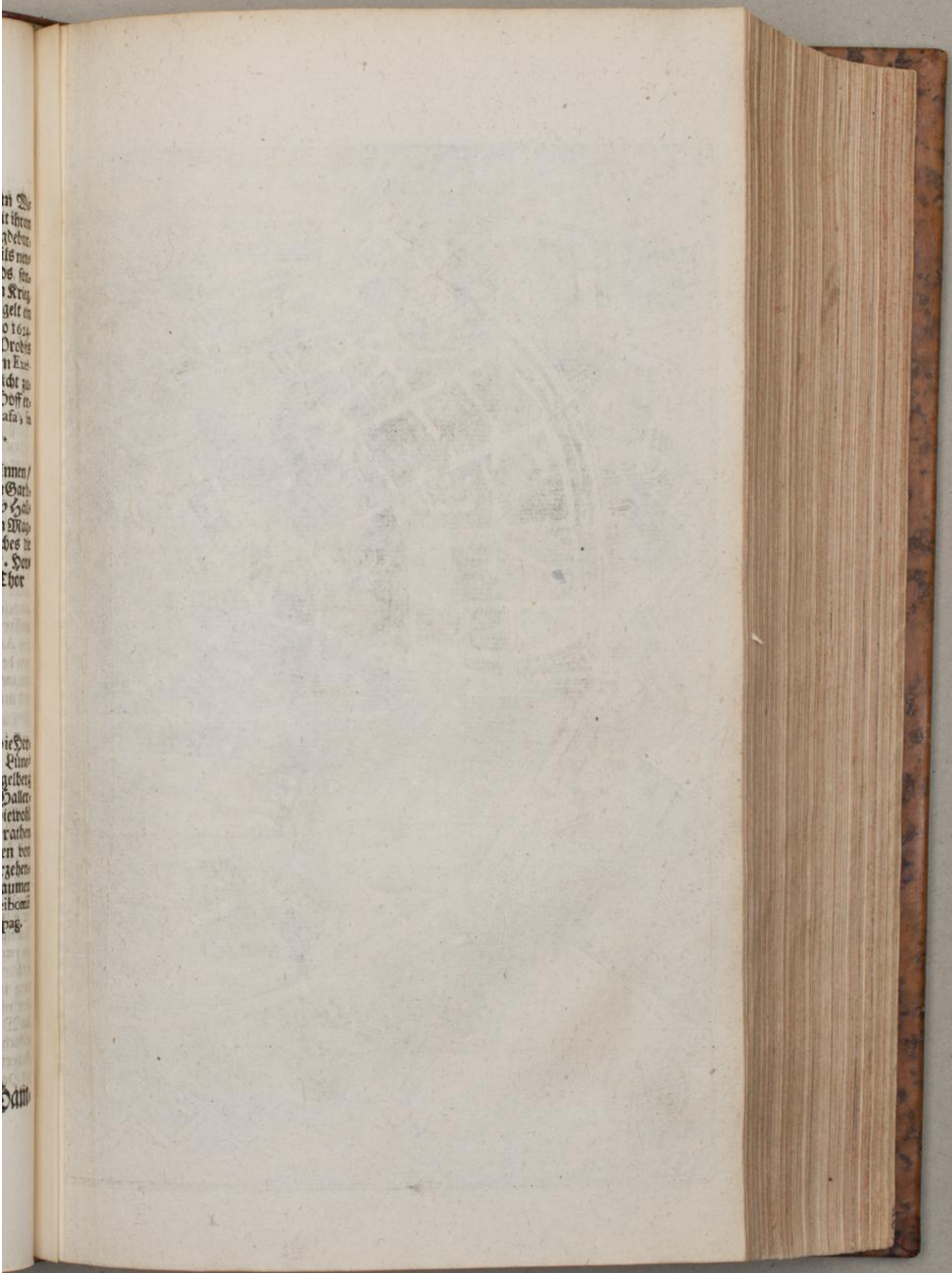
Es ligt nicht sonders weit von hinnen/ vnd auch an der Ohre, 3. Meilen von Gardeleben, vnd 4. von Magdeburg/ new Haldensleben/ so Theils auch für ein Magdeburgisch Stättlein halten, welches die Schwedischen Anno 1642. den 25. Herrnung, einbekommen, vnd die Thor etwas bessers verschantzen lassen.

* *
*

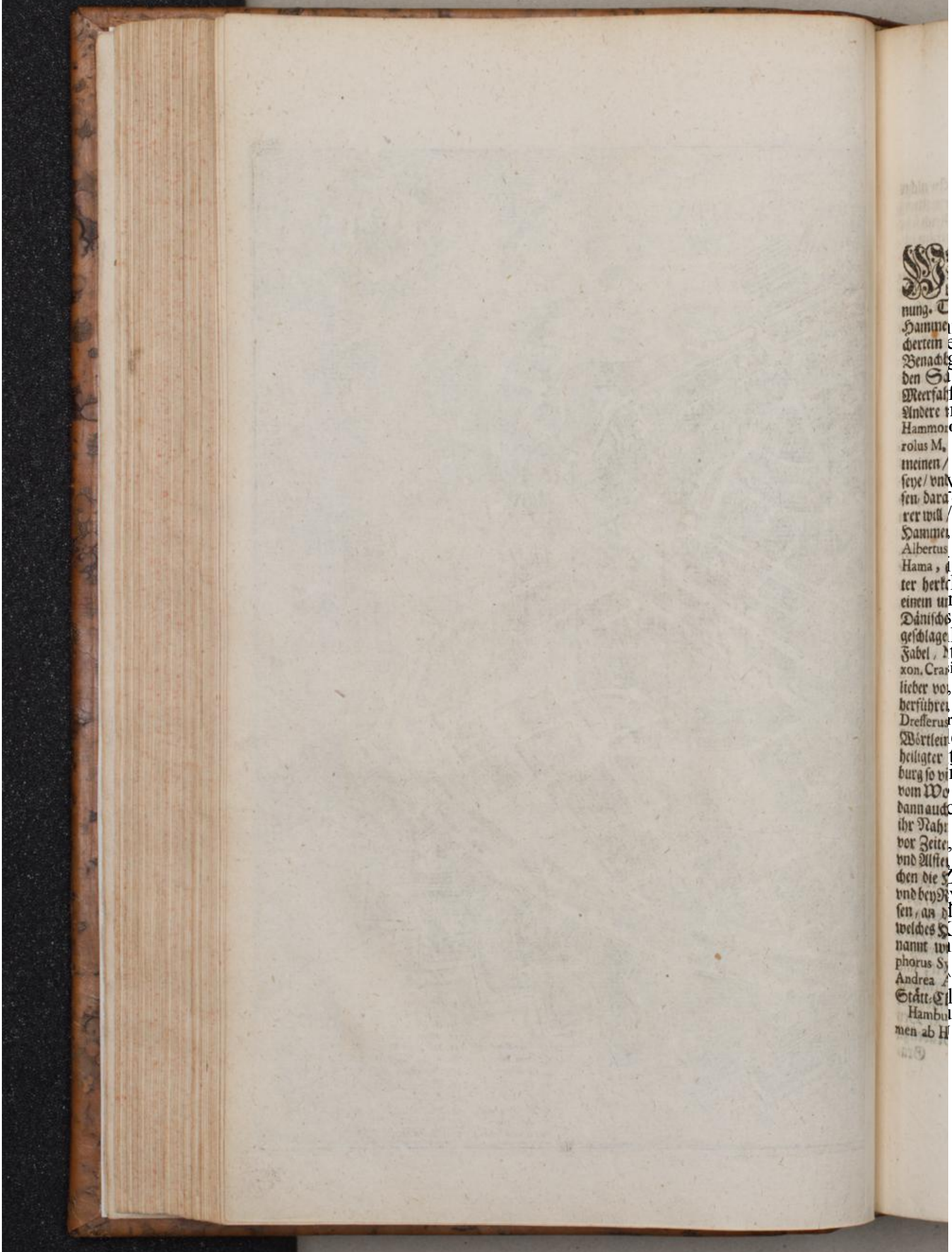
Hallermund.

EIN Schloß / sambt zugehöriger Herrschafft. Es war die Grafschaft Hallermund vor Zeiten / vnder den Sächsischen mächtig vnd groß, vnnd waren aus dem Gräflichen Hallermundischen Geschlechte, Albertus, vnd Wilbrandus, Ertzbischöffe zu Magdeburg / die Anno zwölff hundert vier vnd dreyssig vnd zwölff hundert zwey vnd fünfftzig gestorben seyn. Der letzte Graff von Hallermund, Otto, gieng ab Anno vierzehenhundert vier vnd zwantzig ohne Erben. Der Graff von Spiegelberg nahm darauff die Häuser Hachmühlen / vnd Hallermund, ein; die Er aber beede den Hertzogen von Braunschweig lassen müssen, wie in der Lippischen Chronick stehet. Die Braunschweigische sagt, es hätten Anno vierzehenhundert vier vnd dreyssig die Hertzogen von Braunschweig, vnd Lüneburg/ mit dem Graven von Spiegelberg Krieg geführt; aber das Schloß Hallermund nicht bezwingen können; wiewol der Graff endlich in solche Noth gerathen seye / daß Er Hertzog Wilhelmen von Braunschweig dasselbe, Anno vierzehenhundert fünf vnd dreyßig habe einraumen müssen. Siehe auch des Henrici Meibomii Riddagshusentische Chronick, pag. 24. vnd vnten Spring.

* *
*




HAMBVRGVM.
DIE ELBE
FLUV



Hamburg.

WOher dieser weitberühmten Statt Nahmen komme/ seynd die Scribenten unterschiedlicher Meynung. Theils führen denselben her von den Hammen, oder Schuncken/ oder geräuchertem Schweinen Fleisch, welches die Benachbarte häuffig dahin gebracht, vnd den Schiffleuthen, so sich allda auff die Meerfahrten proviantirt, verkaufft haben. Andere wollen/ er komme her vom Jové Hammone, dessen Bildnuß Kayser Carolus M. soll zerstöret haben. Theils vermeinen/ daß sie von den Gambriviis übrig seye/ vnd vor Zeiten, Gambrivium geheissen, daraus Hamburg worden. Ein anderer will, daß dieser Nahm ein Burg am Hammen, oder am Lande der Elb, bedeute. Albertus Crantzius schreibet/ daß er von Hama, einem tapffern Sächsischen Fechter herkomme, welcher von Starcatero, einem ungeheuren, vnd grossen starcken Dänischen Mann/ an diesem Ort zu tode geschlagen worden; welches aber, als eine Fabel, Nicolaus Cisnerus, præfat. in Saxon. Crantzii, verwirfft/ vnd den Nahmen lieber von dem Fischhamen, oder Hamo, herführen will. Und dann, so vermeynt Dresserus p. 304. daß solcher Nahm vom Wörtlein Hain, das ist, ein Lust- oder geheiligter Wald, herkomme, vnd Hamburg so viel als Hainburg, seye; oder aber vom Wort Ham, oder einem Walde. Wie dann auch andere wollen daß dieser Statt ihr Nahmen von dem Wald Hamme, so vor Zeiten zwischen den Wassern Bille, vnd Alster gewesen/ herkommen seye, welchen die Herren von Ham innen gehabt, vnd bey Regierung Kayser Carls deß Grossen, an diesem Orth ein Schloß erbawet, welches Hammeburg, oder Hamburg, genannt worden. Daher auch Christophorus Sylvius Hamburgensis, bey dem Andrea Angelo, in der Holsteinischen Stätt-Chronick/ cap. 2. p. 12. saget:

Hamburgum, sylva cui notum nomen ab Hama. Und diese Meynung lassen ihnen auch G. Braun, im 4. Theil seines Stättbuchs/ P. Bertius lib. 3. Rerum German. p. 565. vnd andere mehr, gefallen. Und sagt Joh. Isacius Pontanus, in Chorograph. Daniæ descript. pag. 667. also: Vocabulum Ham/ cùm Saxonicum sit, saltum sive nemus, itemque agrum pascuum, sive pratum fossâ cinctum notans, inde repetendam nomenclationis Originem haud est absimile vero; & maximè, cùm in vicina quoque Dithmarsia duo reperiantur saltus, quorum alter Suderham/ alter Norderham appellitetur. Also ist man auch des Lagers halber nicht einig. Dann theils diese Statt zu Stormaren, so ein Theil von Holstein ist, referiren: Andere aber halten sie für eine alte Sächsische, oder Gräntz-Statt an den Gräntzen Stormaren vnd Sachsen/ vnd sagen es seye im Augenschein zu sehen/ daß das beste/ vnd fast grösseste Theil der Statt/ durch die Elbe, vnd deren Aerme, oder zertheilte, vnd durch die Statt fliessende Ströme oder Fleete, von dem festen Lande Stormarn abgesondert, vnd abgetheilet werden. Theils sagen, es seye diese gewaltige Gewerb- vnd Hansehe-Statt, das Haupt in gantz Nord-Albingen, vnd vor Kayser Carls deß Grossen Zeiten, vnter dem Nord-Albingischen Hertzog Albione, so mit dem König VVitekindo zu Minden getaufft worden, nur ein Dorff gewest; aber als Anno 785. nach dem Tode dieses Albions, Kayser Carl den Uthonem solcher Landschafft vorgesetzt, Hamburg von demselben Anno 788. oder 789. zu befestigen angefangen worden, damit der Hertzog allda sicher wohnen möchte: Dann er deß Kaysers Stell vertretten, vnd sein Amptmann da gewesen: Und als die Wenden Anno 810. die Statt gantz zerstört/ habe sie im folgenden Jahr/ gedachter Carolus M. wieder erbawet, vnd sein Sohn, Ludovicus Pius, sie zu einer Haupt-Statt gemacht/ vnd ihr Anſgarium, oder Anscharium, (den Theils Anſagrium, vnd

Anſearium nennen), ums Jahr 833. zum Erſten Ertzbiſchoffe gegeben; nachdem allbereit vorher in dieſen Landen/ durch etliche das Evangelium, geprediget worden. Es iſt aber mit der Zeit ſolches Ertzbiſtum auf Bremen kommen, wie oben in Beſchreibung ſolcher Statt geſagt worden; alſo, daß jetzt kein Biſtum mehr zu Hamburg iſt. Sihe, was Hermannus Conringius, in exercitat. de Urbibus German. th. 28. aus den Annal. Francicis, oder Fulden. ſibus, von dem Anfang der Statt Hamburg, zu deß obgedachten Kayſers Caroli M. Zeiten, ſchreibet; vnd wie ſolche nach vnd nach regieret vnd beherrſchet worden/ Johan. Angel. à Werdenhagen, in ſeinem groſſen Werck von den Hanſee-Städten/ an unterſchiedlichen Orten, (daſelbſten auch/ wie die Statt alſo geſtiegen, vnd hernach auff der Elb zu herrſchen angefangen, vnd ſich ihr andere widerſetzet haben, zu leſen), vnd andere mehr berichten. In der Apologia dieſer Statt, ſo Anno 1641. in 4. gedruckt worden, ſtehet vnter anderm alſo: Obwol die Statt Hamburg, theils wegen deß angenommenen Chriſtlichen Glaubens/ theils, daß die Römiſchen Kayſer mit vielen ſchweren Kriegen beladen, vnd Hamburg nicht allezeit mit würcklichem Schutz vertretten können, bald von dieſem, bald von jenem occupirt / vnd devaſtirt worden; ſo iſt dannoch damit ihr urſprünglicher Status, vnd Conditio, nicht geändert/ weniger denen Römiſchen Kayſern, vnd dem H. Röm. Reich, ihr an die Statt habends Recht entzogen worden. Wie nun Hamburg der Zeit alle ſolche Fata erleben müſſen; haben ſie nicht allein zu Zeiten mit Reſiſtentz/ zu Zeiten aber, durch Darlegung groſſer Summen Geldes, ſich der Uberwinder Subjection entzogen/ vnd davon befreyet; beſondern ſeynd ſie auch von den Römiſchen Kayſern, Henrico I. Othone I. vnd Othone IV. (deme ſie, vnd ſonſten keinem Potentaten in der Welt/ eine Eydliche Huldigung gethan) wiederum zum Reich gebracht worden. Wiewol nun etliche der Hiſtoricorum vermelden, daß Hamburg auch ein Zeit lang, vnter dem Gebiet, vnd Herrſchung der Sachſen gelebt; ſo iſt dennoch ſolches in effectu nichts anders, als eine Vogteyliche Verwaltung geweſen/ ſo der Zeit im Röm. Reich ſehr gebräuchlich. Dahero auch Chytræus lib. 2. in f. Hiſt. Sax. vermeldet/ daß Lotharius Saxo, durch Graf Adolph zu Schawenburg, das Land zu Holſtein, vnd die Statt Hamburg, als einen Præfecturam adminiſtriren laſſen. Wie ſich dann auch nicht findet/ daß die Graven von Schawenburg, die Stadt Hamburg, alio titulo, als Præfecturæ, in Verwaltung übekommen. Ob aber die Herren Graven zu Schawenburg, ander vnd mehr Recht nach der Zeit, an vnd über Hamburg erlangt das will Hamburg anjetzo zum ſchärfeſten nit diſputiren: Genug iſts, daß aus Crantzio, Chytræo, vnd andern Hiſtoricis, erweißlich, daß Woldemarus, Hertzog zu Sletzwick, mit Hülff ſeines Herrn Brudern, Canuti VI. Königs in Dännemarck, die Statt Hamburg/ dem Röm. Kayſer Othoni IV. durch Kriegsmacht entzogen/ vnd daß derſelbe Woldemar, nachmals König in Dännemarck worden, Grafen Albrecht von Orlemund die Statt Hamburg, zu ewigem Beſitz geſchenckt, vnd gegeben habe. Weiln nun Chytræus lib. 2. in f. Hiſt. Sax. meldet/ auch ſonſten zu erweiſen, daß Graff Albrecht von Orlamund, gegen Erlegung 1500. Marck lötiges Silbers, die Statt Hamburg in Freyheit geſetzt, vnd alle ſeine Recht der Statt verkaufft; Er Chytræus auch ausdrücklich meldet, daß Adolphus IV. Graff zu Holſtein/ all ſolche libertatem, & privilegia der Statt Hamburg/ confirmiret, vnd dieſe erworbene Freyheiten der Statt mit Recht nicht können entzogen werden; auch bey keinem Hiſtorico zu finden/ noch ſonſten zu documentiren/ daß Graff Adolph der Vierte von Schawenburg, Holſtein/ vnd ſeine Herren Succeſſores, dieſe Freyheit der Statt ſtreitig gemacht, ſondern hingegen alle der Statt Privilegia von Graven zu Graven confirmiret; alſo kan/ dem Fürſtlichen Hauſe Holſtein auch über Hamburg, keine Landsfürſtliche Hochheit vnd Gewalt zuſtehen, ꝛc. Bey welcher Freyheit die Statt, von Graven zu

Gra-

Graven, biß auff Adolphum, deß Nahmens den 14. Graven zu Holstein, Schawenburg, vnd letzten deß Manns-Stammens/ so Anno Christi 1459. gestorben, vnbetrübt gelassen. Die Land-Stände in Holstein haben hierauff mit gewissem Beding/ vnd einer Capitulation, Christianum I. König in Dännemarck, zu ihrem Landsfürsten erwählet, vnd auch endlich sich die Hamburger erkläret/ daß so fern er die Statt, bey ihren erworbenen Freyheiten vnd Privilegien lassen/ auch freyen Handel vnd Wandel zu Wasser vnd Lande/ in dero Gebiet vergönnen; so wolten sie ihn annehmen, vnd sich zu ihm halten, als sie zu den vorigen Herren Graven gethan hatten: so auch geschehen, vnd der Statt vom König, ihre Privilegia confirmirt; ihme aber nicht gehuldet worden. Dieses Königs Successores haben zwar/ wie Er/ die Huldigung begehrt; ist aber allwegen abgeschlagen, vnd bey dem vorigen gelassen worden; salvo jure Cæsaris, & Imperii, & salvis libertatibus Civitatis ab Imperiali culmine obtentis. Bey Lebszeiten Königs Christiani III. hat der Kayserliche Fiscalis die Statt Hamburg, als ein Reichs-Statt beygesprochen, vnd Proceß ausgebracht; hat auch die Sach hernach in Camera beruhet; vnd nichts dessoweniger hat die Statt den König in Dännemarck, (Herrn Christian den Vierten) An. 1603. aber ohne Eydes-Leistung/ Item Hertzog Johann Adolphen, Hertzogen zu Schleßwich, Holstein, angenommen; ist auch solcher Actus beym Kayser Rudolpho, vnd dem Reich, entschuldigt worden: Ob schon Hamburg auff dem Reichstag zu Augspurg, in Anno 1510. allbereit vom Kayser Maximiliano I. vnd den Ständen/ für eine Kayserliche freye Reichs-Statt erklärt, vnd das Fürstliche Hauß Holstein/ wegen ihrer Prætensionum, nacher Speyer, zu ordenlichem Recht verwiesen worden. Die Hamburgisch beschehene Annehmung, so man eine Huldigung nennen will, ist nichts dann ein Schutz- vnd Schirmsverwandtnuß/ per modum Pactorum, auffgerichtet. Der Rath der Statt Hamburg, hat 1. seine freye Statt-Regierung, in geist- vnd weltlichen Sachen/ 2. erwöhlen Burgermeister vnd Rath, durch ein freye Wahl, ohne deß Fürstlichen Hauses Holstein Wissen/ Willen, oder Confirmation. 3. Bestellen das Predigampt mit tüchtigen Personen. 4. Machen, vnd ändern Statuta, Policey, vnd andere der Statt dienliche Ordnung. 5. Exerciren notoriè alle Obrigkeitliche Jurisdiction, so wol in Civil- als peinlichen Sachen/ cognoscendo & exequendo, in- vnd ausserhalb der Statt/ in dero Gebiet, ohn einige appellation, reduction, revision, oder reformation, an das Fürstliche Hauß Holstein; vnd agnosciren in solchem Fall niemand, als Ihr Kayss. Majest. vnd dero Hochpreißliche Hof- oder Cammergericht. 6. Nehmen nach ihrer Beliebung Burger auff, vnd lassen ihnen schwören. 7. Erlauben Aempter vnd begaben mit Privilegiis. 8. setzen vnd verordnen Contribution, vnd Aufflage, vigore Juris collectandi. 9. Gebrauchen sich auch Musterung vnd Landfolge, in ihrem Gebiet. 10. lassen sich mit andern auch ohne deß Fürstl. Hauses Holstein Vorwissen, in Verbündnuß ein. 11. haben demselbigen Hause zu Kriegszeiten kein Oeffnung ihrer Statt jemals gegönnet, oder geleistet. 12. Versehen ihre Statt mit Wällen, Fortification, vnd Armatur, hohen vnd niedern Kriegs-Officirern, nach ihrem Belieben. 13. haben auch das Jus Salvi conductus, vnd Fisci, von undencklichen Jahren her gebracht, vnd seynd, in Summa zu reden, in 10. 20. 40. 80. 100. 200. vnd mehr Jahren/ vnd annoch auff diese Stunde/ gantz keine Dienste, oder Pflichte, dem Fürstlichen Hauß Holstein, von Hamburg geleistet; daraus einige Unterthänigkeit erwiesen werden könne: Massen so wol in Politico, als Ecclesiastico Statu, keine vestigia Fürstlichen Holsteinischen Obrigkeitlichen Gewalts, Gebott, oder Verbotts, weder in- noch ausserhalb diser Statt, vnd dero Jurisdiction, zu finden. Ohne ist es zwar nicht, daß Hamburg jährlich nacher Segeberg vnd Gottorff/ eine Ohme Wein, ein Faß Zerbster Bier, 100. Pfund Reiß/ vnd 50. Pfund Mandel, versendet: Weilen aber hinwiederum von dem Fürstlichen

lichen Hauß Holstein/ dem Rath der Statt Hamburg, etliche Stück Wildprät überschicket werden, kan daraus auch keine Unterthänigkeit erfolgen. Anjetzo zugeschweigen, daß Hamburg andern benachbarten Stätten dergleichen Præsenten thut, vnd hinwider empfängt. So ist nicht allein mit vielen alten, annoch vorhandenen Hamburgischen Insigeln; sondern auch mit denen so von undencklichen Jahren, vnd annoch täglich gebraucht werden, zu beweisen, daß das Holsteinische Nesselenblat darinnen gar nicht befindlich. Und seynd etliche der Meynung, daß es kein Nesselblat/ sondern ein Rautenblat/ so das alte Sächsische Wappen gewesen, vnd daß vom Kayser Carolo M. die drey Nägel deß Creutzes Christi zum Zeichen der Hamburger Bekehrung zum Christenthum, der Statt gegeben worden; wiewol Nicolaus Helduaderus, in Sylva Chronol. Circuli Baltici pag 29. hievon eine andere Meynung hat. Es bezeuget die Notorietät, daß Hamburg mit den Holsteinischen Landtägen gantz nichts zu schaffen habe. Sie hat aber auch den Reichs-Stättischen Stand nicht, sondern vielmehr den Frey-Stättischen (wie derselbe in deß Reichs Abschied de Anno 1542. 44. vnd 48. ꝛc. beschrieben worden) begehrt: Ist ihr aber die Exemption vnd Freyheit, per sententiam Imperialis Cameræ, An. 1618. ab- vnd sie für eine Reichs-Statt erkant worden: Wie dann Ihre Kayſ. Majest. Anno 1641. bey währendem Reichs-Tage zu Regenspurg, aus eigener Bewegung decretirt, das Hamburg Session vnd Votum; dabey haben solte: Hamburg aber sich dennoch dessen geäussert/ vnd gegen Ihr Kayſ. Maj. vnd dem H. Röm. Reich/ allerunterthänigst entschuldigt; so auch bey andern Reichstägen beschehen. Damit sie, die Statt, wie gemeldt, gern gantz frey seyn, vnd salvis libertatibus, so sie von Römischen Kayſern erhalten, sich zu den Fürsten von Holstein, als Schutz- vnd Schirmsverwandten, halten, vnd dem Römischen Reich nichts zu leisten, schuldig seyn wolte; vnd deßwegen auch vor der Zeit, die Statuam Rolandinam herunter geworffen. Es hat auch Holstein Revision gebetten vnd erhalten; vnd beruhet also die Exemptions-Sache noch in Revisorio judicio; wiewol die Statt nichts dabey gethan, oder Revision gesucht; gleichwol sich hernach Anno 1621. zu Steinburg obligirt, pendente revisione, alles in vorigem Stande zu lassen vnd bey dem Hause Holstein, nemlich dem König vnd seinen Erben; vnd dann den Hertzogen zu Holstein, Gottorffischer Linien, in devotion zu stehen vnd bleiben/ vnd den allerseits regierenden Hertzogen nächst vorhergehender Affecuration, allezeit die gewöhnliche Huldigung, vnd Annehmung würcklich zu leisten, vnd zu præstiren. Kayser Ferdinandus II. hat deß Kayſers Friderici Primi Privilegium der Statt/ daß sie zu ewigen Tagen auff der Elbe von Hamburg aus, biß in die offene See/ mit keinen Zollen belegt werden solle, gegeben, extendirt. Entgegen sollen die von Hamburg schuldig vnd pflichtig seyn, solchen Elbstrom von der Statt Hamburg, biß in die offene See, von allen Meerräubern, auch deß Kayſers, vnd deß Reichs Feinden, vnd widerwärtigen Schiffen, so viel sie vermögen rein zu behalten, zu schützen vnd zu defendiren. Wie dann Hamburg vor Jahren, vnd zwar in Anno 1401. auff einmal 70. vnd im selbigen Jahr noch 80. Seeräuber gefänglich einbringen, vnd justificiren lassen. So seynd auch Anno 1525. drey vnd siebentzig, vnd Anno 1573. sechs vnd zwantzig Personen; Anno 74. abermals 6. Anno 1581. 23. vnd für wenig Jahren 3. Personen vnd Seeräuber allda gerichtet/ vnd ihre Köpffe auff dem Grasbrock auff Stecken gesetzet worden. Vom Kayser Friderico III. (al. IV.) ist Hamburg privilegirt, daß niemand den Elbstrom auff- oder ab, weder Weitzen, Korn, Rocken, Gersten, Mehl, noch andere Getreyd, auch weder Wein noch Bier, noch sonst gar keine andere Wahren/ für der Statt vorbey führen, sondern solche Wahren allda auszulegen/ oder zu verkauffen, vnd zu verhandlen/ schuldig seyn solle. So mag auch Hamburg, vermög zweyer Privilegien/ Ihr von den Kayſern Sigismundo, vnd Friderico, gegeben, neben der übern

tern, auch güldene Müntz, schlagen. Vnd dieses ist / aus der obangezogenen der Stadt Schutzschrifft genommen. Darzu Vrsach geben, die Strittigkeit, so sich zwischen gedachtem König Christian dem Vierdten von Dännemarck, vnd Ihr der Stadt nach dem mit höchsternantem Kayser Ferdinanden dem Andern, zu Lübeck, Anno 1629. getroffenen Frieden, vnd dem vom König zu Glückstatt auffgerichtem Elb-Zoll, erhaben. Weilen aber den Hamburger Schiffen / die Päss / durch den Sund gesperret, vnd ihnen andere mehrere Beschwerlichkeiten aufgewachsen; sich auch der König zum Krieg geschickt: so haben / mit Ihrer Königl. Majest. sich die Hamburger endlich, auf ein gewisses, verglichen, vnd wurde von ihnen / An. 45. wegen des geschlossenen Friedens, ein offentliches Danckfest gehalten, vnd vmb die Stadt alles Geschütz gelöset; Vnd hat der Magistrat / dem König die restirende 120. tausend Reichsthaler, nach Glückstatt, durch 700. Mußquetirer, überbringen lassen; der König aber darauff den Zoll, zubesagtem Glückstatt, abgeschafft, vnd selbigen, wie Er Anno 1603. gewesen, wieder angeordnet. Siehe den Tomum 5. Theatri Europæi fol. 62. seqq. 89. seqq. 964. vnd 1010. Vnd von andern Geschichten vnd Händeln, so allhie vorgeloffen; wie nehmlich diese Stadt, anfangs etlichmal, von den Heydnischen Völckern verheeret, die Lehrer der Christlichen Religion, von hinnen, in die benachbarte Länder, vnd übers Meer, seyn geschickt worden; wie Anno 1181. Hamburg mehr als halb ausgebronnen, vnd viel Menschen in dem Fewer todt geblieben; wie im Jahr 1335. ein grosser Aufflauff allhie, wegen der Geistlichkeit, die sich wider die Weltliche Obrigkeit gesetzt / gewesen; vnnd vielen dergleichen, den Albertum Crantzium, des Johann Petersen, vnd Andreæ Angeli Hollsteinische Chronicken, Johann Reckmans Lübeckische Chronick, fol. 2. 14. 22. 33. 47. 63. vnd 85. des Micræ. lii Pommerische Beschreibung lib. 2. pag. 173. 175. 188. vnd 203. die Braunschweigische Chronick, fol. 199. 377. vnd an mehr Orten / Hermann. Latherum; in seinem Buch de Censu, p. 691. vnd 746. den obangezogenen Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Reb. pub. Hanseat. cap. 3. & cap. 11. 13. 16. 19. 20. (da sonderlich am Ende / wegen der Statt Gerechtigkeit auf der Elbe / gehandelt wird) cap. 21. vnd in Antegressu partis 4. fol. 394. a. & fol. 434. seqq. vnd andere mehr, vnd darunter auch die Relationes; vnd von dem grossen Wetter, so im Jahr 1646. allhie gewesen, den obgedachten 5. Theil des Theatri Europæi fol. 1167. a. Dann alles allhie einzubringen, diese der Statt Beschreibung zu weitläufftig machen würde; sonderlich, weil noch ein mehrers von ihrer Gelegenheit, vnd was allhie insonderheit zu sehen, zu vermelden / übrig ist. Es ligt aber Hamburg 10. Meilen von Lübeck, vnd ein gute Meil von Stillhorn / einem beschlossenen Land / vnd Insul in der Elb. Ist ein schöne / vnd ansehnliche Stadt, die jetzt in die Alte / vnd Newe getheilet wird, darzwischen inwendig ein Wall ist; beede aber wohl befestiget seyn / vnd / wegen der hohen Thürnen, fast nur eine Stadt zu seyn, scheinen. Auf beeden Seiten / sonderlich auff der, daran die Elb herfliesst, ist ein über die massen lustiger Prospect hinauß. Dann da ist der breite Fluß, die Thäler, vnd die Wälder / von Mittag / item die Stättlein, Märckt / vnd Dörffer, so herumb liegen, mit sonderbarer Anmüthigkeit / von den Wällen vnd hohen Orten / zu sehen. Gegen Mitternacht / hat sie auch nicht weniger ihre Lustbarkeit; dieweil daselbsten die Alster in die Stadt kompt, welcher Fluß Ihr viel gute Gelegenheiten, der Mühlen halber, bringet, damit ein so grosse Menge Volcks, dergleichen in keiner Stadt des Teutschlands ist, mit Meel versorget werden könne. Zu Franckfurt am Mayn, gibt es, wann es wol vnd friedlich stehet, in den Messen, eine mächtige Anzahl Volcks; aber zu Hamburg ist schier täglich Meß / dieweil, von unterschiedlichen Orten / vnd Ländern, viel Güter vnd Waaren, hieher gebracht; theils auch allhie, als der Trip-Sammet / oder die Tripia, zu-

bereitet werden. Vnnd schreibet vorgedachter Latherus lib. 3. cap. 20. pag 994. daß er in Hamburg einen sonders bekannten Mann gehabt, der mit der Triphandlung / innerhalb zehen Jahren vngefehr, um fünfzehen tausend Reichsthaler reicher worden seye. Wer umb den Mittag oder auff den Abend / in die Burs, oder Börß (ein zierlich Gebäw / so theils bedeckt / theils offene Spatzier-Platz hat) gehet, der wird sagen, daß täglich mehr, als ein Leipziger Meß da seye; vnd daß kein dergleichen Zusammenkunfft der Kauffleute geschehe, da nicht etlich Tonnen Goldes werth Waaren kaufft, verkaufft, vnd vertauscht werden: Wie man dann vor diesem, von zwölff Haupt-Schreibstuben gesagt hat / in welchen allezeit, zur Notturfft, Gold, vnd Silber / verhanden gewesen, vnd, sonders Zweiffels, noch einem Kauffmann der etwan zu einem wichtigen Handel Gelts bedörfftig, damit zu helffen. So ist auch, auf dem Rathhause, ein offentlicher Geltkasten, so sie, nach Art der Amsterdamer / Antörffer / Venediger, vnd anderer den Bancum, oder Banco nennen / in welchem, zu allen Zeiten, auff gewisse Versicherung, man den Jenigen, denen man trawen darff grosse Summen Gelts fürstrecken thuet. Vnd solche Erfindung ist der Statt / dem gemeinen Mann vnd der Gewerbschafft, sehr ersprießlich: Vnd kan einer, der gern sein Gelt in Sicherheit, vnd Verwahrung hätte, es dahin bringen, oder legen. So hat die Admiralität auch ihre Gelter, so die Kauffleuthe freywillig zusammen tragen; damit Munition erkaufft, vnd die Schiffe nach Spanien, wider die Seerauber, versichert, vnd versorget werden. Vnd hat dannenhero, wegen der Kauffmannschaft, vnd der auch Menge des Volcks, E. E. Rath, ein großjährliches Einkommen, als da ist 1. der Herren- vnd Burger-Zoll, sonsten Werck- vnd Backen-Zoll / genannt. 2. Das Vmbgelt, Tatz, oder Accise, vom Hamburger, auch dem frembden Bier; item vom Wein, Essig, vnd Brandwein, was nemblich in der Statt, vnd ihrem Gebiet, getruncken / vnd verbrauchen wird. 3. Die Matten oder Korn-Accise. 4. Die Vieh-Accise, so die Burger geben, sammt der Vieh-Accise der Schlachter oder Metzger, alter, vnd newer Fleischschrangen oder Bäncke, so die Burger vnd Jnwohner betrifft. 5. Das Haurgelt, da vor jede Mark ein Schilling alle halbe Jahr geben wird. 6. Das wochentliche Grabengelt. 7. Das wochentliche Soldatengelt. 8. Der Zehende Pfenning von allen Gütern, deren Bürgere, so sich an andere Oerter zu wohnen begeben wollen. 9. Das jährliche Schoß, oder Steuer, der Bürger. 10. Der Frembden oder Einwohner Contract-Schoß. 11. Alt vnd new Krangelt. 12. Alt vnd new Waggelt. 13. Obgedachter Banco. 14. Der Schaumburgische Zoll, welchen die Holsteinischen Schaumburgischen Graven (so nach derselben Absterben mit ihrem in Hollstein gelegenem Gebiet, sonders Zweifels, an den König in Dennemarck, neulich kommen seyn wird) mit vnd neben Hamburg zu gleichen Theilen erhoben. 15. Die Consumption Brucken, Backen, vnd Pfalgelter, deren sich aber die Statt nicht allzeit gebrauchet. Es seynd aber Tonnen vnd Backen, respectivè vascula lignea, vnd statua lignea, deren man sich in Haven vnd Strömen / zu Anzeigung der Tieffe des Meers / oder Ströme, auch Kundschafft der Landt einzunehmen gebrauchet, weñ man aus der See oder vom Meer, kommend, die Portus, vnd Haven / erreichen will. Ferners hat diese Statt auch ein feines Gebiet / vnd in der Elb etliche Jnsuln; auch nutzbare Aempter oder Vogteyen / am Gestade der Elb, vmb die Alster / die Bilda, vnd anderswo: Theils Ort besitzt sie mit den Lübeckern zugleich: Vnd hat sie sonderlich auff der Elb, nahend Winsen / einen Zoll / mit der Vberfahrt, so nicht ein geringes Regale ist; vnd welcher berühmter Ort, wegen des besagten Zolls, der Tollenspicker genant wird. Siehe oben Gamme. Vnd solcher obangedeuter Gelegenheit halber, findet man, daß Hamburg in der Reichs-Matricul, Monatlich, auff 20. zu Roß, vnd 120. zu Fuß, oder an Gelt zu 720. fl. angelegt worden; man sich aber, weil die Exemption Sach rechthängig gewesen, mit Jhr

jeder-

jederzeit / auff ein genantes verglichen habe. Aber in der Nürnbergischen / wegen der Schwedischen Satisfaction-Gelter / Anno 1650. gemachter Repartition, ist besagter Anschlag völlig einkommen. Der fürnehmste Theil der Alten Statt, ist bey S. Peter, der ander bey S. Catharina, der dritte bey S. Niclas, vnd der vierte bey S. Jacab, so fast der allerweitiste Theil ist. Aber in der Newen Statt / ist zu S. Michael, da die gantze Gemein zusammen kompt, noch viel ein grössere weite. Beede Stätte haben in ihrem Vmbkreise 21. Bollwerck, so man Castellen nennet, deren 16. groß vnd gar sichtbar, die übrige fünff aber nicht so groß / gleichwol mit dem Wall gar fest umbgeben. Es seynd in der Statt viel Brücken, weiln, wegen Anlauffs der Elb, vnd der Alster Durchgang, sie die Statt, in etliche Inseln, unterschieden ist; deßwegen sie auch etlichmal, in etlichen Gassen, grossen Schaden von dem außfliessenden Wasser / (vnd darunter Anno 1651. Im Frühe-Jahr, da es auch in der Nachtbarschafft umb etlich Tonnen Goldes zu thun war) erlitten, welches meistentheils geschichet, wann / im Newmonden der Abend wind ein schweres Wetter erreget, da des Meeres Ab- vnd Zufluß, sich gantz scheinbarlich sehen läst, daß alle Tag, in 6. Stunden, vnd einer Viertelstund / das Wasser zu- vnd in so viel folgenden, wieder abnimbt; deren Zeit Gelegenheiten nicht allein die Schiffleute, sondern alle daran wohnende / vnd die Fischer, gar fleissig in acht zu nehmen, vnnd die Schifffahrten füglich anzustellen, wissen: stehet auch ein steinern Zeichen an dem Ort / da die Schiff gemacht werden / allda / mit gewissen Merckzeichen, man die unterschiedliche Rechnung dessen eingegrabener haben thuet. Der Abfluß wird von ihnen Ebbe, vnd der Zufluß, Fluet genant. Vnd wird mit beeden bey 13. Stunden zugebracht, wiewol, wie gesagt / man insgemein nur 12½. zum theil auch nur 12. Stunden, rechnen thuet. Daher auch solcher Zu- vnd Abfluß nicht alle Tag, zu einer Stunde / geschihet, sondern damit abgewechselt wird; wie auß ihren Calendern zu sehen. Vnd wann starcke Winde wehen oder die Elb / wegen Ergiessung der Flüsse / so in solche fallen, gar groß ist, so kan man auch auff das oben gemelte, so von stillem Wetter zu verstehen, nicht eigentlich gehen; wie hievon obenangezogener Werdenhagen, part. 6. fol. 98. vnd daselbsten auch von den fürnemsten Orten, so zwischen Hamburg, vnd dem Meer oder der See, an der Elb ligen, zu lesen. Vnd rechnet man, von Hamburg, biß zu der besagten Elb-Ausgang ins Meer 18. Teutsche Meilen: wiewol der gedachte Anlauff des Meers sich noch 4. Meilen über Hamburg biß nahend dem obgedachten Tollenspicker, da man insgemein über den Fluß / wann man nacher Lüneburg reiset, setzet, erstrecket. Auf dem Wall kan man die Statt in einer Stund kaum herumb gehen: Vnd hat sie doch nicht mehr als vier Thor; nehmlich gegen Abend, in der Newen Statt, das Altenauer Thor, zu welchem man, aus der Alten Statt, durch das Millerthor, wie es insgemein genent wird, kommen thuet. Das andere Thor, gegen Mitternacht, heisst das Dam-Thor, oder Porta valli. Das dritte ligt gegen Morgen, vnd wird das Stein-Thor genant. Das vierte, gegen Mittag, so Dihiane geheissen wird, vnd neben dem Elbgestade gelegen ist. Es seynd allhie die Gassen meistentheils krumm, die mit ansehnlichen Häusern gezieret. Die Statt-Gräben umb den Wall / seynd also tieff vnd weit / daß sie Einem, der erstlich hinab siehet, einen Schrecken einzujagen bedüncken: daher auch die Brücken bey den Thoren, auf sehr grossen Bäumen, vnd Balcken / liegen, vnd seyn die Bollwercke am Wall, wie die Berge, sonderlich auf der Seiten, da man von Altenau zur Statt reiset, anzusehen. Dieses verwunderliche Werck ist erst, vor kurtzer Zeit / angefangen, vnd meistentheils innerhalb vier Jahren, zu Ende gebracht worden; Darauß dann der Statt Macht, vnd der Burger Reichthum zu ermessen. Ist alles nach der Meßschnur vnd Bawkunst / auffs genawist vnd fleissigst, verfertigt / also, daß man dafür hält / es habe Hamburg ihres gleichen, von grossen Stätten, so also fest erbawet wären / im Teutschland nicht.

Wassers hat sie genug / vnd gehen noch darzu künstliche Laitungen unter der Erden, aus Altenau, biß in die Statt. Der Häuser/darinn Bier gesotten wird, ist ein grosse Menge, welches, vor andern, eines so lieblichen Geschmacks ist, daß es allenthalben, in den benachbarten Ländern, am meisten geliebet wird, sonderlich in Holstein, da man vermeynet, daß man, ohne Hamburger Bier, nicht leben könne. Es wird auch dasselbe zu Lübeck hoch gehalten. Sonsten findet man zu Hamburg fast alles/ so man nur begehrt, auch gute Schnabelweid, vnd Leckerbissen. Vnd haben die Inwohner, nach dem die Holländer, wegen der Kauffmanschafft/ ihre Haußhaltung, auf gemachten Vertrag mit der Obrigkeit / allhie angestellt, auch angefangen / allerley Küchenspeise in den Gärten zu pflantzen; also daß an diesem Ort, für anderen benachbarten grossen Stätten, am besten zu leben ist: Wie man dann auf unterschiedlichen der Statt Plätzen / oder Märckten, von Morgens frühe an, biß auf den Abend, alles zu kauffen findet, was man in der Küchen, an allerhand Früchten, vnd unterschiedlichen Fischen/ bedarff. Vnd bringet sonderlich die Menge der Schiff, aus unterschiedlichen Theilen der Welt/ so viel Kauffmans-Waaren, daß dieselbe, von hinnen, durch gantz Teutschland verführet werden. Der Schiffhafen, oder Port, ist so gut vnd bequem, daß allerley Schiff, auch die grössere, allda einlauffen können, etliche wenige ausgenommen/ die, wann sie gar zu schwer geladen / ein Meil Wegs von der Statt, bey der Neuen Mühle, zu anckern pflegen, biß das schwerste auf denselben ausgeladen wird.

Die vornehmste Kirch allhie ist zu St. Peter, darinn ein schöner Tauffstein von Marmol zu sehen, vnd welche vor Zeiten, ein Ertzbischoffliche Kirchen gewesen; da gleichwol noch ein Dom-Capitul, von welchem an das Cammergericht nach Speyer appelliret wird/ ob schon es kein Stand des Reichs ist; wie Limnæus lib. 7. de Jure publico cap. 23. n. 14. schreibet. Es ist dieser Dom Anno 801. (Al. 830.) erbawet worden; darin viel Graven von Schauenburg, vnd Hollstein, begraben ligen/ die in einer sonderbaren Schrifft / nach Kayser Carlen dem Grossen, vnd seinem Sohn, Kayser Ludwigen, dieser Kirchen Andere Stiffter, vnd getreueste Gütthäter, genant werden. Siehe Georg. Braun lib. 4. Theatri Urbium. Es ruhet auch allhie der berühmte Historicus, Albertus Crantz, der H. Schrifft, vnd des Päpstischen Rechts Doctor, vnd weyland Dechant dieser Kirchen, so Anno 1517. gestorben ist/ vnd viel von dieser Statt geschrieben hat, vnd dessen Grabschrifft P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 565. setzet, der auch des Papsts Benedicti V. hat. Es wird aber in einer Schrifft/ so bey den Scriptoribus Rer. German. Septentr. Lindebrogii, pag. 133. zu finden, gesagt, daß sich solche Grabschrifft irre / in dem sie des gemelten Papsts Tod ins 841. Jahr setze, der doch erst Anno 956. gestorben seye/ vnd daß Er nicht mehr allhie lige, sondern seine Gebein, von hinnen, Kayser Otten des Dritten Capellan, Raco de Bremen, nach Rom geführet habe. Sonsten liget in dieser Kirchen auch Vitus Ortelius Winhemius, der Anno 1608. den 13. Novembris, im 74. Jahr seines Alters gestorben ist. Eine sonderbahre Schrift wider die Hoffart gemacht / so bey dieser Kirchen auf einem Grabstein zu lesen/ findet man beym Michael Heberer, in seiner Aegyptischen Dienstbarkeit. Es werden bey der Communion noch die Meßgewänter, vnd Liechter, gebraucht; wiewol diese/ vnd andere Kirchen, als zu S. Jacob/ S. Niclas, S. Catharinen, (allda ein prächtiger Predigstuel von schwartz, vnd weissem Marmol ꝛc.) sampt dem Rath, vnd der meisten Burgerschaft, der Augspurgischen Confession zugethan seyn; wie dann die Religions-Veränderung allbereit im Jahr 1522. ihren Anfang allhie genomen. Vnd schreibet Herr Doctor Johann Müller, Pfarrer zu gedachtem S. Peter, in der Vorrede des Lutheri Defensi, daß Anno 1521. sich am ersten allhie herfür gethan M. Otho, Stieffel, Pfarrer an S. Catharinen Kirchen, zu deme hernach von Rostock kommen M. Stephanus Kempe / ein

Bar-

Barfüſſer Münch, denen andere gefolgt vnd seye die erste Reformation Anno 26. in S. Nicolai Kirchen geschehen; uns ende aber deß 28. Jahrs seye Sie recht fortgangen. Und haben folgender Zeit allhie gelehrt, D. Johannes Epinus, D. Paulus von Eitzen, D. Philippus Nicolai, M. Jacobus Wehrenbergius, vnd andere vornehme Männer mehr. Es hat Kayser Ferdinandus der Ander / vnterm Dato 28. Julii, Anno 1627. der Statt Hamburg anbefohlen, daß Sie die Catholiſchen Kauff- vnd Handwercksleute, in ihrer Religion nicht irren vnd hindern; vnd hergegen, auſſer der beeden im Reich erlaubten Religionen, alle andere Secten abſchaffen ſolte. Es haben aber die Engelländer, zu ihren Predigten ein beſonders Hauß: vnd haben die andere Nationen, vnd Römiſch-Catholiſchen, vorhin / vnd vielleicht noch / ihren Gottesdienſt vnd Andacht / zu obernantem Altenau, in die, vor wenig Jahren noch geweſte, Schauenburgiſche Herrſchafft Pinnenberg gehörig, vnd ein viertel Meil, oder wie Einer ſagt, ein viertel Stund gehens, von der Statt gelegen, verrichtet; allda An. 1645. der Obriſt Helm Wrangel mit tauſent Pferden eingefallen / vnd ſehr übel da gehauſet; auch die Brücke, ſo fürm Jahr der König in Dennemarck, als jetziger Herr daſelbſt, bawen laſſen, faſt gantz abgebrochen vnd verbrant, alſo, daß nur noch die Pfäle ſtehen geblieben, ſo etliche tauſent Reichsthaler hatte gekoſtet. Und wurde auch, im beſagten Jahr, der Reformirten oder Calviniſten-Kirch in dieſem Marckflecken / ſo theils ein Stättlein nennen, in der H. Pfingſt-Nacht biß auff den Grund, mit vorher untergelegtem Pulver, abgebrant; von weme aber / vnd aus was Urſachen konte man nicht wiſſen; wie in Tomo 5. Theatri Europ. fol. 686. vnd 807. ſtehet. Aber wieder auff die Statt Hamburg zu gelangen / ſo iſt an ſolcher ſonderlich zu loben, daß in ſelbiger / GOtt zu Ehren vnd der lieben Armut, den Krancken / Schwachen, Alten, Unvermöglichen / Vertriebenen, Elenden, Jungen vnd Alten zum beſten, gewiſſe Häuſer ſind erbawet, geſtifftet vnd verordnet, darinnen die eingenommene Leute ehrlich unterhalten, mit Eſſen, Trincken, Kleidern / vnd aller Nothdurfft verſehen, verſorget / gepfleget, vnd ſonderlich in der Gottesfurcht täglich unterwieſen werden. Und ſeyn 1. die oberzehlte vier Kirchſpiel, oder Pfarrkirchen, S. Peter, S. Niclas, S. Cathrinen, S. Jacob, vnd in der Neuſtatt die Kirche zu S. Michael; dabey gewiſſe Hauß- vnd nothleidende Arme, Junge vnd Alte, in den Gotteskaſten werden eingeſchrieben, welche wochentlich ihr gewiſſes Geld bekommen, vnd jährlich mit Kleidern vnd Fewrung, oder Holtzung verſorget werden, alſo, daß ein jede Kirche, das Jahr über, 3. auch wol 400. zu unterhalten hat. Die Alten werden zur Gottesfurcht vnd Gebet, vnd die Kinder zur Schulen bey den Kirchen gehalten, vnd im Rechnen vnd Schreiben unterwieſen. Zu dieſer Unterhaltung, gehöret jährlich ein groſſes, ſonderlich wenn hinzu geſetzt werden die vertriebene Exulanten, welchen von dieſen Kirchen auch etwas gegeben wird. 2. Der Heilige Geiſt, dabey das älteſte Spital, oder Hoſpital / in welchem jährlich 114. Perſonen, die alt, arm, blind, ſtumm, taub, oder ſonſt an ihrer Geſundheit Mangel haben, mit Eſſen / Trincken, Leinem vnd Wüllem verſehen, auch dabey zur Gottesfurcht vnd beten täglich angehalten, vnd wann ſie ſchwach vnd kranck, von den dazu verordneten, gepfleget, geſpeiſet, getränckt / vnd fleiſſig in acht genommen werden. 3. S. Marien Magdalenen-Cloſter, darinnen betagte Jungfrawen vnd Wittiben / wann ſie etwas Mittel haben / um ein gewiſſes Geld, oder / da ſie arm, vnd doch von ehrlichen Leuten, um Gottes willen eingenommen, mit Eſſen vnd Trincken verſorget / vnd zur Gottesfurcht / ſingen leſen vnd beten angehalten werden. Dieſe Perſonen werden Süſtern / oder Schweſtern genant; weil Anno 1428. Gottſelige Matronen, ein ſolches Hauß, für Jungfrawen vnd Wittwen angeordnet / es mit milden Gaben bedacht, vnd S. Eliſabethen-Hauß genennet; welches hernach ans Cloſter geleget worden. 4. S. Jörgen / auſſer der Statt,

darbey ein armes Hauß angeordnet, darein die Aussätzige gebracht, vnd mit aller Nottursft vnd Wartung wol versehen/ versorget vnd geheilet werden. Und ist solches Hospital ohngefehr im Jahr 1250. gestifftet, vnd mit milden Gaben bedacht, vnd ein besonder Prediger dabey angenommen worden. 5. Das Pockenhauß, dahin diejenige, welche mit Pocken vnd Frantzosen behafftet, gebracht, mit Essen vnd Trincken, vnd was zu ihrer Cur vnd Restitution erfordert wird, wol in acht genommen werden; vnd ist daselbe Anno 1509. aus Liebe vnd Mitleiden gestifftet/ vnd S. Hiob genennet worden. 6. Das Weysenhauß, in welches die armen vätter- vnd mütterliche Weyslein auff- vnd angenommen, ehrlich vnd reichlich versorget, zur Arbeit, Zucht vnd erbarn Sitten angehalten, vnd sonderlich in der Gottesfurcht aufferzogen, in beten, lesen/ singen, rechnen vnd schreiben geübet/ auch diejenige, welche feine Ingenia haben, in der bey dem Hause angeordneten Lateinischen Schulen gethan, in litteris, & artibus, fleissig informiret werden, biß Sie in die S. Johannis, oder Raths-Schule, oder ins Gymnasium gehen/ vnd ihre angefangene Studia besser fortsetzen, vnd hernacher mit Einwilligung deß Herrn Senioris deß Ehrwürdigen Ministerii der Patronen vnd Provisoren auff hohe Schulen oder Universitäten verschicket, vnd daselbst auff deß Hauses Unkosten vnd aus Testamenten, können unterhalten werden. Zu diesem Hause ist von E. Ehrnvesten Rath, vnd der Erbgesessenen Burgerschafft S. Anscharii Kirche/ das alte Gebäude vnd der Ort daneben, Anno 1597. gegeben, hernach darauff gebawet, Anno 1604. den 24. Septembr. wol angerichtet, vnd mit einer guten Ordnung versehen worden. 7. Das Pesthauß/ welches Anno 1606. angeordnet, dahin die Armen gehen, welche mit der Pestilentz vnd dergleichen hitzigen gifftigen Seuchen behafftet seyn vnd daselbst wol gepfleget, gewartet, geheget/ mit Artzney vnd zu Wiederbringung ihrer Gesundheit dienlichen Mitteln, auch mit einem guten Barbierer, oder Pestmeister/ wol versehen werden/ also daß nicht allein die Armen hinein gethan, sondern auch wol Knechte/ Jungen, Mägde vnd Dirne sich hinein begeben, daß sie desto besser mögen curiret vnd zur Gesundheit wieder gebracht werden. Als aber der barmhertzige GOtt diese Statt mit solcher gifftigen Seuche, etzliche Zeit verschonet, so ist neben dem Pesthause noch ein ander Hauß erbawet worden, für die Leute, welche, bey nächster unruhigen vnd gefährlichen Kriegszeit, von Hauß vnd Hoff ins Elend vertrieben worden/ also, daß sie in diesen beyden Häusern ihren Auffenthalt/ Essen, Trincken vnd was zu ihrer Unterhaltung nötig, haben können. Und haben sich die vergangene Jahr hero, guthertzige Leute gefunden, welche solches Hauß mit milden Gaben bedacht. 8. Das Gast- vnd Kranckenhauß, in welche kranckе vnd bettlägerige arme Leute, sie seyn in dieser Statt wonhafftig, oder die sich sonst als Reisende vnd Frembdlinge, da sie kranck vnd schwach seyn, angeben, um Gottes willen auff- vnd angenommen/ mit guter Speiß vnd Tranck, vnd mit Artzney versorget werden; wie dann auch ein Medicus vnd Barbierer, auff dieses Hauß bestellet seyn. Und ist dieses Gasthauß Anno 1632. angeordnet worden. 9. Das Armenhauß der Schiffer, welches Anno 1556. gestifftet/ darinn die Seefahrende, welche arm, alt, kranck vnd schwach seyn, gehören, vnd von den Ober-Alten vnd Alten/ der Schiffer Gesellschafft wol versorget werden, vnd auch sonst die arme Wittwen vnd Weysen/ welche ihre Eltern, Männer oder Freunde zur See verlohren, vnd deßwegen in Mangel vnd Noth gerathen, Jährlich mit milden Gaben versehen vnd bedacht werden. Zum 10. seyn auch in dieser Statt von frommen Christliebenden guthertzigen Leuten viel Gotteswohnungen, arme Häuser, Gottsgänge von Alters hero, vnd bey unser Zeit absonderlich gestifftet vnd angeordnet/ darinne nottürfftige alte vnd unvermögende Leute, freye Wohnung, Fewr- oder Beholtzung, vnd sonst etwas deß Jahrs/ zu ihrer bessern Unterhaltung, zu geniessen haben.

haben. 11. Der Armen Schule, oder sel. Hieronymi Knackrüggen Gotteswohnung, von Johann Sylm sel. Anno 1612. gestifftet vnd angeordnet, darinnen arme Knaben vnd Mägdlein / in der Gottesfurcht lesen schreiben unterrichtet, vnd zu aller Tugend angehalten werden. Newlich hat GOtt auch fromme Hertzen erwecket, welche noch eine Schule zu stifften / vnd mit 3. Præceptorn zu besetzen Ihnen vorgenommen, darinn die armen Knaben / die gute Ingenia haben, zum studieren sollen angehalten, mit Büchern vnd Kleidern versorget, vnd die andern im schreiben, vnd rechnen, unterrichtet werden. Zum 12. ist auch in dieser Statt keine löbliche Gesellschafft, Ampt, Handwerck, Gilde, Zunfft / oder Brüderschafft, die nicht ihre Arme, vnd Nothleidende haben, welchen Sie, zu gewisser Zeit ihre Gaben, Geld, Butter, Brod vnd etwas zu Kleidern / mittheilen. Zu diesen oberzehlten Häusern, gehört 13. auch das Werck- vnd Zuchthauß / welches Anno 1616. auff Anordn. vnd Bewilligung E. Ehrnvesten Hochweisen Raths vnd der Löbl. Burgerschafft, GOtt zu Ehren, den Frommen zum Schutz, den Bösen zur Straffe, vnd der nothleidenden Armuth zu gutem / erbauet, vnd biß daher, durch Gottes Gnade vnd Hülff, wunderlich unterhalten worden. Zu Provisoren vnd Vorstehern / werden diesem Hause vorgesetzet / Christliche, fromme, ehrliebende, getrewe Personen vnd Burger, die von GOtt reichlich gesegnet, vnd mit gutem Verstande begabet seyn; deren Oberherren, oder deß Hauses Patroni seyn, der Jüngste Burgermeister, vnd zwey andere Raths-Personen. Das Werckhauß hat das Symbolum Sigilli, Labore Nutrior: Ich bin ein solcher, der sich durch Arbeit ernehret: Daraus abzunehmen, was für Personen in dieses Werckhauß gehören, nemlich 1. die Arme vnd Nothdürfftige, es seyn Einheimische, oder Frembde, welche keine Mittel vnd Wege wissen, oder haben können, ihre Kost zu verdienen, vnd sich gleichwol deß bettelns schämen. Wenn sich solche bey dem Hause angeben, werden sie hinein genommen, vnd biß zu besserer ihrer Gelegenheit wol versorget. 2. Gehören sonderlich hinein die starcke, faule, freche / gottlose / muthwillige, verstossene, Trunckenbolte / Wein- vnd Bierbälge, so wol Frauen- als Manns-Personen, so wol Junge, als Alte / die in Untugend, Boßheit Hurerey, Dieberey, vnd in allerley Sünde / vnd Schande erwachsen, vnd sich deß bettelns täglich vor den Thüren / auff der Strassen befleissigen / vnd nicht arbeiten wollen. Auff solche seyn die Pracher-Vögte bestellet / daß sie solche Bettler von der Gassen nehmen, vnd ins Werck-Hauß bringen müssen. Da auch solcher faulen vnd muthwilligen Leute Eltern / Vormünder vnd Freunde, bey den Herren Patronen vnd Provisoren, sich dessen beklagen, vnd Hülff suchen, werden Sie hinein genommen, vnd zur Gottesfurcht, vnd Arbeit angehalten. Das Zuchthauß hat ein solches Symbolum Sigilli, Labore Plector, Ich bin ein solcher / der durch Arbeit gestraffet wird. Daraus zu sehen, daß in das Zuchthauß gehören die Züchtlinge, welche, von Natur, zu aller Boßheit / vnd Untugend / geneigt, auch von sich selber nichts gutes thun, vnd lernen wollen, sich mit fluchen, schwören / Sacramentiren vnd Gottslästerung, liegen vnd triegen, meisterlich behelffen können, Gottes vnd seines H. Wortes mißbrauchen, vnd verachten der Obrigkeit, den Eltern vnd Præceptoren, ungehorsam seyn, in Haß, Neid, Feindseligkeit, Dreuworten, in allerley Unzucht, Diebstal, Fressen, Sauffen, Schlemmen vnd Demmen, vnd in Summa, in allerley Sünd vnd Schand, wie das wilde Viehe, leben, auch wol das Ihre (was ihnen durch Gottes Segen, vnd ihrer lieben Eltern saure Arbeit vnd Schweiß nachgelassen vnd verdient worden ist) / mit Huren vnd Buben, gantz vnd gar durchbringen vnd verzehren, vnd also zuletzt an den Bettelstab gerathen, vnd wo ihnen nicht bey zeite geholffen würde, einem andern wol gar in die Hände kommen; ja, an ihrer Seelen schaden, vnd Schiffbruch leiden möchten. Wann solche, durch glaubwürdige

dige Leute, es seyen Eltern, Vormünder / Verwandte, Ehegatten, vnd dergleichen / bey den Herrn Patronen / vnd Provisoren angeklagt vnd um Hülffe ersucht / werden dieselbe, nach dem Sie ein Vermügen / um ein gewisses Geld / oder, da sie arm, umsonst vnd um Gottes willen hinein genommen, zur Gottesfurcht vnd fleißiger Arbeit angehalten, damit sie in sich schlagen, ihr Leben bessern vnd fromm werden; biß sie aus Rath vnd Einwilligung der Herren Patronen vnd Provisoren / vnd auff Anhalten der Freunde vnd Verwandten, wieder heraus gelassen, vnd auff freyen Fuß gestellet werden: Wie von den oberwehnten vnd beschriebenen Gotteshäusern allen, vnd wie auch in diesem Werck- vnd Zuchthause / so wol Arme als Züchtlinge / in der Gottesfurcht, so wol Sontags- als die Wercktäge über, geübet vnd unterrichtet; die Armen unterhalten, gespeiset vnd gekleidet / vnd die Krancken versorget werden / auch von der Neuen Schuel in diesem Hause, Herr Gerhardus Hackmann, Pfarrer der Kirchen zu S. Marien Magdalenen in Hamburg in der Vorrede seiner Catechismus Schule, im Werck- vnd Zuchthauß dieser Statt / Anno 1641. allhie in 8. erstlich getruckt, weitläuffig zu lesen. Siehe auch, was obgedachter Werdenhagen, von dem jetzterwehnten Zuchthause, so stattlich erbawet ist, am 449. a. Blat / halte. Von weltlichen Gebäwen, seyn insonderheit das Rathhause vnd die Trinckstüben allhie, zu besichtigen. Wir beschliessen nunmehr dieser hochansehenlichen Statt, darinn es ein freundlich Volck hat, Beschreibung, mit deß Poeten Versen, die jetztgedachter Werdenhagius, in Antegressu partis 4. fol. 449. anziehet, vnd also lauten:

Alternante Albis gaudens atque Æquoris unda,
Cui modò decrescit, vel modò crescit aqua;
Crescit honore tamen felix Hamburga, bonisque.
Nec decrementum ferrea secla ferunt.
Alternis certant Operis Maris æquor, & Albis,
Ut quisque omnimodas augeat Urbis opes.
Cærula quum cedunt vada, mox Albitur Amnis,
Germanis gazas, & decus omne trahens.
Mox rediens Urbis portat vis grata auræ,
Hesperius quicquid, quicquid Eous habet.
Tum fœcundus ager, tùm flumina bina minora,
Vicinis portant commoda quæque locis.
Omnia quæ prudens servatque, augetque Senatus,
In Pacis studio relligionis amans.
Sis felix Hamburga diu: pietate tentâ
Perdura faustoque Omine crescat bonis.

Hamersleben, Hamersleve.

EIn Mönchs-Closter im Stifft Halberstatt, von welchem, in der Braunschweigischen Chronick, am 432. Blat, also stehet: Anno 1457. hat Kayser Friederich der Dritte, das Closter Hammersleve, Halberstättisch Stiffts, vnd S. Augustini Ordens / den Hertzogen zu Sachsen, Braunschweig vnd Lüneburg, ingleichem allen denen von der Assenburg, in Schutz vnd Schirm befohlen, die Kayserliche Brieff ist datiret zu Wormarck den 24. Julii: Kayser Carol der Fünffte, hat diesen Schutzbrieff ernewert / vnd Hochgedachten Fürstlichen Häusern / wie auch den Junckern von der Assenburg / selbiges Closter zu beschützen, allergnädigst befohlen.

Dieses Hammersleben wird, sonder Zwei-

Zweifels ein anders, als Hadmersleben, bey anderthalb Meilen von Oschersleben gelegen, seyn; daselbsten sich Anno 1641. Kayserisches Kriegsvolck befunden; Ob schon theils Scribenten beede mit einander vermischen, vnd für eines halten: Aber theils Landtafeln hierinn einen Unterschied machen/ vnd Hamersleben oberhalb Oschersleben; Hadmersleben aber unterhalb selbigen Stättleins setzen, vnd allbereit zum Ertzstifft Magdeburg referiren: Wie dann auch Johannes Pamarius, in der Magdeburgischen Chronick sagt/ daß vnter dem Ertzbischoffe Theodorico, der Anno 1367. gestorben/ Hadmerschleben/ nach Absterben des Letzten Herrn Hansen von Hadmerschleben, ans Stifft Magdeburg kommen sey.

***

Heida, Heyde.

VOn diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in der Hollsteinischen Stätt-Chronick, cap. 29. also: Diß Stättlein mag vielleicht daher den Nahmen haben, daß an demselben Ort/ vor Zeiten eine Heide, das ist, ein Forst/ oder Wald (wie es andere Teutschen nennen) gewesen ist: Wie denn auch, noch heut zu Tage, nicht ferne davon ein Wald stehet. Es ligt diß Stättlein im Lande Dithmarschen, zwischen Meldorff, vnd Lunden. Im letzten Dithmarsischen Kriege/ so im 1559. Jahr nach Christi Geburt, gewesen, ist diß Stättlein zu Grunde außgebrandt, vnd eingeäschert worden. Das Wappen vnd Insiegel dieses Stättleins, ist S. Georgius der Ritter, der mit einem Spieß/ in voller Rüstung, einen Drachen ersticht. Vnd dieses sagt gemeldter Angelus. Andere schreiben, es liege Heyde von Rensburg/ vnd Itzehoa, von jedem Ort/ fünffe, vnd von Meldorff eine Meil: Habe einen sehr grossen Platz, oder Marck, so 800. Schritt lang vnd breit/ vnd stehe auff jeder Eck ein schöne breite Gassen. Vnd allhie seyn/ vor Zeiten, alle Wochen 48. Richter zusammen kommen; vnd wird noch alle Sambstag, ein stattlicher Marckt allda gehalten. Dann dieser Ort fast mitten in Dithmarsen gelegen, daß man allenthalben, in einem Tage, dahin kommen kan: Vnd daher ist auch, vor Jahren, wann es vonnöthen gewesen, die Menge des Dithmarsischen Volcks, allhie, auff dem besagtem Marck, oder Platz, zusammen kommen. Siehe Casp. Ens, in delic. apodem. per German. p. 225.

***

Heiligeland.

EIne Insel in dem Oceano Britannico, acht von Eiderstatt, vnd von dem Ausfluß der Elb 9. Meilen gelegen. Ist Hertzog Friederichen zu Holstein, auff Gottorff, gehörig. Es sollen allda gantze Cörper von Stein gebildet, wie die Muscheln, Austern/ Menschen-Hände/ vnd dergleichen, so die Natur herfür bringet; auch steinerne Kunstsachen/ als Bücher, Kertzen, gefunden werden. Es leydet solche Insel keine Schlangen, Krotten/ vnnd andere gifftige Thier. Ihr Wappen ist ein Segelschiff. Man kan nirgends in dieselbe/ als in dem Port/ oder Hafen, kommen; der auch deßwegen mit Bollwercken, einem Castell, vnd Soldaten, wol versehen, vnd so gelegen ist, daß Er durch kein Menschliche Macht kan erobert werden. Trägt Gold vnd Berelstein oder Agtstein, das ist, glessum, succinum, oder electrum. vnd hat einen Ueberfluß an allen Sachen; aber das Holtz muß aus dem benachbarten Hollstein dahin gebracht werden. Zu des hochgedachten Hertzogs Herrn Vatters Zeiten, hat man auff die 300. Inwohner, vnd 50. Haußwesen/

darin gezehlet. Siehe Pontanum de rebus Danicis pag. 739. seqq. welcher sagt, daß solche Insel vielleicht des Taciti in Germania Castum nemus seye / so Cluverius vnrecht in Rügen ziehe; wie Er im vorgehenden meldet.

***

Heiligenhave.

VOn dieser Stadt schreibet offtgedachter Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick, cap. 21. also: Heiligenhave ist ein zusammen gesetztes Wort, von diesen beyden Wörtern, Heilig vnd Have / auff Lateinisch Portus geheissen. Es kan aber wol seyn / daß diese Stadt daher den Nahmen bekommen habe / dieweil daselbst eine gute gelegene Anfurt der Schiffe ist. Vnd daher schreibet Jonas von Elverfeld hievon also:

Dixit terra Sacrum quondam me Cimbria portum,
Commoditas ratio nominis estque loci.

Es liegt Heiligenhave im Lande Wagria / an der gesaltzen Ost-See / oder am Belth, fast gegen der Insul Femern, im Latein Fimbria genant, fast bey zwo Teutscher Meilen von Oldenburg. Von wem / und wenn diese Stadt anfänglich gebawet; Item / wenn / und wie offt sie Fewer / und Kriegs-Noth, ausgestanden, hab ich noch zur Zeit nicht funden. Biß hieher Angelus; der auch daselbst das Wappen dieser Stadt setzet. Hanß Regkman schreibet / in seiner Lübeckischen Chronick, am 59. Blat, folgendes: Anno 1419. do die Vede noch währete zwischen Holstein, und Dänen, machete der Hollsteiner Schiff in der See. Dieselbigen Gesellen tasteten auch auff die Stätte, weil die Lübeckischen in der Verbündnuß mit dem König waren. Die Lübeckischen machten auch Schiff in die See, die den Kauffmann beveligen solte. Do sie an die Holsteiner Schiff kamen, und die Holsteiner nicht starck genug waren, nahmen sie die Flucht, und kamen zum Heil. Hafen. Die Lübeckischen hernach. Die Hollsteinischen verliessen die Schiffe, und lieffen zu Land. Die Lübeckischen folgeten, und kriegeten zum Heiligen Hafen, in dem Stättlein 22. der Gesellen, und richteten sie mit dem Schwerdt / als Strassenräuber. Vnd dieses sagt Regkman. In einer Relation stehet, daß Anno 1627. die Kayserischen sich Heiligenstatts in Hollstein bemächtigt hätten / so, sonders Zweiffels, dieses Heiligenhave seyn wird. Vnd weiln auch der newe Meteranus dieses sagt, so ist zu vermuthen, daß er solches, wie andere Sachen mehr, aus derselben, und andern, genommen habe.

***

Hertzfeld, oder Herfefelda.

IN der Grafschafft Staden / zum Ertzbistumb Bremen gehörig, und bey der Luhe / 3. Meilen von der Stadt Stade, gelegen, ein Closter / dabey entweder ein Marcktflecken / oder ein Stättlein, seyn solle. Angelus, in der Märckischen Chronick, meldet, daß Udo der Ander, so Anno 1100. den Wenden Brandenburg wieder abgenommen haben soll, aber, vom Wendischen König Primislao, Anno 1105. vertrieben worden, im Stättlein Hertzfelde, An. 1106. gestorben seye.

Z

Hilde-

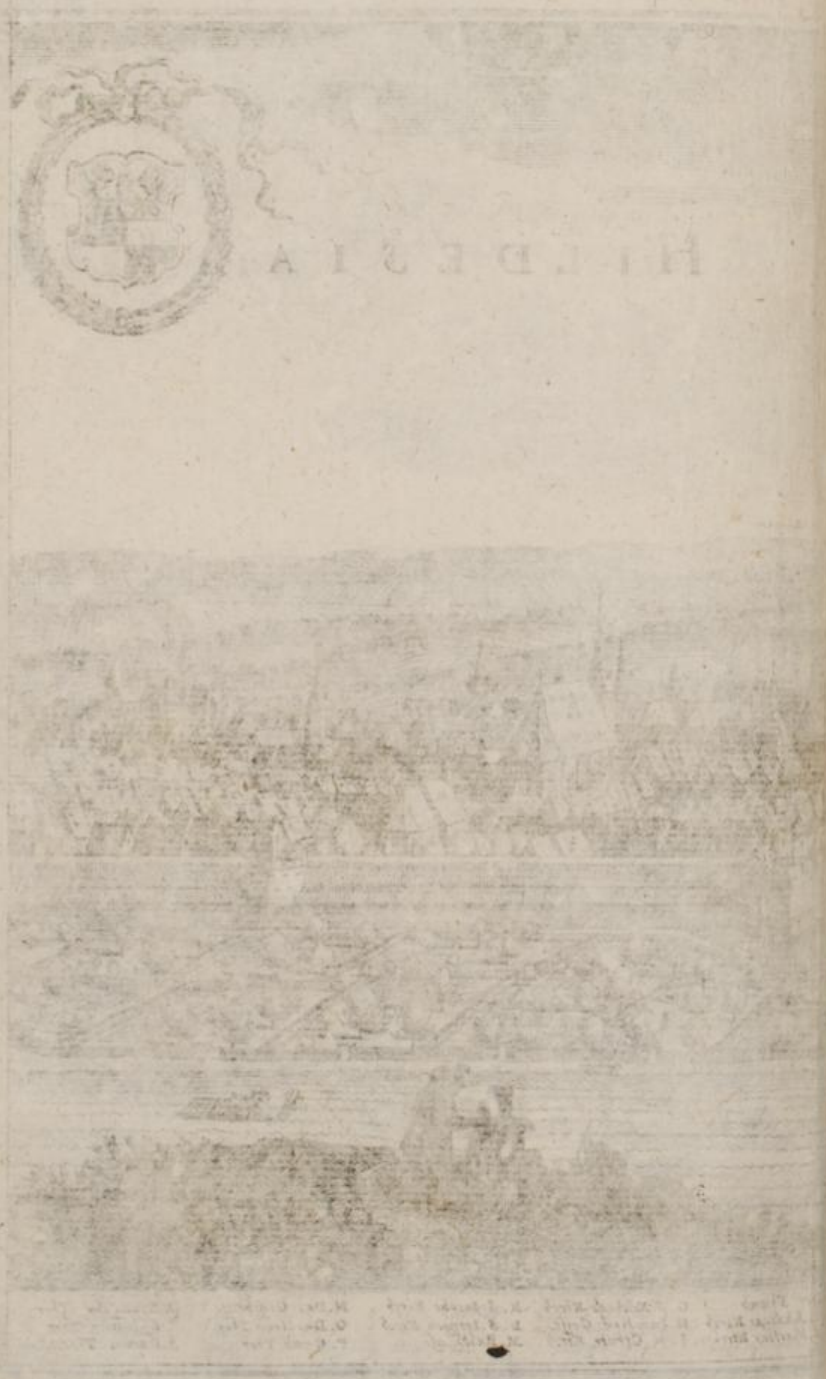



HILDESIA.
Hildesheim.
1. Der Thumb
2. S. Andreas
3. S. Jacob
4. S. Georg
5. St. Oswald
6. S. Lambert
7. S. Michael Clost. Thor.
8. S. Godeharth Closter.
9. S. Catharina
10. S. Paul Domic. Clost.
11. S. Martin
12. Rathhauß in der Altstatt
13. Rathauß in der Neustatt
14. Brunßwigger thor.
15. Gosla thor
16. Das lang gewölb
17. Dom thor
18. Steggen thor.
19. Neu Thor.
20. Ost Thor.
21. Süth dich thor
22. Ludenhort und wachthauß






HILDESIA
Hildesheim



Hildesheim, Hildesia, Hildeshæmium.

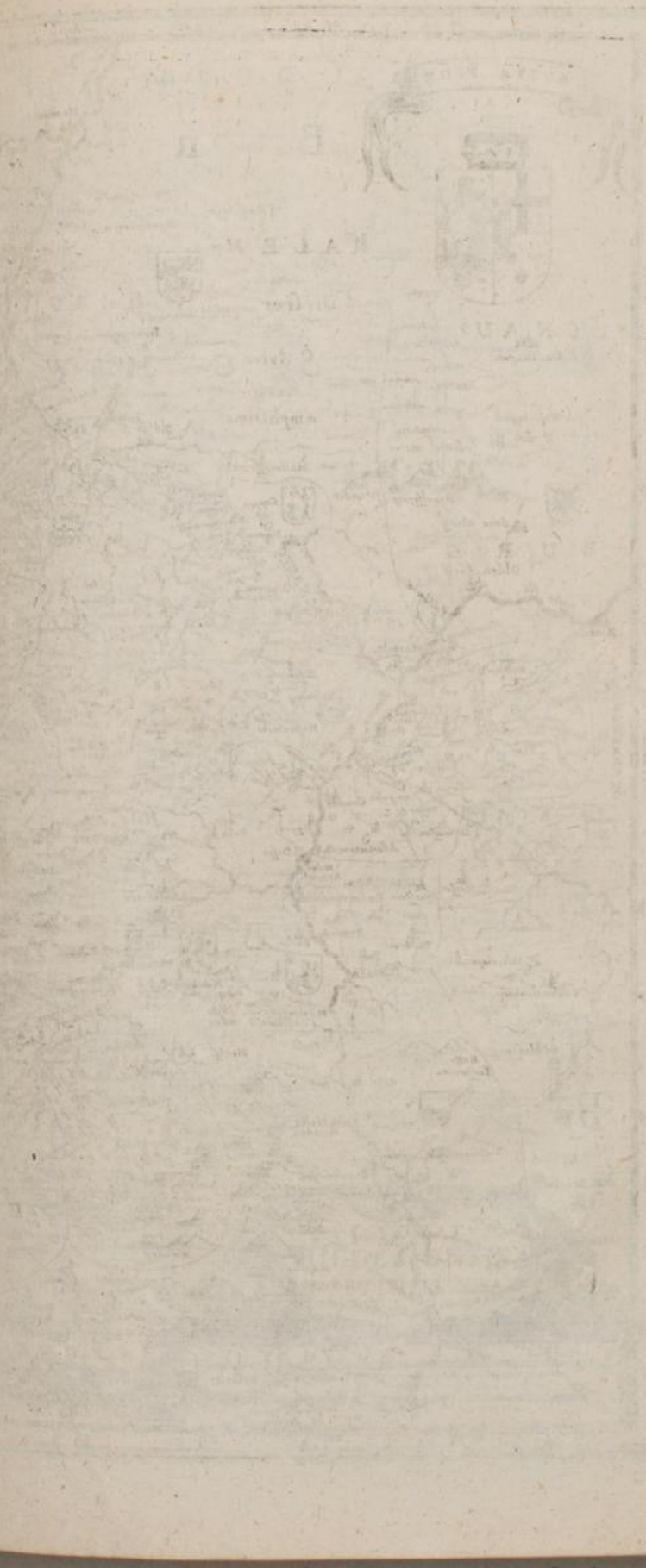
VON dieser berühmten Bischöfflichen, vnd Hansee Statt Nahmens Vrsprung / seyn unterschiedliche Meynungen / deren gleichwol theils, als von der H. Jungfrawen Marien Bilde Milch, vnd Haaren / (die Kayser Ludwigs des Frommen, vnd Erbawers dieser Statt, Capellan daselbst am Baume vergessen, vnd darnach, als Er sie holen wollen, nicht loß kriegen können) Item / von dem Schnee, der / so weit der Thumb begriffen / vom Himmel soll gefallen, vnd die Statt erstlich Hildeschnee geheissen worden seyn, für erdichtet gehalten werden. Glaublicher ist, was theils wollen, daß besagter Kayser dieser Stadt / nach seiner Mutter / der Kayserin Hildegard, den Nahmen werde gegeben haben. Dann die Abkürtzung der Nahmen / aus dem Latein ins Teutsche, ist bey den Sachsen gar gemein, indeme sie, für Alexander Sander / für Friedericus Fritze / für Christianus Kersten / für Mechtildis Metta / für Elisabetha Ilse / vnd für Hildegardis Hilda oder Hille / sagen; also, daß fein artig, von dem Wörtlein Hilda, Hildesia, vnd von Hille, Hillessem oder Hildesheim, kommen thuet: Man wolte dann von dem bey der Statt nahend gelegenem Holtz, Hils genant, den Nahmen her nehmen. Andere führen denselben her, von der heiligen Einweihung, so bey den Sachsen heilig ist: Darzu dann den besagten Kayser / die Irmensul bewegt, welche von den Sachsen / zu Eresberg an der Dymmel, jetzt Stattbergen genant, vor Zeiten, in hohen Ehren gehalten; hernach / durch Kayser Carlen den Grossen / Anno 772. nach Zerstörung der Kirchen / darinn Sie, vnd darauff der Götz gestanden, von dannen, an die Weser geführt, vnd an dem Ort, wo jetzt das Closter Corbey stehet, vergraben; folgends aber / aus Befelch seines Sohns / des gedachten Kayser Ludwigs, von selbigem Ort / über die Weser, an dem Fluß Inera, oder Innerste, allda Er der Kayser, damals dem Jagen obläge, gebracht worden. Vnnd dieweil an diesem sehr lustigen / vnd anmüthigen Ort, der Kayser eine Newe Stadt angelegt / vnd eine Kirche Anno 822. auffgerichtet, auch die Geistlichen von Eltze, dahin Sie sein Herr Vatter geordnet, hieher, als an einen sichern Ort, gesetzt; So ist in solche Neue Kirch, die man hernach der H. Jungfrawen Marien zu Ehren geweihet, die besagte Armensul, oder Irmensul, das ist, Jedermans Seul, mit grossem Frolocken gethan; zuvor aber mit sonderbaren Ceremonien geheiliget worden, daß Sie von dem eitelen Heydenthumb gereiniget, vnd gleichsam mit einer newen Heiligkeit begabet, desto füglicher den Nahmen Hillesheim, oder in seiner heiligen Wohnung überkäme. Wann man einen Braunschweigischen Bauren, so hieherwerts raiset, fraget, Wo wiltu hin? so antwortet er, Na Hillsem; Andere aber / so etwas höfflicher reden / nach Hilnsheim, oder Hildsheim. Vnd dieses von dem Nahmen. Vmb die Stadt herumb hat es, vor dem nächsten Teutschen Krieg, viel wolgebawte Ort gehabt. Henricus Petrei schreibet / de Monasteriis p. 29. daß, in dem Baßlerischen Concilio, ein ungelehrter Abbt, Nahmens Theodoricus, von hier gewesen, deme sein Capellan gerathen, wann Er Lateinisch gefragt werde / Er die Schlösser vnd Dörffer, umb Hildesheim nennen solte. Als Er nun, von einem Cardinal, zu Rede gestellt worden, hab Er gesagt / Stürwolt, Hase, Gisen, Voerste / Kavenstede / Düspenstedt, Ytzem; Deßwegen Ihn dann der Cardinal, für einen Griechen, gehalten habe: Aber, da dieser Caplan Ihme weiter gerathen, wann Er vom Präsidenten im Concilio Lateinisch gefragt werde / Er sagen solle; Ego sto cum

Iltis; Er aber darfür geantwortet / sto cum hic, da seye sein Vngeschicklichkeit an den Tag kommen. Gegen Morgen hat es allhie eine Vorstatt / beym Berg / so wegen der St. Moritz-Kirchen, vor diesem / berühmt gewesen. Die Statt an ihr selbst belangende, so ist sie gröſſer / als Halberstatt / aber Altvätterisch, berghengig, unnd uneben / mit gar viel Schwibbögen in den Gassen, gebawet. Sie wird getheilet in die Alte, und Newe Statt. In der Alten ist die obangedeute Bischoffliche Haupt-Kirch, oder der Dom, und darinn die auch obvermeldte Irmenseul, für dem hohen Chor, an statt eines Leuchters, Liechter darauff zu stecken, zu sehen. Wann man mit einem Messer daran schlägt / so gibt sie einen gantz hellen Schall: in grosser Hitz des Sommers ist sie fast kalt / und scheinet gleichwohl zu schwitzen. Herr Augustin Freyherr zu Mörsberg, berichtet, in seinen Raiß-Verzeichnussen, daß, zu seiner Zeit, 30. Catholische Domherren von Adel allhie gewest seyen. Es stehet nahend dabey St. Ceciliæ Kirchen, so mit zweyen Thürnen gezieret ist; Seyn auch sonsten noch 5. oder 6. und in der Newen Statt 2. Kirchen, allhie, deren theils die Evangelischen innen haben; wie dann der Rath Anno 1542. oder 43. durch D. Johann Bugenhagen / die Augspurgische Confession allda hat einführen lassen: also, daß forthin beede Religionen allhie im schwang gangen seyn; und es auch ein schönes Jesuiter Collegium daselbst, auff einem Berglein gebawet, gibet. Ein jede Stadt hat ihren eignen Rath, und bestehet solcher zum Theil aus den Zünfften, so alle Jahr gewechselt werden: deme 24. Mann zugeben seyn: so das gemeine Volck vertretten / ohne deren Einwilligung / in wichtigen Sachen, nichts geschlossen werden kan. Vnd hat Hildesheim herrliche Privilegia; daher sie schier für eine Freye Stadt zu halten: und deßwegen auch, im Hanseatischen Bund, ein vornehme Stell hat; unnd allda etlich mahl die Hansee-Stätt dieses Quartiers zusammen kommen seyn.

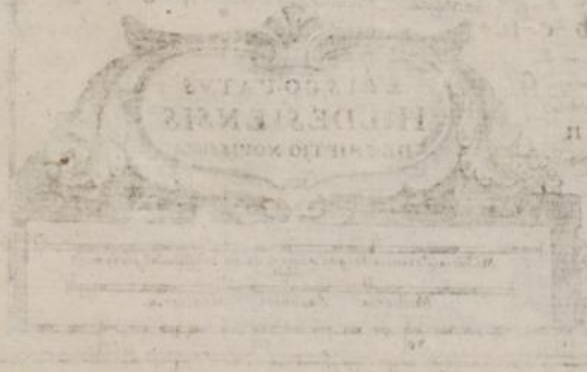
So haben sich sonsten allhie unterschiedliche denckwürdige Sachen zugetragen / vnnd hat die Stadt durch Krieg, (darzu zwar die Burger, vor diesem / selber geneigt gewesen, nicht wenig erlitten; wie beym Heinrich Bunting, in des Hildesheimischen Stiffts-Chronick; bey dem Johan. Angelio à Werdenhagen, in Antegressu Partis 4. de Rebusp. Hanseat. pag. 461. seqq. und andern mehren, zu lesen. In dem nächsten Krieg, hat, im September des Jahrs 1632. der Kayserliche General / Graf von Pappenheim, Hildesheim mit Accord eingenommen. Wie es aber darauff hergegangen / werden dieser Zeit Geschicht-Schreiber auffzuschlagen seyn. Hierauff, hat des Hertzog Friederich Vlrichen zu Braunschweig Volck, mit Hülff der Schwed- und Lüneburgischen, diese Stadt lang belagert, und endlich Anno 1634. im Julio, auch mit Accord erobert; nachdem sie, die Ligistischen so Hildesheim entsetzen wollen, nahend dem Stättlein Sachsenstätt / ohnfern Hildesheim / (wie der Meteranus lib. 52. berichtet) geschlagen. Vnnd haben die Jesuiter aus der Stadt gehen müssen; den andern Geistlichen aber / hat man in derselben zu bleiben vergönnt / doch das offentliche Religions-Exercitium / auff fernere des Hertzog Georgen von Lüneburg Resolution / eingestellet.

Was / zum Beschluß, das Bistumb allhie (dessen Monatlich: Einfach Reichs-Anschlag 18. zu Roß, und 80. zu Fuß / ins gesampt, ist) anbelangt, so ist oben allbereit Andeutung geschehen / daß solches, unter Kayser Ludwigen dem Ersten / allhie auffkommen seye. Sein erster Vorsteher ist Güntherus gewesen, der auß des gedachten Kaysers Befelch, Anno 822. von Elze, daselbst Er der erste Priester war / hieher gezogen ist, und, neben dem Dom, obgedachte S. Cecilien Kirch erbawet hat, und Anno 835. gestorben ist. Der Ander Bischoff hieß Frembertus. 3. Ebo. 4. Alfridus, der den grossen Thum allhie erweitert / auch das Closter Al-

vede




AVITA FIDE
EPISCOPATVS
HILDESIENSIS
DESCRIPTIO NOVISSIMA



vede, vnd das Closter Seligenstedt, (die hernach wieder vom Stiffte kommen seyn) gestifftet haben solle. 5. Marquardus, der Anno 880. bey Ebbeckstorff / von den Dänen erschlagen worden. 6. Wigbertus, so ein guter Medicus gewesen, dessen / mit eigner Hand geschriebene, Artzneybücher, man noch allhie im Thum auf der Liberey finden solle. 7. Walbertus. 8. Schardus. 9. Deuthardus (der die grosse güldene Tafel in den Thum allhie gegeben. 10. Ochvvinus, der S. Epiphanii Cörper hieher gebracht haben solle. 11. Osdachus. 12. Gerhardus, oder Gerdagus, so die zwey Dörffer Algermissen, vnd Silbrechthusen, zum Stifft gebracht. 13. S. Bervvardus, ein Graf von Sommerschenburg, der Anno 1001. von seinen eignen Gütern, St. Michaelis-Closter zu bauen angefangen, welches Er, mit allem Fleiß, sehr schön vnd prächtig ausgebawet, vnd mit München / Benedictiner-Ordens, besetzet hat. Ist gestorben An. 1024. vnd in besagtem Closter zu Hildesheim begraben worden. 14. St. Gotthard, oder Godehardus, aus dem Land Bayern bürtig, der zu Hildesheim das Closter zu der Saltzen, in die Ehre St. Bartholomæi gebawet / vnd Anno 1038. allhie im Thum begraben worden ist. 15. Dethmarus, zu dessen Zeit ein Fewer allda aufgangen; davon die Statt vnd der Thum grossen Schaden gelitten. 16. Azilinus, der eine grosse Glocken / die Wolfingerin genant, machen lassen. 17. Hezilinus, Hezel oder Wezel / der Anno 1063. in den H. Pfingsten, zu Goßlar in der Kirchen, mit Widerado, dem Abbt zu Fulda, ein sehr blutige Schlacht gethan. Er hat allhie zwo Canonichey gebawet / eine in der Statt, zu dem H. Creutz genant, da die hohen Stuffen hinan gehen / vnd eine auf dem Berge, ausser der Statt, in die Ehre St. Mauritii, daselbst Er Anno 1079. begraben worden ist. Dieser Bischoff hat auch die grosse Crone in den Thum allhie gegeben. 18. Udo. 19. Bruningus. 20. Bertholdus. 21. Bernhardus, ein geborner Graf von Rotenburg an der Tauber / welcher, durch Angeben deß bösen Geistes Hödeke genant, (so sich auffm Hause Wintzenburg auffhielte, Ihn, den Bischoff, aufweckte, vnd sprach: Stehe auff, Plettener, die Grafschafft Wintzenburg ist loß gestorben) die Grafschafft Wintzenburg, zu dem Stifft Hildesheim gebracht hat. Eben dieser Bischoff Bernhard, hat auch den obgemelten St. Gotthardum, den gewesten 14. Bischoff allhie, erhaben, denselbigen geehret vnd angebetet, vnd Ihm ein Closter Benedictiner-Ordens, im Brule gebawet, welches noch heutigs Tags St. Gotthards-Closter genennet wird: vnd ist Er Anno 1153. gestorben, als Er 10. Jahr blind gewesen. 22. Bruno 23. Hermannus, vorhin Probst bey dem H. Creutz allhie. 24. Adologus. 25. Berno, der St. Bervvardum, den 13. Bischoff allhie, erhaben, canonisirt, als einen Heiligen geehret vnd angebetten haben solle. 26. Conradus der Erste. 27. Heribertus. 28. Sigefridus. 29. Conradus der Ander, der sechs Clöster gebawet, Eins zu Franckberge für Goßlar; das Ander, so ein Jungfrawen Closter, in diesem Stifft, zu Wülffinghausen; das dritte zu Wintzhausen auf der Aller; vnd die übrigen drey in der Statt Hildesheim, nemlich zu den Brüdern, in die Ehre S. Martini, zu den Pawlern im Brüle / vnd zu den Schwestern für dem Thum-Thor. Er hat auch das Stättlein vnd Schloß Rosenthal wieder gebawet. 30. Henricus. 31. Johannes, vorhin Probst zu St. Moritzen auffm Berge vor Hildesheim. Er hat mit Behendigkeit / das Schloß vnd die Statt Peine, zusampt der Grafschafft / zum Stifft Hildesheim gebracht: 32. Otto, ein Hertzog von Braunschweig vnd Lüneburg / der das Schloß Woldenberge / von dem Graffen zu Woldenberge bekommen, vnd dasselbe zum Stifft Hildesheim gebracht. 33. Sigfriedus der Ander / ein geborner Graf von Quernvorde, der anfänglich das Stättlein Grünow gebawet, das Stättlein Sarstede gebessert, die Burg Rute gebawet, vnd die Levenburg wieder aufgerichtet: Starb Anno 1310. Der 34. Heinrich der Ander, ein geborner

Graff von Waldenberge / der Hundesruck gebawet, vnd die Grafschafft Dassel zu dem Stifft gebracht. 35. Otto der Ander, auch ein Graff von Waldenberge, vnd der Letzte selbigen Geschlechts / der daher dieselbe gantze Grafschafft / vnd die Statt Bokelem, an das Stifft Hildesheim geben, auch Lutter, Barenberg, vnd die Grafschafft Pfaffenburg, jetzt Poppenburg genant, zum Stiffte gebracht hat, vnd Anno 1331. gestorben ist. 36. Heinrich der Dritte / ein Hertzog von Braunschweig, der die Grafschafft Schladen, mit aller Zugehör, auch die Schlösser / Schladen, Widerlage vnd Woldenstein, zu dem Stifft gebracht / vnd die von Hildesheim, mit denen Er zu kriegen gehabt, dahin genöthiget / daß Sie Jhm für die Gewalt / in vorgehender Fehde, am Hause Steurwald / vnd an dem Tham für Hildesheim begangen / die Marienburg haben aufrichten vnd bawen müssen. Henricus Meibomius schreibet in seiner Riddagshusischen Chronick, p. 52. seq. daß dieser Bischoff Heinrich / nachdem Er die Hildesheimer in einer grossen Schlacht, auf dem Gefilde vor der Statt überwunden, sie zum Gehorsam gebracht, vnd Jhnen, als ein Gebiß, Marienburg erbauet, sich am ersten mit einem newen Titul, einen Bischoff Gottes vnd deß Apostolischen Stuels zu Hildesheim / genant habe. 37. Johann Schadeband. 38. Gerhardus, von theils Gebhardus genant, ein geborner Freyherr vom Berge, bey der Statt Minden gelegen; der Anno 1367. im Streit bey Dinckeler, Hertzog Magnum den Jüngern von Braunschweig / vnd Bischoff Albrechten von Halberstatt / mit vielen Rittern vnd Edlen gefangen / die sich mit grossem Gelde haben lösen müssen; davon Bischoff Gerhard die 2. Schlösser Steinbrücken vnd Coldingen bawen, vnd den Thurn mitten auf dem Thum zu Hildesheim, wie Buntingus; oder das Thürnlein über dem Chor des Thums allhie, mit lauter Ducatengold, wie Letznerus berichten, bedecken, oder übergülden lassen. Er starb An. 1398. vnd ward in das Carthäuser-Closter für Hildesheim, welches Er selbst gestifftet vnd gebawet, begraben. Er war ein trefflicher beredter Herr; hergegen obgedachter Bischoff Albertus von Halberstatt, ein geschwinder scharffsinniger Disputator: Daher damals ein Sprichwort durch gantz Sachsen war, die Logica wäre von der Rhetorica überwunden; Klanck überwand den Ranck: wie auch oben bey Halberstatt gesagt worden ist. 39. Johannes der Dritte / ein geborner Graff von Hoya, der dem Stifft 26. Jahr sehr übel fürgestanden, vnd ein ärgerlich Leben geführet, auch im Jahr 1422. den Streit für Grunde, oder Grune, verlohren hat; vnd ist sein Volck zweymal, als in der Asseburger Gerichte / vnd hernach für Osterwik, in die Flucht geschlagen worden. 40. Magnus, ein Hertzog zu Sachsen-Lauenburg / der Grune und Hameln / wie auch die Herrschafft Homburg / darinn der Lowenstein gelegen, alles halb, zu dem Stifft erlanget vnd gebracht hat. 41. Bernhard, ein Hertzog von Lüneburg. 42. Ernestus, ein geborner Graff von Schauenburg. 43. Henning vom Hauß. 44. Bartoldus, ein geborner Edelmann von Landesberg, so mit der Statt Hildesheim zu kriegen gehabt, vnd Anno 1502. gestorben ist. 45. Ericus, ein geborner Hertzog von Sachsen-Lauenburg. 46. Johannes der Vierdte, auch ein Hertzog von Sachsen / deß vorigen Bruder. Cyriacus Spangenberg, in der Mansfeldischen Chronick / schreibet, daß dieses Stifft vorhin gehabt die folgende 7. Graff- vnd Herrschafften, als Wintzenberg, Schladen / Poppenburg, Peyne, Woldenburg, Lebenstein vnd Hundsrucken; vnd sagt, daß es alda mächtig gewesen / daß man in Tag vnd Nacht, da es die Noth erfordert, fünff hundert guter gerüster Pferd hat zusammen bringen können. Und obwoln allbereit, vor dieses Bischoffs Johannis unglückhafften Kriege, etliche Ort von diesem Stifft / an Braunschweig gekommen, so melden doch Etliche, daß Er, bey Antrettung seiner Regierung, noch bey dem Bistumb gefunden, die Statt Hildes-

heim


Stattlein Bern


Closter vnd Flecken Lamsspring
Im Stifft Hildesheim.
Closter
Im Hartla
Im Hartla

heim, vnd von sechs Grafschafften, diese Stätte vnd Schlösser, Alvelde, Bokelem / Bodenwerder, Hameln halb Grünow / Peine, Dassel / Sarstede vnd Eltze, alles Stätte; vnd dann die Schlösser / Steuerwald, Peyne, Lauenstein, Wintzenburg / Lutter, Schladen, Widela / Winenburg, Woldenburg, Hallerburg, Marienburg, Steinbrücken, Lindau an der Rhuma im Eichsfeld, Westerhofen / Woldenstein, Hundesrück, Grüne oder Grunde, Artzen, Coldingen, Rute, die Burg zu Grünow / vnd die Burg zu Bokelem. Sihe unten ein mehrers von diesem Lande, in Beschreibung Sarstede. Anfangs hat besagter Bischoff Johannes, im Jahr 1519. an S. Petri- vnd Pauli-Abend, Hertzog Erichen den Aeltern von Braunschweig / vnd desselben Herrn Vettern, Hertzog Wilhelmen, auf der Soltauer Heyde gefangen / vnd die Blutfahnen zu ewiger Gedächtnuß im Thum zu Hildesheim auffhängen lassen. Aber Hertzog Erich kam bald wieder loß, vnd griffen hernach die zween Herrn Vettern, Hertzog Erich der Aelter, vnd Hertzog Heinrich der Jünger, beyde Hertzogen von Braunschweig, Ihn, den Bischoff / (der von wegen seines Ungehorsams, durch Kayser Carln den Fünfften, in deß Reichs Acht erklärt war) Anno 1521. dermassen wieder an, daß Er innerhalb zwey Jahren, seines gantzen Bistums bey nahe beraubet ward. Dann die Hertzogen Ihme nur 3. Schlösser, nemlich Peyne, Steurwald vnd Marienburg, zusampt der Statt Hildesheim, liessen. Anno 1523. ist hierauff, vom höchstgedachten Kayser Carolo, vnd Papst Adriano VI. beyden Theilen ernstlich Friede gebotten, vnd dem Ertzbischoff vnd Churfürsten Alberto zu Meyntz, vnd Hertzog Georgen zu Sachsen, eine Unterhandlung zum Frieden an die Hand zu nehmen / auffferlegt worden. Die dann die Stätte Goßlar, Magdeburg vnd Eimbeck, als Zeugen zu sich gezogen / die beyde Partheyen gen Quedlinburg beschieden, vnd die Sachen so weit gebracht haben, daß Hertzog Wilhelm, Hertzogs Heinrichs Bruder, zusampt den andern Gefangenen, ihrer Gefängnuß erlassen werden, vnd die Hertzogen von Braunschweig, was Sie dem Stifft Hildesheim abgewonnen, für sich behalten; doch gegen dem Capitel, Stifft vnd Statt Hildesheim / hinfort sich Nachbar- vnd friedlich verhalten solten. Dieser Vertrag ist also von beyden Theilen bewilliget, eingangen, verbrieffet vnd versiegelt worden, am Tag der Himmelfahrt Christi / deß gemelten 1523. Jahres; welchen hernach höchsternanter Kayser Carl / den 20. Octobris, nicht allein damaln bestättiget, sondern auch die erzehlte Stättlein vnd Schlösser / mit allen Gerechtigkeiten vnd Zugehörden / Anno 1530. den 20. Septembr. auf offentlichem Reichstage zu Augspurg, den ermelten Hertzogen, Heinrichen dem Jüngern, vnd Erichen dem Eltern, vnd Ihren Nachkommen, zu einem immerwährenden Lehen, mit Ertheilung der Lehenbrieffe, angesetzt; vnd solches auch Kayser Ferdinand der Erste, zu gedachtem Augspurg, Anno 1559. den 17. Aprilis, vnd die Andere folgende Kayser gethan haben; wie hievon, was nicht allein von dieser Sach, sondern auch von dem vorgehenden; deßgleichen, daß Anno 1629. am Cammergericht zu Speyer, ein Urthel ergangen / alles, sampt allen empfangenen Nutzungen, dem Stifft zu restituiren, auch allen erlittenen Schaden zu bezahlen, vnd zu erstatten; vnd wie hergegen der Hertzog Friederich Ulrich zu Braunschweig die Revision gesucht, auch erhalten; Item, was folgends darauff erfolgt, welcherley Wege zum Vergleich zwischen dem Stifft vnd den Hertzogen gesucht / diesen das kleinere Stifft / als oberwehnte Ort, Peyne / Steurwald vnd Marienburg, Anno 39. angebotten / auch im selbigen Jahr Chur-Cölln zu Wien / über das Stifft Hildesheim belehnet worden; sich aber insonderheit Hertzog Georg von Braunschweig vnd Lüneburg darwider gesetzt; vnd wie nach seinem Tode die Handlung zu Goßlar wieder an die Hand genommen; auch zu Eingang deß 42. Jahrs, es damit in 36. Puncten, so weit

weit gebracht worden/ daß es nur an Kayserlicher/ Chur-Cöllnischer vnd Fürstlich-Braunschweigischer Ratification ꝛc. ersessen, vnd dardurch das ältere, oder grössere Stifft, biß auff gütliche Tractaten/ oder Erörterung deß Puncti Revisorii, in Braunschweigischen Handen gelassen; das obgedachte kleinere Stifft aber, sampt der Statt Hildesheim/ (jedoch, daß solche, vermög deß 21. Puncten, sowol insgemein, bey allen vnd jeden ihren Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten, so gut Sie dieselben bißhero gehabt/ ersessen vnd hergebracht; insonderheit aber bey dem Exercitio Augustanæ Confessionis, in den sechs Kirchen, St. Andreæ, Georgii, Martini, Lamberti uff der Newstatt, Michaëlis vnd St. Pauli; dann auch ihren Statt-Schulen/ mit allen Pfarrern vnd Schuldienern/ allermassen/ vnd auff die Weise, wie Sie solches zuvor innen gehabt, allerdings unbetrübt vnd dabey geschützt verbleiben,) dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Administratorn deß Stiffts Hildesheim, restituirt werden; vnd daß, inhalt deß Fünfften Articuls/ im General Anno 1648. publicirten Friedens-Schluß im Reich, die Neun Clöster in diesem Stifft, (darunter, sonders Zweiffels, Gernburg, Cistertzer-Ordens, seyn wird/) deren sich die Hertzogen von Braunschweig, Anno 1643. auff gewisse maß, begeben, den Catholischen verbleiben sollen; deß H. Buntingi so wol Braunschweig- als Hildesheimische Chronick / Chytræus lib. 8. fol. 204. Saxon. Joannes Letznerus, in der Corbeisch- vnd Dasselischen Chronicken; Joan. Angelius à Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. sonderlich in Antegressu part. 4. das Theatrum Europæum Merian. vnd das Instrumentum Pacis &c. zu lesen seyn. Obgedachter 46. Bischoff Johannes, der an aller dieser Strittig- vnd Weitläufftigkeit, den Anfang gemacht, hat über fünff Jahr nach beschehener Fehde, das Stifft resignirt/ vnd sich An. 1527. zu seinem Herrn Bruder, Hertzog Magnussen von Sachsen, Lauenburg, gen Ratzenburg begeben, da Er noch im Jahr 46. gelebt. Ihme hat succedirt Balthasar Mercklin/ Doctor/ vnd Kayser Carls Vice-Cantzler, aus dem Stättlein Waldkirchen in Brißgöw bürtig, der 47. Bischoff; so zwar Anno 21. zum Steurwald/ die Possession deß Ihme, von dem gedachten vorigen Bischoff Johanne, auffgetragenen Bistumbs, einzunehmen, ankommen. Aber, als Er eine stattliche Verehrung an Silbergeschirr vnd Kleinodien bekommen, nach 5. oder 6. Tagen wieder zum Lande hinaus geritten/ auch nicht mehr darein gelangt, sondern zu Trier/ im Jahr 1531. gestorben ist. Der 48. Bischoff war Graf Otto von Schawenburg, diß Nahmens der Dritte. 49. Valentinus von Thetleben, ein Edelman vnd Doctor in geistlichen Rechten, der mit deß Pabsts Consens, den Handel wider die Hertzogen zu Braunschweig/ wegen deß eroberten Stiffts Hildesheim/ am Kayserlichen Cammer-Gericht Anno 48. anhängig gemacht hat, in welchem der Ausspruch, wie obgemelt, erst Anno 1629. den 7. Decembris erfolget ist. Er starb Anno 1551. zu Meyntz. Der 50. Bischoff ist gewesen Hertzog Friederich von Holstein. Der 51. Burcardus von Oberg deren jener Anno 56. vnd dieser Anno 73. gestorben. Der 52. Ernestus, geborner Hertzog zu Bayern. 53. Ferdinandus, auch Hertzog zu Bayern, Ertzbischoff vnd Churfürst zu Cölln, der Anno 1650. abgestorben. 54. Maximil. Henricus, deßgleichen ein geborner Hertzog in Bayern, Herren Hertzogs Alberti Sohn, der noch lebende jetzige Herr Bischoff allhie, der den 8. Octobris Anno 21. auff diese Welt kommen ist.

**
*.

Horn-

Hornburg.

EIn Stättlein, vnnd Ambt / im Stifft Halberstatt, beym Wasser Ilsa, so nicht weit von hinnen in die Ocker fällt, auch nicht fern von Oserwick gelegen. Anno 1113. hat Kayser Heinrich der Fünffte Hornburg eingerissen. Vmbs Jahr 1180. ließ Bischoff Vlrich von Halberstatt, offtmals sein Kriegsvolck, aus Halberstatt, vnd Hornburg in Hertzog Heinrichen des Löwen zu Sachsen Lande fallen; welches dann ihme, vnd seinem Stifft, zu grossem Schaden geriethe. Es ist im nächsten Teutschen Krieg / dieses Stättlein, vnd auch das vorhin gewestes Schloß / erstlich von den Schwedischen, hernach An. 32. vom Graven von Pappenheim, dann wider von den Schwedischen Anno 1639. erobert worden. Anno 41. im Augusto, ward abermahls Stättlein vnd Schloß, den Kayserischen auffgeben. Es ist aber der Commendant oder Gebietiger / Wolff genandt / so entweder ein Oberster Leutenambt, oder ein Hauptmann, vnterm Obersten Carl Ruthen gewesen, hernach deßwegen im Schwedischen Lager, vor Wolffenbüttel enthauptet worden. Siehe die Herbst-Relation, selbigen Jahrs / pag. 67. vnd den 4. Theil des Theatri Europæi fol. 626. An. 1643. erobert der Schwedische General, Herr Hanß Christoph von Königsmarck, das Stättlein bald wieder, aber dem Schloß konte er nichts anhaben, welches er gleichwol im Jenner des 45. Jahrs, endlich auch mit Gewalt einbekommen; vnd, wie Theils berichtet, solches hat schleiffen lassen; wiewohl andere von der Schleiffung nichts melden; vnd man derentwegen noch diß Orts, anstehet.

Es ist auch ein **Hornburg** / Horneborg, oder Hornborch, im Ertzstifft Bremen, an dem Wässerlein Luhe (so ein anders, als das zu Winsen im Lüneburger Lande,) zwischen Staden, vnd Bortehude, gelegen; welches Stättlein die Hertzogen von Braunschweig Anno 1424. belagert haben. Es ist aber die Sach vertragen worden, nachdem sie zuvor, nicht weit davon, das Kloster Hersefelde mit Gewalt eingenommen, die Kirchen hin vnd wieder angezündet, vnd Burtehude gestürmet hatten. Anno 1632. eroberte dieses Stättlein der Graf von Pappenheim, vnd begaben sich die Hornburger Burger gen Burtehude.

* * *

Hujesburg.

EIN reiches Benedictiner Ordens Manns Closter / nahend Halberstatt / beym Holtz der Heu genant / gelegen, so eine Landtafel Hugesburg; ein andere Huseburg; vnd Melchias Nehel, in Beschreibung des Stiffts Halberstatt / Hulsebeg nennet, bey welchem letzten gleichwohl der Buchsetzer mag gefehlet haben. Henricus Meibomius schreibet / in der Riddagshusischen Chronick / am vierzehenden Blat / daß dieses Closter Hujesburg, von Burchardo, oder Buccone, dem zwölfften Bischoff zu Halberstatt gestifftet worden seye, der des Kaysers Henrici IV. ärgster Feinde gewesen, wegen welcher Rebellion aber er ein hart Straff ausgestanden, als das aufrührische Volck ihn zu Goßlar / elendiglich vmbgebracht hat.

(o)

Hundesburg.

GEmeingemein Hunsborg, ein Schloß zwischen Arrleben vnd Vmmedorff, nahend new Haldesleben, im Stifft Magdeburg gelegen, daß Hertzog Albrecht von Braunschweig, sambt Obsfeld/ Anno 1278. gewonnen, vnd das erste außgebrant; beede Schlösser aber hernach dem Ertzstifft wieder abgetretten hat.

***

Husem, Hulum, Husium, Husemum.

VOn dieser Stadt schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick, p. 29. seqq. also: Husem (wie michs alte, vnd glaubwürdige Leute daselbst vnd sonst auch etliche in Eyderstatt berichtet) soll den Nahmen haben/ daß vor Zeiten nur ein einiges Hauß/ welches ohne Zweiffel ein Gasthoff gewesen, am selben Ort, am Vfer der Hever, gestanden. Es ligt diese Stadt im Hertzogthumb Schleßwick, am Wasserfluß, die Hever genandt, welcher Fluß (Pontanus sagt Meerbusen,) die Strand vnd Eydorflüssen/ von einander scheidet. Wer diese Stadt anfänglich zu bawen angefangen, kan ich nicht wissen. Diß aber ist jedermann bekandt, daß der Durchleuchtigste vnd Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Adolph, Hertzog zu Schleßwick vnd Hollstein ꝛc. Christmilder Gedächtnuß / Husem erstlich im 1582. Jahr, nach dem die Einwohner daselbst offt darumb gebetten, vnd angehalten/ mit Stadt-Recht vnd herrlichen Privilegien begabet, auch daselbst ein herrlich Schloß/ gegen Norden werts, habe auffbawen lassen. Wenn, vnd wie offt Husem Brand-Schaden gelitten, hab ich noch zur Zeit, als ein Außländer, auch nicht können erfahren. Vnd weil es eine newe Stadt ist / finde ich auch nirgend bey den Scribenten/ die mir zu Handen kommen, daß sie solte Kriegs-Noth ausgestanden haben. Das Wappen der Stadt Husem sind zween Löwen, die ihre Zungen herauß strecken; welches Wappen Hertzog Adolph der Stadt gegeben. Biß hieher Angelus. Nicolaus Helduaderus sagt part. 2. Syl-

væ Chronolog. daß Anno 1582. Hertzog Adolphus zu Schleßwig, Hollstein der grossen Flecken Husem an der West-See, 4. Meil Wegs von Gottorff gelegen / zur Stadt gemacht; das schöne Closter abbrechen, vnd an der Stelle ein Schloß auffbawen habe lassen. Georgius Braun, im 4. Theil seines Stättbuchs / vnd Casp. Ens. in delic. apodem. pag. 226. berichten/ daß diese Stadt einen berühmten Hafen/ oder Port zur Kauffmannschafft habe, dieweil von hinnen die Schiffarth nach Holland, Seeland, Engell- vnd Schottland / gar leicht angestellt werden könne; von dannen allerhand Waaren hieher, vnd ferners nach Flenßburg, so nur 8. Meil von dieser Stadt gelegen, vnd also aus der West- (dabey Husem ligt) in die Ostsee, gebracht werden. Es weiche Husem, an Häusern, vnd Gassen/ in der Länge/ Weite vnd Fruchtbarkeit des Bodens, gedachter Stadt Flenßburg schwerlich/ vnd seye dieser Orth deswegen nicht zeitlicher mit Stadt-Recht begabet, noch mit Mauren, Wäll, vnd Gräben umbgeben worden, weiln die Dietmarsen noch nicht unter das Joch gebracht gewesen, vnd man befürchtete, daß die Einwohner allhie Vrsach nehmen, vnd zu den Dithmarsen fallen; auch die benachbarte Völcker vnd Inseln/ zur Auffruhr bewegen möchten: Aber, nach dem die Dithmarsen zum Gehorsam gebracht, da habe obgedachter Hertzog Adolph diesem Orth Statt-Recht gegeben. Siehe besagten Braunen auch im 5. Theil; item Chytræum part. 1. libr. 1. Chronici Saxoniæ, pag. 89. (da er die besagte Heveram nennet finum

inter

inter Frisiæ minoris Insulam, Oceani sævitiâ olim à continente avulsam, quæ Nordstrandia vulgò appellatur, & Frisiæ Eydorensis, seu Eyderstadiæ Chersonesum, quæ inter Heveram, & Eydorum fluvium, versus meridiem & occasum, à continente, ad quatuor milliaria in mare porrigitur, & Incolarum frequentiâ, agri fertilitate, pastione pecudum, uberrimâ, Eydorique fluv. navigabilis, & piscosi, commoditate, vicinis Frisiorum Provinciis antecellit,) item Adrianum Romanum, in Theatro Urbium, pag. 108. (welcher sagt, es lige Husem im Ländlein Eydorstatt, oder Eiderstatt/ so zum Hertzogthumb Schleßwick gerechnet vnd klein Frießland genant werde;) vnd Herman. Latherum, J. U. D. der von Husem bürtig gewesen, in seinem herrlichen Buch/ de Censu, p. 687. Jetziger Zeit gehört diese Stadt Herren Hertzog Friederichen zu Hollstein/ auff Gottorff; dessen Fraw Mutter/ Fraw Augusta, König Friederichs des Andern in Dännemarck Tochter, allhie viel Jahr lang ihren Wittumbs Sitz gehabt/ vnd erst Anno 1639. den 5. Febr. allda gestorben ist. Im Jahr 1645. seyn die beyde Schantzen bey Husem mit stürmeter Hand von den Schweden erobert worden.

* *
*

Itzeho, Itzohoa, Idshoa.

VOn dieser Stadt schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick/ under anderm, also, Wannen der Name Itzeho seye, kan ich nicht wissen. Was aber den Erbawer dieser Stadt anlanget, haltens etliche darfür, daß sie Hertzog Ludewis, oder Lotharius, Hermanni Bilungi Sohn/ Hertzog in Sachsen, Graff in Hollstein, Stormarn/ Ditmarschen, Wagrien vnd Staden, zur Zeit Kayser Otten des Dritten, gebawet habe. Wie dann dieser Meynung auch ist Herr Heinrich von Ranzawe, Königlicher Dännemärckischer Statthalter in den Hertzogthumben Schleßwick/ vnd Hollstein, welcher in seinen Encomiis Urbium Holsatiæ, hievon also schreibet:

Bellingo Duce Saxoniæ munita Ludero
Sum, quando Cæsar tertius Otto fuit.

Graff Adolph in Holstein, diß Nahmens der Vierte hat ihr im Jahr 1233. sehr auffgeholffen, in dem er sie mit Wälden ꝛc. reichlich begabet, vnd mit Stadt-Recht bewidmet: Vmb welche Zeit sie auch mit einem gewaltigen Graben ist befestiget worden: Dessen Sohn Gerhardus, diß Nahmens der Erste (Etliche nennen ihn unrecht Burchardum,) hat das Jungfrauen Closter daselbst gestifftet/ in welchem er auch, sambt vielen andern Fürstlichen Personen, hernach begraben worden. Es ligt aber Itzeho in der alten Grafschafft Stormarn, am Wasser Stora, davon das gantze Land umbher Stormaria genennet wird. Hertzog Woldemar zu Schleßwick, diß Nahmens der Ander, als er, wider Graff Adolphen den Dritten in Hollstein kriegete, vnd der Graff gegen Hamburg entweichen muste/ ruckte der Hertzog fort, vnd eroberte Itzeho/ neben andern mehr Stätten/ in Wagria, vnd Stormaria. Als hernach, zur Zeit Adolphi des Vierten, Graven in Hollstein/ die Dännemärcker diese Stadt überzogen, einen newen Wall darfür auffwurffen/ vnd eine Brücke über die Störa zu ihnen hinein macheten, vnd sie mit Gewalt davon stürmen wolten/ da sagt man/ daß die Störa, zweymal in einem Tage, sich so hoch erhaben/ daß sie an die Brücken herangangen, dieselbe eingerissen, die Bürger also geschützet/ vnd den Dännemärckern den Weg verlauffen habe. Derselbe Tag war der nehefte Tag nach Mariä Geburt, welcher noch, biß auff den heutigen Tag, bey ihnen genant wird der Bürger Tag. Dieser Stadt-Wappen, oder Insiegel, ist eine Burg von zween Thürnen, in derer Mitten ein Nesselblat stehet.

Biß hieher Angelus. Johannes Isacius Pontanus lib. 6. rerum Danicarum setzet oberwehnte Geschichten in die Zeit, da König Waldemarus II. in Dännemarck, aus des Graven von Suerin Gefängnuß, Anno 1226. an S. Thomas Tag, erlediget, vnd er seiner Zusag, vom Papst Innocentzen dem Dritten, weil solch in der Gefängniß geschehen / ledig gezehlet worden, daß er darauff Itzeho, vnd andere Hollsteinische Stättlein geplündert / vnd angezündet habe; aber im Jahr 1227. auf dem Bornhovedischen Felde / von den Sachsen hart geschlagen, vnd, das folgende acht vnd zwantzig Jahr, Itzeho von ihme zweymal vergebens belagert worden seye. Dann die grosse Herren in Hollstein Itzeho wider zu befestigen angefangen, vnd darin sich wider den König gewehret hatten; daß daher, wie andere sagen obgedachte Jahrs-Gedächtnuß entstanden. Georg. Braun, im 4. Theil seines Stättbuchs, vnd daselbst auch im Register, vnd die newlichste Scribenten, vnd Relationen, berichten; Es seye diese Stadt des schönen Lagers, der Schiffarth, vnd Kauffmannschafften halber, berühmt; vnd gehöre der Zeit dem König in Dännemarck; der besagte Schiff- vnd Fischreiche Fluß Stoer, oder Stora, umbgebe sie auf allen Seiten: Er entspringe aber zu innerst in Hollstein, empfinde, wie fast alle andere Wasser in Hollstein, die Meersflut / oder den Ab- vnd Zulauff des Meers, auf etliche Meil Wegs; laufe bey etlichen Stättlein, vnd dem vornehmen Ranzawischen Hause Bredenberg vorüber, komme folgends in die Elb, vnd mit solcher in das Meer: Die Wenden, wider welche obgedachter Luderus Bilingius, umbs Jahr Christ ein Tausend, Itzeho zu befestigen angefangen / hätten sie under der Regierung Kaysers Henrici II. nicht zu erobern vermöcht: Ausser der Stadt lige das auch obangedeute Closter, darin noch heutigs Tags 21. Adeliche Jungfrauen (deren Aebdtissin Anno 1645. eine Fürstin von Holstein gewesen) in Nonnen-Tracht / vnd Kleidung, dem Gottesdienst abwarten; vnd in welches Closters Kirchen viel Graven vnd Grävin / vnd die alte Fürsten in Hollstein; wie auch vornehme Hollsteinische vom Adel / vnd insonderheit die Ranzawen (deren epitaphia Nathan Chytræus, in seinen delic. Itin. pag. 667. seq. setzet,) begraben ligen; vnd seye nit gar weit davon das Spital zu S. Geörgen genant; wie auch nicht fern von hinnen das Dorff Nordöl / dabey es einen Berg habe, den man von weitem sehe / auff welchem, wie die Alten geglaubt, die Nymphæ gewohnet haben sollen: Es stehe darauff ein sechseckichte Saul / von schneeweissen Stein / mit unterschiedlichen Schrifften, auch einer künstlichen Sonnenuhr, so der wolgedachter Herr Heinrich Rantzow Anno 1578. habe auffrichten lassen: An. 1627. seye Itzehoe von den Kayserischen eingenommen worden: An. 1628. habe sich der Teuffel / in dieser Stadt, leibhafftig sehen lassen: Anno 1643. im December, haben sie die Schweden in ihren Gewalt bekommen, aber, als das folgende 44. Jahr / die Schwedischen gar sicher allda waren / so haben die Glückstätter, vnd Cremper, etliche Soldaten / in alter Weiber vnd Bauren-Kleyder verstellt / auch sie mit Kohl, Graß / vnd andern Sachen, beladen, vnd vorauß geschickt, welche, den 15. Junii, die Wacht überrumpelt, denen hernach die andere gefolget seyn: Es seye aber im September dieses 44. Jahrs / der Schwedische Obriste / Helm Wrangel, wieder darfür kommen, den 22. diß, die alte Stadt erobert, sie gantz ausgeplündert, etliche schöne Häuser darinn in Brand gesetzt / vnd alles was im Gewehr befunden, niedergemacht.

* *
*

Kiel.

Kiel, Kill, Chilonia, Chilonium.

VOn dieser Statt schreibet der offt-angezogene Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick / abermals capite 13. also: Die Statt Kill, in Latein Chilonium, oder Chilonia genant, soll den Namen von Keil (Cuneo) haben, wie auch der Königliche Statthalter, Herr Heinrich von Ranzow, in Encomiis Urbium Holsatiæ, anzeiget / da er also schreibet:

Chilonium, Holsatiæ non infirma gloria terræ,
A cuneo nomen, quo nocitatur, habet.

Sie ligt im Lande Holstein, an einem Arm der Ost-See, welche von den Lateinischen Scribenten Marc Balthicum genennet wird, eben an dem Ort, da der Fluß Zwentin, so bey Plön entspringet / vnd von dannen auffs Closter Pretzen läuffet, in die See fället, vnd sich darein verleuret. Wer diese Statt anfänglich gebawet, hab ich nirgend funden. Diß aber ist wissentlich, daß sie Graf Adolph in Holstein / diß Namens der Vierte im 1233. Jahr / nach Christi Geburt / mit Lübeckischem Recht bewidmet habe. Er hat auch daselbst ein Franciscaner Closter gestifftet, darinn er auch folgendes im 1261. Jahr ist begraben worden. Es ist die Statt Kill zum öfftern bekrieget vnd eingenommen worden: Als, da beyde Brüder, Graf Johannes, vnd Graf Gerhardus, in Holstein, ihr Vätterlich Land miteinander getheilet / vnd Johannes der Aelteste unter ihnen das Land VVagriam, Gerhardus Holstein vnd Stormarn, nach geschehener Theilung bekommen, hat Gerhardus solche Theilung für ungleich angesehen vnd angefangen, seinen Bruder zu neiden, als der mehr Landes zu seinem Theil bekommen hätte, dann Er. Ob er wol aber Johannem offt brüderlichen erinnert, hat Er doch damit nichts ausgerichtet. Endlich ist solche Uneinigkeit zu einem offentlichen Kriege gerathen, also, daß Gerhardus, mit Hülff Alberti, deß Herzogen in Sachsen / vnd derer von Lübeck, einen Zug wider seinen Bruder vorgenommen, vnd die Statt Kill belagert, darüber sich der Zanck erhaben am allermeisten, dieweil sie Johannes innen gehabt so sichs doch liesse ansehen, als gehörte sie vielmehr zum Lande Holstein. Doch hat er vor Kill weniger dann nichts ausgerichtet, sondern hat ohn Gewinn müssen abziehen. Da hernach vorgedachter Graf Johannes denen zu Lübeck viel zu Verdrieß that, vnd auswendig raubete, brante vnd mordete / brachten die Lübecker an sich Hertzog Albrechten von Braunschweig, derselbige zog (Anno 1259.) in Holstein hinein, vnd belagerte die Statt Kill / darinn sich der Graf hielt auf ein Monat lang, (Anno 1261.) Weil er aber den Belagerten den Zugang, den sie vom Meer sehr groß hatten, nicht kundte verlauffen, zog er wiederum mit den Seinen ab. Im 1322. Jahr, sind die Ditmarschen aufgestanden, ausgefallen, haben durch Brand vnd Krieg verwüstet die Karspel, (Pfarren) Schönefeld, Nordorff vnd New-Münster, vnd sind kommen biß gen Kill. Im 1340. Jahr, sind die Edlen von Hummelbüttel, mit dem Rath zum Kill, in grosse Uneinigkeit gerathen, welche aber noch im selben Jahr ist beygeleget worden. Nicht lange hernach / zur Zeit Graf Adolphs des Siebenden, Johannis deß milden Sohns, ergriffen die vom Kill zweene aus dem Hoffgesind Henning Lemkens, als die da gemeinen Fried gebrochen, vnd auff den Strassen geraubet hätten, vnd liessen sie mit dem Schwerdt richten. Ihr Herr aber nahm sich ihrer an, als die solcher That, so ihnen wäre zugemessen worden, unschuldig wären / ward auff die vom Kill übel zufrieden, gab Achtung auf die Zeit / wann sie zu Marckt gen Eckelnförd zogen / vnd schlug ihrer viel todt, etliche nahm er auch gefangen ꝛc. Die Statt Kill hat zum Wappen / oder Insiegel, ein Bott (wie es die Schiffleuthe nennen) auff dem Wasser schwimmende / über welchem ein

Nesselblat stehet. Biß hieher besagter Angelus, der auch / wie es mit deß gedachten Lemkens That hinaus gegangen, in der Holsteinischen Adels Chronick zu lesen. Andere schreiben von dieser Statt also: Es ligt Kill acht Meilen von der Insel Femern/ vnd hat einen herrlichen Meerhafen, oder Port, beedes wegen deß Lagers, vnd von Natur gar bequem vnd groß. Dann das Balthische Meer hat auf der Seiten, da es Holstein vnd Schleßwick, die Länder berühret / etliche gewisse vnd lustige Buesen/ Aerm, oder Abflusse so man Isthmos nennet, dahin es sich mit grossem der herum wohnenden Nutzen, begibet, vnd den Kauffleuthen vnd Schiffen, welche durch die Meereswellen abgemergelt seyn sichere Einlauffe machet. Unter welchen dann dieser zu Kiel ist / in den aus Teutschland/ Liland, Dännemarck, Schweden / mit grossem der Burger allhie Gewinn / die Waaren gebracht werden; vnd gibt es auch, wegen solcher Nachbarschafft deß Meers / da ein reiche Fischerey, sonderlich von Salmen; davon nicht wenig Inwohner ihr Leben füglich hinbringen können. Ist ein alte vnd wasserreiche Statt, die von den Wassern fast allenthalben umgeben. Hat ein ansehenliches Schloß auff einem Hügel erbawet, vnd vom Hertzog Adolphen mit newen Gebäwen gezieret. Sonsten seynd da zu sehen S. Nicolai Pfarrkirche, das Rathhauß, obgedachtes Franciscaner Closter / Anno 1244. vom Adolpho IV. (der etwan selbsten ein Mönch gewesen, vnd vor seinem Todte / den König Wal. oder Woldemarum II. in Dännemarck/ zu Bornhofede überwunden hat) gestiftet, so jetzt ein Spital ist. An besagter Pfarrkirche ist ein Capell, den Herrn Ranzawen gehörig, in welchem viel dieses vornehmen Adelichen Geschlechts, ihre ansehenliche Gräber haben, sonderlich Herr Ott von Rantzaw Ritter, mit seinen Söhnen Töchtern vnd Enickeln an dessen Grab das Ranzawisch Wappen von Ertz geschen wird. Er ist gestorben An. 1511. wie Bertius, in Beschreibung dieser Statt lib. 3. Rer. German p. 497. meldet / auch schöne Lateinische Verß setzet. Sie, die Herren von Ranzaw haben ingleichem, bey dem Fürstlichen obgedachten Schloß allhie, einen ansehenlichen Pallast. Dann obwoln diese Statt heutigs Tags Herrn Friederichen, Hertzogen zu Holstein, auff Gottorff gehörig ist; so hat doch auch der Adel viel schöne Häuser darinn: Weiln jährlich im Jenner, um das Fest der H. 3. König wie theils berichten / oder um St. Anthoni-Tag, wie einer will) der Holsteinische Adel / neben einer grossen Menge Volcks allhie zusammen kommt, so man den Umschlag nennet, vnd bey welcher Zusammenkunfft, so diese Statt sonderlich berühmt machet, man von Landes- vnd andern Sachen, Berathschlagungen anstellet vnd sonderlich im Geldwechsel viel verhandelt: Wie dann Gerhardus I. Graff zu Holstein vnd Schawenburg, diesen Ort mit herrlichen Freyheiten begabet. Und wollen gedachter Bertius vnd Wedenhagen / part. 4. de Rebusp. Hanseat. c. 17. fol. 95. daß Gerhardus II. An. 1315. das Statt-Recht, dem Lübeckischen gleich/ demselben gegeben, vnd solches, wie auch alle Privilegia, Graf Nicolaus An. 1390. vnd seine Nachfahren alle / bestättiget. Es soll auch eine gute Schul allhie haben, welche zu bestellen, der berühmte Grammaticus, M. Johannes Rhenius, von Stargard aus Pommern, dahin er Anno 1633. zum Directore deß newen Gymnasii daselbsten, erstlich beruffen worden, auff vorhergehende Vocation kommen ist; wie im 5. Buch Pommerischen Geschichten Johannis Micrælii, p. 311. zu lesen An. 1627. haben die Kayserischen den Kiel eingenommen / vnd der König aus Dännemarck denselben An. 28. vergebens belagert. Als im Jahr 1643. der Schwedische Feld-Marschall Hr. Leonhard Torstensohn die Statt Freyberg in Meissen umsonst angegriffen, ist er von dannen auf Döbeln, Oschatz, Strälen / vnd den 3. Martii, zu Elster worda in der Nidern-Laußnitz, ferners gegen Bautzen in die Ober-Laußnitz, auff Malschwitz; von dannen in Böheim gen Münchengrätz an der Iser, jungen Buntzlaw, Benadko; von dar zuruck auff Melnick, da den 21. Maij sich mit Accord ergeben, seiners auf Brandeiß, vnd bey Prag vorüber-

nach

nach Collin vnd Kuttenberg/ nachgehends in Mähren auf Olmütz gezogen/ vnd solche Statt entsetzt; hernach hat er sich auff Crewsier, Dobitzschaw/ Brinn vnd andere Ort dann wieder zuruck auff Olmütz, vnd Eilenberg, den 22. Octobr. nach Frewdenthal, Jägerndorff klein Glogaw, Grotkaw, Stehlen, Breßlaw vorbey auf Niemkaw/ vnd bey Auritz über die Oder, nach Glogaw, Beuthen, Sora/ Sagan, Kottwitz/ Wittenberg/ Koßwig, Zerbst, Möckern, Havelberg/ Ratzenburg (allda den 11. Decembr. Musterung gehalten,) ferners auff Oldenßlo, Segeberg, vnd den 14. Decembris hieher auff Kiel, begeben, vnd allhie, biß zum Anfang deß 1644. Jahrs, mit dem Haupt-Quartier still gelegen; es bekamen an diesem Ort die Schwedischen ein grosses Gut vnd Geld, hat auch derselbe ihnen das folgende Jahr, wegen deß Schlosses vnd Meerhafens wol gedienet / biß der Herr General Graf von Gallas / mit der Kayserlichen Hülff ankommen, vnd in diesem 44. Jahr, die Statt so schlecht verwahrt, bald erlangt, vnd auch endlich das Schloß im Augstmonat auff Gnad vnd Ungnad erobert; wiewol beede hernach auch auff Discretion, wie man jetzt redet, der Schwedische Obrister Helm Wrangel wieder einbekommen hat.

***

Köndern.

VOn Theils Kindern genannt, ein Stättlein im Ertz-Stifft Magdeburg an der Sala, vnd 2. Meilen von Bernburg, wie man berichtet, gelegen vnd ins Ampt Gebichenstein / wie Nehel in Erklärung deß Ertzstiffts Magdeburg bezeuget, gehörig. Chytræus lib. 21. Saxon. saget p. 565. daß Graff Johann von Mantzfeld / An. 1566. dieses Magdeburgische Stättlein eingenommen, vnd geplündert habe. Und bey demselben solle der Schwedische Feld-Marschall Torstensohn, Anno 1644. durch die Saale gangen seyn.

Krakaw.

ODer, wie mans schreibt, Krakow, ein Stättlein vnd Ampt / im Hertzogthum Mecklenburg / am Krakowersee / nicht weit von Dobertin, daselbst noch ein Evangelisch Jungfrauen-Closter seyn solle.

Lage.

AUch ein Stättlein vnd Ampt, im Hertzogthum Mecklenburg, wie Nehel in Beschreibung dieses Lands, vnd neben ihme, Lundorpius lib. 26. contin. Sleid. pag. 637. berichten. Liget an dem Wasser Rekenitz, oder Recnisa, so bey einem Dorff gleiches Nahmens / fünff tausent Schritt von Güstrow/ entspringet.

Langwedel.

LAngenwedel, Languedelum, vnd von Theils Langweel genannt, ein Burg vnd Ampthauß, nahend Verden, aber, sampt dem Schloß Tedinghausen/ ins Ertzstifft Bremen / gehörig; wie Hamelman. in der Oldenburgischen

gischen Chronick, part. 1. cap. 25. fol. 84. Chytræus lib. 16. Saxon. p. 420. vnd andere mehr schreiben: Und daher diejenige irren, welche solchen Ort dem Stifft Verden geben; theils aber der neuen Scribenten, ein Weil zu Bremen, ein Weil zu Verden, referiren, vnd ihnen also selbst zuwider seyn: Theils auch denselben ein Stättlein nennen. Von deß Worts Ursprung kan Johan. Angelius à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 1. c. 1. fol. 95. a. gelesen werden. Anno 1547. haben die von Bremen/ weil der Ertzbischoff damaln ihr Feind war, Langwedel, durch Ubergab in ihren Gewalt gebracht; aber es hat dieses Schloß der Ertz-Bischoff bald wieder erobert. An. 1626. bekam der General Graf von Tilly, diesen Orth, wie auch An. 31. die Kayserischen abermals/ vnd mit Accord. Anno 44. hat der Ertzbischoff von Bremen solches Hauß im Junio, weil die Schwedische Soldaten darauff sich nit wehren wollen, erobert/ die Soldaten untergestellt/ vnd den Commendanten gefänglich nach Otterberg gebracht. Aber/ es hat bald hernach im Julio, der Schwedische General von Königsmarck, dieses Schloß wider einbekommen, dasselbe gantz ausgebrennt, die doppelte Wälle eingerissen/ vnd die Gräben ausgefüllt/ als in den Relationen/ vnd auch in dem Theatro Europæi, einkommen ist.

Lawenburg, Leoburgum.

MElchias Nehel/ in Chronographia Decennali, vnd beygefügter Chorographischen Beschreibung der Länder ꝛc. meldet von diesem Ort vnd Land also: Lawenburg ist ein Schloß an der Elbe in Nieder-Sachsen, ligt zimlich hoch auf einem Berge an der Mechelburgischen Seite, dabey ein Stättlein im Thal, hat den Nahmen von Hertzog Heinrich dem Löwen (Lowen) welcher dieselbige Landschafft erstlich den Wendischen Völckern abgenommen. Nach ihme/ hat es Bernhard/ der Erste Hertzog zu Sachsen/ aus dem Anhaltischen Stamm bekommen; dessen Geschlecht von einer besondern Lini/ noch daselbst herrschet: Man nennet sie/ von ihrer fürnehmsten Residentz, Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg: Sie schreiben sich aber auch von Engern vnd Westphalen. Biß hieher Nehel. Es ist aber zu mercken, daß der obernandte Hertzog Bernhard zu Sachsen, Graf zu Anhalt, ein Sohn Alberti deß Beerens/ oder Beringers/ Gravens zu Ascanien, zween Söhne verlassen, Albrechten vnd Heinrichen. Von dem Jüngsten kommen herr alle Fürsten von Anhalt: Albertus, der ältere Sohn aber, so Anno 1260. verschieden, hatte auch zween Söhn, Albrechten den Andern/ von welchem die vorige alte Churfürsten zu Sachsen, biß auf Churfürst Albrechten den Dritten vnd Letzten zu Sachsen, sonsten den Sechsten dieser Lini/ so An. 1422. gestorben, herkommen seyn; vnd Hertzog Hansen zu Engern vnd Westphalen, von dem die noch lebende Hertzogen zu Sachsen-Lawenburg (so ihr viel, die von Sassen, nach der Sächsischen Sprach/ nennen) herstammen. Siehe oben den Eingang dieses Tractats, daselbst die jetzige Hertzogen genant, vnd ihr Land beschrieben wird. Aber/ wieder auf Lawenburg zu kommen, so redet von solchem Ort, David Chytr. lib. 2. Sax. p. 62. seq. also: In Orientali Albis ripa, ad Delmenoi Ostium, Duces Saxoniæ veteres in Lavvenburgensi arce, super oppidum Albi ferè incumbens edita & eminente, sedes habent. Andere sagen/ es lige Lawenburg 2. Meilen von Lüneburg vnd 6. von Hamburg auch zum Kauffhandel, wegen deß Elbstroms, sehr wol; vnd seye allda auch ein vornehmer Paß über die Elb, vnd habe daher, im nächsten Teutschen Krieg viel ausstehen müssen, den die Schwedischen sonderlich in acht genommen, vnd ihre Besatzung, weil das Schloß fürnemlich darzu bequem, allda gehalten. Als Kayser Friederich der Erste in Asien gezogen/

gen / ist obgedachter Hertzog Heinrich der Löw zu Sachsen/von welchem, wie auch oben gesagt, dieses Lawenburg/oder Löwenburg den Nahmen hat/aus seinem Exilio wieder zu Lande kommen, vnd sich dieses Lawenburgs, vnd anderer ihm entzogener Orth, An. 1189. bemächtigt; deßwegen er dann bey des Kaysers Sohn, König Heinrichen dem Sechsten / auch in Vngnade kommen; vnd da er bey ihme ausgesöhnt ward ihme under anderm auch auferlegt/ daß er Lawenburg schleiffen solte, welches er aber hernach nicht gethan; vnd ihme daher newe Feindschafft gemacht, also, daß er folgends, wie umb andere Orth, auch umb dieses Lawenburg wieder kommen ist; ob es wol der newe Hertzog in Sachsen, obgedachter Hertzog Bernhard, Anfangs im Jahr 1192. vergebens belagert hatte. König Waldemar in Dännemarck, diß Namens der Ander, vnd Siegreiche zugenant, so An. 1241. gestorben, als er Hollstein vnd andere Länder herumb/ in seinen Gewalt gebracht, hat es für schimpflich gehalten daß allein dieses Lawenburg, daran er sich offt gemacht/als unüberwindlich / übergangen werden solte; daher er es belagert, vnd endlich mit der Condition bekommen/ daß er den gefangenen Graf Adolphen von Holstein (der Lawenburg zuvor, obgedachtem Hertzog Heinrichen dem Löwen, dieses Königs Schwehern/ entzogen, vnd besessen) ledig lassen solte: so auch geschehen: Vnd hat sich der Graff in seine Grafschafft Schawenburg begeben, vnd dem König die Holsteinische Länder, neben Lawenburg, hinterlassen; wegen welches Lawenburg er/der Graff/mit obgedachtem Hertzog Bernharden zu Sachsen, ein Zeitlang zu streiten gehabt. Vnd hat dieses Bernharden Sohn, Hertzog Albrecht der Erste zu Sachsen, hernach das Schloß Lawenburg, als gemelter König Waldemar, aus seiner dreyjährigen Gefängnuß erledigt worden, nach langwüriger Belagerung, wie auch Möllen, Ratzeburg vnd andere Ort/so die Dänen biß daher mit Gewalt inngehabt, erobert, vnd hergegen den Königlichen Statthalter in diesen Länden, Graff Albrechten von Orlamund, der zu Swerin gefangen sasse, loß gelassen. Vnd also ist dieses Lawenburg auf die Hertzogen in Nieder-Sachsen kommen, die es noch besitzen. Lundorpius lib. 11. contin. Sleid. setzet p. 96. ein sonderbares denckwürdiges Exempel, von zweyen geitzigen Kornhantzelsleuten allhie/welche, wegen ihres Geitzes vnd Vortheils/ so sie mit dem Kornkauff getrieben An. 1571. von Gott vnd der Obrigkeit hart gestrafft worden seyn. An. 1627. hat der General Tilly Lawenburg eingenommen. Folgends ist es wie auch hieoben angedeutet worden, in Schwedische Hand gerathen, die noch An. 1647. die Zöll allhie continuirt/ vnd vom Schiffpfundt Eysen ein halben Reichsthaler/ vom Last Korn anderhalb Reichsthaler, von 1. Tonnen Saltz 12. Schilling, vnd von 1. Tonnen Häring, eben so viel genommen haben; wie in dem 5. Theil des Theatri Europæi fol. 1385. a. stehet.

Leha.

EIN schöner vnd reicher Marckt, bey der Weser, an einem fruchtbaren Ort gelegen / vnd der Stadt Bremen, zur Landvogtey vnd Schloß / Bederhoßen gehörig; welches Schloß nicht allein mit einem Graben, vnd Wall, verwahret, sondern auch mit einem Zeughause, vnd stätiger Besatzung versehen ist, vnd vnter ihme 7. Pfarren vnd bey 19. Dörffer hat, vnd vor Zeiten/ eine Herrschafft, oder Herrligkeit, genant worden ist.

Lehmcloster.

SO Chytræus Lugum nennet / im Hertzogthum Schleßwick gelegen/ vnd weyland ein vornehmes Closter/Bernhardiner-Ordens, so Anno 1548. reformirt worden ist.

***

Loburg, Louborg.

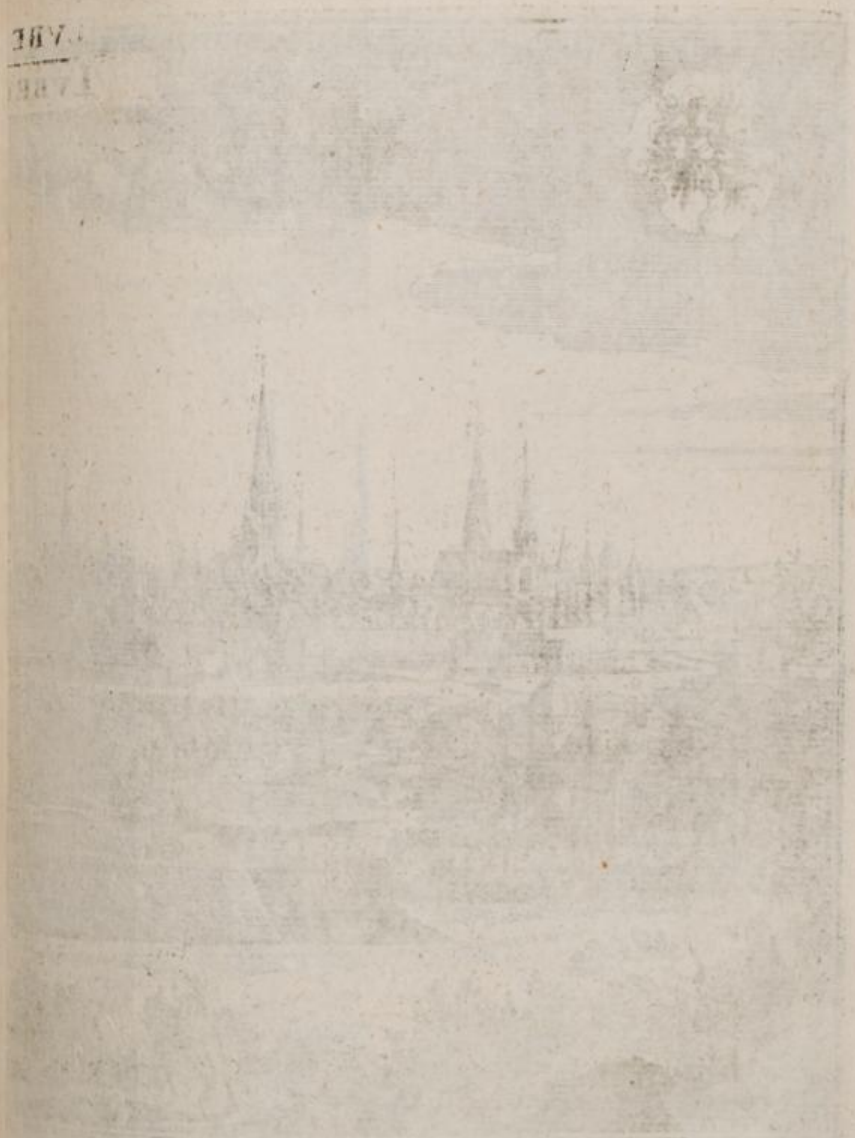
VON Theils Laburg, vnd Lauburg genant/ein Stättlein/vnd Ambt/ im Ertzstifft Magdeburg, an dem Wasser Struma, nahend Zedenick, vnd 4. Meilen von Magdeburg, gelegen, so die Magdeburger An. 1433. ihrem Erbischoff abgenommen, aber dem Stifft hernach wieder geben haben. An. 1642 in Junio hat es in diesem Stättlen Schweffel geregnet/ vnd Klumpen einer Faust groß auff das Schloßtach geworffen; wie in Tomo 4. Theatri Europæi folio 967. a. berichtet wird. Vorhero befanden sich die Kayserischen allhie. In dem Friedens-Instrument zwischen der Kayſ. Mayt. ꝛc. vnd der Cron Schweden, stehet, art. 14. daß Herrn Christian Wilhelmen von Brandenburg, als gewesten Administratori zu Magdeburg/ das Closter vnd Ambt Zinn, vnd das Amt Loburg, sambt aller Zugehör, ausser das Jus territorii, so bald eingeraumt werden sollen.

Lübeck.

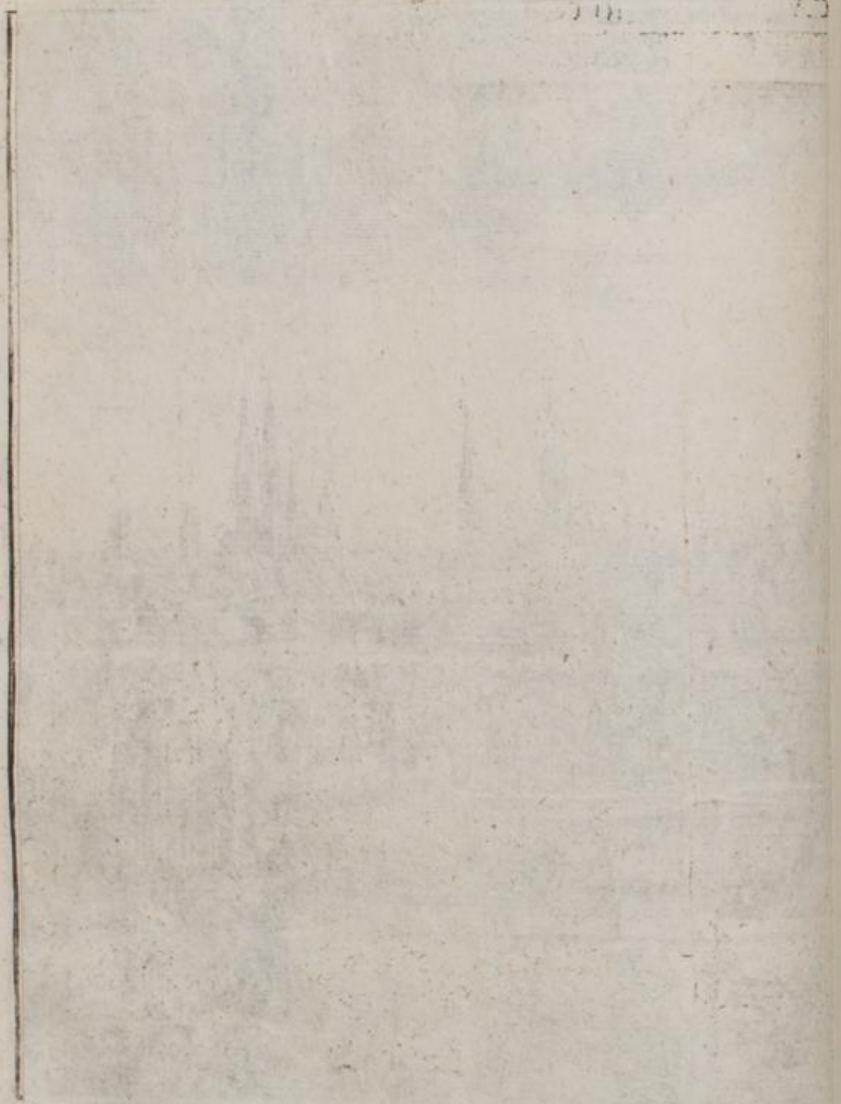
WOher diese in Wagrien gelegene/ vornehme/vnd mit Pasteyen, vnd Gräben, nach jetziger newen Art zu bawen wol verſehene Reichs-Statt vnd Haupt des Hanseatischen Bundes, den Namen habe, seynd die Scribenten nicht einerley Meynung; in dem theils denselben von einem Fischer/Luba genandt, so vorhin an dem Orth/ wo hernach die Stadt erbawen worden, gewohnt; andere, von Lubemaro, einem Rügischen oder Wendischen Fürsten/ der sie solle haben erweitern helffen, herführen. Theils aber daß dieser Nam so viel als Lobeck heissen solle/wollen, wäln diese Stadt so vortrefflich schön/sauber/ groß, reich/ vest, volckreich, mächtig, vnd weit berühmt ist; vñ vermeinen daher theils, daß Lübeck ein Wendisch Wort seye/ vnd so viel bedeute, als bey uns Teutschen das Wörtlein Cron, darumb, daß diese Stadt für eine Zierde/ vnd Cron des Teutschen Reichs zu halten; vnd von ihr Petrus Lindebergius also geschrieben hat:

Gens humana, situs, commercia, littora, mores,
Mars, toga, divitiæ, curia, relligio,
Arctoas inter claras virtutib. Urbes,
Efficiunt, tollat tanta Lubeca caput.
Et decus Europæ, & lumen sis totius Anſæ,
Et sit Vandalici pulcra Corona soli.

Theils sagen, sie habe vor Zeiten Trova, Buccovetium, vnd Butha oder Bute, von des Wendischen Mechelburgischen Königs Gotschalci, ältestem Sohn Buthue, geheissen, allda viel Fischerbuden gestanden/ vnd die Wenden, vor jnen aber die Schwäbische Angler oder Angli, hierum gewohnt haben. Jodocus Ludovicus Decius, in lib. de Sigismundi I. Regis Polon. temporibus, schreibet am 76. Blat, daß Lübeck von der Polen Voreltern, wie ihre alte Verzeichnussen haben/ seye erbawet worden. Andere aber melden, daß obgedachter König Godschalck in Wendland, im Jar Christi 1040. sie auffgerichtet, vnd nachmals Crito, des Rugianischen Fürstens Grimi Sohn, Anno 1104. (Al. 1087.) merklich gebessert vnd erweitert haben solle. Als aber Razo, der Fürst in Rügen, (nachdem er sie erst-




LVBECCA. Lübeck.



erstlich An. 1123. vergebens belagert, aber hernach zweymal, vnd zwar zum letzten An. 1134. erobert, dieselbe zerbrochen; so seye sie im 1140. Jahr, durch Adolphen diß Nahmens den Andern Graven in Holstein zwischen die Trave vnd Wagenitz versetzt, vnd gebauet worden, welcher Graf Adolph sie auch erstlich mit Statt Recht begabet: Vnd da sie hernach von Nicoloto, einem Wendischen Herrn in Mechelburg, überfallen, geplündert, vnd folgends im Jahr 1158. gantz verbrandt worden, hab sie Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen, wider auffgerichtet, vnd mit Privilegien wol versehen; auch er, vnd Bischoff Heinrich, den Dom allhie, der noch zu Tage stehet, Anno 1170. in die Ehre S. Johannis Baptistæ, vnd S. Nicolai, grösser zu machen angefangen: darzu der Hertzog den ersten Stein geleat: Auch haben sie ein Closter, in die Ehre S. Johannis des Evangelisten, Benedictiner Ordens gebauet, welches aber hernach von hinnen verlegt worden. Daß also Graf Adolph der Ander in Holstein, vnd Hertzog Heinrich der Löwe, neben besagtem Bischoff Heinrichen allhie, die rechten Erbawer des jetzigen Lübeck, im Wagerland, so ein Theil von Holstein, zwischen den obgemelten 2. Wassern, Trave vnd Wagenitz, gelegen, (da sie Anfangs am Wasser Swarta gestanden) seyen; deren Statt Longitudo, vom P. Appiano auf 28. grad, vnd 20 Minuten; die Latitudo aber auff 54. grad vnd 48. Minuten gerechnet worden. Die obgedachte Drave, so vnder den besagten, der fürnembste Fluß ist, wird vom Ptolemæo Chalusus genant, machet allhie den Port oder Hafen, vnd lauffen auf solchem die Schiff aus der See, so 2. Meilen von dannen ligt, zur Statt; daß also dieselbe auf beyden Seiten mit Wasser begabet ist. Sie hat 7. sehr grosse vnd starcke Thürne, so man gar weit sehen kan, vñ sonderlich gegen dem Land Holstein, einen hohen Wall: Vnd ist sie An. 1604. besser befestiget worden. Dann ob sie wol etliche kleine Bollwerck von Rundelen, für die alte Stattmauer hinaus gelegt, damit der Fluß eingefangen; so war doch deren keins an das ander gehenckt; also daß sie nicht recht correspondirten; sondern ein jedes sein sondere Form vnd Manier / hatte. Vnd ist sie Anno 28. noch mehrers fortificirt worden. Es hat aber die Stadt nur 3. Hauptthor, deren eines gegen Mitternacht, so das Königische, das ander gegen Mittag, so das Müllerthor genandt wird; vnd das dritte gegen Abend ligt, dardurch man nach Holstein reiset, vnd daselbst nicht weit von der Pforten / Anzeigungen von dem Hollsteinischen Lager weiset / als / vor Jahren, die Fürsten aus Holstein diese Stadt belagert haben. Es seynd auch noch 2. andere Pförtlein, dadurch man aber mit Wagen nicht fähret; deren das eine, so gegen Morgen, das Hörer, oder Hürerthor geheissen wird, allda man in 2. Thürnen stehet / mit welcher Kunst das Wasser, aus der Wakenitz hinauff, vnd wider herab, fast in alle Theil der Stadt, auch die fürnehmste Häuser / (deren viel gar schön vnd ansehenlich erbawet seyn) geleitet wird. Das ander Thörlein / oder Pförtlein, wird das newe genant, so gegen Abend liget, vnd nach dem Holsteinischen Thor sich lencket. Es liget die Stadt langlecht / zwischen der Wakenitz, vnd Trava, vnd beederseits ableitig / oder thalhängig / deßwegen sie auch gar sauber ist, und erstrecken sich die 2. Haubtgassen von dem Dom, oder der Bischofflichen Kirchen, vnd der Müllerpforte, fast biß an die Schloßpforten; von welchen beederseit vnderschiedliche Mittelstrassen oder Gassen, zu den besagten beeden Flüssen, vnd den Stattmauren, gehen. In einer geschriebenen Verzeichnuß stehet also: Es hat diese Statt schöne, breite vnd theils mit Lindenbäumen besetzte Gassen, hohe von gebackenen Steinen erbaute Häuser: Die vornemste Gebäude stehen in der Höhe; vnd wird durch das Regenwasser der Vnflat, in die abwärts ligende Gassen / Gräben genant / (woselbst die Handwercker sonderlich so einig Geräusch / vnd Getümmel machen / beysamen wohnen) abgeleitet; dahero diese Stadt zierlich vnd reinlich ist. Biß hieher dieser Bericht. Theils wollen, es habe die Stadt 2150. Schritt in der Länge, vnd fast 1300. in der Breite. Man weiset in der kleinen Johannis Strate, oder Strassen, an eines Burgers Hause, nit weit vom Marckt,

in einem Stein eingehauen/ das Mittel der Statt: Vnd ist nicht weit von solchem/ ein anders Hauß/ in welchem vor Zeiten Kayser Carl der IV. als Er hieher kommen/ seine Wohnung gehabt hat. Der Boden der gantzen Statt ist sandig vnd daher kan man sich auch der Keller in vielen Häusern kaum recht gebrauchen: Darauff dann die Inwohner am allererſten sehen, wann sie entweder Häuser kauffen oder bestehen wollen/ wiewol solches von den andern mit fleiß verborgen gehalten wird. Es ist der Rath wie auch die gantze Burgerschafft der Augspurgischen Confession zugethan; die allbereit im Jahr 1530. in den Kirchen/ auch gar in dem Dom oder zu S. Johann allhie, eingeführet worden; in welchem was vor diesem vor Verse wider die/ so die Kirchengüter an sich ziehen, gelesen worden/ beym Joh. Angelio à Werdenhagen. in Antegressu part. 4. de Rebuspub Hanseat. fol. 507. vermeldet wird. In solcher Domkirche wird im Vmbgang beym Chor gezeigt ein schön S. Mariæ Bildnuß, mit dem Kindlein von Stein gehawen, so wegen der Kunst hoch gehalten wird. In gedachtem Vmbgang, hinterm hohen Altar/ ist das Begräbnuß Habundi, eines gewesenen Canonici Lubecensis; davon erzehlet wird, daß/ wann ein Domherr diß Orts sterben solle vorhin unter diesem Grabstein ein groß Klopffen gehört werde. Im Vmbgang aber bey solcher Kirchen, hangt ein alt Crucifix, sonders künstlich vnd fast natürlich aus Holtz geschnitzet. In der Kirchen drinnen ist eine Capell, daselbst auf dem Altar die Historj des Leydens vnd Sterbens unsers Seeligmachers sehr künstlich abgemahlet ist. In unser Frawen Stiffts kirch ist das Vhrwerck zu beschtigen. Vnd ist solche S. Mariæ, die vornehmste Pfarrkirch, ein schön hohes vnd herrliches Gebäw/ da beym Eingang/ die sehr hohe Säulen/ aus einem Stuck Stein gehawen, würdig zu sehen. Inwendig im Chor zur lincken Hand des hohen Altars, ist ein verschlossen Stul, darinn der Burgermeister Oldenborg bey der Meß Anno 1367. entleibet worden: An der Mauer ist ein klein höltzerne Winde, damit/ wie man berichtet, dem Mörder, als man ihn geviertheilt, die Gedärme lebendig aus dem Leibe gewunden worden. Es seind in solcher Kirchen allerhand schöne Epitaphia, vnd darunder folgendes in acht zu nehmen:

Quid hanc procul tabulam viator aspicis,
Quærisne galeam, & clypeum, nostra insignia,
Aut gesta gestis scire? En Cranium hoc, ossaque,
Hæc galea, & hîc clypeus, notant insignia hæc
Nos universos unius esse stemmatis,
vis gesta?
Peccavi ego, peccarunt cæteri,
Hinc par ad unum omnes tulimus stipendium.

Bey St. Peter ist auch ein Vhrwerck/ so alle Stunden spielet, darunder stehet:

Qui struit in triviis, multos habet ille Magistros.

Vnd diese Stiffter zu unser Frawen/ vnd S. Peter; Item das zu S. Jacob, wie auch andere Kirchen, seind mit hohen Thürnen gezieret, vnd mit Bley bedecket/ vnd glänzet schön von Gold. Es ist auch noch in der Statt ein Jungfrau Closter zu S. Johann darinn diejenigen, so sich einmal dahin verlobt, die Zeit ihres Lebens bleiben müssen. Das Closter zu S. Catharina/ welches die edlen Crispinen (so dem Kayser Friderico I. wider die Saracener im Kriege gedienet,) gestifftet, vnd deren Bildnussen, vnd monumenta, noch allda in der Kirchen gesehen werden, ist zum Consistorio Ecclesiastico, vnd Gymnasio verordnet, dessen Rectores etwan D. Henricus Mollerus, hernach Burgermeister allhie/ Gualperius, vnd Henricus Kirchmannus, gewest seyn. Das ansehenliche Spital, sambt der Kirchen zum H. Geist/ haben die letzte aus dem Geschlecht der Morgenweger vnd Morkerker, wie sie obgedachter Werdenhagen nennet mit grossem Einkommen also gestifftet daß sie demselben nicht allein etliche Dörffer zugeeignet, sondern auch bey dem Rath eine gewisse Summa Gelts hinderlegt; damit, wann etwa ein Schade durch Fewer/ oder anderm

dern Unfall / dem Spital begegnen solte / das Gebäw wieder gebessert werden möchte, vnd die Armen, so darinnen leben, an ihrem gehörigen Unterhalt, keinen Abgang hätten. So ist das Schloß allhie, nach dem die Burger deß Königs in Dännemarck Besatzung daraus vertrieben zur Gedächtnuß, mehrertheils wie ein Closter angerichtet / vnd solches von den reichen Burgern zum Unterhalt der alten Personen / vnd Wiwen folgents begabet: Und die Burg-Kirch, zu St. Maria Magdalena genannt worden; vnd sein in der Kirchen sehr künstlich geschnitzte vnd vergüldte Altar-Taffeln. Zu St. Anna werden insonderheit der armen Leute Kinder, vnd die, so keine Eltern mehr da haben / auffgenommen / vnd daselbsten gar mild vnd freygebig / in allerley Künsten unterwiesen. Es wird auch solches St. Anna Closter zum Zuchthause muthwilliger Buben vnd Müßiggänger gebraucht, so inwendig viel Gebäw hat. Es seynd allhie ferner zween Spitäl darinn die kranke Reisende beherbergt, vnd mit Speise, Tranck vnd anderer Notturfft / biß sie ihre Gesundheit wieder erlangen / versehen werden: die aber sonsten arm vnd müde seyn, werden 3. Tage lang da behalten, vñ hernach mit einem Zehrpfenning fortgeschickt. Aber unter allen Stifftungen ist die reichiste, die zu St. Görgen / vor dem Müllerthor / für die alte vnd andere arbeitselige Leute, verordnet; dabey vor Zeiten auch eine Capellen gewesen, so aber, wegen deß Vestungsbaw, abgetragen ist. Vor dem Burg- oder Schloß- oder Königsthor, zu St. Gertrud werden die Inficirten versorget. In der Glockengieser-Strasse seyn gar feine Häußlein, durch die Kauffleute, Füchtinger vnd Glandorffer, dahin gewidmet, daß der verarmeten Handelsleute Wittiben, ihren Unterhalt da haben solten, so auch geschihet. Uber das werden hin vnd wider in der Statt durch unterschiedliche Gassen über die 80. enge Gäßlein vnd Abwege oder Winckel gefunden, da in jedwedern Wohnungen seyn, in welchen der armen Bürger Wittiben sich auffhalten, vnd ihr Leben hinbringen können. Gegen der Trave, ist St. Clemenes Capell so aus der Schiffer Anordnung also versehen / daß man vor sie darinnen GOtt bitten thue. Von weltlichen Gebäwen, ist insonderheit zu sehen. 1. Das Rathhause, auf dessen obern Saal man etliche Löwenhäute weiset: Und wird erzehlet, daß in dem Lustwalde / nicht weit von der Statt, dardurch man nach Travemunde reiset, etliche Zeit / zahme Löwen sich aufgehalten haben sollen. Und in solchem Walde ist ein lustiges Landgut, dessen Einkommen mit andern Dörffern, dem Obersten Burgermeister / oder Consuli Præsidenti, deputirt seyn. Und in besagtem Rathhause werden auch der Hansee-Stätt Archivum, vnd geheime Sachen aufbehalten. Dann diese mächtige Handels-Statt Lübeck, das Directorium führet, vnd in hochwichtigen Sachen die andere Stätte, so im Bund seyn / hieher beschreibet. 2. Das Zeughauß, welches mit allerhand grobem Geschütz, Harnisch, Gewöhr, ꝛc. wol versehen. 3. Der Wasserthurn. Ein viereckicht Gebäu darauf, durch ein Stampffwerck das Wasser aus der Wagenitz durch Canál in die Statt, vnd deren verschiedene Häuser geleitet wird; wie auch oben allbereit gesagt worden. 4. Der Weinkeller, von deme Olaus Magnus lib. 13. Rerum Sept. c. 21. p. 521. schreibet, daß E. E. Rath allhie sich rühme, daß er in seinen sehr wol versehenen Kellern, den Fürsten einen Wein von 200. Jahren weise. Was die Beherrschung dieser Statt anbelangt, so ist hieoben davon allbereit etwas gesagt worden. Und ist sie nit allein eine Zeit lang unter Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen, vnd den Grafen von Holstein, Schawenburg; sondern auch unter der Cron Dännemarck gewesen, biß sie unter Käyser Friderichen dem Andern, völlig an dz Reich Teutscher Nation kommen / auch biß hero eine Reichs-Statt jederzeit geblieben ist. Und solle noch an der Mühlpforten allhie die Gedächtnuß zu sehen seyn / so deßhalben damalen als die Statt dem Käyser geschworen / auffgerichtet worden. Und hat sie von solcher Zeit an / zum Insigel oder Wapen geführet / den Römzweyköpffigen schwartzen Adler, in weissem Felde / der auf dem Haupt die Kayserl. Cron, sampt dem Reichsapfel zu der Brust aber

einen Schild oben weiß vnd unten roth hat. Der Rath bestehet zum halben Theil, von alten Geschlechten der Statt, vnd den Gelehrten; zum halben Theil aber von Kauffleuten: vnd sitzen darinn 12. Burgermeister, so entweder deß Ritterstands, Geschlechter, oder Doctores seyn: Und wird kein Handwercksmann in den Rath genommen, sie haben auch ein solches Gesatz, daß Vatter vnd Sohn, so wol auch 2. Brüder zugleich nit können im Rath seyn, noch gekohren, oder erwählet werden: Verstirbt aber deren einer, oder verzeihet sich mit Wissen vnd Willen deß Raths so mag man den andern wann er deß Stands würdig wol zu Rath kiesen. Es hat diese Statt grosse Freyheiten, vnd gebrauchen sich ihres Rechts, die Statt Rostock im Mechelburgischen, die von Reval in Liffland vnd andere Hansee-Stätt mehr: vnd gehen daher viel Appellationes von den Seestätten hieher. So hat sie ein zimliches Gebiet / vnd neben den geistlichen Gütern etliche Stättlein vnd Aempter, oder Vogteyen, deren in diesem Tractat gedacht wird; item das Schloß Ritzerow u. andere mehr: vnd werden ihr 103. Dörffer so sie in allem haben solle, zugeschrieben: Daher auch ihr heutiger Reichs-Anschlag monatlich ist 21. zu Roß, u. 177. zu Fuß oder an Geld 960. fl. Und wechselt sie auf den Reichstägen / im Sitzen vnd Stimme geben mit der Statt Worms ab / also daß eine Statt einen Tag, den andern die andere, den Vorsitz hat. Man rechnet von hinnen nach Hamburg, wegen der waldigen stimpfigen Oerter, die man umgehen muß / gegen Nitternacht werts 10. Meil Wegs, stracks zu aber seyn es kaum 8. Meilen. Sihe von deme was gesagt vnd anderm mehr den gedachten Werdenhagen, nit allein an angezogenem Ort / sondern auch an vielen andern seines grossen Wercks, von den Hansee-Stätten; Item Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt-Chronick cap. 1. Munsterum lib. 5. Cosmogr. c. 406. Johan. Peitsen in der Holsteinischen Chronick / an unterschiedlichen Orten deß Hermanni Bonni, vnd Hansen Regkmanns, Lübeckische Chronicken / Cyriaci Spangenbergs Mansfeldische Chronick, c. 232. f. 274. b. Joh. Limnæum de Jure publ. Imp. Romano-Germanici lib. 7. c. 30. (allda er unter andern auch den Sibrandum, welcher von der Statt Lübeck, der Hansee- vnd Reichs-Stätte Jurib. publicis geschrieben, anziehet;) Besoldum in Thes. Pract. lit. L. Lübisch Recht (von welchem auch Ernest. Cothm. vol. 1. resp. 38. n. 58. seq. f. 133. zu lesen.) Joan. Steinvvich. de Juribus Civit. th. 13. vnd die so von den Stätten geschrieben, als Nicol. Reusnerum, Matth. Dresserum, vnd andere mehr, die im 1. vnd 2. Theil deß Teutschen Reißbuchs, p. 369. seqq. vnd p. 196. angezogen worden seyn: Item Herm. Conringium in exercit. de Urbibus Germ. th. 93. & 124. C. Ens, in delic. apodem. per Germ. p. 251. seqq. P. Bertium l. 3. Comment. rer. Germ. p. 593. seqq. Joh. Micrælium, in der Vorrede deß I. Buchs seiner Pommerischen Historien, vnd hernach an denen 29. 204. 205. 244. vnd 261. Blättern; vnd andere Scribenten, als Crantzium, Chytræum, &c. mehr, vnd darunter auch die Braunschweigische Chronik, p. 142. 163. 168. 172. 179. 206. seq. vnd an mehr Orten, in welchen Schrifften auch zu lesen / was sich allhie denckwürdiges zugetragen hat; davon zum theil auch oben allbereit Meldung geschehen. Wir wollen zum Beschluß / allein noch etliche Geschichten aus den jetzterwehnten Scribenten / vernehmen: Als daß diese Statt An. 1181. vom Kayser Friderico I. belägert, vnd zum Reich gebracht worden; die aber offtgedachter Hertzog Heinrich der Löw wieder einbekommen, nach dem er Bardewick zerstöret hatte; deme sie Graff Adolph aus Holstein wieder entzogen / vnd disem hernach solche die Dänen genommen, wie oben allbereit hievon Anregung geschehen. Im 1209. Jahr, ist Lübeck biß auff 5. Häuser gar ausgebrant, davon die Strasse daselbst, noch heutiges Tages, die Twffhuse (fünff Häuser) geneñet wird. A. 1226. haben die von Lübeck jre Pottschafft geschickt an Kayser Friderichen den Andern, vnd sich wegen der grossen Uberlast vnd Tyranney der Dänen, (dann Hertzog Waldemar zu Schleßwik hernach König in Dänemarck / Lübeck mit Beding eingenommen vnd solche in die 24. Jahr behalten) hoch beklagt, vnd den

den Kayser gebetten, er wolte sie wiederum erretten, zum Röm. Reich bringen, vnd bey den Privilegien bleiben lassen, so der Statt Käyser Friederich sein Großvatter gegeben hätte. Der Kayser hat hierauf dem Bischoff zu Bremen, dem Hertzoge zu Sachsen, vnd andern umliegenden Fürsten gebotten, daß sie denen von Lübeck, gegen dem König von Dännemarck Hülffe zuschicken solten. Und solchen Kayserl. Befelch haben die Fürsten vnd die Statt Lübeck biß zu gelegener Zeit, heimlich gehalten: Unterdessen aber sie die Lübecker, Fleiß angewendet, daß sie die Burg, so die Dänischen einhatten, einkriegen möchten; vnd hat es sich auff eine Zeit zugetragen, daß die Burger mit verdeckter Wehr in das Schloß kommen vnd die Diener vnd Wächter, so darauff waren, umgebracht. Daher der König von Dännemarck verursacht worden, daß er mit aller Macht durch Jutland gezogen, vnd die Ditmarschen zu Hülff wider die von Lübeck erfordert hat. Die von Lübeck mit iren Helffern, seynd hergegen auch ins Felde gerucket, vnd haben mit dem König auff der Heyde bey Bornhovede eine Schlacht gethan, in welcher die Ditmarschen sich zu denen von Lübeck begeben, vnd als sie vom König in der Schlacht abgefallen, selber weidlich auff die Dänen zugeschlagen, daß also der König mit seinem Volck die Flucht nehmen müste; welches geschehen am Tage Mariæ Magdalenæ, deß 1227. Jahrs, wiewol theils das vorhergehende Jahr setzen. Von selbiger Zeit an, pfleget E. E. Rath zu Lübeck jährlichen auf dem Tag Mariæ Magdalenæ, etlich Geld den Armen auszutheilen, auch offentlich von der Cantzel in allen Kirchen, das Volck vermahnen zu lassen, daß es GOtt vor diesen Sieg wider die Dänen, vnd daß Lübeck wiederum zum H. Röm. Reich kommen, Danck sagen solle. Die gedachte Burg ist hernach, wie auch oben gesagt zu einem Closter verwendet, vnd die von Lübeck vom gedachten Keyser Friderico II. mit herrlichen Privilegien vnd Gerechtigkeit begabet worden. Im Jahr 1238. ist diese Statt durch Fewer sehr beschädiget, vnd deßwegen gebotten worden, die Häuser allhie hinfort nicht mit Rohr, vnd Stroh, sondern mit Ziegelsteinen zudecken. An. 1276. brante Lübeck zum vierten mal aus, von ihrem eignen Feuer vnd ward darauff also mit Straßen vnd Gassen zu bawen verordnet, wie sie anjetzo ist. Anno 1333. sind aus der See grosse Wallfisch hart an die Statt kommen, deren etliche 18. etliche 20. etliche 24. Schuh lang gewesen, deren Theils unter der hültzern Brücken seyn gefangen, vnd solches für ein etwas bedeutendes Wunderwerck gehalten worden. An. 1350. (Al. 47.) hat die Pest allhie viel tausent, vnd wie Theils schreiben, 90000. vnd allein am Abend Laurentii, von der einen Vesper zu der andern, über 1500 Menschen hinweg genommen. Ums Jahr 1357. hatte die Statt Krieg mit Dännemarck. An 1363. (al 65. vnd 85.) entschlief allhie in einer Herberge, in der Mülenstrassen ein Schüler 7. Jahr lang also daß man ihn nicht kunte communiciren: Er aß vnd tranck nichts, vnd da er auffwachete memete er, er hätte kaum ein Stund geschlaffen. Anno 1375 kam hieher mit grossem Pracht Kayser Carl der IV. Zu solcher Zeit seind da etliche Aufruhren vnd sonderlich An 1388. entstanden. An. 1391. fiengen die Lübecker an, zwischen der Lynaw vnd der Trave, den Graben zu machen, daß die Schiffe von Lüneburg, biß nach Lübeck gehen kondten: Und in dieses Jahrs Sommer starben allhie 18. tausent Menschen. An. 140. war ein Ketzermeister zu Lübeck zu den schwartzen München, der liesse sich duncken, er wäre heilig, so er viel Leute zu Ketzern machen könte: Derhalben er zu Lübeck, Wißmar, Rostock vnd Stralsunde, die Leute die bessere Christen waren dann er selbst, verbrennen ließ. Anno 1408. hat sich eine gefährliche Empörung allhie, wider den Rath, durch Anreitzen etlicher ehrgeitzigen Leute, die auch gerne hoch hinan gewesen wären, erhoben; daß der alte Rath aus der Statt gewichen, vnd hergegen die Anfänger solcher Auffruhr ins Regiment getretten seyn. Im achten Jahr hernach, ist gemeldter alte Rath, durch deß Käysers Sigismundi Legaten, ehrlich wieder eingeführt, vnd mit den vorigen Dignitäten begabet; die Rädlinsführer aber der vorigen

rigen Empörung, mit dem Schwerdt gerichtet worden. Anno vierzehenhundert vnd neunzehen hat man die erste Procetzion mit dem Sacrament allhie vnd in den Holsteinischen Fürstenthumen, gehalten. Anno 1422. vnd folgenden, hatten die Lübecker Krieg mit Dännemarck, vnd wärete derselbe dreyzehen Jahr: Es waren aber mit den Lübeckern auch andere Stätte verbünden. Im Jahr vierzehenhundert drey vnd funfftzig / that der Pabst den Rath zu Lübeck in Bann / darum daß die Domherren von Lübeck vnd Hamburg, sie verklaget hatten, daß ihnen ihre Rente nicht, nach ihrem Willen gegeben würden, ohnangesehen, daß die Statt mercklichen Schaden hatte erlitten. Anno 1478. kam Hertzog Albrecht zu Sachsen, Marggraf zu Meissen ꝛc. gen Lübeck, vnd ward ehrlich empfangen. Ihme beliebte der Statt Policey-Ordnung wol, ausgenommen, daß etliche Frawen, mit zugedeckten Angesichtern deß Abends, in den Weinkeller giengen; welches auch ein Rath auff dißmal verbott; aber es wärete nicht lang. Anno vierzehenhundert zwey vnd achtzig, war so gute Zeit allhie, daß man ein Tonnen Butter vor fünff Marck kauffte, die zuvor zwölff Marck golten hatte. Anno 1500. stunde die Statt mit König Johansen von Dännemarck in Widerwillen. An. 1506. gieng der Statt Krieg mit Mechelburg an, so biß ins Jahr 1508. gewähret. Im folgenden 1509. sonderlich im zehenden Jahr fieng sich der Krieg mit Dännemarck an, so lang gewähret hat: Und ist endlich durch der Lübecker Hülff, Schweden gar von Dännemarck kommen; vnd König Christiernus aus Schweden verjagt / Gustavus aber daselbsten / An. 1523. König worden. Hernach gab es Uneinigkeit wegen der Religion, zwischen dem Rath vnd der Burgerschafft; daraus auch andere Ungelegenheiten entstunden, so lang gewähret haben; vnd bekam Lübeck mit den Holländern, Schweden / Dännemärckern vnd Holsteinern, zu thun. Und solche Unruhen hatten Marx Meyer vnd Georg Wullenweber, guten theils verursachet; deren der erste hernach in Dännemarck / der Wullenweber aber, (so auff seiner Reise, zu Rotenburg gefangen / vnd Hertzog Heinrichen zu Braunschweig zugeschickt) / Anno 1537. vor Wolffenbüttel geköpfft, hernach geviertheilet vnd auff ein Rad gelegt worden. Anno 1541. den vier vnd zwantzigsten vnd fünff vnd zwantzigsten Januarii, fiel ein mächtiger groſſer Schnee zu Lübeck, also / daß man allda in zween Tagen vor Schnee vnd Wind nicht aus den Häusern kommen konte. Im Jahr 1544. als der Reichstag zu Speyer war, haben die von Lübeck / von Kayserlicher Majestät erlangt, daß niemand über 200. Lübeckische, oder Ungarische Gulden, appelliren möge; wie Regkmann p. 230. sagt. An. 45. vnd 46. war es allhie gar theuer; Ein Scheffel Rocken galt achtzehen Schilling Lübeckisch, ein Zeit lang: Aber Anno 47. nur 6. Schilling 4. Pfenning. An. 48. starb der erste Superintendens allhie, Herr M. Hermannus Bonnus, den 12. Februarii, der die kleine Lübeckische Chronick geschrieben. In diesem Jahr über, seyn zu Lübeck jung vnd alt / meistentheils aber junges Volck vnd Kinder / über 16277. Menschen gestorben, vnd wurden die meiste Zeit auff einem Tag 160. 170. minder oder mehr, vnd den 13. Augusti 200. Menschen begraben. Man sagt / daß die Schulmeister, so die Todten auff die Kirchhöffe, mit Gesäng helffen bringen / wol tausent Marck verdienet hätten: Auch war das Geschrey, daß die Glockenläuter zu Unser Frawen, deren 4. gewesen, ein jeder bey die 100. Marck überkommen. Und wären gleichwol die vornehmsten Bürger sehr in andere Stätt gewichen. An. 1563. waren die von Lübeck, auff Königs Friderici deß Andern in Dännemarck Seiten, wider König Erichen in Schweden, da sie viel Schiff vnd Kriegsleute ausgerüstet; welcher Krieg endlich, nachdem er 7. gantzer Jahr gewähret / zu Stettin im Jahr 1570. vertragen worden ist. Anno 1606. ward Doctor Laurentius Finckeltaus, Prosyndicus zu Lübeck, von seinem Schreiber, den er etwas hart gehal-

ten

ren/den 11. Martii, erstochen; wie Heldua-
erus berichtet. Anno 1613. hat diese
Statt/ wegen des erhöchten Dänischen
Zolls, eine Bündnuß mit den Holländern
gemacht. Anno 1626. hatten die Lübecker
mit Graff Ernsten zu Mantzfeld, so sein
Volck in ihr Gebiet gelegt, zu thun: Es
ward nach die Schiffer im Jenner, außge-
fallen, vnd etliche Mantzfeldische niederge-
macht vnd ihre Pferde mit sich in die Statt
gebracht. Anno 1629. im Mayen, ist der
Friede allhie, zwischen Kayser Ferdinan-
do II, vnd König Christiano IV. aus Den-
nemarck, geschlossen worden.

Was das Bistumb zu Lübeck anbe-
langt, dessen Monatlicher Reichs Anschlag
ist 5. zu Roß oder 60. fl. (darfür die Nürn-
bergische Anno 1650. gemachte Reparti-
tio nur 36. fl. setzet) so ist solches vom Kay-
ser Ottendem Ersten, anfangs zu Alten-
burg/ oder Oldenburg, in Wagrien, ge-
stifftet, vnd hernach Anno 1163. mit Zulas-
sung Kayser Friederichs des Ersten/ vom
Hertzog Heinrichen dem Löwen in Bayern,
vnd Sachsen, hieher gen Lübeck, versetzt
worden. Er hat den Domherren zu einem
Wappen/ ein gelbes Creutz, in rothem
Felde/ gegeben/ weilen zu seiner Zeit
der Hirsch, dessen unten bey Magdeburg
gedacht wird, gefangen worden ist. Der
letzte Bischoff zu Altenburg, Geroldus,
ist der Erste Bischoff allhie gewesen; aber
noch im gedachtem Jahr gestorben. Siehe
oben Altenburg; vnd von seinen Nachfah-
ren, den Albertum Krantz in seiner Me-
tropoli, Dresserum in Isag Histor. Han-
sen Reckmann/ vnd Henricum Bonnum,
in ihren Lübeckischen Chronicken, vnd an-
dere mehr. Vnter den letzten seyn gewesen,
1. Dietericus Arendyß, so Anno 1506.
gestorben. 2. D. Johannes Grimholt.
3. D. Heinrich Bockholt, den theils Bu-
choltz, vnd theils von Borcholt nennen.
4. D. Ditlevus Reventlow ein Holstei-
nischer Edelmann, vnd König Friederichs
in Dennemarck Cantzler; welcher befoh-
len, das Evangelium im Stifft zu predi-
gen: Aber Er ist noch im selben Jahr,
nehmlich 1535. zu Schleßwick gestorben.
5. An seine statt kam Herr Balthasar Ran-
zow, welcher von Martin von Walden-
fels/ des Königs in Dennemarck Feinde/
Anno 45. in die Prignitz gefangen hin-
weggeführt worden; daselbst Er auch im
Jahr 47. gestorben. 6. Jhme succedirte
Jodocus Huisilder, eines Huetmachers
zu Oßnabrugg Sohn, der abwesend zu
Rom/ von den Lübeckischen Domherren,
erwehlet worden; aber, ehe Er von Rom
abreiste, Anno 50. gehling verschieden/
vnd in das Stifft nicht kommen ist. 7. Auff
Jhn folgte Dieterich von Rheden/ der
Anno 55. das Bistumb wieder auffgeben,
vnd 8. auff diesen Andreas von Barby/
Teutscher Cantzler zu Coppenhagen, der
Anno 1559. gestorben. 9. An seiner statt,
ward erwöhlet Johannes Tilemannus,
Dechant zu Lübeck/ der Anno 61. starb,
nach dem Er zuvor seine Güter den Armen
verschaffet hatte. 10. Jhme succedirte
Eberhard von Holl, der auch Bischoff zu
Verden gewesen, vnd im Jahr 1585. ver-
schieden. 11. An seine statt ward erwöh-
let Hertzog Johann Adolph von Holstein/
Ertzbischoff zu Bremen, der hernach sich
verheurathet, vnd Anno 96. das Stifft sei-
nem erwöhlten Herrn Brudern, Hertzog
Johann Friederichen dem 36. oder 37. Bi-
schoff, der Ordnung nach allhie, überlassen
hat; der Anno 1634. in hohem Alter, ge-
storben ist. 12. Jhme hat succedirt, Herr
Johann/ Hertzog von Holstein, des regie-
renden Herrn/ Hertzog Friederichs, auff
Gottorff/ Herr Bruder, vnd hochgedach-
ten Hertzogs Johann Adolphen Sohn, der
jetzige Bischoff, der Anno 1606. den 19.
Martii, ein Viertel nach 12. Vhr in der
Nacht, gebohren worden, vnd zu Oytin/
oder Eutin, Hoff hält; von welcher Bi-
schöfflichen Ordinari Residentz unten ge-
sagt wird.

Dieweil / wie oben gemeldt / die
Statt Lübeck das Haupt aller Hansehe-
Stätte/ so ist für gut angesehen wor-
den/ auch allhie derselben kürtzlich zuge-
dencken. Den Nahmen führen Etliche
her, von dem Teutschen Meer / daran
derselben viel gelegen, vnd welches ins-

gemein die See, oder Zee genennt wird, daß, ihrer Meynung nach, man schreiben solte, Am See Stätte. Andere bringen solchen her, von dem Handstreich, dieweil bey Auffrichtung der Bündnüssen, man gemeinlich die Hand einander zu bieten pflegt. Andere, von dem Rath, vnd Bündnuß; wie dann, im alten Evangelienbuch, an statt des Worts Rathschlag, stehet, Sie haben ein Hansa wider Jhn gemacht. Theils vermeynen, weiln diese verbundene Stätte, von den benachbarten Potentaten / grosse Freyheiten zu wegen gebracht, daß Sie daher Freye Hansen seyn genannt worden. Andere führen solchen Nahmen, von dem alten Gothischen Wort Ansi her, welches fürnehme Leute, oder grosse Hansen, bedeutet: Aber diese Meynung wird deßwegen verworffen, weiln sie sich nicht Anse, sonder Handsehe, oder Hansee-Stätte nennen. Von theils werden sie Hain- vnd See-Stätte; von theils auch Oesterische Stätte geheissen / vnnd wird das Wort Hansehe-Stätte für ein decompositum gehalten: vnd kan man das Wort Hayn für groß, vnd Hayn-Stätte für grosse Stätte außlegen; wiewohl theils sagen, daß das alte Sächsische Wort Hayn, ein Thal / oder Ebne, bedeute; dardurch die Sächsischen Stätte verstanden werden / so meistentheils in lustigen Thälern, oder ebnen feldechten Orthen, an den süssen Wassern, vnd nicht an der See, oder dem Meer / gelegen seyn. Theils wollen, daß obgedachtes Wort eine Versamblung bedeute, so die Alten Hansa genant: Daher bey den Frantzosen, hanser un homme, so viel ist / als einem das Burgerrecht geben. Nach vnserer Teutschen jetzigen Art zu reden, kan man Sie Handel-Stätte nennen. Vnd mag seyn, daß Sie auch erstlich also geheissen worden; darauß hernach Hansel-Stätte, vnd endlich Hanse-Stätte / entsprungen; wie dann bey den Alten Hansgrave, so viel war, als Handelsgrave / oder der Handelsleute Fürgesetzter. Was, fürs Ander, den Vrsprung des Bunds dieser Stätte anbelangt / seyn die Scribenten darinn auch nicht einig, indeme solchen theils gar ins 1169. Jahr hinauß setzen; welches aber, in Ansehung der Statt Lübeck, auch anderer Wandalischen Stätte, Item der Dänischen darauff erfolgten Kriege, mit den Stätten, nicht seyn kan: vnd dahero der Jenigen Meynung für besser zu halten, die den Anfang selbigen Bundes, erst nach dem 1200 oder vmbs Jahr 1260. 1270. vnd folgenden setzen; vnd theils muthmassen, daß erst vmbs Jahr 1312. ein rechtes Corpus, aus selbigen verbundenen Stätten, worden. Johan. Isacius Pontanus, lib. 8. rer. Dancar. pag. 494. will, daß solcher Bund erst Anno 1364. zu Cölln auf dem Tage der Hansee-Stätte seye gemacht worden. Es wird aber von Etlichen darfür gehalten, daß solcher Bund der Stätte / den sie zum theil vnter sich selbst / zum theil auch mit außländischen Potentaten gemacht / anfänglich nur wegen des Kauffhandels, vnd nicht anderer Vrsachen halber, aufgerichtet worden. Dann sonsten die Herren / denen theils Stätte zugehörig / in solchen nicht gewilliget, viel weniger für Sie, bey den andern Hansee-Stätten / angehalten haben würden, daß man ihre Stätte auch in solchen Bunde aufnehmen solte: dieweil derselbe dem Teutschland sehr vorträglich gewesen / als welches dardurch an Macht / Reichthumb, vnd besserer Nahrung, sehr zugenommen, auch fremdde Potentaten sich darfür mehrers haben befürchten müssen. Vnd haben, eben wegen des Kauffhandels, diese verbundene / vnd vereinigte Stätte von den außländischen Potentaten, statliche Privilegia erlangt, daß Sie in ihren Landen sicher handeln möchten; welches andern Stätten zu thun nicht erlaubt war. Es haben zwar folgends auch in Kriegs- vnd andern beschwerlichen Zeiten / Etliche aus den Hansehe-Stätten einander beygestanden; aber solches ist auß einer besondern Verein, vnd Vertrag, nur auff eine gewisse Zeit gemacht, geschehen, vnd hat den gemeinen Bund nichts angangen; wiewohl in den Jahren 1579. vnd 1604. die Notul, oder formu-

los

des ernewerten Bundes / auch / von der Beschützung wider unrechten Gewalt, reden thuet; der, vor diesem, den Stätten, insonderheit von den Meerräubern, vnd denen, so Ihnen die erlangte Freyheiten nehmen, oder beschneiden wollen / zugefügt worden; vnd dahero eines Bundes wol bedörfft haben. Es erachten aber Etliche, daß solchen erstlich die Wandalische Stätte gemacht / nehmlich Lübeck, Hamburg, Rostock, Wißmar, Stralsund vnd Lüneburg: die auch bey den Hansetägen den Ehrort haben. Dabey dieses zu erinnern, daß theils Scribenten die Wandaler vnd Wenden, für ein Volck halten: da doch die Wandaler, oder Wandalier, Teutsche gewesen, so in diesen Ländern gewohnet, vnd von dannen weiter hinauff gegangen, vnd in Franckreich, Spanien, vnd Aphrica, grosse Thaten gethan haben: Die Wenden aber sind Sarmatisch: oder Slavonisches Geschlechts, vnd haben allgemach die Länder, darauß die Teutschen, in den übergrossen Landzügen, in die Römische Provincien, vnd andere Oerter, gegangen, eingenommen, vnd mit Slavonischer, vnd Wendischer Sprache, erfüllet. Das Land zwischen der Weyssel, oder Weixel, vnd Trave, vnd also zwischen Dantzig, vnd Lübeck, ist das rechte alte Wandalia, vnd die Stätte, so darinn gelegen, sind auch schon die Wandalische Stätte geheissen, ehe die Wenden hinein kamen; wie hievon Johannes Micrælius, im 1. Buch, vom alten Teutschen Pommerlande, am 16. vnd im 2. Buch, vom alten Wendischen Pommerlande am 140. Blat, zu lesen: Solches auch Cluverius, von dem Alten Teutschland, an unterschiedlichen Orten, erweiset; vnd Joh. Angel. à Werdenhagen, part. 3. de Rebusp. Hanseat. cap. 9. vnd andere Gelehrte mehr / daß ein Unterscheid zwischen den Wandaliern, vnd Wenden, zu machen, nicht in Abred seyn. Melchior Goldastus, in seinem grossen Werck vom Königreich Böheim, sagt lib. 1. c. 9. p. 69. also: Ab imperito Historicorum vulgo vocantur perperam Vandali: daselbst Er auch am 70. Blat schreibet, daß das Königreich Wenden, oder Regnum Venedorum, des Römischen Reichs Lehen / vnd dessen Titul noch die Könige in Dennemarck vnd Schweden, als die, mit solchem, erstlich, vom Kayser Lothario dem Andern, belehnet worden, führen, ein Theil des Niedern-Sachsen Landes seye. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 21. Blat, daß König Sighard zu Sachsen, im Jahr Christi 642. die Wenden / so den Strich / da heut zu Tag die Alte Marck, vnd das Lüneburgische Land, gelegen, mit Fewer vnd Schwerdt / schändlich verwüstet / verhergt, vnd verderbt, vnd sich an Düringen machen wollen, mit einem gewaltigen Kriegs-Heer angegriffen / vnd sie dergestalt auffgerieben, daß Ihrer gar wenig überblieben / deren Nachkommen im Land zu Lüneburg, vmb Luchau, Dannenberg, vnd Ulsen, noch vorhanden seyen. Es seyn aber hergegen andere Wendische Völcker in die Sächsische / Märckische, vnd andere Länder kommen; biß solche / mit der Zeit, auch seyn außgetilget, vnd vertrieben worden. Aber wieder auff die obgedachte Sechs Stätte / so die Scribenten / wie gemeldt / die Wandalische nennen, vnd Ihren Bund / zu kommen; so haben sich, zu denselben / mit der Zeit / auch andere Stätte in Pommern, Preussen, Liefland, Stifft Bremen, Hertzogthumb Braunschweig, Westphalen, Frießland, vnd benachbarten Landschafften / (obwoln theils derselben nicht am Meer, sondern wohl im Lande drinnen wohneten) begeben / also, daß, einsmahls, die Anzahl solcher Stätte 80. übertroffen hat. Vnnd seyn Sie folgends getheilet worden 1. in die, so in dem Römischen Reich Teutscher Nation / oder ausser demselben / gelegen. 2. In die Wandalische, oder wie mans genant, vnd vermischt, Wendische, vnd über Wendische Stätte. 3. In Ost- vnd West-Stätte. 4. In vier Regiones, oder Quartier, als das Lübecktisch / Cöllnisch, Braunschweigisch / vnd Dantzigisch. Vnd wurden unter Lübeck gerechnet, Hamburg / Rostock / Wißmar /

Stralsund/Lüneburg, Stettin, Anklam, Golnau, Gripswald, Colberg, Stargard/ Stolp ꝛc. Zu Cölln, Wesel, Duißburg/ Emmerich, Warburg, Unna/ Hamm/ Münster, Minden, Osnabrück, Dortmund, Söst, Hervord, Paderborn, Lemgau, Billefeld, Warberg, Lippe oder Lippstatt, Cotzfeld, Neumegen, Sutphen, Rürmund/ Arnheim, Venlo, Elburg, Harderwick, Tiela, Bommel, Deventer, Campen, Swol, Gröningen, Bolßwerder, Gorkum, Hinlopen, Staveren, Emden, Briel, Wieringen/ Mittelburg vnd andere mehr. Vnter Braunschweig die Städte Magdeburg, Goßlar, Einbeck, Göttingen/ Hildesheim, Hannover/ Vlsen, Burtehude, Staden, Bremen/ Hammeln, Minden ꝛc. Vnd dann zu Dantzig/ Königsberg, Colmen oder Culm in Preussen/ Torn, Elbingen, Brunsberg, Riga/ Derpt, Revel ꝛc. Es seynd aber, aus diesen erzehlten Städten viel/ die nicht mehr bey den Hansee-Tägen erscheinen, vnd also dieser, vor Zeiten, mächtige Bund, vnd grosse Gesellschafft, zwar mit grossem der Stätte Schaden, jetzt auff wenigen bestehet. Vnd hat diese hochberühmte Societät, allbereit nach dem Jahr 1500. allgemach wieder abzunehmen angefangen; also/ daß ungefehr umbs Jahr 1560. dieselbe gar gering gewesen. Johannes Lindebergius schreibet / in der Rostochischen Chronick, lib. 1. cap. 9. daß derselben, vor Zeiten, bey die 83. gewesen, davon noch Anno 1494. zu Lübeck 72. ihre Abgesandten gehabt: Aber Anno 1554. waren nur noch 66. auff dem daselbst angestellten Tag, übrig. Vnd obgedachter Pontanus will, daß, obwoln vor diesem ihrer 77. gewesen, sie doch Anno 1555. solchem Bunde insgemein renuneirt hätten. Welches man aber dahin gestellt seyn läßt. Zwar, hat man im Jahr 1571. wie solcher wieder auffzurichten, gehandelt: ist auch wie oben vermeldt, in den Jahren 79. vnd 1604. ein Newe Bundsform/ in der Stätte zusammenkunfft, vorgelegt; aber wenig damit ausgerichtet worden. Die Vrsach dessen möchte seyn, weiln die Stätte ungleich, vnd die geringere vermeynt / Sie hätten von solchem Bund einen schlechten Nutzen/ indem die Grössere das meiste an sich zögen; deßwegen haben Sie angefangen, nicht groß mehr diese Gesellschafft zu achten, die Sie hernach gar verlassen haben. Vber diß/ so haben die Außländer angefangen, sich der Schiffahrten selber zugebrauchen, vnd zu Wasser zu handeln; daher Mißgunst entstanden vnd den Teutschen hin vnd wieder ihre Freyheit entzogen worden; welche Sie theils Orten vergebens wieder gesucht; theils Orten aber, nicht ohne kostbare Krieg, dieselbe wieder bekommen. Vnd dann, so haben die Niderländer, die sich auff die Schifffahrten, vnd Handel zur See / folgender Zeit, gar starck begeben, den Hansee-Stätten einen grossen Abbruch zugefügt. Vor Zeiten, da diese Hansa Teutonica sich, vom Finnischen, über das Baltische / vnd Teutsche Meer, biß in Flandern, vnd innere Theil des Rheins, erstrecket/ so hat solcher Bund/ zu besserer Treibung der Gewerb zu wegen gebracht/ daß Er schöne, vnd grosse Kauffhäuser, an vier unterschiedlichen Orten/ hat erbawen dörffen; so hernach stattlich seyn privilegiert, vnd Conthoria, genant worden. Vnd waren solche Teutsche Häuser vorhin / zu Londen in Engelland/ zu Bruck in Flandern/ zu Bergen in Norwegen, vnd zu Novigrad in Neussen/ oder in der Muskau. Das zu Londen, so man den Stachlhoff nennet / ist den Hanseh. Stätten, von den Engelländern, entzogen: das zu Bruck, von dannen nach Antorff/ gelegt worden: wiewohl, dieser Zeit/ der Handel daselbst auch schlecht, vnd das meiste Gewerb nach Amsterdam kommen. Von Novigrad, haben sich die Kauffleute Anfangs nach Reval / vnd darnach auff Narva gewendet; gleichwol hat der Großhertzog in der Muskau / Anno 1620. den Hansee-Stätten erlaubt/ zu besagtem Novigrad wieder Häuser zu bawen. Das vierdte, nämlich das zu Bergen in Norwegen ist am beständigsten geblieben; wiewol auch daselbst den Kauffleuten, an ihren alten Freyheiten / viel abgehen solle. Da aber nun wol/ wie gemeldt / es sich mit diesem weyland sehr ansehenlichen Bund, so viel

viel Weg geändert; so ist doch solche Hansiatische Gesellschafft darum nicht gantz vergangen; sondern es halten sich noch unterschiedliche Stätte zusammen, vnd gebrauchen sich der Lübecker Sigill zu ihren Brieffen, die sie im Nahmen der gantzen Gesellschafft abgehen lassen. So haben auch die Lübecker im Nahmen der andern Stätte / einen Advocaten am Cammer-Gericht zu Speyer; vnd hält sich Ihr, der Stätte Syndicus, mehrertheils zu Lübeck auff; wiewol D. Domannus, der Anno 1618. ins Graffenhag gestorben, zu Rostock gewohnt; welcher aus der Stätte gemeiner Cassa (so, neben ihren Privilegien, wie auch oben angedeutet / vnd besten Sachen, zu Lübeck ist /) jährlich zur Bestallung achthundert Reichsthaler, ohne die Accidentien, so fast die Bestallung übertroffen gehabt hat. Wer ein mehrers hievon zu wissen begehrt, der lese die Autores, so in dem 1. vnd 2. Theil des Teutschen Reißbuchs p. 133. seqq. vnd p. 77. seq. angezogen worden; item Chytræum lib. 23. Sax. p. 608. seqq. Sebast. Schröter, in histor. totius Terrar. Orbis descript. tom. 1. lib. 1. p. 170. seqq. vnd Hermann. Coringium, de Urbibus Germanicis, th. 95. & seqq. insonderheit aber den obgemeldten Werdenhagen, in seinem Lateinischen grossen Werck, von den Hansee-Stätten, welches An. 1642. vermehrter, in fol. zu Franckfurt am Mayn, mit vielen Landtafeln, Conterfeten vnd Abbildungen der Stätte, wiederum ist getruckt worden. Der gelehrte Edelmann, Herr Caspar Lerch von Dürmstein ꝛc. schreibet de Ordine Equestri German. in fundam. 2. Summar. 124. von den Hansee-Stätten, also: Sie werden zu Reichs- vnd Craysstägen nicht beschrieben, haben auch darbey keine Session; seyn weniger in der Reichs-Matricul begriffen; sondern haben unter sich (wie der Reichs-Adel) sonderbare Matricul, Conventus, Rathschläge, fœdera, ewige Verbündnuß vnd auxilia mutua. Sie contribuiren zum Reich, noch der Röm. Kayserl. Majestät, auch zur Cammergerichts-Unterhaltung nichts; sondern müssen vorderst absonderlich von Ihrer Majestät, per Commissarios, in subsidium liberum, zu den hohen deß Teutschen Reichs Nöthen, ersucht werden. Seynd das H. Reich gleichwol, vnd der Röm. Kayserl. Majestät Hochheit, zu gemeinen Kriegs- vnd Friedenszeiten, jure & more Gentium Germanarum Antiquissimarum, zu behögen, vnd gleicher benöthigter Hülff sich zu getrösten schuldig, vnd befugt. Mögen Bündnuß mit Benachbarten zu Wasser vnd Land machen, zu ihrer vnd deß Reichs Ruhe vnd Wolstand; wie auch Ihre Gesandten zu Kayserl. Majestät, und auffs Reichs Conventen abordnen / die werden gleich Andern gehört vnd remedirt. Biß hieher gemeldter Herr Lerch.

Lunden.

EIn Stättlein in Dittmarschen / fast am Eyderstrom gelegen / so zum Wappen hat, einen halben Adeler zur rechten, vnd eine hangende Röste zur lincken Hand; wie Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, cap. 30. berichtet.

***

Luttershausen.

EIn Paß, anderthalbe Meilen von Hamburg gelegen, den der General Tilly Anno 1627. erobert hat; wie der Newe Meteranus, vnd eine Franckfurtische Relation, berichten.

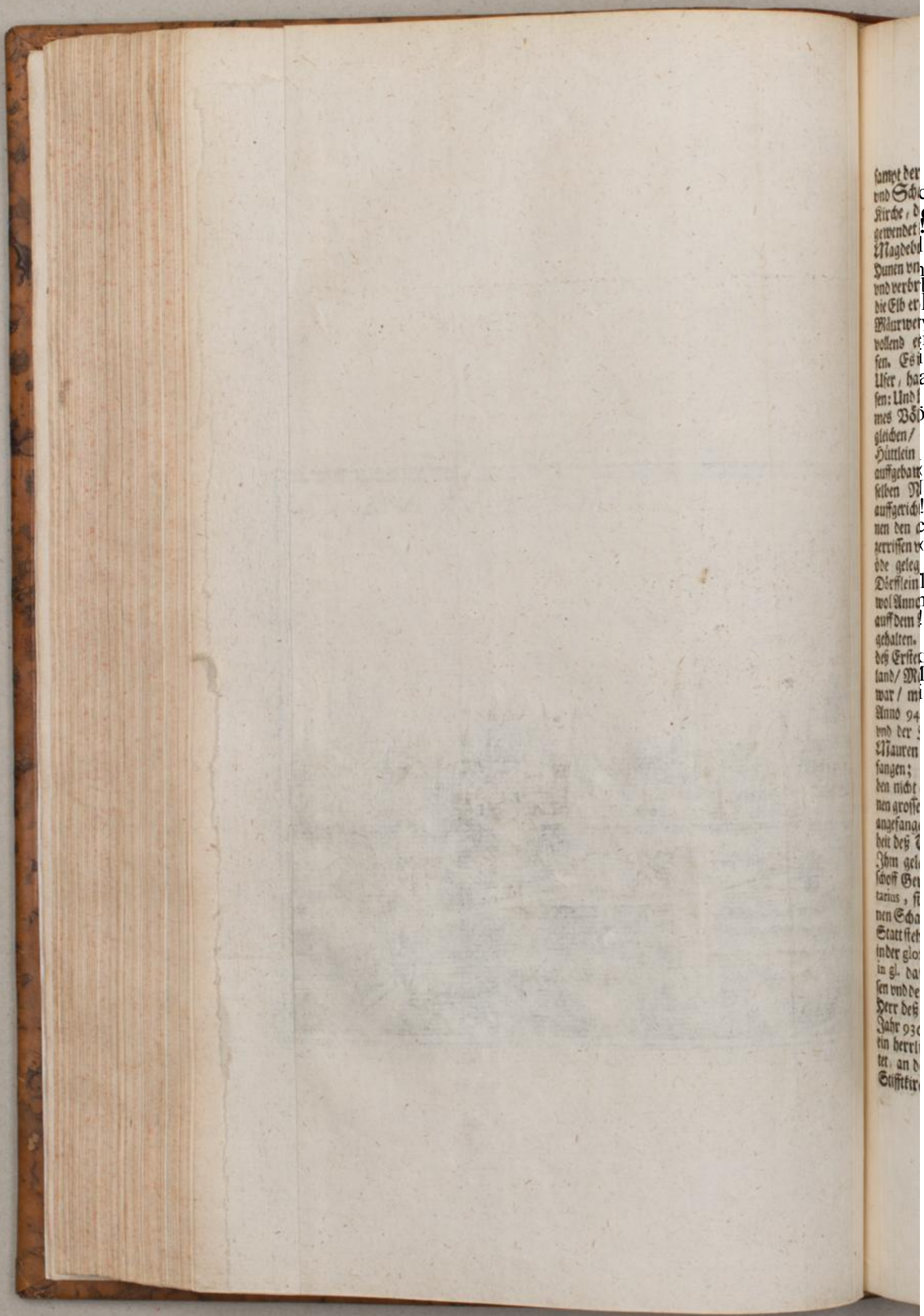
Lutkenburg.

VOn welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 26. also schreibet: Lutkenburg hat den Nahmen davon/ daß es nicht gar groß sey. Denn Lütke auff alt Sächsisch ist, vnd heisset so viel / als klein. Es ligt Lütkenburg im Lande Wagria, ohngefehr bey zwo Meilen vom Belth, oder von der Ost-See. Im 1140. Jahr nach Christi Geburt, ist Lutkenburg, von den Wenden verbrant vnd verwüstet worden. Das Lutkenburgische Wappen ist eine Burg, darauf zween Schlüssel stehen / vnd in der Mitten derselben ein Nesselblat / das Holsteinische Wappen.

Magdeburg.

VOn dieser weitberühmten Ertzbischofflichen, vnd Hansee-Statt/ schreibet M. Johannes Pomarius, gewester Pfarrer allhie zu St. Peter, in der Alten Statt, in dem Summarischen Begriffe der Magdeburgischen Statt-Chronicken, unter anderm also: Die Statt Magdeburg ist sehr alt, wird darfür gehalten, daß sie anfangs vom Druso erbawet worden, an dem Ort, da hernach St. Marien Magdalenen Closter, in der Rinckmauren der Alten Statt, an St. Peters Kirchhofe, neben der Elbe gestanden: Und soll der alte rothe runde Thurm, der aus gebranten Ziegelsteinen gemacht ist / noch von derselben alten Römischen Burg übrig seyn. Pyrckamerus hält Magdeburg für deß Ptolemæi Mesovium. Der Nahm ist aus 2. Wörtern zusammen gesetzt, als Mägde vnd Burg. Der Nahme Burg ist vom Griechischen Wörtlein πύργος, welches ein Thurm, vnd zugleich ein Stättlein/ Schloß, oder Vestung/ um, vnd an solchem Thurm gelegen, mit bedeutet. Nun ist der Römer Brauch gewesen, ihrer Götter vnd Göttinnen Tempel, in/ oder neben ihre Bürge zu setzen, vnd dieselbigen nach den Abgöttern zu nennen. Weil denn bey der alten Römischen Burg allhie, auch die Abgöttin Venus, welche auch Magada, wie Brotuff schreibet, geheissen/ sampt den Gratiis, ihren Mägden, gestanden, vnd Ihr auch sonsten Mägde zu Priesterinnen vnd Dienerinnen, zugeordnet gewesen, ist kein Zweiffel, daß der Nahme Maydeburg/ oder Magdeburg, von der Venere, vnd ihren Mägden, vnd der dabey ligenden Burg, gekommen, vnd der Statt biß daher geblieben sey. Daher sie auch Parthenopyrga, Parthenope, vnd Parthenopolis, zu Griechisch heisset; mit welchem auch der Wendische Nahme Mitzibo, beym Cromero, in sua Polonia, vnd Metzibozum (Al. Metzenbock) überein stimmet. Dann in Slavischer oder Wendischer Sprach, Mied so viel / als ein Jungfraw / Meid, oder Meidlin; Bo/ oder Bock, aber ein Gott, oder Göttin, heissen solle. Und diese Venus ist von den alten Einwohnern dieser Lande im Heydenthum, sonderlich allhie im Holtzkreis, zwischen der Elbe/ Bode, Saale, Aller vnd Orha, für eine Göttin geehret, vnd angebetet worden. Die Annales Magdeburgenses berichten, daß diese Abgöttin allhie zu Magdeburg / in dem alten Römischen Schlosse, so das Burggraven-Schloß hernach geheissen, an der Elbe/ von dem hieoben, gestanden seye. Andere aber, deren Meynung auch Brotuff ist, schreiben, daß die Abgöttin Venus etwas weiter von der Burgk, nach der Elbe warts/ in einem besondern Tempel gestanden, welcher auch hernach, da gleich der Flecken vnd die Burgk Magdeburg, von den Hunen vnd Wenden zerstöret/ dennoch um der Abgöttin Veneris willen, stehend geblieben: Und soll auch die Venus darinnen/ biß zur Zeit Caroli M. geehret worden seyn; welcher diesen Tempel, sampt


MAGDEBVRGVM
Newstatt.

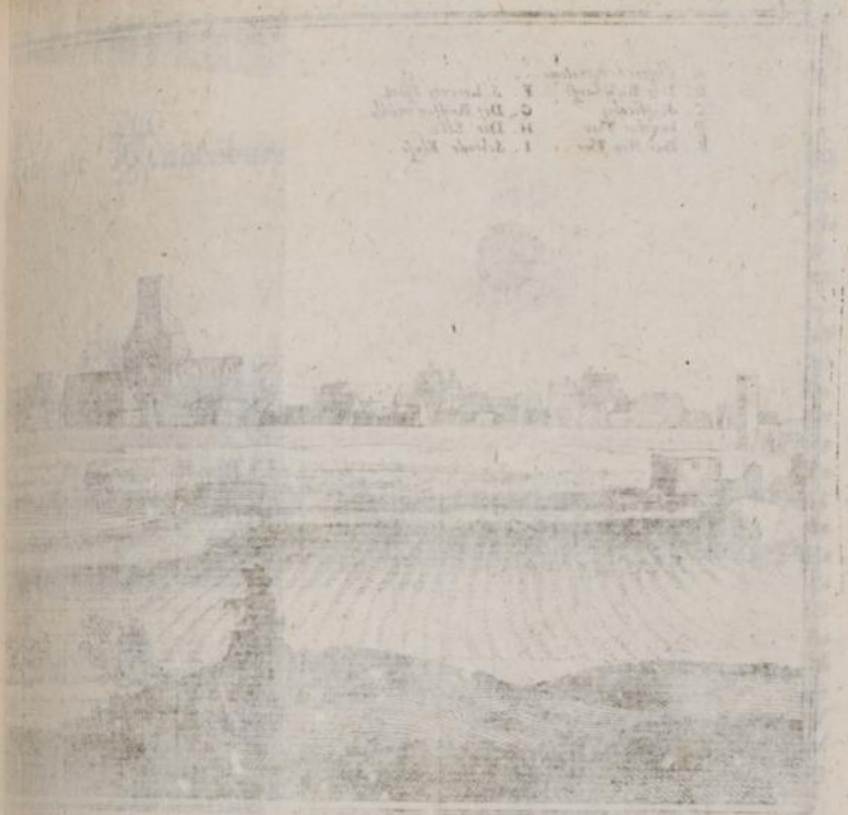


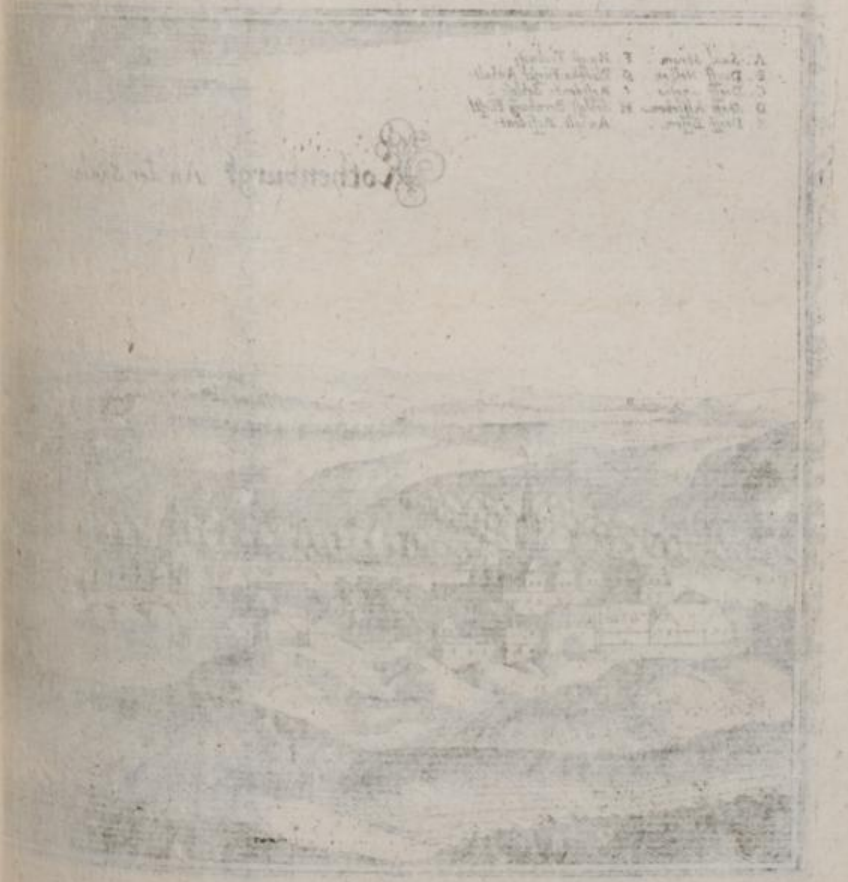
sampt der Venere zerstört, vnd das Geld vnd Schatz zur Erbawung S. Stephans Kirche, die Er dahin gelegt, wiederum angewendet hat: Welche Kirch aber, sampt Magdeburg, An. 782. von den Wenden, Hunen vnd Böhmen, in grund zerstöret vnd verbrant worden. Darnach hat sich die Elb ergossen, vnd was dem Fewer am Mäurwerck vnd sonsten entkommen war, vollend eingewaschen vnd niedergeworffen. Es ist aber solcher Tempel vnter dem Ufer, hart an der Elbe, gelegen gewesen: Und hat sich darauff nur ein wenig armes Völcklein von Fischern vnd dergleichen/ daselbst niedergelassen / so ihre Hüttlein, als best sie gemocht, wieder auffgebawet, vnd eine kleine Capell desselben Nahmens St. Stephani, wieder auffgerichtet. Anno 923. haben die Hunen den alten Flecken Magdeburgk also zerrissen vnd verwüstet / daß Er viel Jahr öde gelegen, vnd kaum einem kleinen Dörfflein änlich gewesen. Es ward gleichwol Anno 935. der Erste Thurnier allhie auff dem Marsche, 3. Tag nacheinander gehalten. Folgends hat Kayser Otten deß Ersten Gemahlin Editta aus Engelland/ Magdeburg, deren Morgengabe es war/ mit Vergünstigung deß Kaysers, Anno 940. zu einer Statt zu erbawen; vnd der Kayser Otto selbsten auch, die Mauren um die Statt zu ziehen, angefangen; aber dieselben, bey seinem Leben nicht gäntzlich vollendet, sondern einen grossen Schatz/ zur Vollführung deß angefangenen Wercks, vnd zur Zierheit deß Thumbs verordnet, vnd hinter Ihm gelassen. Darum nachmals Bischoff Gero, als deß Kaysers Testamentarius, sie folgends von solchem verlassenen Schatze, vollenzogen hat. Von dieser Statt stehet im Landrecht lib. 3. artic. 62. in der glossa, vnd Weichbildt artic. 12. in gl. daß sie die älteste Statt in Sachsen vnd der andern Stätte Haupt, vnd ein Herr deß Sächsischen Rechten sey. Ums Jahr 936. hat gedachter Kayser allhie ein herrliches Closter S. Benedicti gestifftet, an der Stätte, da jetzund die hohe Stifftkirche/ oder der Dom lieget; welches / um die Zeit der Auffrichtung des Ertzstiffts, von dannen verruckt, vnd auff die Höhe, oder den Berg / wie man Ihn in solcher Ebne, irgend hat haben können / durch den Kayser verlegt, vnd in die Ehre S. Johannis Baptistæ geweihet, vnd von der Gegend, dahin es transferirt, das Closter zum Berge / oder auffm Berge für Magdeburg, geheissen worden. Die jetzige Stiffts-kirchen aber/ oder der Dom zu St. Moritzen vnd St. Catharinen, ist nicht die Erste von Kayser Otten erbawet; sondern ist erst nach dem grossen Brande, der allhie zu Magdeburg Anno 1208. (al. 1210.) gewesen, da die Stifft- vnd Pfarrkirchen abgebrant seyn, erbawet worden. Nach sein, des Kayser Otten deß Ersten, Tode, hat die Statt Magdeburg Ihm ein steinern Bild, zur ewigen Gedächtnuß, auffm Marckt, gleich gegen dem Rathhause über, auffrichten lassen, auff einem steinern Pfeiler, in einem artigen durchsichtigen steinern Gehäuse, reitet Kayser Otto auff eim weissen Pferde/ neben Ihm, zur Rechten vnd zur Lincken, stehen seine beyde Ehgemahl, Editta vnd Adelheit / vnd vnher etliche Gerüste vnd wolgezierte Männer, welche die Wappen seiner fürnehmsten Erbländer in Händen halten. Folgends, da der Thumb, der jetzund noch stehet / erbawet, vnd der erste Thumb/ darinn Kayser Otto / vnd sein Gemahlin Editta, begraben gelegen, abgebrochen; seynd auch ihre Todtenbein auffgenommen, vnd in den Newen Thum hinter dem Chor vnd hohen Altar begraben worden. Auch ist diesem Kayser Otten ein besondere Capelle vnd Altar, im Newen Thum, von steinern, in runder Form zun Ehren auffgerichtet, welche noch heut zu Tag daselbst, zunächst dem Predigstuel an der rechten Seiten stehet/ vnd Kayser Otten Capelle genennet wird; in welcher sein, vnd seines Gemahls Bildnuß in Stein gehauen, überm Altar stehet, vnd in der Hand ein rund Täfflein hält, darinn 19. runder Küglein, gleich den kleinen Tonnelein,

gehawen

gehauen seyn, zur Anzeigung, daß derselbe Kayser Otto 19. Tonnen Goldes, zu demselbigen Thum-Stiffte/ verehret habe. Anno 1022. hat Ertzbischoff Gero zu Magdeburg, die Stattmaur allhie, die Kayser Otto unverfertigt gelassen, mehrertheils ausgebawet. Anno 1211. ist das Fundament, vom Bischoff Alberto, zum Newen Thum, wie er jetzt stehet, gelegt worden. Von den 4. Thürmen/ so er hat bekommen sollen/ seynd die zween/ gegen Abend gelegen/ herrlich auffgeführet; die andere beyde aber gegen Morgen, hinter dem Chor, sind kaum auff die Helffte gebracht, wie zu sehen. Die Kirche ist aus eitel Werckstücken, einer grossen Höhe vnd Weite/ vnd in zierlicher Proportion gebawet. Denn so hoch das Mittelgewölbe ist/ so breit ist die Kirche an ihr selber, vnd so lang als sie ist, so hoch sind auch die auffgeführte Thürme gegen Abend, derer Höhe sich in die 170. Magdeburg. Elen, biß an die Krone, erstrecken solle. Und haben diese Thürme ihre dreyschichtige Umgänge, wie auch der Thum, rent umher einen Umgang von aussen hat, von welchem man, im Papstumb, das Heiligthum, dem Volck, so sich auff dem grossen Platze, für dem Thume versammlet, mit grossem Gepränge, am Tag St. Mauritii im Anfang der Heermesse, gezeiget hat. Und wird noch heut zu Tage, auff demselbigen Plan, der grosse Magdeburgische Jahrmarckt, oder die Heermesse, gehalten, von welchem Jahrmarckt auch demselbigen Plan der Nahme deß Newen Marckts gekommen; weil man sonst die andern Jahrmärckte vnd Wochenmärckte allein auff dem alten Stattmarckt hält. Und diese Heermesse, oder Herrenmesse/ so jährlich von Mauritii an, biß auff Michaelis, gehalten wird, ist der Magdeburger bester Jahrmarckt: Und hat diese acht Tag über, der Rath der Alten Statt Magdeburg, das Gebiet daselbst über die, so sich deß Marckts gebrauchen, lässet auch böse Buben greiffen. Anno 1230. ist die Maur um die Newe Statt allhie auffgeführet worden. Anno 1365. ward Magdeburg mehrers befestigt. Anno 1503. ist ein newer Hirsch allhie auff den Marckt gesetzt worden. Anno 1540. ließ der Rath das Rathhauß, den Roland vnd Kayser Otten, auffs new wieder mahlen, vnd satzten sechs newe kupfferne Erckener darauff, die wugen 2. Centner vnd 5. Pfund. Anno 1547. ward die Statt sehr befestigt. Und dieses, was bißhero vermeldet worden, hat gedachter Pomarius, der auch von dem Nahmen der besagten Heermeß/ wie ingleichem Spedelius in Notabil. voc. Meß, p. 656. vnd von dem oberwehnten Königlichen Closter Berg, Henricus Petrei, de Monasteriis, p. 9. zu lesen. Die Braunschweigische Chronick beschreibet obvermeldtes Venusbilde, am 29. Blat, also: Es stund auff einem gulden Wagen ein nackend Weib/ mit klaren lieblichen Augen vnd gelben langen Haaren/ so fein voneinander gekemmet war, vnd ihr biß in die Knie hieng. Auff ihrem Haupt trug Sie einen Krantz von Mirrhen/ mit rothen Rosen umgeflochten, vnd auff ihrem Hertzen ein brennende Fackel vnd helle Stralen. In ihrem lachenden Munde hielt Sie eine beschlossene Rose; in ihrer rechten Hand die gantze Welt/ in Himmel, Erden vnd Meer getheilet; vnd in der lincken Hand, drey gulden Aepffel. Bey ihr/ auff dem gülden Wagen, stunden ihre drey Töchter/ oder Mägde/ die Charites, oder Gratiæ die waren nackend, vnd hatten einander lieblich in die Arme gefasset, vnd hielten einander mit abgewendten Angesichten/ (welches bedeut, daß die Liebe blind ist.) Gaben zu, nemlich drey gulden Aepffel. Für dem gülden Wagen, darauff Sie stunden/ giengen zween weisse Schwanen, vnd zwo weisse Tauben. Bey diesem Bildnuß ꝛc. lag ein Burg, darauff hernach die Burggraven ꝛc. haben hauß gehalten ꝛc. Und so viel sagt ermeldte Chronick/ die auch/ von dem obernanten Kayserlichen Freyen Stifft-Closter, zu St. Johann Baptista, auffm Berge vor Magdeburg/ p. 58. seq. zu lesen/ die auch am 96. Blat/ wie ingleichem Christophorus Lehman/

lib.

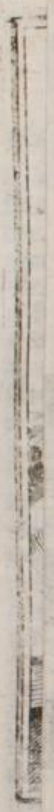





Vestung Magdeburgk


Rothenburgk An der Saale


Saus Erbnis An der Saale



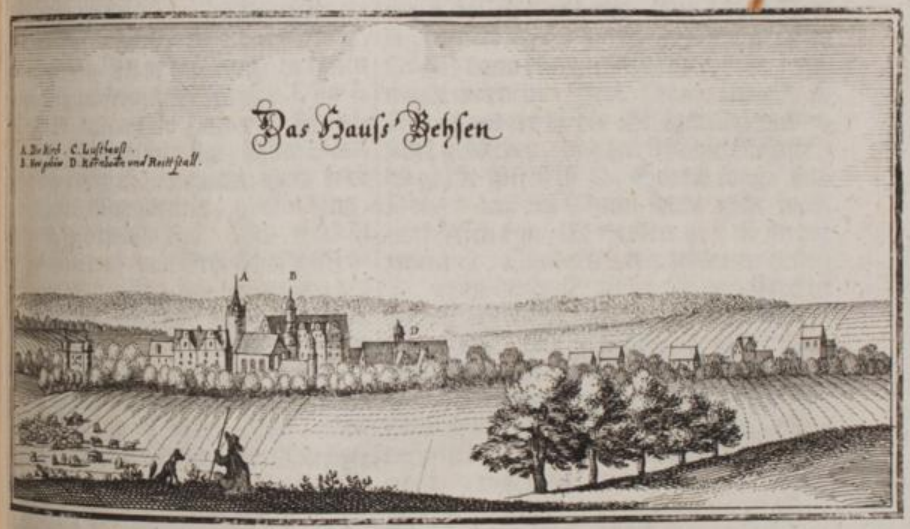
lib. 5. Chron. Spir. c. 3. schreibet, daß auff des höchstgedachten Kayser Otten des Ersten/ Grab allhie im Dom, diese Vers gehauen stehen:

Tres luctus cauſæ ſunt hoc ſub marmore clauſæ,
Rex, decus Eccleſiæ, ſummus honor (al. amor.) Patriæ.

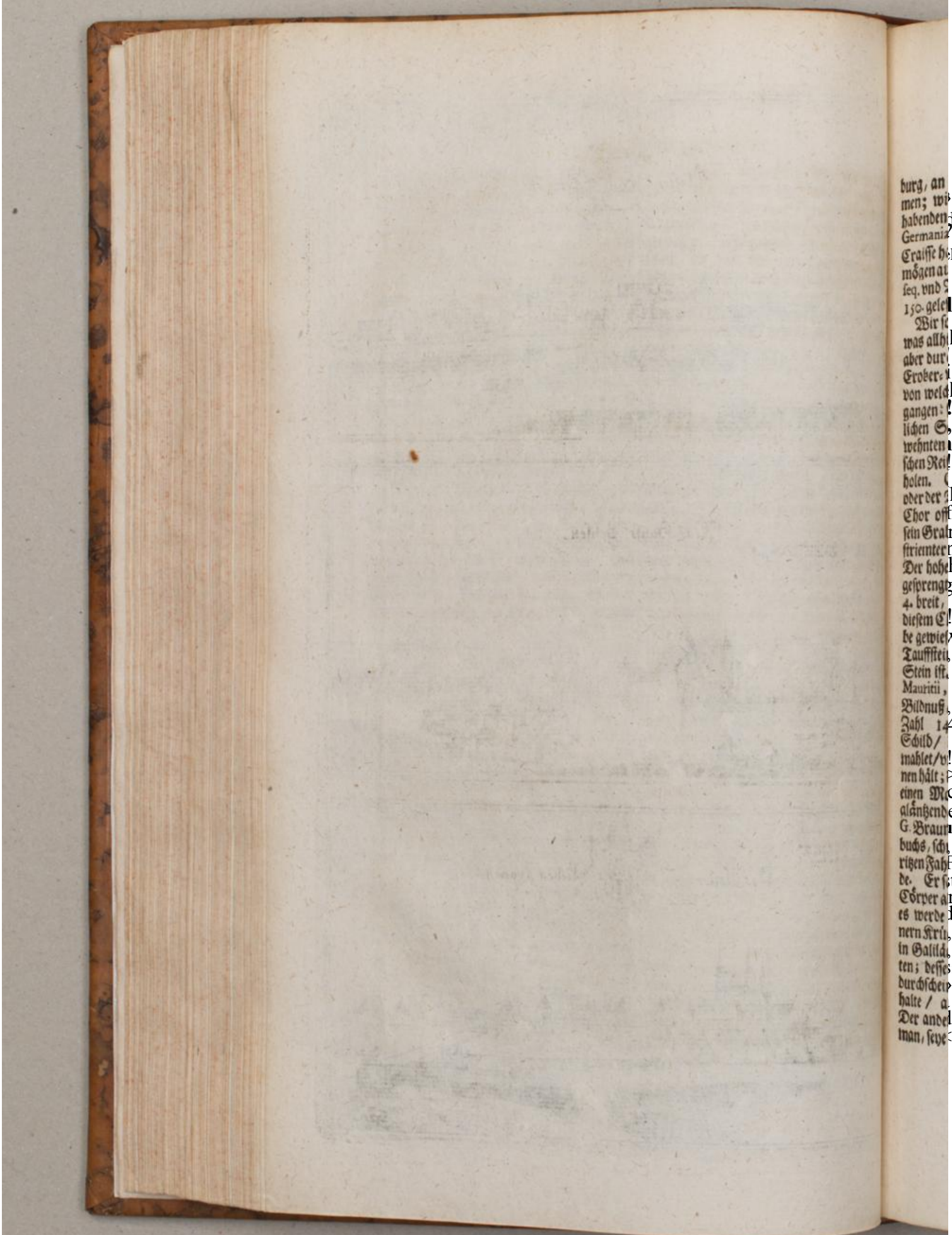
Es meldet gleichwol ein geschriebene Verzeichnuß, daß solche Vers Anno 1550. in der Belagerung, von den Soldaten/ abgerissen worden seyn sollen. Siehe von dieser Begräbnuß auch Crantz. lib. 4. Sax. cap. 18. Andere vnd darunter auch P. Bertius, wollen nicht, daß Magdeburg/ von der obgedachten vnzüchtigen Venere, sondern von der höchsternandten Kayserin Editha, Königs Edmundi in Engelland Tochter, den Nahmen bekommen/ welche der Stadt solchen, nach ihrem/ nämblich dem Weiblichen Geschlecht, geschöpfft, vnd Ihr eine Jungfraw, in einer Burg oder Schloß, stehend, vnd einen Krantz haltend, zum Wappen gegeben, auch hieher, als ihr Leibgeding, einen Burggraven gesetzt habe: Vnnd sagen, daß die Römer/ an diesen Orten/ keine Wohnungen jemals erbawet, vnd da sie es gleich thun wollen/ solches die Teutschen nicht zugelassen hätten; vnd daher, der Anfang der Oerter des Innern Teutschlands, nirgends anders woher/ als von dem unüberwindlichen Teutschen Volck, zu holen seye. Vnd weilen dieser Frawen Edith Eheherr/ Kayser Otto der Grosse, den Flecken zur Stadt machen, vnd mit Mauren, vnd Gräben, zu vmbgeben, anfangen lassen, auch solcher Newen Stadt, vnd deren Inwohnern, sonderlich den Kauffleuten, wegen der Schiffahrt auff der Elb, Freyheiten ertheilet, so hat dieselbe nach vnd nach also zugenommen, daß sie folgends vnter die fürnehmste Stätte in gantz Sachsen, ist gezehlet worden. Vnd wollen theils/ daß Sie vor Zeiten/ gantz frey, vnd dem Ertzbischoff nicht vnterworffen gewesen, als die allein, von den Kaysern ihre Freyheiten hatte/ vnnd auch nach der Zeit, ihre Regalia, bloß von dem Kayser erkennet vnd nur, mit gewisser maß, dem Bischoff dazumaln gehuldet, wann Er die Reichslehen vom Kayser empfangen, vnd also einen Commiſſarium des Reichs, vertretten. Es hat aber immerzu Widerwillen zwischen Ihr, dem Bischoff, vnd Domherrn geben/ davon Dreſſerus, in Beschreibung dieser Statt, Meldung thuet, auch sagt, daß Marggraff Joachim Friederich von Brandeburg, ihr Bischoff, sich also mit Ihr verglichen, vnd Ihr zugelassen, daß Sie ihre Kirchen- vnd Schuldiener, selbsten bestellen vnd regieren möge; allein/ im Ehegericht, solle, neben gewissen Raths-Personen vnd Predigern, sein Official sitzen: vnd was das Thor, nahend dem Dom, anlangen thut, deßwegen vorhin viel Streits fürgefallen/ so solle der Rath die Schlüssel darzu haben; aber verbunden seyn/ Ihme Bischoffen, Er wolle bey Nacht/ oder Tag in die Stadt/ solches eröffnen zu lassen: Darunter aber seine Diener, wann Er selbsten in der Persohn nicht dabey, nicht verstanden werden sollen. Siehe, welchergestalt diese Stadt, ihrem Ertzbischoffe, verbunden/ beym Sleidano lib. 22. pag. 642. vnd wie die erwehnte Strittigkeit/ endlich Anno 1585. beygelegt worden, beym Lundorpio, lib 25. Contin. Sleidani, pag. 617. vnd was gleichwol, folgender Zeit, von dem Herren Adminiſtratore des Ertzbistumbs/ vnd dem Capitul/ vor Gerechtigkeit allhie gesucht worden; wie sich die Stadt/ sonderlich im Jahr 1608. defendirt; Item, was für herrliche Privilegia, vor andern Stätten, dieses Magdeburg/ von den Kaysern Othone I. vnd II. Conrado II. vnd Andern, erlangt; Item von Ihren Bündnussen/ vnd wie Sie in den Hanseatischen Bunde gelangt; deßgleichen von ihrem jure prærogativo, wegen der Pfaltzgrafschafft, vnd daß diese Würdigkeit den Magdeburgern, von den Kaysern gegeben worden/ daß allhie solte ein Scabinatus, oder Schöppen-Stuel/ seyn, welcher unter dem Obristen Pfaltzgraven in Sachsen wäre: also, daß man/ von dem Magdeburgischen Obristen Gericht,

richt, an die Pfaltz zu Schartow / als des Reichs höchsten Ort, appelliren möchte; beym Joh. Angelio à Werdenhagen, de Rebusp. Hanseat. part. 2. cap. 6. fol. 110. seq. & cap. 21. & part. 3. cap. 4. & 5. Es hat aber Kayser Carl der Grosse, dem gantzen Sachsenland, vor andern Völckern, zugelassen, daß solches, nach seinen alten Gesätzen, leben durffte. Und diese Sächsische Gesätze, seyn jederzeit allhie hoch gehalten, und dahero, von den umbliegenden Orten, in schweren Fällen, vielmahls guter Rath, und Bescheid / von dem Magdeburgischen Schöppen-Stuel, nicht allein von den Sachsen, sondern auch den Böhmen, Pohlen, Laußnitzern, Schlesiern ꝛc. abgeholet worden. Siehe Herrn Joh. Jac. Speidel. in Notabil. lit. M. voc. Magdeburgisch Recht; und von dem Statt Regiment allhie, Paurmeistern de Jurisdict. Imp. Rom. lib. 2. c. ult. n. 73. Und wegen solchen Gerichts, ist auch hieher des Rulands Bilde / und nicht von des Kaysers Caroli M. Schwester Sohn, Hertzog Rolanden, wie viel ihnen einbilden / kommen. Dann derselbe in Sachsen nie keinen Sieg erworben von dem in den Historien Meldung geschehen wäre. Und zwar, wer die Rulands-Seulen (welche in unterschiedlichen Sächsischen Stätten zu sehen, und die in der rechten Hand ein Schwerdt, in signum Justitiæ, in der lincken aber des Reichs-Adler, in signum libertatis, führen) recht in acht nimpt, der wird befinden, daß es vielmehr des Kaysers, als des Rolands Abbildung; und daß das Rulands Bilde nichts anders / als ein Weichbild, das ist eine solche statua, dardurch angedeutet wird / daß an solchem Ort seye ein Mallum publicum, ein Mallstatt, da man frey Kayserlich Gericht hält. Davon aber / und wann diese Bilder, die den Kaysern zu Ehren seyn gestellt worden, Weichbilde / oder Rulands-Seulen genennt zu werden, angefangen haben, und was bey denselben sonsten in acht zu nehmen, man Johannem Gryphiandrum, in einem besondern Tractat, von den Weichbilden in Sachsen / lesen mag. Es hatte aber vor angedeuter Pfaltzgraff keinen hohen Obrigkeitlichen Gewalt über die Stadt, es wäre dann, daß der Kayser ihme eine sonderbare Commission, in einem gewissen Fall, aufgetragen. Folgender Zeit ist der Ertzschoff, an statt des Pfaltzgraven, gewesen; an welchen doch die Bürgerliche Sachen / allein wegen eines sonderbahren Pacts / so, in der Bergischen Transaction, Anno 1558. auffgerichtet, begriffen / durch Appellation kommen seyn; weiln sonsten Anno 1431. diese Statt vom Kayser Sigismundo, also befreyet worden / daß kein Burger allda, er seye wes Standes er wolle / für das Kayserliche Hoff- oder Cammer-Gericht könne geladen werden; sondern daß ein Jeder, so wider einen Magdeburger was zu sprechen, solches vor seiner Obrigkeit daselbsten auszuführen habe; es wäre dann / daß Einem das Recht allda versagt würde / so möchte er an den Kayser appelliren. Siehe obgedachten Werdenhagen part. 1. cap. 55. Limnæum de Jure publ. lib. 7. c. 31. n. 4. und dieser Statt Anno 1631. in den Truck gegebene Deduction p. 11. seq. & 34. und daselbst, neben andern ansehenlichen Privilegien, auch dieses / daß Magdeburg nicht allein habe Jus Mercatus, sondern auch Portus, und Stapulæ, oder Stationis & Emporii, zu Wasser und Lande so sie, sonderlich vom Kayser Ottone M. ex causa remuneratoria, & sic onerosa, umb ihrer getrewen Dienste willen, so sie dem Reich gethan, erlangt. Und wird ferner, am 54. Blat, gesagt, Magdeburg seye in Sachsen eine Metropolis, und vermög ihrer Fundation / suo respectu, ein freye Reichs- und Hanse-Statt; wie sie Ihre Kayserl. Majestät selbst unterschiedlich nenne. Obgedachter Dresserus meldet / daß besagte Pfaltzgrafschafft, oder Kayserlich Ober-Richter-Ampt, lange Zeit die Marggraven aus Meissen vertretten / die sich Pfaltzgraven in Sachsen geschrieben / und deßwegen einen gelben Adler, in einem Himmelblauen Felde / geführet haben: Wie dann auch mit der Zeit das Ampt eines Burggraven / oder perpetui Castellani des Reichs, allhie zu Magdeburg,


Closter Bergen


Das Hauss Behsen


Das Closter vnsere Lieben Frauen
In Magde burg



burg, an die Hertzogen zu Sachsen kommen; wie davon in dem Theil dieses vorhabenden Wercks / oder Topographiæ Germaniæ, so von dem Ober-Sächsischen Craisse handelt, Bericht geschehen ist: vnd mögen auch vorernante, Dresserus, p. 416. seq. vnd Werdenhagen, part. 2. c. 21. fol. 150. gelesen werden.

Wir solten nunmehr auch etwas sagen, was allhie insonderheit zu sehen; weilen aber durch die, im Jahr 1631. beschehene Ober- vnd Verwüstung dieser Statt / von welcher hieunten / das meiste darauff gangen: so kan der Leser, von unterschiedlichen Sachen, wie auch von dem oberwehnten Hirsch, sich im 1. Theil des Teutschen Reißbuchs pag. 127. seq. Berichts erholen. Es ist gleichwol die Hauptkirchen, oder der Dom / stehen geblieben / in dessen Chor offthöchstermelter Kayser Otto I. sein Grab, darauff ein glatter weisser gestriemter Marmolstein ligt, haben thuet. Der hohe Altar ist von einem gantz roth gesprengtem Marmolstein, 9. Eln lang, 4. breit, vnd ein Eln dick. Vnd wird in diesem Chor auch eines Ertzbischoffs Grabe gewiesen, welches, wie ingleichem der Tauffstein, von solcherley gantzem rothen Stein ist. Vor dem Chor stehet des H. Mauritii, als Patronen dieser Kirchen, Bildnuß, von Marmor / mit der Jahr-Zahl 1467. so in einer Hand einen Schild / darinn der Schwartze Adler gemahlet / vnd / in der andern, einen Fahnen hält; den man sonst recht schwartz, wie einen Mohren, mit einem weissen, oder glantzenden Harnisch, mahlen thuet. G. Braun, im ersten Theil seines Stättbuchs, schreibet, daß des besagten H. Moritzen Fahne Jährlich allhie gewiesen werde. Er sagt auch, daß des H. Florentini Cörper allda lige; vnd daß man glaube, es werde daselbst einer von den sechs steinern Krügen, so bey der Hochzeit zu Cana in Galiläa gebraucht worden, auffbehalten; dessen Materi von Marmor, vnd durchscheinend seye, vnd so viel Weins halte / als ein Pferde tragen könte: Der andere, vnd kleinere Krug, wolle man, seye zu Hildesheim; vnd der dritte zu Cölln, von weissem Marmor, in der ansehenlichen S. Vrsulä Kirchen. Ægidius Gelenius, de magnitudine Colon. lib. 3. Synt. 47. berichtet / daß, nach obgedachter Einäscherung dieser Stadt / der Herr von Sintzich, Dechant allhie / dem Obristen Bertramo von Quadt, des H. Godefredi, oder Gotthardi Haupt, so in der Mauer dieses Doms gewesen, geschenckt habe; so jetzund zu Cölln / in S. Agnetis Kirchen, dabey das Franciscaner Closter strictioris Observantiæ, insgemein ad Olivas genant, auffbehalten werde. Der gewesste Domdechant, Herr Ludwig von Lochau, hat / in dem besagten Dom, eine schöne Gedächtnuß, aus Alabaster künstlich gearbeitet. Der schöne Predigstuel ist Anno 1597. vnd die grössere Orgel (dann es deren zwo) Anno 1605. gemacht worden. Ist ein schönes Werck, so fern es anders in der Belägerung unversehrt geblieben, vnd hat sehr viel Register: die gröste Pfeiff ist 32. Schuch lang, vnd so dick / daß ein Mann solche nicht wohl umbfassen kan. Es werden auff einem der zween von Quaderstücken gebauten hohen Thürnen dieser Ertzbischofflichen Kirchen 430. Staffel gezehlet: das übrige von solchem Dom, ist oben allbereit, aus Pomario einkommen. In einem von einem hohen Ort, Anno 1649. vns zukommenem Bericht / wird folgendes gemeldet: Vnter andern ist im Chor, eine überauß lange, von einem gantzen Marmelstück sehr schöne Taffel / vnd darbey, ebenfals von grossem Marmelstein Stück / ausgehauenes Epitaphium, darunter ein Römischer Kayser begraben ligt. Vnweit hiervon seynd 2. Gewölbe, oder Keller, bey einander, der eine ist gantz finster, vnd kan kein Licht darinn brennen / da man doch da keine Lufft spüret / so solches ausbläst: In dem andern ist es zwar liecht / vnd brennt auch Liecht darinn, so mans anzündet; man fühlet aber einen stätigen Wind / vnd Brausen, darinnen, wie eines grossen Wassers, man kan aber gantz nichts sehen, oder vernehmen, wo solches herkomme. In dieser Kirche ligt auch ein Landgraff von Hessen, so vor Alter Ertzbischoff allhie

hie gewesen. Als nun vor wenig Jahren ein Domherr gestorben / vnd begraben werden sollen, ist diß Grab unversehens eröffnet, vnd der Landgraff, in seinem Geistlichen Habit / einen gantz güldenen Kelch in der Hand, vnd an demselben einen Ring mit Edelgestein gantz übermässiger Grösse habend, gefunden, vnd, sampt den gefundenen Sachen, wiederumb begraben, der Thumherr aber, zu nächst dabey / gelegt worden. Ferners seyn in dieser Kirchen, in einer sonderlichen Capellen, zu sehen, die zehen Jungfrawen, Matth. am 25. sehr köstlich, vnd artig in Steine gehauen, also / daß die fünff Thörichten mit unterwärts gekehrten Lampen vnd weinenden Augen, sehr kläglich anzusehen / hingegen die Klugen / mit auffwärts brennenden Lampen, und lachenden Gesichtern / so artig gemacht seynd, daß wer es anstehet, des Mitlachens sich nicht enthalten kan. In dieser Capell ist auch die Himmelfahrt der H. Jungfrawen Mariä, gleichfalls gar künstlich außgehauen zu sehen. In einer andern uns mitgetheilten Verzeichnuß stehet, daß, über einem Portal der Thumkirchen / die sehr künstlich außgehauene fünff statuæ der klugen Jungfrawen, so gemählich frölicher scheinen / zu sehen / vnd fünff statuæ der thörichten Jungfrawen / so gemählich trawriger anzuschauen: vnd daneben das Bild Christi / aus dessen Wunden Blut sprütze; zur Rechten das Bild des Gesätzes, mit der Schrifft: Diß Blut erblindt; vnd zur Lincken das Bild des Evangelii / mit der Schrifft: Diß Blut macht gesund. Bey einem Pfeiler an der rechten Seiten der Kirchen, so ein höltzern Gerembs darinn gezeiget werde die Laiter / darauff der Hahne gesessen, der in der Paßion geträet; Item das messinge Wassebecken: darinn Pilatus die Hand gewäschen; vnd dann vorm Chor wäre zu sehen des Ertzbischoffs Burchardi Begräbnuß, der in seiner Gefängnuß zu Magdeburg von den Wächtern erschlagen worden, mit dieser Schrifft:

Burchardus gratus, in Domino jacet hic tumulatus;
De Scrapelau natus, pro jure tuendo necatus.

Ob aber noch alles verhanden, will fast der Autor zweiffeln. Das Bier, so man zu Magdeburg brauet, wird Filtz genant; wie Besoldus in Thes. pract. 119. voc. Bierbrauen, berichtet.

Es haben sich allhie, viel sonderbahre Sachen zugetragen / deren Etliche allbereit oben / aus des gedachten Pomarii Magdeburgischer Statt-Chronick / seyen erzehlet worden; der auch sagt, daß Anno 1013. der Polnische König Boleslaff, mit grosser Kriegsrüstung, in Sachsen gefallen / vnd Magdeburg, Hildesheim, vnd andere schöne Stätte mehr, geplündert, vnd verbrant habe: Im Jahr 1180. in den Pfingstfeyertagen / sey allhie ein Fewer außkommen, von welchem fast die gantze Statt abgebrant worden seye. Andere schreiben, daß die Wenden Anno 781. vnd 782. Magdeburg zwey mal zerstört: Anno 913. hätte diesen Ort die Hunnen geängstigt, vnd Anno 923. gar verbrennt; darauff nach seiner wieder Erbawung / Anno 982. die Polen, vnd Wenden / ihn gestürmet, geplündert / vnd gantz vnd gar wieder ausgebrant. Jung vnd Alt, beyde Manns- vnd Weibs-Personen, bey vielen tausenden, getödtet, auch der Todten-Gräber eröffnet hätten; vnd seye die Statt / nach der Brunst im Jahr 1180. wieder Anno 1210. gar ausgebronnen. Anno 1214. zog Kayser Otto der Vierte, in grossem Zorn vnd Eyfer / für Magdeburg, lagerte sich gen Inßleben, vnd verbrante alles rings umb die Statt herumb / des Bischoffs Mühlen, das Judendorff, vnd die Vorstätte, da hernach S. Peters / S. Jacobs / vnd S. Catharinen Kirchen waren, welches dazumal noch alles ausser der Stattmauren lag: Denn die Mauer gieng zu der Zeit vom Schrotdorffer Thor, wie es jetzo heisset, nach S. Marien Magdalenen: Dazumal verbrante auch der Kayser das Vorwerck vor Frosa: wie die Braunschweigische Chronick / p. 194. seq.

leg. berichtet. Deß Jahrs 1307. ward die Statt von obgedachten ihrem Ertzbischoff Burcardo, der hernach erschlagen worden, belagert; da sie sich dann so wenig geförchtet / daß sie auch täglich die Thor eröffnet, vnd denen, so herauß waren / sicher Geleit in die Statt zu kommen vnd da einzukauffen gegeben hat; wie Dresserus meldet. Anno 1351. erhub sich ein Krieg zwischen den Bürgern von Magdeburg vnd dem Land-Adel, so 3. Jahr währete. An 1402. war grosse Auffruhr allhie wegen der Müntz, wie besagte Pomarius vnd Dresserus schreiben. Im Jahr 1524. hielte Doctor Luther sein erste Predigt zu Magdeburg in der Pfarrkirchen zu S. Johann, vnd gab den Magdeburgern zu einem Pfarrer / Nicolaum von Amsdorff / der zu S. Ulrich allhie Pfarrer worden, vnd gantzer 18. Jahr da gelehret hat, biß Er Bischoff zu Naumburg worden ist. Im Anfang deß 1547. Jahrs, entsagte der Rath dem Capitel vnd ihren mitverwandten Clericis, vnd ließ den Absagbrieff an dem Thumb vnd den andern Kirchen, offentlichen anschlagen: Nahm auch darauff den Thumb vnd Collegiat-Kirchen; deßgleichen das Stättlein vnd Schloß Egeln ein; vnd ward Sonnabends hernach, die Newe Statt vnd die Sudenburgk, (so zwey Vorstätte waren, bey der Alten Statt Magdeburg, darüber der Ertzbischoff eine Gerechtigkeit prætendirte) eingenommen, vnd mußten dem Rath huldigen. Die Wochen darnach nahm der Burgermeister / Antonius Moritz, die Häuser Wolmerstedt / Wandschleben vnd Dreyleben ein / vnd besatzte die mit Reutern vnd Knechten. Das oben etlich mahl gedachte Closter Berge, ward auch zerstört, vnd die Mönche in das Pauliner Closter am breiten Wege gewiesen, darinn sie biß nach Belagerung der Statt, geblieben. Es ist solches folgends wieder erbawet, vnd vor wenig Jahren, dem Benedictiner Orden / vnd zwar dem Jenigen Prælaten / den die Congregatio Bursfeldensis erwählt vnd verordnet hat, (wie Romanus Hay. ein Benedictiner Mönch im Closter Ochsenhausen, in seinem Anno 1648. zu Franckfurt getrucktem Buch / dessen Titul Aula Ecclesiastica, & Hortus Crusianus, am 484. Blat, berichtet) restituirt worden; nachdem zuvor, ums Jahr 1629. theils Magdeburgisch Gesinde, in dieses, vor der Statt gelegenes Closter gefallen / vnd die Victualien hinweg genommen; wie wol etliche Tag vorher, deß Closters Verweser, den meisten Vorrath, auff vielen Wagen hinweg geschafft hatte; welches damaln der Cardinal von Harrach / Ertzbischoff zu Prag, inngehabt haben solle. Es werden aber der Zeit, sonders Zweifels, keine Mönch sich mehr allda befinden; weilen es mit dem Ertzstifft anjetzo eine andere Beschaffenheit hat. Aber wieder auff die Statt zu kommen, so ist dieselbe, in dem gemelten 1547. Jahr, den 27. Julii, wegen obgedachter ihrer Verhandlung, vnd daß sie auch mit dem Churfürsten Johann Friderichen zu Sachsen, im Bunde gewesen, in die Acht erklärt worden: Und weil sie auch das Interim nicht annehmen wolte, so ward Anno 49. solche Acht wiederholet, vnd die Ober-Acht darzu gethan. Hertzog Georg von Mecklenburg, machte darauff das folgende 1550. Jahr, den Anfang zur Umfingelung. Die Burger fielen hinaus / verlohren aber am Tag S. Mauritii, den 22. Septembris die Schlacht, an dem Wasser Ohra, auff welchem Tag sie auch vor 200. Jahren eine Schlacht wider den Stiffts-Adel, An. 1350. verluhren. Ein seiner alter / eyßgrauer, ansehen- vnd holdseliger Mann / der Kleidung nach, einem Bauren nicht fast unehnlich, hat die Magdeburger dißmals / vor dem Dorffe Barleben / ein Meil wegs von der Statt, gebetten / sie solten das Schlagen unterlassen; man wolte Ihm aber nicht folgen, vnd kunte man hernach den Mann nicht erfragen. Den 29. Septembris, hat der Newe Churfürst, Hertzog Moritz zu Sachsen / als deme die Execution der Acht, vom Käyser vnd dem Reich anbefohlen war, die Statt durch einen Trompetter auffordern lassen. Den 4. Octobris, ward der Anfang zur Belägerung gemacht. Den

20. Decembris, ward obgedachter Hertzog Georg von Meckelburg, von den Magdeburgern gefangen/, vnd in die Statt gebracht; vnd gieng die Belagerung immer fort, also/ daß sie über ein gantzes Jahr gewähret hat. Dann man erst zu anfang deß Novembris, deß 1551. Jahrs, im Frieden zu tractiren angefangen. Den 7. diß, ward deß Churfürsten von Sachsen Gleit, den Soldaten fürgelesen; die darauff von der Statt abgedanckt, Hertzog Georg von Mecklenburg seiner Gefängnuß erledigt, vnd die Knecht zum theil bezahlt worden seyn. Den folgenden Tag, seyn der Magdeburger Soldaten, in die zwey tausent starck, vnd bey 130. Reuter, aus der Statt biß gen Schönbeck gezogen / da man sie den 9. diß / vollend bezahlt hat. An ihrer statt, ist vom Churfürsten ander Volck/ noch am gedachten 8. Novembris, in die Statt gelegt worden / vnd ist darauff den 9. diß, der Churfürst selber allda, mit mehrerm Volck eingezogen/ vnd biß auff den 15. in der Statt geblieben. Und nachdem Er dem Kayser vnd Ihme huldigen lassen, hat man theils Volck wieder abgeführt, daß nur 6. Fähnlein Knecht, vnd 2. Geschwader Reuter in der Statt verblieben. Den 17. Novembris dieses 51. Jahrs, ist das Lager vor der Statt auffgebrochen/ vnd seynd die Magdeburger bey ihrer Religion, Privilegien vnd Gerechtigkeit, gelassen worden. In währender Belagerung, seyn von der Statt Volck umkommen 273. von denen herausen, wie man erachtet, auff die vier tausent. Uber achtzehentausent Schüß aus groben Stücken / seynd in die Statt gangen. Anno 1552. den 8. Martii, seynd vier Fähnlein Knecht, von Magdeburg abgefordert worden, vnd also nur zwey Fähnlein in der Statt geblieben; wie, von dem oberzehlten / offt angezogener Pomarius zu lesen. Sihe auch von dieser Belagerung, vnd was der Statt für Unkosten darauf gegangen, vnd dem gemachten Vergleich, Henricum Merckeln, der Statt Magdeburg damals gewesten Secretarium, im Buch vom Magdeburgischen Krieg; Samuel. Meigerium, in Nucleo Histor. lib. 6. cap. 12. Cyr. Spangenberg/ in der Mansfeldischen Chronic; Sleidanum; Sebastian Besselmeyer/ (welcher bey allen Sachen gewesen / vnd was sich von Tag zu Tag, in währender Belagerung zugetragen / auffgezeichnet hat) vnd andere mehr. Es setzet auch Chytræus lib. 17. Sax. p. 442. seq. etliche Teutsche Reimen, so von der Statt Beständigkeit seyn gemacht worden. Michaël Stättler schreibet, in der Nüchtländischen Chronick, part. 2. lib. 4. daß es mit Magdeburg durch diesen Krieg dahin gerathen/ daß sie andere Stätte, um ein darleihen vnd Beyschuß hat anruffen müssen, inmassen ihr Anno 1552. die Statt Bern 200. Cronen, aus gemeinem Seckel verehret; ohne was die Burgerschafft gesteuret habe; aber das Anlehen sey ihr abgeschlagen worden. Anno 1622. war ein grosser Aufflauff allhie/ wegen der bösen Müntz; so zwar meistentheils über die Kipper vnd Wipper, gangen; gleichwol aus der Rath nicht ohne Gefahr gewest ist; wie davon obgedachter Werdenhagen, part. 4. cap. 12. fol. 65. seq. vnd was Er für einen Danck, daß Er sich zwischen den Rath vnd der Gemeinde gelegt, vnd solche miteinander wieder verglichen, erlangt, zu lesen. Anno 1629. hat die Statt ein halbe Belagerung ausgestanden: In welchem Jahr auch das Regiment allhie anders bestellt, vnd ein beständiger Rath von 24. Personen, ist erkiest worden, darunter vier Consules, deren ein jeder ein halb Jahr Wort haltender, oder regierender Burgermeister ist: vnd die übrige Aempter, als vier Cämmerer, 2. Fehrherren, (welche die Niederlag, vnd was derselben anhängig, beobachten,) vier Bawherren vnd zween Brökeherren/ (so die Frevele straffen) seyn. Die andere Aempter, als das Zeughauß, Verwaltung der Clöster/ das Wein- Korn- Saltz- Ziegel- Steingruben- vnd Acciß-Ampt, sind unter die übrige Raths-Personen vertheilt. Uber diß, ist ein Ausschuß von 40. Personen, durch den Newen Rath aus der Burgerschafft, an statt der vormals gewesenen hundert Manne, erwählt worden, wel-

welche in Kriegs- vnd Contributions-Sachen, vnd andern wichtigen Consultationibus, mit zu Rath gezogen werden. Es werden aber weder in den beständigen Rath, noch auch in den Ausschuß, zugleich Vatter vnd Sohn / Schwäher vnd Tochtermann, zween Brüder, oder andere nahende Blutsfreund ꝛc. erwählet / es wäre dann, daß Einer durch Verheuratung, wann Er allbereit im Rath wäre, in solche Verwandnuß geriethe, alsdann Er vom Rathabzustehen, vnd seine Stelle zu verlassen, nicht schuldig ist; wie Limnæus tom. 4. de Jur. publ. in Addit. ad. lib. 7. pag. 254. berichtet. Anno 1630. hat der Sturmwind da Schaden gethan. Anno 31. ist Magdeburg mit gantzem Ernst von dem Kayserlich- vnd Chur-Bayrischen Generaln, Herrn Johann Tscherclaes / Grafen von Tilly, belagert, vnd den 10. 20. May mit Sturm erobert worden. Es haben die Käyserischen, den Bürgern zum Schrecken, das Fewer an unterschiedlichen Orten eingelegt; wiewol man sagt / daß die Bürger zum theil selbsten daran schuld gehabt haben. Es seyn dardurch sechs schöne grosse Pfarrkirchen mit ihren Thürnen, deren theils mit Schiffer, theils mit Bley, vnd die zu St. Johann, von lauterm Kupffer gedeckt gewesen, benebens allen Stifften vnd Closter-Kirchen, wie auch die Statt selbsten, gantz in die Aschen gelegt worden, biß auff 139. Häuser / die mehrertheils am Fischer-Ufer gelegen / vnd kleine Hüttlein waren, ohn etliche wenige an dem Dom vnd Lieben Frauen oder dem Præmonstratenser Closter, (wegen dessen Restitution, Anno 1628. eine Käyserliche Commißion ist angestellet worden /) welche beede Kirchen noch vom Fewer unversehrt geblieben: vnd haben, bey dem Closter sonderlich, die Mönche viel Soldaten zur Rettung bestellt. Die andern Kirchen, so darauff gegangen, hiessen zu St. Michael in der Sudenburg, St. Gangolff / St. Niclas / St. Sebastian, St. Anna, zum H. Geist / St. Ulrich, St. Johann zun Barfüssern / St. Catharina, St. Maria Magdalena, St. Peter, St. Jacob, St. Augustin, St. Lorentz, vnd St. Peter vnd Paul, welche beede letzte in der Newstatt gewesen. In obgedachter der Statt Deduction, stehet am 26. Blat / sie hätte dem Kayser 133. tausent Reichsthaler / für die Erlaubnuß, die obbesagte beede Vorstätte, Sudenburg vnd Newstatt, (in deren einer St. Agatha Closter, mit geistlichen Ordens-Personen, besetzt gewesen) zu demoliren / geben; seyen aber nur etliche Plätze niedergerissen worden: Darauff die Statt etliche newe, grosse vnd mächtige Pasteyen vnd Wercke, nothwendig aufführen, vnd sonsten, an der Statt Vestung unterschiedliche Oerter bessern vnd fortificiren müssen. Man hat aus gemeiner Muthmassung darfür gehalten / daß etwan in die 400. Burger noch im Leben übrig geblieben seyn möchten. Es seyn viel unterschiedliche Vorbotten, welche dieses Unglück der Statt vorhero verkündet haben, vnd zwar über die 50. vom M. Jona Nicolai, gewestem Prediger zum H. Geist in Magdeburg, zusammen gebracht worden: Sonderlich aber ist denckwürdig vnd verwunderlich, daß der weyland Vornehme Poet, Petrus Lotichius Secundus, der Anno 1560. zu Heydelberg gestorben / lib. 2. Eleg. 4. an Joachimum Camerarium, eine so lange Zeit zuvor, so eigentlich davon geschrieben, als ob damaln schon in bälde, solches Unglück über diese Statt ergehen sollen, vnd Er dasselbe mit Augen gesehen hätte. Sihe von solcher Belager- vnd Eroberung, vnd wie schröcklich in der Statt, von den Soldaten gehauset worden, die davon verhandene Relationen, item den Andern Theil deß Theatri Europæi, fol. 344 seq. den Tractat Arma Suecica intitulirt; Baptistæ Armati Rettung der Edlen Teutschen Haupt-Sprache, lit. C. v. vj. vor: vnd offtgemeldten Herrn Werdenhagen, in Antegressu partis 4. fol. 450 seq. (welcher auch die besagte deß Lotichii Vers / deren viel seyn / mit einbringet / vnd daß auch der Statt Cantzley, in besagter Brunst mit aufgegangen seye / in der Zuschrifft deß Sechsten Theils / am 5. Blat / saget:) den newen Mercurium, part. 4. lib.

lib. 48. fol. 89. seqq. vnd Bogislaum Philip. Kemnitzium, im 1. Theil deß Königl. Schwedischen im Teutschland geführten Kriegs, fol. 151. seqq. da er unter andern also schreibet: Wie, nach völliger Eroberung, man die Thore zu Magdeburg eröffnet, vnd die Reuter und die Crabaten mit Hauffen hinein gebrochen, da ist das plündern, rauben, morden, Weiber vnd Jungfrawen schänden, allererst recht angangen vnd so grausam, erschröcklich vnd tyrannisch verfahren worden/ daß die Feder solches zu beschreiben / fast einen Schew trägt. Es wird berichtet, daß Sie in S. Catharinen Kirche, 53. mehrentheils Weibspersonen / gantz unbarmhertziger Weise, die Köpffe abgehawen, einen Prediger in S. Johannis Kirchen, vorm Altar niedergemachet; sonst in der Statt, auch etliche in der Geburt arbeitende Weiber hingerichtet, ein kleines Kind, so Sie auff der Gassen liegend vnd schreyend gefunden / ihrer zween, jeder bey einem Beinlein erwischet, vnd mitten voneinander gerissen: Die Weibspersonen vnd Jungfrawen / wann sie in den Häusern vnd auff den Gassen offentlich ihren Muthwillen mit Ihnen vollbracht, hernacher ins Fewer geworffen; darum sich auch eine Jungfraw vom Adel in einen Brunnen, andere ins Fewer selbsten gestürtzt, nur daß sie bey Ehren bleiben, vnd also ehrlich sterben möchten. Die Kinder seynd, neben ihren erschlagenen/ vnd auff den Gassen im Blut liegenden Eltern gesessen; vnd immer kläglich geruffen vnd geschryen / Ach Vatter! Ach Mutter! auch etliche Säuglinge bey ihren todten Müttern gelegen, vnd an derer Brüsten gesogen; welche bald hernach ingesampt dem Fewer zu theil worden. ꝛc. Tilly hat es die Magdeburger Hochzeit genant. Biß hieher dieser: der auch vorher, am 106. Blat säget, daß es allhie alles liederlich bestellt gewesen, daher auch der Statt Untergang entstanden, die nichts den Schwedischen vnd dem Herrn Administratori zum besten, an Geld vnd Munition, hergeben wollen: vnd setzet Er auch p. 160. seq. die Vorbotten vnd Zeichen, deß besagten Untergangs dieser Statt. Was aber die Soldaten, welche so grausam allhie gehauset/ hernach für ein Glück gehabe / das gehen der folgenden Zeite Historien zu vernehmen. Sihe auch die jämmerliche betrübte Prophetin / Fraw Sybilla Magdeburg, den 1. Septembr. An. 1631. gestellt / vnd das folgende Jahr in 4. getruckt, was ja derzeit, auff dieser Statt Zerstörung, für grosse Veränderung vorgangen, vnd auch künfftig zu besorgen seye. Im Jahr 1632. den 8. Jenner / hat der Graff von Pappenheim / die hinterlassene Kayserliche Besatzung allhie abgeholt / vnd die Statt ledig stehen lassen; nachdem Er zuvor die beste Sachen auffgeladen, die Stück vernichtet, die Schiff, Schiffmühlen vnd Newe Brücken verbrennt hatte. Hierauff besetzte der Schwedische Feld-Marschall, Johann Banner, die Statt mit Schwedischem Volck / vnd seyn die überbliebene Bürger, nach vnd nach wieder hieher kommen, denen die Benachbarte alle Hülff gethan haben: Wie dann die schöne Gelegenheit hierum, die Fruchtbarkeit vnd der Elbstrom, den Inwohnern bald um etwas wieder auffhelffen können. Aber, weil hernach der Herr Churfürst zu Sachsen, mit den Schweden in Widerwillen gerathen, so haben Ihre Churfürstl. Durchl. dero Herrn Sohn/ Herrn Augusto, postulirtem Ertzbischoff allhie, zu gutem / die Statt Anno 1636 wieder belagert, auch dieselbe endlich im Julio dieses Jahrs durch Accord erobert: Von welcher Zeit an, sie in Sächsischen Handen aber von den Schwedischen, vnd sonderlich im Jahr 43. zur Erndte Zeit / von den Königsmärckischen, nicht unangefochten blieben ist: Auch An. 44. als der Kayserliche General Graff Gallas, sich hieher begeben, von den Schwedischen eine Blocquirung ausgestanden hat; biß man sich endlich verglichen, vnd An. 1646. den 14. 24. Aprilis / die Churfürstl. Sächsische Besatzung allda abgeführt, vnd die Statt mit 250. (theils sagen nur von 150.) Mann, von den Stätten Braunschweig vnd Hildesheim, besetzt worden ist;

ist; hergegen die Stadt einen Reverß von sich gegeben, der in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 1072. vnd daselbsten auch des Obristen Trandorffs, als gewesten Chur-Sächsischen Commendanten allhie/ Relation zu lesen; wie es mit dem Abzug/ so wol der Chur-Sächsischen Besatzung; als Auffhebung der Schwedischen Blocquirung/ vnd Einführung obgedachter der Stadt Magdeburg eigner Guarnison, so die obbesagte Stätte hergeben haben/ zugangen ist. Bey den General Anno 1648. publicirten Friedens Tractaten ist versehen worden, daß ihr der Statt ihre Freyheiten verbleiben/ vnd/ deren zu Nachtheil/ die Vorstätte, von denen oben, nit wieder auffgebawet werden sollen.

Was endlich das **Ertzbistumb** allhie anbelangt, so schreibet Johannes Piderius in seiner Lippischen Chronick, daß Kayser Carolus M. das alte Stifft Schieder an der Emmer in der Graffschafft Schwalenberg, jetzt Lipp genandt, erbawet: Vnd als die Sachsen solches Stifft Schieder/ Schner, oder Schydram, eingeäschert/ so habe er der Kayser, dasselbe zum andernmal erbawt, vnd einen doppelten Wall, vnnd Mauren herumb führen lassen; wie noch jetzt an den ruderibus, oder zerfallenem Gebäw zu ersehen: Vnd dieses Stifft seye hernach vom Kayser Henrico I. nach Vallersleben vnd Frosa, vnd folgendts vom Kayser Ottone I. gen Magdeburg transferirt worden. Vnd dieses, sonderlich das letzte, schreiben auch andere, vnd setzen darzu, daß gedachter Kayser Otto, auch beym Papst erhalten, daß dieses Bistumb forthin ein Ertzbistumb, vnd demselbigen etliche Bischöffe solten vnderworffen seyn; aus denen auch der zu Meissen gewesen; welcher aber folgends aus der Kayser, vnd Päpste Willen frey worden; also daß Er allein den Papst in dem Geistlichen, forthin für einen Oberheren erkennet hat. Es gehörten auch der sonsten vnder den Ertzbischoff zu Magdeburg, die Bischöffe zu Merseburg, Zeitz, Havelberg vnd Brandeburg: Vnd ward Er Primas Germaniæ genandt; wiewohl ihme diesen Titul vnd Vorzug, die 3. Geistliche Herren Churfürsten/ vnd der Ertz-Bischoff zu Saltzburg nicht geben; wie G. Braun aus des Krantzii Metropoli, erinnert. Der 1. Ertzbischoff allhie ist Adelbertus, von Trier, aus dem Closter S. Maximini, hieher beruffen, vnd vom Ertz-Bischoff zu Mayntz gesalbet/ Anno 968. worden; der An. 981. gestorben ist. 2. Giselarius. 3. B. Daganus, von Theils Tagmo, Dago, Dado, Dudo, Taginus, vnd Dageno, genant, der dem Stifft eingeantwortet haben solle, Arneborg, Frose Prettin, vnd Graff Isikeshoff. Es soll auch der zu seiner Zeit regierenden Kayser einer, das Stättlein Tuchen/ mit aller Zugehörde, ihme geschenckt haben. Vnd als An. 1007. der letzte Graff von Merseburg gestorben, so hat Kayser Heinrich der Ander/ diesem Ertzbischoff auch das Ambt, vnd Schloß Gebichenstein/ bey Hall übergeben. Er ist vorhin ein Clericus zu Regenspurg gewesen, vnd daselbst von S. Wolffgango, von Kindheit aufferzogen, vnd an eines Sohns statt gehalten worden; wie Raderus, de Sanctis Bavariæ, vol. 2. schreibet, vnd den Dietmarum lib. 5. & 6. anziehet. Er Daganus, oder der H. Tagmo, ist gestorben, Anno 1011. oder 12. der 4. ist gewesen Walthardus, oder Waltherus. 5. Gero. 6. Hunfridus. 7. Engelhardus. 8. Wernerus. 9. Hardevvicus. 10. Henricus. 11. Adelgotus. 12. Rutgerus. 13. Northertus, welcher mit Kayser Lothario in Italiam gezogen, vnd mit seiner wunderſamen Beredsamkeit, vnd Weißheit, die strittige Päpste Innocentium, vnd Anacletum, verglichen: Vnd vermeint Bertius, daß damaln dieser Ertzbischoff den Titul Primatis Germaniæ bekommen/ vnd auff die Nachgehende gebracht habe. Er ist gestorben Anno 1134. vnd mit der Zeit für einen Heiligen gehalten/ vnd seine Gebein/ bey Regierung Kayſers Ferdinandi II. von Magdeburg gen Prag, in der Prämonstratenser Kirche/ auff dem Strohoff, (weiln dieser H. Northertus selbigen Orden gestifftet) geführet worden. Davon L. Hieronymus Kronmayerus, Orat. panegyr. de bello tricennali Germanico, zu Leipzig, Anno 1650. gedruckt, lit. C. also schrei-

schreibet: Reliquias Norberti Archipræsulis quondam, & Patroni Episcopatus Magdeburgensis, primum elevabant, & Pragam transferebant, Patrono ablato, Ecclesiam hanc recidivam facilius passuram persuasi, Anno 1626. 14. Conradus. 15. Fridericus. 16. Wichmannus, welchen Pomarius vnd andere, zu einem Graven von Segeburgk. oder Seeburg, aus Bayern, machen: Andreas Brunnerus, lib. 12. Annal. Boicorum, pag. 375. nennt ihn Guicmannum, vnd führet denselben her von den Bayrischen Graven von Degenberg. Besagter Pomarius schreibet von ihme, daß er das Closter Zinna gestifftet, vnd zum Stiffte gewandt; Lebechun/ Biern, Seburg oder Segeborg vnd Nienborg durch Erbfall bekommen, vnd dieselbigen alle/ mit sambt ihren Dienstleuthen, zum Stift Magdeburg gegeben; auch vom Kayser Monche Nienburg, vnd Frechelve, für Schowenburgk beym Rhein, vertauscht/ vnd dieselbigen auch zum Stifft gelegt; die Grafschaft Sommerschenburg, von der Aebtissin zu Quedlinburg/ erkaufft/ Haldenschleven gewonnen, vnd Anno 1166. Errleben kaufft; auch das Land Jüterbock bezwungen habe. Ist im Jahr 1194. gestorben. 17. Ludolphus, welcher Hundesborgk, Schrapelaw/ Bornstätt, vnd Langebow, soll erkaufft haben. Er hielts mit Kayser Philippo, wider Kayser Otten den Vierten: Daher ihme, vnd der Stadt Magdeburg/ Hertzog Heinrich Pfaltzgraf am Rhein, des K. Otten Bruder, Gatersleben, Lopene/ Kalbe/ vnd die Sommerscheburg abgewonnen. Ist Anno 1209. verschieden. 18. Albertus 19. Burchardus. 20. Hildebrandus, oder Willebrandus, welcher Krosik/ Lebus/ vnd Bilitz, zum Stiffte gebracht; auch Marck-Graf Otten zu Brandeburg/ durch Krieg das Hauß Alvenschleben vnd Hadmerschleben/ abgewonnen. 21. Rudolphus, der die Grafschafft Alvenschleben zum Ertzstiffte gebracht. 22. Rupertus. der Zorbeck, Magdeburgisch gemacht. 23. Conradus. 24. Guntherus. 25. Bernhardus. 26. Ericus, ein Marckgraff von Brandeburg, der das Hauß New Gatterschleben vergebens belagert hat. 27. Burckhardus. 28. Henricus, ein Fürst von Anhalt, der Schönbeck eingenommen. 29. Burckhardus, ein Graf von Schrapelaw, der Anno 1325. von etlichen Magdeburgern, auf ihrem Rathhause da er gefangen gesessen, erschlagen worden ist; davon vnd wie es vor vnd hernach deßwegen zugangen/ Werdenhagen part. 2. Rer. Hanseat. cap. 21. durch dritthalb Bogen, umbständlich zu lesen; daselbst Er auch etliche des Pomarii Fähler einführet: 30. Heydeccus von Erpes. 31. Otto, ein Landgraf von Hessen, der Anno 1361. gestorben. Er hat das Hauß Schrapelaw, Jerichaw oder Jericho (ein Jungfrawen Closter, 2. Meilen von Tangermünde gelegen/ so die Schwedischen Anno 1631. gantz ausgeplündert haben,) Sandaw/ Plato, mit allen Zuachörungen zum Stifte gebracht. 32. Theodoricus, der die Statt Jüterbock, Kumern, Frideborg mit zugehörender Graffschaft, Schloß vnd Statt Lawburg, Jericho mit dem gantzen Land, vnd viel andere Ort/ vnd darunter Schrapelaw mit seiner Graffschaft, so mehrertheils verpfändet gewesen, wiederumb zum Stifft gebracht. 33. Albertus. 34. Petrus de Bruma, der die 2. Schlösser Schönbeck/ vnd Wanschlebe/ gekaufft. 35. Ludovicus ein Marckgraf von Meissen, der Anno 1382. zu Kalbe sich zu todt gefallen. 36. Fridericus. 37. Albertus, ein Graf von Querfurt, der Anno 1387. vor Glotzaw gezogen/ vnd auch die Statt Cortzke gewonnen hat. 38. Guntherus, ein Graf von Schwartzburg, der An. 1445. gestorben, vnd unter welchem das Land zur Dame/ dem Stifft anheimbs gefallen ist. Er hat Krieg mit der Statt Magdeburg geführt, die ihme An. 1433. das Schloß Tuchem, Vmenendorff, Möckern, Nigrist, Hackeborn, Parey, vnd viel andere Ort mehr/ eingenommen; aber hernach dem Stifft wieder geben haben: Hergegen Er Guntherus, An. 1437. Herrn Heisen von Stenfuhrt, die Häuser Egeln, vnd Alvenschleben, die er damals, wie Pomarius berichtet, innen hatte, genommen; welche Schlösser auch dem Stiffte geblieben seyn.

39. Fridericus, ein gebohrner Graff von Beichlingen. 40. Johannes Hertzog zu Bayern, vnd Pfaltzgraff am Rhein/ der Anno 1475. gestorben. 41. Ernestus, ein Hertzog zu Sachsen, Churfürsts Ernesti, Sohn, der Anno 1513. diese Welt gesegnet hat. 42. Albertus V. ein Marckgraff von Brandeburg/ so Anno 1544. gestorben. Im Jahr 1540. hat er den Stätten, vnd der Ritterschafft / in den Stifftern Magdeburg vnd Halberstatt / die Evangelische Lehr frey gelassen; doch, daß die Stiffte vnd Clöster / in ihrem vorigen Stande/ verbleiben solten. 43. Johannes Albertus, auch ein gebohrner Marck-Graff zu Brandeburg, Bischoff zu Halberstatt. 44. Fridericus, ingleichem ein Marckgraf von Brandeburg. An. 1552. erwöhlt, vnd auch im selbigen Jahr gestorben. Daher das folgende 1553. Jahr, an seine statt / Marckgraff Sigismund zu Brandeburg, vom Dom-Capitul/einhellig zu dem 45. Ertz-Bischof postulirt worden, der auch Bischof zu Halberstatt, vnd der erste Ertzbischoff zu Magdeburg gewesen/ der sich zur Augspurgischen Confession bekandt hat, vnd zu Hall Anno 1566. gestorben ist. 46. Ihme hat succedirt Marggraf Joachim Friederich zu Brandeburg, vnder welchem Anno 1567. den ersten Advents Sontag, die erste Evangelische Predig/ vnd Außtheilung des Heil. Abendmahls, in dem Dom allhie zu Magdeburg gehalten / vnd die völlige Reformation darinn Anno 1587. vorgenommen worden. Vnd hat sich dieser Herr Administrator des Ertzstifts, Anno 1570. zu Cüstrin an seine Baasen / Fräwlein Catharinen von Brandeburg, Marckgraf Hansen Töchter, verheurathet, vnd gleichwol das Ertzbistumb behalten: Deßwegen dann Jacobus August. Thuanus, lib. 45. historiar. also schreibet: Anno 1570. VI. Eid. Januar. Joachimus Fridericus Brandeburgicus, Joannis Georgii Electoris F, Archiepiscopatus Magdeburgici Administrator, novo & insolenti more, ex Sodalium illius Collegii consensu, eâdem administratione servatâ, nuptiis Custrini celebratis, uxorem duxit Catharinam, Joannis Patrui F. ex qua numerosam sobolem sustulit, opportuno ad Illustriss. gentem, quæ ferè ad solitudinem redacta erat, propagandam subsidio. Quod indignè admodum tulit Pius V. & nihil non movit, ut ei Archiepiscopatum abrogaret, sollicitato frustrà Maximiliano, qui cùm videret, id facilius Romæ decerni, quàm tutò in Germania executioni demandari, re in longum extractâ, vota, & intempestivas Pontificis preces prudenter elusit. Er hat hernach hochgedachtem seinem Herrn Vattern, Churfürst Johann Georgen, in dem Churfürstenthumb Brandeburg succedirt; hergegen sein Herr Sohn, Marckgraff Christian Wilhelm zum 47. Ertzbischoff zu Magdeburg postulirt worden; der sich folgends auch verheurathet/ vnd das Ertzstifft biß ins Jahr 1631. administrirt hat; in welchem vnd zwar in Eroberung der Statt Magdeburg, Er gefangen, vnd nach der Newstatt in Oesterreich geführt worden; daselbsten Er seine Religion geändert hat. An seine statt, hat das Dom-Capitul alldereit vorhero zu Anfang des 1628. Jahrs, Herren Augustum, Herren Churfürsts Joh. Geörgen zu Sachsen, Sohn, der Anno 1625. Coadjutor worden, zum 48. Ertzbischoff zu Magdeburg erwöhlt/ der den 13. Augusti Anno 1614. gebohren, vnd ihme/ Vermög des Prager Friedens-Schluß/ die Administration dieses Ertz-Stiffts/ von Ihr. Kayß. Maj. ꝛc. Ferdinando II. bestättiget worden; wiewohl es vorhero damit anstehen wollen. Siehe oben Hall. Wie es aber nach Ihrer Durchleucht (deren Gemahlin ein Hertzogin von Mechelburg/ Schwerinischer Lini/ vnd von derselben alldereit Erben vorhanden seyn sollen,) künfftigen tödtlichen Hintritt, mit diesem Ertzstifft solle, Vermög der General Friedens-Tractaten gehalten werden; davon ist oben, im Eingang dieses Buchs, Bericht geschehen; daselbsten auch die Beschreibung dieses Ertzbistumbs zu finden.

Malchaw.

IM Hertzogthum Meckelburg, zwischen dem Plauer- vnd Calpiner-See, vnd an diesem letzten gelegen, so mit Plauen vnd Pentzlin einen Triangul machet. Melchias Nehel, von dem Chur-Sächsischen Krieg/ sagt, es seye Malchaw eine Statt vnd Ambt/ allda es ein Evangelisches Jungfrawen Closter habe. In der Histori Hertzog Heinrichs des Löwen zu Sachsen wird gemeldet/ daß des gewesten Mecklenburgischen Königs Nicoloti Sohn / Pribislaus, Fürst der Wenden, das Schloß Malchaw / so die Sachsen eingenommen/ wieder erobert, vnnd darauff grosse Tyranney verübet: Hertzog Heinrich seye darfür gezogen, vnd habe daselbsten sein, des Fürsten Pribislai, Brudern / den gefangenen Fürsten VVertislaum, aufhencken lassen.

* * *

Malchin.

DIese Statt ligt auch im Hertzogthumb Mecklenburg / vier Meilen von New-Brandenburg, an den Pommerischen Gräntzen / vnd dem Fluß Pene, der nicht weit davon aus dem Malchinischen See, kommt, vnd bey der Statt wieder in den Cummerowschen See fällt, vnd hiedurch Malchin fest machet. Thomas Carve / ein Irrländer, vnd Ober-Caplan beym Irrländischen Regiment des VValteri Deveroux, nennet, in seinem Itinerario, part. 1. cap. 25. pag. 220. diesen Orth Melchin, vnd ziehet ihn vnrecht zu Pommern, (von welches Lande elendem Zustande, im nächstem Teutschen Krieg, Er, im folgenden 26. Capitel pag. 226. sequentib. kläglich sonsten schreibet/) vnd sagt/ es habe Malchin gar einen engen Zugang, also, daß kaum ein Wagen füglich dadurch kommen könne: Auff beeden Seiten habe es sehr grosse Gehine, oder præcipitia, vnd seyen die Gräben mehrertheils leimig, so einer darein falle, müsse er in demselben bleiben. Vnd dann schreibet Kemnitzius, von dem Schwedischen Krieg, es seye Malchin ein mit Mauren vnd Thoren, wohl verwahret, vnd an der Pene, auff einem vortheilhafftigen Passe, vnd breiten Morast, gelegener Platze / darvor ein langer Damm. Anno 1631. ist diese Statt, mit Behändigkeit in der Schweden Hände gerathen. Dann ein Rittmeister machte vngefehr mit sechs vnd dreyßig Pferdten zu Nachts/ viel Fewer um die Statt herumb/ vnd hienge hin vnd her viel brennende Lunten an, fürgebend, die gantze Armee des Königs sey verhanden; vnd brachte die Kayserische Besatzung so in zweyen Compagnien bestunde, durch solche Furcht zu einer gutwilligen Auffgabe; wie Johannes Micrælius, im fünffren Buch vom Pommerlande, am zweyhundert vnd achtzigsten Blat berichtet. Es haben aber die Schwedischen diese Statt/ nach dem sie solche zuvor ausgeplündert, An. sechszehenhundert acht vnd dreyßig im Augusto/ wieder verlassen. Anno sechszehenhundert acht vnd viertzig, hat es allhie Blut geregnet/ vnd ist in einem Blitz, eine Stimme, die da geschryen, Wehe! Weh! gehöret worden: wie in der Franckfurter Herbst-Relation dieses Jahr/ pag. 75. stehet.

Marien-



Harstedt Stättlein im Stifft Hildesheim, wie solches nach dem Brandt aussiehet.



Marienburg Ambthauss Im Stifft Hildesheim

Marienburg.

EIn Schloß im kleinern Stifft Hildesheim, ſo Biſchoff Henricus III. der An. 1362. geſtorben, erbawet hat/ vnd daß, nach dem vnglückſeligen Krieg mit Braunſchweig / Anno 1522. demſelben Stifft blieben iſt. H. Bunting ſagt, in der Chronick deß Stiffts Hildeßheim, vorgemeldter Biſchoff habe die von Hildesheim dahin genöthiget, daß ſie ihm für die Gewalt, in vorgehender Fehde, am Hauſe Stewrwald, vnd an dem Tham für Hildeßheim/ begangen/ die Marienburg haben auffrichten vnd bawen müſſen. Es ligt aber dieſes Schloß nicht weit von Hildeßheim, beym Waſſer Innerſte, vnd hat ein zugehöriges Ampt.

Marienrode, Mariæ-novale.

EIn Cloſter, in dem Biſtum Hildeßheim, nahend vorgedachtem Schloß Marienburg, vnd in derſelben Gegend gelegen / ſo Bertholdus, der 20. Biſchoff zu Hildeßheim, ums Jahr 1120. geſtifftet vnd gebawet hat. Siehe Meibomium in Chron. Riddagshuſ. p. 28.

Marlow.

VOn Theils Merlow vnd Morlaw genannt / im Hertzogthum Mecklenburg, an dem Fluß Reckenitz, zwiſchen Sulte vnd Ribenitz gelegen, ſo Lundorpius lib. 26. Sleidani contin. p. 637. vnd Melchias Nehel, vom zehenjährigen Chur-Sächſiſchen Krieg, ein Städtlein nennen / daß ein Ampt haben ſolle. Johannes Micrælius, lib. 1. Pomer. cap. 65. p. 100. vermeinet, daß die Heruli, die allenthalben mit den Rugianern fortgezogen, ſich neben dieſelbe, als ſie die Inſul Rügen eingenommen, geſetzt, vnd die Herrſchafft der Merlen, ſo noch unter dem Chriſtenthum lang in Mecklenburg gewähret, vnd nur für zweyhundert Jahren ein Ende genommen habe. etwa an dem Orte, da jetzund Merlow bey Ribbenitze liget, angerichtet haben. Es wird der Herren von Werla offt in den Hiſtorien gedacht. Pontanus lib. 7. Rerum Danic. p. 415. ſagt, daß deß Nicolai von Werle, zugenannt deß Roſtochers Wittib, Margaretha, An. 1316. dem König Erichen in Dännemarck, die Stätte Rübbenitz, Sulten vnd Morlaw, ſo ihr Leibgeding waren, übergeben habe.

***

Mecklenburg.

EIn Dorff, oder offner Fleck, nicht weit von Wißmar im Hertzogthum Mecklenburg. Obwoln offtangezogener Nehel ſagt, es wolle faſt niemand eigentlich wiſſen, wo die Statt Meckelnburg geſtanden; ſo melden doch Lindebergius, vnd andere, daß, bey dem erwehnten Dorff Mecklenburg / allerley radera, von der weyland mächtigen Statt dieſes Nahmens zu ſehen ſeyen. Man machet aber dieſen Ort gar alt, vnd will Johannes Peters, in ſeiner Holſteiniſchen Chronick, lib. 1. p. 92. daß er mehr als 300. Jahr vor Chriſti Geburt, von Anthyrio I. der Herulen,

oder Obetriten/ oder Mecklenburger Herren, vnd ersten Hertzogen derselben/ seye erbawet worden. Sie wird von vielen Megalopolis, vnd Megapolis, vnd die Mechelburger Megapolitani, genandt; welche aber Philippus Cluverius, in seinem herrlichen Werck von Alt-Teutsch-Land/ auslachet; auch P. Bertius, in Beschreibung der Statt Witmar saget/ daß er gut rund seine Unwissenheit bekenne/ woher Theils das Hertzogthum Meckelburg, mit einem zusammen gesetzten Griechischen Wort, Megapolensem &c. nennen. Und was hat die Statt Megalopolis in Arcadia, für eine Gemeinschafft mit diesem unserm Mecklenburg? So den Nahmen vom Kauffen vnd Verkauffen hat. Dann weilen diese Statt Mecklenburg der Wendischen Könige als deß Bilungi, Misiai, Mistevi, Pribislai, &c. Hofhaltung war/ so wurde da grosse Kauffmanschafft getrieben: Daher noch in den See-Stätten/ das Wort Mecklen so viel bedeutet, als einen Unterkäuffler abgeben; wie dann auch das Wort Meckler so viel, als ein Unterkäuffler/ Mäkler, Mann, Pararius, oder Proxeneta, bey den Kauffshandlungen ist. Daß also Mecklenburg nichts anders hiesse/ als eine Handels-Statt. Obgedachter Lindebergius erzehlet in der Rostochischen Chronick, ihre Magnificentz, vnd sagt, daß sie fast zwo Teutsche Meilen in der Länge, vnd fünff im Umkreisse/ gehabt habe, lib. 1. cap. 1 Und hatte der Heydnischen Wenden Abgott/ oder Götze/ allhie einen vornehmen Tempel. Siehe oben Gadebusch. Käyser Otto der Erste, hat hernach ein Bistumb allda gestifftet, vnd den Thumb gebawet; welches Bistum aber hernach ums Jahr 1170. nach Schwerin verlegt worden; wie unten bey Schwerin zu lesen. Dann, zu Zeiten Käysers Friderici I. oder Barbarossæ, diese weyland grosse vnd mächtige Statt, Hertzog Heinrich der Löw aus Sachsen, eingenommen; vnd hernach ihr eigner Fürst Pribislaus, Nicoloti Sohn der letzte König der Obetriten, unversehens überfallen/ vnd alles was er von Flämingen/ oder Niederländern vnd Sachsen darinn gefunden, erstochen, vnd die Statt der Erden gleich gemacht hat; wie Helmoldus lib. 2. Chron. Slavorum, cap. 2. Cyriacus Spangenberg, in der Mansfeldischen Chronick, cap. 226. fol. 264. obgedachter Lindebergius, vnd andere mehr/ berichten. Ist also nichts beständige in dieser Welt, vnd was vor Jahren ein mächtige Statt gewesen, anjetzo ein offener Flecken oder Dorff ist. Es hat gleichwol noch von ihr das gantze Land den Nahmen von welchem, vnd ihren jetzigen Fürsten oben im Eingang dieses Tractats, gesagt worden ist.

***

Meldorff, Mildorp.

Von diesem Stättlein schreibet Andreas Angelus in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, im 28. Capitel, also: Meldorff hat den Nahmen von dem Wässerlein Milde, so allda fürüber läufft, daß es so viel heisst/ als Mildendorff. Obs wol nicht gar groß/ vnd darzu auch unbemauret ist, so ists doch gleichwol die Haupt-Statt im Lande Dithmarschen, welches die Holsteinische Fürsten, sampt dem Könige in Dännemarck, im 1559. Jahr nach Christi Geburt, unter sich gebracht haben. Im 1403. Jahr, zog Graf Gerhard von Schleßwick, diß Nahmens der Erste/ sampt seinem Bruder/ Graff Albrechten von Holstein/ in Dittmarschen/ aus Anregung deß Adels in Holstein: Auch bawete die Holsteiner vor dem Stättlein Meldorff, zu Delbinck eine Vestung/ welche sie eine lange Zeit erhielten. Es machten sich wol die Dithmarsen dran, vnd hätten sie gerne gestürmet; sie wurden aber offt abgetrieben mit Verlust sehr vieles Volcks. Meldorff gewonnen die Holsteiner mit stürmeter Hand, vnd trawete sich doch niemand vnter ihnen, im Stättlein über Nacht zu blei-

zu bleiben/ darum, daß es nicht verwahret war. Im 1500. Jahr nach Christi Geburt, hat König Johannes in Dännemarck/ die Dithmarschen überzogen, ist für Meldorff gerucket/ und als er etliche vergebliche Schüsse darfür gethan, hat ers endlich erobert und eingenommen: Wer da hat fliehen können, der ist geflohen: An den andern allen/ Jungen und Alten, Mann- und Weibespersonen/ hat man sich grausamlich bewiesen, auff daß man ein Schrecken unter sie brächte/ und sie sich desto williger möchten ergeben. Im 1559. Jahr, da gantz Dithmarschen, (nach der Schlacht beym Städtlein Heida/ den 9. Junii gehalten) vom Könige in Dännemarck, und von den Holsteinischen Fürsten eingenommen/ ist Meldorff (vorher den 3. Junii) geplündert worden. Diß Städtlein Meldorff hat zum Wappen und Insigel/ eine schöne grosse Burg mit fünff Thürmen. Biß hieher gemelter Angelus. Johannes Isac. Pontanus lib. 9. rerum Danicarum pag. 534. schreibet, daß Anno 1403. Hertzog Gerhard zu Schleßwick/ und sein Bruder/ Graf Albrecht von Holstein, mit den Dithmarschen Krieg geführet, und Meldorff eingenommen; aber endlich seyen die Holsteiner, als sie mit dem Raub wieder nach Hause wolten/ von den Dithmarschen geschlagen worden, und Graf Albrecht selbsten, indem Er sein Pferdt mit den Sporen angetrieben, gefallen, und nicht lang hernach zu Hause gestorben: Hertzog Gerhard aber habe das folgende 1404. Jahr, wiederum die Dithmarsen, (welche das Schloß Delbruck, nahend Meldorp/ vergebens belagerten) mit Krieg angriffen; aber Er seye mit allem Volck geschlagen/ und alle Fahnen verlohren worden: Und damit die gefangene vornehme Leute möchten erledigt werden, so habe man alsobalden das besagte Schloß Delbruck niederreissen müssen. Im 5. Theil deß Georg Braunen Städtbuchs stehet, es lige Meldorff fünff Meilen von Crempe. 4. von Itzehoe. 1. von Heide ꝛc. allda S. Johanns Kirche, und das Closter, darinn die Schule zu sehen: Es werde allhie ins Königs von Dännemarck Nahmen, alle Wochen Gericht gehalten/ in dem sitzen, der Vogt oder Ambtmann zu Steinburg; Der Dithmarsische Gemeinds-Schultheiß oder Landvogt, und 11. Räthe, so in Dithmarsen gebohren, sampt deß Königs Schreiber; die alle vom König besoldet werden. Und dann schreibet Caspar Enß, in deliciis apodemicis per Germaniam, p. 224. seq. daß Meldorp den Nahmen habe von dem vorüber fliessenden Wasser Melda, welches vor Zeiten, mit grossem der Burger Nutzen, Schiffreich gewesen, jetzt aber könne man nur mit kleinen Schiffen biß hieher gelangen: Die Kirche seye ansehenlich, und die Erste in diesem Lande, in welcher, nach Unterdruckung deß Heydenthums, die Christliche Religion gepredigt worden: Es werde jährlich allhie von allen Geistlichen eine Zusammenkunfft gehalten: Das Closter der Minoriten/ so man Gaudentes, oder de laxa manica nennet/ seye vor Jahren allda berühmt gewesen; aber noch zuvor, ehe die Dithmarsen unter das Joch gebracht, von den Inwohnern in Grund zerstöret worden: Und seye die Schul zu Meldorff mit gelehrten Leuthen wol versehen. Und so viel berichten die angezogene Autores. Darzu noch zu thun, daß Joan. Meursius, lib. 2. Histor. Danicæ, schreibet, obgedachter König Johannes von Dennemarck habe nachdem Er An. 1500. wie gesagt, dieses Meldorp eingenommen, eine grosse Niederlag erlitten/ indeme ihm von den Dithmarsen auff die viertausent, und unter denselben zween Graven von Oldenburg, und 360. andere vom Adel seyn erschlagen, vielmehr Fahnen, und alles Geschütz, genommen worden. Sihe oben im Eingang dieses Tractats die Beschreibung dieses Landes Dithmarsen. Anno 1645. hat der Schwedisch Obrist Helm Wrangel die Schantz allhie erobert.

Möcke.

Möckeren.

EIn Stättlein im Ertzstifft Magdeburg / zwischen Grabow vnd Loburg, am Wasser Struma gelegen; so die Magdeburger in dem Krieg mit ihrem Bischoffe, An. 1433. erobert / aber hernach restituirt haben. Anno 1642. kamen die Käyserischen vnd Bayrischen, in ihrem Ruckwege hieher nach Möckern, so drey Meilen von der Statt Magdeburg liegen solls.

***

Möllen, Molna.

ES liegt dieses Stättlein auff der Strassen von Lüneburg nach Lübeck, vnd zwar 6. Meilen von Lüneburg, vnd 4. von Lübeck. Hat vor Zeiten zum Lande Sachsen-Lawenburg gehört; von deme es an die Statt Lübeck gelangt: Wird auch noch heutigs Tags solcher Ort der Statt Lübeck insgemein zugeeignet, den ihr, bey habender ihrer Uneinigkeit, Hertzog Erich zu Sachsen-Lauenburg, Anno 1409. eingenommen: Aber, da die Lübecker einen friedlichen Stande bekommen / sie dieses Stättlein belagert, vnd wider erobert haben. Hanß Regkman, in der Lübeckischen Chronick schreibet p. 42. 46. 74. vnd 97. folgendes von diesem Ort / in dem Er sagt: Anno 1391. brante Möllen gantz aus, von ihrem eigen Fewr, den Mittwochen vor Pfingsten. An. 1413. ist angefangen S. Brigitten Closter vor Mollen, vnd ist hernach wider verstört worden in der Holsteinischen Fehde, An. 1534. deß Jahrs 1465. kam Hertzog Johann von Lüneburg (Lawenburg) gen Lübeck, mit dem Bischoff von Rassenburg (Ratzenburg), zu sehen die Brieffe, welche ein Rath auff Möllen hatte. Aber, da er sie lesen hörete, fand er, daß er gar wenig Rechts hatte: Er liesse dennoch nicht ab, vnd forderte den Marckgraffen auch gen Lübeck; welche, da der Graff gehöret hatte die Brief / stillschweigend aus Lübeck zog / daß er auch nicht ein Wort von der Sach machete. In der Meckelburger Fede mit Lübeck, haben An. 1506. am 29. Septembr. die Fürsten zu Meckelburg, der Hertzog von Braunschweig, vnd der Marckgraff zu Brandeburg, die Statt Mollen belegt / vnd haben da 24. Tag vor gelegen vnd doch nichts geschafft / deßgleichen auch vor Belendorff, vnd sind nach viel gelittenen Schaden wiederum abgezogen. Und dieses sagt Reckmann. Hermannus Bonnus, in der Lübeckischen Chronick / schreibt, von obgedachter Belagerung dieses Stättleins Möllen, im Jahr 1534. daß am 18. Tage Augusti, sich die Holsteiner für Möllen gelegt, aber nichts ausgericht haben ihr Lager im Closter zu Marien-Walde gehabt, so abgebrochen worden, ist aber am letzten Tage Augusti von dar gezogen seyen. Man weiset allhie deß berühmten Eulenspiegels, der An. 1350. gestorben, Grab / so voriger Zeit renovirt worden. Es ist auff deß Steins beyden Ecken ein Eul vnd ein Spiegel, gehawen zu sehen. Die Grabschrifft lautet also:

An diesem Orth ward dieser Stein
auffgehaben,
Darunter ligt Eulenspiegel begraben.
Gedenck daran,
Der du thust fürüber gahn.
Dann auff dieser Erden,
Du mir auch kanst gleich werden.

Und also stunde es im Jahr 1614. allhie: vnd scheinet nicht glaublich zu seyn, daß in dem nächsten Teutschen Krieg, ob schon Möllen denselben auch erfahren (wie dann der Manßfelder dieses Stättlein An. 1634. mit Accord erobert hat) etwas daran geändert worden seye; weil die Soldaten solcher Sachen gemeinlich eher / als andere wichtigern / zu verschonen pflegen.

Man

Morungen.

EIn Stättlein / wie Joan. Leznerus, in der Dasselisch- vnd Eimbeckischen Chronick bezeuget / im Hertzogthumb Braunschweig / am Sollinger Wald, schier gegen Northeim über, vnd 2. Meilen von Eimbeck / gelegen / so die verbundene Hanse-Stätte / wider die Fürsten zu Braunschweig Anno 1466. eingenommen haben.

Neindorff.

AN dem Fluß Selke, zwischen Grüningen / vnd Gattersleben / im Stifft Halberstatt / dabey Annd 1057. zwischen Marggraff Egberten zu Sachsen, vnd Marggraff Otten zu Thüringen, eine Schlacht geschehen, darinn dieser Otto / vnd des Egberti Bruder / Marggraff Braun, geblieben. Melchias Nehel nennts Neundorff, vnd ein Hauß oder Schloß, vnd saget, gehöre dem Dom-Capitul zu Halberstatt.

New-Brandenburg, New-Brandenborch.

EIne Statt im Hertzogthum Mecklenburg, bey der Tollen-See / zwischen Friedland / vnd Stargard, gelegen; so zum Vnterscheid Alt-Brandeburg, im Märckischen, New-Brandeburg genennet werde. Abraham Saur, in Theatro Urbium, p. 297. schreibet, daß sie Marggraff Johannes I. zu Brandeburg, Churfürst / vnd Otto Pius, oder der Gütige, vnd Dritte, sein Bruder, gebawet / vnd eine Zeitlang besessen, darnach durch einen Heurath dem Herrn von Mechelburg damahls übergeben haben. Melchias Nehel setzet das 1290. Jahr. Anno 1631. kam der König aus Schweden für diesen Ort: Es wolte aber der Obriste Mazarin, ein Italiäner, des Ernsts nicht erwarten, sondern accordirte, vnd zog mit 9. Compagnien ab. Hierauff belagerte die Statt, bald wieder / der Kayserliche General Tilly, mit seinem gantzen Kriegsvolck. Der darinn gelegene Schwedische Obrister von Kniphausen, hat zwar / mit seinen eilff Fähnlein zu Fuß / sich tapffer gewehrt, vnd der Tillischen viel erlegt: Aber weil Er kein grob Geschütz bey sich, sondern nur etliche Doppelhacken hatte, so ist die Statt endlich, im dritten Sturm, als sie 13. Tag den Gewalt ausgestanden, erobert; viel Soldaten vnd Bürger, in der Fury niedergemacht; der Oberst, neben seiner Gemahlin, Töchtern, 4. Hauptleuten / etlichen Leutenanten / Fendrichen, vnd 60. Mannen, gefangen, die Statt auffs eusserste geplündert, auch die Mauren, Thor, vnd Schantzen niedergerissen worden, so im Martio geschehen. Anno 1637. fielen die Schwedischen von 800. Pferden starck, allhie, den Kayserischen, deren ungefehr bey tausend Mann da lagen, ein, vnd bekamen, nebenst dreyen Obriste-Leutenanten, vnd so viel Hauptleuten, zween Rittmeister, vnd 300. Knechte gefangen.

***

Newen-Calen, oder Nien-Kalen.

EIn Mechelburgisch Stättlein, vnd Ampt beym Cummerowischen See, zwischen Dargun vnd Malchin gelegen. Es ist auch in diesem Lande / nicht gar weit von hinnen / vnd nahend beym Stättlein Dargun / Old-Kalen / oder Alt-Kalen.

* * *

Newmünster, Niemunster

ZWischen Itzehoa / vnd Ploene / im Lande Hollstein gelegen / vnd Hertzog Friederichen zu Hollstein / auff Gottorff gehörig; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Hollsteinischen Stätt-Chronick, cap. 18. schreibet / daß es anfänglich Wippenrode, vnd darnach Falder (Faldera) geheissen: Endlich, da das Monasterium, oder Mönch-Closter, dahin gebawet worden, hab es davon den Nahmen bekommen, daß es im Latein Neomonasterium, auff Teutsch aber Newmünster genant worden. Ligt an dem Wasserfluß der Schwala (Al. Schale) so aus dem Borsholmischen Lande entspringe, vnd darauff in die Stör, vnd folgends in die Elb streiche: Die Longitudo seye 27. Grad, vnd 40. Minuten; die Latitudo aber 55. 16. Alters halben könne man nicht wissen, wer diß Stättlein anfänglich gebawet habe: Das Closter aber (wie Crantzius berichtet) seye zur Zeit Graffen Adolphs des Ersten (zu Holstein) vnd Ertzbischoffs Adalberi zu Bremen / vnd Hamburg / auffgebawet worden, vnd Vicelinus der erste Vorsteher desselbigen gewesen: Anno 1140. seye Newmünster von den Wenden verbrant, vnd zerstöret worden: Im 1322. Jahr / haben die Dithmarschen / durch Brand, vnd Krieg, neben Schenfeld, vnd Nordorff, auch Newmünster verwüstet: Dieses Stättleins Wappen sey ein weisser Schwan, mit ausgestreckten Flügeln, in rothem Felde, der eine gülдene Kron vmb den Hals hat, vnd über sich ein Nessel-blat.

* * *

Neuenhauß, Nienhuß.

AN der Elb, zwischen Dömitz, vnd Lauenburg, ein Sächsisch Lauenburgisch vestes Schloß vnd Ampt, allda Hertzog Frantz Carl von Nieder-Sachsen, in den nächsten Jahren / seine Residentz gehabt hat. Man sagt, daß solcher Ort mit Morasten / Wasser / vnd Wällen wol versehen, vnd 4. Meilen von Lauenburg gelegen seye; welchen Anno 1627. der General Tilly, nach Eroberung Boytzenburg vnd der Schantz daselbsten / einbekommen hat. Hernach Anno 30. hat auch der Kayserlich General, Graf von Pappenheim, Neuhauß erobert.

* * *

Neustatt, oder Nienstatt.

IM Hollsteinischen / von welchem Stättlein Andreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, cap. 19. also schreibet: Neustatt, auf Sächsisch Nienstadt, hat ohn Zweiffel daher den Nahmen, daß es nicht so gar alt sey, als die andere Stätte in den Holsteinischen Landen. Es ligt aber Newstatt im Lande Wagria, am Wser der Ostsee, welche man sonst Mare Baltbicum, oder den Belth zu nen-

nennen pflegt. Es hat Neustatt zum Wappen ein Bott auffm Wasser, darinn zween Schiffleute mit Rudern sitzen/ vnd mit einer Hand oben ein Nesselblat, welches des Hertzogthumbs Holstein Wappen ist, halten. Biß hieher Angelus. Andere sagen/ es gehöre dieses Newstatt/ der Zeit Hertzog Friederichen von Hollstein, auff Gettorff zu: darumb sich gleichwol die Schwedischen/ Anno 1644. angenommen/ vnd/ im Weinmonat, unter ihrem Obristen Helm Wrangel/ die starcke/ vnd veste Schantz allhie/ auff Gnad vnd Vngnad, erobert. Es haben aber/ noch in diesem Jahr die Holsteinische Bauren Newstatt überfallen, vnd in die 80. Schwedische darinn niedergemacht, auch mit Hülff etlicher Völcker aus Glückstatt/ für der Statt Breitenberg/die Brücken, als den einigen Paß, worüber die Schwedische Besatzunge, alle ihre Victualien haben konten/ abgebrennet; wie in tomo 5. Theatri Europæi fol. 423. b. stehet.

Newstatt, oder Niestatt.

IM Hertzogthumb Mecklenburg/an der Elde, zwischen Grabow, vnd Parchin, gelegen/ von welchem Stättlein aber, zur Zeit/ anders nichts schrifftwürdiges sich finden lassen will.

Nicopen.

VOn welchem Ort Andreas Angelus, in der Hollsteinischen Stätt-Chronick, am 38. Blat, oder im 8. Capitel, also meldet: Von dieser Statt weiß ich nichts anders zu schreiben, denn daß sie in Suder-Judland, (oder Hertzogthumb Schleßwig) ligt/ in Alßen/ an der Ost-See, vnd daß sie zum Wappen habe einen hohen Thurn, darauß drey Löwen halb herauß sehen. Biß hieher Angelus. Dabey zumercken, daß zwar die Landtafel, wie auch Pontanus, in Beschreibung der Insel Alsen, (so zum Hertzogthumb Schleßwig/ vnd zwar der Fürstlichen Hollsteinischen Sunderburgischen Lini gehörig ist) diesen Ort in derselben nicht setzen: Aber Melchias Nehel, hat, in Beschreibung des Hertzogthumbs Schleßwig, unter desselben Stätten, auch Nicopen: Hergegen besagter Pontanus, in der nahend gelegenen Insel Aria, das Schloß vnd Stättlein Cöpingen hat. Siehe unten Sunderburg.

***

Norburg, Nordburch.

AVch in besagter Insel Alsen gelegen, so Johann Peters, in der Holsteinischen Chronick/ ein Hauß oder Schloß/ vorgedachter Pontanus aber ein Stättlein nennen; welches beedes zugleich seyn kan; sonderlich/ weil Hertzog Friederich zu Schleßwig, vnd Hollstein, der Sunderburgischen Lini, Hertzog Hansen, (so König Friederichs des Andern in Dennemarck Bruder gewesen, vnd zu Sunderburg sich gesetzt) Herr Sohn, der Anno 1581. den 26. Novembris, gebohren worden, vnd von zweyen Gemahlinen Erben bekommen/ allhie seine Hofhaltung angestellet hat.

***

Obenrad.

Nennet Joh. Isac. Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. ein Schloß / vnd Stättlein, vnd sagt, Hertzog Erich von Sachsen (Lauenburg) hab es Anno 1411. versetzet oder verpfändet. Weiters findet sich von diesem Ort noch zur Zeit nichts.

***

Oitin, Oytin, Eutyn.

Von diesem Stättlein schreibet offt angezogener Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick / cap. 27. also: Wannen der Nahme Oitin sey, ist mir unbewust: Die Chorographia aber zeiget an, daß diß Stättlein / sampt dem Schlosse dieses Nahmens, lige in Wagria, in die 4. Meilen von Lübeck / gegen Mitternacht werts. Das Schloß, vnd das Stättlein Oitin hat anfänglich, im 1160. Jahr, gebawet Graf Adolph in Hollstein, diß Nahmens der Ander, Adolphi des Ersten Sohn / vnd Adolphi des Dritten Vatter. Vnd zwar, daß dem also sey, bezeuget unter andern, auch der Königliche Statthalter (Herr Heinrich von Rantzow) da Er in Encomiis Urbium Holsatiæ, also schreibet:

Arx Oitinensis clara est primaria sedes,
Quæ Lubecensis Præsulis esse solet.
Inclytus Holsatiæ Comes hanc construxit Adolphus.
Qui quondam istius nominis alter erat.
Idem etiam parvam juxta Arcem condidit Urbem,
Atque huic Jus proprium municipale dedit.

In der alten Sächsischen Chronicken stehet / daß Bischoff Gerold zu Oldenburg / in der Ordnung der Zwölffte, vnd der Erste zu Lübeck, die Statt Oitin gebawet habe. Da die von Lübeck, mit den Hollsteinern kriegten / nahmen sie zwar Oitin ein; aber König Christianus der Dritte in Dennemarck, hats balde wieder einbekommen, im 1534. Jahr. Das Wappen dieses Stättleins ist ein schlecht groß Nesselblat, allerding wie das Holsteinische Wappen, ausgenommen, daß das Wort Vtin dabey stehet. Biß hieher Angelus. Der Dänische Historien-Schreiber / Pontanus, meldet, Chorogr. Daniæ, von diesem Ort kürtzlich also: Oitina sub Adolpho II. adhuc pagus existens, Colonos ex Hollandia accepit, quibus cultior reddita. In dem 5. Theil des G. Barunen Stättbuchs, stehet; daß obgedachter Erbawer dieses Orths Adolphus II. das Schloß allhie, zusampt 300. Morgen Lands vmbs Jahr Christi 1159 dem Anno 952. durch Kayser Otten den Ersten gestifftem Bistumb Oldenburg, oder Aldenburg, geben habe: vnd dergestalt seye solches Schloß der Bischöffe zu Oldenburg, vnd hernach, da das Bistumb gen Lübeck verlegt worden, selbiger Bischöffe fürnehmste Wohnung worden; welches, zusampt dem Stättlein, einsmals die Lübecker erobert; aber die Hollsteiner wieder bekommen vnd König Christian der Dritte von Dennemarck, solchen Ort, mit gewissen Conditionen, dem Bischoff von Lübeck / vnd den Domherren, wieder zugestellt habe: Es seye dabey eine See / vnd ein Thiergarten, vnd ein Dom, vnd in solchem 12. Canonici. Vnd dann, schreibet Nicolaus Heldaderus, in sylva Chronol. p. 97. daß, als Graf Christoff von Oldenburg, Anno 1534. seinen gefangenen Vettern / König Christian den Andern zu Dennemarck erledigen wolte, seye Ihme Marcus Meyer, von den Lübeckern / zugeben worden, der, unter andern / auch das Bischöffliche Schloß Eutyn eingenommen / vnd die Clöster Reinfeld vnd Arnsböcke gebrandschatzt; aber Johann Rantzau, Eutyn wieder

ter erobert habe. Der Zeit hält allhie Hof, Herr Johann, Hertzog von Holstein / Bischoff zu Lübeck; wie oben bey Lübeck gesagt worden ist.

Oldeslo.

Nicht weit von Reynefeld, zwischen Lübeck vnd Hamburg, jedoch Lübeck näher gelegen; von welchem Stättlein Andreas Angelus, in der Holsteinischen offtangezogenen Stätt-Chronick / cap. 14. also schreibet: Etliche meynen, daß Oldeslo daher den Nahmen habe, daß es sehr alt sey. Es ligt aber diß Stättlein im Lande Wagria, zwischen zweyen Wassern, die Trawe vnd Beske. Wer Oldeslo gebawet, ist nirgend beschrieben. Daß es aber etlichmal eingenommen vnd erobert, schreibet Krantzius, in seiner Saxonia, wie daselbst zu finden. Doch will ich hievon auch mit wenig Worten Meldung thun. Als Graf Guntzel von Schwerin, vnd die Wendische Herren, wider Graff Johansen in Holstein, Adolphi deß Vierten Sohn, zogen, kamen sie gen Oldeslo / deß war damals die Gräntze deß Landes Holstein vnd der Wandalen /) dahin, der Graf sein Land zu schützen, ein Kriegsvolck gesetzet hatte. Es kamen aber die Feinde viel stärcker, denn daß sie eine geringe Besatzung daselbst vermochte abzutreiben. Darum nahmen sie das Stättlein ein, fiengen der Holsteiner etliche, vnd etliche / so sich nicht ergeben wolten, schlugen sie todt, die andern trieben sie in die Flucht. Als auch auff eine Zeit, Hertzog Gerhardus zu Sleßwick, diß Nahmens der Erste, Nicolaus vnd Adolphus, die Grafen aus Holstein, sampt beyder Stätte, Lübeck vnd Hamburg Gesandten, zu Handlungen gefordert wurden gen Oldeslo, darinnen sie vom Friede vnd Sicherheit derer, so durch die Lande reiseten, Handlungen fürnahmen, schlugen sich unterdeß viel Strassenräuber hauffenweise zusammen / macheten sich nahe an Oldeslo, vnd trieben der Burger Viehe hinweg. Wie solches für die, so zu Handlungen vnd Rechtschlagen, zusammen kommen waren, kam / sahen sie sich um / was sie für Rüstung hätten, die dann zum Kriege gar nicht bequem war, sintemal sie zu friedsamen Handlungen waren ausgezogen: Doch, als sie höreten / daß derer von Lübeck Hauptmann einen gerüsten Hauffen zu Felde liegen hätte, nahmen sie denselbigen zu sich, vnd eileten den Feinden nach, wie starck sie vermochten. Da sie nun nahe bey Ihnen kamen / satzten sie mit Gewalt auff sie zu, nahmen Ihnen erstlich das Viehe wieder, vnd satzten darnach zu den hindersten ein, vnd hauen etliche zu boden; die andern aber verliessen sich in die Büsche / dardurch Ihnen die Reuter nicht kunten nachfolgen. Zur Zeit König Erichs in Dännemarck / der sonst ein geborner Hertzog in Pommern war, brante Hertzog Erich in Sachsen, der es mit Holstein nicht gut meynete, das Stättlein Oldeslo gar aus. Das Oldeslohische Wappen, oder Insiegel, ist ein grosses Nesselblat, in derer mitten, in einem besondern Schilde, St. Petrus mit einem Schlüssel stehet. Biß hieher Angelus. Hantz Regkmann, in der Lübeckischen Chronick, sagt pag. 82. daß Oldeslo Anno 1475. auch ausgebronnen. In der Braunschweigischen Chronick stehet pag. 142. daß Hertzog Heinrich der Löw in Sachsen, die Saltzbrunnen zu Oldenschlo (damaln Graf Adolphen zu Holstein vnd Schauenburg gehörig) verstopffen lassen / auff daß die Saltze unter dem Berge, vnd Burg Lüneburg, desto gänger würden. Cyriacus Spangenberg / in seiner Schauenburgischen Chronick / referirt Oldeslo zum Lübeckischen Bistum / vnd sagt, daß Anno 1460. allhie / zwischen König Christian dem Ersten von Dennemarck, gebornen Grafen zu Oldenburg, so die Holsteinische Länder eingenommen; vnd den Grafen von Schauenburg / deren Vor-Eltern sie vorhin besessen, ein Vertrag auffgerichtet worden. Und dann schreibet Joh.

Isacius Pontanus, in seinem Werck, von den Dähnischen Sachen / daß Hertzog Bernhard zu Sachsen, das gantze Rateco-vische Revier / so vor Zeiten Hertzog Heinrichen dem Löwen zu Sachsen zu-stunde / wie auch Oldesloe eingenommen: Er habe aber alles / auff Befelch Käyser Heinrichs deß Sechsten / dem Graf Adol-phen von Holstein restituiren müssen: Anno 1247. habe König Erich / zugenant Plogpenning, aus Dennemarck, Oldes-loe eingenommen: Und im 7. Buch, am 457. Blat, sagt Er also: Oldesloam Jo-hannes Vagriæ Comes, dato decem millium argenti marcarum pretio, à Tralovensibus sibi possidendam acce-pit. Im December deß Jahrs 1643. ha-ben die Schwedisch-Torstensohnische die-ses Stättlein eingenommen / so im folgen-den 44. Jahr beeden Partheyen Quartier geben müssen. Anno 1646. hat das Wet-ter allhie sechs gantze Häuser / neben einander zerschmettert vnd abgebrant.

Oschersleben.

EIn Stättlein vnd Ampt im Stifft Halberstatt / an den Magdeburgi-schen Gräntzen, dahin der Schwe-disch General Banner Anno 1641. mit sei-nem Kriegsvolck, wie auch nach Schwan-beck, nicht weit davon, vnd deßgleichen im Halberstättischen gelegen, vnd denen von Horn gehörig, kommen ist. Anno 1644. hat sich der also genante Schaffmeister, aus Hornburg, mit 150. Pferden, etwas weit in das Stifft Halberstatt verlauffen, darüber Er, von einer Schwedischen Par-they, in einem Höltzlein, zwischen Oschers-vnd Aschersleben, umringt, vnd biß auff 7. Personen niedergemacht: Er Schaff-meister aber, weil Er gantz vest gewesen mit Aexten vnd Barten zu todt geschla-gen, vnd dessen Cörper allhie zu Oschers-leben, auff den Marckt gelegt worden; wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 583. a. stehet.

Ein viertel Meil wegs von Oschers-leben, vnd anderthalb, oder wie Andere sa-gen, 2. Meilen von Halberstatt, ligt das Dorff Hornhausen / in diesem Stifft Halberstatt, allda den 5. Martii, Anno 1646. ein Heyl- vnd Gesundbronnen ent-standen, auff den noch 19. allda erfolget seyn; wie hievon, vnd deren Würckung, besondere Tractätlein ausgegangen. In vorgedachtem 5. Theil, deß Europäischen Schauplatzes, stehet fol. 1117. seq. unter anderm, daß Hornhausen in das Amt Oschersleben gehörig / sechs Meilen von Schönbeck an der Elbe / 2. von Magde-burg, vnd anderthalb Meilen von Grö-ningen gelegen. Es seye diß Dorff für Zei-ten sehr groß, vnd von 500. Fewerstätten gewesen / allda das Adeliche Geschlecht von Bornstätt wohnhafft; in dem nächs-ten Teutschen Krieg aber seyen mehr nit / als 140. Häuser / sampt einer kleinen Kir-chen / welche auch sehr verwüstet, übrig blieben: Es lauffe ein heßlicher vnd schwar-tzer Bach durch das Dorff; der Pfarrer allda habe selbsten ausgesagt, daß etwan um S. Jacobi dieses 46. Jahrs, bereits über tausent Personen (von dem gedachten 5. Martii an zu rechnen), an allerley Sei-chen vnd Gebrechen, gesund worden wä-ren; vnd indeme fast täglichs stumme / tau-be, blinde, höckerichte, lahme, mit der schweren Noth, vnd dergleichen unheil-samen Gebresten, behaffte Menschen / nach vnd nach geheilet wurden, hätte man täg-lich eitel Gottes Wunder gesehen, vnd erfahren. Der Zeit ist es wieder still davon.

***

Oster-

Oßfelde, Oesfeld.

AN den Braunschweig- vnd Magdeburgischen Gräntzen, beym Fluß Aller/ ein Stättlein/ so theils dem Braunschweiger- theils dem Magdeburger Lande geben, allda sich Anno 1642. die Schwedischen befunden haben.

* * *

Osterwick, Osterwiegk.

EIn Stättlein im Stifft Halberstatt bey der Ilsa, daran, nicht gar weit von dannen, auch Hornburg gelegen. Es ist Osterwick mit einem starcken Wall vnd Wassergräben verwahret, vnd hat vor Zeiten Salingstedt geheissen, daselbsten Kayser Carl der Grosse, einen Thum in die Ehre S. Stephans gebawet, auch ein Bistum gestifftet/ welches hernach gen Halberstatt gelegt ist: Und weiln der Erste Bischoff/ S. Hildegrinus, mit seinem Sitz, also weiters gegen Morgen, nahmlich auff Halberstatt, wiche: so ist Salingstatt forthin Osterwick genant worden, von den Wörtlein Osten oder Oriens, vnd Wieken, oder weichen, cedere; wie offtgedachter Werdenhagen part. 2. cap. 1. fol. 94. b. vnd part. 3. cap. 6. fol. 228. b. erinnert. Paul. Matth. Wehnerus. in Pract. Observ. lit. V. v. Vogtl/ p. 655. schreibet von diesem Ort also: Zu Osterwick ist die Vogtey deß Bischoffs (von Halberstatt:) der Vogt verrichtet an statt deß Bischoffs, auch alle Sachen in das Halßgericht gehörig: Der Rath hat die Erbgericht zur Helfft, vnd sonst notionem causarum civilium. Und dieses sagt Wehnerus. Anno 1632. richtete der Graf von Pappenheim, vor dieser Statt, nichts aus. Anno 1641. vermeynten die Käyserischen dieselbe zu überrumpeln, zogen gleichwol davon wiederum ab: Aber den 25. Julii dieses Jahrs/ kamen sie noch einmal darvor/ vnd wurde zugleich auch Hornburg, vnd also beyde Oerter fast zugleich angegriffen/ Osterwick gleichsam beschossen, vnd den 27. diß, Alten Calenders, einbekommen. An. 43. den 27. Augusti, ward dieser Ort vom Schwedischen Generaln/ Herrn Johann Christophen von Königsmarck, mit Accord erobert.

Ottersberg.

EIn Schloß im Ertzstifft Bremen/ vnd unfern von desselben Hauptstatt gelegen, so Anno 1627. die Käyserischen ertlich vergebens angegriffen, darnach aber erobert haben; wie im Newen Meterano stehet. Hernach hat Ottersberg Anno 1645. der Schwedische General-Lieutenant von Königsmarck, im Mertzen erobert. Sihe unten Voerden. Chytræus sagt lib. 16. Sax. pag. 420. daß Anno 1547. das Schloß Ottersberg auch die von Bremen/ deren Feind damaln ihr Ertzbischoff war, durch Ubergab in ihren Gewalt gebracht hätten.

Otersleben, Otterschleben.

IM Ertzstifft Magdeburg, so die Magdeburger, in dem Krieg mit Ihrem Ertzbischoffe Gunthero, Anno 1433. eingenommen, folgends aber dem Ertzstifft restituirt haben. Andr. Angelus, in der Holsteinischen Stätt-Chronick/

nick / vnd Beschreibung Hadersleben/ nennts nur ein Dorff. Theils haben groß vnd klein Ottersleben, beede in gedachtem Stifft.

Parchim.

EIne Statt vnd Ampt im Hertzogthum Mecklenburg, an der Elbe, zwischen Newstatt oder Nestatt vnd Lubitz / gelegen. Petrus Lindebergius, lib. 5. Chron. Rostoch. cap. 1. nennts Lateinisch Alistum, vnd sagt, daß der Fluß Varna, oder die Warne / bey vier tausent Schritt von dannen, im Dorff Cardiorea, oder Hertzberg entspringe, erstlich durch die Cribizische / vnd Sternbergische Felder lauffe, hernach auf Butzow vnd Schwan, gar krum rinne, vnd von dannen seinen Lauff gen Rostock nehme, daselbsten bey dreyßig Mühlen treibe, hernach sich in zween Aerm theile, durch die Statt lauffe / vnd die alte Statt umgebe; folgends widerum zusammen / vnd nahend dem Städtlein Warnemünde in die Ost-See / oder Mare Balthicum, komme.

Peina, Castrum Poynum.

EIn Stättlein in der Ebne, sampt einem vesten Bergschloß, im Stifft Hildesheim, an der Fuse, 3. Meilen von der Statt Braunschweig gelegen, da gute zwirne Strümpff vor diesem gemacht worden seyn, vnd vielleicht noch. Es hat diesen Ort, sampt der Graffschafft, der 31. Bischoff zu Hildesheim, Johannes, der Anno 1261. gestorben, erkaufft; wie zwar Bruschius, de Episc. German. cap. 11. pag. 107. schreibet: wiewol Crantzius, in Sax. lib. 8. c. 28. vnd aus Jhme die Braunschweigische Chronick / fol. 220. den Handel anders erzehlen, vnd daß durch Betrug / dieser Ort vnd Graffschafft an Hildesheim kommen, als besagter Bischoff Johannes, sampt Hertzog Albrechten von Braunschweig, Anno 1260. Peine belagert, vnd der Letzte Graff zu Peine Ludolphus, heimlich an den Bischoff geschrieben / daß Er seinem Stifft die Graffschafft nach seinem Tode zu besitzen, vermachen wolte, wenn der Bischoff könte zuwegen bringen, daß die Belagerung abgeschafft würde: Welches auch der Bischoff mit guten Worten beym Hertzog Albrechten, deme sonsten, vnd dem Lande Braunschweig, die Graffschafft heimgefallen wäre, zuwegen gebracht. Es setzet gleichwol Einer, aus den Verfassern der gemeldten Braunschweigischen Chronick darzu, daß Er einen Brieff, deß besagten Bischoffs Johannis zu Hildesheim / unterm dato 1259. im Monat Augusto gelesen habe / darinn Er zu verstehen gibt / Er habe sich in schwere Schuldlasten vertieffet / indem Er an sein Stifft, die drey Schlösser Peine / Depenow vnd Lutter erkaufft / Irrete sich daher, mit der alten Sächsischen Chronick / der gedachte Crantzius vnd hätte hergegen gemelter Bruschius recht. Im Jahr 1193. zuvor, zog Hertzog Heinrich der Löw zu Sachsen / mit seinem Sohn / Hertzog Heinrichen dem Jüngern / für Peine, eroberten solches, vnd gaben es darnach demselbigen Herrn, dem sie es abgewonnen hatten, nemlich Graff Ludolffen von Peine, wieder. In der obangezogenen Braunschweigischen Chronick stehet, daß auch vorhero, ehe besagter Johannes im Jahr 1257. Bischoff zu Hildesheim worden, nemlich deß Jahrs 1255. gedachter Hertzog Albrecht der Grosse zu Braunschweig, Peine belagert / die Statt gewonnen, aber dem Schlosse nichts anhaben können / sondern ungeschaffter Sache wiederum davon ziehen müssen. In dem Krieg der Hertzogen zu Braunschweig, mit Bischoff Johann zu Hildesheim, zogen Anno 1519. die Hertzogen für diesen Ort: die Statt haben sie im dritten Sturm erobert vnd ausgebrant; das

Schloß

Schloß sehr hart beängstiget, vnd etliche Tag nach einander, mit grossem Geschütz, weidlich hinein geschossen; aber nichts ausgericht: Anno 1521. kamen sie wieder fürs Schloß, vnd fälleten mit ihrem vnabläßigen Schiessen einen hohen Thurn, vnd stürmeten dreymahl nach einander. Aber Peine war gemacht so feste, daß die Eule blieb im Neste: Zu dem das es an einem sumpfigen Ort gelegen, da man nicht allenthalben zukommen kan. Als nun die Hertzogen von Braunschweig, von S. Michaelis, biß zu Aller Heiligen Tage, davor gelegen, zogen sie wieder in ihr Land. Anno 1522. kamen sie zum dritten mahl für das Schloß, vnd lagen 6. Wochen darfür: Aber, die darinnen zur Besatzung waren, wehreten sich sehr tapffer, fielen etlich mahl heraus in die Schantze, vnd nahmen den Fürsten drey halbe Schlangen, wurffen die in die Gräben, vnd zogen sie darnach über den Wall hinein: Die Braunschweigische Fürsten aber, stürmeten wieder, vnd stiegen mit grosser Gewalt den Wall hinan: Aber die in der Besatzung liessen grosse Blöcke den Wall ablauffen, davon die Braunschweiger wieder zurücke, mit Hauffen den Wall hinab in den Graben fielen, vnd sehr jämmerlich umbkamen. Hernach an St. Bartholomeus Abend, dieses 22. Jahrs, zogen die Hertzogen zum vierten mahl für dieses Schloß, stürmeten dasselbe sechs gantzer Stunden an einander, vnd nahmen darvor abermals grossen Schaden / daß sie mit Hauffen zurück in den Graben fielen, vnd ihrer in die 300. umbkamen. Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig, ward das mahl in ein Bein geschossen, vnd wieder zurücke in das Lager gebracht: vnd zoge man abermahls ab. Ist also Peine dem Stifft Hildesheim geblieben, wiewohl wenig Vbergebäw auff dem Hause mehr stunden, sondern durch starckes Schiessen / die Gebäw, Thürn, vnd Thor, verhalten mussen: Vnd hatte auch das Städtlein vorhero Vnglück gehabt; dann es Anno 1509. mit der Kirchen, vnd allem, ausser 2. Häuser / rein ausgebronnen ist. Anno 1626. bekamen Peine die Dänischen, so sie aber wieder verliessen. Anno 1632. nachdem sich zuvor die Kayserischen dieser Vestung versichert hatten / verließ dieselbe auch der Graff von Pappenheim: darauff Sie Hertzog Georg von Lüneburg besetzt hat. In dem Anno 1642. zwischen Ihr. Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. vnd den Herren Hertzogen zu Braunschweig, Herrn Friederich, Herrn Augustus / vnd Herrn Christian Ludwig, Gevettern zu Goßlar / biß auff Ratification / getroffenem Vergleich, so in dem Vierten Theil des Theatri Europæi einkommen, stehet in dem 11. Puncten also: An dem von dem Fürstenthumb Kalenberg / auff die Statt Hildesheim prätendirenden Erbschutz / daferne den Herren Hertzogen hievor derselbe zugestanden / vnd von Ihnen hergebracht; wie auch an denen / von Herrn Hertzogen Augusti zu Braunschweig vnd Lüneburg Fürstl. Gn. bey dem Ampt Peine angegebenen Juribus, in Ecclesiasticis, Politicis, Feudalibus, & Territorialibus, oder wie Sie sonsten genennet werden möchten, so dann etwan denen Vnderthanen, vnd Adelichen Landsassen, gebührenden Rechten / vnd Freyheiten, dafern, vnd wie die ihnen hiebevor zugestanden / vnd herbracht / solle durch diesen Accord nichts entzogen / besondern den Hertzogen / dero Landsassen / vnd Vnterthanen / so gut Sie dasselbe ersessen / vnd herbracht, gantz ungeschmälert verbleiben. Vnd in dem 12. Puncten oder Absatz: Gleichmäßig soll der Statt vnd Vnterthanen / des Ampts Peina / das Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession, wann, vnd so gut Sie solches hievor ersessen / gelassen, vnd Sie darinnen nicht gekrencket werden.

Nicht weit von Peine, bey Siversbusen vnd Groß-Steinwedel ist Anno 1553. die berühmte Schlacht, zwischen Churfürst Moritzen zu Sachsen, vnd Marggraff Albrechten zu Brandeburg, auf dem Lüneburgischen Boden / gehalten worden, in welcher Er, der Herr Churfürst,

umbs Leben kommen. Es bliebe auch damaln Hertzog Carl Victor von Braunschweig, deme die Grabschrifft gemacht worden:

Carolus hîc Victor, devicto conditor hoste,
Nascens Victor erat, victor erat moriens.

Pentzlin.

EIn Mechelburgisches Städtlein / 2. Meilen von Neu-Brandeburg gelegen. Weiter findet sich noch zur Zeit von diesem Orte nichts.

Pinnenberg.

EIn vestes Schloß vnd Herrschafft, in Stormarn / nicht gar weit von Hamburg gelegen / so die Graven von Schauenburg, lange Jahr, biß auff Graff Otten den letzten seines Geschlechts, vnd das Jahr 1640. innen gehabt, mit aller hoher vnd niederer Lands-Obrigkeit, sich auch / solcher Hollsteinischen Herrschafft halber, (darzu viel Oerter, vnd darunter Altenau bey Hamburg, gehören,) Graven von Hollstein geschrieben; wiewohl Kayser Ferdinandus II. Graff Ernstein von Schauenburg, zu einem Fürsten zu Hollstein erhöcht gehabt; deßwegen es aber grosse Weitläufftigkeit, im Jahr 1621. zwischen Ihme, vnd dem König in Dennemarck, Herrn Christian dem Vierdten, abgegeben; davon, neben andern/auch Helduaderus part. 2. Sylvæ Chronol. in diesem Jahr, zu lesen. Es haben vorhin, die Graven von Schauenburg / etlich hundert Jahr, Hollstein, inngehabt, biß auff Adolphum den Letzten seiner Lini, welcher Anno 1459. gestorben, den seiner Schwester Sohn, König Christian der Erste aus Dennemarck, geborner Graf von Oldenburg, mit Einwilligung Kayserß Friderici IV. so viel die Hollsteinische Länder anbetrifft, geerbet; wiewohl die andere Lini, nemlich die Graffen von Schauenburg, auch gerne succedirt hätten; aber endlich sich, mit dem König, in einen Vertrag eingelassen; wie oben bey Oldeslo gesagt worden, vnd wie es damit hergegangen, in des Spangenbergs Schauenburgischen Chronick, auch bey Andern zu lesen ist: Vermög dessen / ihnen die besagte Herrschafft Pinnenberg / sampt Zugehörde / vnd dem Gräfflichen Holsteinischen Titel, geblieben. Vnd zwar, als Anno 1390. Graff Adolph von Holstein / ohne Kinder gestorben, vnd durch solches Mittel / Wagerland wieder an Holstein kommen; Sollen damahln allbereit / die Graven von Schauenburg / wegen des Rechts der Blutfreundschafft, etwas da gesucht; deßwegen ihnen auch ein gewisse Summa Gelts, nebens den 3. Vogteyen, Pinnenberg, Hatesburg vnd Bremstede (Barmstädt;) wie Pontanus lib. 9. rer. Danicar. pag. 521. schreibet, gegeben worden. Herr Johann Rist / sagt / in seinem Kriegs- vnd Friedens-Spiegel, also: Ob wol im Jahr nach Christus Geburt 1390. die Graffen von Schowenburg, sich, durch die Graffen von Hollstein, mit einer Summa Geldes, von dem Wagerlande, haben abkauffen lassen; So haben sie doch die drey Aempter: Als Pinnenberg, Hatesburg, vnd Barmstädt / durch ein absonderliches Bedinge / für sich behalten. Das Schloß Pinnenberg ligt an einem sumpfigen Orte, ist zimlich vest, hat noch für wenig Jahren, ein starcke Belagerung (in welcher es hefftig beschossen worden, wie der Augenschein annoch bezeuget, von dem Hertzogen von Friedland vnd Graffen von Tilly, (welcher darüber in einen Schenckel verwundet worden) ausgestanden. Biß hieher dieser. Nach des hochwolgedachten noch Jungen, aber mit hohen Qualitäten begabten, Herrn Graf Otten / Abßterben, im ledigen Stan-

de, hat sich höchsternanter König Christian, vmb solche Herrschafft angenommen: Darwieder zwar der Kayserliche Reichs-Hof-Fiscal, den 12. Octobris, Anno 1641. einkommen; ist aber solche Grafft- oder Herrschafft / beym Fürstl. Hause Hollstein, biß daher, verblieben. Vnd stehet / in der Königl. Dänischen Widerlegung, des Schwedischen Manifests / lit. C. also: Was sonst Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, nach des Graven von Schawenburg Todt, vor Recht an die Pinnenbergische Aempter, solches haben sie, zu Ihr Kayserl. Majest. ꝛc. Satisfaction beygebracht / daß Schweden sich darüber nicht zu bekümmern. Den 4. Tag des Jenners, im Jahr 1645. ward aus Holstein berichtet, daß vorhöchstgedachter König, nebst dem Hertzogen zu Hollstein, von des hochwolgedachten, vnd letzten Graven von Schauenburg, Frawen Mutter / solche Grafftschafft Pinnenberg / vor etliche Tonnen Goldes erkaufft, vnd seye dem Könige, zu seinem Theil, das Ampt Pinnenberg, wie auch das Ampt Hatesburg; (dessen Hauptflecken Wedel ist) dem Hertzogen von Hollstein aber das Ampt Barmstete, zu Theil worden. Es hat aber hernach der König seinen Theil / seinem Herrn Sohn / Herrn Friederichen / Ertzbischoffen damaln zu Bremen / ꝛc. nunmehr aber Königen in Dennemarck, erblich geschenckt. In der Statt Hamburg Apologia, vnd daselbsten in den Beylagen / num. 13. wird gesagt, daß die Grafftschafft Holstein Pinnenderg nicht zu dem Nieder-Sächsischen / sondern Westphälischen Craisse / mit Schauenburg, gezogen worden seye. Im nächsten Dänischen Krieg / haben sich die Schwedischen derselben bemächtigt / vnd, bey ihrem Abzug aus Hollstein, das Hauß Pinnenberg / im Sommer / des 1644. Jahrs / besetzter hinterlassen, welches Anno 45. Graf Pentz, der Königliche Dänische Statthalter zu Glückstatt / vergebens belagert: ist aber, bey denen darauf folgenden Friedens-Tractaten / restituirt worden. Es werden in des Ampts Pinnenberg Marsch zwey fürnehme wolbefestigte Adeliche Häuser / Haselau / vnd Haseldorff referirt, so damaln auch in Schwedische Hände kommen seyn. Siehe Tom. 5. Theatri Europæi fol. 688. vnd 723. am Ende. Vorher, im Jahr 1627. ward Pinnenberg erstlich, von den Dennemärckischen, vnd da sie hernach diß Schloß / wegen Mangel der Proviant, verlassen, von den Kayserischen eingenommen.

Plate.

VOn der Stoer, drey Meilen von Newstatt, 2. von Schwerin, vnd zwischen diesen beyden Stätten, im Hertzogthumb Mecklenburg gelegen / nennet Einer / in seiner geschriebenen Raiß-Verzeichnuß auch ein Stättlein. Sonsten findet sich Plato im Magdeburgischen, zugenant Alten Plato, vielleicht zum Vnterscheid dieses Plate im Mechelburgischen.

Plaue.

EIn Stättlein / vnd Schloß, auch im Mechelburger Land / gegen der Marck Brandeburg, an der Elde, vnd einem See / so von diesem Ort der Plauer See genant wird, gelegen. Hans Regkman in der Lübeckischen Chronick. pag. 71. sagt, daß Anno 1456. Plaw vff wenig Häuser bey nahe gar abgebrant seye: Dann ein Däne, der ein Zwilt hatte, mit einem Einwohner, daß Er sich rächen mochte, das Fewer eingesteckt habe. Anno 1631. kam dieser Ort in Schwedischen Gewalt: ward hernach wieder Kayserisch; aber im Eingang Augusti, des 39. Jahrs, hat der Wißmarische Oberbefelchhaber, Lilius Sparr, diesen festen Paß,

durch Beding, übermeistert, welcher Ort mit Proviant, Kraut vnd Loth, auf eine Zeitlang wohl versehen gewest: Dieweil aber die umbliegende von Adel, vnd Bauern, viel Viehe, Hew vnd Stroh, darinnen gehabt / so hat deßwegen der Obriste sich besorchtet, die Schwedischen dörfften Fewer einwerffen so nicht zu löschen wäre; daher Er sich an dieselben zu ergeben gezwungen worden. Anno 1641. hat eine Brandeburgische Parthey, dieses Stättlein Plauen überfallen ausgeplündert vnd übel da gehauset. Melchias Nebel, in seiner zehenjährigen Historischen Erzehlung vom Chur-Sächsischen Krieg, sagt, daß der Herr Churfürst von Sachsen das veste Hauß Plaue, Anno 1635. angegriffen, mit Sturm erobert, vnd nothdürfftig besetzt: Nach dem Treffen bey Wittstock hätten die Schwedischen, das Hauß Plaue / mit Gewalt angegriffen, vnd die Sächsische Besatzung zum Abzuge genöthiget: Aber Anno 37. hätten die Käyserischen das Hauß Plaue wieder übermeistert. Welches dann / sonders Zweiffels / den Umbständen nach, von diesem Plaue zu verstehen seyn / vnd es bey dem Stättlein ein Schloß haben wird. Dann uns von diesen Orten des Meckelburger Landes, ein eigentliche Beschreibung ermangelt.

***

Plöne, Plona.

VOn diesem Platz, schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick, also: Woher das Stättlein Plöne / wie auch das Schloß daselbst, den Nahmen habe, zeiget niemand an. Es ligt aber beydes im Lande Wagria, an einem grossen See / darauß der Fluß Swentina entspringet. Die Longitudo (wie Petrus Appianus schreibet) ist 27. Grad, vnd 55. Minuten / die Latitudo aber 55. Grad, vnd 4. Minuten. Graff Adolph der Vierte in Hollstein / hat diß Stättlein, im 1233. Jahr / nach Christi Geburt, mit Statt-Recht begabet: wie Henninges, in seinen Genealogiis anzeiget. Andere setzen solches ins 1236. Jahr. Vnter Graff Heinrichen von Hollstein / sonst zuvor Heinrich von Badewid genant, machten sich die Hollsteiner, ohn alles Anleiten ihres Graffen, sondern aus eigenem Fürnehmen, an Plöne, nahmens mit gewaltiger Hand ein / vnd befestigten es. Vnd von der Zeit, ists allwege vnter der Hollsteiner Gebiet geblieben ꝛc. Es ist das Stättlein, viermahl, in grossen Schaden / durch Feuersbrunst gerathen wie folgende Vers Jonä von Elverfeld anzeigen, die also lauten:

Illa quater sensit rutulis incendia flammis,
Bellaque non æquo Marte nefanda tulit.

Vnd / in Encomiis Urbium Holsatiæ / stehet also von diesem Ort:

Vulcano grassante, tuas jam sæpius ædes
Æquavit, plano flamma maligna solo.

Biß hieher Angelus, der auch cap. 25. pag. 82. dieses Stättleins Wappen setzet; Sonsten aber, was die Zeit anbelangt, sich verstossen, in dem Er, erst nach den obenzehlten Geschichten / saget, daß Hertzog Heinrich der Löw Plöne eingenommen / auch als Er wieder aus Engelland kommen, solchen Ort abermahls unter seinen Gewalt gebracht habe; der doch; vor dem gedachten 1233. Jahr längst, nemblich Anno 1195. gestorben war. Daß aber Hertzog Woldemar der Ander zu Schleswick, wie Er berichtet, Plöne auch eingenommen, das mag wol seyn. Ferners so beschreibet Caspar Ens, in seinen Delicijs Apodemicis per Germaniam, pag. 238. dieses Plöne also: daß es etwas hoch gelegen, vnd mit lustigen Wälden, darinn die Vögel lieblich singen, mit schönen Landgütern, Dörffern, vnd Schlössern, auch Seen / vnd Fischweyhern, umbgeben sey. Zu welcher Zeit aber, vnd von weme Plöne erbawet worden, das finde sich, saget Er, in Historien nicht; Bey dem Stättlein ligt auff

auff einem Hügel / das Schloß / auff welchem vor Zeiten die Wendische Könige in Wagria Hoff gehalten; vnd seye solches Schloß, nicht allein dem Lager, vnd Natur nach, deß Orts sehr lustig / sondern auch, nach gestalt der alten Zeit, wol befestiget: Der grössere See / so an die Statt vnd das Schloß gehet / habe 2. Meilen in der Länge, vnd 2. in der Breite, darinn allerley Fisch, sonderlich herrliche grosse Aalen / welche in fünff Kästen gefangen werden / deren Einer denen von Rantzow gehörig seye: Und an diesem Ploener-See liegen unterschiedlicher von Adel (deren auch viel im Stättlein wohnen) Güter vnd Schlösser, als Ascheberg deren von Wisch; Nempten vnd Pehmen, der Blomen: An dem kleinern See liegen 2. Landgüter, Tram vnd Witmold, oder Wumolt / denen von Alefeld zuständig: Und aus diesen Seen entspringe der Fluß Suentin / welcher, nahend Kiel, in das Balthische Meer, oder die Belt falle: so liege nicht weit von Ploen, das Schloß Rantzow / welches der Königliche Statthalter, Herr Heinrich von Rantzow, nach Abbrechung deß alten Gebäwes, von newem gantz herrlich erbawen, vnd auff Italiänische Manier, mit gantz lustigen Gärten, zieren vnd zurichten lassen. In dem 5. Theil deß Georg Braunen Stättbuchs stehet, daß Ploen an den Gräntzen Wagrien vnd Holstein, vnd in Holstein vier Meilen von Lübeck, Segeberg vnd Kil gelege: Die Pfarrkirch seye da ums Jahr Christi 1115. gebawen worden; an welcher ein Jungfraw-Closter gestanden / so jetzt zerstört, vnd Burgershäuser an desselben statt, dahin gebawen worden; Anno 1456. seye Ploen gantz ausgebronnen; wie auch im Jahr 1534. allein / daß diesesmal die Kirche / das Closter vnd der Pfarrhoff stehen blieben: Anno 1552. habe das Wetter die Häuser um den Marckt abgebrant: Und dann seye Anno 1578. der halbe Theil der Statt, biß zur Brücke, gegen dem Lübischen Thor, abgebronnen: Die Burger allhie seyen nicht groß Vermögens, die ihre Einkommen meistentheils von Fischereyen haben; weil es wenig Aecker, Wiesen vnd andere Viehweyde / deß feuchten Bodens halber hierum gebe. Und dann so schreibet Nicolaus Helduaderus, daß ums Jahr 1206. Hertzog Albrecht von Braunschweig vnd Lüneburg, das Schloß allhie erobert: Anno 1534. hätten die Lübecker das Stättlein geplündert, vnd das Schloß in die Aschen gelegt; vnd wäre allhie deß Jahrs 1576. ein unleidenlicher Schade durchs Fewers-Brand geschehen. Nachdem die Wenden, Fürst Gotschalcken aus Niechelburg / umgebracht, haben sie Cruconem, oder Critonem, einen Sohn Grimi, über sich zum Fürsten erwählt, welcher alsobalden seinen Grimm wider die Christen blicken lassen; vnd erstlich Buthuen, deß gedachten Fürst Gotschalcken ältisten Sohn, der mit Hülff der Sachsen, sein Vätterliches Land wieder erobern wolte, in dem Schloß allhie belagert, vnd als Er sich ergab, wider gegebenen Glauben / erschlagen; hernach sich gantz Nord-Albingen, da die Holsteiner / Stormarser vnd Dithmarser wohnen / bemächtigt. Der Zeit gehört Plöne Herrn Hertzog Friederichen von Holstein, auff Gottorff zu.

* * *

Razeburg.

Dieses ist eine alte Sächsische Statt, mit einem sehr schönen Schloß, 7. Meilen von Hamburg vnd Lüneburg, 4. oder 3. von Lübeck, 2. von Schöneburg, vnd 1. Meil von Mölheim, gantz lustig auff einem Hügel, welchen die Häuser fast gantz einnehmen / gelegen: Um die Statt her gehet ein See, so biß nach Lübeck sich erstrecket, vnd an etlichen Orten ein halbe, insgemein aber ein viertel Meil in der Breite hat. Ausserhalb deß See, seyn hohe Hügel,

vnd sehr lustige Wälder: Zur Nordseiten der Statt / stehet in der Insul der Dom / vnd der Domherren Häuser: Gegen Mittag aber, lieget an der Statt, besagtes ansehnlich Fürstliches Schloß, auff welchem der Zeit Hertzog Augustus von Sachsen Lauenburg Hoff hält, dabey viel schöne Gebäw zu sehen; ist auch solches Schloß mit Dämme, Mauren vnd Wällen befestiget / vnd mit Wasser allenthalben umgeben: vnd kan man allein auff dieser Seiten, zu Wagen oder Pferd / über die Brücken / (so 300. Schritt lang seyn solle) in die Statt kommen. Hat vorhin eigne Graven, deß Geschlechts der Graven von Badewide, gehabt / aus denen Graff Bernhard / bey Hertzog Heinrichen dem Löwen von Sachsen, fälschlich angeben worden / als hätt Er Ihn dem Kayser verrathen / vnd gefänglich zustellen wollen, wenn Er Ihn anders gen Razeburg, mit guten Worten hätte bringen, vnd in einer Gastierey mit List fangen mögen: Und solches hat dem Graven, der Hertzog Heinrich selbst ins Gesicht fürgeworffen. Als nun der Graff sich darüber entsetzt, vnd in solchem Schrecken, sich nicht gnugsam verantworten kunte, ist Er vom Hertzogen gefänglich angenommen, vnd mit sich für Razeburg geführt worden; daselbst man Ihme, aus Befelch deß Graven / das Schloß auffgeben; hergegen der Graff alsobalden loß gelassen, jedoch gleichwol von Land vnd Leuten verjagt worden. Ist mit der Zeit an die Hertzogen von Nieder-Sachsen Lauenburg, doch mit seiner Maß kommen. Anno 1409. als Hertzog Erich zu Lauenburg der Statt Lübeck ihr Stättlein Mollen eingenommen; die Lübecker aber solches wieder eroberten, zogen sie nacher Razeburg, vnd liessen etliche vorher lauffen, die sich an dem See sehen liessen. Da die Burger zu Razeburg das sahen / lieffen sie zu Ihnen heraus, vnd meyneten, sie wolten Ihnen starck gnug seyn: Aber, da der grosse Hauffe der Lübeckischen andrengete / nahmen die Razeburger die Flucht über die Flutt: da aber ihrer zu viel auff die Brücke kamen, zubrach sie, vnd der meiste Hauff der Razeburger ersauffte. Es hat diese Statt folgends mehre unglückselige Zustände gehabt: unter welchen auch dieser gewesen / daß Anno 1552. Graf Botrad von Mantzfeld, von Hertzog Frantzen zu Sachsen Lauenburg, (welcher den Domherren allhie / weil sie ihm sein Begehren / seinen Sohn Magnum zum Bischoffe zu nehmen, abgeschlagen, vngnädig war) geladen, der gedachten Domherren Häuser, vnd den Dom / nicht allein an allen gülden vnd silbern Gefässen; sondern auch an den Glocken, so Er aus den Thürnen gestemmen, geplündert; die Domherren, so nicht entflohen / ins Gefängnuß gelegt; vnd das Capitul über das vm vier tausent Joachims-Thaler gestrafft, damit sie die übrigen deß Stiffts Dörffer / vom plündern vnd brennen befreyeten. Er hat auch deß Bischoffs Schloß, Stoff, eingenommen, vnd solches dem gedachten Hertzog Frantzen von Sachsen überlassen. Folgender Zeit, hat Hertzog Magnus von Sachsen, seinen Herrn Brudern, Hertzog Frantzen / deme sein Herr Vatter die Regierung übergeben, noch bey Lebszeiten deß Herrn Vattern / Anno 1574. mit Krieg angriffen: vnd weil Er das erwehnte veste Schloß allhie zu Razeburg nicht erobern, noch seinen Niederländischen Soldaten Bezahlung thun konte; auch der Nieder-Sächsisch Craiß-Oberster / mit seinem Volck wider ihn, im Anzug war / so hat Er die Statt, vnd der Domherren Häuser ausplündern lassen; vnd ist sein Volck zerstrewet worden; Er aber hat sich nach Schweden begeben. Anno 1630. hat Hertzog Augustus die Kayserischen willig ins Schloß allhie eingenommen.

Was das **Bistumb** anbelangt / (das Anno 1521. auf 5. zu Roß / vnd 15. zu Fuß belegt / aber hernach auff etliche Jahr moderirt, vnd von Mechelburg, cum onere, vertretten worden. Und haben Wehnerus vnd Wurfbain, 60. aber die Nürnbergische Repartitio, vom Jahr 1650. nur 24. Gülden den Monat) so hat solches erstlich der Ertzbischoff Albertus von Bremen / zun Zeiten Kayser Heinrichs deß

Vier-

Vierten, angerichtet: vnd da folgents der Bischöffliche Sitz / durch stätigen Uberfall der Wenden / gantz abgethan worden; hat obgedachter Hertzog Heinrichen der Löw zu Sachsen, ums Jahr 1153. denselben wieder erhebt, vnd sonderlich nach Zerstörung der Statt Bardowick, stattlich gezieret. Esist aber deß Dom-Capituls / vnd der Statt Razeburg (die auch ihr absonderliche Kirchen / zu S. Peter genant, hat) Bottmässigkeit unterscheiden; wie solches / hin vnd wieder auff den Aeckern vnd Feldern, an den sehr grossen Steinen zu sehen. Der offtangezogene Melchias Nehel sagt, es sege die Stiffts-Residentz zu Stoff / neben Schönenburg / (al. Schonberg, oder Calliorea, ein Stättlein.) Sihe Chytræum lib. 2. Sax. p. 63. G. Braun, im 5. Theil seines Stättbuchs, (der, in dieser Statt Razeburg Abbildung, oben auff das Fürstlich Nieder-Sächsische; auff beeden Seiten aber deß Stiffts, vnd dann der Statt Wappen setzet) vnd die Continuat. Itineraru Germaniæ p. 472. (daselbst der begangene Fehler, aus deme, was hieoben stehet, zu corrigiren ist;) von vielen unterschiedlichen vnd wunderlichen Veränderungen aber / vnd den Bischoffen dieses Razeburgischen Stiffts, Crantzium, in Wandalia vnd Metropoli. Obgedachter Chytræus schreibet, daß von dem gemelten Hertzog Heinrichen, der Euermodus, aus dem Dom-Capitul zu Magdeburg, zum ersten Bischoff, nach der erwehnten Zerstörung, wieder hieher, in deß Hertzogen von Sachsen Statt beruffen worden, den der Ertzbischoff Hartwig zu Bremen geweihet habe, vnd sey Er Anno 1178. gestorben. Sihe, was besagter Crantzius, von diesem B. Evermodo weitläuffig berichtet. Aubertus Miræus, in Fastis Belgicis & Burgundicis, p. 674. gedenckt seiner mit diesen Worten: B. Evermodus, ex Intimis S. Norberti sociis, primùm Præpositus Monasterii S. Mariæ Magdeburgensis, posteà Raseburgensis in Germania Episcopus, institutum Præmonstratense Raseburgum attulit. Jhme hat succedirt Isfridus, so wegen seiner Wunderwerck berühmt, vnd gestorben An. 1204. Philippus, der Anno 1215. Henricus, 1228. Lambertus, auch in diesem Jahr: Godscalcus, so Anno 1230. gestorben, vnd, unter welchem die Lini der Razeburgischen Graven / mit Bernhardo, abgangen ist: Petrus, 1236. Ludolphus, der das Closter Rene gestifftet, vnd gestorben Anno 1250. &c. Der 26. Bischoff zu Razeburg, ist gewesen Johannes Parkentin, welcher, als mit Hertzog Johann zu Sachsen-Lauenburg / Strittigkeit entstanden, den Hertzog Magnum von Mechelnburg, zu einem Vogt, oder Beschützer seines Stiffts / genommen hat. Folgender Zeit, war wieder Streit zwischen Hertzog Magnussen zu Sachsen, dem Bischoff vnd Dom-Capitul; davon gedachter Chytræus lib. 7. p. 195. seq. zu lesen. Hertzog Christoff von Mecklenburg, so für den 30. Bischoff allhie gehalten wird, auch dieses Stifft 38. Jahr lang administrirt, vnd Anno 1592. gestorben ist, hat im Jahr 1566. am ersten im Dom / die Meß abgeschafft vnd reformirt. Vor wenig Jahren / ist der Junge Hertzog von Mecklenburg, Herr Gustavus Adolphus zum Bischoff postulirt worden; dessen Coadjutor Hertzog Friederich zu Braunschweig vnd Lüneburg gewesen. Wie es aber forthin mit solchem Bistumb, vermög deß General-Friedens-Schluß, gehalten werden solle; davon sihe oben den Eingang dieses Tractats / in Beschreibung deß Hertzogthumbs Mecklenburg.

***

Regen-

Regenstein, oder Reinstein.

EIn Schloß, nahend Blanckenburg vnd Quedlinburg beym Hartz gelegen, von welchem / vnd der zugehörigen Grafschafft / (so der Zeit Herrn Graf Wilhelmen von Tättenpach ꝛc. zuständig) oben bey Blanckenburg, vnd in dem Theil von dem Ober-Sächsischen Craisse, gesagt worden ist. Es soll gedachtes Schloß, wegen seines wundersamen Gebäws / wol zu sehen seyn; welches sich / im Jahr 1182. in dem Krieg wider Hertzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen, an Kayser Friederichen den Ersten ergeben hat. In einem Anno 1649. von einem hohen Ort, vns zukommenen Bericht / stehet also: Der alte Reinstein ist, von unterst biß zu oberst / in- vnd durch einen Felsen gehauen; der Felß an sich selbst ligt auff einer sandigten Ebene, sehr mächtig hoch / vnd streckt sich zur lincken Hand, wol ein Canonschuß lang, in einem gantzen Tractu ins Feld hinaus, voller überaus hohen Spitzen, welches nicht anders von fernen, als eine Statt voller Kirchspitzen, anzusehen ist. Gedachter Reinstein soll der alten Graffen von Reinstein Stammhauß gewesen seyn, welche endlich, zun Zeiten der Fehde, wegen ihrer übermachten Räuberey, von den Benachbarten, mit Gewalt vertrieben worden, also, daß der Letzte so darauff gewohnt / bey Eroberung deß Orts, durch ein natürlich Felßloch, welches gleich einem ausgehauenen Fenster / vnd weit höher ist, als weit, vnd breit da herum kein Kirchthurn (deren es doch sehr viel vnd schöne, deren ends gibt) zu finden, sich herunter lassen wollen / mehr nit, als einen Schenckel gebrochen / vnd darüber gefangen, vnd ins Elend verwiesen worden. Alle Keller / Ställe, Gemächer / Träppen, Passeyen, wie auch eine Capell, ist alles von lautern gehauenen Steinen / vnd das geringste Mawerwerck daran nicht zu verspüren, geschweige einig Gehöltz. Ist mit Moß vnd Gesträuß sehr zugewachsen. Unter ermelter Capell / ist noch ein alte Grufft, voller zusammen gelegter Steine / wann man deren etliche heraus langt vnd überseits legt, vnd nur ein wenig davon gehet, findet man sie so bald wieder an vorigem Orte liegen. Man sagt auch für gewiß / daß zuweilen, vnd sonderlich um die Mittagsstunde, auff diesem Hause, sonderlich um dieses Gewölbe, ein Schall vieler Schellen, oder als ein Gehämmer vieler Schmiede, gehört worden.

Reimbeck, oder Reynebeck.

AN der Bille, zwischen Hamburg vnd Tritou, weyland ein Closter, so Anno 1530. die Nonnen allda, in Abwesenheit ihres Probst / D. Detloff Reventlowen, dem König Fridericus I. in Dennemarck, als Hertzogen zu Holstein, mit aller Zugehör übergeben, vnd bey ihrem Abzug, zum Valet, ein herrlich Panket gehalten, getantzt, Fenster, Tisch vnd Bäncke entzwey geschlagen, vnd mit Frewden davon gezogen seyn; wie Helduaderus ein Schleßwiggischer Theologus, vnd Mathematicus, in seiner Sylva Chronologica, berichtet.

Reine-

Reinefelde, Reinfeldia, oder zum Reinfeld.

EIn stattliches Closter, nicht weit von Odesloe / vnd dem Fluß Trave / im Wagerland / oder Wagria-sampt einem Flecken / oder, wie theils wollen, Stättlein dabey / gelegen / vnd Herrn Hertzog Friederichen von Hollstein, auff Gottorff gehörig. Johann Peters / vnd Regkman, in ihren Chronicken, schreiben / daß Anno 1186. Graff Adolph von Hollstein solches Closter gestifftet habe / vnd daß darinn Graff Johannes Anno 1264. vnd andere Graven von Hollstein mehr, begraben worden seyen.

Rendesburg, Rensburg, Reinholdsburg.

DIeses schöne Stättlein, sampt einem zwar alten, aber zimblicher-Gebawten, vnd dem König in Dennemarck gehörigem Schloß / ligt in Holstein / an der Gräntze des Hertzogthums Schleßwick, vnd wird von der Eyder, (welches Wasser das Land Dietmarsen, vnd Holstein, von Eyderstede oder Eyderstatt, vnd den andern Schleßwigischen Landen, scheidet) umbgeben, die auch an etlichen Orten durchlauffet, daß von dannen / man füglich in Hispanien, Franckreich, Engell- vnd Niederland, schiffen kan. Solle, von seinem Erbawer Reinoldo, den Nahmen haben; wie Jonas von Elverfeld bezeuget, in dem Er schreibet:

Hoc tua præ reliquis laus est obscura, Renoldus
In sterili quamvis mœnia struxit humo.

Wer aber derselbige Reinholdus gewesen / wird nicht gemeldet. Der Thurn / so man heutigs Tags im Schloß siehet, ist von Gerardo Magno, Graven zu Hollstein vnd Schauenburg, vmbs Jahr Christi 1230. gebawen worden. Ein anderer Gerhardus, sampt seinen Brüdern / Henrico, vnd Nicolao, haben der Statt etliche Dörffer / vnd ihr Statt-Recht / sampt dem Wappen, dessen sie sich noch gebrauchet, nehmlich ein Schloß, oder Burg mit dreyen Thürnen, Anno 1339. gegeben. Ist folgends, mit andern Orten in Hollstein, an König Christian den Ersten in Dennemarck / gebornen Graven zu Oldenburg / gelanget; dessen Enicksohn / König Christian der Dritte, die Statt befestigen lassen; vnd sein Herr Bruder Hertzog Johannes, deme Sie in der Theilung worden / hat das besagte alte Schloß / mit ansehenlichen newen Gebäwen gezieret. Nach seinem Tode ohne Erben / ist sein Gebiet / zwischen seinem Bruder Adolpho, vnd Bruders Sohn, König Friederichen dem Andern / nach dem Lehenrecht / getheilet worden / vnd hat der König dieses Rendesburg bekommen: Ist auch, vor Zeiten, durch Waffen, an die Könige Canutum, vnd Valdemarum, in Dennemarck, gelangt; deßwegen es dann allerley Vngelegenheit im Lande geben / vnd haben die Hollsteiner, Anno 1250. das Schloß allda belagert; daher König Erich nach Hollstein geruckt; aber / auff Anstifftung seines Brudern / Hertzog Abels zu Schleßwig / umbgebracht worden ist: Vnd seyn die Hollsteiner / Ihme Abel / so König worden, zu lieb / wieder abgezogen; vnd ward endlich durch 12. Schieds-Richter / deren 6. auß dem Hertzogthumb Schleßwig, vnd die übrige aus der Grafschafft Hollstein / waren, außgesprochen, daß das Schloß, vnd Vestung Rendesburg, zur Grafschafft Hollstein gehöre; vnangesehen, daß solche / zun Zeiten der besagten Königen

Canuti, vnd Valdemari, als durch Waffen / wie gemeldt, in ihren Gewalt gebracht, des Königreichs Eigenthumb gewesen, vnd die Könige; auch das Königreich, grossen Vnkosten darauff gewendet hatten; wie Pontanus in Rebus Danicis schreibet. Siehe im übrigen von dieser Statt, vnd was sie ausgestanden / den 4. Theil des G. Braunen Stättbuchs / C. Ens, in deliciis Apodem. p. 229. seq. Andream Angelum, in der Holsteinischen Stätt-Chronick / cap. 10. pag. 42. seqq. Anno 1627. bekamen die Kayserischen das Schloß (dann die Statt war zuvor durch Fewer verderbt) mit Accord, vnd zu Ausgang des 1643. Jahrs / auch dasselbe die Schwedischen in ihren Gewalt; die hernach diesen Ort wieder verluhren / vnd folgends denselben, Anno 45. lange Zeit / aber vergebenlich, belagerten; wie davon in tom. 5. Theatri Europæi, fol. 214. 220. 761. b. seq. 779. seqq. 806. seq. 832. seq. vnd 915. seq. zu lesen.

Renen.

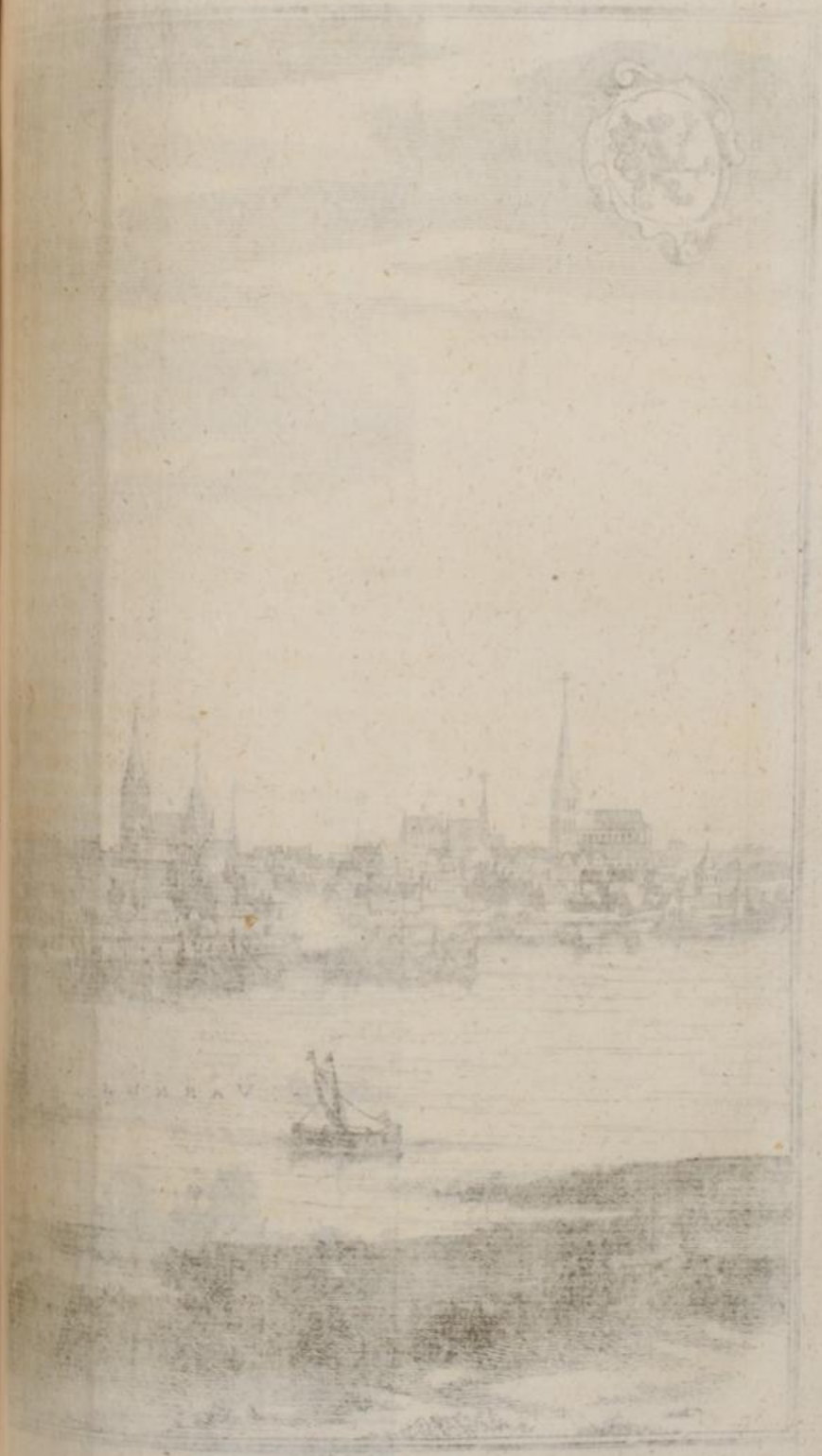
EIn Stättlein, vnd Ampt im Hertzogthumb Mecklenburg, zwischen Gadebusch vnd Dassow, (welcher Ort beym Dassower See lieget, vnd auch ein Mecklenburgisch Stättlein, dem Adelichen Geschlecht von Parkentin gehörig / wie man berichtet / ist) nahend den Hollsteinischen Gräntzen / gelegen.

F

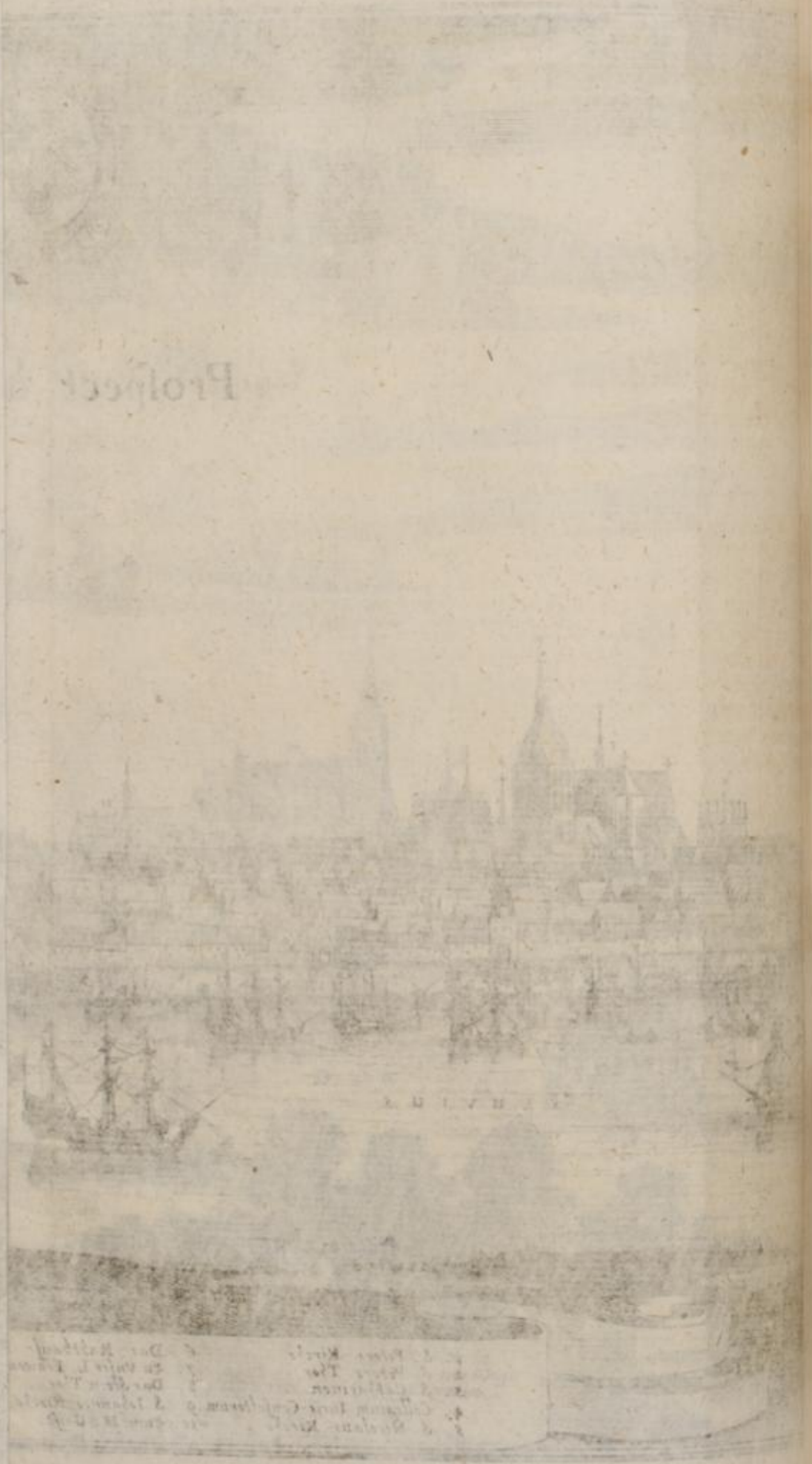
Ribnitz, Ribbenitz.

EIn Stättlein im Hertzogthumb Mecklenburg, an einem See, gegen der Pommerischen Statt Damgarden über, vnd drey Meilen von Rostock gelegen, zwischen welchen beeden Orten, Damgarten, vnd Ribnitz, der Fluß Rekenitz / die Gräntzen beeder Länder machet. Chytræus, lib. 28. Saxon. pag. 772. seqq. saget, es lauffe dieser Fluß Recnisa, nicht weit vom Stättlein Ribnitz / dessen Vrsprung beym Dorff Recknitz, 5000. Schritt von Güstrow, aus einem See, seye. Siehe von Ihm auch Mich. Caspar. Lundorpium lib. 26. Contin. Sleidan. pag. 636. seqq. Es hat noch Anno 1641. ein Evangelisch Jungfrawen-Closter / wie Nehel bezeuget, allhie gehabt; welches Hertzog Henricus Leo zu Meckelnburg, des Henrici Hierosolymitani Sohn, im besagten Stättlein, da vorhin des Fürsten Schloß gestanden, Anno 1319. gestifftet hat; vnd in welchem, wie Pontanus, lib. 9. rer. Danicar. pag. 537. saget, die Ingeburga, der Königin Margarethen in Dennemarck, Schweden vnd Nordwegen, Schwesters / vnd Hertzog Heinrichs von Mecklenburg Gemahlins Tochter / vnd der Hertzogin Mariä in Pommern Schwester / auch Ingeburg genant / Aebtißin gewest ist. Vorgedachter Lundorpius schreibet / daß Frawlein Vrsula, Hertzog Heinrichs von Mecklenburg Tochter, die Anno 1586. im 76. Jahr ihres Alters, gestorben / dasselbe Adelichen Jungfrawen Closter / bey 60. gantzer Jahr, als eine Abbtißin, vorgestanden seye. Regkman, in der Lübeckischen Chronick, berichtet, am 32. Blat, daß Anno 1371. Hertzog Albrecht von Mecklenburg, eine Schlacht, vor diesem Ort gewonnen habe. Bog. Phil. Kemnitzius meldet / pag. 81. im Ersten Theil des Königlichen Schwedischen, im Teutschland geführten Kriegs / daß der König aus Schweden, im Jahr 1630. den Paß nach Meckelburg erobert / allda ein starcker Thurn, über 12. Schuch dick / im Gemäur; hernach hab es der Reduirten golten, so an der Mecklenburgischen Seite / hart an der Brücken, über die Rekenitz / im Morast zu Manutenirung des Passes, von den Kayserischen / geleget / so der

König




Prospect der Stadt Rostock



König auch erobert; hierauff habe die Statt Ribbenitz / so etwas vom Passe ab / Landwerts ein lige, an den Reihen müssen.

Röbel.

VOn theils Räbel, nach ihrer Außsprache / genant / ein Stättlein im Hertzogthumb Mecklenburg / beym Muritz-See, gegen der Marck Brandeburg gelegen, so, wie Nehel sagt / ein Ampt hat. Man rechnet sonst diesen Ort, sampt Güstrow; Malchin, vnd Waren / in das Wendische Land; so aber auch Mecklenburgisch ist. In dem Tomo 4. Theatri Europæi stehet fol. 253. a. daß Anno 1640. der Obriste Goldacker / bey diesem Mechelnburgischen Stättlein Röbel / etliche Schwedische Compagnien ruinirt habe: davon bey 200. geblieben, vnd viel gefangen worden.

* * *

Rosenberg, Rosenburg.

IN der Sala, (so nahend dabey in die Elb fällt) vnd nicht weit von Kalb, vnd Barby, im Ertzstifft Magdeburg gelegen. Wird von theils Rosenburg in dem Barbischen Winckel genant. In der Braunschweigischen Chronick stehet am 104. Blat / also: Im Jahr 993. hat Kayser Otto der Drute / auff Vorbitt seiner Großmutter / Frawen Adelheiden / die zwo Stätte Calbe / vnd Roßburg / so Kayser Otto der Erste / vnd Kayser Otto der Ander, dem Stifft Magdeburg zugewant, vnd verehret / Marggraff Hode aber die Zeit seines Lebens zu Lehen getragen, der Kirchen zu Magdeburg wiederumb übergeben / vnd bekräfftigt ꝛc. Anno 1641. ward allhie eine Schiffbrücke verfertiget / über welche die Kayserischen giengen; die auch / im folgenden Jahr, allhie lagen.

* * *

Rosenthal, Rosendal.

IM Stifft Hildesheim / so der 29. Bischoff wieder gebawet / wie man findet. Es liget, wie die Landtafel anzeiget, ein Ort dieses Nahmens, nahend Peine. Sonsten ist davon anders kein Bericht da.

Rostoch, Rostock.

VOber dieser Meckelburgischen / Hanseatischen, vnd an der Warne, oder Varna, gelegenen Statt, Nahmen komme, seynd die Scribenten nicht einig. Theils führen denselben her vom Rosenstock; Theils sagen, daß Er von den Wenden komme, wegen Theilung zweyer Wasser, Rost, vnd Zog, so nächst dabey gelegen: Theils wollen, daß diese Statt / vor Zeiten, Lacinium, Rhodopolis, vnd Laciburgium geheissen / daherum, ehe die Wenden hieher kommen / die Teutsche Varini, Varni, oder Werini, gewohnt haben: Theils melden / ihr Nahm seye vorhin Rostzogk gewesen, vnd bedeute, wie gesagt, auff Wendisch / eine Theilung der Wasser, vnd werde solcher Nahm, von den Polnischen Scribenten, für ein feuchtes Erdrich ausgelegt: Andere bringen den Nahmen daher / weiln bey einer gefärbten rothen Saul allda, die Benachbarte haben pflegen zusammen zu kommen / daß Rostock so viel als Rodestock wäre. Petrus Linde-

bergius, in seiner Rostochischen Chronick, sagt, daß der hohen Schuel, vnd der Statt, gröſſers Sigill / vnd etliche Schrifften auff den Steinen, zu erkennen geben, daß der rechte Statt-Nahme Rotzstock gewest seye. Sie solle anfangs, wie ein Dörfflein / an der Warna, umbs Jahr Christi 329. einen schlechten Anfang / für die Fischer gehabt haben; hernach aber vom Godeschalck; der Obetriten Wenden König, zu einem kleinen Stättlein gemacht, vnd endlich Anno 1160. von Pribislao, oder Primislao II. Nicolai Sohn / der Obetriten, oder Herulen vierzigsten vnd letzten Könige, aus den Steinhauffen der benachbarten / vnd damaln von Hertzog Heinrichen dem Löwen zerstörten Hauptstatt Kessin oder Kissin, (von welcher vnd deren Zerstörung / vnd daß sie jetzt ein grosses, nahend Rostock gelegenes Dorff, obgedachter Lindebergius lib. 1. cap. 8. zu lesen) mit einer Mauer umbgeben, mit einem Graben befestiget / vnd zu einer rechten Statt gemacht worden seyn. Andere sagen / des gedachten Pribislai Sohn, Burevinus, habe Rostock mit einer Mauer erstlich umbgeben, mit Gräben befestiget, vnd zu einer bequemen Stattsform gebracht / sie des Zolls befreyet, vnd mit dem Lübeckischen Recht begabet; wie solches seine, des Burevins, Herrns zu Mecklenburg, darüber gegebene Brieff von Anno 1218. beweisen; darinnen dieser Ort Rostock genant werde; vnd habe sein Sohn / Henricus Burevinus II. dieser Newen Stattt mit Hülff vnd Rath, beygestanden, daß sie erweitert worden, vnd bezeugten der Statt-Freyheiten daß Anno 1262. aus zweyen Stätten, man eine gemacht habe. Sie sagen auch, daß Rostock nie eine Reichs-Statt gewesen, habe auch nichts vom Reich / aber wohl von den Hertzogen zu Mecklenburg, denen diese Statt stäts unterthan gewesen / vnd noch seye; welche Ihr, der Statt, Recht, vnd Freyheiten, vnd darunter auch die Gerechtigkeit zu müntzen, verkaufft, vnd gegeben, aber die hohe Obrigkeit, vnd Herrschafft darüber, Ihnen vorbehalten: Wie dann die Rostocher selbsten, in allen ihren Brieffen, so sie an gemelte Hertzogen schreiben, bekennen, daß diese Statt Ihr, der Hertzogen, Erb- vnd Fürsten-Statt seye: Item / daß sie auch müssen die Anlagen / die / mit ihrem Willen / auff den Landtägen gemacht werden, bezahlen; wie sie dann zu solchen Landtägen beschrieben werden, vnd erscheinen / und noch heutiges Tags den Hertzogen huldigen, auch Ihnen zu ihrem Belieben, die Thor öffnen / vnd die Hertzogen der Statt ihre Edicta, Rescripta, vnd Befelch / zu publiciren; ingleichen die Burger / so offt sie ihrer Obrigkeit schwören / vor allen Dingen den Hertzogen zu Mecklenburg, vnd dann dem Statt-Magistrat / den Eyd zu thun pflegen. Was aber die Appellation betrifft, so gehe dieselbe, von dem Rath allhie, entweder an des Hertzogen zu Mecklenburg Hoff-, oder aber an den Rath zu Lübeck. Sonsten das Statt-Regiment belangende, so ist allda ein Status Aristocraticus, mit der Democratia temperirt; das ist, ein Solcher, in welchem die Vornehmste der Statt sitzen, vnd derselben 24. den Rath machen; gleichwol auch davon die Gemeinde nicht ausgeschlossen wird / indeme aus allen Gilden / oder Zünfften / vnd Handwercker Collegiis, hundert Mann erwöhlet werden, welche man in wichtigen Sachen zu Rath ziehen thut: im übrigen aber bey dem Rath der gröste Gewalt / vnd Ansehen bestehet; welcher auch güldene vnd silberne Müntzen schlagen läſſt, vnd die fürnehmste Aempter verwaltet. Dann, aus solchen, werden genommen die vier Burgermeister, deren einer Vmbwechslungs weise einen Monat die Oberstell hat / vnd der Worthaltende genant wird. Darnach seyn die Cämmerer, oder Kemmerherrn, welche von den Burgern, die Stewer, vnd anders, einnehmen, vnd was zu der Statt Befestigung, Gebäwen, vnd andern Nothwendigkeiten, erfordert wird, Sorg tragen. Ferners seyn die Weddeherren, oder Handwercksherren, welche den Gewerben, vnd Handwercken / fürgesetzt seyn, auf den Port / oder Hafen / vnd das Meer, ihr Auffsehen haben / vnd die Nachtwachten bestellen. Vnd dann zum Vierten seyn die

die Statt-Amman vnd Richter, welche in Schuld- Criminal- vnd Burgerlichen Sachen, erkennen, die Vbelthäter foltern, vnd peinigen lassen, vnd zum Tode verurtheilen. Neben diesen erzehlten, seyn theils der Rathsherren auch über des Raths Weinkeller/die Apotheck, Zoll, Mühlen, Müntz- vnd dergleichen, bestellt, vnd haben solche auch, ausser der besagten hundert Männer aus der Burgerschafft, die Sechszehen Männer, zu Gehülffen, die den Zoll versorgen; vnd ihre Auffsicht, als Vorsteher, auff die Kirchen, vnd Arme Häuser, vnd theils, als die Weideherren, auff die Förste vnd Gehöltze, haben. Es führet die Statt viererley Wappen, nambtlich, entweder einen Greiffen allein; oder einen Greiffen im Feld; oder einen Büffelskopff allein, oder alle drey zusammen, darüber ein Königliche Cron und 9. Fahnen. Es solle die Statt, wie Lindebergius berichtet, 2166. Schritt in der Länge, 825. in der Breite vnd 5500. im Vmbkreiß haben, wann nehmlich ein Schritt einer Ell verglichen wird; wiewohl theils von 1200. Geometrischen Schritten / im Vmbkreiß 330. in der Breite, vnd 867. in der Länge sagen wollen; welches aber, sonders zweiffels von dem Lager innerhalb der Mauren zu verstehen seyn wird. Einer will, daß Rostock in der Länge, der Statt Lübeck nicht viel vngleich, als die in der Länge 2150. Schritt/ vnd schier 1300. in der Breite habe. Es wird Rostock in die Alte, Newe/ vnd Mittel-Statt getheilet. In der Alten Statt seyn die Kirchen S. Petri, S. Nicolai, vnd S. Catharinæ, sampt der Juristen Collegio. Die Mittlere wird/ durch einen Arm der Warne/von der Alten Statt, unterschieden, vnd sind darinn Vnser Fräwen vnd St. Johanns Kirchen, sampt dem Rathhause, Schreiberey, vnd vielen ansehenlichen Burgers-Häusern. In der Newen Statt ist St. Jacobs Stifft, item die Kirchen zum Heil. Geist, St. Michel zum H. Creutz, vnd acht Collegia der hohen Schuel. Aus den erzehlten Kirchen, seyn vier Pfarren als zu St. Jacob, darauff ein stattlicher Thurn; zu St. Marien mitten in der Statt, ein prächtiges Gebäw; die zu S. Peter, vnd die zu S. Nicias. Vnd diese beede letzte Pfarren sollen die älteste seyn / weil daselbst, zwischen den 2. Aermen der Warne, die Statt anfangs erbawet worden. Die übrige fünff Kirchen seyn auch vornehm / als die zum H. Geist; dabey ein reiches Spital: die zu S. Catharinen, dabey, vor Jahren/ ein Franciscaner Closter gewesen / jetzt aber darinn 80. Arme unterhalten werden; die zu S. Johann, dabey vor Zeiten die Dominicaner ein Closter gehabt, jetzt ist da die Statt-Schuel, die Communität für arme Studenten, der Kirchen-Convent, Consistorium, vnd Visitation; gleichwie zu St. Michael / dabey vorhin ein Minoriten-Closter gewesen, der hohen Schuel Professores zusammen kommen; vnd dann die zum H. Creutz, da noch eine Samblung GOtt verlobter Jungfrawen ist. Die Thürn solcher Kirchen seyn fast alle mit Kupffer gedeckt. Ausser der Statt ist St. Geörgen Kirchen, vnd dabey ein reiches Siechenhauß. Es hat vorhin auch, ausser der Statt mauren, eine Kirch zu St. Gertrud gehabt, so aber, wegen Kriegsläuffte, abgebrochen worden; der Kirchhoff ist gleichwol geblieben, in welchem / obschon Jährlich etlich hundert Cörper begraben werden, man nichts von Hirnschaln/Beinern, vnd Todtentruhen findet/ weiln das Erdreich, innerhalb eines halben Jahrs, oder auch bälder/alles verzehret; wie Lindebergius lib. 5. cap. 6. bezeuget, und auch schreibet, daß in denen besagten Kirchen, von 13. Predigern, 32. Predigten wochentlich gehalten werden. Man findet allhie, über die tausend hohe zugespitzte Häuser / vnd der andern eine unzahlbare menge. So zehlet man insgemein 3. Plätz allda, oder Märckt, als den Alten Mittlen, (darauff das Rathhause) vnd den Hopffen: oder Roßmarckt: Item, bey die 140. Gassen, ungefehr, wann man sie, von einem Eck zum andern, rechnet: Ferners/14. Pförtlein zum Wasser, vnd 7. Thor, wiewohl man deren nur 5. jetzt brauchen thut; item 7. Brücken, 7. Hauptgassen vom Marckt auß, 7. Thür an St. Marien Kirchen, 7. Thürne am Rathhauß, 7. Glocken an den

Uhren, 7. Lindenbäum im Rosengarten; wie hievon beym Brunnio, D. Wurffbain de Numero Sept. vnd Bertio, gewisse Vers zu lesen seyn. Es ist aber eine Brücke ausser der Statt über die Warne, Alters halber abkommen, daß nur noch sechs übrig seyn. Und so viel seyn auch in der Statt, über welche man gehet, so man aus der Neuen, in die Alte Statt will. Es wird allhie ein stattliches Bier gesotten, vnd weit verführt. Dann es nehret wol, stärcket den Leib vnd macht starcke Leut; vnd wann mans mässig trincket, so thuet es den Hauptgliedern deß Menschen, wunderſame Krafft geben. Und kan man solches sonderlich das Mertzen-Bier, etliche Jahr lang behalten: vnd wird es daher Andern, auch wegen seines herrlichen Geschmacks, Farbe vnd Geruchs, vorgezogen. Es sollen jährlich bey die 250. tausent Tonnen, nur von 250. gewissen Bierſiedern allhie, gesotten werden; zu geschweigen, was andere Burger für ihre Haußhaltungen selber bräwen. So hat es auch zu Rostock, zu der grossen Kauffmannschafft, die da getrieben wird, einen berühmten Port, oder Hafen, in welchen gleichwol die grosse Schiff aus der See nicht kommen; sondern zu Warnemünde, am Ausgang der Warne, oder Varnæ, in das Meer ab- vnd eingeladen werden müssen; dahin man von Rostock fünff-tausent Schritt rechnet, die theils anderthalb Meilen zu seyn erachten, vnd auch, biß zur Schwedischen Schantz an der Seekante daselbst, 2. Meilen messen. Es schreibet Werdenhagen part. 6. Rer. Hanseat. f. 42. b. daß in der Oſt-See, fast keine Häfen, in welche, wegen der seichen Ort, gefährlicher zu laufſen, als allhie zu Rostock vnd Colberg in Pommern; vnd daher solche Furten gar wol in acht zu nehmen seyen.

So viel aber die oberwehnte hohe Schuel, oder Universität, allhie anbelangt, so haben solche An. 1419. Hertzog Johannes vnd Albertus, von Mecklenburg zweyer Brüder Söhne, sampt dem Rath allda, eingeführt, vnd folgends die Hertzogen den halben, vnd der Rath auch den halben Theil der Professorum, biß daher unterhalten, die doch nur ein Corpus machen/daraus, vnd zwar umgewechſelt/ alle halbe Jahr der Rector erwählet wird; welcher in wichtigen Sachen die Profeſſores, deren 18. zuſammen berufft, auch einen Collegam hat, den ſie Promotorem nennen. Der Bischoff zu Swerin iſt, zu einem immer währenden Cantzler derſelben verordnet/ welcher/ wann Er nicht ſelbſt zugegen/ einem Profeſſori ſein Ampt bey Machung der Doctorn ꝛc. anbefihlet. M. Petrus Stenbeckius iſt der erſte ſolcher hohen Schuel Rector geweſen; die, auſſer deß groſſen Auditorii, 9. Collegia, wie oben auch erwehnt/ hat, welche vom G. Braunen, vnd dem Lindebergio, mit Nahmen erzehlet werden. Die Profeſſores vnd Studenten/ ſeynd anfangs von Erfurt und Leipzig hieher kommen: Und hat Pabſt Martinus V. derſelben Privilegia ertheilet. Bertius ſagt alſo: Academia cum privilegio admiſſa, tantum habet juris, quantum ipſi indultum eſt à Principe, & Republica. Der Decanus von der Juriſten-Facultät, hat bey dieſer hohen Schuel die Freyheit, daß Er mag Notarios machen/ vnd anders mehr thun, ſo ſonſten die Kayſerliche Hof- vnd Pfaltzgraven zu verrichten pflegen. Es haben bey derſelben, unter andern gelehret, von Theologis, Tilemannus Heshuſius, Simon Paulli, David Chytræus, Lucas Bacmeiſter: Von Rechtsgelehrten/ Laurentius Kirchovius, Johannes Borcholtus, Michaël Graſſus, Johannes Oldendorpius, Adamus Tratzigerus, Joan. Georg. Godelmannus, Jacobus Bordingus, Erneſtus Cothmann: Aus den Medicis, Janus Cornarius, Henricus Brucæus: Von Hiſtoricis, vnd Philoſophis, Albertus Crantzius, der ums Jahr 1482. dieſer hohen Schuel Rector geweſen, Nicolaus Marſcalcus Thurius, welcher/ unter anderm/ Defloratione Antiquitatum ab Origine Mundi, vnd die Annales Vandalicos, ausgehen laſſen; Joannes Bocerus, ein ſtattlicher Poet; Johannes Poſſelius, Joannes Caſſelius, vnd Nathan

Chy-

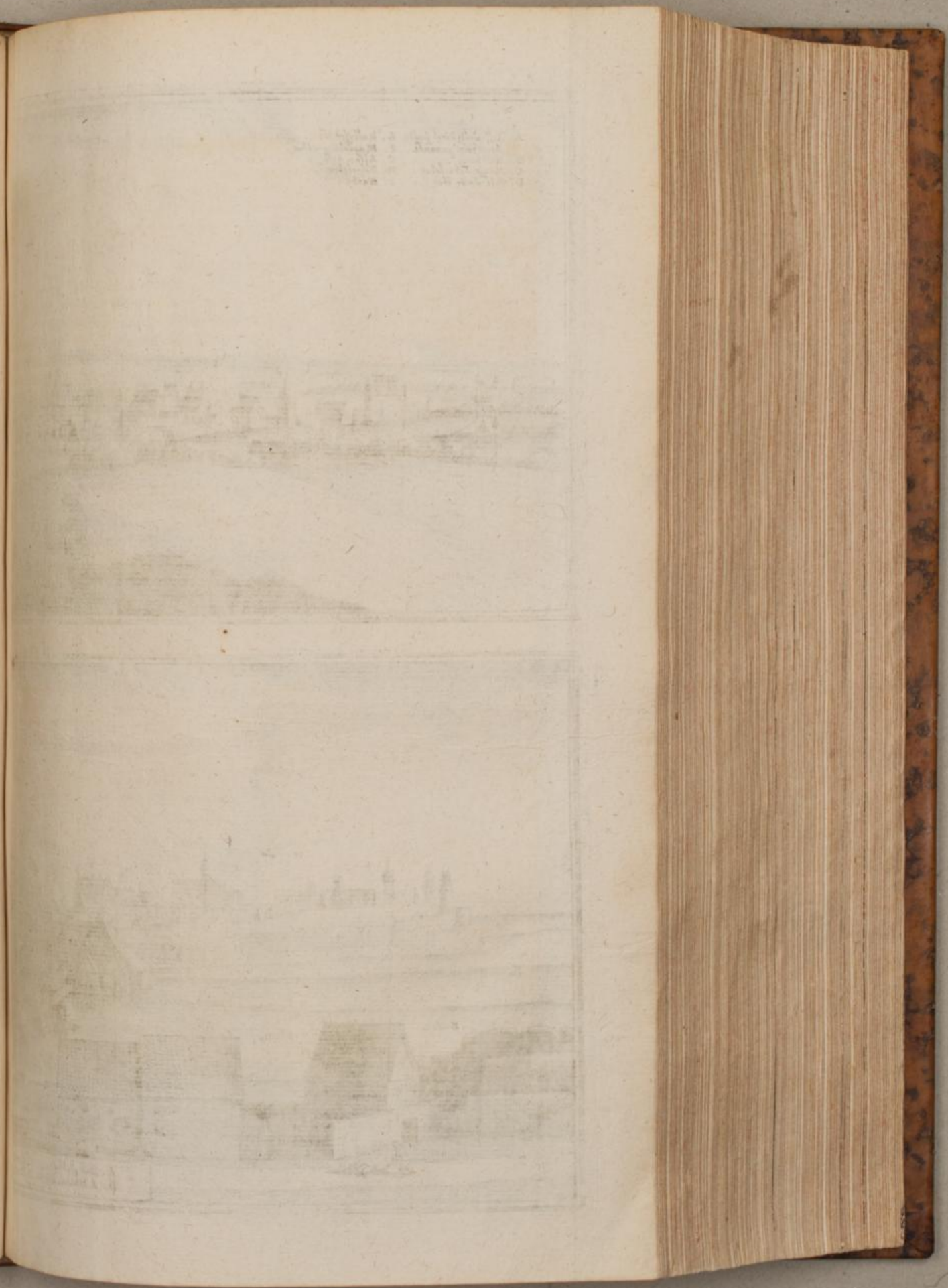
Chytræus. Es schreibet Warem. de Lreenberg. lib. 1. de Fœder. cap. 1. pag. 18. von Rostock also: Rostochium perpetuum Cranzius existimat infausto sidere condirum, cum vix transeat una Saturni revolutio, sine manifesta purgatione, lib. 7. Wandaliæ, cap. 49.

Es haben sich in dieser Statt, wie in grossen Stätten zu geschehen pflegt, unterschiedliche vornehme Sachen zugetragen/ deren wir etliche allhie gedencken wollen: Als, daß Anno 1302. Rostock, durch Uebergab deß Nicoloti, Herrns zu Rostock/ oder Werle/ in König Erichs aus Dennemarck Gewalt kommen/ als Er den Ausfluß der Warne, mit seinen Leuten besetzte. Pontanus de rebus Danicis p. 390. will/ der König habe darauff/ Fürst Heinrichen von Mecklenburg, in selbige Vogtey gesetzt. Im Jahr 1311. (oder 12.) hat gedachter König allhie, ausser der Statt, auff einem weiten Platz, der Rosengarten genant, seine Gezelt, (weiln die Burger ein so grosse Meng Volcks nicht in die Statt lassen wolten) auffgeschlagen/ vnd einen Hoff mit den Teutschen Fürsten gehalten; da man also thurniert, daß auf einen Kampff, sechs tausent, und sechs hundert mitelnander sich besehen haben. Aber der König hat den Rostochern, daß Sie Jhn nicht eingelassen, es nicht vergessen: Unterdessen sie auch ausgefallen/ haben Warnemünde/ oder Warnau, und die Schantz/ so daselbsten vor zehen Jahren vom König gelegt war, Nahmens Daneburg eingenommen, und dieselbige, sampt der nahend gelegenen Kirchen, geschleifft; hergegen einen Thurn von Ziegelstein/ zu Verwahrung deß Hafens vnd zur Stellung der Laternen, für die Schiffenden aufgeführet. Daher der König An. 1312. (Al. 13.) mit den Fürsten/ die Statt belagert/ den gemelten Thurn erobert, vnd ein andere Vestung gebawet hat/ daß nichts in Rostock kommen kunte. Die Burger machten einen Aufflauff/ vnd gaben dem Rath die Schuld, aus dessen Mittel sie viel zu todt schlugen; etlichen hieben sie die Köpff ab/ etliche steckten sie auffs Rad. Der Hauptmann der Auffruhr hiesse Heinrich Ruge, welcher einen Bruder im Rath hatte, vnd da Etliche baten, Er solte seines Brudern bestes werben, sprach der Böse wichte/ Lath lopen tho hopen alse se Gott vorsamelt heft. Im nachgehenden Jahr, ist obgedachter Fürst Heinrich von Mecklenburg Abends spat, von den Freunden der erschlagenen, vnd verjagten Rathsherren, heimlich, auff der H. 3. König Abend, in die Statt gelassen/ vnd also dieselbe, durch Herabfellung eines Rads von einem Wagen, unter dem Thor, erobert worden; obwoln die Burger/ mit ihren Wehren/ zugeloffen, vnd es viel Bluts gekostet hat. Obgemelter Pontanus will, daß die Rostocher, zu des gedachten Königs Gehorsam gebracht/ vnd die Verwaltung der Statt, dem ernanten Henrico von Mecklenburg, in des Königs Nahmen, übergeben worden seye. Vnd sagt er ferners, daß der König umbs Jahr 1317. den besagten Fürst Heinrichen, dem Lande Rostock, vnd allen Gebieten, vnd Vestungen, im Wendland/ so Jhme/ dem König, gehörig Lehenrechts weise zu verwalten, vorgesetzt habe, ausgenommen obgedachtes Castell Daneburg, am Ausfluß der Warne; vnd habe Er Fürst, oder Herr zu Mecklenburg, Henricus, Anno 1323. von König Christophen in Dennemarck, des vorigen Brudern, vnd Nachfolgern/ Rostock/ sampt aller Zugehörde, zu Lehen empfangen: Folgends aber, als König Albrecht in Schweden, geborner Hertzog von Mecklenburg/ vnd der Schwedische Rath, dem König Waldemar in Dännemarck, das Jhme vom Schwedischen König Magno überlassene Gothland, bestättigten, so seye hiedurch das Hertzogthumb Mecklenburg, vnd die Statt Rostock frey worden: daß hinfort dieselbe, die Cron Dännemarck nicht mehr für ihren Ober- oder Lehenherrn, erkant haben. Ob aber die Mecklenburger, mit dieser, des Pontani, Meynung durchaus zu frieden seyn mögen, lassen wir jetzt dahin gestellt seyn; vnd wenden vns wieder zur Rostock, allda die Burger abermals, Anno 1408. (Al. 1409.) ihren Rath abgesetzt, etliche aus der Statt gejagt, etliche in die Thürne gesetzt: Gleichwohl Sie, aus

gross-

grosser Noth/im Jahr 1416. oder 17. wieder gefordert, vnd dem Fürsten sechs tausend Marck Sundisch geben müssen. Anno 1427. erwöhlten die Burger 60. so sie dem Rath zugaben: Der älteste Burgermeister zog zur Statt hinaus; die andern zween folgeten Jhm nach, auch etliche Rathsleut. Anno 1430. wäre Rostock schier den Feinden verrathen worden. Anno 1436. ward der Rath abermals ausgejagt/ vnd kam die Statt darüber in die Acht, vnd den Bann. Die Professores haben sich, auff Befelch des Baßlerischen Concillii, unterdessen, nach Grypswalden begeben, allda sie etliche Jahr geblieben seyn. Es ward gleichwol Anno 39. auff Vnterhandlung der Hansee-Stätte, der alte Rath wieder eingesetzt; dergestalt, daß er, mit dem newen Rath in allen Dingen zugleich regieren solte. Anno 1451. grassirte allhie die Pest starck, also daß, in Mangel der Leute/ die Eltern ihre Kinder, die Kinder die Eltern ꝛc. selbsten ausführen, vnd in die darzu verordneten Gruben/ offt, heimlich bey der Nacht, werffen thaten: vnd als ein Geschlechter, Nahmens Conrad Mulsche, sein Eheweib, vnd 2. Töchter, in einem Schiebkarn zur Begräbnuß geführt vnd vermerckte, daß sein End auch nicht weit wäre, hat Er sich unter die Todten begeben, vnd ist bey ihnen gestorben, damit Er zu Hauß nicht unbegraben gelassen würde. Folgender Zeit, kam Hertzog Magnus von Mecklenburg, mit der Statt in Vnwillen, weil die Burger den alten Rath verjagt hatten, vnd dem Hertzog den Thumb in der Statt, zu St. Jacob/ zu stifften nicht gestatten wolten; darüber die Statt belagert ward: vnd hat Hertzog Bogislaus X. in Pommern, besagtem Hertzog Magno, seinem Schwagern/ 800. Pferde, vnd 300. Fußknechte zugeführt: Aber es kunten die Fürsten nichts an Rostock gewinnen; wiewol sie die Festung bey Warnemünde einnahmen, den Hafen versenckten, vnd die Statt blocquirt hielten. Es seyn aber die Rostocher, nichts desto weniger, mit ihren Schiffen ausgefallen, haben biß an Pommern, vnd auff die Insul Rügen/ gestreifft, vnd sich so lang gehalten, biß ein Vertrag/ zwischen Jhnen, vnd ihrem Hertzoge auffgerichtet ward. Obgedachter Lindebergius schreibet/ von dem besagten Handel den theils zum 1484. Micrælius aber zum 1488. Jahr referiren unter anderm/ also: Principes munitionem Varnæmundensem, cùm, continuis 12. diebus, arctissimâ obsidione eam coanguſtassent, cum toto opidulo, & ipsis contra maris impetum, ad tuendum litus, impactis palis, pice liquidâ illitis, incendio consumunt, portumque, demersis insanis saxis, obstruunt, & ita omnem Commeatuum subvectionem civibus intercludunt. Wie es im Jahr 1511. allhie zugangen, davon ist Meursius lib. 2. histor. Danicæ, vnd von dem Priester allda, welcher, ein gantzes Jahr vor Luthero, die Bäpstische Lehr getadelt hat, besagter Lindebergius, lib. 3. c. 17. Item lib. 4. c. 1. von der ersten Religions-Aenderung daselbst, vnd wie es den ersten Predigern allhie, so man bezaubert hat, ergangen, zu lesen. Siehe oben Dömitz. Anno 1518. regierte die Pest starck zu Rostock. Anno 1558. seyn die Trauben in den Gärten, umb S. Bartholomäi Tag, reiff worden. Anno 1560. war wieder allhie Auffruhr, wider den Rath, von deme die Burger Rechnung haben wolten, den Burgermeister absetzten/ vnd 60. Burger zur Verwaltung der Sachen/ verordneten, so biß aufs Jahr 65. gewehret, da der Hertzog Johann Albrecht von Mecklenburg aus Befelch des Kaysers, in der Stille Kriegsvolck in die Statt gebracht, vnd die Sach geschlichtet. Es musten die Burger ihme 73300. Reichsthaler für die Vnkosten, bezahlen, vnd die Soldaten 9. Monath vnterhalten; auch von allem Abbitte thun. Sie bekamen zwar die Jhnen entzogene Freyheiten/ nach 3. Jahren, wieder; gleichwol durfften sie die eingeworffene Mauren nicht auffbawen, biß Anno 1573. da es abermals Unruhen allda, vnd wegen der Freyheiten, Streit gabe, die Sach endlich verglichen ward, vnd die Rostocher sich erklärten, die Hertzogen Johann Albrechten, vnd Ulrichen, Gebrüder, zu Meck-

lem-




Saalfeld


Stassfurth





lenburg / für ihre Erbherren zu erkennen; welches Anno 1574. mit einem Aide/ hinter freyem Himmel geleistet / vnd bestättiget worden. Anno 1583. hat sich eine newe Strittigkeit / zwischen Hertzog Vlrichen / vnd der Statt erhaben. Anno 1625. ist allhie vnd zu Hamburg grosser Schade / durch Wind vnd Springfluten / geschehen. Als / folgender Zeit / vom Kayser / dem von Wallstein / Hertzogen zu Friedland / das Hertzogthumb Mecklenburg geben worden / so kam auch Rostock / mit gewissen Conditionen / an Jhn / der gleichwol die Statt vnd das Land / bey der Augspurgischen Confession gelassen. In den Relationen ist einkommen / daß sich Rostock / gegen dem gedachten Hertzog Albrechten von Friedland / Anno 1628. accommodirt / vnd tausent Musquetierer mit Condition eingenommen: aber im folgenden 29. Jahr / hätten sich die Kayserischen der Statt gantz bemächtiget. Als hernach / der König aus Schweden / die vertriebene Hertzogen von Mecklenburg / in ihre Erblander / wieder eingesetzt / so ertheilte Er Befelch / die Statt Rostock / da der Kayserliche General Wachtmeister zu Fuß / der Freyherr von Virnemont / zu gebieten hatte / durch eine Vmbsingung / aus der Wallsteinischen Hände zu bringen / so auch den 6. 16. Octobris / dieses 1631. Jahrs / mit Accord geschehen. Anno 1638. haben die Kayserischen die obangedeute Schantz bey Warnemünde / (so die Schwedischen / in besagtem 31. Jahr den 26. Augusti / auch einbekommen hatten) eingenommen. Was es hernach / wegen solcher Schantz / für Strittigkeiten abgeben / davon ist das Schwedische / Anno 1644. ausgegangene Manifest / wider Dennemarck; vnd dargegen auch die Königliche Dänische Widerlegung dieses Manifests / lit. C. von denen andern Sachen aber / die hieoben von Rostock eingebracht worden / ausser der offt angezogenen Rostochischen Chronick des Petri Lindebergii / des Georgii Braunen Stättbuchs Fünfften Theils / J. Isac. Pontani Buchs de Rebus Danicis / des P. Bertii 3. Buchs von den Teutschen Sachen p. 653. (da Er auch die Märckt / oder Plätz / die Gassen / Thor / vnd fürnehmste Geschlecht allhie / mit Nahmen nennet) vnd D. Leonhardi Wurffbains Tractats / von der Siebner Zahl pag 240. seqq. Joh. Angel. à Werdenhagen / part. 3. de Rebus p. Hanseat. cap. 22. fol. 326. seqq. Matth. Stephan. lib. 2. de Jurisdict. part. 2. cap. 2. n. 290. Limnæus lib. 7. de Jure publ. c. 44. in f. Joan Steinvvich. de Jurib. Civitatum; th. 13. C. Ens in delic. apodem. pag. 264. M. Heberer in der Egyptischen Dienstbarkeit / Abraham Sauer / in seinem Stättbuch / Ernestus Cothman. in Responso Academico. 47. num. 22. & Resp. 28. num. 13. D. Thomas Lansius / in Comm. de Academiis / p. 75. Martinus Magerus de Advocatia Armata / cap. 6. n. 170. pag. 211. Chytræus lib. 21. Chron. Sax. p. 556. seq. 558. seq. & lib. 23. p. 620. & 622. & lib. 26. pag. 732. seq. Lundorpius lib. 13. Sleid. Cont. pag. 154. seqq. vnd Schadæus in An. 1574. Contin. Sleid. zu lesen.

***

Saltza.

Dieses Nahmens seyn etliche Ort im höchlöblichsten Nieder-Sächsischen Craisse / vnd zwar der I. Im Ertzbisthumb Magdeburg / zwischen Salwerke / vnd Gomeren / oder zwischen Magdeburg / vnd Barby / an der Elb / 2. Meilen von Calb / vnd so viel auch von Magdeburg gelegen / so den Nahmen vom Saltzbrunnen / der allda erfunden worden / hat / sonsten aber Grossen Saltza insgemein genant wird. Ist eine alte Statt / die etwan frey gewesen / allda Kayser Carl der Grosse / nach dem Er endlich die Sachsen gar schwerlich gedämpfft / vnd überwunden / Anno 803. seinen ersten Reichstag gehalten haben solle; von welchem Letzne-

rus, in seinem Leben / cap. 41. zu lesen. An. 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger mit Hülff ihrer Bundsgenossen, auch diese Statt. Anno 1585. den 4. Maji hat das Wetter allhie zum Saltze / an Gebäwden / vnd Fenstern / vnd viel hundert Gulden Schaden gethan; daselbst auch / vnd umb Egeln, vnd an mehr Oertern, das Getreidisch, vnd sonderlich den Rocken also zerschlagen, daß die Leute wiederumb pflügen, vnd Gersten darein haben säen müssen; saget Johan. Pomarius, in der Magdeburgischen Chronick. Anno 1625. nahmen diese Statt / wie auch Staßfurt / Schönberg / Dreyleben / Creutzleben, Altensleben / vnd Hundsberg / wie diese Ort in der Franckfurtische Relation genant werden / die Käyserischen ein: welche Relation auch sagt / daß damahln der Wallsteiner / Statt / vnd Fürstliche Residentz Walstein eingenommen habe: der aber wie auch andere mehrere Ort / so bißweilen in den Relationen einkommen, sich nicht finden lassen wollen. Anno 1630. eroberten die Käyserischen Saltza abermahls. Anno 1632. hat des Generaln von Pappenheim Volck Saltza ausgeplündert. Anno 1642. umb den Eingang des Junii, erstiegen die Schwedischen diese Statt / führten etliche Chur Sächsische Soldaten mit sich hinweg; wie auch Vieh vnd Pferde: vnd plünderten die Statt.

II. Saltza.

IN Mechelburgischen, an dem Fluß Reckenitz, vnd den Pommerischen Gräntzen / so Lundorpius lib. 26. Contin. Sleid. pag. 637. Salinas, vnd ein Mechelburgisch Stättlein nennet. Melchias Nehel / in Erklärung des Landes zu Mecklenburg / sagt / daß es zu Sultaw Saltzquelle habe, allda vermittelst eines Gießwercks / das gesaltzene / vom wilden Wasser, gereiniget / vnd also gut Saltz gesotten werde: Welches / ohne Zweiffel, dieses Saltza seyn wird; wie dann auch dieser Ort / von Johanne Laurenbergio, in der Tafel von Mecklenburg / Sulte genant wird, welches Andere in Hoch-Teutscher Sprach für Saltze verstehen: wird auch zu Lüneburg vnd Schwäbischen Hall, die Saltzquell, die Sult vnd Sul / geheissen. In einer geschriebenen Reiß-Verzeichnuß, wird dieser Ort Soet genant / vnd gesagt, es lige solche Meckelburgische Statt fünff Meilen von Rostock; hab allda ein stattliches Saltzsieden / damit das Hertzogthumb versehen werde; davon auch der Nahm Soet komme; die Saltzpfannen seyen nicht bleyen, wie etwan an andern Orten, sondern eisern.

* * *

Schartou, Schartau.

NIcht weit von Magdeburg / bey Nigriy / gelegen, so jetzt ein geringes Dörfflein ist / so etwan Hertzogs von der Elben Titul geführet hat, sagt Johannes Pomarius, in der Magdeburgischen Statt-Chroniken / von seiner Zeit. Johannes Angel. von Werdenhagen / de Rebusp. Hanseaticis, part. 3. cap. 5. fol. 223. b. seqq. schreibet, als Kayser Carl der Grosse, den Wuckind zum Hertzogen in Sachsen gemacht / seye dieses Schartou zu einem Hertzogthumb worden, welches auch allhie verblieben, biß auff die Zeit Kaysers Otten des Grossen, welcher dieses Sächsische Hertzogthum / durch Hermannum Billingium, an die Lüneburger, gegen Winsen / transferirt; vnd seye hernach das Schartowische Hertzogthum, dem Andern Ertzbischoffe zu Magdeburg, Gislario, geschenckt worden: Kayser Otto

Otto der Ander habe die Pfaltzgraffschafft oder das höchste Gericht in Sachsen hieher nach Schartow an der Elb, gelegt, und diesem Gericht die Graffschafft [..]samen, und das Schloß Leburg (vielleicht Loburg) zugeben; und haben vorhin die Stätte an andere Stätte, ferners aber an das höchste Gericht zu Magdeburg, und von dannen an seine Pfaltzgraffschafft / gleichsam des Reichs höchsten Ort allhie zu Schartow appelliret; Jetzund aber seye an statt des Pfaltzgraven / der Ertzbischoff zu Magdeburg, wann Er das Reichs-Lehen empfangen thut.

***

Schleßwick.

Diese des Hertzogthumbs gleiches Nahmens Hauptstatt nennet Adamus Bremensis, der umbs Jahr 1100. gelebt / hin und wieder / Civitatem opulentissimam, ac populosissimam. Von Ihr schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick, am 4. Capitel, also: Die Statt Schleßwick (darvon sonst das gantze Land Jutland, welches von der Eyder, und Rendsburg, biß an Coldingen, auff 18. Meil Wegs in die Länge sich erstrecket, das Land, oder Hertzogthumb Schleßwick genennet wird) hat den Nahmen von einem Wasserfluß, Sleja, Slija, oder die Slije genant / so da entspringet im Walde Pole, nicht ferne vom Fürstl. Hollsteinischen Schlosse, und Hofflager Gottorp; folgendes vor Gottorp und Schleßwick, vorüber laufft, und letzlich in die Ost-See fällt. Daher schreibet der Edle, Gestrenge, und Ehrnveste Herr Heinrich von Ranzow, Königlicher Dennemärckischer Statthalter im Hertzogthumb Schleßwick und Holstein rc. in seinen Encomiis Urbium Holsatiæ hievon also:

Slesvigam porrò nos illam dicimus inde,
Quod Slijæ ad curvum est ædificata situm.

Die Longitudo ist 28. Grad, und 10. Minuten; die Latitudo aber 55. 54. Wer diese Statt anfänglich erbawet, ist mir unwissend: Aber König Erich in Dennemarck hat daselbst, im 848. Jahr, die fürnehmste Kirch, dem wahren lebendigen GOtt zugeeignet, und zu Ehren lassen einweyhen: Hertzog Adolph von Hollstein hat das Schloß Gottorff, so noch bey Schleßwick ligt, mit Graben / Pasteyen und Wällen, dermassen verwahret und befestiget / daß es nicht leichtlich ist zu gewinnen. Diese alte Statt Schleßwick hat viel Kriegs-Schaden erlitten und ausgestanden. Dann / vors Erste, liset man, daß Kayser Heinrich, mit dem Zunahmen Auceps, und Humilis, die Dähnen aus Hollstein vertrieben / Schleßwick eingenommen, und einen Marggraven des Römischen Reichs dahin verordnet habe: Und, als nach seinem Tode im 38. Jahr, die Dähnen den Marggraven zu Schleßwick, mit der gantzen Sächsischen Besatzung, umbgebracht, und Schleßwick eingenommen, hat Kayser Otto, Henrici Aucupis Sohn, ein grosses Kriegsvolck zusammen gebracht, ist damit, durch Holstein, in Jutland gefallen, und hat alles wieder einbekommen; auch zur mehren Ausbreitung des Christenthumbs, und des H. Göttlichen Worts, ein Bisthumb zu Schleßwick, im 946. Jahr auffgerichtet. Darnach, zur Zeit Kaysers Lotharii, hat Königs Nicolai in Dennemarck Sohn, mit Nahmen Magnus, Schleßwick belagert, und doch nichts außrichten können: Denn so wohl war dieselbe Statt befestiget / und verwahret, daß die gantze Macht des Königreichs Dennemarck / eine lange Zeit, darfür lag / und ihr nichts abgewan. Ferner hat König Erich in Dennemarck, beyde die Statt Schleßwick / und das Schloß Gottorff / lassen belagern, und auch (nemblich die Statt, wie Johann Peters im Jahr 1410. sagt) einnehmen. Weil aber Graff Heinrich von Hollstein,

zu Hamburg / Gelt, und Leute / auffgebracht / darzu auch Absagsbrieffe vom Rath zu Hamburg, dem König zugeschickt, und nun der König die Brieffe gesehen, ist Er, mit seinen Räthen, zu Rath gangen, und hat geschlossen / daß man die Belagerung des Schlosses Gottorff abschaffen / und die Statt Schleßwigk / ihren Burgermeister, wiederumb überantworten solte, auff die Eyde, und Pflichten, so Sie gethan hätten. Das Wapen der Statt Schleßwick ist ein hohes Schloß, sampt einem Stern, und dem halben Mond, darunter derer von Rantzow Wapen stehet, in einem besondern Schilde: Darauß auch zum Theil erscheinet, daß das Schleßwigische Gebiet entweder, vor Zeiten, denen von Rantzow gehöret, oder, daß / durch derer von Rantzow Vorbitte, und Angeben / diese Statt ihre Privilegia bekommen habe. Biß hieher besagter Angelus. Georg Braun / im 4. Theil seines Stättbuchs / C. Ens, in deliciis apodemicis per Germaniam, pag. 230. seqq. P. Bertius lib. 3. Rer. German. p. 667. und Andere, schreiben, daß Sleßwick vor Zeiten, eine gewaltige Hauptstatt in gantz Cimbrica, und ein sehr reicher Handels-Ort gewesen / weiln die Kauffleuthe aus Britannien / Franckreich, Hispanien, und Niederland, häuffig hieher gehandelt, und ihre Waaren, vom Teutschen grossen Meer, oder der Nord-See, an den Außgang der Eyder in dasselbe, und ferners auff dem Fluß Tren / oder Treja, nach Hollingstatt gebracht, und von dannen gen Sleßwick geführet, vnd, durch die Stätte des Balthischen Meers, hin und wieder, in Dennemarck, Nordwegen, Schweden, Liefland, Reussen und Preussen, gelegen, außgetheilet haben / und daß Sleßwick allbereit, zu des gedachtem Kayser Heinrich des Ersten Zeiten, eine starcke, und blühende Statt gewesen seye, die man auch Sliestorff geheissen habe; und daß der jetzige Nahm, wohl auch von den Slavis, oder Wenden, herkommen möge; welche sich lang allhie auffgehalten, nach dem sie umbs Jahr Christ 1064. diese grosse Statt eingenommen, das Heydenthumb allda wieder eingeführt, das Bistumb abgethan / den vom König Erico erbawten Tempel / sampt der Statt / zerstört, und hergegen ihre Tempel da herumb erbawet haben; deren Merckzeichen, sonderlich an S. Michaelis runder Kirchen, auffm Berge, ausserhalb der Statt, an dem Weg, da man nach Flensburg raiset, zu sehen: Als aber Sie / die Wenden, von dannen verjagt, und die Christliche Religion allhie wieder eingeführt worden, so hätte man den Dom, oder Bischöffliche Kirche zu S. Peter erneuert und auch die Engelländer / nahend dem Marckt / eine Kirch zum H. Geist genant, erbawet, dabey ein Spital gestanden: Es seye auch an des Doms Mittags-Seite / S. Nicolai Kirch, sampt einem Augustiner Closter / gegen Morgen gelegen, gewesen: Aber davon sehe man fast kein Anzeig mehr: Wie dann diese Statt / durch die Krieg, so gering worden, daß sie kaum etwas von der vorigen Herrlichkeit / mehr weisen könne; gleichwohl / bey den benachbarten Friesen / noch den alten Nahmen, den ihr die Dänen, vor Zeiten, gegeben, nämblich Hedebui, behalte, den auch noch eine Capellen / am Vfer der Slye / habe, die man Hedebui, oder Heideba, Hetheby, vnd Hedeby / nach einer Königin in Dennemarck / (oder vielmehr in Sieland, so nur ein Theil des Königreichs ist) Nahmens Hetha, die endlich allein das Jutland behalten, nennet. Vnd dann so schr:ibet J. Isac. Pontanus, der Dänische Geschicht-Schreiber, daß im Jahr 948. die Dänen, den, vom Kayser Heinrichen gesetzten / Marggraven / zusampt des Kaysers Ottonis I. Gesandten, getödtet, und die Sächsische Burger allhie vertilget; welches aber gemelter Kayser, an den Dänen, hart gerochen / und, wie man wolle, den ersten Bischoff, Nahmens Marcus, dahin gesetzt habe: Es seye aber folgends diese Statt, vom Könige Haraldo in Norwegen ausgeplündert / und verbrandt worden; darauff erst die obgedachte Wendische Zerstörung, im Jahr 1064. erfolgt seye. Anno 1135. ward König Nicolaus in Dennemarck / allhie, und insonderheit von den Sleßwickern, umbgebracht.

Anno

Anno 1221. oder 22. ist in dieser Statt ein Concilium, vom Cardinal Gregorio Crescentio, gehalten worden. Ums Jahr 1248. nahmen Schleßwick die Dänischen, und ums Jahr 1253. die Holsteiner ein. Anno 1288. ist die Statt gantz ausgebrennen. Anno 1295. hat Hertzog Volmar von Schleßwick, das obgedachte Schloß Gottorp, als es vorher zerstört worden/ wieder von newem erbawet, mit Gräben allenthalben umgeben, vnd mit Wällen vnd Bollwercken versehen. Anno 1325. starb Hertzog Erich von Schleßwick; darauff König Christoff in Dännemarck, das Hertzogthum Schleßwick mit Gewalt eingenommen; obwoln der Hertzog einen Sohn, Nahmens Woldemar, hinterlassen, dessen sich Graff Gerhard zu Holstein angenommen, vnd den König/ von Belagerung deß gemelten Schlosses Gottorff/ abgetrieben; so sein Lager auff dem Hesteberg, oder in monte Gabellino, gehabt. Und ob wol Er, zum andern mahl Gottorff belagerte, so verjagte Ihn doch besagter Graff Gerhard wieder von dannen. Anno 1416. hat König Erich aus Dännemarck Schleßwick belagert, vnd ist Anno 1417. wieder darvor gezogen, und hat die Statt den 15. Julii eingenommen/ konte aber dem Schloß Gottorff dabey nichts abgewinnen; vnd haben die Holsteiner diese Statt auch bald wieder erobert. Anno 1426. kam er wieder darfür, zog aber/ als Er vernahm, daß die Hannsee-Stätt den Holsteinern zu Hülffe kämen/ abermals unverrichter Sachen / von dem Schloß vnd auch der Statt, ab. Anno 1528. haben die Bürger allhie/ wider den Geistlichen Stand/ auffrührisch zu werden angefangen/ vnd vor erst die Mönche, aus dem Grauen Closter gejagt, die schöne Closter-Kirch in 2. Theil mit Balcken vnd Brettern unterschieden; vnd das ober Theil zum Rathhause / das unter Theil aber, zur offentlichen Tabern, da man Bier und Wein schencket, gemacht; vnd in dem Chor/ dem Bödel, oder Scharffrichter, eine Wohnung verordnet, wie noch heutigs Tags augenscheinlich zu sehen; schreibet Nicolaus Helduaderus, ein Landkind / in Sylva Chronol. Circuli Baltici, pag. 81. im Jahr 1623. Der auch pag. 222. meldet/ daß Hertzogs Apolphi zu Holstein Cantzler zu Gottorff, D. Adam Trotziger, so Anno 1584. gestorben, die schöne Kirch zu Schleßwick, auff dem Holm, von schönen Porphirstein gebawet/ habe abbrechen lassen; welche vielleicht der Adelichen Jungfrawen Closter-Kirch im Holm, oder halben Insel allhie, seyn wird, deren Andere gedencken, vnd daß solches Closter noch stehe, sagen thun. Sonsten ligt im übrigen diese Statt Schleßwick/ sie habe gleich von den gedachten Slavis; oder vom besagten Fluß Slye, vnd dem Sächsischen Wörtlein Wick; oder anders woher, den Nahmen, (wie dann gemeldter Helduaderus will, daß sie vor Zeiten Hadeby / Urbs odiosa genennet worden) noch heutigs Tags gar wol; hat auch einen stattlichen Hafen oder Port, aus dem man bald in den Belt kommen kan. Es gibt viel Handwercksleute allda, und macht man sonderlich schöne, vnd sehr gute Messer, die sie gar lustig mit Silber wissen einzulegen. Der oberwehnte Dom stehet auch noch, in welchem die Ketten, mit denen König Erich, als Er auff Anstifftung seines Brudern, Hertzog Abels zu Schleßwick, umgebrachter, und todter ins Wasser ist gesenckt worden, sollen zu sehen seyn. Es werden darinn unterschiedlich viel Fürstliche Begräbnussen gewiesen, von denen obgedachter Helduader, part. 2. pag. 49. seqq. zu lesen ist: darunter deß obernanten Hertzog Erichs zu Schleßwick, der Anno 1325. gestorben, Grabschrifft, also lautet:

Anno milleno migrans C. ter V que viceno,
Gregorii Festo, Deus huic miserator adesto.
Hic Dux magnanimus, Patriæ Servator Ericus,
Woldemari Natus, Patri jacet associatus.

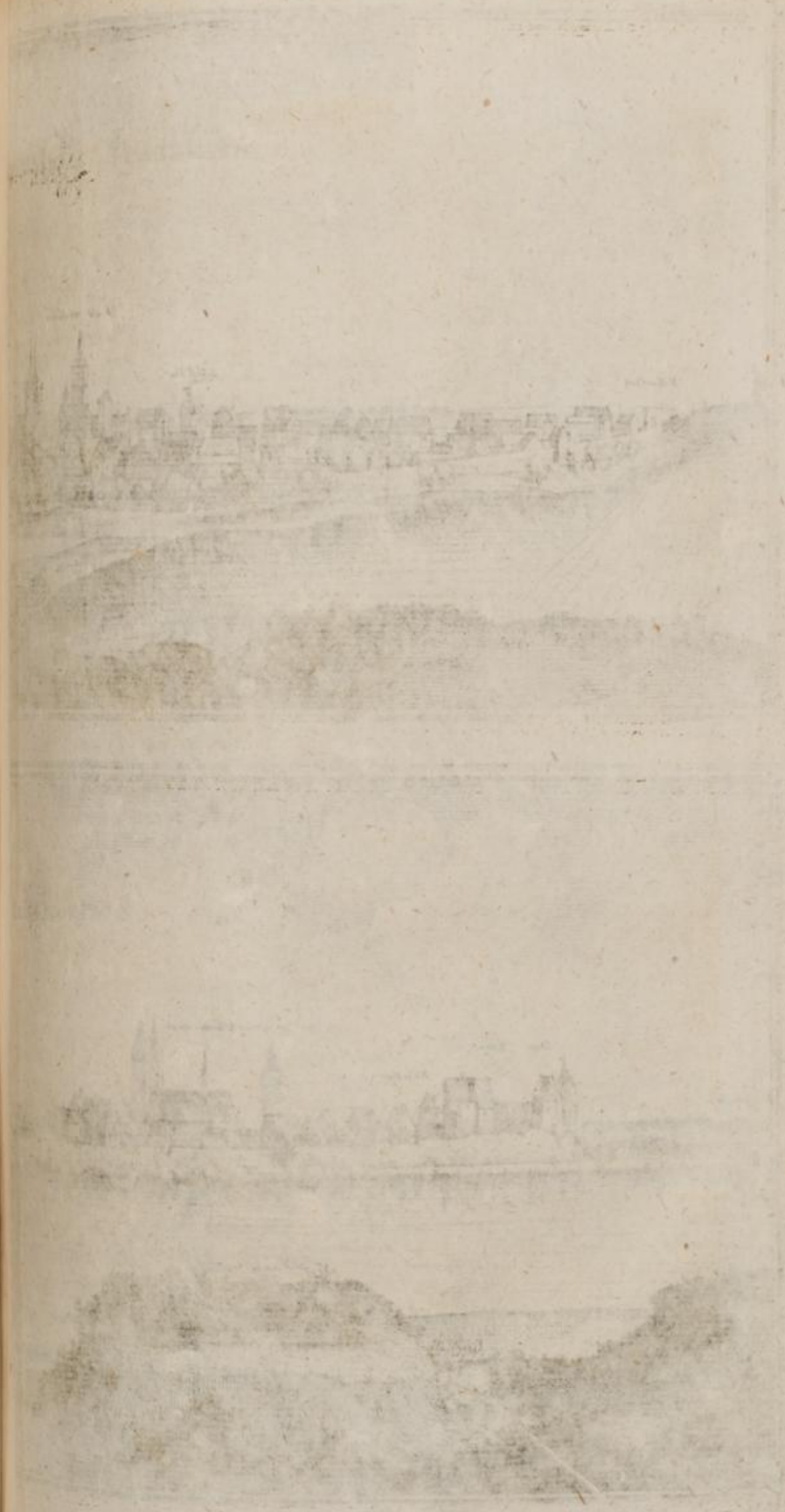
Es gehört aber diese Statt der Zeit / Hertzog Friederichen zu Schleßwick vnd Holstein zu, dessen Hochfürstl. Gn. wie oben im Buchstaben G. gesagt worden, in dem

offterwehnten, vnd nahend dieser Statt gelegenem prächtigen vnd vesten Schloß Gottorp, oder Gottorff, Hoff halten: dessen grossen Thurn Hertzog Adolph von Schleßwick, so Anno 1459. gestorben / erbawet; Hertzog Adolph aber / so Anno 1586. allhie verschieden, das Schloß selbsten sehr gebessert hat. Der Zoll allda soll jährlich ein Grosses ertragen: wie man dann schreibet, daß bey guten Jahren allhie / auff die 50. tausent Ochsen / die man aus Dännemarck, nach Teutschland getrieben, den Zoll bezahlt haben.

Was das obgedachte **Bistumb zu Schleßwick** anbelangt, so setzet zwar Augustinus Brunnius, in seinem libello Synoptico &c. Anno 1608. getruckt, tit. 2. de Episcopis Germaniæ, p. 141. seqq. die letztere Bischöff allhie, in folgender Ordnung; als da gewesen, Ditlevus von Wisch, so Anno 1517. Godiscalcus von Alsfeld, so Anno 1541. gestorben. Deme succedirt Tilemannus Hussen, der nach zweyen Jahren, aus einem Bischoff / ein Superintendens worden. Fridericus Hertzog zu Holstein / König Friederichs des Ersten in Dännemarck Sohn, so Anno 1556. Hertzog Adolph deß vorigen Bruder, der Anno 1586. Fridericus II. König in Dännemarck, so Anno 1588. gestorben. Und dann Christianus IV. der nächste König in Dännemarck. Es ist aber im Jenner, deß 1645. Jahrs / aus Holstein berichtet worden, daß Schleßwick in vielen Jahren keinen Bischoff mehr gehabt: Das Stifft zwar habe noch seine Domherren und werden die Canonicaten, von Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck, vnd dem Hertzoge von Holstein, Ihren Favoriten verschencket. Chytræus lib. 19. Sax. pag 490. schreibet also: Adolphus Holsatiæ Dux, Episcopus Slesvvicensis, in servitutem q. redigit Canonicos, quæ res occasionem speciosam Fr derico II. Daniæ Regi, postea præbuit, ut mortuo Adolpho, statim totam diœcesin Slesvvicensem ipse occuparet, & relaxatis aliquantum Collegii molestiis, & juribus pristinis magna ex parte restitutis, ipse, per suos Præfectos, diœcesin deinceps gubernaret. Vor Jahren / ist dieses Bistums Reichs-Anschlag gewesen, alle Monat fünffe zu Roß, und 15. zu Fuß: Aber es hat Holstein Anno 1587. den 22. Martii, die Exemption desselben, am hochlöblichen Käyserl. Cammergericht erhalten: Und gibt daher dieses Stifft zum Teutschen Reich nichts mehr.

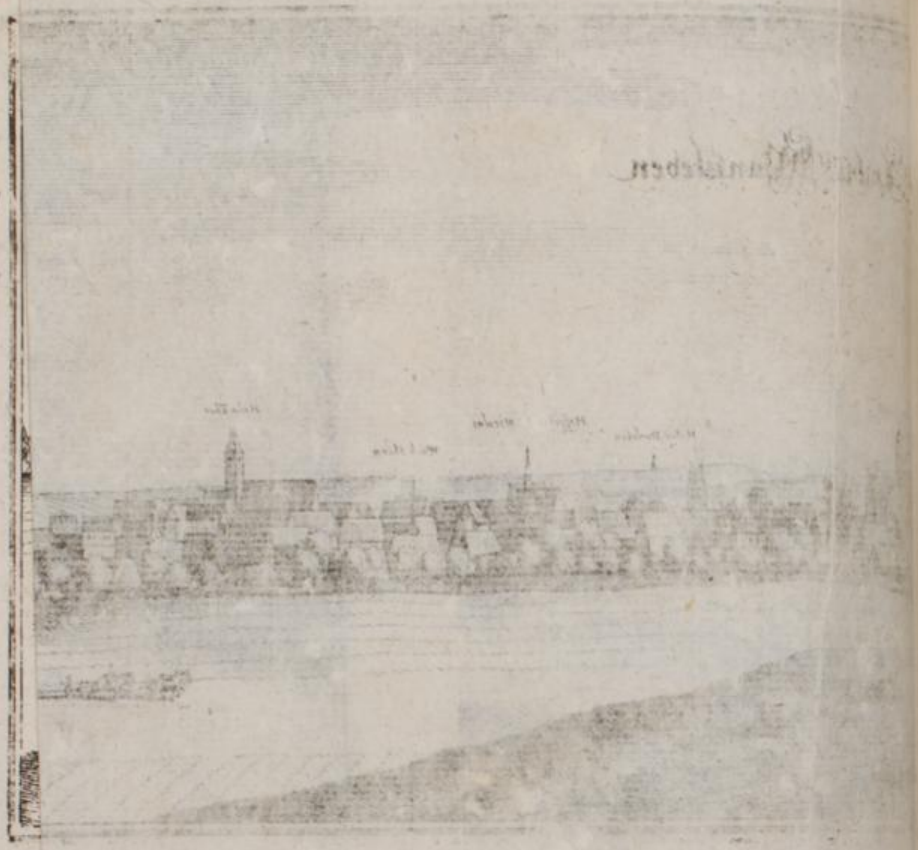
Was endlich das Land, oder Hertzogthum anbelangt, so von der Statt Schleßwick den Nahmen hat; so ist von demselben oben im Eingang dieses Tractats, in der Nieder-Sächsischen Länder-Beschreibung, gesagt worden.

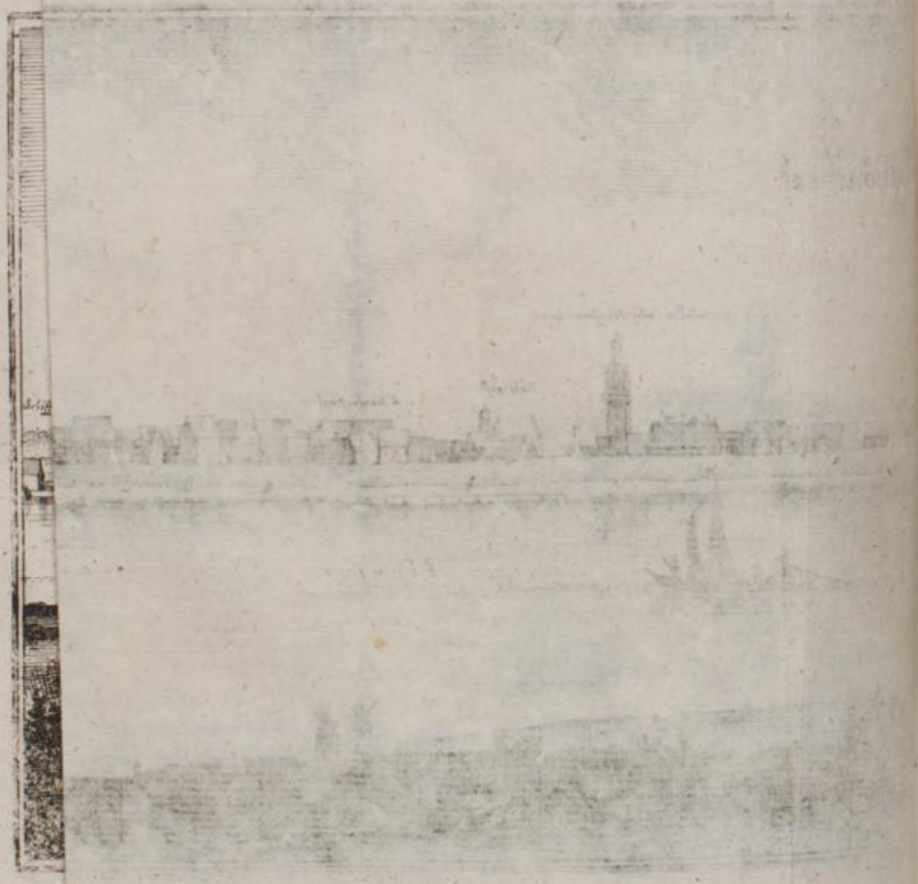
Ausserhalb dieser Statt, seyn noch Anzeigungen zu sehen, von dem **Dännewerck / oder Danewirck** / oder dem gewaltigen Wall, der seinen Anfang / zun Zeiten Käyser Carls deß Grossen, vnd König Gottfrieds in Dännemarck / als die Gräntzen zwischen Sachsen und Dännemarck gemacht worden, bekommen haben, vnd hernach etlichmahl verbessert worden seyn solle; weiln die Dänen sich dardurch, vor der Sachsen Einfäll, versichert machen wollen. Wie es dann ein gewaltiges Werck gewesen, und ist in solchem nur ein Thor, den Durchreisenden offen gelassen worden; wie hievon unterschiedliche Scribenten, vnd darunter auch obgedachter Braun, Bericht thun. Der offt angezogene J. I. Pontanus schreibet, lib. 5. rer. Dan. pag. 131. daß solcher Wall oberhalb Sleßwick und Gottorff, zwischen der Ost- und West-See, in der weite von acht oder neun Meilen ohngefehr / sampt einem Graben vnd Thürnen, oder vielmehr Warten / das andere mahl / zun Zeiten Käyser Ottens deß Ersten, vnd dann das dritte mahl unter Käyser Friederichen dem Ersten, noch mehrers vnd mit einer Mauer von gebackenen Steinen versehen worden; von dannen nicht weit, sich das Feld Lehde weit ausbreitet. Und in Chorographia Daniæ, schreibet Er, von Unserer Zeit also: Prope autem Slesvvicum ipsum &c. insignis hodieque ad Isthmum, qui




Stadt und Amt Wantsleben


Stadt Schönebeck





ibi est, Agger visitur, fossarum, ac Valli vestigia ostentans, quod Opus Danorum, vulgò Danewirck / appellant. Olaus Worm. lib. 1. Danicor. Monumentor. p. 55. 58. & 59. meldet folgendes: Christianus Cilicius, de bello Ditmarsico, lib. 1. vallum, inquit, illud, adhuc nostro tempore muris, & aggestâ terrâ, insigne, quod à Nostris Danwerck, hoc est Danorum Opus appellatur, & propter Caroli M. exercitum adventantem, à Godofredo Daniæ Rege, structum, (Circa ann. 808.) perductumque est, à Sinu Oceani Britannici, Slye / dicto, haud procul Slesvico, & Gothorpia, usque ad Hollinstadium, quod Eidora amnis, in Germanicum mare se exoneraturus, alluit. Saxo tamen lib. 10. ut & plerique alii, Thyræ, cognomento Danebod, Ethelredi Regis Angliæ, filiæ, Gormonis, Conjugi, (Haraldi qui circa æt. Othonis I. Imp. flor. matri) hoc Opus tribuit; item Cranz. lib. 4. Daniæ, cap. 21. & Sueciæ lib. 5. c. 8. Ericus Pomeranus, Thyram ligneam tantùm hanc munitionem fecisse refert. Quidam matri Thyræ, & Haraldo filio, opus tribuunt. Joh. Adolphus Cypræus Annal. Eccles. (Slesvic.) lib. 1. c. 10. ait, Autoritate Reginæ permotos, Opus illud aggressos esse Scanos, Selandos, & Fionios; Jutos verò, & Slesvicenses. Commeatum, seu Alimoniam, Operariis subministrâsse Godofredus, vel Gotricus, ergò cœpit. Alii absolvêre, & Waldemarus I. seu M. muri auctuarium addidit. Murus ille multis in locis 7. pedes latus obser. & 18. altus, quamvis magna ex parte jam lateres eruti, & ipse dirutus sit, ita, ut rudera saltem supersint. In ejus præsidio quandoque 60. millia hominum collocata fuisse legimus. Biß hieher dieser. Siehe auch Stephanum Johannis Stephanium, in seinen notis, zum zehenden Buch des oberwehnten Saxonis Grammatici, Dänischer Historj / fol. 199. seqq. von diesem Danwerck in Cimbrica Chersoneso.

* * *

Schönbeck.

EIn Stättlein im Ertzstifft Magdeburg, an der Elb gegen Saltza über, vnd bey 2. Meilen oberhalb Magdeburg gelegen / so in den vorigen Kriegen, allbereit bekant worden ist. Dann Anno 1278. überzogen die Marggraven zu Brandeburg / sampt ihrem Oheim / Hertzog Albrechten zu Braunschweig, den Ertzbischoff Bernharden, gebornen Graven zu der Welve, der sich nach seinem besten Vermögen gewehret, Wolmerstedt erobert / aber Schönbeck vergebens belagert hat. Hernach, im Jahr 1307. am Tag Calixti, nahm der 28. Ertzbischoff zu Magdeburg / Henricus, ein Fürst von Anhalt, dieses Schönbeck ein. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg mit ihrem Bischoffe Gunthero, einem Graven von Schwartzburg, gewonnen die Magdeburger, mit Hülff ihrer Bundsgenossen, Schönbeck, demselben ab; gabens aber hernach dem Stifft wieder. Anno 1550. den 26. Septembris, hat Hertzog Georg von Mecklenburg / dieses Stättlein eingenommen / vnd gebrandschatzt; zu welchem allhie Hertzog Moritz von Sachsen, Churfürst, kommen / vnd haben darauff mit einander die Statt Magdeburg belagert. Als im folgenden 51. Jahr / mit ihr / der Statt, Fried gemacht worden, so seyn, den 8. Novembris, die Magdeburgische Soldaten, in die zwey tausend starck, vnd in die 130. Reuter, hieher gezogen, da man sie, den 9. Novembris, vollend bezahlt hat; wie hievon, beym Pomario, an unterschiedlichen Orten seiner Magdeburgischen Chronick, zu lesen. Anno 1630. haben die Kayserischen, weiln die Burger neben den Bischofflichen Soldaten, nicht fechten wolten, Schönbeck bald erobert. Es wurde aber das Stättlein, gleich darauff, den 20. Septembris, wie-

wieder aus Magdeburg überfallen / vnd das Thor eröffnet. Anno 1632. zu Eingang deß Jahrs haben die Pappenheimischen, Schönbeck ausgeplündert. Anno 1644. als die Kayserischen vnd Schwedischen in dieser Gegend, vnd zwar die Kayserischen bey Magdeburg / Herr Feld-Marschall Torstensohn aber, im Haupt-Quartier zu Wantzbeck, General-Major Königsmarck zu Grossen Saltza, der Helsich General-Major Geyß zu Geymersleben 3. Meilen von Magdeburg, vnd das Schwedische Fußvolck allhie zu Schönbeck lang still gelegen, so hat dieser Ort wieder viel ausgestanden. Melchias Nehel / in Beschreibung deß Ertzstiffts Magdeburg / sagt / es gehöre Schönbeck jetzt dem Dom-Capitul zu Magdeburg.

Schwabstedt.

EIn vorhin Bischofflich Schleßwickische Residentz, im Hertzogthum Schleßwick gelegen, allda Anno 1600. eine Magd schwanger worden, vnd 3. Hunde gebohren, die alsbald nach der Geburt gestorben. Man saget, sie solte mit einem Englischen Hunde Gemeinschafft gehabt haben; schreibet Nicolaus Helduaderus part. 2. Sylvæ Chronol. Circuli Baltici, pag. 265.

Schwan, Swan, Cycnea.

EIn Fürstlich Mechelburgisch Stättlein vnd Ampt / zwischen Güstrow / vnd Rostock gelegen. Marscalcus, in vitis Obetritarum cap. 31. sagt, beym Lindebergio, in der Rostochischen Chronick, lib. 1. c. 8. daß zu Herula, Werlovio, oder Werl / (so ein Schloß vnd Stättlein gewesen) Godescalcus, der 31. Wendische König gekrönt worden, so 2. Meilen von Rostock, an der Varna, neben dem Dorff Wick, vnd dem Stättlein Schwan / gelegen / vnd von Wercken vnd Gelegenheit deß Orts, so zwischen den Wälden vnd Pfützen sehr fest war; dahin der 39. Wendische König Nicolotus geflohen, vnd daselbst, vom Henrico Leone, Hertzogen zu Sachsen, hart belagert / vnd mit Hinderlist ausser der Statt, umgebracht worden. Seine zween Söhn, Pribislaus, vnd Wertislaus, haben durch heimliche Weg, die Ihrige darauff hinweg gebracht vnd hernach diesen ihren eignen Ort verbrant. Es ist zwar derselbe folgends wieder ein wenig auffkommen, hat aber doch zum vorigen Kräfften nicht mehr gelangen können, als / an dem Gestade der Nevel, das besagte Stättlein Schwan (so Er anderswo auch Siuam Lateinisch nennet) entstanden ist. Joh. Isacius Pontanus schreibet / lib. 7. rerum Danicar. pag. 421. daß Nicolaus von Werle, Herr zu Rostock / denen zu Suan, (Schwan) nicht allein etliche Mansmat, oder Erdläste, vnd die Nacht in der Warne zu fischen; sondern auch das Gestad desselbigen Flusses nächer Güstrow werts, zur Viehweide überlassen vnd bewilliget, daß sie / wie andere seine Stätte, deß Rechts vnd Freyheit, sich gebrauchen sollen.

Schwerin, Swerin.

DIese Statt ligt im Hertzogthum Mecklenburg, an einem langen See, so von Ihr den Nahmen, vnd der Swerinsche See geheissen wird, vnd 12. Meilen von Rostock. Sie ist Anno 1163. von Hertzog Heinrichen dem Löwen zu


Prospect der Fürstl. Hochlöbl. Residt. Statt
Schwerin



zu Sachsen gebawet / und befestiget worden: wie / in der Cosmographia Munsteri. lib. 5. c. 433. der letzten Edition, zu lesen. Er gab sie aber seinem streitbaren Ritter Güntzel, und macht ihn zu einem Graven zu Schwerin: von welchem / in der Braunschweigischen Chronick p. 143. also stehet: Dieser Ritter Güntzel ist gewesen / aus dem Adelichen Geschlecht dero von Bartenschleben / so / durch GOttes Segen / noch heutigs Tags im Flor / und zur Wolffsburg Hauß halten. Graff Güntzels wird / in Hertzog Heinrichs des Löwen Geschicht, offt und viel gedacht: Erscheinet aus allen Relationibus, daß er ein frommer Herr, und zugleich ein rechter Kriegs-Held gewesen. Er hat / mit seiner Gemahlin, erzeuget vier Söhne / Graff Helmolden / Graff Heinrich den Ersten, Graff Güntzeln den Andern / und Graff Friderichen, der ist Anno 1200. zu Hildesheim Domherr gewesen, und ward Anno 1237. Bischoff zu Schwerin, regierte aber nur zwey Jahr. Heinrich der Erste erhielte den Stammen, war bey Kayser Otten dem Vierten in grossen Gnaden; nahm König Woldemar zu Dennemarck, in seinem eigenen Reich gefangen / führete ihn in Sachsen, und setzte ihn gefangen auff die Vestung Danneberg / biß er sich mit grossem Gelde loß machte. Der Letzte dieses Geschlechts ist gewesen Graff Otto, mit dem Zunahmen Rosa, der hat eine Tochter, Richardis mit Nahmen / hinterlassen, die freyete Hertzog Albrecht zu Mechelnburg. An. 1352. Drey Jahr darnach starb Graff Otto / und kam die Grafschafft Schwerin ans Hertzogthumb Mechelburg. Und am 191. Blat wird gesagt, daß An. 1211. gewelter Kayser Otto, durch Beförderung Graff Heinrichs zu Schwerin / mit Seiner Majestät Siegel, aller seiner Vorfahren / dem Stifft Schwerin ertheilte Privilegia, bestättiget habe; auch den Burgern zu Schwerin die Freyheit / und Gerechtigkeit gegeben / daß sie zu Wißmar, in den Hafen, frey, und ohne Widerred eines Menschen / mit zwey grossen Schiffen, Koggen genant, und mit kleinen / so viel sie wolten, Kauffmannschafft brauchen möchten: Uber das / solten sie auch, an allen Orten Sächsischen Landen, von allen Zollen entledigt, und befreyet seyn; und daher es komme, daß die Burger zu Schwerin, noch heutigs Tags weder zu Lübeck, noch zu Wißmar, Zoll geben thäten. Biß hieher die besagte Chronick. Petrus Lindebergius, meldet / lib. 2. c. 10. Chron. Rostoch. daß Hertzog Albrecht zu Mecklenburg, der Anno 1349. zum Hertzog gemacht worden / die Grafschafft Marion, oder Schwerin / wieder an Mechelburg / durch Krieg gebracht / und sich darauff, mit den Graven von Teklenburg / so Zuspruch zu Schwerin gehabt, verglichen habe. Bey jüngster Veränderung in diesem Lande, kam Schwerin auch an den von Waldstein, Hertzogen zu Friedland; ward aber folgends, durch Hülff des Königs aus Schweden / Anno 1631. im Hewmonat / wieder von ihrem Herren / Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg und zwar die Statt mit Gewalt, das Schloß aber mit Accord erobert / dessen Fürstl. Gn. noch der Zeit allhie Hoff halten. Anno 1558. seyn allda 84. Häuser / vom Wetter, verbronnen; welches erstlich in einer Ehebrecherin Hause / so mit dem Hoff-Marschalck zu thun, geschlagen hat; wie Chytræus lib. 19. Saxon. pag. 514. berichtet. Nicol. Helduaderus, in Sylva Chronol. schreibet / part. 2. pag. 161. also: Anno 58. seyn zu Schwerin 48. Häuser vom Wetter angesteckt / und abgebrant / welches erstlich in einer Ehebrecherin Hauß, so mit dem Marschalck gebulet / eingeschlagen / und beyd, den Ehebrecher / und die Ehebrecherin / zu todt geschlagen, daß sie in ihren Sünden dahin gefahren. Dabey zu mercken / daß bey einem / oder dem andern, die Zahl muß versetzt oder umgekehrt worden seyn; welches dann leichtlich mit 84. und 48. geschehen kan. Anno 1630. ist ein Knab von zehen Jahren, etlich mahl allhie entzuckt worden, und hat viel unterschiedliche Sprachen geredt. Anno 1651. den 18. Julii, ist diese Statt / sampt dem Rathhause, ausgebronnen, also, daß nur das Fürstliche Schloß, und die Kirche, sampt

etlich wenig Häusern / auff der Schilff übrig geblieben.

Was das vorerwehnte Bistumb allhie anbelangt / so ist solches vorhin in der Statt Mecklenburg / vnd desselben Erster Vorsteher Johannes Scotus, Anno 1062. gewesen; welchen / im vierten Jahr seines Ampts, namblich Anno 1066. den 10. Novembris, die Wenden, so die Christliche Religion auff ein newes hinweg geworffen / jämmerlich gemartert / vnd Jhme Händ vnd Füsse abgehauen haben. Also ist selbiger Ort hernach 83. oder 84. Jahr, ohn einen Bischoff gewesen, vnd erst unter Kayser Conraden dem Dritten, Eberhard, oder Einehard An. 1160. der ander Bischoff zu Mecheinburg worden; deme bald hernach Bruno, oder Berno, oder Benno, der dritte Bischoff, succedirt hat; welcher, als in den Wendischen Kriegen, gedachte Statt verwüstet, durch obgemelten Hertzog Heinrichen den Löwen / aus Zulassung Kayser Friederichs des Ersten, Anno 1170. hieher gesetzt worden ist. Er, der Hertzog / hat nicht allein einen Dom zu Schwerin erbawet, sondern auch dieses newe Stifft, von den Gütern / die Er mit seinem Bogen, vnd Schwert, erobert, reichlichen begabt. Vnd gibt man für, Hertzog Heinrich habe umb diese Zeit, die Vnchristen / bey tausenden, in die Schwerinische See, nicht weit von Fichel, (so noch oben an der See ligt) treiben, vnd allda vom gedachten Bischoff Bennone täuffen lassen, daher der Ort den Nahmen bekommen habe, daß er die Döpe genant werde. Siehe die obgedachte Braunschweigische Chronick fol. 142. & 149. Andere haben das 1168. theils das 1178. der Versetzung; Henricus Meibomius in Chron. Riddagshus. pag. 5. das 1163. Jahr der Stifftung; Chytræus aber lib. 1. Saxon. vnd Lindebergius das 1170. Jahr, den 6. Septembr. der Einweihung der Bischofflichen Kirchen allhie / lib. 1. Chron. Rostoch. cap. 8. Siehe Joh. Adolphi Cypræi Annales Ecclesiasticos Slesvicenses. Im Jahr 1500. war Conradus Lostius, von obgedachtem ersten Bischoff / vnd Märtyrer / dem Johanne Scoto, zurechnen, in der Ordnung des 30. Bischoffe allhie zu Schwerin. Als mit der Zeit die Domherren die Römisch Catholische Religion auffs hefftigste vertheidigten; So ist Anno 1530 das Evangelium in S. Georgen Capell vor der Statt, vnd hernach in der Franciscaner Kirch nahend dem Schloß, vom Ægidio Fabro, vnd andern zu predigen angefangen worden; welcher Faber, von dem edichten Blut Christi / (so allhie etlich hundert Jahr verehrt worden, vnd welches Graff Heinrich von Schwerin, dem Dom-Capitul geschenckt vnd folgends Anno 1552. Hertzog Johann Albrecht von Mecheinburg / verbrennen lassen) ein eignes Büchlein geschrieben; darzu D. Luther eine Vorrede gemacht hat. Dieser Hertzog Johann Albrecht hat am ersten den Dom allhie zu Schwerin zur Begräbnuß der Fürsten zu Mecheinburg, verordnet, die zuvor im Closter Doberan seyn begraben worden. Vnd ward am ersten seines Herrn Vattern Bruder, Hertzog Heinrich / der im besagten Jahr gestorben hieher geleat. Wehmerus, in seinen Observationibus Practicis setzet noch im 1615. Jahr dieses Bistumbs Monatlichen Anschlag von 30. fl. Andere haben nur 3. zu Roß / 5. zu Fuß / oder 56. fl. Vnd saget einer daß der Hertzog von Mecklenburg dasselbe sine onere eximiren, vnd nichts mehr geben wollen; daher noch die Sach Anno 1602. in Camera strittig gewest seye. Die Herren Reinkingh vnd Wurffbain / haben 10. zu Roß vnd 10. zu Fuß, oder 160. fl. In der Nürnbergischen Anno 1650. wegen der Schwedischen Satisfaction Gelder / gemachten Repartition, findet sich dieses Stifft Schwerin / Monatlich einfach / zu 96. angelegt. Vnd ist nunmehr dasselbe / durch den Anno 1648. publicirten General Friedens-Schluß / zu einem Weltlichen Fürstenthumb gemacht vnd Hochgedachtem Hertzogen zu Mecklenburg, Herrn Adolph Friederichen, der solches, biß daher administrirt gehabt, mit Condition / überlassen worden; wie oben im Eingang dieses Tractats, vnd Beschreibung der Me-

chel-

delburgischen Länder / dessen Meldung geschehen.

Es ist aber die Bischoffliche Residentz nicht allhie zu Schwerin / sondern zu Butzow / oder Bucephalea, oder Peutino, gewesen, so auch eine Mechelburgische Statt, vnd festes Schloß, in der Gegend Güstrow, und an der Warne/ gelegen ist; darein da ein Wasser, so von bemeltem Güstrow herunter kompt, fället, welches vom Melchia Nehel in Beschreibung Mechelburg pag. 356. die Nobel, vom Chytræo, und Lindebergio, aber Nebula, genennet wird. In den neuesten Fürstlichen Meckelburgischen Streit-Schrifften, wegen der Vormundschafft des Jungen Hertzogen von Mechelburg/ zu Güstrow, Herrn Gustaff Adolphen/ wird, in Einer, dieses Butzow ein sumpfiger / und ungesunder Ort genant; in einer andern aber solches verneinet. Gedachter Nehel sagt, es habe allhie noch ein Jungfraw-Closter. Anno 1631. haben die Schwedischen Butzow eingenommen.

* * *

Segelberg, Sigeberga.

VOn diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick, im 17. Capitel, unter andern, also: Segeberge hat daher den Nahmen: Als Kayser Lotharius auff eine Zeit, war zu Bardewick welches damahls noch eine gewaltige und herrliche Statt war, fand sich zu ihm Vicelinus, der nachmals Abbt zu Segeberge ward, und zeigete ihm an, daß in Wagria ein trefflicher Berg wäre / darauff ein Schloß zu setzen, und davon das gantze Land beydes Christliche Lehr anzunehmen, und Tribut zu geben / könte zu zwingen seyn. Diese Wort des Priesters bewegten den Kayser, daß Er sich auffmachte, und die Gelegenheit des Orts selbst besichtigte, auch dazu beforderte die Befelchhaber, und Verwalter durchs Land. Da Er nun befand, daß alles gelegen wäre zu einer Vestung / that Er der Landschafft zu nähest umbher Befehl / daß sie an demselben Ort eine Vestung bawen solten, und nennete den Berg darauff Er ein trophæum, oder Siegszeichen stecken ließ / den Siegberg / (montem victoriæ) auff der Sachsen / Sprache den Segeberg, der sonst zuvor hieß der Aelberg. Das Stättlein Segeberg ligt in Wagria, am Wasser die Trawe genant, vier Meilen von Lübeck. Wer es anfänglich erbawet, finde ich nirgends: Das Schloß aber daselbst, hat (wie gesagt) zu bawen befohlen Kayser Lotharius, im 1134. Jahr. Als nun das Schloß gefertiget, satzte der Kayser einen drauff, von seinen Hoffleuten / mit Nahmen Herman, und befahl Ihm, daß Er, unten an dem Berge, ein Kirch bawen solte, und darüber Vicelinum zum Auffseher verordnen; so auch geschehen; und hat solches Closter der Kayser, zu Bardewick, im 1237. Jahr den 17. Tag des Mertzmonaths / bekräfftiget. Nach dieses Kaysers, und seines Statthalters Hermanni, Tode, hat Heinrich von Badewide, so mit der Grafschafft Stormarn begnadet worden, das Schloß Segeberg eingenommen. Nicht lang darnach überzog Primislaus, (der Meckelburgische Fürst) der die Statt Lübeck innen hatte, Segeberg, im 1140. Jahr. Das Schloß war damals so wol befestiget, und besetzt / also / daß Er dasselbige nicht kunte einbekommen. (Andere sagen von Ja, und daß er das Schloß auch verstöret habe, ist aber keine Gewißheit da) das Kloster, sampt dem Stättlein, steckte er in den Brand. Nach Pribislai Tod, hat Graff Adolph der Ander in Holstein im 1188. Jahr, Segeberg eingenommen. Vnd obwol Hertzog Heinrich in Sachsen / mit dem Zunahmen der Löwe, Segeberg folgends belägert, hats doch Egge von Stüren, sampt seinen Verwandten, und Bundsgenossen, dahin gebracht, daß er von der Belagerung hat müssen ablassen. Auch hat Hertzog Wolde-

mar der Ander zu Schleßwick, Segeberg lassen zweymahl bekriegen. Als Er zum andern mahl darfür gelegen, haben sich die Belagerten offt / durch ungewöhnliche Wege herauß gemacht, vnd Profiant hinein geholet. Solchem aber ist der Hertzog zuvor kommen / hat sie auff allen Seiten hart belagert, vnd mit Hunger zu zwingen gedacht. Die Belagerten hielten sich auch in der eussersten Noth auff, vnd schütteten offt Kalck herauß / daß es die Feinde für Mehl halten / vnd gedencken solten / sie hätten noch an Victualien keinen Mangel. Letztlich / da sie sich keiner Hülff zu getrösten hatten / vnd der Hunger mit ihnen überhand nahm / fiengen sie erst an / sich zu bedencken / ob sie ihr Leib, vnd Gut ausdingen, vnd dem Hertzogen das Schloß auffgeben wolten, kunten solches auch kaum über ihr Hertz bringen, vnd ihnen beständiglich fürnehmen. Ehe denn aber diß ins Werck gesetzet ward, kam Hertzog Woldemar die Bottschafft, daß sein Bruder, (Canutus, Anno 1202.) der König von Dennemarck, todt wär. Darumb eilete Er bald ins Königreich, ließ ihm die Kron vnd Succeßion überantworten, vnd kam folgendes Jahrs wieder herauß, vnd nahm gantz Hollstein ein. Im 1315. Jahr, hat Hartwig von Reventlow darauff gedacht, wie er Graff Adolphen das Schloß Segeberg möchte einnehmen, vnd es zustellen Graff Gerharden, Graffen Heinrichs Sohn / nachdem Er ihn, als tüchtig zum Regiment, erkennete. Hat sich derhalben auffgemacht, in Jäger-Kleidung zum Schloß hinein, biß in die Schlaffkammer kommen, vnd hat also den Graffen erschlagen, das Schloß eingenommen, vnd es hernacher Gerhardo überlieffert. Da auch beyde Brüder, vnd Graffen, Nicolaus, vnd Henricus, einen grossen Zanck hatten / mit den benachbarten Stätten, Lübeck, vnd Hamburg, vnd die Stätte darauff, auff nachgeben Graffen Johansen in Wagrien, zweyhundert gerüste Pferde gen Segeberg legeten / auff daß sie drinnen mercken möchten, die Schliche der Jenigen, so ihnen Schaden zufügeten; ward Graff Heinrich, ein geschwinder Herr, sehr ungedultig, fiel bey Nacht ins Stättlein Segeberg, entführete die zweyhundert Pferde mit sich hinweg, nahm die Reuter, vnd Bürger, die er fand, vnd auff den Handel bestellet waren, gefangen, führete sie in seine Verwahrungen, vnd schatzte sie biß sie sich vollkömmlich mit Gelde lösten. Im Jahr 1534. hat Graff Christoff von Altenburg, (oder Oldenburg,) sampt denen von Lübeck / Segeberg geplündert / vnd ausgebrant / ohne einige Absagung, nach Kriegsgebrauch. Haben auch das Schloß belägern wollen / weil es aber besetzt gewesen / haben sie es müssen bleiben lassen. Das Wapen des Stättleins Segeberg ist ein Schloß / oder Thurn, auff einem hohen Berg stehend, darauß zwey Kriegs-Fähnlein stecken. Biß hieher der gedachte Angelus. Andere sagen, es lige Segeberg gar luftig in der Höhe, nicht weit von einem See, zwischen Lübeck, vnd Hamburg, vnd zwar 7. Meilen von Hamburg, 4. von Lübeck, vnd 6. von Kiel / vnd gehöre der Zeit dem König von Dennemarck, der daselbst über sein gantzes Gebiet in Hollstein einen Statthalter habe: Seye ein feine Statt / hab ihr Wappen vnd Freyheiten, Anno 1265. von den Graven zu Hollstein, Stormarn, Wagrien vnd Schauenburg bekommen: Es habe da vorhin gehabt ein Augustiner Closter / in dessen Tempel obgedachter Graff Adolph von Hollstein / Johannis des Andern Sohn, begraben, welcher in dem Schloß allhie / (so höher auf dem Berg / als die Statt / liget, vnd schön ist) von obernantem Hartvico Reventlavio, einem Hollsteinischen Edelmann, seinem Amptmann, dessen Tochter Er, der Graff, geschwächt / mit sampt einem Knaben / den Er mit des besagten Reventlow Tochter, wie man sage, bekommen, im Jahr 1315. umbgebracht worden; wie solches auch seine Grabschrifft allhie außweise: In selbiger Kirche ligen auch viel vom Adel begraben, sonderlich die Walstorffer / deren Wappen da hangend zu sehen. Ausserhalb der Statt ist ein Obeliscus, so 52½. Schuch hoch, den Herrn Heinrich von Ranzow, ältesten Königlicher Statthalter allhie Anno 1590. auffrichten lassen; davon Georg

Braun


STADA.

Braun im 4. Theil seines Stättbuchs/ und F. Syveertius, in seinen deliciis, pag. 579. Von dem Anfang aber des gemelten Schlosses allhie/ item dem obgedachten Vicelino, und andern mehrern / Joh. Angelius à Werdenhagen, in Antegressu part. 4. de Rebusp. Hanseat. fol. 467. seq. (da Er in etwas dem besagten Angelo zu wider ist) zu lesen. Als Anno 1621. König Christian aus Dennemarck sich allhie befande, ist zu Ihme Pfaltzgraff Friederich, Churfürst, eine kurtze Zeit gewester König in Böheim den 28. Hornung, vnd folgenden Tags, auch andere Fürsten des Reichs/hieher kommen; und zoge Fridericus den 6. Martii, die Andern aber den 7. diß, wieder von hinnen ihren Weg. Anno 1644. haben die Schwedischen das Schloß allhie in den Brand gesteckt; wie in der Franckfurtischen Herbst-Relation dieses Jahrs, stehet. In dem Tomo 5. Theatri Europæi. wird fol. 630 gemeldet/ daß/ als der Schwedische Feld-Marschall Torstenson, Anno 1644. wieder aus Holstein gangen, Er Rentzburg vnbesetzt gelassen, vnd nacher Newmünster zu gezogen seye, daselbsten Er die Armeè in Schlacht-Ordnung gestellet, und von dannen hieher auff Segeberg, welches in Brand gesteckt worden; von hinnen aber auff Oldesloh zugangen seye; von dannen Er seinen Weg nach Ratzeburg/ Boitzenburg, Vitzen, Helmstatt, Aschersleben, und Bernburg/ genommen habe.

* * *

Sommerscheburg.

EIn Schloß im Ertzstifft Magdeburg, nahend den Braunschweigischen Gräntzen gelegen. An. 1178. starb Albrecht Pfaltzgraff zu Sachsen und Graff zu Sommerscheburg. Seine Schwester, Fraw Adelheid, war Aebtißin zu Quedlinburg, die wolte ihres Brudern Herrschafft erben; aber Hertzog Heinrich der Löw wolt ihr das nicht lassen gut seyn, gab für, Er wäre zur Pfaltz der nächste Erb. Aber die Abbtißin hieng sich an Ertzbischoff Wichman zu Magdeburg, und verkauffte demselbigen die Herrschafft. Darüber kam besagter Hertzog Heinrich von Sachsen in Harnisch, zog vor die Sommerscheburg und zerstörte sie. Wie aber Hertzog Heinrich hernacher in die Acht gethan, und seine Güter mehrertheils den Frembden zu theil wurden, ist die Herrschafft Sommerscheburg beym Stifft Magdeburg geblieben. Anno 1199. kam sein Sohn, Hertzog Heinrich/ Pfaltzgraff am Rhein, seinem Brudern, Käyser Otten dem Vierten/ zu Hülff, vnd gewan dem Ertzbischoff zu Magdeburg ab/ Gattersleben/ Löpene/ und die Sommerscheburg. Der 17. Ertzbischoff zu Magdeburg Ludolphus, deme dieses geschehen, und der Anno 1209. gestorben, soll die zerstörete Sommerscheburg wieder gebauet haben. In einer Franckfurtischen Relation stehet/ daß Anno 1626. Dennemarck Hötenßleben, vnd das Hauß Sommerßburg zwey Magdeburgische Aempter, mit Accord eingenommen hätte; welches letztere, ohne Zweifel, besagtes Sommerscheburg seyn wird.

* * *

Stade, Stada, Stadium,

DJese an dem Fluß Swinga oder Zuinga, nicht weit von der Elb, Unterhalb Hamburg, oder auff der Mittagsseiten, im Ertzstifft Bremen gelegene Hansee-Statt, wird vom G. Brattern, im 5. Theil seines Stättbuchs, für die allerältiste Statt in Sachsen gehalten/ als die 323. oder 633. Jahr, vor Christi Geburt, sey erbawen worden: Vnd sagt auch P. Bertius, lib. 3. Commentar. Rer. German. pag. 675. daß sie die ältiste in gantz Sachsen, und mit deß Ptolemæi Siatu-

tanda könne verglichen werden; vnd wollen theils, daß sie von dem Lager der Römischen Soldaten allda, den Nahmen habe: Welches man aber dahin gestellt seyn läßt. Sie ist mit Wällen, Gräben, Mauren, Bollwercken, vnd einem Zeughause, wol verwahret. Hat 4. Pfarrkirchen neben etlichen kleinen Kirchen. In S. Marien Closter liegt Pfaltzgraff Heinrichs, Käyser Otten deß Vierten Bruders, erste Gemahlin Agnes / Pfaltzgraff Conrads am Rhein Tochter, begraben, welches Sie von ihren Gütern reichlich begabet, auch besagter ihr Eheherr, demselben das Dorff Heredorff zugewant hat; wie in der Braunschweigischen Chronick, pag. 202. stehet. Gedachter Bertius nennet die Kirchen S. Pancratii, Nicolai, Cosmi, Joannis, vnd Georgii, die es / ausser der Alten Abbtey allhie habe mit Nahmen. In deß Lindenbrogii Werck, dessen Titul, Scriptores rerum Germanicar. Septentrionalium &c. wird am 142. Blat gesagt, daß in dem Chor deß alten Closters S. Georgii allhie / deß Ertzbischoffs von Bremen / Gotfridi, Grabschrifft in Stein gehauen / mit folgenden Worten gelesen werde: Anno Domini 1363. in die beatæ Barbaræ, obiit venerabilis Pater, Dominus Godefridus, nobilis de Arnesberghe, Sanctæ Bremensis Ecclesiæ Archiepiscopus, hic sepultus. Orate pro eo, qui per 12. annos injustas injurias, à suis, f. passus; sed tribulantes eum graviter à DEO puniti fuerunt. Ein Wolweiser Rath, hat allhie ein Gymnasium, so wol bestellt / angerichtet, in welchem nicht allein die Lateinisch, Griechisch vnd Hebräische Sprachen; sondern auch gute Künsten gelehret werden; vnd bey deme sich Casmannus, vnd Severinus Sluterus, vor diesem befunden haben. Es hat die Statt einen grossen Platz, oder Marckt, ein feines Rath- vnd Kauffhauß, offentlichen Weinkeller / vnd andere gemeine Gebäw vnd Burgerhäuser: vnd seyn die Inwohner freundlich, so die Frembden gerne beherbergen. Der Lufft ist gesund; das Lager zimlich lustig; das Land herum schön vnd fruchtbar / von allerhand Sachen, vnd haben die Burger / ausser der Statt / schöne Landgüter vnd Gärten: vnd seyn vor dem nächsten Krieg auch die Vorstätte wol bewohnt gewesen. Die Schiffstellung ist bequem, vnd zum Kauffhandel gar gelegen. Es hat die Statt die Freyheit / Müntz zu schlagen / item zu jagen, vnd andere herrliche Freyheiten, vnd darunter auch diese erlangt / daß alle Schiff, woher sie auch vom Meer kommen, vnd auff der Elbe nacher Hamburg hinauff wollen, bey dem Einfluß, oder Außgang der besagten Zulinge, oder Swinge / oder Schwinge, (davon aus Saxo Grammaticus lib. 1. Hist. Danic. zu lesen) in die Elbe, unterhalb Stade, (da bey eine Schantz) Ancker werffen, sich aufhalten / vnd dem Inhaber deß Ertzstiffts Bremen / auch dem Rath allhie / einen gewissen Zoll geben müssen. Und darff insonderheit niemands einiges Faß Wein / wie solcher Nahmen haben mag, vorüber führen, Er habe dann zuvor, nach Gelegenheit, den Fürgesetzten deß obgedachten Weinzollers zu Stade, den Zoll entrichtet; welche aus der Statt, mit ihrer Geleitschafft vnd Trabanten, ordentlich, biß an die Schiffe selbsten, auff die Elb beruffen werden müssen / denen man ein gewiß Maß Weins / aus allen vnd jeden, auch den kleinen Fäßlein, zum versuchen oder kosten, zu geben hat: vnd so etwas davon den gedachten Fürgesetzten, gefällig / sein muß es Ihnen, um rechtmäßigen werth / verkaufft werden; es wolte dann Einer lieber / wann Er darwider handelt, auch gar von Hamburg / durch Schreiben zurück beruffen / wieder hieher sich begeben, darüber in einen Vergleich sich einlassen, vnd die aufferlegte Straff abrichten. Die besagte Statt Hamburg ist gleichwol mit dieser Statt Stade, wegen der Jurisdiction auff der Elbe, vnd Verführung deß Getraids, etwan strittig gewesen, davon Chytræus lib. 19. Saxon. p. 490. zu sehen. Sonsten gehört Ihr, der Statt, auch die hohe vnd niedere Obrigkeit über die, so ihrer Bottmäßigkeit unterworffen, zu wie an den Gerichtsstätten beedes am Ufer der Elb, wider die Meerräuber, vnd auch auff der andern Seiten, ausser dem Gros-

sen Ther, auff dem Berge, wegen anderer Wolthäter, in acht zu nehmen. Es hat diese Statt, vor Jahren, aigne Graven, und Marggraven, gehabt, von denen Albertus Cranzius lib. 6. Sax. cap. 5 & 6. Joh. Angelus á Werdenhagen de Rebusp. Hanseat. part. 3. c. 2. fol. 212. seqq. zu lesen. Die Inwohner solcher Grafschafft, werden Stadenses, Stadingi, und Steelingii genant, mit welchen man, weil Sie sich, in den unwegsamen Pfützen dieses Ertzstiffts, auffgehalten, Anno 1234. einen schweren Krieg, auff Antrib des Papsts, geführt, als die man der Ketzerey halber beschuldigt hat; wie Aubertus Miræus, in seinem Chronico, schreibet. Andere sagen, die Domherren von Bremen hätten diesen Krieg angesponnen weiln besagte Leut dem Ertzbischoff widerspenstig gewesen und gleichwol mehrertheils für ihre Freyheit gestritten; und daher Ketzer haben seyn müssen: Weil Sie aber vom Papst und dem Käyser Friderico II. in den Bann und die Acht, seyn erkläret worden, so ist es Ihnen endlich übel ergangen; sonderlich nachgehender Zeit und das letztemahl im Jahr 1294. da Sie fast gäntzlich ausgetilget worden seyn. Siehe hievon insonderheit den Ubbonem Emmium, lib. 30. Rerum Frisicarum, pag. 143. seqq. Man hat zu solcher Graffschafft, vor Jahren auch Dithmarsen gerechnet. Es ligt darinn Hertzfeld, oder Herfelda, bey der Eyde; davon oben im H. gesagt worden. Nach der gedachten Graven Abgang, hat sie noch andere Herren, und darunter auch Hertzog Heinrichen den Löwen zu Sachsen gehabt, ehe sie an das Ertzstifft Bremen kominen ist; wie bey gemelten Cranzio, Emmio, am ende des 6. Buchs, Werdenhagen und Andern, und auch beym Angelo, in der Märckischen Chronick Bericht gethan wird. Käyser Philippus, ein geborner Hertzog zu Schwaben, hat solche Graffschafft hernach diesem Ertzstifft umb gegeben; aber der Statt Staden ihre Freyheiten gelassen. Es haben gleichwol des erwehnten Hertzog Heinrichs des Löwen Söhne, Käyser Otho der Vierte, und Pfaltzgraff Heinrich, sich der Statt Staden nicht verziehen, sondern dieselbe Anno 1206. gestürmet, und, sampt dem Schloß, (welches, nach dem diese Statt von den Dänen, und Nortmannen zerstöret, aber von den Marggraven, und Graven allhie, wieder auffgerichtet worden, Sigfridus, Henrici deß Gütigen Sohn, der umbs Jahr Christi 1000. gelebt, an dem Ort, da jetzt S. Pancratii Kirche, wie Bertius berichtet, erbawet gehabt) erobert, und daselbst den Ertzbischoff Hardwigen von Bremen gefangen genommen. Es hat aber gedachter Pfaltzgraff Heinrich, so Anno 1227. gestorben, vor seinem Ende, die Graffschafft Stade, dem besagten Stifft Bremen, wie die Braunschweigische Chronick sagt, wieder übergeben; ob schon Etliche wollen, daß sein Herr Bruder, gedachter Käyser Otto, solches gethan habe; welches aber Ihrer beeder Bruders Sohn, dem Hertzog Otten, gar nicht gefallen hat, daß ein solche herrliche Graffschafft, die sein Herr Großvatter, gemelter Hertzog Heinrich der Löw, an sein Geschlecht gebracht, dergestalt davon kommen solte. Es hat die Stadt Staden, so Anno 1619. der König aus Dennemarck eingenommen, in den vergangenen Jahren, eine langwierige Belagerung ausgestanden, biß Sie endlich vom Obristen Morgan dem Herrn Generaln, und Graven von Tilly, den 7. Maji, Newen Calenders, An. 1628. ist übergeben worden; in welchem Jahr auch die Pest allhie gar starck regieret hat. Anno 1632. haben diese Statt die Käyserischen verlassen, und dieselbe darauff die Schweden eingenommen, aber, nach etlicher Zeit, solche ihrem newen Ertzbischoffe, Herrn Friederichen, deß Königs in Dennemarck Herrn Sohn, restituirt. Anno 1645. den 13. Hornung, kam Herr Hantz Christoff von Königsmarck, Schwedischer General Leuten Ampt, vor der, nicht weit vom Ausgang der Schwinge in die Elb, angefangenen Schantz, so Er besetzt hinterlassen, auff beeden Seiten des Teichs, nahend an die Vorstatt, das Haschenfliet genannt, und eroberte sie im ersten Anlauff, eröffnete hernach die Thor, und griff die Statt selbsten an, die sich auch,

auch, den 14. diß, mit Beding an Ihn ergeben. Sihe den 5. Theil deß Theatri Europæi, fol. 686. seqq. Und von solcher Zeit an, ist sie in Schwedischen Händen/ auch selbiger Cron, sampt dem gantzen Ertzbistum Bremen, bey den General Friedens-Tractaten gelassen worden; wie oben an seinem Ort Bericht geschehen. Anno 1649. hat allhie zu Stade, wie man aus Hamburg geschrieben, ein Kind, so das andere wiegen sollen, vnd aber solches nicht schweigen wollen, Ihme mit einem Messer die Gurgel abgeschnitten, da dann die Mutter/ so im Hoff gewäschen/ vnd ungefehr dazu kommen, das andere Kind mit dem Waschholtz auch darnieder geschlagen, vnd sich hernach erhencken wollen; aber von einem Mann noch errettet worden ist. Relat. Francof. Autumn. d. an. pag. 91. Anno 1651. ward die Statt mehres beängstiget, wie in den Zeitungen einkommen ist.

Nahend Staade liegt das Closter Lybenthal/ wie in jetztgemeltem Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 296. b. gesagt wird.

Stargard.

IM Hertzogthum Mecklenburg, so zum Unterscheid der Statt New Stargard in Pommern Alt Stargard genennet wird. Melchias Nehel, in Erklärung deß Landes zu Mechelnburg, sagt, am 357. Blat, also: Die Herrschafft Stargard ist mit den Stätten New Brandenburg vnd Friedland, an der Ucker-Marck vnd Pommerischen Gräntzen/ durch Heurath/ von der Chur vnd Marck Brandenburg gebracht worden. Abrahain Sauer, in seinem Stättbuch, schreibet am 295. Blat, also: Stargard ein Königlich Schloß in Mechelburg, davon die Grafschafft Stargard daselbst genant, von den Wendischen Fürsten der Obetriter gebawet/ nachmals vom Marggraven Johanne, dem Ersten Churfürsten zu Brandeburg, vnd Othone III. dem Gütigen/ Gebrüdern, auffs new angefangen/ vnd der Marggraven gewesen, biß Anno 1290. Marggraff Albrecht der Vierte zu Brandeburg, Fürst zu Anhalt, ein Sohn Ottonis deß Dritten, Sie seine Töchter Beatrici zur Mitgifft geben, welche Henrico dem Löwen, einem Wendischen Herrn in Melchelburg verheurath ꝛc. Joh. Isac. Pontanus, lib. 7. rer. Danicar. meldet, daß Anno 1317. der Marggraff die Herrschafft Stargard, oder dasselbige Gebiet, vnd Landschafft, dem Heinrichen von Mecklenburg zu verwalten übergeben; vnd hergegen der Mecklenburger das Schloß Werdenhagen/ vnd Oldenburg/ dem Marggraffen (Waldemar) Lehensweise zu besitzen überlassen habe: So zu Temptn geschehen. Joh. Micrælius, in Beschreibung deß Pommerlands/ meldet, daß Stargard zu der Zeit den Mechelburgern eingeraumet worden, da Churfürst Albertus zu Brandeburg, seiner Tochter, diß Herrschafft; beneben Newen Brandenburg, zur Ausstewer mitgeben: Friedland aber hätten die Mechelnburger/ nachdem sie sich einmal, in dem Märckischen Kriege/ dessen bemächtiget, immerfort behalten, und darüber mit den Märckern inserheit viel Kriege geführt. Und dann/ so berichtet Petrus Lindebergius, lib. 2. Chron Rostoch. cap. 10. daß Johanne, welcher mit seinem Bruder Alberto, Anno 1349. am ersten vom Kayser Carlen Vierten, zu Hertzogen vnd Reichs-Fürsten gemacht worden, das Land Stargard durch Heurath zu Mecklenburg gebracht habe; vnd seye besagter Albertus der Erste gewesen, so sich einen Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten der Wenden, Graven zu Swerin vnd Herrn zu Rostock und Stargard, geschrieben; dessen Tituls sich noch heutigs Tags die Hertzogen von Mecklenburg gebrauchen. Welches dann unterschiedliche Meinungen seyn.

Stad-

Stasfurt.

EIne Statt im Ertzstifft Magdeburg, drey Meilen von Saltza, vnd an dem Fluß Bode, oder Buda, gelegen / vnd daher sie auch so viel, als Statio Portus ad Budam, heissen solle. Ist berühmt wegen des stattlichen Saltzwercks; weil / von dannen auch den Benachbarten das Saltz reichlich mitgetheilet werden kan. Dresserus, in seinem Stättbuch, will, daß diese Statt Anno 1177. von den Hertzogen zu Sachsen / durch Versatz vnd umb eine gewisse Summ Gelts kommen seye: Cyriacus Spangenberg aber schreibet / in der Mantzfeldischen Chronick / cap. 249. daß sie vorhin Anhaltisch gewesen; aber vom Kayser Ottone IV. dem Graff Heinrichen von Anhalt abgewonnen / vnd Hertzog Albrechten zu Sachsen übergeben worden; welche aber Kayser Fridericus II. im Zorn erobert, dem besagten Hertzogen, der es mit Kayser Otten, wider Ihn, gehalten, zu Hohn zerstört, vnd darnach dem Ertzbischoff zu Magdeburg geschenckt habe. Die Braunschweigische Chronick sagt auch, daß Kayser Otto Anno 1215. mit Gewalt, den Grafen zu Anhalt die Statt Staßfurt genommen; Vnd Pomarius meldet ingleichem daß Kayser Friederich der Ander Staßfurt eingenommen, vnd dem Bischoff Alberto zu Magdeburg, geschenckt habe. Sie hat sich, vor Zeiten, als eine Bundsgenossene / vnd Hansee-Statt, stätigs zu den Magdeburgern gehalten: deßwegen sie auch denselben zu dancken / daß sie Anno 1278. nicht gar / vom Marggraven zu Brandeburg / Otten mit dem Pfeil, der sie / sampt dem Schloß, gar hart belagert, vmbgekehrt, vnd zu Aschen worden ist. Anno 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg, mit ihrem Ertzbischoff Günthero, haben die Magdeburger auch Staßfurt eingenommen. Anno 1640. seynd bey Staßfurt 20. Finnische Rotten von den Ober-Sächsischen auffgeschlagen worden, daß kaum zehen davon kommen. An. 1641. hielten sich die Weymarischen allhie auff / vnd thaten da den Kayserischen etwas Widerstand. Anno 1644. als die Kayserisch-Gallaßischen / bey Bernburg / gegen die Schwedischen / lang still gelegen / haben sie allein Erxleben / so Anno 1166. zum Ertzstifft Magdeburg erkaufft worden, vnd diese Statt Staßfurt, besetzt behalten, so sie, zu ihrer Correspondentz Lini nach Magdeburg / gehabt. Von den Schwedischen hergegen ist besetzt gewesen / München, Neuburg, Neu Gattersleben, Kalbe, Barbey / Mützlingen / Saltze, Schönbeck / Wantzleben, Halberstatt / Quedlinburg / Aschersleben / Sandersleben / Mantzfeld, Bösen / Wettin, Petersberg, Hall / Aacken vnd endlich Zerbst, Burg / vnd Newen Haldenslebens, ohne die Oerter, welche sie in dem Barbischen Winckel inngehabt; wie in Tomo 5. Theatri Europæi fol. 631. b. stehet; vnd am folgenden 632. Blat gesagt wird, daß nach dem endlich die Kayserischen bey Bernburg, nach Magdeburg aufgebrochen, auch die Schwedischen fortgezogen seyn, auff Schönbeck vnd Borg, 3. Meil unterhalb Magdeburg; die Kayserischen aber theils auff Möckern, Zigeser / (so theils Sigeser heissen, vnd daß es ein Stättlein, 3. Meilen von Brandeburg / vnd 6. von Magdeburg gelegen, vnd zum Ertzstifft Magdeburg gehörig seyn solle, sagen thut,) vnd auff Niemeck; der Feld-Marschall Torstensohn seye wieder auff Schönbeck gangen / von dannen auffs Closter Litzka, Zerbst, vnd gegen Niemeck / da es dann nachend ein hartes Treffen geben, darinn der Herr Feld-Marschall Leutenant Enckefurt gefangen worden; Graff Broy aber davon kommen. Darauff ruhete Herr Torstensohn 3. Nacht zu Güterbock, zog hernach wieder zurück auff Zerbst, vnd zu Aacken über die Brück; theils seiner Völcker aber nahmen ihren Weg auff Köthen; folgends gieng der Zug Leipzig vorbey, vnd vor Pegau / &c.

Was den obgedachten Fluß Bode anbelangt, so entspringt derselbe, den Landtafeln nach, in der Grafschafft Rheinstein. An dem Ort, da sie aus dem Hartz heraus kommt / ligt / zu beeden Seiten derselben / ein wunderseltzames felsichtes Gebürg / fast ohne Gebüsch, der Roßtrapp genant, da gemeltes Wasser / welches so wohl, als die Felsen, viel krümmen machet, über dasselbe, mit einem grossen Geräusch, so man sehr weit hören kan, herunter fleusst. Auff dem einen Felsen, welcher überaus hoch, scharff, vnd spitzig, vnd man, wie auff einer Dachförsten, fast nicht ohne Gefahr, hinzu kommen kan, sihet man eigentlich zwey natürliche sehr grosse Roßtrappen, welche stäts voll Wasser seyn, vnd bescheidentlich zu erkennen, daß es nicht aus Kunst, oder sonst ausgehauen seye, vnd berichten die Leute herumb, daß, auff dem andern Felsen gegen über, auch zwey Roßtrappen, gleich, als wenn das Pferd mit den 2. förder Beinen daran gehaffte habe, zu sehen, vnd erzehlen eine Geschicht / oder Fabel / wie einer seine Liebste, durch Hülff der schwartzen Kunst, auff einem Pferde, in einem Sprung, hinüber geführt, vnd seye der Braut ein gantz güldene Crone ab- vnd in die Bode gefallen, darinn sie noch lige. Vnfern davon, vnd unterhalb Blanckenburg, ligt an der Bode / ein schöner Flecke, der Thal / oder zum Thal genannt. Fast eben dergleichen Vbersprung, oder Felsen, wiewohl mit Gehültz sehr zugewachsen, sihet man am Fußsteige, wann man von Hartzgeroda nach Quedlinburg zeucht, zu beyden Seiten der Sulcken oder Selcken, eines bekanten Wassers. Die Histori aber daselbst wird von einem Schäffer / vnd einer Bauren Magd, sampt einem Ziegenbock erzehlet, seyn auch die Trappen nicht so eigentlich, als jene, zuerkennen: vnd wird selbiger Ort der Mägdle Sprung genannt.

Sternberg, Sternebergk.

EJne Statt im Hertzogthumb Meklenburg / zwischen Witzmar / vnd Güstrow, aber etwas abwegs / vnd auff der Seiten gelegen, allda das Fürstliche Land-Hofgericht gehalten wird; und Anno 1637. ein Landtag vom Schwerin- vnd Güstrowischen Theil angestellt worden ist. Hans Regkman schreibet, in der Lübeckischen Chronick, daß Anno 1404. da die Sach zwischen den Lübischen, vnd dem Herrn von Wenden, nicht konte vertragen werden, die von Lübeck mit den Herren von Stargard, eins worden / daß sie zu Sternberg möchten ein Heer legen, welches ihnen derselbige Fürst nicht versagete. Derhalben die von Lübeck die Sternburg einnahmen vnd raubeten, vnd brennten dem Fürsten von Wenden so lange in dem Land, daß er GOtt danckete, daß er sich mit den Lübeckischen versühnete, vnd ihrer aus dem Land quitt wurde. Anno 1491. ist angefangen der Zulauff nach dem Sternberg, von wegen der Ostien, vnd, zur selben Zeit, hat abgenommen der Zulauff zur Wilsnacke. Vnd dieses sagt Regkman. Petras Lindebergius, in der Rostockischen Chronick, erzehlet lib. 4. cap. 14. die erwehnte Geschicht weitläuffig; wie namblich Anno 1491. ein Priester allhie, einem Juden, einen ehrinen Hafen zu Pfand geben, vnd solchen wieder von dem Juden, mit 2. gesegneten Hostien, gelöset habe, welche die Juden durchstochen, vnd seye Blut darauß geronnen: Vnd sagt Er, daß der gedachte Hafen noch im Tempel allhie / sampt einer Tafel gesehen werde. Anno 1632. seynd zu Sternberg, Hagel als Mutzqueten Kugeln, vnd wunderliche Striche vom Westen, gegen Osten, mit grossem Brausen, gegangen, wie Micrælius lib. 5. Pomer. p. 302. berichtet.

Steuer-

Steuerwald.

EIn Schloß im Stifft Hildesheim / vnd noch zu demselben gehörig, so der 33. Bischoff Sigefridus II. wider die von Hildesheim / gebawet / vnd die ihre Statt Anno 1312. gelegt, weil sie Ihme widerspenstig / aber belagert, vnd mit Gewalt zum Gehorsam bezwungen werden, daß Er, durch dieses Schloß, ihrer Gewalt desto leichtlicher steuren / vnd begegnen möchte. Daher auch der Nahm, gleichsam Steuer-Gewalt dem Schlosse geben worden ist. Andere schreiben die Erbawung desselben, seinem Successori Henrico zu. Die von Hildesheim erstürmten zwar hernach, unter dem 36. Bischoff, Anno 1362. gestorben, ausgefallen, vnd diesem Schloß mit stürmen, vnd schiessen, grossen Schaden zugefügt; haben aber solchen hernach, dem Bischoff, theuer genug bezahlen müssen. In dem Hildesheimischen Krieg des Jahrs 1521. vnd 22. kam der 46. Bischoff Johannes, fast um sein gantzes Land, vnd liessen ihme die Hertzogen von Braunschweig nur 3. Schlösser, namblich dieses Steuerwald / nahend Hildesheim / am Wasser Innerste, gelegen, Marienburg, vnd Peyne, zusampt der Statt Hildesheim / vnd dem abgebranten Stättlein Peyne / vnd was in solche Vogteyen gehöret hat; so folgends den Bischoffen zu Hildesheim geblieben / vnd das kleine Stifft genant; wie hievon, auch anderswo, gesagt worden ist. Anno 1626. ward Steuerwald, von den Dänischen, mit Accord, erobert; so noch in diesem Jahr / auch den Kayserlichen zu Theil worden: Aber Anno 1632. bekamen diesen Ort die Lüneburgischen, vnd Hessischen, nach dem sie ihn zuvor belagert hatten.

Strand, oder Strandia.

IST eine Insel, nicht sonders weit von der Schleßwickischen Statt Husem, vnd dem festen Lande / gelegen, vnd hat viel Inwohner, vnd Pfarren; allda nicht allein ein Fischerey / sondern auch ein feiner Ackerbaw. Es wird sehr gezweiffelt / wo des Plinii Glessaria liege? Ortelius hält darfür / ist auch Joh. Isac. Pontanus nicht fast darwieder, daß Ameren / vor dem Cimbrischen Gestade gelegen, Glessaria seye, weilen Amber so viel, als der Lateiner Glessum, vnd Succinum: Oder es möchte auch die Insel Strand / welche am nächsten bey Amera lige / dafür gehalten werden / wie dann der Nahm, mit des Plinii Austrania, zimblich überein komme. Dann / das Plinius Glassariam heisset / das heist / von dem Barbaris, wie Er sagt, Austrania, genant; wiewohl die Inwohner sahen / daß auch in der Insel Hillegeland / nicht weit von der Elbe Außfluß / der Agtstein gefunden werde. Von der besagten Insel Strand, redet Jonas von Elverveldt also:

Ne bona securæ desint mihi commoda vitæ
Me pecorum ditat cura, boumque labor.
Pro quibus, æternos ne gratia desit in annos
In clypeis Christum, qui regit ista, colo.

Siehe oben den Eingang dieses Tractats, vnd daselbst die Beschreibung des Hertzogthumbs Schleßwick; vnd hieunten die Beschreibung Tonningen.

Strelitz.

EIn Stättlein / im Hertzogthumb Mecklenburg / gegen der Marck Brandenburg / nicht weit von Wesenberg. Es gibt viel See und Teich herumb. Die Hertzogen Johannes und Albrecht von Mecklenburg (so die ersten Fürsten des Reichs aus diesem Geschlecht worden) haben bey Kayser Carolo IV. im Jahr 1348. erhalten / daß Otto vnd Ulrich, die von Dewitzen / in den Gräfflichen Stand erhoben seyn. Damit sie aber solchen desto besser führen möchten / als haben die Fürsten aus Mechelnburg / auff Kayserl. Confirmation / Ihnen das Ampt Fürstenberg / vnd Strelitz, geschenckt; weßwegen sie dann auch Graven von Fürstenberg sind genennet worden: Vnd haben sie das Stättlein Strelitz, im Jahr 1349. gestifftet; wie aus den Privilegiis erscheinet, saget Johannes Micrælius, lib. 6. Pomeran. pag. 478. seq. Es ligt im Fürstenberg weiters gegen der Marck / als Strelitz, so sonders Zweiffels, besagtes Fürstenberg seyn wird.

Sunderburg, Sunderborch, Sonderburgum, Synderburgum.

EIne Statt, vnd ansehenlich Fürstliches Schloß, in dessen Kirchen, die Fürstliche Begräbnussen dieser Linien seyn, vnd welches Schloß zweyer Vrsachen halber, sonderlich berühmt ist; erstlich wegen Königs Christierni, des Andern diß Nahmens in Dennemarck / Gefängnuß allhie, in welchem Er 14. Jahr lang, wie Werdenhagen / de Rebuspub. Hanseat. patt. 3. cap. 9. fol. 244. b. schreibet, gesessen; sonsten aber in allem, an diesem Ort, vnd anderswo, 27. Jahr lang, wie Chytræus lib. 13. Sax. sagt / doch die letztere Jahr etwas freyer, biß an sein Ende / gefangen gehalten worden ist; wie in der Beschreibung Dennemarcks, aus Pontano, vnd Meursio, Bericht geschehen ist: Vnd dann fürs Ander, wegen der Fürstlichen Hoffhaltung, die in solchem Schloß Hertzog Johannes, König Friederichs des Andern von Dennemarck Herr Bruder, angestellet hat: vnd von deme die Sunderburgische Fürstliche Lini, herkommet. Dann Er von 2. Gemahlinen, vnd zwar von Fr. Elisabetha, Hertzogin von Braunschweig, die Anno 1586. zu Osterholm / in der Insel Alsen, gestorben, acht Herren, vnd sechs Fräwlein; vnd von Fr. Agnes Hedwigen, Fürstin von Anhalt, vnd Churfürsts Augusti zu Sachsen hinterlassene Wittib / so allhie, zu Sunderburg, Anno 1616. verschieden, 3. Herren, vnd 6. Fräwlein / vnd zusammen 11. Herren, vnd 12. Fräwlein bekommen, vnd im hohen Alter, Anno 1622. zu Glücksburg gestorben ist. Aus den Söhnen, hat Herr Alexander, Hertzog zu Schleßwick, vnd Holstein, dieses Sunderburg bekommen, allda Er auch Anno 1627. den 13. Maji, diese Welt gesegnet / nach dem Er, mit seiner Fürstlichen Gemahlin, Fr. Dorothea, Graff Johann Günthers zu Schwartzburg Tochter / acht Herren, vnd drey Fräwlein, gezeuget hatte; darunter der älteste Herr nämblich Hertzog Johann Christian, Anno 1607. den 26. Aprilis, gebohren worden, vnd, von Fr. Anna, Grafens Antonii zu Oldenburg, vnd Delmenhorst Fr. Tochter, mit der Ihre Fürstl. Gn. Anno 1634. den 4. Novembris, ehelich Beylager gehalten, etliche Fürstliche Kinder bekommen hat. Es ligt aber Sunderburg / in der oberwehnten Suder-Jütländischen, oder Schleßwigkischen Insel Alsen, bey 3. Meilen von Flentzburg, vnd 6. von Schleßwick, wann man zu Lande gerait

rade zu raisen könte. Hat / ohne Zweifel / den Nahmen vom Sund / oder Strom der Ost-See / daran es liget / vnd vom Wörtlein Burg; wie Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick / am 7. Capitel will / vnd saget / daß dieses Orts Wappen / ein Schiff im Meer darauff in der mitten ein Thurn stehet / seye. König Christoff der Erste in Dennemarck, hat vmb den Anfang des Hollsteinischen Kriegs, dieses Sunderburg eingenommen vnd alle Vestigungen, vnd sonderlich die Bollwerck, so zu Land gelegen waren niedergerissen / vnd dem Boden gleich machen lassen. Also hat hernach Anno 1558. König Waldemar diesen Ort hefftig belagert; Aber es hat Ihn / deß Hertzog Waldemars von Schletzwick Gemahlin Bescheiden: vnd Höfflichkeit / dahin gebracht, daß Er hernach etwas gelinder verfahren ist.

Was die obgedachte Insel Alsen / darinn Sunderburg gelegen / anbelangt / schreibet Pontanus. in Chorogr. Daniæ descript. daß sie 4. Meilen (Al. 3.) in der länge / vnd 2. in der breite habe. Es seyen da, ausser des Schlosses / vnd der Stadt Sunderburg, auch Nordburch / Dierholt / Holla, vnd Gamelgarda, so alles Stättlein, item 13. Pfarren, so gar Volckreich. also, daß aus dieser Insel, auffm Nothfall, etlich tausent gewaffneter Mann, gar geschwind können geführet werden: Ist auch gar lustig / vnd bequem zum jagen: Vnd hat ingleichem herrliche Waide, und einen feinen Traidboden. Sie ligt vngefehr / anderthalb Meilen von der Insel Aria, so wegen der schönen Wälder, auch gar angenehm zur Jagt ist. Vnd seyn in selbiger drey Pfarren, etliche Adeliche Landgüter / sampt dem vornehmen Schloß, vnd Stättlein Cöpingen. In der nahend gelegenen Insel Sunderyrda / seyn 2. Pfarkirchen und das Fürstliche Schloß Sandberg. Biß hieher Pontanus. Johann Peters sagt part. 3. Chron. Holsat. fol. 108. daß Anno 1430. die Dänen / zu Schiffe, in die Insel Alsen gefallen seyen, da viel der Holsten, oder Holsteiner, zu der Zeit, wie auch noch auff diesen Tag, den mehrern theil ihrer Güter, und Reichthumb, hatten; aber die Häuser Sunderburg vnd Norburg / (allda jetzt auch eine Fürstliche Hoffhaltung; wie oben im Buchstaben N. gesagt worden) darauff / hätten sie wol besetzt befunden.

* * *

Teßin,

Ein Stättlein / vnd Ampt, im Hertzogthum Mecklenburg, zwischen Demmin, vnd Rostock, an der Reckenitz / gelegen; davon sonsten weiters noch zur Zeit nicht gefunden wird.

Tonningen.

Von diesem Ort schreibet Andreas Angelus, in seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick / am 31. Capitel, also: Tönningen soll den Nahmen von einer Tonnen haben. Wie denn auch Jonas Elverfeld bekennet, da Er schreibet:

Hæc tamen illa minus cultus exercet agrestes,
Quæ sua de parvo nomine vasa tenet.

Aus was Vrsachen aber diß Stättlein solchen Nahmen bekommen, kan ich nicht wissen. Es ligt solches in Frisia Eydorensi, oder in der Peninsel Eydorstadt / vom Wasserflutz Eydora, (die Eydor) so die Gräntze ist zwischen Dithmarschen, und diesem Ländlein, also genant. Es ist diß Stättlein nicht gar alt, sondern nimmet noch immer von Tage zu Tage zu: Herr

Adolph, Hertzog zu Schleßwick und Holstein, hat im Jahr 1583. (Al. 82.) Jahr, ein schönes Schloß allda, am Eyderstrom / lassen auffbawen. Diß Stättlein hat zum Wappen eine Tonne. Vnd so viel sagt Angelus. Andere melden, es gehöre Tonningen dem regierenden Hertzogen in Holstein Herrn Friederichen / auff Gottorff ꝛc. allda es einen herrlichen Hafen oder Port, habe, so der gedachte Eyder-Strom machet, in welchem Schiffe aus dem Oceano, oder dem Teutschen Meer einlauffen können; und daher auch allhie ein stattlicher Handel seye. G. Braun, im 5. Theil seines Stättbuchs / und C. Ens, in deliciis apodem. per Germaniam, pag. 225. seq. und Andere schreiben, von dem obgedachten Lande Eyderstede / oder Eyderstadia, daß es allenthalben mit Wasser, als dem Meer, der Eyder, und Hever ausgenommen gegen Schleßwick / da es offen, umbgeben sey, und an nichts als an Saltz, und Hopfen, Mangel habe; darinnen 18. gar grosse, und Volckreiche Pfarren, viel gar nahend beysammen gelegene Dörffer, und zwey Stättlein, da man Gericht halte, zu finden: Die Gebäw, und Landgüter, seyen durch und durch prächtig erbawet; unter welchen sonderlich ansehnlich deß Hertzogen von Holstein, der Ranzauen, Pogwisch / Blomen / Sivarden, Hoyer: Das gantze Land werde abgetheilt in drey Theil, Eyderstad, Eversoup, und Vtholm / so von einem Landvogte, den sie Stallerum nennen, regieret werden. Die Inwohner, gebrauchen sich, ausser der Sächsischen / einer besondern Sprach, so sie mit andern Ost- und Westfriesen gemein haben; und geniessen, noch heutigs Tags, ihrer Befreyungen, und lassen sich über die Entrichtung des schuldigen Zolls, mit anderwertigen Diensten nicht beschweren. Vnd weiln das Land sehr fruchtbar, und gedachter Fluß Eyder Schiff- und Fischreich, so ist dasselbe jederzeit für gar edel und köstlich gehalten worden. Dann es ein solche Fruchtbarkeit allda hat, daß es auch Holland, nach der Holländer aignem Zeugnuß, nicht allein gleich ist, sondern auch dasselbe übertrifft, dieweil die Ochsen und Kühe / in solchem Eyderstede, viel gröſſer als in Holland, und in solcher gröſse kaum in gantz Europa zu finden seyn sollen, und ein einige Kuhe, im Sommer deß Tags 9. Kanten Milch, das seyn 36. Lubeckische Pfund, gibet: Dahero zwischen dem ersten Mayen, vnd letzten Herbstmonats Tag, ein solche menge Käse von dannen zu Schiff hinweg geführt wird, daß man die Summ, über die 60. hundert tausent Pfund oder 60. tausent Centner schätzen thut. Dieser Eyderstieder Nachbarn, die Nortstrander, und Stander, so mit den Dänen gräntzen, nennet Ubbo Emmius, lib. 2. Rer. Frisicarum, auch rechte, und die letzte Friesen / gegen Mitternacht denen der grosse Fleck Pülwurm / oder Pülworm / und der schöne Marckflecken Brestede / gehörig: Reden noch Friesisch, wiewol sie Dänisch- und Holsteinischer Herrschafft seyn: Leiden im übrigen viel Vngemach vom Meer. Vnd dieses aus den besagten Scribenten. Endlich schreibet J. Isac. Pontanus, in Chorogr. Daniæ descript. daß die Strandii, oder Strandrisii seyn die Frisii Minores, so nicht fern von Husem anfahen, und von dannen gegen Mitternacht, bey 4. Meilen an einem engen Gestade, her wohnen; in dessen Raums mitte, sie einen schönen, und wolgebawten Marckt, vielen Stättlein deren Orten zu vergleichen, Nahmens Brestede, haben / so die Gräntze des fetteren Bodens an dieser Meers Gegend; das weitere seye meistentheils sandig: Beederseits aber zween Flecken, auff Friesische art gebawet, deren der eusserste gegen Mitternacht, Langehorna genant, endlich daselbst gantz Frießland ende, von dannen man vier Meilen nach Flenßburg rechne: Saxo Grammaticus habe auch die Eidorenses, oder Eiderstieder / so gegen dem Meersbusen Hever sich erstrecken / zu seinem Frießland gesetzt, und Dennemarck zugeeignet; welches Eiderstad, vor vielen Jahren / ein Peninsel gewesen, als der Fluß Milda noch seinen freyen Lauff gehabt; aber jetzt hange es an dem festen Lande; und werde noch, wie Saxo erzehle, die

Erd-

Erdschelle, die Winters-zeit unter dem Meerwasser gelegen, geddrret, vnd zu einem gar wol geschmackten Saltz gesotten; so gar weiß seye / vnd die Inwohner einen grosen Nutzen davon haben thäten.

Travemünde,

EIn Stättlein, sampt einem Blockhause, 2. Meilen von der Statt Lübeck, an der offenbaren See / sonsten Mare Balthicum, vnd die Ost-See genant / gelegen, in welche allhie der Fluß Trave (so deß Ptolemæi Chalusius seyn solle) kompt; daher auch das Stättlein den Nahmen hat. In einem Thurn allda / wird des Nachts eine Lucern angezündet / damit sich die Schiffe darnach richten können. Johann Peters, in der Holsteinischen Chronick, schreibet fol. 67. daß Graff Johannes der Milde im Wagerland, sich endlich, mit denen von Lübeck, Travemund halben / also vertragen habe / daß sie Ihm / für das Dorff Travemund, vnd die Haven / vier tausent Marck Lübischer Müntz geben; darzu Er / der Statt / den Thurn zu Travemund, vnd die Laßwehre vor Lübeck / geschenckt habe. Vnd dieses solle, wie man will, ums Jahr 1321. geschehen seyn. Hans Regkman (der vielmals eine andere Jahrs-Rechnung, als andere Scribenten / hat / meldet, in seiner Lübeckischen Chronick, daß Anno 1320. die Lübeckischen das Dep zu Dramund / vor vier tausent Marck, von Graff Gert von Holstein, der genennt ward der Mild, erkaufft: Anno 1475. seyen zu Tramund 29. Häuser verbronnen: Anno 1320. am Abend S. Joh. Baptistæ, wäre Tramund biß auff die Vogtey abgebronnen, und auch dazu fünff grosse Schiff zum Orloge gerüstet: vnd diß seye ein grosser Schaden der Statt Lübeck gewesen: Anno 1539. sey die Leuchte zu Tramund wieder gebawet, über alte stellinge; so Anno 1534. von den Holsteinern zerbrochen worden: darauff man gedeckt 42. Scheppont (Schiffpfund) Bley. Vnd sagt Er ferner also: Diese Leuchte ist gemessen / vnd hat von der Erden / biß an den Tyn-Appel / 22. Schuch: Eben so hoch ist auch / von der Erden / biß ans Gewölb, in Marien-Kirch zu Lübeck: An. 1549. des Dienstags in den Paschen, biß vff den Mittwochen vff die Nacht / zu 11. Vhren / verbrant die Vogtey zu Tramund, vnd wol bey die 70. Häuser / von ihrem eigenen Fewer / von dem Lübischen Thor / biß zur Vogtey / ab. Vnd dieses sagt Regkman.

***

Trittau, Tritou,

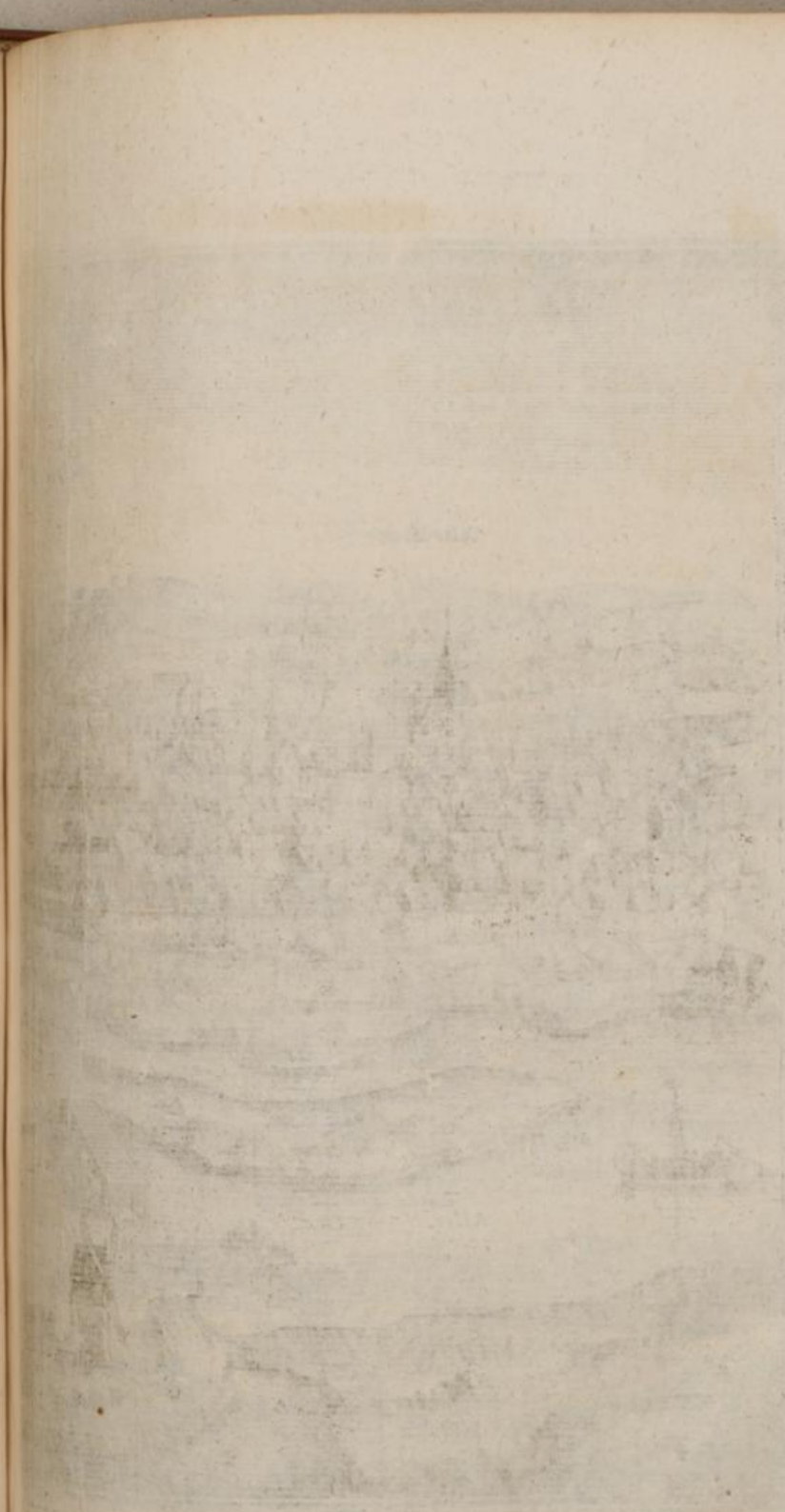
ZWischen Hamburg und Lübeck, item Reynebeck, vnd Oldeslo, an der Bille und im Wagerland, oder Wagria, gelegen. Johann Peters sagt, daß Graff Johann im Wagerland, ums Jahr 1342. Trittow, nicht weit von der Billen, zu bawen angefangen habe. Chytræus lib. 14 Sax. p 350. nennts ein Schloß in Holstein, so, vor Jahren / den Lübeckern verpfändet gewesen, und welches ihr Hauptmann, Marx Meyer, Anno 1534. eingenommen hat. Helduaderus nennts, auch noch im Jahr 1622. ein Schloß am Wasser Billen. In der Franckfurtischen Frühlings Relation des 1644. Jahrs / wird es ein Königliches Ampt geheissen. Die Schwedisch Torstensohnische haben diesen Ort, An. 1643. im Christmonat, eingenommen, vnd sich da fest gesetzt, also, daß Ihnen nicht beyzukommen gewest ist: vnd haben Anno 44. die Käyserisch; Gallatischen die Belägerung desselben / mit ziemlichem Verlust, wieder auffgehebt.

Tun-

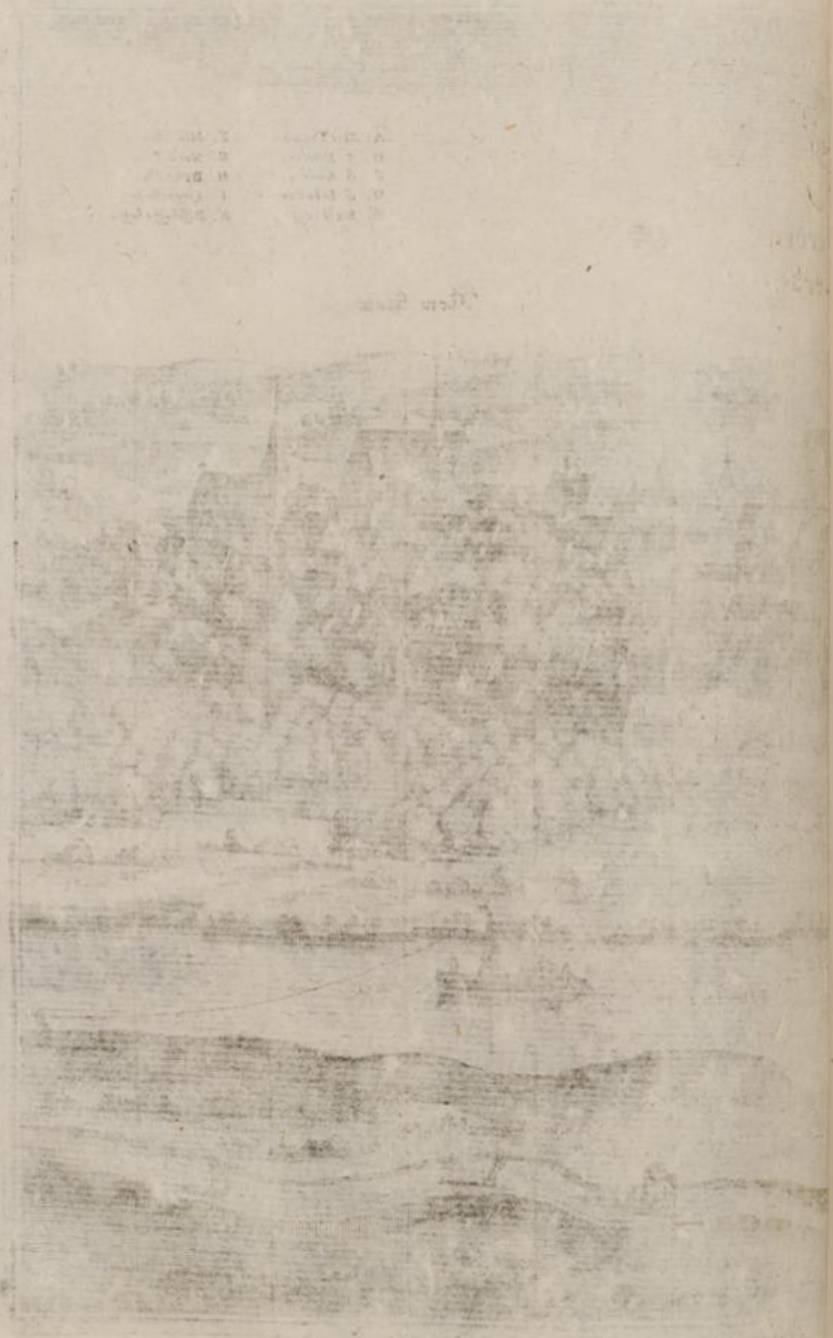
Tunderen, Tonderen, Tundarium,

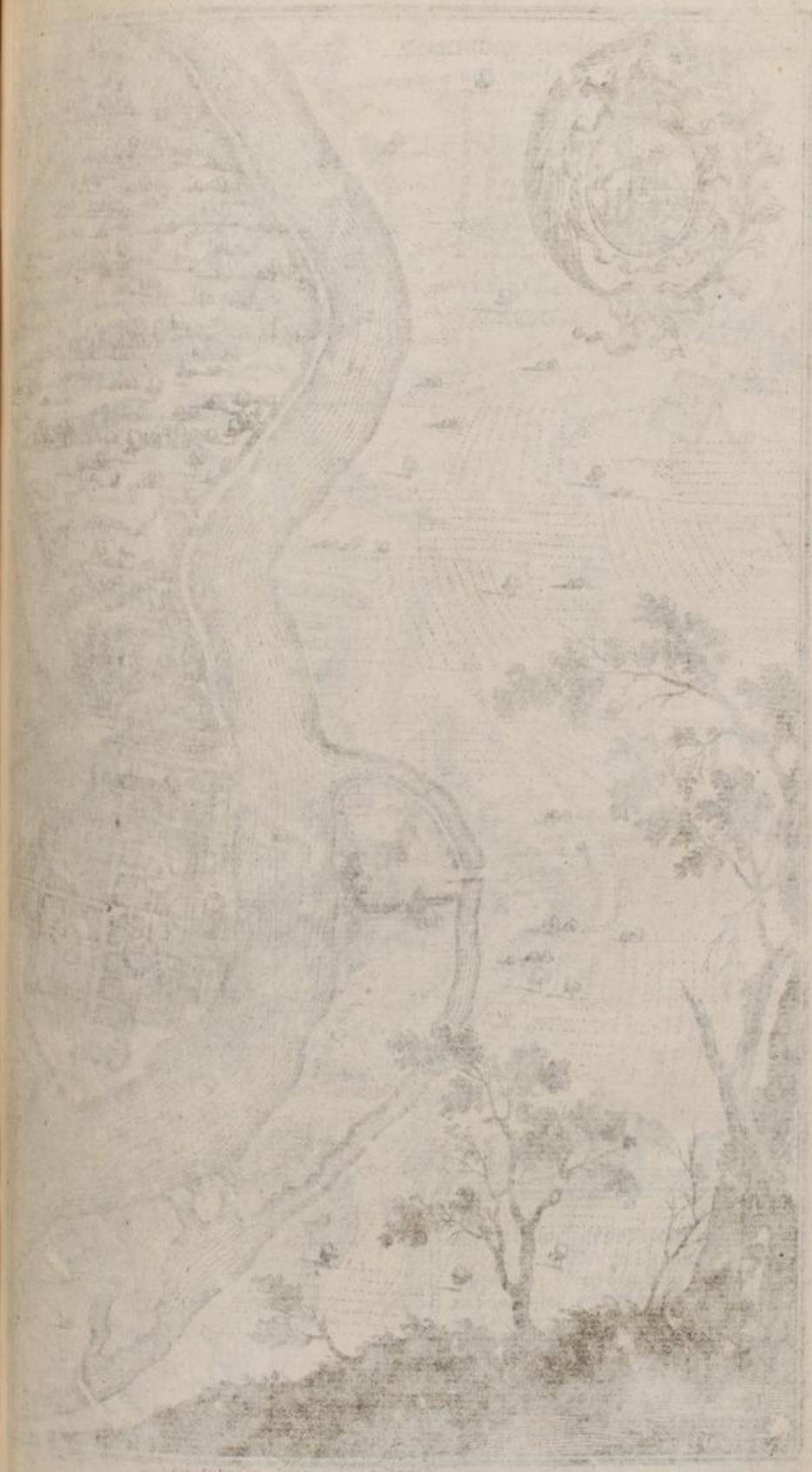
ANdreas Angelus, in seiner Holsteinischen Stätt-Chronick, cap. 9. schreibet / von dieser Statt also: Wannen der Nahme Tunderen sey, zeigen die Historici nicht an: Der Situs aber, oder das Lager dieser Statt, ist wol bekant, als, daß sie lige in Suder-Jutland, oder im Hertzogthumb Schleßwigk / an der West-See, oder am grossen Teutschen Meer / sonsten Mare Britanicum, vnd der Oceanus geheissen. Gleich wie die andere Stätte, in Suder-Jutland, nicht viel über 300. Jahr alt sind: Also hat die Statt Tundern auch nicht viel länger gestanden, nach dem sie Stattrecht bekommen. Denn, wie D. David Chytræus, lib. 2. Chron. Saxon. anzeiget, hat sie Hertzog Abel in Jutland, Woldemari des Andern Sohn / im 1243. Jahr nach Christi Geburt, mit Stattrecht bewidmet. Diese Statt hat zum Insiegel / vnd Wappen, ein grosses Schiff, so im Wasser stehet, welches sie ohn Zweiffel daher bekommen / daß sie an einem bequemen Schiffport liget, daran nicht allein Einländische, sondern viel fremde Außländische Schiffe anlencken: Heutigs Tags aber können die Schiff / so nahe nicht anlencken, wie vor Alters, dann es ist Landes eingedeichet. Biß hieher Angelus. Pontanus sagt, daß zweyerley Tundern seyen, das grössere vnd kleinere; vnd seye das Schloß Anno 1421. (Al. 1422.) von den Dänen / vergebens belägert worden. Johann Peters nennet das Schloß ein weil klein Tunderen, hernach aber Lütken-Tundern / von welchem Schloß oder Lütken Tundern, Helduaderus, part. 1. pag. 116. & 121. zu lesen. G. Braun, im 5. Theil seines Stättbuchs sagt / Tunderen sey ein schönes Stättlein, sampt einem Schloß, gelegen in dem Theil des Hertzogthumbs Schleßwick, den man Klein-Frießland (Siehe aber von Tonningen) nenne: Anno 1555. den 18. Junii / sey der Damm, oder Wur, mit der Wasserfalle befestiget, und dem Meer entgegen gesetzt, auch von Hojer, biß gen Cohart weiter geführt, und im Jahr 1564. von Hertzog Johann dem Eltern zu Holstein / ein anders Wuer, mit der Wasserfall gemacht worden; welches von Rotebul, biß nach Widingart, sich erstrecke; Daher es komme, daß die Schiffe, ein grosse starcke Meil wegs / anjetzo / von der Statt bleiben müssen: Aber, was kleinere Schiff und Kahnen seyn, die können zu Herbst, und Frühlingszeiten, durch die besagte beyde Wasserfallen kommen / vnd bey gedachten, nahend der Statt gelegnen / wolbefestigten, vnd des Hertzogs Adolphi zu Holstein Erben (der Zeit Hertzog Friederichen, zu Gottorff) gehörigem Schloß, anlenden: Es seye die gemeine Sag / daß an diesem Ort die Angler zu Schiff gangen, vnd nach Britannia, so hernach von Ihnen das Engelland, oder Anglia, genant worden, gefahren; wie dann, nicht fern von dannen, ein Stättlein seye / das noch heutigs Tags der Angler Nahmen habe. Vnd dann so schreibet C. Ens, in deliciis apodemicis, pag. 227. daß Tunderen einen fruchtbaren Booden, von Aeckern, und Viehweidt, habe: Die Meereswellen seyen An. 1532. biß an die fürnehmste Kirche allhie, von dritthalb Schuhen hoch / gangen; daher dieses Stättlein / wider das wittende Meer, wie oben gedacht, hat verwahret werden müssen. Es liege, sagt Er ferners Tundern vier Meilen von Flensburg / acht von Schleßwick, sechs von Husen / und acht von den Dithmarsischen Landen. Anno 1581. den 30. Septembris, ist diese fürnehme Statt umb 300. Häuser durchs Fewr kommen. Anno 1615. ist die Brücke vor dem Schloß, durch die Wassersfluth / weggetrieben, da das Wasser in der Pforten, biß an die Fenster gestanden; auch hat der Wall und Mauer / an einer Seite / Schaden bekommen; in der Statt hat man

mit

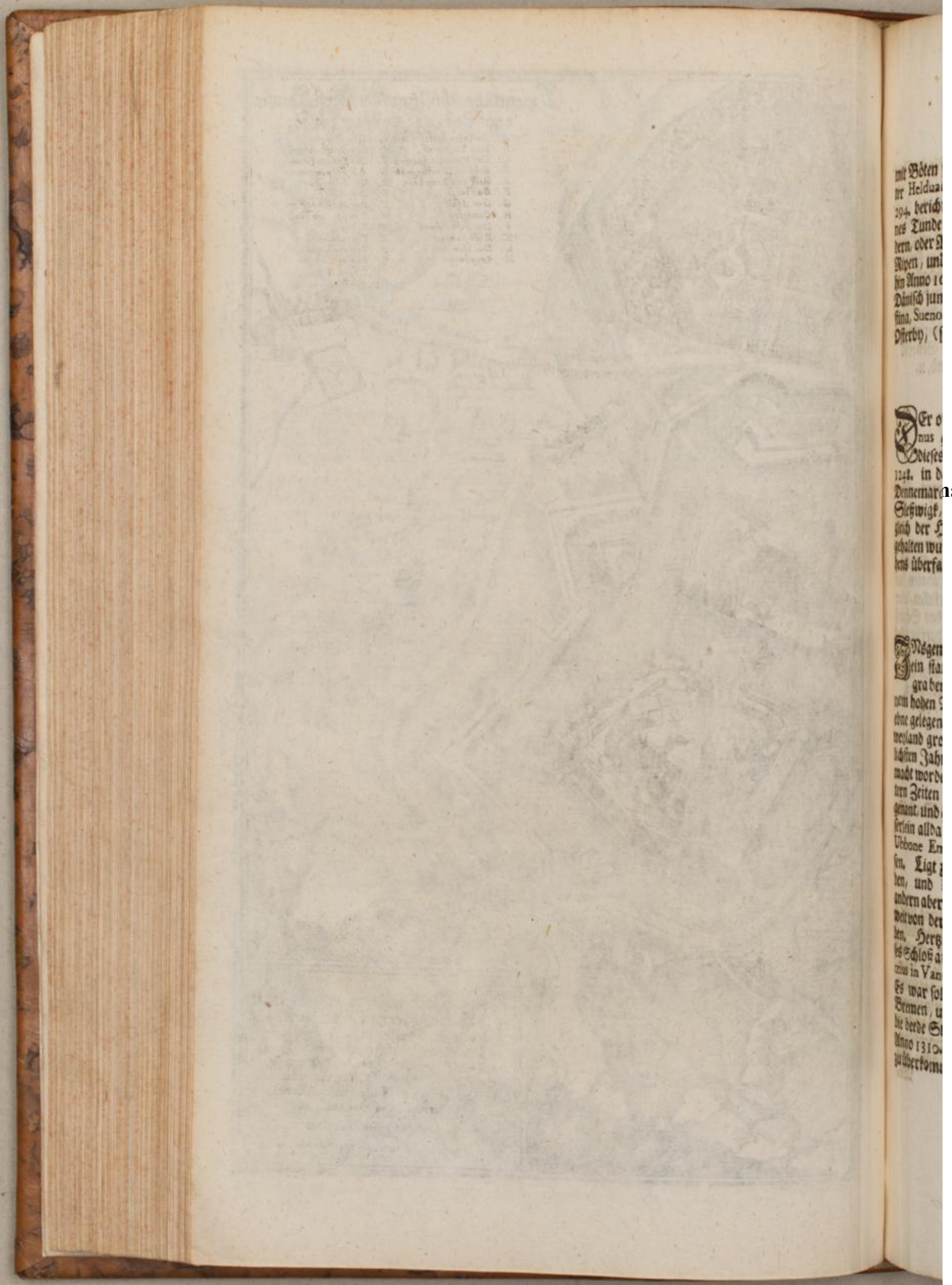



Stadt Verden
Alte Stadt
Neue Stadt
Aller






Eigentliche Abbildung des Hochl. Hauses
und Vestung Bremervorde.
SOMMERA



mit Böten fahren müssen; wie obgedachter Heldnaderus part. 2. Chronol. pag. 394. berichtet. Man gedencket noch eines Tunderen / zugenannt Megeltunderen, oder Meltundern, in dem Bistumb Ripen, und Nort-Jutland gelegen/da ein Anno 1639. den 20. Hewmonats/ein Dänisch junges Mensch, Nahmens Christina, Suenonis Tochter, auß ihrem Dorff Osterby, (so kaum ein halbe Meil vom jetztbesagten Stättlein gelegen,) gangen, und, unterwegen, ein güldenes Horn ungefehr gefunden; davon Olaus Worm. in Danicis Monumentis, lib. 4. pag. 344. seqq. und Andere mehr geschrieben haben. Und solches Tundern ist dem König in Dennemarck, und selbiger Cron, gehörig.

Vapenveld,

DEr offt angezogene J. Isac. Pontanus gedencket, lib. 7. Danicar. dieses Orts, und sagt/ daß Anno 1244. in dem Krieg König Erichs aus Dennemarck, und Hertzog Abels von Sleßwigk, der König zu Vapenveld, als sich der Hollsteinische Landtag daselbst gehalten wurde/ die Hollsteiner unversehens überfallen/ das Stättlein zerstört, und die fürnehmste aus dem Adel, mit sich, gefangen in Dennemarck geführet habe. Welches dann allein zu einer Nachricht allhie gemeldet wird; wiewol man sonsten der Zeit von solchem Ort, es wäre dann, daß Er noch einen andern Nahmen hätte, nichts weiters erfahren kan.

***

Voerden, Vorda,

GEmeinlich Bremer Verden genant, ein stattliches, mit einem Wassergraben umbgebenes, auch mit einem hohen Wall bevestigtes, und in der ebne gelegenes Schloß, und dabey ein weyland grosser Fleck so aber, in den newlichsten Jahren, zu einem Stättlein gemacht worden seyn mag: weilen, in den letztern Zeiten hero/ solcher ein Stättlein genant, und geschrieben wird. Das Wässerlein allda wird/ von theils, Ost, vom Ubbone Emmio aber / Gesta geheissen. Ligt zwischen Bremen, und Staden, und dem ersten Ort 7. von dem andern aber 3. Meilen, und nicht sonders weit von der Bischofflichen Statt Verden. Hertzog Luder zu Sachsen hat dieses Schloß anfänglich gebawet: wie Crantzius in Vandalia lib. 3. cap. 17. bezeuget. Es war solches folgends beym Ertzstifft Bremen, und da es davon kam/ machten die beede Stätte, Bremen und Staden, Anno 1310. eine Bündnuß, solches wieder zu überkommen: Ist auch hernach der Ertzbischöffe zu Bremen gewöhnliche Residentz gewesen, so Anno 1547. die von Bremen ihrem Ertzbischoff abgewonnen, und Er hernach/ viel Zeit, solche Vestung wieder zu erobern hat haben müssen. In dem nechsten Teutschen Krieg, haben die Kayserischen diesen Ort eine Zeitlang innen gehabt: aber Anno 1632. eroberte der Herr Ertzbischoff, Johann Friderich, mit Hülff der Schweden, unter dem Obersten Dumeny, solch sein Residentz Hauß Vörden wieder; wie auch Ottersberg; Buxtehude aber belagerte der Schwedische Feld-Marschall Ako Tott, und eroberte es mit Accord: Aus dem Bremischen Stättlein Freyburg, wurden 250. Dänische, von den Ertzbischöfflichen, gestäubert, so Ihnen die Kayserischen eingeraumt hatten; welche Ort aber, sampt Stade, nach etlichen Jahren/ von den Schwedischen, des Hochgedachten Ertzbischoffs Herrn Successori, Friderico, und dem Ertzstifft, wieder überlassen worden. Als aber hernach sich Strittigkeit, zwischen Ihnen, er-

hebt; so kam Verden Anno 45. den 6. 16. Martii wieder an die Schwedischen; ferners, noch in diesem Jahr mit List, an die Ertzbischoffliche; und das folgende 46. Jahr / den 6. Aprilis, abermals an die Schwedischen. Der Ober-Befelchhaber darinn, hielt sich lang; ließ das Stättlein dabey ausplündern, allen Vorrath darauß / auff das Schloß bringen / und bey Ankunfft der Schwedischen, Fewer in das Stättlein schiessen / darüber die Helffte dessen, sampt der Kirchen abgebrant: Er hatte auch vorher, durch einen Abschnitt, das Schloß / von dem Stättlein, abgesondert; wie damahls berichtet worden ist. Der Zeit ist dieses Voerden / (sampt dem gantzen Ertzbistum) in Schwedischen Handen; und, als ein Geschenck / von Königl. Majest. zu Schweden / Herrn Grav Carl Gustaw Wrangeln / Graven zu Salmis, Freyherrn zu Schoflotter / und Bremer-Vörde, Herrn zu Spicker, und Rostorp, ꝛc. Königl. Schwedischen Reichs-Rath, Reichs-Vice-Admiralln General Feld-Marschalln und General Gubernatorn in Holland, ꝛc. gehörig.

* *
*

Wansleben,

IM Ertzbistumb Magdeburg, gegen dem Stifft Halberstatt / zwischen Gamersleben / und Dodendorff / wie in der Landtafel stehet, gelegen. Joannes Pomarius nennts, in dem Summarischen Begriff der Magdeburgischen Statt Chronicken, im Jahr 1550. noch einen Flecken, und sagt / Hertzog Georg von Mecklenburg, habe im selbigen Jahr, den 16. Septembris / den Flecken Wandsleben eingenommen / das Schloß aber auff welches sich der Statt Magdeburg Volck begeben / dreymal vergebens gestürmet; daher Er den Flecken, den Er zuvor ausplündern lassen / gar ausgebrant. Aber Helduaderus, in Sylva Chronol. nennts umbs Jahr 1620. ein Stättlein, und schreibet Bogislaus Philippus Kemnitz, im 1. Theil des Schwed-Teutschen Kriegs / fol. 77. daß Anno 1630. die Crabaten das Stättlein Wansleben, überfallen / aber die Magdeburgischen hätten das Schloß erhalten, und die Crabaten darfür übel eingebüsst. Hernach meldet Er es hätte sich Wanßleben, mit Accord, dem General Banner, und den Schwedischen, das folgende 31. Jahr / ergeben.

Waren,

EIn Ampt und Stättlein am Calpiner See, im Hertzogthumb Mecklenburg, und desselben Theil, so man das Wendische Land nennet, gelegen.

Wedel,

IN der Hollsteinischen Graffschafft Pinnenberg gelegen. Siehe oben Pinnenberg. Der von uns offt angezogene Andreas Angelus, schreibet / im 23. Capitel seiner Hollsteinischen Stätt-Chronick / daß Wedel ein Stättlein / und im Lande Stormarn, an der Elbe / bey drey Meilen von Hamburg / gegen Nordwest, gelegen seye; dessen Wappen ein Ruland, der in voller Rüstung stehe / in der rechten Hand ein bloses Schwert / in der Lincken aber, und einem besondern Schilde / ein Nesselblat halte. Johannes Micrælius, im 6. Buch, von des Pommerlands Gelegenheit / und Einwohnern, am 541. Blat, nennt zwar Wedel auch ein Stättlein; siehet aber das Wappen für etwas anders an; und schreibet also: Die We-


Sichem Wettien
An der Saale



Wedel (Schloß gesessen im Stettinischen, Caminischen Stifft, Marck-Brandeburg, und Polen / führen einen mit Farben getheilten Mann, ohne Arm, mit einem schwartzen Kamrad und auffm gekröneten Helm auch einen solchen Mann. Albinus zeuget / in dem Meßnischen Chronico, daß zu Soltwedel, in der Alten Marck, ein Abgott der Sonnen zu Ehren gesetzet gewesen sey, welcher von dem Volck Wedel genennet worden / in gestalt eines Menschen / so für der Brust, mit beyden Händen / ein Rad gehalten / und einen breiten Schein mit Stralen gehabt, und von Carolo M. im Jahr 810. verstöret ist: Diese Antiquität siehet man noch in der Wedel Wapen: Auch in des Holsteinischen Stättlein Wedel Wapen, findet man fast derselben / wie zu sehen ist bey Jona von Elverfeld, classe tertia Holsatiæ. Bißher dieser. Herr Johann Rist / der Zeit Pfarrer allhie, (so sich durch seine in Druck ausgelassene Schrifften hochberühmt gemacht hat) meldet in seinem Kriegs- und Friedens-Spiegel, von diesem Ort unter anderm, also: Es ist dieser Fleck, an einem sehr gesunden und lustigen Orte / in Stormaren / ungefehr 2. guter Meil von Hamburg / nahe an der Elbe gelegen: Soll seinen Nahmen (wie etliche dafür halten) von den Pommerischen Edelleuten die Wedel genant / welche (vielleicht vor Zeiten / dieser Oerter gewohnet) bekommen haben: Woselbst jährlich ein sehr grosser Handel / zwischen den Dänischen, und Niederländischen Kauffleuten / mit Ochsen wird getrieben / und kan kein Kauff, welcher bey dem allhie auff dem Marckt stehenden grossen steinern Bilde / der Roland sonst genant / geschlossen / von Jennigen widerruffen werden. Ich habe selber bey diesen Zeiten erfahren, daß jährlich von 15. biß auf 20. tausend, allein dieses Orts zu Wedel / von Ihnen, den Dähnischen Kauffleuten, verhandelt, und / über die Elbe / in frembde Länder verführet werden. Bald nach dem Eingang des 1645. Jahrs, seyn die Schwedischen auch allhie eingefallen, da dann jetzt wolgemelter Herr Rist, als Er dazumal zu Hamburg war, auch umb sein Viehe, Korn, Proviant / Haußrath, etlich hundert Stück Bücher, und seine wohlzugerichte Apothecke, kommen: Seynd ihm auch viel Mathematische Instrumenta verwüstet / und seine beyde schöne Gärten / darinn viel hundert frembder Gewächse, mit grosser Mühe, zusammen gebracht, zu finden gewesen, zerrissen worden.

Wesenberg, Wesenburg,

Ein Stättlein, und Ampt im Hertzogthumb Mecklenburg, an einem See / nahend den Märckischen Gräntzen, und nicht weit von Strelitz, gelegen. Johannes Micrælius schreibet, im 6. Buch vom Pommerlande, am 514. Blat, daß die Platen, ein alt Geschlecht in Pommern / vor Zeiten / dieses Mechelnburgisch Stättlein lang inngehabt haben. Sie führen in ihrem Wappen zween greulich scheußliche Köpffe / derer jedem ein Flügel herunter hanget, und auffm Helm einen Rosenkrantz / umb drey Straussenfedern. Andere Platen führen eine Muschul und auf dem Helm eine weisse Adlers Flügel.

Wettin,

Ein Stättlein an der Sala, zwo Meilen von Hall und im Ertzstifft Magdeburg gelegen: welches im Jahr 1630. den 5. Octobris, von den Kayserischen erobert worden: und haben die Bischöfflich Magdeburgischen allhie hart eingebüsst. Ist vor Zeiten eine Grafschafft gewesen, Sihe oben Hall. Und zeichnen

nen noch theils, in ihren Landtafeln, diesen Ort, sampt seiner Zugehör, als ein absonderlich Ländlein. Einer sagt, daß es da ein Stifft habe. Theils geben Wettin dem Herrn Churfürsten zu Sachsen: wie dann auch Laurentius Peccenstein, in Theatro Saxon. part. 2. fol. 33. Zörbick, und Wettin, ein Churfürstlich Ampt, und Hauß, seiner Zeit denen von Croßig gehörig nennet. Es mögen aber vielleicht zweyerley Wettin seyn.

Wilster,

ANdreas Angelus schreibet, im 16. Capitel seiner Hollsteinischen-Stätt-Chronick, daß von diesem, im Lande Stormarn gelegenem, Stättlein das gantze Regier umbher die Wilster-Marsch genennt werde; selbiges aber vom Wasser Wilstria, oder Wilster, daranes ligt, den Nahmen habe; so aus dem Cudensee entspringet, und erstlich in die Störe, und folgends, mit derselbigen, in die Elbe streichet. Jonas von Elverfeld schreibet also:

Ante alias culto quoque Wilstria floret agello,
Cui fluvius nomen nobile VVilstra dedit.

Er Angelus meldet ferner, daß Graff Gerhard zu Holstein, und Stormarn, diß Nahmens der Erste, (Etliche schreibens seinem Vatter zu) dieses Stättlein mit Stattrecht bewidmet habe, wie aus folgenden Versen zu sehen:

Oppida Cimbrorum qua libertate fruuntur,
Quicquid habent juris, commoda quæque tenent:
Hæc quoque concessit tibi Wilstria blanda Gerhardus,
Optimus Holsatiæ Stormmariæque Comes.

Dieweil dieses Wilster am sümpfigen Ort liget, so hats, zum Wappen, bekommen einen Karpfen, im Wasser stehend, und darüber das Nesselblat, welches sonst des Hertzogthumbs Holstein Wappen ist. Es gehört aber solches Stättlein, mit dem gantzen umbliegenden Marschlande, dem König in Dennemarck, so die Käyserischen Anno 1627. einbekommen. Anno 1645. hat sich der Schwedisch Obrist Helm Wrangel, nach Eroberung des Landes Ditmarsen, Heyde, Meldorff, und Brunßbüttel, sampt derselben Schantzen, sich auch dieses Wilster bemächtigt; worüber Er ferners auf die starcke Schantze zu St. Margarethen gerückt, und Glückstatt zu blocquiren; wie in Tomo 5. Theatri Europæi, fol. 724. stehet.

* *
*

Wintzenburg, oder Wintzenborg,

EIn Bergschloß, nicht weit von Lambspring, im Bistumb Hildesheim gelegen, darzu eine Grafschafft gehörig ist, von welcher in der offtangezogenen Braunschweigischen Chronick, am 141. Blat, also stehet: Im Jahr 1152. ist die gewaltige Grafschafft Wintzenburg an das Stifft Hildesheim kommen, welches also zugangen: Graff Herman von Wintzenburg hatte, an seinem Hofe, einen vom Adel aus Schwaben, oder, wie etliche wollen, aus Beyern, der wohnete für der Burg. Weil er aber ein sehr schön Weib hatte, machte sich Graff Herman, in Abwesen des vom Adel zu seinem Weib, zwang dieselbe dahin, daß Sie wider ihren Danck, seinen Willen thun muste. Als nun der Ritter wiederumb zu Hauß kam, und von seiner Frawen, was fürgelauffen, mit klagender Stimme berichtet ward, gedachte er sich, an dem Grafen, dergestalt zu rächen, daß Kindes Kind davon solte zu sagen wissen. Weil er aber in Gnaden war, und in des Graffen Gemach


WISMARIA.


ROSTOCVM.
VARNVS
FLVVIVS

nach vngehindert kommen könte, machte Er sich frühe Morgens dahin, vnd fand den Graven, sampt seiner Gemahlin, noch im Bette ligen. Dem Graven ruckte Er geschwind auff seine böse That, nahm zugleich sein Schwert, vnd durchstach Ihn. Die Gräfin, so hoch schwanger, schreite überlaut, schalt den Thäter hefftig / mit Anzeig / es solte dieser Mord vngerochen nicht bleiben / sie hätte den unter dem Gürtel, der das thun würde. Da der Ritter das hörete / wante Er sich umb / vnd stach das Schwert in die Gräfin, vnd begieng also einen dreyfachen Mord / machte sich darnach davon, vnd ritte zum Lande hinauß.

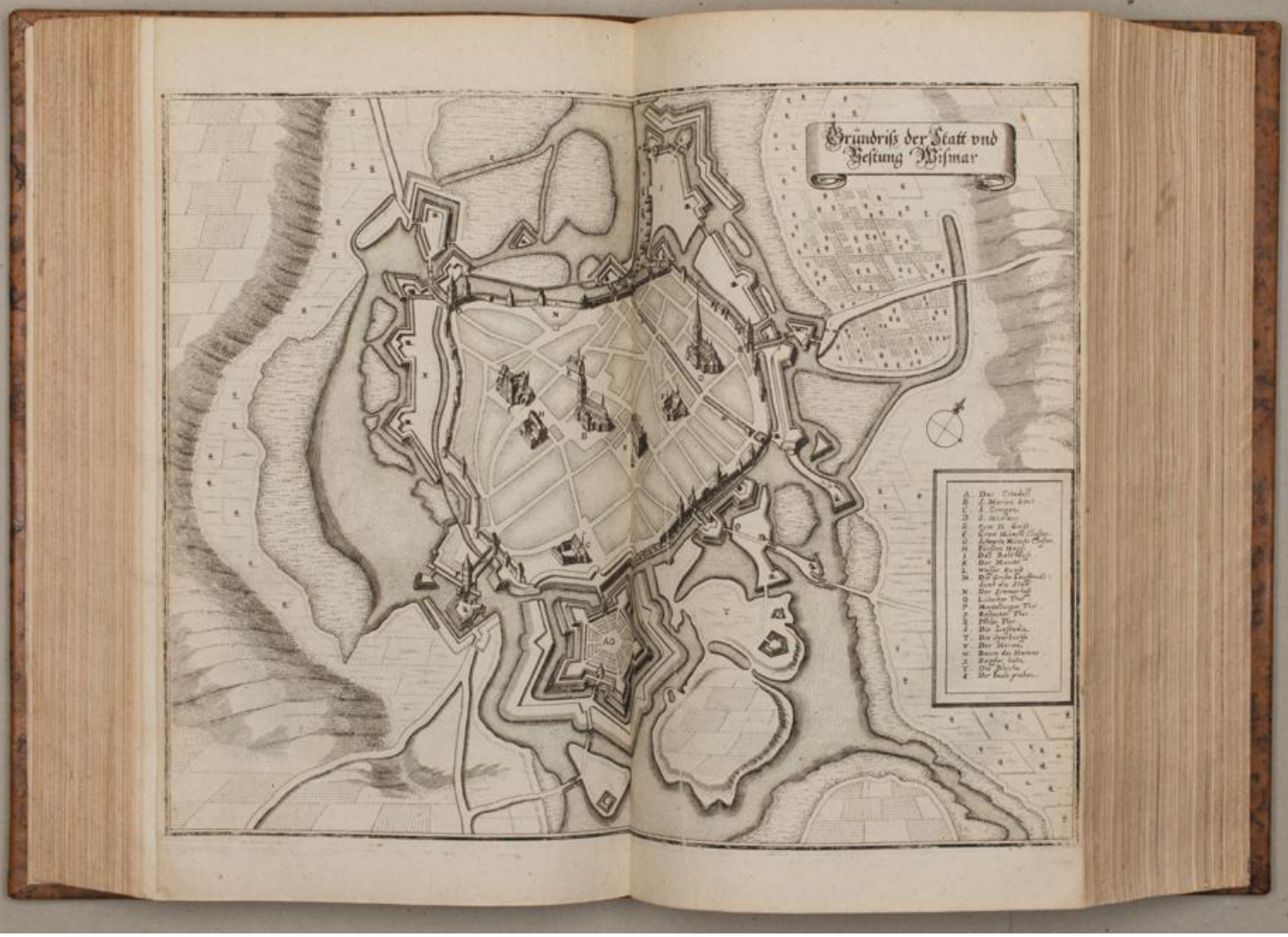
Graff Hermans zur Wintzenburg Gemahlin war Frau Luchard geborne Marggrävin zu Staden, Marggraff Rudolphen des Ersten Tochter. Wie der Graff also hingerichtet war, machte sich auff der Geist Hödeke genant, so sich auffm Hause Wintzenburg auffhielte, vnd sagt zum Bischoff von Hildesheim, (Bernhardo, einem gebornen Graven von Rotenburg an der Tauber) Stehe auff Pfaffe, mache dich gefast, die Grafschafft Wintzenburg ist loß, der kanstu ohne Mühe mächtig werden: Der Bischoff that im also, vnd nahm die Grafschafft ein. Biß hieher die besagte Chronick.

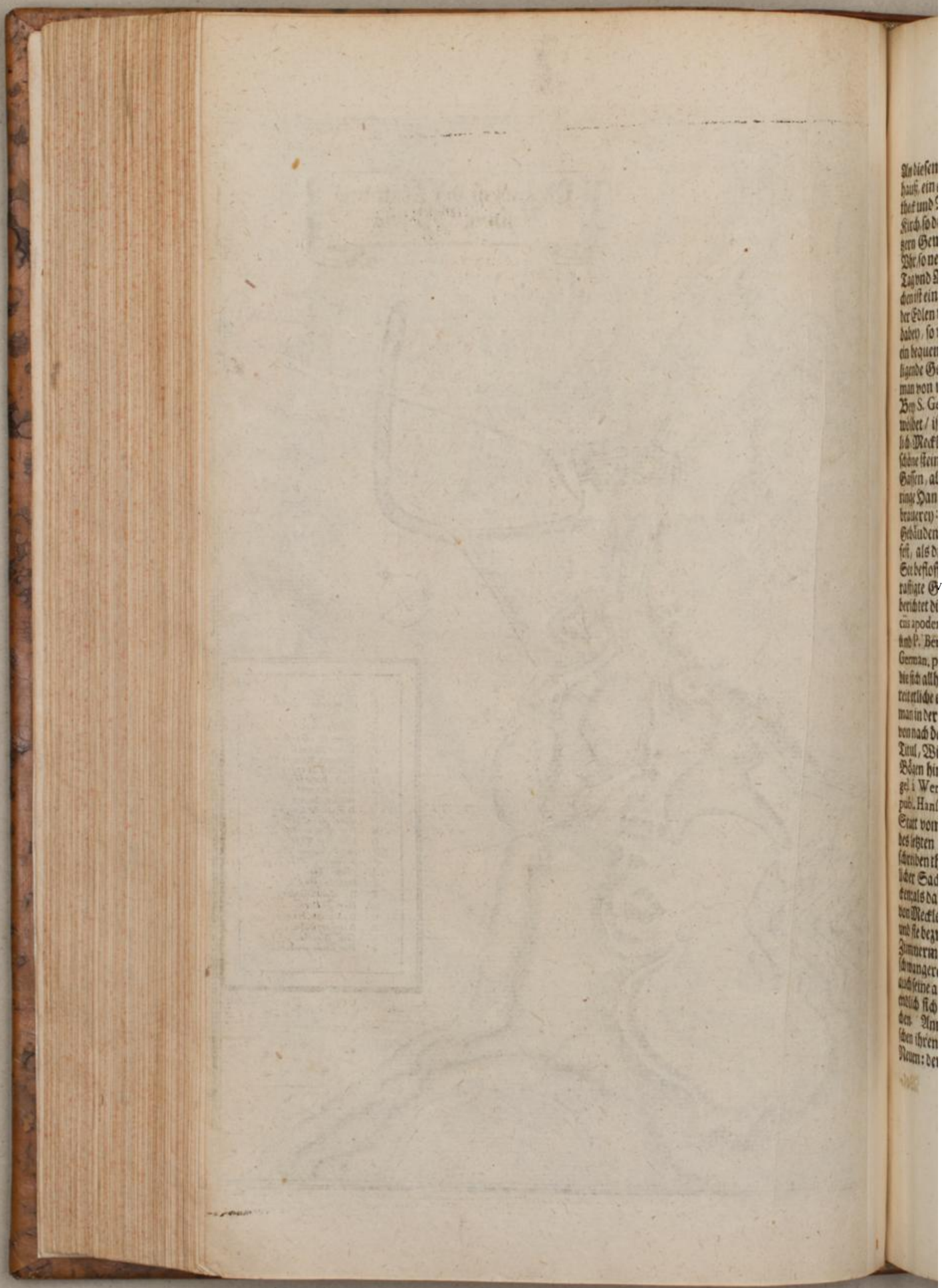
Wißmar.

Es schreibet Johannes Micrælius, im 2. Buch vom Pommerlande, p. 140. seqq. also: Ich muß bekennen, daß gemeinlich die Scribenten, vnd insonderheit Crantzius, Wendisch, vnd Wandalisch nicht unterscheiden. Das Land zwischen der Weyssel, vnd Trave, und also zwischen Dantzig, vnd Lübeck, ist das rechte alte VVandalia; vnd die Stätte, so darinn gelegen, sind auch schon die Wandalische Stätte geheissen, ehe die Wenden hinein kamen. Die aber zwischen den Wenden, vnd Wandaliern, nicht einen Unterscheid machen können wenn sie hören, daß Wandalier, schon vor Christi Geburt im Pommern Mechelnburg, vnd Holstein gewohnet haben, meynen, daß anfänglich diese Länder Wendisch gewesen seyn. Ein anders aber ist schon erwiesen. Dann die Wandalische Nation war ein mächtig Teutsches Volck, welches endlich, mit der meisten jungen Mannschafft, vom Balthischen Meere sich erhoben vnd in die Römische Länder mit Macht Bahne gemacht hat. Drumb irren die Polnischen Scribenten vnd, vnter Ihnen Vapovius, vnd Cromerus selbsten, daß wenn sie bey Saxone, vnd Crantzio, lesen ein Wandalischer Fürste Wissimirus habe sich zu Schiffe gesetzt Sivvardum, den König der Dänen, überwunden, und erschlagen und die Statt Wißmar erbawet; sie alsfort meynen, dieser Wandalische Fürst sey ein Pole / oder Wend gewesen und zwar aus Lechi Geschlecht. Diß ist so ungereimet, daß auch Neugebauerus, ein ander Polnischer Scribent, es nicht gut heissen kan. Dann dieser Wissimirus / oder Wißmar, hat ums Jahr Christi 340. König Sigvvardum, in einer Schlacht zu Wasser erlegt; Lechus aber / der Wendische Fürst / ist erstlich in Polen zum Regiment ums Jahr Christi 550. gekommen. Etliche setzen seine Zeit wol gar ins 644. Jahr hinein. Wie kan denn Wissimirus, der zwey oder dreyhundert Jahr für Lecho gelebt / auß Lechi Familia Einer seyn? Ich halte fast darfür, daß eben dieser Wissimirus, deß Wandalischen oder Altingischen Königes VVissimari, Sohn, oder Vetter sey, der sich mit den Wandaliern, vom Balthischen Meer, erhoben hat, vnd an der Thonau, von der Ost Gothen Könige Geberich / zur Zeiten Constantini, ist erschlagen worden. Biß hiehier Micrælius. Was den Nahmen Wißmar anbelangt, so wird von Etlichen dahin geschlossen, daß solcher der Statt, von dem obgedachten Wissimiro, oder VVissimaro, ihrem Erbawer, herkome, den sie zu des Alberici Sohn machen; wiewol Andere wollen / daß von Wisbuy, der Haupt Statt in Gothland, Gothische Völcker hieher geführt, vnd von solchen newen Einwohnern dieser Ort wegen Sicherheit des Ports oder Meerhafens, Wis-

mar / das ist / ein gewisses oder sicheres Meer / seye genant worden: Andere aber, daß von dem gemelten Erbawer, vnd auch zugleich dem Meer, oder der guten Gelegenheit daran derselbe den Nahmen führe. Dann diese berühmte Statt an dem Balthischen Meer, oder der Ost-See, eine Tagraise von Lübeck / gegen Morgen / vnd in dem Hertzogthumb Meklenburg / gelegen ist. Sie solle aber, noch umbs Jahr 975. in welchem Käyser Otto der Ander, allda einen Reichstag (von deme Sethus Calvisius in Chronol. fol. 597. a. zu lesen) gehalten / nur noch ein grosser Flecken gewesen seyn; welchen folgends, umbs Jahr 1238. Graff Güntzel der Ander von Swerin, so der Statt Lübeck ihr Glück, und Auffnehmen nicht gegont, auß der weyland mächtigen / und grossen, nicht fern von hinnen, und etwas weiters vom Meer gelegnen, aber damaln allbereit zerstörten, und offenen Statt Meklenburg, besser erbawet, und erweitert, und die Burger von Mecklenburg dahin gesetzt; welchem Ort hernach Hertzog Heinrich zu Mecklenburg, zugenant Hierosolymitanus, Johannis deß Theologi Sohn, vmbs Jahr 1266. allererst das Lübische Recht, eigne Bottmässigkeit und Stattgerechtigkeit gebenz wie dann dieser Statt Privilegia alle, erst nach dem 1250. Jahr datirt seyn sollen. Sihe Chytræum lib. Saxon. pag. 252. Es hat aber, mit der Zeit dieselbe so gewaltig zugenommen, daß sie / wegen deß angedeuten herrlichen Ports oder Hafens, für eine der fürnehmsten Hansee-Statt folgends ist gehalten worden; allda sich andere Hansee-Stätte / in gemeinen ihren Kriegen, versamlet / und von dannen ihre Kriegs-Schiffe haben auslauffen lassen. Wie sie dann auch nach und nach sehr befestiget / und mit allerhand schönen Gebäwen gezieret worden. Einer schreibet also von Ihr: Wißmar ist eine Handels-Statt, fast so groß / als Rostock: hat lustig-Häuser, und ein Fürstl. Schloß / oder der Hertzogen von Meklenburg Hoff: und seyn da zu sehen, S. Nicolaii, S. Mariæ, S. Georgii, und des H. Geists, alles stattliche (sonderlich die 3. erste) Kirchen; Item das graue Closter / schwartz Closter, und das Rathhaus. Zur Gedächtnuß / daß auch, vor Zeiten schon ein Fleck dieses Nahmens allhie gestanden, ist noch eine Kirch allda / so man die Kirch zum alten Wißmar nennet. In der obgedachten S. Marien oder Vnser Frawen Kirchen, so mitten in der Statt ansehenlich gelegen, ist sonderlich zu sehen das Gitter um den Tauffstein / das vom Teuffel solle seyn gemacht worden: Dann es der Schmid so solches angefangen, nicht ausmachen können / derhalben Er diesen Gesellen zu Hülff genommen haben / auch kein Meister noch jemals gefunden worden seyn solle, der es hätte nachmachen können. Es ist so zugerichtet, als ob es mit Stricken in einander geflochten wäre, und hat doch ein schlechtes Ansehen. Die Statt hat einen ansehenlichen Marckt, oder Platz, vnd Weinkeller. Vnd nach dem sie, bald nach ihrer Erbawung im Jahr 1262. durch Fewr schier wieder zu nicht worden, so hat man sie viel prächtiger als zuvor erbawet, vnd mit steinern Häusern gezieret. Sie ligt nicht weit vom Meer, vnd ist der Meerhafen allda der bequemste am gantzen Balthischen Gestade; da nicht allein die allergröste Last-Schiffe einlauffen, sondern auch ohne Ancker in demselben sicher stehen können. Das Land herumb ist sehr fruchtbar, von welchem fast bey 500. Burgern, so ihre aigne Häuser haben, durchs Looß etliche Jauchart Ackers, gantzer sieben Jahr lang, frey zu geniessen gelassen werden. Es hat umb die Statt her viel kleine Stättlein, vnd Flecken, von dannen allerhand nottürfftige Sachen, in grosser menge, in die Statt geführet werden. Ligt von Lübeck vnd Rostock / in gleicher weite, nämblich von jedem Ort 7. und von Schwerin 4. Meilen. Biß hieher dieser. Ein anderer aber sagt also: Wißmar hat einen sehr bequemen tieffen Hafen, vnd Ausfuhr in die See, daß grosse Schiff mit ihrer Ladung allhie einländen können / vnd schlagen die Wellen des Meers an die Stattmaur; dannenhero vormalln zimblicher Gebrech, an frischem Wasser allhie gewesen / biß ein frische Quell erfunden worden; inmassen die Schrifft deß Brunnens / auff dem Marcktplatz stehend, bezeuget.

Wo


Gründriß der Statt vnd Vestung Wismar



An diesem Marcktplatz ist auch das Rathhauß, ein altes Gebäu, und der Statt Apothet und Weinkeller, gelegen. S. Mariä Kirch, so die vornehmste Pfarr, hat ein hölzern Gewölb: hinterm Chor ist ein alte Uhr, so nebenst andern Kunst-stücken, die Tag und Monatzeiten zeiget: in der Kirchen ist ein schöne Capell zum Begräbnuß der Edlen von Peccatell. Uffm Kirchthurn dabey, so von Quadersteinen gebauet, ist ein bequemer Prospect über die Statt umbligende Gegend, und die Ost-See, darinn man von weitem die Schiffe fahren sihet. Bey S. Georgii Pfarrkirch, so schön gewölbet, ist nahend gelegen der alte Fürstlich Mecklenburgisch Pallast, daselbst seyn schöne steinerne Wohnhäuser, auch breite Gassen, aber zimlich unbewohnt, und geringe Handthierung alda ausser der Bierbrauerey: ist auch ausser der Befestigungs Gebäuden, von Natur die Statt zimblich fest, als die, wie vorgedacht, mit der Ost-See beflossen, und viel Sümpff und morastigte Gründe umbher hat, und so viel berichtet dieser. Sihe auch C. Ens, in delitiis apodemicis per Germaniam pag. 259. und P. Bertium lib. 3. Commentar. Rer. German. p. 715. von den Geschichten aber die sich allhie zugetragen, deren oben allbereit etliche einkommen, den Hansen Reckman in der Lübeckischen Chronick, der hievon nach der länge, im Anhang unter dem Titul, Wißmarische Sachen, durch vier Böen hindurch handelt; Item, Joh. Angeli Werdenhagen, part. 3. de Rebus pub. Hanseat. cap. 22. da Er von dieser Statt vom 317. biß auff das 327. Blat, des letzten Trucks, in fol. umbständlich schreiben thut. Wir wollen allein noch etliche Sachen zum Beschluß allhie gedenken, als daß Anno 1301. Hertzog Heinrich von Mecklenburg vor Wißmar gezogen, und sie bezwungen. Annn 1407. hat ein Zimmermann allhie, mit einer Axt, sein schwangeres Weib mitten durchgehauen, auch seine andere Kinder umbgebracht, vnd endlich sich selbst mit einem Messer erstochen. Anno 1409. satzten die Wißmarischen ihren Rath ab, und wöhleten einen Neuen: der Fürst von Mecklenburg kam, durch Erforderung der Abgesetzten, in die Statt, und ließ den Newen Rath vorgebieten: Aber da er vernahm daß die Gemeinde zu hauffe lieff, satzt Er sich auff sein Pferd, und ritte davon. An. 1417. haben sich die Wißmarischen mit ihrem Rath vertragen, den die Fürsten wiederum bestättiget: und muste die Statt ihrem Fürsten geben zehen tausent Marck. An. 1427. nahmen die Burger Herren Joh. Bantschowen, den Burgermeister, und Herren Johann oder Heinrichen (dann Er unterschiedlich genant wird) von Haren, Rathman, gefangen, und hieben Ihnen, unverschuldter Weise, auff dem Marckt die Köpff ab, und verschaffeten daß der Landfürst Henricus, welcher ein Kind von acht Jahren war, den Neuen Rath bey der Hand nahme, sie in ihre Stüle setzte, und Ihnen der Statt Regiment und Herrschafft befahle: Aber um Mitfasten des 1430. Jahrs, ist die Sach, auff interposition Käysers Sigismundi vertragen; der Neue Rath ab: der alte Rath wieder eingesetzt, und anders mehr verrichtet worden, (dabey es dann nicht ohne Straff abgangen ist); wie bey m gedachten Reckman, auch bey m Lindebergio lib. 3. Chron. Rostoch. p. 78. seq. zu lesen. In einem der obgedachten Bericht, wird umgekehrter weise, Johann Bantschow oder Bantzkow ein Rathmann, und Heinrich von Haren, Burgermeister genant und gesagt, daß ohnfern von dem obgedachten Brunnen ein Stein auffgerichtet stehe mit der Jahrzahl 1420. eingehauen zur Anzeig deren Vnschuldigen Todes. Vmbs Jahr 1520. haben die vornehmsten in- und auffer des Raths allhie, ein ungewöhnlichen Kornkauff gehabt, also daß sie zu Verfang, und Nachtheil der Gemeinde, das Korn aus dem Lande zu Mecklenburg zu sich gekaufft, und nacher Westen zu Schiffe, andern Leuten zu gut, verführet. Darauß dann grosser Vnlust und Widerwillen der Gemein, gegen dem Rath, sich erhaben hat. Vnd will man, daß alle andere Vneinigkeit so darnach gefolget ist, aus diesem eigennützigen Kornkauff, sich erstlich verursacht habe. Anno 1524. haben zween Prediger, in Sanct Görgen

Kirchen,

Kirchen und im Franciscaner Closter allhie, wider die Päpstische Mißbräuche zu predigen angefangen. Als Albertus von Waldstein, gemachter Hertzog zu Friedland, von Ihr Käyserl. Mayest. ꝛc. mit dem Hertzogthum Mecklenburg belehnet worden, hat Er auch diese Statt bekommen; und ist dieselbe, ob schon das gantze Land wieder an seine natürliche Herren gelanget / noch lang in Friedländischen Händen geblieben; biß endlich solche / darinn der Käyserisch Obrister / Caspar Gramma, zu gebieten hatte, Hertzog Adolph Friderich von Mecklenburg und der Schwedische General Todt, mit Beding / An. 1632. den 10. Jener, wie tom. 2. Theatri Europæi (vielleicht nach dem N. Calender gerechnet, dann Kemnitzius noch das 31. Jahr hat) stehet / wieder erobert haben. Vnd ist von solcher Zeit an / stätigs eine Schwedische Besatzung allhie gelegen: auch, bey den General Friedens-Tractaten im Jahr 1648. beschlossen / diese Statt, und Hafen Wißmar, sampt der Vestung Wallfisch / und den Aemptern Poel / (ausgenommen die Dörffer Schedorff, Weidendorff, Brandenhusen und Wangeren, so zum Hospital des Heil. Geists in der Statt Lübeck gehörig) und Newen Closter / auch im Hertzogthum Mechelburg gelegen, der Cron Schweden, ausgesetzt und erblich überlassen werden. Anno 1643. zu Eingang des Jahrs und in dessen ersten Viertel, haben die Kirschbäume allhie geblühet; wie in tom. 4. besagten Theatri Europ. fol. 968. b. stehet. Anno 1645. ist allda eine grosse Verrähterey entdeckt worden. in dem etliche Mordbrenner daselbst eingeschlichen und mit allerhand künstlichen Instrumenten / die Schwedische Flotta in Brand zubringen sich unterstanden, die Thäter aber deßwegen gefänglich eingezogen worden seyn.

Wittenborch, oder Wittenburg,

ZWischen Boitzenburg / und Gadebusch, im Hertzogthum Meklenburg gelegen, soll ein Stättlein seyn; davon aber; wie auch von Woldeck / (beym Paß Wolfshagen) und Wredenhagen / beeden an den Brandenburgischen Gräntzen / und die man auch unter die Mecklenburgische Stättlein, und Aempter / setzet, man diß Orts / noch zur Zeit / nichts zu berichten hat.

Woldenberg.

EIn Schloß / sampt zugehöriger Graffschafft, im Stifft Hildesheim gelegen. An. 1182 belagert, vnd eroberte Käyser Friderich der Erste dieses Schloß Woldenberg: hernach hat dasselbe Hertzog Otto zu Braunschweig / und Lüneburg, der 32. Bischoff zu Hildesheim, der An. 1280. gestorben, von dem Graven zu Woldenberge bekommen, vnd dasselbe zum Stifft Hildesheim gebracht; Otto aber, des Nahmens der Ander, ein geborner Graff von Woldenberge, vnd der 35. Bischoff zu Hildesheim, hat folgends auch die gantze Graffschafft an das Stifft Hildesheim geben; weil Er der letzte Graff von Woldenberge gewesen; die aber sampt dem Schloß, im Hildesheimischen Krieg Braunschweigisch worden. Es ligt dieselbe zwischen den alten Graffschafften, Peine / Ringelheim, und Wintzeburg. Das Geschlecht derselben Graffen war groß / vnd weitläuffig, welches sich in unterschiedliche Stämme abgetheilet, deren jede ihre besondere Nahmen an sich genommen; und vnter welchen die Graven von der Insul / die Graven von Woldenstein vnd die Edlen Herren von Wimmelstein gewesen; die alle ursprünglich von Woldenberg seyn, wie Meibomius, in der Reidagshusischen Chronick, am 48. blat, berichtet.

Wol-

Wolmerstedt,

STatt und Schloß, an der Elb, wo die Ohre, oder Ora darein kompt, 2. Meilen von Magdeburg, und im gleichen Ertzstifft gelegen. Anno 1278. in dem Krieg der Marggraven von Brandeburg, mit dem Ertzbischoff zu Magdeburg Bernardo, eroberte dieser Ertzbischoff Wolmerstedt, so das mahl noch Brandeburgisch war/ sagt die Braunschweigische Chronick/ p. 277. Andreas Angelus, in der Märckischen Chronick, schreibet lib. 1. p. 24 und lib. 2. p. 128 es seye Wolmerstedt hernach im Jahr 1320. durch Kauff, von Brandeburg/ an Magdeburg kommen. Und Johannes Pomarius, in seiner Magdeburgischen Statt-Chronick/ berichtet/ von diesem Ort/ folgende Sachen/ in dem Ersatz: Kayser Carl der Grosse kam nach Wolmerstedt/ im Jahr 780. mit seinem Kriegsvolck: Und da Er nun etwas mehr Ruhe und Lufft/ denn zuvor gefühlet, soll Er gesagt haben, Wol mir der stete; daher der Nahme Wolmerstedt geblieben seyn soll. Anno 1013. ist Boleslaff König in Polen/ mit grosser Kriegsrüstung, in Sachsen gefallen, hat Magdeburg, Hildesheim und andere schöne Stätte mehr, überfallen, geplündert, und verbrant: Wolmerstedt ist dazumal in Grund verstöret worden. Anno 1244. ward Wolmerstedt verbrant. Hernach hat Ertzbischoff Bernhard/ Wolmerstedt den Marggraven abgewonnen. Anno 1334. ist das Schloß und Stättlein Wolmerstedt, von Hertzog Otten zu Braunschweig überfallen/ eingenommen und besetzt worden: Aber Ertzbischoff Otto, ein geborner Landgraff auß Hessen, ist ihme am Sontag Judica, mit gewehrter Hand begegnet, und hat alles wiederumb erobert. An. 1433. in dem Widerwillen der Statt Magdeburg, mit ihrem Ertzbischoff Gunthero, gewonnen die Magdeburger auch Wolmerstedt/ so sie aber hernach dem Stifft wieder gaben. Biß hieher Pomarius. Siehe auch von dem gemeldten 1334. Jahr, die vorangezogene Braunschweigische Chronick. Ertzbischoff Ernestus, ein Hertzog von Sachsen, so Anno 1513. gestorben/ hat die Capell/ auff im Schloß allhie, auß im Grunde gebawet. Anno 1642. den 24. Januarii, ist Stättlein, und Schloß/ bey Auffbruch der Kayserischen abgebronnen; wie in desselbigen Jahrs Frühlings-Relation/ am 28. Blat, stehet.

***

Woltigeroda, oder Woltkeroda,

EIn Cistercienser Jungfrawen-Closter, im Stifft Hildesheim, nahend den Gräntzen des Stiffts Halberstatt/ und eine Meil wegs von Goßlar gelegen. Der Abbt von Keyßheim, ist/ von seinem Cistertzer Orden, zum General Commissario deputirt, und auch/ von den Kayserlichen Commissarien zum Administratorn dieses Closters verordnet worden, der durch den Abbt zu Walckenried/ als seinen subdelegirten Commissarium, im Jahr 1629. erstlich vier rechte Nonnen seines Ordens, sampt 2. Novitz: und einer Laien Schwester/ in solches geführt. Als aber Anno 30. die Jesuiter dieses Closter, vom Kayser Ferdinando II. erhalten, und darauff willens gewesen ein Probhauß, oder Novitiat/ allda auffzurichten; so haben sie/ in beyseyn ihres Superioris, oder Rectoris zu Goßlar, und des Amptmans von Wedela, den 12. Aprilis, Anno 1631. am Sonnabend vor dem Palmtag, die Closter-Jungfrauen mit Gewalt aus dem Closter gezogen/ nach dem kurtz zuvor ihr Probst/ oder Beichtvatter/ Michael Götz/ auch Cisterzienser Ordens/ aus dem Closter Keyßheim, in der Statt Braunschweig/ die dem besagten Closter Woltigeroda gehörige Kirchen Kelch, wieder begehrt, auch erhalten hatte; wie hievon Romanus Hay, ein Benedictiner Mönch, in Aula Ecclesiastica, & Horto Crusiano, p. 251. weitläuffig

läuffig zu lesen: der, unter andern, auch dieses, p. 265 sagt: Gratulabatur sibi Novitius ille Jesuita de suo robore, quod nobiles virgines, sexu, & educatione tenerrimas, suo amplexu adeò fortiter circa ubera strinxerit, ut illarum una exinde Goslariæ diutissimè decubuerit. Und am folgenden Blat schreibet er also: Hi fuere Medici in Nosocomium hoc intromissi, de qualibus dicere solebat Alexander VI. expedit Medicos esse, ne Mundus habitatoribus opprimatur. Er setzet auch des gedachten Abbts Jacobi zu Keyßheim, an höchsternanten Kayser, deßwegen aus des H. Reichs Stifft Walkenried, den 17. Aprilen, des gemelten 31. Jahrs abgangenes Schreiben, darinn Er berichtet, daß der Jesuiter Provincial, Herman Gawintz, mit Zuziehung etlicher Hildesheimischen Räth, den 29. Mertzen, selbigen Jahrs, allbereit hieher kommen, ins Closter gefallen und alle desselben Diener in Pflicht genommen. Es haben gleichwol sie, die Jesuiten, auff ergangenes Kayserliches Vrthel, hernach dieses Closter wieder abtretten müssen, wie daselbst p. 271. stehet. Weil es aber der Zeit gehörig und ob solches unter den 9. Clöstern, in dem gedachten Stifft Hildesheim gelegen, deren sich die Hertzogen von Braunschweig Anno 1643. auff gewisse maß, begeben, wie in dem Anno 1648. publicirten General Reichs Friedens-Schluß, artic. 5. stehet, begriffen seye; daran ermangelt uns mehrer Bericht.

* * *

Zorbeck, Zorbiga,

VOn theils Sorbick genant, so von den Xorabis, den Nahmen haben solle, und welches Stättlein Anno 1260. zum Stifft Magdeburg, durch desselben Ertzbischoffen Rupertum, gebracht worden ist; wie Pomarius, Abraham Sauer und Dresserus, melden: welcher Letzte auch part. 4. Isag. Histor. p. 394. schreibet, es habe vor Zeiten, allhie auch eine Pfaltzgraffschafft gehabt, so Kayser Otto II. angerichtet haben solle, damit die Sachsen einen Ober-Richter in Rechtssachen hätten. Und dieses Ampt hätten, lange Zeit, die Marggraven aus Meissen vertretten, die sich Pfaltzgraven in Sachsen geschrieben, und deßwegen einen gelben Adler, in einem Himmelblauen Felde geführet haben. Und part. 5. Isag. oder in dem Stättbuch, saget Er p. 628. Es seye Zorbig ein Meißnisch Stättlein, aber Anno 1260. wie obgemelt an das Ertzstifft Magdeburg kommen: Anno 1346. habe solches, der Graff von Henneberg, heimlicher weise einzunehmen sich unterstanden; aber die Burger seyen gewarnet worden, haben die Gräben des Stättleins tieffer gemacht, und, auff das von dem Wächter gegebenes Zeichen, den Feind tapffer abgetrieben, ꝛc. In den neuesten Schrifften und Beschreibungen des Ertzstiffts Magdeburg, wird dieses Stättleins nicht gedacht, noch solches unter die andere Magdeburgische Stätte gesetzt; aus was Vrsach ist uns unwissend. Siehe den Theil dieser Topographiæ Germaniæ, der vom hochlöblichsten Ober-Sächsischen Craisse handelt: daselbsten auch Giterbock, Querfurt, und andere Ort, so von dem besagtem Ertzstifft Magdeburg, nicht allein Anno 1635. vermög des zu Prag, sondern auch des Anno 1648. zu Münster und Oßnabrugg, getroffenen General Reichs-Frieden-Schlusses, erblich an Chur-Sachsen kommen seyn. Siehe auch oben Magdeburg.

* * *

E N D E.

Nah-

Nahmen-Register.

Der Landschafften, Stätte, Stättlein, Flecken, Dörffer, Clöster, Schlösser, Wasser, Berge, Wälde, ꝛc. so in dieser Beschreibung deß Nieder-Sächsischen Craisses zu finden seynd.

A Ca, Acona, 21
Acken, 4. 21
Adersleben 7
Alburg 6
Alenburg 12. 14. 25
Alermissen 141
Alensleben 5. 24
Aller fl. 8
Alsen, Insul 9. 10. 187. 229.
Alshusen 8
Alsleben 22
Altenau 97. 133
Altmansleben 4
Altland 6
Altensleben 24. 178
Altelde. 143
Amelungsborn 8
Ameren 227
Anglen 9. 10. 80
Apenroda 25
Arndstätt 9
Arnsbörke 12. 14. 25. 188.
Arneborg 177
Arne 9. 110. 229
Arzen 143
Asania, 26
Asberg 197
Asbersleben 7. 26
Astenburg 19. 27
Aurendorff 6. 19
Aldickenstett 8
Badendorff 72
Barenberg 142
Bargedorff, Bergedorff, 17. 98
Barmer See 10
Barmstede 194
Barum 8
Baterhusen 43. 153
Baterleß 63. 64
Begdorff 19. 27
Bergen 8
Bergenhosemer See 10
Berlephsch 28. 40
Berren 43
Beßke fl. 189
Beytze fl. 41
Biern 178
Billitz 178
Bille fl. 9. 11. 14
Billenwerder 97
Bivera fl. 123
Blanckenburg 28. 40
Blanckenesa 97
Bleckeda 8. 41
Blockland 43. 64
Blumenthal 43. 64
Bockelem 142. 143
Bodcamp, 13
Bode fl. 4. 106. 119. 226.
Bodendyck 8
Bodenwerder 143
Boitzenburg 18. 41
Borch 5. 14. 78
Borchfeld 43. 64
Bordeßholm 12. 41
Bornstett 178
Bortehude 6. 41
Brameslen, 22
Braunstett 14. 42
Brandeburg 18. 185
Braunsbüttel 9. 15
Braunschweig, Hertzogthumb: dessen Gräntzen 5. Abtheilung, 7. Stände, Fruchtbarkeit, 8
Bredenberg 13. 42
Breitenberg 12
Breitstede 42
Bremen, Ertzbisstumb, 5. 50 67. Gräntzen, 5. Fruchtbarkeit, Anschlag, 6
Bremen, Statt, 43. 51
Bremstede, 194
Brestede 230
Brock 7
Bucephalea, 219
Buckou 18. 71
Burchdorff 8
Burck, Burg 5. 71. 72
Busena, Insul. 12. 15. 73
Buschmülen 71
Butzow 18. 219
C Albe 4. 73
Calenförd 5
Casand, Insul. 100
Casseldorff 75
Cawen 18
Chilonia, 149
Christenbrucke 8
Christianpreiß 74
Coldingen 142
Cöpingen 229
Cracau 5
Crempe 14. 74
Cribitz 18
Culpiner See 180
Cummerowischer See 18
D Alenburg 8
Dam Dame 5. 123. 178
Damitz Domitz 76. 18
Danewirck Danewerck 214
Dannenberg 8
Dargun 18
Delbinck 182
Delbrück 183
Dernburg 75
Detleben 75
Dieterichholtensen 8
Diepholt Grafschafft 9
Ditmarsen 11. 14
Dobrebora 115 (76
Dobberan Dobbertin 18
Döpe 218
Drawene 8
Dreyleben 4

Abbeckesdorff 8
Eberstein, Grafschafft 8
Eckelenfoerde 12. 78
Eckerenborg 78
Egeln 4. 5. 77
Ehrenburg, 9
Eisenhagen 8
Elbe fl. 4. 14. 97
Elde, fl. 79
Eldenau 18. 79
Elemshorn, Elmehorn 9 14. 79
Erichsand, Ins. 100
Ermsleben 7
Erteneburg 79
Erxleben 178. 225
Esens 65
Esse, Este fl. 41
Etzlingen 98
Everscup 230
Eutyn 12. 188
Eyder fl. 11. 83. 84. 96. 98
Eyderstett 9. 10. 229
Fabiranum, 43. 52
Falckenstein 7
Falder 186
Feldberg 18
Femern 12. 72
Fichel 218
Flentzburg 9. 80
Franckenberg 102
Frantzhagen 19
Frecheleve 178
Freden 8
Fredland, Friedland 18. 83
Freyburg 6. 83
Freyen 8
Frideborg 178
Friederichstatt 83
Frischeiden 10
Frose 84. 96. 177
Fürstenberg 18
Fuse, fl. 192
Gädebusch 84 96
Gades 18
Gamelgarda 229
Gamme 97
Gammerodt, Gammerort, 97
Gardensleben 4
Gardingen 98
Gatersleben 7. 99. 178
Gatersleibische See 27. 99.
Gebichenstein 4. 99. 112 115. 177
Genthyn 4. 98
Germersleben 5
Gernburg 144
Gesta fl. 5
Gietzel fl. 8
Giffhorn 8
Glaucha 116
Glentorff 21
Glücksburg 12. 99
Glückstatt 14. 100
Gnojen 18. 101
Goltberg 18
Gorlosen 18
Gortzke 178
Gose fl. 101. seqq.
Goßlar 101
Gottorff 9. 12. 105
Grabou 18
Graffistkeshoff 177
Grebismühlen, Gresmühlen 18. 106
Grena 8
Gripswald 18
Grob 14
Grosenfreyen 8
Grotenbrot 14
Grunde, Grune 142. 143
Grüningen 7. 106
Grünow 141. 143
Gumbsen 8
Güstrow 18. 108
Gütersleben 7
Hackel, Wald 7
Hackelborn 7. 178
Hadelen 6
Hadelör 19
Hadersleben 9. 12. 109
Hadmersleben 137
Hagen 110
Hagenau 18. 111
Halberstatt, Bistumb, 6. 122. dessen Anschlag, 6. Fruchtbarkeit, 7
Holberstatt, Statt 7. 119
Hall 4. 111
Hallerburg 143
Hallermund, Grafschafft 8
Schloß 124
Haltensleben 5. 123. 178
Hamburg 14. 125
Hameln 142. 143
Hamersleben 7. 136
Hanßburg 110
Hansee Stätte 161
Harburg 8. 97
Haselau 194
Haseldorff 194
Hatesburg 194
Haussen 9
Heide 15. 137
Heiligeland Ins. 12. 137
Heiligenhave 14. 138
Hemipolis, 119
Hemmingstede 15
Hertzberg 192
Hertzfeld 138
Hever fl. 98
Hildesheim 139
Bistumb allhie, 140
Hitzger 8
Hodersleben 7
Hohnstein, Grafschafft 7
Hoimburg 7
Hoimersleben 4. 7
Hoitensleben 4. 221
Holla 229
Hollerland 43. 64
Holtema, Holtheim, fl. 119
Holtensen 8
Holstein, Hertzogthum 9. 11
Holtzminden 8
Homburg 8. 142
Hornborg 6. 7. 8. 145
Hornhausen, 190
Hujesburg 145
Hulseberg 7
Hundesburg 146. 178
Hundesruck 142. 143
Hunte fl. 55
Husem 9. 146. 147
Jericho 4. 178
Ilentzow, 8
Ilfeldt 8
Ilha fl. 145
Innera, Innerste fl. 139. 181
Itzehoe 12. 13. 14. 147
Ivenack 18

Lübbegkin, 4
Luchau, 8
Ludersborg 41
Lugum 12
Luhe/ fl. 8. 145
Lunden/ 15. 163
Lüneburg/ Hertzogthum/ 8
Luppian 18
Luptzen 18
Lutkenburg, 14. 166
Lutter/ 142
Lycksburg, 99
Magdeburg, Ertzstifft/ 4
177. dessen Lehens-Verwandte/ Abtheilung/ 4. Gräntzen/ Anschlag/ 5. Statt, 4. 166
Mägdlesprungk 226
Malchau, 18. 180
Malchin, 18. 180
Marienburg / 142. 143. 181
Marienrode 181
Marienthal, 8
Marienwalde 184
Marlou 18. 181
Mecker-See 10
Meklenburg, Hertzogthumb, 15. 18. Ort, 181
Medem/ fl. 6
Medingen 8
Meldorff 15. 182
Meltundern 233
Merlou 181
Mernitz 18
Milchelstein 8
Milde/ fl. 182 230
Minrede 8
Mirow, 17. 18
Möckeren 4. 178. 184
Möllen 19. 184
Mönchenienburg 178
Morburg 97
Moritzburg, 4. 112. 117
Morlau 181
Morungen 185
Muritz See 203
Nebula, fl. 219
Nemerow 17. 18.
Nempten 197
Nevela, fl. 216
Neuen Allensleben, 5. 24. 124
Neu Brandeburg, 18. 185
Neuenburg, Nienborg 178
Neu Cahlen, 18. 186
Neuendorff, Neundorff, 7. 185
Neuen Gardensleben, 4
Neuenhauß, Nienhauß/ 6. 14. 19. 186
Neuenkirchen 43. 64.
Neuenkloster 18 240
Neumarckt, 116
Neumünster 12. 186
Neustatt/ 12. 14. 18. 97. 186 187
Netze/ fl. 8
Nicopen, 9. 187
Niderfreden 8
Nieland 97
Nigripp/ 178
Nobel fl. 219
Norburg 12. 187. 229
Nordöl 148
Nordstrand 9. 10
Nyenrad, 188
Obsfeld, 146
Ochtumb fl. 55
Ohra fl. 4. 119. 123
Oina, fl. 26
Oitin/ 14. 188
Oldenburg 14. 23
Oldeslohe 12. 14. 189
Oltenia fl. 119
Oltkalen, 186
Oltland 6
Olvenstätt 5
Oschersleben 7. 190
Ossenwerder 97
Otzfeld 191
Osta fl. 6
Osterholt 229
Osterwyck 7. 191
Ottersberg/ 191
Ottersleben 4. 191
Parchum, 18. 192
Parey, 178
Pehmen 197
Peine 141. 143. 192
Pene fl. 180
Pentzlin 18. 194

Pesekendorff, 7
Petersdorff, 72
Peucinum, 219
Pfaffenburg, 142
Phabiranum, 43. 52
Pinneberg 194
Plage, 18
Plato 178. 195
Plaue, 195
Plauer See, 180. 195
Ploen 12. 14. 196
Ploener See, 197
Poel, 18
Poppenburg 142
Prettin, 177
Pretz 13. 14. 149
Pülwurm, 230
Querfurt 5
Rammelberg, 101
Rantzow 13. 197
Ratzeburg, 19. 197
Bistumb daselbst, 17. 197
Rebel, Röbel, 16. 18. 203
Recknitz, fl. 151. 202
Regenstein, Reinstein, 28. 40. 200
Reiffenburg, Ripenborg, 97. 98
Reimbeck, Reinbeck 200
Rendesburg, 12. 201
Renen, 202
Rethre, 16
Rheinfelden, 12. 14. 188. 201
Rhene, 18. 199
Rhetem, 8
Rhyn, fl. 100
Ribnitz, 202
Riddagshusen 8
Ringelheim, 8
Ritzebüttel 6. 97
Ritzerow 158
Rosenberg, burg, 73. 203
Rosenthal, 141. 203
Rostock, 18. 203
Roßtrapp 226
Rotenburg 8
Rute, 141 143
Sachsen, Nieder-Sächsischer Crayß, vnd Stände darein gehörig, 3. seqq.
Sachsen-Lauenburg, Herzogthumb, 19
Sachsenhagen 19
Sachsenstätt 140
Sal fl. 4. 115
Salcken, Selcken fl. 226
Saldalein 8
Salinas 18
Salingstett 191
Saltza 4. 209. 210
Saltzgitter 8
Sandau 4. 178
Sandberg 229
Sarstede 141
Sauingen 8
Schagen 9
Scharmbeck, Schernbeck 7. 8.
Schartow 210
Schladen 142. 143
Schlanstett 7
Schleßwigk, 9. 211
Bistumb daselbsten, 214
Schlinck, 6
Schneitlingen, 7
Schönbeck, 4. 178. 215
Schönenburg 199
Schönhaussen, 15
Schrapelaw 178
Schwabstett, 216
Schwal, fl. 11. 14
Schwan, 18, 216
Schwanbeck 7
Schwartzenbeck, 19
Schwerin, Bistumb 17. 218
Statt 18. 216
Schwinge, fl. 221
Seburg, Segeberg 12. 14. 178. 219
Seesen, 8
Silbrechthusen, 141
Slye, fl. 9. 105. 211
Soladalem, 8
Soltau, 8
Soltenhave 11
Sommerseburg 4. 178. 221
Spreyhausen, 71
Stade, 6. 221
Stapelholm, 10
Stargard 18. 22. 224
Staßfurt, 4. 5. 225
Stavenhagen, 18
Steinburg, 12
Steinbrücken 142. 143
Sternberg 18. 226
Steurwaldt 227
Stiga 7
Stillhorn 129
Stoff 198
Stora Stör fl. 11. 147. 148
Stormarland 11. 14
Stouenhagen 18.
Strand 227
Strandfriesen 12
Strelitz 18. 228
Struma, fl. 154
Suldau 18
Suldorff 4
Sunderburg 9. 12. 228
Sundervida 229
Swantzen 9. 10
Svventina, fl. 14. 196
Tannenberg 8
Tedinghausen 151
Tellinckstett 15
Tempsin 18
Terenburg 7
Tessin 18. 229
Tetrou 18
Thal 226
Tillebrücke 15
Tollen See 185
Tollensycker 130
Tondern, Tundern 9. 12. 232
Tonningen 9. 12. 229
Tram 197
Trave fl. 11. 155
Travemünde 231
Treja, Trene fl. 83. 212
Tritau 12. 231
Tuchen 177
Tychopolis 100
Uppenveld 233
Varne fl. 203
Vaßburg 73
Vegesack 43. 53
Verden 233
Vemersleben 5
Viehland 43. 64
Vinenberg 143
Vltzen 8
Vinenendorff 178

Vor-

Werda, 5. 6. 233
Wersen/ 13
Wholm, 230
Wlagenitz, fl. 155
Wagria, Wagerland/ 11. 13
Wahrn/ Warin/ 18
Wallerstein/ 8
Walkrode/ 8
Vandalia, Wenden, 18. 163
Wandick/ 18
Wandsleben, 4. 5. 178. 234.
Waren, 234
Warne. fl. 203
Warnemünde, 206
Wedel, 14. 234
Wegeleben/ 7
Weinhausen, 8
Welpe/ 8
Werdenhagen, 224
Werderland/ 43. 64
Werl/ 216
Wesenberg, 18. 235
Weser/ fl. 6. 43. 52
Westerhofen, 143
Wettin/ 5. 235
Widela/ 143
Widenlage, 142
Wilster, 12. 236
Winsen/ 8. 97.
Wintzenburg/ 141. 236
Wippenrode, 186
Wißmar, 18. 237
Witing, 8
Wittenburg/ 18. 240
Witmold, Witwold, 197
Woerden/ 5
Woldeck/ 240
Woldegen/ 18
Woldenberg, 141. 143. 240
Woldenstein/ 141. 143
Wolmerstedt, 4. 241
Woltigeroda, 241
Worsten/ 5
Wredenhagen/ 18. 240
Wumma fl. 43. 55. 64
Wumstorff/ 8
Wustrau/ 8

Zell/ 8
Zigeser/ 225
Zina, 5. 178
Zorbeck, 178. 242
Zwentin, fl. 149

Bericht vor den Buchbinder, welcher Orten die beygelegte Kupffer-Tafeln inzuhefften seyen.

Holstein, Charte, 20
Meckelnburg, Charte, 21
Aßleben, Calbe, 22
Bremen, 43
Vilargis, 2. Kupffer, 51
Marck zu Bremen, 62
Carolus Magnus, 63
Christianpreiß, 74
Dönitz, Newen Closter, 76
Frose, Hatmersleben 84. 96
Closter Rühnen, Gadebusch, 97
Gelchenstein, 99
Goslar. 101
Bastow/ Güstrow, 108
Güstrow 109
Hallegen Morgen, Abend, 110
gegen Mitternacht, Mittag, 111
Hamen Halberstatt/ 119
Harzwald, Stölinburg, 121
Hamburg, 125
Hildesheim, 138
Hildesheim/ 2. Kupffer 139
Bistumb Hildesheim, Charte/ 140
Borelem, 142
Lambspring, 143
Lübeck, 154
Magdeburg, in Flore, 166
Newstatt Magdeburg, Rottenburg, Trebnitz, 169
Closter Bergen, Behsen, L. Frawen Closter in Magdeburg/ 171
Sarstede, Marienburg, 181
Rostock, 2. Kupffer, 205
Saltza, Stasfurt, 209
Wansleben, Schönbeck, 215
Schwerin, 216
Stade, 221
Verden, 232
Bremerverden, 233
Wettin, 235
Wißmar, Rostock, 237
Wißmar, 238